

DR HERMANN GRAUERT.

FESTGABE

ZUM 7. SEPTEMBER 1910

VON

PETER P. ALBERT, FRANZ BASTIAN, THEODOR BITTERAUF,
ALBERT BÜCHI, MAX BUCHNER, ANTON DIEMAND, ANTON
DÜRRWÄCHTER, FRANZ XAVER GLASSCHRÖDER, SIEGMUND
HELLMANN, IGNAZ HÖSL, MAX JANSEN, PAUL JOACHIMSEN,
THEODOR VON KARG-BEBENBURG, ERICH KÖNIG, PAUL
LEHMANN, GEORG LEIDINGER, GEORG LILL, ALOYS MEISTER,
HERMANN MEYER, ALOYS POSTINA, GEORG PREUSS, AUGUST
ROSENLEHNER, KARL SCHOTTENLOHER, GEORG
SCHRÖTTER, LUDWIG STEINBERGER, JOSEPH
WEISS, CARL WEYMAN, IGNAZ ZIBERMAYR

HERAUSGEGEBEN VON

DR MAX JANSEN

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN MÜNCHEN

FREIBURG IM BREISGAU MCMX

1938/464.



HERMANN GRAUERT

ZUR VOLLENDUNG DES 60. LEBENSJAHRES

GEWIDMET VON SEINEN SCHÜLERN

MIT EINEM BILDNIS VON HERMANN GRAUERT

HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG



Alle Rechte vorbehalten.

INHALT.

	Seite
Analecta sacra et profana	1
Von Dr Carl Weyman in München.	
Ein Fragment der Acta s. Blasii	20
Von Dr Sigmund Hellmann in München.	
Ein in Wallerstein aufgefundenes Bruchstück des Itinerarium Antonini	23
Von Dr Anton Diemand in Wallerstein.	
Die Anfänge des Gildewesens	30
Von Dr Aloys Meister in Münster.	
Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198.	42
Von Dr Max Buchner in München.	
Das Deutschordenshaus in Nürnberg	56
Von Dr Georg Schrötter in Nürnberg.	
Dantes Brief an die italienischen Kardinäle	70
Von Dr Ignaz Hösl in München.	
Regensburgs Handelsbeziehungen zu Frankreich	91
Von Dr Franz Bastian in München.	
Kleine Studien zu Andreas von Regensburg	111
Von Dr Georg Leidinger in München.	
Nikolaus von Kues und seine Stellung zu der Lehre vom päpst- lichen Primat	116
Von Dr Peter P. Albert in Freiburg i. Br.	
Die Tätigkeit des päpstlichen Generalkollektors Antonius de Lafiosis de Forlivo in der Kirchenprovinz Salzburg	132
Von Dr Ignaz Zibermayr in Linz a. d. D.	
Der Mathematiker und Astronom Johann Werner aus Nürnberg	147
Von Dr Karl Schottenloher in Bamberg.	
Herzog Albrechts IV. von Bayern-München Verhalten zum Türkenablaß Papst Sixtus' IV.	156
Von Dr Franz Xaver Glasschröder in München.	

	Seite
Zur Geschichte der Universität Frankfurt a. O.	162
Von Dr Hermann Meyer in Berlin.	
Jakob Wimpfelings Epitome rerum Germanicarum	171
Von Dr Paul Joachimsen in München.	
Jakob Fugger und der Wiener Kongreß 1515	182
Von Dr Max Jansen in München.	
Zur Hauspolitik Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1516 und 1517	191
Von Dr Erich König in München.	
Nachrichten von der Sponheimer Bibliothek des Abtes Johannes Trithemius	205
Von Dr Paul Lehmann in München.	
Kleine Beiträge zur Biographie von Joh. Ökolampad, nebst sieben ungedruckten Briefen	221
Von Dr Albert Büchi in Freiburg i. Schw.	
Der Straßburger Weihbischof Johann Delfius 1553—1582	233
Von Dr Aloys Postina in Wanzenau.	
Das „Testament der Liga“	245
Von Dr Jos. Weiß in München.	
Das WillkommBuch des Grafen Markus Fugger d. J. zu Kirch- heim	260
Von Dr Georg Lill in München.	
Helmar Gerkens	284
Von Dr Georg Friedrich Preuss in Breslau.	
Das Aufkommen stehender Heere im alten Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	319
Von Dr August Rosenlehner in München.	
Plan der Errichtung eines Bistums zu München unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern 1783	343
Von Dr Ludwig Steinberger in München.	
Adam Tanner und die Steganographie des Trithemius	354
Von Dr Anton Dürrwächter in Bamberg.	
Karl VII. und die Konvention von Nieder-Schönfeld	377
Von Freiherrn Theodor v. Karg-Bebenburg in Reichenhall.	
War Napoleon am 13. Vendémiaire général en second?	401
Von Dr Theodor Bitterauf in München.	

Analecta sacra et profana.

Von Professor Dr Carl Weyman in München.

Es ist mir ein wahres Herzensbedürfnis, hochverehrter Herr Geheimrat, mich an der literarischen Spende zu beteiligen, die Ihnen zur Feier Ihres sechzigsten Geburtstages überreicht wird. Ich darf mich ja zu Ihren Schülern im weiteren Sinne des Wortes zählen, d. h. zu denjenigen, die im persönlichen Verkehr mit Ihnen reiche Belehrung und Anregung erhalten haben, und ich muß mich zu denjenigen rechnen, die Ihr freundschaftliches Wohlwollen und Ihre Hilfsbereitschaft bei den verschiedensten Gelegenheiten, auch in ernsten Stunden und Tagen, erprobt haben. Freilich muß ich Sie mit dem Dichter, dem einige meiner folgenden Bemerkungen gelten, bitten:

Modicae contentus adi sollemnia mensae
Plusque libens animo quam satiare cibo¹.

Aber ich weiß, Sie sind nicht der Mann, der bescheidene Kleinarbeit verschmäht, und so möge denn das Wenige, das ich Ihnen heute zu bieten vermag, freundliche und nachsichtige Aufnahme finden. Es soll den warmen Dank, den ich Ihnen für all das Gute schulde, das Sie mir, angefangen von dem Tage, an dem ich als Doktorand Ihre Junggesellenwohnung in der Barerstraße betrat, bis heute, wo ich als Kollege an Ihrer Seite wirken darf, erwiesen haben, auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen.

I.

Seneca bezeichnet in seiner *Consolatio ad Polybium* 8, 27 die äsopische Fabel als ein „*intemptatum Romanis ingeniis opus*“². Hat er die Fabeln des Phädrus nicht gekannt oder hat er

¹ Sedulius, *Pasch. carm. praef.* 5 f.

² Die Konjektur Ussanis „*Romanis ingenuis*“ lehnt der neueste Herausgeber der *Dialoge*, E. Hermes (Leipzig 1905), mit der treffenden Bemerkung ab: „*Id scribere Sen. non poterat ad libertum Claudii.*“ Über „*opus*“ im Sinne von „*Künstlerische Aufgabe*“ (beinahe = *Literaturgattung*) s. Kießling-Heinze zu Hor., *Sat.* 2, 1, 2, 3. Aufl. 146.

sie geflissentlich ignoriert? E. Norden hat sich der (ihm mündlich mitgeteilten) Ansicht F. Buechelers angeschlossen, daß für den hochmütigen Aristokraten der ehemalige Sklave keine zählende Persönlichkeit gewesen sei (Antike Kunstprosa I 243), und diese Auffassung gegenüber dem Einwande von M. Schanz (Gesch. der röm. Lit. II, 2. Aufl., 2, 30), daß Seneca infolge seiner damaligen Verbannung nichts von Phädrus gewußt habe, aufrecht erhalten (2. Abdruck der Kunstprosa, Nachträge I 13). Ich bin geneigt ihm zu folgen und glaube eine nicht ganz belanglose Analogie aus der altchristlichen Literatur beibringen zu können. Die Äußerung des hl. Hieronymus in der Vorrede zu seinem 386 oder 387 verfaßten¹ Galaterbriefkommentar (Migne, P. lat. 26, 308 A): *aggrediar opus² intentatum ante me linguae nostrae scriptoribus* hat wiederholt Befremden erregt. Schon Zahn hielt es für schwer denkbar, daß Hieronymus während seines zweiten dreijährigen Aufenthaltes in Rom (382—385) von dem einige Jahre früher dort herausgegebenen bedeutenden Kommentare zu den Paulusbriefen, dem Werke des sog. Ambrosiaster, nichts gehört haben sollte. Nach den neueren Verhandlungen aber über die Person dieses Exegeten dürfte es so gut wie sicher sein, daß der gelehrte Einsiedler im Heiligen Lande den Mann absichtlich totschiwg, weil seine Persönlichkeit ihm Mißtrauen und Antipathie einflößte. Er wollte dem Konvertiten Isaak, der in kaum mehr als zwei Jahrzehnten die unglaublichsten Entwicklungsphasen durchgemacht hatte (W. Schwierholz in Sdraleks Kirchengeschichtl. Abhandl. VIII [1909] 94), nicht die Ehre einer namentlichen Erwähnung zu teil werden lassen.

* * *

Hat vielleicht in dem eben besprochenen Falle die Stelle eines antik-heidnischen Autors einiges Licht aus der eines christlichen empfangen, so mag im folgenden versucht werden, die Äußerung eines christlichen Dichters aus der antiken literarischen Tradition verständlich zu machen. Ich meine die ersten Verse des siebten Hymnus des Synesios von Kyrene:

¹ G. Grützmacher, Hieronymus I 62.

² Vgl. Tac., Hist. 1, 2: *opus adgredior opimum casibus etc.*, und Lit. Zentralbl. 1908, 1681. Mit kühner Ignorierung seiner Vorgänger schreibt Rousseau zu Beginn seiner Bekenntnisse: Ich gehe an ein Unternehmen, welches noch kein Beispiel für sich hat. Vgl. J. Bruns, Vorträge und Aufsätze, München. 1905, 357 f.

Πρῶτος νόμον εδρόμαν
 ἐπὶ σοὶ, μάχαρ, ἄμβροτε,
 γόνε κύδιμε παρθένου,
 Ἰησοῦ Σολυμῆιε,
 νεοπαγέσιν ἀρμογαῖς
 κρέξαι κιθάρας μίτους¹.

Die Verse haben den verdienten Literaturhistoriker Alexander Baumgartner zu folgender Bemerkung veranlaßt: „Den Hymnus des Klemens von Alexandrien und die Gedichte des hl. Methodius und des hl. Gregor von Nazianz scheint Synesius nicht gekannt zu haben, da er im siebten Hymnus sich selbst als den ersten Pfadfinder christlich-hellenischer Lyrik bezeichnet“ (Gesch. d. Weltlit. IV, 3. u. 4. Aufl., 62). Ich halte diese Folgerung nicht für berechtigt. Im Gegensatz zu Klemens, Methodios und Gregor (dessen quantifizierende Dichtungen hier nur zum geringsten Teile in Betracht kommen) hat Synesios eine größere Anzahl, eine Dekade von Hymnen gedichtet, „die, wie der letzte der Reihe² andeutet, vom Dichter selbst zu einem Ganzen verbunden worden“ ist (G. M. Dreyes in Stimmen aus Maria-Laach LII [1897] 548). Nun hat sich für Rom die Theorie nachweisen lassen, daß „nur der den Ruhm“ hat, „eine neue Gattung nach Rom verpflanzt zu haben, der wenigstens ein Buch davon in lateinischer Sprache ediert hat“ (F. Vollmer im Rhein. Mus. LXI [1906] 481 A. 1). Unter diesem Gesichtspunkte werden sowohl die bekannten Äußerungen des Horaz über seine Oden- und Epodendichtung (Carm. 3, 30, 10 ff: dicar... princeps Aeolium carmen ad Italos deduxisse modos; Epist. 1, 19, 23 f: Parios ego primus iambos ostendi Latio), die bei anderer Auffassung als selbstgefällige und den Tatsachen nicht entsprechende Übertreibungen erscheinen würden, als der (freilich verschieden interpretierte) Eingang der sechsten Ekloge Vergils (prima Syracosio dignata est ludere versu nostra.... Thalia) begreiflich. Aus den Versen des Synesios aber dürfte hervorgehen, daß die in Rede stehende Theorie nicht bloß auf dem Gebiete der römischen Literatur galt. Wie Vergil als Dichter des aus zehn ursprünglich einzeln erschienenen Gedichten

¹ Christ-Paranikas, Anthol. graec. carm. christ., Leipzig 1871, 20 f. — R. Volkmann (Synesius v. Cyrene 206 f), Ch. Vellay (Étude sur les hymnes de Syn. de Cyr., Paris 1904, 43) und U. v. Wilamowitz (Sitzungsber. der preuß. Akad. 1907, 277 u. 288) haben sich über die Behauptung des Dichters nicht näher geäußert.

² Die Behauptung von Wilamowitz (a. a. O. 295), daß der zehnte Hymnus von einem Schreiber, nicht von Synesios herrühre, scheint mir nicht ausreichend begründet.

sich zusammensetzenden Eklogenbuches sich als den ersten römischen Bukoliker bezeichnen konnte, auch wenn vor ihm schon andere einzelne Anleihen bei Theokrit gemacht hatten (Vollmer a. a. O.), so durfte sich Synesios, dessen zehn Hymnen schließlich gleichfalls ein Buch ergaben¹, den Ruhmestitel eines *ἑυρετής* auf dem Felde der griechisch-christlichen Hymnodie beilegen, auch wenn ihm Klemens und andere mit vereinzelt Versuchen in dieser Gattung vorangegangen waren. Er bildet das griechische Pendant zu Hilarius von Poitiers, der nach Isidor von Sevilla (De eccl. off. 1, 6, 2; Migne, P. lat. 83, 743 B, aus Isidor Rabanus Maurus, De instit. cler. 2, 49, ed. Knöpfler 157) „hymnorum carmine floruit primus“, ein Ruhmestitel, der ihm als dem Dichter eines „Liber hymnorum“² (Hieron., De vir. ill. 100) auch dann verbleiben würde, wenn sich z. B. die von der Mehrzahl der Forscher geleugnete, aber neuerdings von P. Monceaux (Hist. litt. de l'Afrique chrét. III, Paris 1905, 409 f) verteidigte Echtheit der drei „Hymnen“ des Marius Victorinus und ihre zeitliche Priorität vor denen des Hilarius sicher nachweisen ließe.

II.

Plinius der Jüngere berichtet Epist. 6, 15, 1 f dem Romanus ein drolliges Intermezzo aus einer Rezitation: Passenus Paulus, splendidus eques Romanus et in primis eruditus, scribit elegos . . . Is cum recitaret, ita coepit dicere: Prisce, iubes. Ad hoc Iavolenus Priscus (aderat enim ut Paulo amicissimus): Ego vero non iubeo. Cogita, qui risus hominum, qui ioci. Dazu lese ich bei R. C. Kukula (Briefe des jüng. Plin. II, 2. Aufl., Wien 1909, 60 f) folgende Erläuterung: „Nachdem das Auditorium Platz genommen hatte, wollte Paulus die Rezitation seiner Gedichte beginnen und richtete daher an den Angesehensten in der Versammlung die höfliche Frage: Prisce iubes (sc. me recitare)? = vis incipiam, darf ich anfangen, Priscus? Indem nun dieser mit der Zerstretheit eines Gelehrten deprezierte: Ego vero non iubeo (ich habe nichts zu befehlen), zeigte er sich unglücklich in der Wahl der Antwortformel, die allerdings bei anderer Gelegenheit vollendeter Courtoisie entsprochen hätte; aber hier, wo man auf eine Antwort wie nulla re magis delectabor harrte, den Rezitator in peinliche Verlegenheit setzen mußte.“ Ich muß gestehen, daß mich diese

¹ Vgl. Birt, Das antike Buchwesen 305.

² Über die erhaltenen Reste desselben zuletzt W. Meyer, Nachr. von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1909, 397 ff.

Erklärung überrascht hat. Ich hatte mir die Sache ganz anders zurechtgelegt und sehe mich auch durch Kukulas Ausführungen nicht veranlaßt, von meiner bisherigen Auffassung abzugehen. Die Worte „Prisce iubes“ sind meines Erachtens keine Frage und gehen nicht dem Beginn der eigentlichen Rezitation voraus, sondern sie sind die ersten Worte der von Passenus Paulus rezitierten elegischen Dichtung (Prīscē iübēs). Dieselbe war dem mit dem Dichter nahe befreundeten berühmten Juristen Javolenus Priscus gewidmet, und die Widmung wurde nach bekanntem Gebrauche (vgl. R. Graefenhain, *De more libros dedicandi apud script. Graec. et Rom. obvio*, Marb. 1892, 27) dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Person, der sie galt, gleich zu Anfang mit Namen genannt und die Entstehung des Werkes auf ihren Wunsch oder ihre Anregung zurückgeführt wurde¹. Der gelehrte Jurist fuhr, als er sich plötzlich mit „Prisce, iubes“ apostrophiert hörte, aus seinen Gedanken auf und außer stande, die Situation gleich zu erfassen, unterbrach er den Vortragenden mit einem erstaunten „ego vero non iubeo“ (nicht = „ich habe ja nichts zu befehlen“, sondern = „nein, ich befehle nicht“), das beim ganzen Auditorium eine große Heiterkeit auslöste, weil es als eine Desavouierung des Dichters und als eine Ablehnung der Verantwortlichkeit für dessen Poesien empfunden werden mußte. Eine neue Ausgabe der „Fragmenta poetarum Romanorum“ darf sich den Luxus gestatten, die Worte „Prisce, iubes“ als Fragment aus den Elegien des Passenus Paulus zu registrieren.

III.

Zu den Stellen, an denen die von J. Schlecht entdeckte und herausgegebene alte lateinische Übersetzung der Didache stark vom griechischen Originale abweicht, gehört Kap. 3, 8. Hier bietet der griechische Text: *γίνου μακρόθυμος καὶ ἐλεήμων καὶ ἄκακος καὶ ἡσύχιος καὶ ἀγαθὸς καὶ τρέμων τοὺς λόγους διὰ πάντος, οὐδὲ ἤκουσας*, die lateinische Übersetzung: *esto patiens et tui negotii, bonus et tremens omnia verba quae audis* (Schlecht, *Die Apostellehre in der Liturgie d. kath. Kirche*, Freiburg i. Br. 1901, 109; vgl. 53). Schlecht hat zu den Worten „patiens et tui negotii“, von denen die drei letzten kein Äquivalent im Griechischen haben, eine ihm von mir nachgewiesene Stelle des Seneca (Epist. 14, 11) verglichen, an der es von der Philosophie heißt: *haec quieta et*

¹ Auch A. Gudeman vertritt, wie ich nachträglich bemerke, in der Berliner philol. Wochenschr. 1909, 1031 f diese Auffassung.

sui negotii contemni non potest. Seneca aber gibt, wie ich inzwischen gesehen habe, daselbst nur die Worte wieder, die Plato in der schönen Schilderung des auf sich selbst zurückgezogenen Weisen¹ gebraucht: ἡσυχίαν ἔχων καὶ τὰ αὐτοῦ πράττων (Rep. 6, 496 D). Es erhebt sich nun die Frage: Hat der lateinische Übersetzer der Didache einen Zusatz aus Seneca angebracht oder hat er etwa in seiner griechischen Vorlage einen dem platonischen entsprechenden Ausdruck (ἡσύχιος καὶ τὰ σαυτοῦ πράττων) gelesen? Da die Wiedergabe von τὰ αὐτοῦ (σαυτοῦ) πράττων mit „sui (tui) negotii“ nach meinem Empfinden zu charakteristisch ist, als daß zwei Übersetzer unabhängig voneinander leicht darauf hätten verfallen können, und da z. B. Cicero, De off. 1, 125: peregrini . . . officium est, nihil praeter suum negotium agere (vgl. J. Bernays, Phokion und seine neueren Beurteiler, Berlin 1881, 110) zeigt, daß auch andere Übersetzungsmöglichkeiten vorhanden waren, so möchte ich die erstere Eventualität als die wahrscheinlichere bezeichnen. Es wäre dann die lateinische Übersetzung der Didache den altchristlichen Dokumenten beizuzählen, in denen Kenntnis des Philosophen Seneca, den ja sogar ein Tertullian mit dem Epitheton „saepe noster“ geschmückt hat, zu Tage tritt.

IV.

Novatian klagt in seinem Sendschreiben De cibis Iudaicis c. 6, 237, 23ff der von G. Landgraf und mir besorgten Ausgabe (Archiv f. lat. Lexikogr. XI, 1900): nec tamen desunt inter ista, qui cum sibi nominis christiani personam induerint, exempla praebeant intemperantiae et magisteria. „Personam“ haben wir für das im Petropolitani überlieferte „perquā“ hergestellt, und ich halte an dieser (auch vom Rezensenten im Theolog. Literaturbl. 1899, 595 gebilligten) Konjektur trotz der Einwendungen von E. Preuschen in der Berliner philol. Wochenschr. 1899, 1255f fest. Preuschen meint, mit „sibi induere“ könne „persona“ nicht verbunden werden, und „persona christiani nominis“ sei eine unmögliche Ausdrucksweise. Warum „sibi personam induere“ nicht ebensogut gesagt werden könne als „sibi torquem induere“ (Cic., De fin. 2, 73) oder „suo capiti personam induere“ (Fronto 147, 17 N), ist mir unerfindlich, und wenn der Ausdruck „christiani nominis persona“, d. h. Maske, Larve des Christennamens, nicht durch die in unserer Ausgabe 248 angeführte augustinische Wendung „christiani nominis velamenta“ (vgl. auch Ps.-Cypr., De

¹ Prächtig verdeutscht von J. Bernays, Phokion 33 f.

singul. cler. 29, 205, 17 H.: velamento boni nominis) ausreichend gedeckt sein sollte, so mag auf Clemens Alex., Strom. 3, 1, 3, 4 (2, 196, 21 ff St.) hingewiesen werden, wo die Basilidianer ermahnt werden: *μὴ τοίνυν ὑποδυόμενοι τὸ ὄνομα τοῦ Χριστοῦ καὶ τῶν ἐν ἔθνεσιν ἀκρατεστάτων ἀκολαστότερον βιοῦντες βλασφημίαν τῷ ὀνόματι προστριβέσθωσαν.* Dem Ausdruck *ὑποδέσθαι τὸ ὄνομα τοῦ Χριστοῦ* liegt das Bild von der Maske oder Larve zu Grunde; das zeigen die in Stephanus' Thesaurus angeführten Belege für *ὑποδέσθαι* mit Accusativ im Sinne von *subire personam alicuius* und besonders Ioh. Chrysost., De sacer. 1, 9 (Migne, P. gr. 48, 630): *τότε τὸ τῆς ἀπάτης ὑποδῦναι προσωπεῖον ἀνάγκη.* Vgl. auch Asterios, Hom. 3 adv. avar. (Migne, P. gr. 40, 208 A): *ὁ τὸ προσωπεῖον Χριστιανοῦ ἀποδέμενος,* und Basileios von Seleukia, Or. 27, 2 (Migne, P. gr. 85, 309 B): *Ἑλληνισμὸν Χριστιανισμοῦ προσωπεῖω κρυπτόμενον.* Von Preuschens eigenen Vorschlägen zur Lesbarmachung der Novatianstelle entfernt sich der erste („cum sibi nominis christiani loriam induerint“ nach Eph. 6, 14) zu weit von der Überlieferung, während der zweite („cum sibi nomen christianum perquam induerint“) auf einer Verwechslung von „perquam“ mit „perperam“ beruhen dürfte.

V.

Aurelius Victor erzählt in seinem Abriß der Kaisergeschichte 21, ed. F. Pichlmayer, München 1892 (Progr. d. Ludwigsgymn.) 25, von Caracalla: *Iuliam novercam forma captus coniugem affectavit, cum illa factiosior aspectui adolescentis, praesentiae quasi ignara, semet dedisset intecto corpore asserentique: Vellem, si liceret, uti¹, petulantius multo (quippe quae pudorem velamento exuerat) respondisset: Libet? plane licet.* Der in Parenthese gesetzte Satz enthält einen seit Herodot wiederholt in der griechischen und römischen Literatur begegnenden Gedanken, der aber meines Erachtens erst dann in sprachlich einwandfreier Form zum Ausdruck gebracht wird, wenn nach „pudorem“ „cum“ eingeschoben wird. Man vergleiche folgende Stellen, die (der Sentenz wegen) bereits von A. Bigelmair (Die Beteiligung der Christen am öffentl. Leben in vorconst. Zeit, München 1902, 285 A. 1) gesammelt worden sind:

¹ Das in dem Berichte des Aelius Spartianus (Ant. Carac. 10) über diese Szene fehlende „uti“ macht den Eindruck eines erklärenden Zusatzes. Bekanntlich wird in erotischem Zusammenhange das entscheidende Verbum häufig unterdrückt. Vgl. L. Sternbach, Anthol. Planud. append. Barb. Vat., Leipzig 1890, 16 ff.

Herod. 1, 8: ἄμα δὲ χιτῶνι ἐκδυομένῳ συνεχόεται καὶ τὴν αἰδῶ γυνή.

Clem. Alex., Paedag. 2, 100, 2 (1, 217, 12 f St.): μὴ δὴ ἄμα χιτῶνι ἀποδυομένῳ ἀποδυσώμεθα καὶ τὴν αἰδῶ ποτε.

Ebenda 3, 33, 1 (255, 17): αἶ δὲ ἀποδυσάμεναι, ἄμα τῷ χιτῶνι καὶ τὴν αἰδῶ.

Cypr., De hab. virg. 19 (1, 201, 10 f H.): simul cum amictu vestis honor corporis ac pudor ponitur.

Dazu noch Ovid., Her. 17, 57 (von Leander): deposito pariter cum veste timore.

VI.

Wiederholt hat man in neuerer Zeit in den Werken des hl. Augustinus Anspielungen auf Hymnen des hl. Ambrosius wahrgenommen. So in den Traktaten über das Johannesevangelium auf den Hymnus „Intende qui regis Israel“ bzw. „Veni redemptor gentium“ (Miszell. zu lat. Dicht., Freiburg i. d. Schw. 1898, 10 f), in den Konfessionen auf den Hymnus „Splendor paternae gloriae“ (H. Vogels in der Festgabe für Knöpfler, München 1907, 314 ff). Ein meines Wissens bisher noch nicht beachtetes Hymnenzitat findet sich De civ. Dei 21, 4 in dem Satze: quis enim nisi deus creator omnium dedit carni pavonis mortui ne putesceret? Hier sind die Worte „deus creator omnium“, die einen jambischen Dimeter bilden, als Zitat des Eingangs von Hymnus 3 abzugrenzen und abzusetzen. Einen literarhistorischen Gewinn können wir allerdings aus dieser Feststellung nicht ziehen, da der Hymnus von Augustinus öfters unter Nennung des Ambrosius zitiert wird (vgl. A. Steier im 28. Suppl.-Band d. Jahrbücher f. Philol. [1903] 569), d. h. zu denjenigen gehört, deren Echtheit niemals in Zweifel gezogen wurde. Wie leicht sich aber derartige wörtliche, jedoch ohne jede Markierung des Zitates in einen prosaischen Kontext verwobene Entlehnungen aus einer Dichterstelle der Wahrnehmung entziehen können, das glaube ich unlängst an einem gleichfalls aus drei und gleichfalls aus nichts weniger als charakteristischen Wörtern bestehenden Vergilzitate bei Tertullian gezeigt zu haben (Berliner philol. Wochenschr. 1908, 1014).

VII.

Damasus 1, 11 ff schildert den Goliath als „ingentem clipeoque gravi frustra que minantem impia, maledicum, faleras telaque gerentem“. Der (inzwischen leider verstorbene) Herausgeber M. Ihm

hat es unentschieden gelassen, ob „impia“ zu „minantem“ oder zu „faleras telaque“ zu ziehen sei. Ich möchte der ersteren Auffassung unbedingt den Vorzug geben, schon im Hinblick auf eine Stelle des dem Damasus vertrauten¹ Statius, Theb. 12, 754 ff: *atque hunc (Creonta) diversa bellorum in fronte maniplos hortantem dictis frustra que extrema minantem conspicit (Theseus).* Vgl. des näheren über den adverbialen Gebrauch des acc. plur. neutr. von Adjektiven E. Norden zu Verg., Aen. 6, 467; J. H. Schmalz in der Berl. philol. Wochenschr. 1908, Nr 36, 1134. Eine griechische Parallele liefert z. B. Asterios von Amasea, Hom. 10 in ss. mart. (Migne, P. gr. 40, 320 B.): *οἱ . . . τὰ ὑπερήφανα ἀπειλήσαντες.*

* * *

Es ist eine alte Streitfrage, ob der „dritte Himmel“ und das Paradies bei St Paulus 2 Kor 12, 2 und 4 zu identifizieren oder zu unterscheiden sind. Vgl. aus der alten Zeit die Ausführungen des hl. Augustinus in De Genesi ad litt. 12, 1 ff, 379 ff Zycha; aus der neuen die von G. Boffito in der Rivista storico-critica delle scienze teol. II (1906) 329 ff. Damasus scheint sich den „Unitariern“ angeschlossen zu haben. Wenigstens spricht dafür die Art und Weise, wie er das vom Apostel in den beiden nicht unmittelbar aufeinander folgenden Versen Berichtete in seinen einen Hexameter 2, 14: *tertia lux caeli tenuit paradus euntem* zusammendrängt. Mit Hilfe des Vergilischen Verseinganges „*tertia lux*“ (bei Vergil = „*tertius dies*“) gewinnt er eine poetische Umschreibung des paulinischen „*tertium caelum*“ und erläutert dieselbe dann näher durch die Apposition „*paradus*“. Die aus seiner Auffassung der Paulusstelle sich als notwendige Konsequenz ergebende Annahme einer überirdischen Lage des in der Genesis beschriebenen Paradieses teilt Damasus mit andern Kirchenschriftstellern, z. B. mit Ambrosius. Vgl. J. E. Niederhuber, Die Eschatologie des hl. Ambrosius, Paderborn 1907, 52 ff, in Forsch. z. christl. Lit.- u. Dogmengesch. VI 3. Papst Gregor der Große dagegen unterscheidet an mehreren Stellen (z. B. Epist. 7, 22; Mon. Germ. Epist. I 465, 28 f: *certe Paulus apostolus iam ad tertium caelum ascenderat, in paradus quoque ductus fuerat*) ausdrücklich die beiden von Paulus genannten Örtlichkeiten, so daß wohl auch seine Äußerung in der Pastoralregel 2, 5 (Migne, P. lat. 77,

¹ Vgl. Ihm, Praef. VIII adn. 2.

32 C): Paulus in paradisum ducitur caelique tertii secreta rimatur, die an sich die gegenteilige Deutung zuließe, in diesem Sinne interpretiert werden muß.

* * *

Es ist in mehr als einer Hinsicht schief und mißverständlich, wenn H. Peter in seinem sehr verdienstlichen Werke „Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit und ihre Quellen“ I (Leipzig 1897) 197 A. 1 schreibt: „Übrigens nennt auch Damasus (wie Hieronymus in der Vorrede seines Schriftstellerkatalogs die christenfeindlichen Autoren Celsus, Porphyrios und Julian) . . . in seinen Hymnen die Heiden tolle Hunde.“ Es handelt sich zunächst weder um Hymnen noch um eine Mehrheit von Dichtungen, sondern um das eine Epigramm 14, in dem es v. 6 ff heißt: Tarsicium sanctum Christi sacramenta gerentem cum male sana manus premeret vulgare profanis, ipse animam potius voluit dimittere caesus, prodere quam canibus rabidis caelestia membra. Ferner ist der allerdings kräftige Ausdruck „canes rabidi“ (den auch z. B. der streitbare Lucifer von den Arianern gebraucht, De non parc. 34, 280, 23 H.) hier insofern motiviert, als vom Angriff des heidnischen Pöbels auf den die heilige Eucharistie tragenden Diakon die Rede ist. Auch die stark realistische Bezeichnung des Sakramentes als „caelestia membra“, für die übrigens Parallelen bei Optatus von Mileve und Augustinus vorliegen (vgl. K. Adam, Die Eucharistielehre des hl. Augustin, Paderborn 1908, 57 f, in Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengesch. VIII 1), mag einigermaßen durch das Bild von den Hunden beeinflusst sein. Die Messung „sacramenta“ (v. 6), die Ihm zu der allerdings nur zweifelnd vorgetragenen Vermutung „sacra membra“ veranlaßt hat, kehrt wieder im „Marienlob“ des Venantius Fortunatus (Spur. append. 1 v. 241, 377 L.), dessen Echtheit Dreves in seinen Hymnologischen Studien zu Ven. Fort. und Rhab. Maur., München 1908, 15 ff (Veröffentl. aus dem kirchenhist. Seminar München III R., Nr 3) gegen Leo (und H. Elß, Untersuchungen über den Stil und die Sprache des Ven. Fort., Heidelberg 1907, 1 ff) erwiesen haben dürfte.

* * *

F. Buecheler hat die Frage aufgeworfen, ob etwa Damasus eine polemische Bezugnahme auf seinen die „vetera sidera“ besingenden Zeitgenossen Avienus, den Dichter der Aratea, beabsichtige, wenn

er im Schlußverse seines Epigramms auf Petrus und Paulus (26, 7): haec Damasus vestras referat nova sidera laudes die Apostelfürsten als „neue Sterne“ bezeichne? Nach dem ganzen Charakter des Papstes scheint mir die Annahme einer derartigen literarischen Anspielung nicht recht wahrscheinlich. Näher liegt ohne Zweifel, wie G. Gundermann in der Theolog. Literaturzeitung 1898, 683 bemerkt hat, „ein Vergleich des Apostelpaares mit den Gemini, Castor und Pollux“ (vgl. dazu Firm. Mat., De err. prof. rel. 7, 6, ed. Ziegler 22, 11: nec de novis ambigit Sparta sideribus; L. Deubner, De incubatione, Leipzig 1900, 78; K. Jaisle, Die Dioskuren als Retter zur See bei Griechen und Römern und ihr Fortleben in christl. Legenden, Tübingen 1907, 38 ff)¹. Es dürfte aber, wenn der Ausdruck überhaupt einer Erklärung bedarf, vollkommen genügen, an eine Stelle des Dichters zu erinnern, dem Damasus den Hauptteil seiner poetischen Phraseologie verdankt, an Verg., Georg. 1, 32, wo Augustus apostrophiert wird: anne novum tardis sidus te mensibus addas? Vgl. auch die vielbesprochene Stelle des Curtius über den rettenden Kaiser (doch wohl Caligula) 10, 9, 3: qui noctis quam paene supremam habuimus novum sidus inluxit. Nach Damasus haben die Apostelfürsten als „Leuchten“ bezeichnet Arator (Act. apost. 2, 121 9 ff): altius ordo petit duo lumina dicere mundi convenisse simul tantisque e partibus unum delegisse locum, per quem duo sidera iungant; Venant. Fort. (3, 7, 3): lati duo lumina mundi; Vitalianus bei Beda (Hist. eccl. 3, 29; I 197 Plummer): qui ut duo luminaria caeli inluminant mundum; Paulinus von Aquileja (Hymn. in natali SS. Petri et Pauli 8; Dreves, Anal. hymn. L 141) praeclara caeli duo luminaria. Vor Damasus hat vielleicht schon Papst Viktor I. (189—198) ihnen diese Bezeichnung beigelegt. Denn wie H. Diels (Elementum, Leipzig 1899, 54) zu den berühmten Worten des Polykrates von Ephesus über die Apostel Philippus und Johannes: καὶ γὰρ καὶ κατὰ τὴν Ἀσίαν μεγάλα στοιχεῖα κερκοίμηνται (Euseb., Hist. eccl. 3, 31, 3, ed. Schwartz 264; „magna lumina“ übersetzt Rufinus ebenda 265; „elementa maxima“ Hieronymus, De vir. ill. 45) treffend bemerkt: „Es sieht so aus, da man den kurzen Ausdruck nicht ohne weiteres versteht, als ob Viktor ausführlicher von seinen Autoritäten Petrus und Paulus ge-

¹ Daß auch Heilige, die nichts mit den Dioskuren zu schaffen haben, mit Sternen verglichen werden, hat P. Franchi de' Cavalieri gegenüber J. Rendel Harris nachgewiesen. Vgl. L. Deubner, Kosmas und Damian, Leipzig 1907, 53 f.

sprochen und dabei das Bild der *στοιχεῖα* gebraucht habe. Darauf repliziert dann der Kleinasiate, indem er seine Lokalheroen gleichsam aus dem Grabe zitiert.“ Den hl. Benediktus feiert als „neuen Stern“ Paulus Diaconus in dem dem Ordensstifter gewidmeten Hymnus v. 9 f: *effulsit ut sidus novum mundana pellens nubila* (Dreves a. a. O. 118; K. Neff, Die Gedichte des Paul. Diac. 35), den hl. Theodgar die Brevierlektion bei M. Cl. Gertz, *Vitae SS. Danorum*, Kopenhagen 1908, 17, 5 f: *in terra Thyringa novum sidus apparuit u. dgl. m.*

VIII.

In der Schilderung der Sintflut bei Claudius Marius Victor, (*Alethia* 2, 493 f) heißt es von der Arche: *denique mox † aër diffuso vertice planus vecturum suscepit onus.*

Der Wiener Herausgeber, Karl Schenkl, hat für „mox“ und „vecturum“ mit Petschenig „mons“ und „vecturus“ geschrieben, für das korrupte „aër“ vermutete er „Ariae“, während Petschenig an „Asiae“ dachte. Beide Gelehrte haben sich dabei wohl von der *Vulgata* beeinflussen lassen, in der Gn 8, 4 lautet: *requievitque arca . . . super montes Armeniae.* Geht man aber auf die altlateinische Bibel¹ zurück, die — in wörtlicher Wiedergabe des *καὶ ἐκάθισεν ἡ κιβωτός . . . ἐπὶ τὰ ὄρη Ἀραράτ* der LXX — *et sedit arca super montes Ararat* bietet (z. B. bei Aug., *De civ. Dei* 15, 14), so wird man den Gedanken kaum abweisen können, daß sich in dem handschriftlichen „aër“ der zurechtgemachte Rest des Namens „Ararat“ verberge. Freilich erscheint derselbe bei dem Dichter, der vor Claudius Marius Victor den Bericht der Genesis in lateinischen Hexametern bearbeitet hat², in einer andern Messung, als sie an unserer Stelle zulässig ist. Wir lesen nämlich in der Genesis des sog. Galliers Cyprianus v. 322 f Peiper: *ergo ubi nudatis consedit montibus arca, Araratum qui nomen habent sermone vetusto.* Aber daß wir dem Dichter der *Alethia* nicht zu nahe treten, wenn wir ihm die Messung *Ararāt* zumuten, das lehrt, um von der freieren Behandlung der Eigennamen und von der Tatsache, daß die Metrik des Claudius

¹ Über ihre Benützung in der *Alethia* handelt H. Maurer, *De exemplis quae Cl. M. V. in Alethia secutus sit*, Marburg 1896, 54 ff.

² Daß trotz der tiefgreifenden Verschiedenheit beider Dichtungen (vgl. über die beiderseitigen Sintflutschilderungen St. Gamber, *Le livre de la „Genèse“ dans la poésie latine au V^m siècle*, Paris 1899, 150 ff) Victor im einzelnen seinen Vorgänger benutzt hat, zeigen Schenkl (352 f) und Maurer (61 ff).

Marius Victor allerlei Besonderheiten aufweist (vgl. Schenkl 354 ff), ganz abzusehen, folgende Stelle der Sibyllinischen Orakel 1, 261 f Geffcken: ἔστι δὲ τι Φρυγίης ἐπ' ἠπείροιο μελαίνης ἠλίβατον τανύμηκες ὄρος. Ἄρα ἄτ δὲ καλεῖται, eine Stelle, die auch wegen der Übereinstimmung von τανύμηκες mit „diffuso vertice planus“ bei dem lateinischen Dichter bemerkenswert ist. Stellt man nun bei Claudius Marius Victor her: denique mox Ararat diffuso vertice planus vectoris suscepit onus, so ist man zugleich der Nötigung überhoben, das überlieferte „mox“ in das bei folgendem Genetiv nicht zu entbehrende „mons“ zu ändern. Denn die Verbindung „denique mox“ kann, da „mox deinde“ und Ähnliches sich schon in der klassischen Poesie findet (vgl. Blätter für das [bayerische] Gymnasialschulwesen XXXIII [1897] 272) und im Spätlatein die Neigung zur mehr oder minder pleonastischen Verbindung von zwei Partikeln sehr verbreitet ist (vgl. z. B. E. Löfstedt, Spätlat. Studien, Upsala u. Leipzig 1908, 27 ff) nicht auffallen. Oder sollte nach einem gleichfalls in der späteren Latinität und speziell bei den Dichtern häufigen Sprachgebrauche (vgl. J. C. Jones im Archiv für lat. Lexikogr. XIV [1906] 529 ff) „mox“ im Sinne von „simulac“, „ubi“ stehen? In diesem Falle wäre nach „onus“ in v. 494 leicht zu interpungieren und würde „denique . . . iam summa videri posse iuga ac planos scopulis distinguere fluctus cumque residenti sensim prorumpere silvae aequore et occulti paulatim surgere colles“ den Hauptsatz zu dem temporalen Nebensatze „mox—onus“ bilden¹. Allerdings müßte man bei letzterer Auffassung dem Dichter eine etwas weitherzige Behandlung der biblischen Chronologie zumuten, nach welcher die Arche am siebten Tage des siebten Monats auf dem Ararat ruhte und die Gipfel der Berge am ersten Tage des zehnten Monats sichtbar wurden.

IX.

Sedulius, Pasch. carm. 2, 290 ff lesen wir in Huemers Text: nam quantum sidera terris, ignis aquis, lumen tenebris, concordia bellis, vita sepulturis, tantum bona longius absunt dissociata malis.

Für „vita“ steht in dem alten codex Basileensis und in einem Münchener Fragmente mit merovingischer Schrift (s. VIII); auf das L. Traube in der Wochenschrift für klass. Philol. 1891, 687 A. 1

¹ Historischer Infinitiv im Hauptsatz bei temporalem Nebensatze z. B. bei Verg., Aen. 8, 213 ff (R. Kühner, Ausf. Gramm. der lat. Spr. II 105).

aufmerksam gemacht hat, „vivi“; für „sepulturis“ bietet das Fragment „sepultis“, und dies ist auch die ursprüngliche Lesart des alten codex Taurinensis. Auf Grund dieses Tatbestandes glaubte Traube, daß Sedulius „vivi sopitis“ geschrieben habe. An der Aufnahme von „sepultis“ hinderte ihn offenbar ein metrisches Bedenken, da die erste Silbe des Wortes kurz gemessen zu werden pflegt. Ich halte dieses Bedenken nicht für ausschlaggebend. Wir finden „sepultus“ mit langer erster Silbe im Bibelgedichte Cyprians, Iesu Nave 210 Peiper: quae sēpulta domi propria tellure tegebat und so gut Sedulius (gleich andern christlichen Dichtern: L. Müller, De re metr., 2. Aufl. 450) die erste Silbe von „reperio“ längt (5, 142 „reperiens“, wo man nicht durch die Schreibung „repperiens“ nachzuhelfen braucht), so gut kann er sich einmal die analoge Lizenz bei „sepultus“ gestattet haben, um so eher, als sich die Antithese, wie er sie gerade benötigte, auf andere Weise nicht klar und korrekt formulieren ließ. Vgl. Lucan 2, 152 f: permixtaque viva sepultis corpora, und Claud., Rapt. Pros. 2, 221 f: quid viva sepultis admisceas? Das in der Wiener Ausgabe gedruckte „vita sepulturis“ ist schief und trägt den Stempel der Verlegenheit an der Stirne.

* * *

5, 59 ff läßt Sedulius einen wahren Hagel von Scheltwörtern auf den Verräter Judas niederprasseln: Tunc cruenta, ferox, audax, insane, rebellis, Perfide, crudelis, fallax, venalis, inique etc. An solchen asyndetischen Häufungen von wenig schmeichelhaften Epitheta ist in der älteren lateinischen Poesie kein Mangel. Es wäre nicht unmöglich, daß z. B. die Apostrophierung des Kithaeron durch Oedipus in Senecas Phoenissen 34: semper cruenta, saeve, crudelis, ferox oder die folgende Stelle aus dem durch den bekannten codex Salmasianus erhaltenen und noch von einem Heiden verfaßten Briefe der Dido an Aeneas (124, bei Riese, Anthol. lat. I, 2. Aufl., 118, oder Baehrens, Poet. lat. min. IV 276)¹: Improbe, dure, nocens, crudelis, perfide, fallax auf Sedulius gewirkt hätten. Für den ersten Vers des Sedulius selbst liegt ein bisher nicht beachtetes testimonium in einigen Hss und in einem Feldkircher Drucke (s. XV) des Commentum in artem Donati minorem des Remigius von Auxerre²

¹ Vgl. Schanz, Gesch. der röm. Lit. III² 41.

² Remigius ist der Verfasser eines Kommentars zu Sedulius; vgl. Huomors Ausg. XLIV ff.

vor, die für den bei W. Fox (Leipzig 1902) im Texte stehenden Satz: *est et interrogativum* (nämlich „ne“), *ut „fecistine“ id est „numquid fecisti“* (65, 8 f) folgendes bieten: *est et increpativum, ut „tunc—rebellis“*. Fox hat das Zitat nicht identifiziert.

* * *

W. Meyer schreibt in seinen *Fragmenta Burana*, Berlin 1901, 66: „Marcus 16, 9 sagt ausdrücklich: ‚(Christus) apparuit primo Mariae Magdalenaee‘ und hierauf hauptsächlich ist der hohe Ruhm der Magdalena gegründet, von der Mutter Maria ist hier bei keinem Evangelisten oder sonstwo die Rede. Dagegen die früh im 13. Jahrhundert geschriebene *Vita rythmica BV Mariae* (Stuttgarter Verein n. 180¹ v. 6130) sagt schlankweg: *Iesus vero cum surrexit, primo sue pie apparebat genitrici, dulcissimae Marie*, allerdings hat sich der Dichter wenige Verse vorher mit interessanten Wendungen wegen der Benützung der Apokryphen² entschuldigt.“ Diese vom evangelischen Berichte abweichende Version findet sich bereits im 2. Jahrhundert bei Tatian (vgl. Harnack in der *Theol. Literaturzeitung* 1899, 175 f) und im 5. bei Sedulius 5, 361 ff, wo es von Maria heißt: *huius se visibus adstans luce palam Dominus prius obtulit, ut bona mater grandia divulgans miracula, quae fuit olim advenientis iter, haec sit redeuntis et index*. Durch Sedulius und später durch das zu Anfang des 9. Jahrhunderts (F. Diekamp, *Hippolytos von Theben*, Münster 1898, 134 ff) griechisch abgefaßte und mehrfach ins Lateinische übersetzte *Marienleben des Epiphanius Monachus* (nach E. v. Dobschütz, *Ostern und Pfingsten*, Leipzig 1903, 51 die Quelle der erwähnten rhythmischen *Vita*) hat sie im Mittelalter weite Verbreitung gefunden. — Aus Sedulius (2, 63 ff) speisen sich auch die „Weihnachtsverse“, die nach Meyer a. a. O. 36 A. 1 in dem Antiphonar Hartkers von St Gallen stecken; vgl. *Revue d'hist. et de litt. relig.* IV (1899) 93 f.

* * *

Über die lateinische *Passio* des hl. Pionius und seiner Genossen (Ruinart, *Acta mart.* 188 ff der Regensburger Ausg.) habe ich mit dem verstorbenen Leipziger Oberbibliothekar Oskar von Gebhardt,

¹ Gelegentliche Stichproben haben mich überzeugt, daß die Ausgabe nicht genügt.

² Dieselben sind zu vergleichen mit den Äußerungen Priscillians im dritten der von G. Schepß edierten Traktate; vgl. F. Paret, *Priscillianus*, Würzburg 1891, 189 ff.

der 1896 das griechische Original veröffentlicht hat (Archiv f. slav. Philol. XVIII 156 ff; wieder abgedruckt in v. Gebhardts Acta mart. sel., Berlin 1902, 96 ff, und in R. Knopfs Ausgew. Märtyreracten, Tübingen u. Leipzig 1901, 59 ff) und eine zusammenfassende Ausgabe der verschiedenen Texte vorbereitete (vgl. E. Jacobs im Zentralblatt f. Bibliothekswesen XXIV [1907] 23), wiederholt korrespondiert und ihm einige Emendationen mitgeteilt, die zum Teil ihre Bestätigung in den von Gebhardt verglichenen Handschriften fanden. Es hiesse der schon weit geförderten Ausgabe, deren Veröffentlichung hoffentlich in nicht zu ferner Zeit erfolgen wird, in unpassender Weise vorgreifen, wenn ich auf Grund der in mein Handexemplar Ruinarts eingetragenen Notizen hier eine Reihe von Stellen besprechen würde. Nur auf eine, die nach Umständen einerseits für die Beurteilung eines Seduliusverses, andererseits für die chronologische Fixierung der lateinischen Passio nicht bedeutungslos sein könnte, sei in Kürze aufmerksam gemacht. Ich meine die von Ruinart als „locus mendosissimus“ bezeichneten Worte in der Rede des Pionius c. 13, 194: addunt (scil. Iudaei) sceleri se eius et blasphemium dum egreditur sumit augmentum, die auf einer Zutat des lateinischen Bearbeiters beruhen. Ohne Zweifel muß hergestellt werden: addunt sceleri scelus, und aller Wahrscheinlichkeit nach steht dies auch in v. Gebhardts Handschriften¹. Für die Phrase „sceleri scelus addere“ weiß G. Landgraf in seinem Aufsatz über die substantivischen Parataxen (Archiv für lat. Lexikogr. V [1888] 181) nur einen Beleg aus Livius (1, 3, 11) anzuführen²; sie findet sich aber auch in einem Verse des Sedulius bzw. in einem von einigen Seduliushandschriften (darunter als älteste ein Montepessulanus s. IX) zwischen 1, 212 und 214 H eingeschobenen und von Huemer unter den Text verwiesenen Verse: ecce etenim sceleri scelus addidit ira furentis. Da nun die lateinischen Pioniusakten auch an einer andern Stelle eine kaum aus Zufall zu erklärende Berührung mit Sedulius aufweisen (vgl. c. 5, 190: vivere bonum est et halitum huius lucis haurire³ mit Sedul. 5, 51 f: nec luminis huius hausisset . . . auras⁴) und überhaupt gern

¹ Ich vermag leider keine bestimmte Angabe zu machen, da ich den betreffenden Brief v. Gebhardts zurzeit nicht finden kann.

² Ähnliches („scelus sceleri ingerere“, „scelus scelere obruere“) in den Tragödien des Seneca.

³ Im Griechischen schlichter: καλόν ἐστι τὸ ζῆν καὶ τὸ φῶς τοῦτο βλέπειν (Acta mart. sel. 101, 4 f).

⁴ Verg., Georg. 2, 340: cum primae lucem pecudes hausere liegt weiter ab.

ihren Kontext mit poetischen Floskeln verbrämen (vgl. 3, 189: *omnis autem circumfusa undique visendi studio ruebat aetas* mit Verg., Aen. 2, 63f; c. 4, 189: *palea — iactatur* mit Georg. 3, 134; c. 7, 191: *in consessu* [so zu lesen statt „in consensu“] *caveae* mit Aen. 8, 636 oder Prud., C. Symm. 2, 1091; s. auch Thes. ling. lat. IV 424, 79ff; c. 10, 192: *obscenam famem* mit Aen. 3, 367; c. 11, 192: *tenebrarum situ* mit Prud. Cathem. 1, 43; c. 12, 193: *rigabant largo fletu genas* [„ianuas“ Ruinart] mit Aen. 6, 699; *ibid.*: *divulsa membrorum compage* mit Prud., Peristeph. 5, 111f; c. 14, 194: *per devia rura* mit Ovid., Fast. 2, 369 oder Claud., De bell. Goth. 174;¹ s. auch Prud., C. Symm. 1, 303; Paul. Nol., Carm. 20, 414f; c. 18, 196: *tunc sacerdos tepentia veribus exta circumferens* mit Ovid., Fast. 2, 363f und 373; c. 20, 197: *ultricibus flammis* mit Aen. 2, 587; c. 21, 198: *flamma crepitaret* mit Aen. 7, 74), so wird man die Annahme, daß ihr Verfasser nach Sedulius gelebt und in seinem Exemplare des Paschale carmen den in unserer ältesten Überlieferung fehlenden Vers 1, 213 gelesen habe, wenigstens diskutieren können.

X.

Bei der Lektüre von M. Grabmanns trefflicher Geschichte der scholastischen Methode I (Freiburg i. Br. 1909), 316, hat folgender Passus mein philologisches Interesse auf sich gezogen: „Die Königin Mathilde von England (die Gemahlin des 1100—1135 regierenden Heinrich I.) rühmt in einem Briefe an Anselm (von Canterbury) die literarischen Vorzüge von dessen Schriften und weist auch auf Parallelen in der heidnischen und christlichen Antike hin: *Quid namque vestris, domine, scriptis aut stylo ornatus aut sensu refertius? Non his desunt Frontonica gravitas Ciceronis, Fabii aut Quintiliani acumina. In his sane doctrina quidem redundat Pauli, diligentia Hieronymi, elucubratio Gregorii, explanatio Augustini et, quod his maius est, hinc dulcor evangelici stillat eloquii.*“ Der Brief der Königin steht unter den Briefen Anselms als Nr 120 in Bd CLIX, col. 156 der Patrol. lat. von Migne, deren (auf der Ausgabe von G. Gerberon beruhenden) Text Grabmann reproduziert, nur daß bei ihm versehentlich „Frontonica“ mit kleinem Anfangsbuchstaben erscheint. Dieser Text ist aber nicht in Ordnung. Zunächst muß nach „gravitas“ interpungiert

¹ An Claudian., Pan. in IV cons. Hon. 630 f: *per quinque recurrens ostia barbaricos vix egerit unda cruores* erinnert c. 10, p. 192: *ut . . . vix undas populi praeclusus . . . accessus egereret.*

werden, denn die hohe Briefschreiberin¹ konnte unmöglich an Cicero die „gravitas“ Frontos rühmen. Des weiteren wird man der hohen Dame schwerlich die Ignoranz zumuten dürfen, die sich in der Trennung von Fabius und Quintilianus als zwei verschiedenen Autoren kundgeben würde. Schon der Schreiber der Handschrift, deren Lesarten bei Migne unter dem Texte angeführt werden, scheint hier Anstoß genommen und die Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen gesucht zu haben, daß er für „Fabii“ „Demosthenis“ einsetzte. Das Dunkel lichtet sich aber sofort, wenn man die Quelle aufdeckt, aus der die literarhistorische Weisheit der Königin geschöpft ist, Hieronymus, Epist. 125, 12 (Migne, P. lat. 22, 1079), wo der Heilige berichtet: *cuidam fratri qui ex Hebraeis crediderat, me in disciplinam dedi, ut post Quintiliani acumina, Ciceronis fluvios gravitatemque Frontonis² et lenitatem Plini alphabetum discerem.* Nun wird sofort klar, daß Mathilde geschrieben hat: *non his desunt Frontonica gravitas, Ciceronis fluvii aut Quintiliani acumina.* In der Aufzählung der christlichen Schriftsteller, deren Vorzüge sie bei Anselm findet, hat sie an die Stelle des sonst gerne in Verbindung mit Hieronymus, Augustinus und Gregor genannten Ambrosius (vgl. *Histor. Jahrb.* XV [1894] 96 f; *Revue d'hist. et de litt. relig.* III [1898] 562) den Apostel Paulus treten lassen.

Verzeichnis der besprochenen Stellen.

	Seite		Seite
Ambrosius, Hymn. 3, 1	8	Clemens Alex., Paedag. 2, 100, 2	8
Augustinus, De civ. Dei 21, 4	8	„ „ „ 3, 33, 1	8
„ De Gen. ad litt. 12, 1 ff	9	„ „ Strom. 3, 1, 3, 4	7
Bibel, Gn 8, 4	12	Cypr., De hab. virg. 19	8
„ Mk 16, 9	15	Ps. Cypr., De sing. cler. 29.	6 f
„ 2 Kor 12, 2 u. 4	9 f	Cypr. Gall., Gen. 322 f	12
Cicero, De off. 1, 125	6	„ „ Iesu Nave 210	14
Claudian, Pan. in IV cons. Hon. 630 f	17 A. 1	Damasus, Epigr. 1, 11 f	8 f
Claudian, Bell. Goth. 174.	17	„ „ 2, 14	9
„ Rapt. Pros. 2, 221 f.	14	„ „ 14, 6 ff	10
		„ „ 26, 7.	10 f

¹ Vgl. über sie in Kürze den Artikel von Hägele im Freiburger Kirchenlexikon VIII 1017 ff.

² Aus Hieronymus vielleicht Apollinaris Sidonius, Epist. 4, 3, 1, ed. Mohr 73, 21 f: *nec Frontonianae gravitatis aut ponderis Apuleiani fulmen aequiperem.*

	Seite		Seite
Didache 3, 8	5f	Rabanus Maurus, De instit. cler.	
Epistula Didonis 124	14	2, 49	4
Firmicus Mat., De err. prof. rel. 7, 6	11	Remigius von Auxerre, Comm. in	
Gregorius M., Epist. 7, 22	9	artem Donati min. 65, 8 f ed. Fox	14f
„ „ Reg. past. 2, 5	9f	Sedulius, Pasch. carm. 1, 213	16f
Hartker v. St Gallen, Antiphonar .	15	„ „ „ 2, 63 ff	15
Herodot 1, 8	8	„ „ „ 2, 290 ff	13f
Hieronymus, Epist. 125, 12	18	„ „ „ 5, 51 f	16
„ Comm. in epist. ad		„ „ „ 5, 59 ff	14f
Gal. praef.	2	„ „ „ 5, 142	14
Horatius, Sat. 2, 1, 2	1 A. 2	„ „ „ 5, 361 ff	15
„ Carm. 3, 30, 10 ff	3	Seneca, Consol. ad Polyb. 8, 27	1f
„ Epist. 1, 19, 23 f	3	„ Epist. 14, 11	5f
Iohannes Chrysost., De sacerdot. 1, 9	7	„ Phoen. 34	14
Isidor., De eccl. off. 1, 6, 2	4	Sidonius (Apollinaris), Epist. 4,	
Livius 1, 3, 11	16	3, 1	18 A. 2
Lucan 2, 152 f	14	Statius, Theb. 12, 754 ff	9
Mathilde von England, Brief an		Synesius, Hymn. 7, 1 ff	2f
Anselm	17f	Tacitus, Hist. 1, 2	2 A. 2
Novatian, De cib. iud. 6	6f	Venantius Fortunatus, Spur. append.	
Oracula Sibyll. 1, 261 f	13	1, 241	10
Ovid., Her. 17, 57	8	Vergil, Eclog. 6, 1 f	3
„ Fast. 2, 363 f	17	„ Georg. 1, 32	11
„ „ 2, 369	17	„ „ 2, 430	16 A. 4
„ „ 2, 373	17	„ „ 3, 134	17
Passio S. Pionii lat. c. 3—21	15ff	„ Aen. 2, 63 f	17
Plato, Rep. 6, 496 D	6	„ „ 2, 587	17
Plinius, Epist. 6, 15, 2 f	4f	„ „ 3, 367	17
Polykrates bei Euseb., Hist. eccl.		„ „ 6, 699	17
3, 31, 3	11f	„ „ 7, 74	17
Priscillian, Tract. 8	15 A. 2	„ „ 8, 636	17
Prudentius, Cathem. 1, 43	17	Victor (Aurelius), De Caes. 21	7f
„ Peristeph. 5, 111 f	17	„ (Claud. Marius), Aleth. 2, 493 ff	12f
„ C. Symm. 2, 1091	17	Vita B. M. V. rythm. 6130 f	15

Ein Fragment der Acta s. Blasii.

Von Professor Dr Siegmund Hellmann in München.

Die lateinischen Acta Blasii sind uns in mehrfacher Gestalt überliefert; zu den vier Bearbeitungen des Textes, welche die Bollandisten in ihrem Werke gaben¹, sind neuerdings in Handschriften von Paris und Namur weitere Varianten getreten, die bald nur einzelne Bestandteile der ihnen vorliegenden Erzählung² verändert oder durch andere Stücke ersetzt haben, bald aber auch zu einer Neuredigierung vorgeschritten sind³.

Daß alle diese Darstellungen so wenig an die Ereignisse heranzureichen, die sie zu schildern vorgeben, wie dies die griechische Legende tut, von der sie zuletzt abhängen, ist allgemein zugestanden. Zwar begegnet uns der Präses Agricolaus auch in andern Legenden und selbst in einer relativ so gut bezeugten wie in der der Vierzig Sebastener⁴; aber auch in jener Fassung der Blasius-Akten, die wir nach ihrer Einfachheit und Anspruchslosigkeit noch als die älteste ansehen dürfen⁵, finden wir die Verhandlungen zwischen dem Richter und dem Märtyrer in Wundererzählungen eingebettet, die durch ihre Breite und ihren rhetorischen Charakter jüngeren Ursprung verraten, und auch hier wird die Einheit der Darstellung durch die weitausholende Schilderung des Martyriums der sieben heiligen Frauen unterbrochen, die mindestens in solcher Ausführlichkeit einem ursprünglichen Berichte nicht angehört haben könnte.

¹ Acta SS. Febr. I 336—353.

² So die Legenden in dem Parisinus 5329 s. XII (Catal. codd. hagiogr. lat. II 245 f) und in der Handschrift Namur 2 (Analecta Bollandiana I [1882] 614).

³ Im Parisinus 17630 (Catal. codd. hagiogr. III 416).

⁴ Acta SS. Mart. II 19; vgl. auch V. Eustrathii bei Symeon Metaphrastes (Migne, P. gr. 16, 469 485) und Bibliotheca Casinensis III, Florilegium 200, 202 (S. 194 heißt er Agricola); der Name des Blasius erscheint hier aber nicht, wie man nach der Bemerkung Acta SS. Febr. I 332 annehmen könnte.

⁵ Acta SS. Febr. I 336—339.

Dieser ältesten Form der Akten steht das folgende Fragment nahe. Es ist in dem Codex latinus 9545 s. IX—X aus Altaich der Staatsbibliothek zu München enthalten und steht dort auf Fol. 76 v. zwischen dem mit einem Randkommentar versehenen Text der paulinischen und der katholischen Briefe und des Sedulius Scottus Collectanea in omnes beati Pauli epistolas¹. Über den einzelnen Zeilen unseres Fragmentes stehen Neumen; sie müssen gleichzeitig mit dem Texte niedergeschrieben worden sein, denn wo eine größere Anzahl von ihnen auf eine Silbe trifft, ist zwischen dieser und der nächstfolgenden ein entsprechender Zwischenraum gelassen.

Das Fragment behandelt einen Vorgang, wie er uns mit einer Ausnahme² in allen Varianten der Blasius-Akten wieder begegnet: der heilige Märtyrer heilt durch Handauflegen und Gebet einen Knaben, der an einer Fischgräte zu ersticken droht, und fleht Gott gleichzeitig an, seinem Namen auch für alle Zukunft im gleichen Falle die gleiche Zaubergewalt zu verleihen. Gerade die Angabe dieses Heilmittels mag geholfen haben, den Blasius-Akten das Ansehen zu verschaffen, das sich in ihrer Verbreitung in der griechischen wie der lateinischen Fassung spiegelt. Schon im 6. Jahrhundert empfiehlt es Aëtios von Amida in seinen *'Iatpizá'*³, nur in viel einfacherer Fassung, als es in den Akten erscheint; und die Bedeutung, die man ihm zuschrieb, erhellt am besten daraus, daß die Akten den Märtyrer seiner noch im Todesgebet gedenken lassen⁴: er bittet gewissermaßen um Bestätigung des ihm früher verliehenen Privilegs. Dem gleichen Interesse wird auch die Niederschrift in der Altaicher Handschrift zu verdanken sein.

Mox reversi nuntiarunt⁵ quae viderant praesidi, qui magno stomachatus furore pluribus cum illis sine mora missis militibus interminando edixit, ut citissime pergerent et quotquot illic Christianos invenirent, sibi eos praesentarent. <C>um satellites furibundi praesidis ad sanctum Blasium venissent, ingredienti speluncam: „Egredere, inquit, vocat te praeses.“ Quibus ille auditis, magno per-fusus gaudio: „Eamus“, inquit, „memor enim est mei servi sui

¹ Migne, P. lat. 103, 9 ff; vgl. über die Handschrift meine Publikation über Sedulius Scottus 186 ff.

² Im Parisinus 5329, wo das Wunder durch ein ähnliches, nur mit anderer Tendenz ersetzt ist.

³ VIII 53 (Venetiae 1534, II 165).

⁴ Acta SS. Febr. I 339 343.

⁵ Cod.: zwischen a und r Rasur.

Dominus hodie, qui in hac nocte tertio mihi apparuit, 'surge, in-
 quiens, offer mihi hostias ut soles'. Et nunc, filioli mei, bene et in
 tempore venistis. Dominus meus Iesus Christus nobiscum est.¹ In
 itinere plures paganorum convertit ad Dominum, qui multos infirmos
 illi offerebant, quibus manus imponens sanos omnes absolvebat, non
 solum hominibus, sed etiam diversi generis animalibus quippiam do-
 loris in gutture habentibus. Ibi impletum est, quod psalmista pro-
 testatur dicens: „homines et iumenta salvabis, Domine“². Accidit³
 autem, ut cuiusdam viduae unicus filius, dum piscem manducaret,
 spinam in guttur eius infigi; hunc premortuum mater apportans
 proiecit ante pedes sancti Blasii eiulans et clamans: „miserere filio
 meo, serve Dei, quia iam in articulo mortis est, osse piscis pre-
 focatus“. Sanctus quoque pauperulae condescendens, signo crucis
 guttur pueri medicatus oratione pensius admixta³ sanum reddidit
 matri passis crinibus⁴ vociferanti: „miserere“. Illo sanato beatus
 Blasius oculos et manus ad caelum elevans, huiusmodi preces effudit:
 „Velox auditor et salvator tuorum, Domine Deus, omnium non tan-
 tummodo hominum, sed etiam brutorum species animalium angore
 gutturis periclitantium invocato nomine mei, servi tui, hac oratiuncula
 subnexa hoc dolore statim absolvas: 'Domine Iesu Christe, verus
 Deus noster, per orationem servi tui Blasii festina in adiutorium
 meum; fac . . .'⁵

¹ Ps 35, 7.

² Cod.: Non solum accidit.

³ Cod.: aut mixta.

⁴ Hinter crinibus in der Handschrift zwei oder drei nicht mehr lesbare Buchstaben.

⁵ Hs: hac.

Ein in Wallerstein aufgefundenenes Bruchstück des Itinerarium Antonini.

Von Dr Anton Diemand, fürstl. Archivar in Wallerstein.

Für unsere Kenntnis der späteren Römerzeit sind die römischen Itinerarien, „Reisebücher“, deren uns ein glücklicher Zufall etwa zehn erhalten hat, von unschätzbarem Werte. Die Itinerarien sind aus einem praktischen Bedürfnis hervorgegangen: Kaufleute, Beamte, Militärs, die eine größere Reise antreten sollten, suchten Vorgänger auf und ließen sich Aufzeichnungen über Orte, Entfernungen, Herbergen usw. machen, die sie dann auf der Reise selbst ergänzten und erweiterten und nach der Heimkehr wohl auch wiederum andern überließen. Derartige Aufzeichnungen hat es ohne Zweifel schon in früher Zeit gegeben. Wenn trotzdem von den uns erhaltenen römischen Itinerarien kein einziges vor dem Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. abgefaßt ist, so liegt der Grund darin, daß von dem Sammeln von Notizen für lediglich private Zwecke es noch ein großer Schritt war bis zu den *Itineraria publica*, von denen allein einige auf uns gekommen sind¹.

Die Itinerarien der alten Römer waren doppelter Art, entweder *Itineraria scripta sive adnotata*, einfache Routenverzeichnisse mit bloßer Angabe der Namen und Entfernungen der einzelnen Stationen (nach Art unserer Kursbücher) oder *Itineraria picta*, die dadurch entstanden, daß man anfing, die Routen behufs Erreichung einer besseren Übersicht zu zeichnen. *Itineraria picta* werden bei den alten Schriftstellern zum erstenmal am Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. erwähnt; ihnen hatten naturgemäß die *Itineraria scripta* vorangehen müssen².

Unter den auf uns gekommenen *Itineraria scripta* ist das erste und zugleich bedeutendste das sog. *Itinerarium Antonini* (Augusti),

¹ Vgl. Miller, Die Weltkarte des Castorius, Ravensburg 1888, 62 f.

² Ebd. 64.

ein Verzeichnis von 372 Römerstraßen mit Angabe der Mittelstationen und ihrer Entfernungen im ganzen römischen Reich. Dasselbe ist zur Zeit Diokletians ca 300 n. Chr. verfaßt. Mit dem Kaiser Antoninus, nach dem es benannt ist, hat es nichts zu schaffen.

Von den Itineraria picta ist nur ein einziges uns erhalten, zugleich „das fortgeschrittenste und vollendetste Itinerarium“¹: Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingersche Tafel.

Von dem Itinerarium Antonini entdeckte nun der Berichterstatter im Herbst 1906 im fürstlich Öttingen-Wallersteinschen Archiv zu Wallerstein ein ansehnliches Bruchstück unter folgenden Umständen²:

Gelegentlich einer Recherche fiel ihm ein aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammender, gebundener Prozeßakt³ in die Hände, zu dessen Einband augenscheinlich ein sehr altes Pergamentstück verwendet war. Dieses trat indessen nur an der unteren Hälfte der Außenseite des vorderen und an der Außenseite des hinteren Einbanddeckels sowie am Einbandrücken zu Tage. Die Außenseite des vorderen Einbanddeckels war zur Hälfte durch ein aufgeklebtes Papier verdeckt mit der Überschrift: „ATTESTATIONES In sachen Weltersteten Contra Pfalzneuburg Quarti Mandati 1602 et 1603 das Besteuerungsrecht zu Zöschingen betr.“ (letzterer Zusatz von späterer Hand). Völlig mit Papier überklebt waren die beiden Innenseiten des Einbandes. Trotzdem konnte alsbald so viel festgestellt werden, daß das zum Einband verwendete Pergament Bruchstücke des Itinerarium Antonini Augusti enthalte.

Diese Wahrnehmung war Anlaß genug, das Pergament loszulösen. Dabei zeigte es sich, daß die beiden Einbanddeckel mittels Aufeinanderkleben von je sechs Papierblättern — die ihrerseits einem lateinischen Papiercodex des 15. Jahrhunderts religiösen Inhalts entstammten — hergestellt waren, ein Umstand, der die Loslösung des Pergamentes, dessen Ränder, um dem Ganzen einen besseren Halt zu geben, über die Papierdeckel geschlagen waren, sehr erschwerte, so daß ein mehrstündiges, sorgfältiges Aufweichen nötig war.

Nach erfolgter Loslösung kam ein vollständiges, größtenteils sehr gut erhaltenes⁴ Doppelblatt — das Mittelblatt einer Lage —

¹ Vgl. Miller, Die Weltkarte des Castorius 62.

² Ein kurzer Bericht hierüber in „Deutsche Gaue“, herausg. von Kurat Frank-Kaufbeuren (Bd VIII [1907], 1. Lfg, S. 7 f).

³ Lokal III, Kasten II, Fach 11^b.

⁴ Die Innenseiten des Doppelblattes sind, abgesehen von ein paar Löchern im Pergament, gar nicht beschädigt; die vordere Außenseite ist an der unteren

zum Vorschein. Dasselbe ist 32,5 cm hoch, die Breite beträgt 24,5 cm. Jede Seite enthält zwei Kolonnen mit je 25 Zeilen. Letztere zeigen schon durch ihre große Regelmäßigkeit, daß sie liniert wurden. Tatsächlich sind an vielen Stellen die mit dem Griffel gezogenen Linien noch deutlich erkennbar. Der Abstand der einzelnen Linien voneinander beträgt genau 1 cm. Die auf jeder Seite befindlichen zwei Kolonnen sind rechts und links durch Längelinien abgegrenzt und durch einen 2,5—3 cm breiten Zwischenraum voneinander getrennt. Innerhalb einer jeden Kolonne sind noch zwei weitere Längelinien je links von „mpm“¹ und den darauf folgenden Zahlen gezogen, wodurch erreicht wurde, daß die einzelnen Entfernungsangaben genau untereinander stehen. Der Beginn eines neuen Straßenzuges ist durch eine rote Initiale bzw. durch „Item“ mit roter Initiale gekennzeichnet.

Der Codex, von dem sich der kärgliche Überrest eines Doppelblattes erhalten hat, war also mit großer Sorgfalt geschrieben, und zwar, wie aus dem ganzen Schriftcharakter hervorgeht und wie ein Vergleich mit einem vom Berichterstatter vor acht Jahren ebenfalls in Wallerstein entdeckten Bruchstück der Notkerschen Psalmenübersetzung² bestätigte, um die Wende des 10./11. Jahrhunderts.

Das Itinerarium Antonini wurde erstmals von dem niederländischen Gelehrten Wesseling im Jahre 1735 zu Amsterdam herausgegeben. Eine neue, vortreffliche Ausgabe wurde von Parthey und Pinder zu Berlin 1848 auf Grund von 20 Handschriften veranstaltet, die sie aus den etwa 40 erhaltenen auswählten.

Das aufgefundene Doppelblatt nun beginnt mit Appiaria mpm XIII (Wesseling S. 222 v. 5; Parthey und Pinder S. 104) und schließt mit Item ad Lauriaco per medi(um)³ Augusta Uindelicum siue (Bri)gantia⁴ mpm CCCXI sic (Wesseling S. 258 v. 2—3; Parthey und Pinder S. 119).

Hälfte, die nicht durch übergeklebtes Papier geschützt war, teilweise abgegriffen und verwischt, das gleiche ist der Fall bei der hinteren Außenseite, deren rechter Rand überdies zum Teil mit roter Farbe überstrichen ist, so daß die darunter befindlichen Zahlen vielfach nicht mehr sicher zu lesen sind.

¹ mpm = „mille (milia) plus minus“. Die Zahlen XXXIII . . . bedeuten die Meilenentfernung von der vorgehenden Station. Die römische Meile (milia passus, Doppelschritte à 5 Fuß) = 1,4815 km.

² Veröffentlicht und besprochen von Prof. Joh. Kelle in Prag in den Sitzungsberichten der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-hist. Klasse, Bd CXLIII (1901).

³ Die Silbe „um“ verwischt.

⁴ Die Silbe „Bri“ verwischt.

Was das Verhältnis der Handschrift, von der das aufgefundene Bruchstück stammt, zu den bekannten Überlieferungen des Itinerarium Antonini anbelangt, so hat eine Vergleichung mit den Lesarten der von Parthey und Pinder in ihrer Ausgabe des Itinerarium angezogenen Codices folgendes ergeben:

Das Bruchstück hat (siehe nebenstehende Tabelle):

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, daß zwischen der Handschrift, von der das in Wallerstein aufgefundene Bruchstück übrig geblieben ist, und den Codices GMTUV ein naher Zusammenhang besteht. Die Codices T (Parisiensis Regius Suppl. lat. 671 saeculi XV), U (Monacensis 291 saeculi XVI) und V (Monacensis 99 saeculi XV) ihrerseits sind Abschriften eines verloren gegangenen Speyrer Codex, der als „antiquissimus“ bezeichnet wird. Cod. G (incerti codicis excerpta Aurelianensia) gehört ebenfalls zu der weitverzweigten Familie des verschwundenen Speyrer Codex. Cod. M (Dresdensis D 182 anni fere M) aber stellt eine dem verlorenen Speyrer Codex sehr ähnliche Handschrift dar. (Siehe Parthey und Pinder a. a. O. 15 ff 23 f 27 33 f.)

Mit diesem verloren gegangenen Speyrer Codex nun muß auch die Handschrift, welcher das Wallersteiner Bruchstück entstammt, sehr nahe verwandt gewesen sein. An Alter kommt dieselbe dem Cod. M gleich; was Schönheit der Schrift und sorgfältige Ausführung anlangt, so übertrifft sie denselben, soweit wenigstens nach der von Parthey und Pinder auf Tafel II sub Nr 7 aus dem Cod. M gegebenen Schriftprobe geurteilt werden kann. Die Annahme, daß etwa der Cod. M aus der Handschrift, von welcher das Wallersteiner Bruchstück übrig geblieben ist, geflossen sei, ist mit Rücksicht darauf zurückzuweisen, daß letztere fol. 1^a Kol. I Zeile 9 die einzig dastehende Lesart „Capidua“ hat, aus welcher ein Abschreiber wohl kaum „Capidaua“ machen konnte. Andererseits kann auch nicht etwa das umgekehrte Verhältnis statthaben, da es ziemlich ausgeschlossen erscheint, daß ein Schreiber die Abkürzung mpm zweimal aufgelöst hätte, wie dies beim Wallersteiner Bruchstück fol. 1^a Kol. I Zeile 7 und fol. 2^a Kol. I Zeile 17 der Fall ist.

Oder sollte das Wallersteiner Bruchstück etwa der letzte Rest des verloren gegangenen Speyrer Codex selbst sein? Diese Annahme erscheint um deswillen unstatthaft, weil das Wallersteiner Bruchstück eben einige Lesarten hat, die keine einzige der zahlreichen aus dem Speyrer Codex geflossenen Handschriften aufweist.

Wann und wo der Codex, von dem das Wallersteiner Blatt übrig geblieben ist, aufgelöst und zerschnitten wurde, wird wohl kaum jemals festgestellt werden können. Es scheint jedoch, daß zur Zeit, als das Wallersteiner Blatt Verwendung als Umschlag fand, keine weiteren Blätter, die in gleicher Weise wie das aufgefundenene Doppelblatt zu Umschlägen hätten benützt werden können, vorhanden waren; wenigstens blieben alle Nachforschungen, die der Berichterstatter nach dieser Richtung im fürstlichen Archiv unternahm, erfolglos. Bemerket sei noch, daß von einer Hand des 16. Jahrhunderts fol. 1^b Kol. II Zeile 11 und fol. 2^a Kol. I Zeile 4 des erhaltenen Bruchstückes neben Augusta (Uindelicum) „Augspurgk“ bzw. „Augspurg“ und fol. 1^b Kol. II Zeile 13 neben Campaduno „Kempton“ gesetzt wurde. Ob wohl damals der Codex noch vollständig war?

In das Wallersteiner Archiv kam das erhaltene Bruchstück bzw. der Prozeßakt, zu dessen Einband es verwendet war, im Jahre 1801 mit der Erwerbung der Herrschaft Altenberg, welche Fürst Kraft Ernst zu Öttingen-Wallerstein am 3. November des genannten Jahres von dem Freiherrn Johann Marquard von Syrgenstein um die Summe von 133 000 fl. rheinisch kaufte.

Das in Wallerstein entdeckte Doppelblatt hat für uns besonderes Interesse dadurch, daß es unter anderem gerade die durch Bayern laufenden römischen Straßenzüge aufführt, nämlich:

(fol. 1^b Kol. II Zeile 6—15 = Wesseling p. 235 v. 4 bis p. 237 v. 4 = Parthey und Pinder p. 110 f)

Jouaui (Salzburg)

Badaio (Bidaio, Seebruck) mpm XXXIII

Ponteaeni (Langen-Leonhardspfunzen bei Rosenheim) mpm XVIII

Jfinisca (Helfendorf) mpm XX

Ambre (Schöngesing) mpm XXXII

Auguta uinde lēg (uindelicum, Augsburg) . . . mpm XXVII

Roftronemaue (Türkheim?) mpm XXV

Campaduno (Campoduno, Kempten) mpm XXXII

Uemania (Wangen) mpm XV

Brigantia (Bregenz) mpm XXIII

(fol. 2^a Kol. II Zeile 23 bis fol. 2^b Kol. I Zeile 1—8 = Wesseling p. 249 v. 5 bis p. 250 v. 8 = Parthey und Pinder p. 115 f)

Bolodero (Boiodoro, Innstadt-Passau)

Quintianif (Kinzing) mpm XXIII

Auguftif (Oberast bei Straubing) mpm XX

Regio (Regino, Regensburg)	mpm XXIII
Abufina (Eining)	mpm XX
Vallato (Manching)	mpm XVIII
Summuntorio (Neuburg?, Hohenwart?)	mpm XVI
Augusta uindelicum (Augsburg)	mpm XX
Guntia (Günzburg)	mpm XXII
Celio monte (Kellmünz)	mpm XVI
Campoduno (Kempten)	mpm XIII

(fol. 2^b Kol. II Zeile 19—22 = Wesseling p. 257 v. 4 bis p. 258 v. 1 = Parthey und Pinder p. 119)

Ambre (Schöngesing)

Ad pontes Tessenios (Tessenios, Diessen? ¹) mpm (XL)

Parthano (Partenkirchen) mpm XX

Veldidena (Wilten bei Innsbruck) mpm XXIII².

¹ Über die Station Ad pontes Tessenios schreibt Kurat Frank-Kaufbeuren in den von ihm herausgegebenen „Deutsche Gauen“ (Bd VIII [1907], 4. Lfg, S. 98): „Nun macht uns Prof. Dr. Miedel-Menningen aufmerksam, daß diese vielgesuchten pontes Tessenii wohl kaum existierten. Das Itinerar scheint hier eine ältere, auch wohl nicht ganz exakte Karte benutzt zu haben, auf der die Quellen fts Ticenum, fts Ambrum bereits eingezeichnet waren wie auf der Peutingerkarte, die ebenfalls diese Grundkarte voraussetzt. Der Verfasser oder Ergänzter des Itinerars fand hierin fts Ambrum, das er für die ihm bekannte Station ad Ambre (Schöngesing?) hielt, dann in der Nähe die fts Ticenum, die er als Station mit Stromübergang auffaßte, also pontes Tessenii und kam dann bei Verfolg der Grundkarte nach Partano (Partenkirchen) und Veldidena (Wilten bei Innsbruck); so entstand dieser sonderbare Straßenzug. Rechts und links von dem Namen fts Ticenum scheinen auf der Grundkarte die Entfernungszahlen 20 und 40 gestanden zu sein, wie auf der Peutingerkarte rechts noch 20 steht; diese nahm das Itinerar frischweg herüber. Zufällig stimmt die Meilenzahl 20 und 40 für die ungefähre Entfernung von Partenkirchen nach Schöngesing. So weit ganz kurz über diese Frage, deren Lösung durch Dr. Miedel wir beistimmen müssen.“

² Vgl. Franzl, Bayern zur Römerzeit 106 ff. Nicht enthalten sind in dem Bruchstück die Straßen des Itinerars: Augsburg XXXVI Abuzaco (Epfach) XXX Parthano (Partenkirchen) XXX Veldidena (Wilten-Innsbruck),

Pons Oeni XXXXIII Turo (Ötting) LXIV Iovisura (Landshut) LXII ad Castra (Regensburg),

Pons Oeni XXXV Albiano (Nufsdorf) XXVI Masciaco (Schloß Matzen) XXVI Veldidena (Wilten).

Die Anfänge des Gildewesens.

Von Professor Dr Aloys Meister in Münster.

Eine weitverbreitete Ansicht läßt die ältesten Gilden aus den heidnischen Opfergelagen entstehen. Eine neuere Arbeit will sogar glauben machen, daß seitdem Konrad Maurer auf diesen Zusammenhang hingewiesen hat¹, er nicht mehr ernstlich bestritten worden sei². Danach scheint man diese Ansicht für die herrschende halten zu sollen. In der Tat haben ja auch Müllenhoff³ und Hegel⁴ sich für die Herleitung der Gilden aus den heidnischen Opfergemeinschaften mit Trinkgelagen erklärt; und auch Wörterbücher tragen zur Verbreitung dieser Anschauung bei⁵.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß Gilde von gelten abgeleitet ist, gelten aber ursprünglich die ziemlich allgemeine Bedeutung „schuldige Leistung verrichten“ gehabt hat. Opfern ist nur eine von mehreren Anwendungsmöglichkeiten des Begriffs „gelten“, nämlich die schuldige Leistung an die Götter darbringen. Diese sakrale Bedeutung erschöpft den Begriff nicht, er hat im

¹ K. Maurer, Kritik von M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, in der Krit. Vierteljahrschr. für Gesetzgebung, N. F. IX 344 f u. XII 213 f.

² Jak. Sommer, Westfälisches Gildewesen, im Archiv für Kulturgeschichte (1909) 400. Abweichend hatte sich indessen schon Wilda (Das Gildewesen im Mittelalter [1831] 1—45) geäußert, der einen christlichen Ursprung der Gilde betont und das heidnische Gelage nur zur Ausschmückung des geselligen Lebens gelten läßt, während er S. 1 konstatieren mußte, daß man bis dahin allgemein über den Zusammenhang des Gildewesens mit den Trinkgelagen einig war. Auch Hartwig (Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens [Forschungen zur deutschen Geschichte I] 154 f) hat sich gegen die Anknüpfung der Gilden an heidnische Opfergemeinschaften und Gelage ausgesprochen.

³ Deutsche Altertumskunde IV 216 340.

⁴ Städte und Gilden 254.

⁵ So Kluge, Etymologisches Wörterbuch (Grundbedeutung: Opfer, Opferschmaus ... zu gelten = opfern); Paul, Deutsches Wörterbuch (Gilde von gemeinsamem Opfergelage abzuleiten).

bürgerlichen Leben einen viel weiteren Geltungsbereich gehabt. Es ist schon deshalb nicht zu verstehen, warum nur von einer Anwendungsart allein ausgehend der spätere Gildebegriff sich gebildet haben soll.

Die schuldige Sippe galt der beschädigten Sippe ihren Verlust, der Begriff „schuldige Leistung“ wird zur Gegenleistung; Wergeld ist der Ersatz für den Erschlagenen, der Schadenersatz, die Buße; aber grundlegend ist auch bei diesem Bedeutungswandel die Verpflichtung zu einer Leistung.

Von hier aus ist die Brücke zum ältesten Gildebegriff, zur Bedeutung von gegildan = Gildegenossen und zum ältesten Gildezweck unschwer zu schlagen.

Wohl das älteste Vorkommen des Wortes ist zu erkennen in den gegildan des Art. 21 im Gesetze des König Ine von Wessex (688—726). Die Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes handeln von dem fern her kommenden oder fremden Mann, den man wie einen Dieb erschlagen kann, wenn er abseits im Walde daherschleicht und sich nicht zu erkennen gibt. Wenn dann das Wergeld des Erschlagenen gefordert wird, so kann der Totschläger er härten, daß er ihn als Dieb erschlug, nicht die gegildan des Erschlagenen oder sein Herr haben das Recht, zuvor zum Eide zugelassen zu werden. Der Artikel 21 schließt: Wenn der Totschläger aber seine Tat verbirgt und sie kommt dann heraus, so ist den Magen des Erschlagenen die Möglichkeit gegeben, ihn durch Eid von der Schuld zu reinigen¹.

Marquardsen² hat diese Stelle schon dahin interpretiert, daß Magen und gegildan hier ineinander laufen, identisch seien.

Ist der Erschlagene ein Unfreier, so könnte sein Herr das Wergeld fordern, ist er ein Freier, so tun es seine gegildan, und die Magen können ihn gegebenenfalls von der Schuld reinigen. Hieraus ist meines Erachtens zu schließen: Die Magen sind offenbar gegildan, denn unmöglich kann hier ein Gegensatz zwischen Magen und gegildan konstruiert sein. Die Magen fallen also unter den weiteren Begriff gegildan, nicht alle gegildan brauchen Magen zu sein. Die gegildan könnten außer den Magen noch andere umfassen, die auch Wergeld

¹ R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen² (1858).

² Über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen (1852) 26 f. Ähnlich J. Kemble, The Saxons in England I 260 A. 1. Vgl. auch K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker I 23.

zu fordern berechtigt sind. Dies ist aber nicht unbedingt nötig, Magen und gegildan könnten auch synonym gebraucht sein¹.

Jedenfalls ist bei diesem ersten Vorkommen des Ausdrucks Gilde nicht der geringste Anlaß vorhanden, an Gelage zu denken; die gegildan begegnen uns hier in einer Tätigkeit, die mit Gelage nicht das geringste zu tun hat.

Dasselbe gilt vom zweitältesten angelsächsischen Erwähnen der gegildan. Dies geschieht im Gesetzbuch Aelfrieds des Großen (871—901), Artikel 27 und 28². Artikel 27 besagt, daß die Magen des Totschlägers, und zwar die mütterlichen, wenn keine väterlichen da sind, ein Drittel des Wergeldes zu bezahlen haben, die gegildan ein zweites Drittel, „für das dritte fliehe er“. Wenn er aber auch keine mütterlichen Verwandten hat, so sollen die gegildan die Hälfte des Wergeldes entrichten, und für die andere Hälfte „fliehe er“. Artikel 28 fügt hinzu: Wenn der Getötete keine Magen hat, so ist die eine Hälfte des Wergeldes für den König, die andere für die gegildan des Erschlagenen bestimmt.

Daraus ergibt sich so viel, daß zur Zeit Aelfrieds neben den Verwandten noch gegildan zur Zahlung wie zum Empfang des Wergeldes verpflichtet bzw. berechtigt waren. Ließ es also die knappe Ausdrucksweise im Gesetze Ines beinahe zwei Jahrhunderte vorher zweifelhaft, ob gegildan sich mit Magen deckten oder einen weiteren Begriff hatten, so sind sie jetzt deutlich von den Verwandten unterschieden. Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Trennung der gegildan von den Magen ein Produkt der Entwicklung der inzwischen verflossenen zwei Jahrhunderte ist, oder ob eine Unterscheidung an sich auch schon früher existierte, aber in dem kurzen Wortlaut des Gesetzes Ines nicht hervortrat. Jedenfalls haben gegildan und Magen verwandte Funktionen, in gewissem Sinne ergänzen sie sich. Mehr wollen wir zunächst aus diesen angelsächsischen Stellen nicht schließen.

Älter als die letztgenannte Gesetzesstelle ist die wohl dem achten Jahrhundert angehörende altsächsische Abschwörungsformel³; während in den beiden angelsächsischen Zitaten gegildan, also Per-

¹ Jedenfalls sind es nicht Reisegegnossen, wie Stubbs meint (Constitutional history of England I 89): gegildan are the associates or companions of strangers. Auch Waitz (Verfassungsgeschichte I³ 464 465) ist mit Recht abgelehnt worden.

² R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen 86.

³ Vgl. Braune, Althochdeutsches Lesebuch 154. Müllenhoff-Scherer, Denkmäler (1892) 198.

sonen genannt sind, ist hier die Gilde selbst¹ erwähnt; es ist somit das älteste Vorkommen der Gilde überhaupt, soweit unser heutiges Quellenmaterial sie erkennen läßt. Die Stelle lautet:

Forsachistû diobole?

ec forsacho diabole.

end allum diobolgelde?²

end ec forsacho allum diobolgelde.

end allum dioboles uuercum?

end ec forsacho allum dioboles uuercum [end uuordum . . .]

Diese Worte sind nichts anderes als eine Übersetzung der abrenuntiatio bei der Taufe des Neophyten, die Tertullian (ca 160—240 n. Chr.) in seiner Abhandlung *De Corona* (553) folgendermaßen erklärt: *ut a baptismo ingrediari, aquam adituri ibidem, sed et aliquando prius sub antistitis manu, contestamur nos renuntiare diabolo et pompae et angelis eius.* Eligius von Noyon (588—659) erläutert die Abschwörungsformel: *abrenuntiaſtis diabolo et omnibus pompis et operibus eius.*

Das altsächsische Wort *diobolgelde* gibt also den lateinischen Ausdruck *pompa diaboli* wieder³, es muß demnach auch ganz denselben Sinn decken, der in *pompa stak*. Über die Bedeutung von *pompa* sind wir aber vortrefflich aufgeklärt. Schon Wordworth⁴ hat den richtigen Sinn wiedergegeben, wenn er ausführt: *The earliest form of the Baptismal Prayer is in the Canons of Hippolytus XIX, 119. „I renounce thee Satan with all thy Company (pompa)“, a remarkable*

¹ So ähnlich Sachsse, *Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens* 567, und Schaumann, *Geschichte des niedersächsischen Volkes* I 1.

² Die jüngere fränkische Version hat hier schon geändert: *forsahhistû allêm thêm bloustrum indi dên gelton indi dên gotum thie im heidene man zi bluostrum ndi zi geldom enti zi gotum habênt?* Müllenhoff-Scherer a. a. O. 199.

³ Es ist also nicht methodisch richtig, wenn Sommer (a. a. O. 398) behauptet, der Täufling entsage dem Teufelsopfer (*diobolgelde*), „womit das Opfergelage zu Ehren heidnischer Gottheiten, die den Christen als Teufel (*diaboli*) erschienen, gemeint ist“. Er bezieht einseitig *geld*, *gild* nur auf das „mit einem Gelage verbundene Opfer“ und gewinnt so seine Stützen für die Theorie, die Gilde sei aus dem heidnischen Opfergelage entstanden. Es handelt sich hier nicht darum, welche germanische Worterklärung möglich ist, sondern welche kirchliche Formel mit der germanischen Ausdrucksweise gedeckt werden sollte. Auch Wilda (a. a. O. 21) begeht diesen Irrtum, indem er den sächsischen Täufling abschwören läßt den „heidnischen Gottheiten (*diabolus*) und den Gelagen ihnen zu Ehren, die nach heidnischer Weise, indem jeder seinen Anteil zum Mahle mitbrachte, gehalten wurden (*diabole gilde*)“.

⁴ Bishop Serapion's prayer book 70.

phrase from which comes our baptismal phrase about the pomps and vanities of this evil World. Und neuerdings hat Salomon Reinach¹ durch eine eingehende Untersuchung überzeugend festgestellt, daß *pompa diaboli* soviel bedeute wie *cortège du diable*, *tourbe de Satan*².

Nur der Sinn von Anhang des Satans, Gefolgschaft, Zugehörigkeit zum Teufel wohnt demnach dem ältesten Vorkommen des Gildebegriffs im altsächsischen *diobolgelde* inne³.

Wir sind mithin in der Lage, den Urbegriff der Gilde auf Anhängerschaft oder Genossenschaft zu beschränken.

An wen konnte sich in der ältesten Zeit die Anhängerschaft anschließen, mit wem konnte sie die Genossenschaft eingehen? Wir stehen im 7. und 8. Jahrhundert und somit in einer Zeit, in der noch nicht überall die verschiedenartigen Formen der herrschaftlichen Abhängigkeit an die Stelle der Gleichberechtigung der Volfreien getreten sind. Wohl bestehen schon Abhängigkeitsformen, aber das Gesetz Ines von Wessex unterscheidet sie gerade von den rechtlichen Verhältnissen bei den Freien. Die *gegildan* sind hier nicht diejenigen, die sich in ein Verhältnis zu einem Herrn begeben haben, sondern es sind Freie, die sich den Geschlechtsverbänden der Freien angeschlossen haben⁴. Wir haben es vielleicht mit zugewanderten Freien zu tun, die sich an eine Geschlechtsniederlassung angegliedert haben, die von der angesiedelten Sippe zugelassen waren und die in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu der Sippe treten mußten⁵. Deshalb ergänzen sie die

¹ *Cultes, mythes et religions*, Paris 1908, 347 ff. Damit fällt O. Hartwigs Behauptung (*Forschungen zur deutschen Geschichte* I 153), daß *diobolgelde* Götzendienst, *cultus daemonum*, heiße, wobei er sich auf Grimm (*Mythologie* 84 957) gestützt hatte. Den Hinweis auf S. Reinachs Arbeit verdanke ich meinem Kollegen Professor Jostes.

² Vgl. auch Cicero, *Fam.* 2, 16: *molesta haec pompa lictorum meorum*.

³ Die heutige Taufformel: *Widersagst du dem Satan, seiner Pracht und seiner Herrlichkeit?* hat sich also von dem ursprünglichen Sinne dieser Formel weit entfernt, indem sie sich an einen späteren Bedeutungswandel von *pompa* angeschlossen.

⁴ O. Gierke (*Das deutsche Genossenschaftsrecht* I 223) weist darauf hin, daß man in der alten Geschlechtsgenossenschaft „die Aufnahme eines Fremden, der sich ihr zuschwor, gekannt, auch die Gemeinden konnten Ungenossen zu Genossen machen“. Er erklärt die Gilde als Genossenschaften, die aus freiem Entschluß hervorgegangen sind.

⁵ Man wird unwillkürlich an die Darstellung des Johannes Adolphi gen. Neokorus (*Ditmarsche Historische Geschichte* . . . 1598, ed. Dahlmann 1827, I 206) erinnert, daß bei den Ditmarsen ein Fremder sich in ein enges Verhältnis zu einem Geschlecht begeben konnte und „Vetter des Geschlechtes“ wurde. Vgl. Wilda,

Sippe; ihre Beteiligung am Rechtsschutz tritt ein nach dem Sippen-schutz, ihre Verpflichtung und ihr Anteil am Wergeld neben und nach der Magschaft. Oder aber Magschaft und gegildan verhalten sich wie nähere Blutsverwandtschaft zur entfernten Vetterschaft, wie *cognatio* zu *gens*. Je länger eine Sippe sich fortgepflanzt hatte, je weiter die einzelnen Glieder vom Urahn entfernt standen, desto mehr wird das Familienrecht wieder engere Familienkreise von den kaum mehr als blutsverwandt geltenden entfernten Vettern unterschieden haben.

Wir erblicken demnach in den gegildan und somit in der ältesten Form der Gilde die *pompa* einer Magschaft¹, den Anhang, der um die engere Geschlechtsgenossenschaft gelagert ist und der mit gewissen Pflichten und Rechten an den Aufgaben der Sippe beteiligt wurde. Mit der durch Anheirat immer weiter gehenden Zersplitterung der Sippe und dem Zuziehen von Geschlechtsfremden ging die Identität von Geschlecht und Siedelungsgemeinde immer mehr verloren; die Bande, die in Zukunft die Landgemeinde zusammenhielten, waren nicht mehr allein die des Blutes, sondern auch die der Gildeverpflichtung.

Die ältesten Gilden, über die wir mehr als ihre Beziehungen zu Totschlag und Wergeld wissen, sind die fränkischen. Sie begegnen uns zuerst in Karls d. Gr. Kapitular von Herstelle vom März 779: *De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat; alio vero de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare praesumat*. Bei unbefangener Beurteilung muß man sich zunächst sagen, daß dieses Gesetz sich nicht gegen die Gilden selbst richtete², sondern

Das Gildewesen im Mittelalter 59; Sommer, Westfälisches Gildewesen, im Archiv für Kulturgeschichte (1909) 140.

¹ Die These Pappenheims (Altdänische Schutzgilden), daß die Gilden Erweiterungen altgermanischer Blutsbrüderschaften seien, halte ich durch K. Maurer (Kritik in der Krit. Vierteljahrschr., N. F. IX 350 f; XII 213 f) für widerlegt. Die Blutsbrüderschaften der nordischen Sagen waren zwischen zwei, nicht mehreren Personen abgeschlossen, außerdem sind sie für Germanien nicht nachweisbar. Aber Pappenheim hat doch richtig erkannt, daß die Verfolgung der Tötung eines Genossen, also der gegenseitige Schutz, ein wesentliches Merkmal und daher auch wohl vielfach der Ausgangspunkt der Gildeverbrüderung gewesen ist; in diesem Punkte kann ich seinem Gegner Maurer nicht beipflichten.

² Sommer (a. a. O. 395) läßt dies anfangs unbestimmt, folgt aber dann Inama-Sternegg in der Annahme, daß Karl d. Gr. in der eidlichen Verpflichtung die Gefahr für die neugeschaffene staatliche Ordnung erblickte. Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I* (1909) 365 ff.

nur gegen das Schwören. Die Begründung der Gilde durch Schwur war also eine verbreitete Sitte, und es wird nicht zu gewagt sein, wenn man der Vermutung Raum gibt, daß wohl in der vorchristlichen Zeit schon durch einen heidnischen Schwur eine derartige Vereinigung eingegangen wurde und daß nach Annahme des Christentums der Eid in christlicher Form einfach an die Stelle des heidnischen getreten war. Das Bestreben der Kirche mußte es aber sein und war es auch, das überflüssige Schwören einzuschränken, und so hat hier Karl d. Gr. nur diesem Wunsch der Kirche gesetzliche Form geliehen, indem er das Schwören, die eidliche Bindung bei den Gilden verbot. Er mußte aber auch in der eidlichen Verpflichtung der Gildegenossen ein Hemmnis für das Eindringen des staatlichen Gedankens fränkischer Prägung erblicken; der Gildeeid war dem neuen Untertaneneid unbequem, wenigstens scheint die neue fränkische Regierung den Verdacht gehabt zu haben, daß er ihr hinderlich sei. Es muß dahingestellt bleiben, ob es vorher auch Gilden ohne Eidesleistung gegeben hat; jedenfalls sieht nunmehr das Gesetz Karls auch die Möglichkeit von Gilden ohne Eidschwur vor.

Als Zweck der Gilden lernen wir aus dieser Nachricht von 779 kennen: Unterstützung bei Verarmung, Hilfe bei Feuersbrunst und Beistand bei Schiffbruch, mit andern Worten gegenseitiges Eintreten füreinander in jeder Not und Gefahr. Auch dies waren anfangs Aufgaben der Sippe; in der Zeit der begrifflichen Identität von Sippe und Gemeinde bedurfte es keiner solchen Gildeverpflichtung der Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung. Aber die Erweiterung der Ansiedelung durch zunehmenden Umfang der Ursippe oder durch Zuzüglinge gab nicht nur Veranlassung, sondern drängte sogar zur Notwendigkeit, eine Bindung herbeizuführen. Die vicini¹ durften nicht auseinanderfallen, es mußten ihnen Magschaftsverpflichtungen

¹ In der Lex Visigoth. VI, 1, 8 ist die Magenverpflichtung der vicini nicht zu verkennen: *omnia crimina suos sequantur auctores nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat.* Auf eine gewisse Erbberechtigung der vicini neben den Blutsverwandten deutet die dagegen erlassene Verordnung Chilperichs. Vgl. Gierke in Zeitschrift für Kirchengeschichte XII 430 f; v. Sybel, Entstehung des Königtums² 46 f; Geffcken, Lex Salica 269 f; R. Sohm, Über das Hautgemal, in Zeitschr. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 30 (1909), 109 A. 1; K. Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen, in Vierteljahrschr. für Soz. u. Wg. VIII (1910) 19.

wie Blutsverwandten auferlegt werden¹. Die *gildonia* sind also wiederum nichts anderes als der Zusammenschluß zu genossenschaftlicher Interessengemeinschaft zu einer Zeit, als die Sippe nicht mehr ausreichte, sie sind Vereinigungen zur Selbsthilfe und stammen aus der Zeit des Volksstaates, in der die Tätigkeit des Staates vorzugsweise in der freien Selbstbestimmung der einzelnen Volksgenossen zu suchen ist.

Ganz anders geartet war das fränkische Staatsideal, es hat den römischen Begriff des Imperiums in sich aufgenommen, das Regierungsprinzip ist im Vordringen. Von oben her sollten alle öffentlichen Dinge geregelt werden, die neuen staatlichen Bildungen mußten daher auf die vorhandenen genossenschaftlichen stoßen, sie mußten mit ihnen ringen, sie einschränken, um allmählich die Tätigkeit des fränkischen Staates an die Stelle der natürlichen, von selbst gewordenen Volksschöpfungen zu setzen. So ist der Zusammenstoß zwischen Staat und Gilden unter Karl d. Gr. nicht aufzufassen, als ob Verschwörungen oder gefährliche Verbindungen gegen die fränkische Regierung entstanden seien und ein Einschreiten nötig machten², sondern umgekehrt der staatliche Anspruch, in die genossenschaftliche Selbsthilfe hineinzureden, ist das Neue; die Monarchie streckt zum ersten Male ihre Fühler aus in die untersten vom Volke selbst geschaffenen Organisationen, ohne freilich sie ganz verdrängen und durch andere schon ersetzen zu können.

Der Ausdruck Gilde kommt in den karolingischen Quellen, soviel ich sehe, nur noch zweimal vor. Im *breviarium missarum Aquitanicum* vom Jahre 789 ist zu Kap. 16 nur notiert³: *de gellonia*; da nichts Näheres angegeben ist, können wir diese Stelle zur Erklärung der Bedeutung der karolingischen Gilden nicht verwerten. Aber noch hundert Jahre später, im Jahre 884, spiegelt uns ein Kapitulare⁴

¹ v. Sybel (a. a. O. 38) drückt es ähnlich aus: Je weiter nun ihr (der Sippschaft) Umfang, desto abgebläfter wird für die Masse das Gefühl der physischen Blutsverwandtschaft, desto mehr setzt es sich in den Willensakt um, als Söhne desselben Urahns sich zu halten wie Brüder.

² Dem Banne dieser verbreiteten Ansicht hat sich selbst Inama-Sternegg nicht entziehen können, der im übrigen unserer Auffassung sehr nahe kommt; es erregt Mißverständnis, wenn er durch den Gildeid neue soziale Kreise schaffen läßt, die den gesetzlichen entgegen waren (*Wirtschaftsgeschichte* I² 368). Das verschiebt die Perspektive.

³ *Mon. Germ. Capitularia* I 66.

⁴ *Ebd.* II 375.

Karlmanns noch ganz ähnliche Gildezwecke wider und noch ganz ähnliche Zustände wie 779. Das Kapitular lautet:

Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, contra illos, qui aliquid rapuerint. Sed causam suam ad illum presbyterium referant, qui episcopi missus est, et ad alios, qui in illis locis ministri comitis super hoc existunt, ut omnia prudenter et rationabiliter corriguntur.

Auch hier steht uns die Gilde wieder gegenüber als Vereinigung zur Selbsthilfe, und wir wissen ja auch anderweitig, daß gerade bei Diebstahl und Raub noch am längsten der Staat auf die Mitwirkung des Volkes angewiesen war¹. Das Kapitular macht den Versuch, die Rechtspflege durch Priester und Beamte an die Stelle der genossenschaftlichen Volkshilfe treten zu lassen, die gewiß in den unheilvollen Zeiten des Verfalls der karolingischen Monarchie noch sehr am Platze gewesen war.

Der Zusammenschluß der Nachbarn zu gegenseitigem Schutze ist auch hier der Inbegriff der Gilde; dabei macht es wenig aus, daß einmal mehr die caritative, ein anderes Mal mehr die strafrechtliche Seite der Gilde von den Quellen zufällig genannt wird. Das Motiv zum Zusammenschluß wird sicherlich nicht überall dasselbe gewesen sein; nach Gegend und Zeit verschieden wird hier mehr der eine, dort mehr der andere Grund zur Entstehung der Gilden geführt haben; bald war es Linderung der Not, bald Schutz des Eigentums, immer aber die notwendige Selbsthilfe, nachdem die Rolle der Sippe ausgespielt war.

Auch die übrigen fränkischen Quellenstellen, in denen nicht der Ausdruck *gelda* oder *gildonia*, *gellonia* gebraucht ist, aber vielleicht teilweise durch die lateinischen Bezeichnungen *coniuratio*, *conspiratio*, *collecta*, *adunatio* dieselbe Einrichtung gedeckt wird, geben kein abweichendes Bild:

Ein Frankfurter Synodalbeschuß vom Juni 794² verbietet *coniurationes* und *conspirationes*, ohne daß wir etwas Näheres über ihren Charakter erfahren; ein Kapitular von Diedenhofen aus dem Jahre 805³ wendet sich gegen *conspirationes* und ihre Bekräftigung durch einen Eidschwur und ordnet dreierlei Strafen an; ein Capitulare missorum von 821⁴ betrifft den singulären Fall von *coniurationes servorum* in Flandern und an der Seeküste und verbietet sie, ohne nähere Angaben darüber zu machen; ein ähnliches Verbot wie 805 (s. oben) ergeht 822 für Italien⁵; ein Erlaß an die Grafen vom Jahre 822/823⁶ verbietet wiederum die

¹ Wilda, Das Strafrecht der Germanen 902.

³ Ebd. 124.

⁴ Ebd. 301.

⁵ Ebd. II 61.

² Mon. Germ. Cap. I 77.

⁶ Ebd. I 318.

eidliche Begründung einer *adunatio*; ein *Capitulare missorum* von 832¹ schärft nochmals das Vorgehen gegen *conspiraciones* nach dem Kapitular von 821 (s. oben) ein; eine Anzahl Kapitularien², die offenbar unter *coniuratio* und *conspiratio* soviel wie *rebellio*, *repugnantia* oder *insidiae* verstehen, kommen hier nicht in Betracht.

Diese sämtlichen Stellen sind für unsere Frage nach der Herkunft der Gilden von geringem Belang. Es bleibt nur noch eine übrig, die von den Anhängern der Gleichung Gilde = Gelage für beweiskräftig reklamiert worden ist, nämlich der Erlaß vom 23. März 789³: *omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas coniurationes, quas faciunt per sanctum Stephanum aut per nos aut per filios nostros, prohibemus*. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder haben die *Coniurationes* beim hl. Stephan, beim Königsnamen oder dem Namen der Königskinder überhaupt nichts mit der Trunksucht zu tun und sind als, aus irgend einem andern Grunde notorisch verbotene, *coniurationes* hier bloß mit *et* angefügt; oder, was mir glaubhafter erscheint, sie sind wegen des bei ihnen vorkommenden Trunksuchtlasters und dessen Vertuschung durch den beschönigenden Namen verboten worden und beweisen dann gerade durch ihre Hervorhebung mit *et istas*, daß sie die Ausnahme bildeten. Nicht alle Gilden trifft das Verbot, sondern nur die genannten Pseudo-Gilden; wir gewinnen daher auch aus dieser Stelle kein Charakteristikum für alle Gilden, sondern nur für die speziell namhaft gemachten *istae coniurationes*, und daher ist auch diese Notiz für die Bestimmung der Herkunft der Gilden nicht durchschlagend.

So sind wir durch die Interpretation der angelsächsischen *gildan*, der *diobolgelde* des sächsischen Taufgelöbnisses und der fränkischen Kapitularienstellen zu einem Ergebnis gekommen, das sich der Auffassung Brunners⁴ nähert.

¹ Ebd. II 65.

² Ebd. I 56; II 65 (853); II 177 (847 Oct. 1); II 158 159 299 300 301 (860); II 309 (862).

³ Ebd. I 64.

⁴ Brunner (*Deutsche Rechtsgeschichte* I² [1906] 132 f) hält die Blutsbrüderschaft, obgleich sie bei den Westgermanen nicht nachgewiesen ist, für *gemein-germanisch*; und davon sei ein „Ableger . . ., der die heidnische Form der Blutmischung abgestoßen hat, . . . die Bundbrüderschaft, eine eidliche Anbrüderung, wie sie z. B. bei den langobardischen *gamahalos*, bei den angelsächsischen *Wettbrüder* (*wedbróotor*) vorliegt und zu verschiedenen Zwecken eingegangen wurde, für welche ursprünglich die noch in Saft und Kraft stehende Sippe ausgereicht hatte“. Ähnlich hatte schon Pappenheim (*Die altdänischen Schutzgilden* [1885] 45)

Abweisen müssen wir die Herleitung der Gilden aus dem altgermanischen Opfer und Opfergelage¹. Daß in späteren² skandinavischen Quellen *gildi* soviel wie *Gelage* bedeutet, beweist nichts. Es wäre ganz dasselbe, wenn man aus dem Ausdruck *Zeche*, der heute *Kohlenbergwerk* bedeutet, schließen wollte, daß die Entstehung des früheren *Zechenbegriffs* auch aus dem Bergwesen herzuleiten wäre. Daß das Feiern der Feste durch *Gelage* auf die heidnische Zeit und auf die *Opfergelage* der Germanen zurückgeht, das bezweifelt niemand, aber die *Gelage* sind etwas *Sekundäres*³. Das *Trinkhorn* kreiste bei den Germanen bei jeder wichtigen Gelegenheit, bei Geburten, Hochzeiten, Leichenbestattungen, Regierungsantritt, Sieg usw.; es wird gewiß auch bei den Festen, wichtigen Jahrestagen, Versammlungen der Gilden eine Rolle gespielt haben⁴. So

das Verhältnis von Blutsbrüderschaft und Gilde konstruiert: „Die Blutsbrüderschaft war, ohne sich innerlich zu verändern, der Form nach zu einer Schwurbrüderschaft geworden. Diese Schwurbrüderschaft bildet die Grundlage und den Kern der Schutzgilde.“ Ich lasse die Beziehung auf die Blutsbrüderschaft, da sie auf Hypothese beruht, fallen und beschränke mich auf die Annahme der eidlichen Anbrüderung als Ersatz und Ergänzung zur Sippe.

¹ Es ist nicht richtig, wenn Sommer (*Westfälisches Gildewesen*, im *Archiv für Kulturgeschichte* [1909] 393) behauptet, daß die Quellen über die Beschaffenheit der ältesten Gilden neben der gegenseitigen Hilfe auch regelmäßige *Gelage* forderten. Abgesehen von dieser durch die ganze Arbeit Sommers ziehenden *Gelagetendenz*, ist darin viel Bemerkenswertes enthalten, insbesondere viel wertvolles Material zusammengetragen für die Beurteilung der westfälischen Gilden.

² Als älteste Erwähnung wird die Erzählung vom Trauma des Königs *Tryggvason* († i. J. 1000) angeführt, wo gesagt ist, daß den *Asen Vollbocher* geeignet wurden, wenn *Gelage* oder *Gilden* abgehalten wurden. Abgesehen davon, daß hier die Interpretation zulässig ist, daß *Gilde* keine exegetische Umschreibung von *Gelage* bedeute, sondern gleichwertig neben ihm stehen könnte — also etwa daß sowohl bei *Gelagen* als bei Abhaltung der *Gilden* den Göttern *Minne* getrunken wurde —, so ist doch diese Stelle im Vergleich zu den oben angeführten viel zu spät, um ihren Inhalt umstoßen zu können. Die andern dänischen und norwegischen Stellen sind noch später. Vgl. *Pappenheim* a. a. O. 57.

³ Schon *Wilda* und *Hartwig* (a. a. O. 153) betonten, daß man von der Sitte, *Schmausereien* zu halten, gar nichts ableiten könne, das für die Gilden konstitutiv sei.

⁴ So ist Kap. 16 des *Synodalbeschlusses* vom Jahre 852 unter *Hinkmar* von *Reims* aufzufassen, wo erst von den religiös-kirchlichen Verpflichtungen der Gilden die Rede ist, und dann auch die Ausschreitungen auf dem *Gelage* verboten werden: *Ut de collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant, sicut iam verbis monuimus, et nunc scriptis expresse praecipimus, tantum fiat, quantum ad auctoritatem et utilitatem atque rationem pertinet: ultra autem nemo neque sacerdos neque fidelis quisquam in parochia nostra progredi audeat. Id est in*

konnte das Gelage bei zunehmender Abschwächung der ursprünglichen und eigentlichen Aufgabe der Gilde auch wohl mal zur Hauptsache werden; aber deshalb sind noch lange nicht die Gilden aus Opfergelagen hervorgegangen. Ja es ist nicht einmal gesagt, daß überall dieser Verlauf eintrat, daß das Gelage zum Mittelpunkt der Gilde wurde.

omni obsequio religionis coniungantur: videlicet in luminaribus, in oblationibus mutuis, in exsequiis defunctorum, in eleemosynis et caeteris pietatis officiis. . . . Pastos autem et comessationes, quas divina auctoritas vetat, ubi et gravedines et indebitae exactiones et turpes ac inanae laetitiae et rixae saepe etiam, sicut experti sumus, usque ad homicidia et odia et dissensiones accidere solent, adeo penitus interdicimus. . . . Vgl. Migne, P. lat. 125, 777. — Kap. 15 betrifft andere Gelage und hat mit Gilde nichts zu tun.

Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198.

Von Dr Max Buchner in München.

Am 28. September 1197 erlag Kaiser Heinrich VI. zu Messina dem Fieber¹. Nicht ganz ein halbes Jahr nach seinem Tode fanden in deutschen Landen zwei Wahlversammlungen statt², die eine in Thüringen, die andere am Ufer des Rheins, in Köln. Nur mit der letzteren und mit der ihr vorausgehenden und nachfolgenden politischen Lage haben wir es hier zu tun.

Während zu Ichtershausen bei Erfurt die sächsischen, bayerischen und schwäbischen Fürsten am 8. März Philipp von Staufen zum König erwählten³, verliefen die Verhandlungen zu Köln ohne ein Ergebnis, wenigstens ohne ein offenkundiges; erst nach der Kölner Versammlung, so nahm man bisher an, erst nachdem auf dem Andernacher Tag, der bald darauf stattgefunden⁴, der Gedanke an die Kandidatur Bertholds von Zähringen in Wegfall gekommen war, erst dann habe der Kölner Erzbischof sich aus „den Erbfeinden der Staufen“, aus dem welfischen Hause einen Kandidaten gesucht, Otto von Poitou, der dann am 9. Juni in Köln zum deutschen König gewählt wurde⁵. Der älteste der welfischen Brüder, Pfalzgraf Heinrich⁶, war zur Zeit in Palästina, also für den Augenblick nicht wohl

¹ Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI., in den Jahrbüchern des Deutschen Reichs, Leipzig 1867, 471. — E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte I, Leipzig 1878, 25.

² Siehe ebd. 59 ff. ³ Ebd. 69. ⁴ Siehe unten S. 47 A. 5.

⁵ Siehe W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen, Leipzig 1889, 184 f; Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen, Leipzig 1893, 96. Vgl. Winkelmann a. a. O. 73 ff.

⁶ Der Sohn Heinrichs des Löwen; seit 1195 war er im Besitz der Pfalzgrafschaft bei Rhein. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, Heidelberg 1845, 63.

verwendbar. Deshalb, so meinte man, sei man auf die Kandidatur des jüngeren Bruders Otto gekommen, der allerdings nicht einmal deutscher Reichsfürst gewesen sei; „es war der Haß gegen die Staufer“, sagt Maurenbrecher, „nicht eben ein Interesse für die Welfen, was diesen jungen Abenteurer zum deutschen Könige gemacht hat“¹.

Wir werden sehen, daß diese Darstellung auf irrigen Voraussetzungen beruht, und daß es nicht an einer sehr einfachen Erklärung für die Wahl jenes „jungen Abenteurers“ fehlt.

Zunächst die Frage: Verweilte Pfalzgraf Heinrich zur Zeit der Doppelwahl in Palästina? Hat er nicht an den Wahlverhandlungen, die im März 1198 zu Köln stattfanden, teilgenommen?

Man hat bisher ausnahmslos² die erste Frage mit ja, die zweite aber mit nein beantwortet; wie wir glauben, jedoch fälschlicherweise.

An dem Kreuzzug, der im Jahre 1197 nach dem Orient abgegangen war, hatte sich eine Reihe der bedeutendsten deutschen Fürsten beteiligt, unter ihnen Erzbischof Konrad von Mainz, Herzog Heinrich von Brabant und der Pfalzgraf bei Rhein, Heinrich von Braunschweig³; als letzter von diesen drei Fürsten kam Erzbischof Konrad nach Deutschland zurück; erst im Sommer 1198 erfolgte seine Heimkehr⁴. — Auf die Zeit der Rückkunft des Brabanters haben wir noch unten einzugehen. Zunächst handelt es sich für uns um das Itinerar des rheinischen Pfalzgrafen.

Die Meinung, der Pfalzgraf bei Rhein habe zur Zeit der Doppelwahl von 1198 noch im Orient verweilt, habe also nicht an den Kölner Verhandlungen teilnehmen können, gründet sich wohl vor allem auf folgende Stelle in der Fortsetzung der Weingartner Chronik⁵: Der Erzbischof von Köln, so erzählt diese, habe die Wahl Philipps nicht anerkannt und sie gering gewertet, weil an ihr „nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae interfuerint — siquidem in transmarinis partibus morabantur“. — Die Wahrheit dieser Angabe hat man nicht angezweifelt. Wohl ganz mit Recht! Dadurch nun, daß man in jenem „palatinus regalis aulae“ bisher

¹ Maurenbrecher a. a. O. 185; vgl. Winkelmann a. a. O. 74.

² So z. B. Häusser a. a. O. 164 f; Winkelmann a. a. O. 74; Maurenbrecher a. a. O. 185.

³ Winkelmann a. a. O. 60. ⁴ Ebd. 166.

⁵ Honorii chronici Continuatio Weingartensis, in den Mon. Germ. hist. SS. XXI 480.

ohne jedes Bedenken den Pfalzgrafen bei Rhein sehen zu dürfen glaubte, erblickte man in jener Stelle ein vollwertiges Zeugnis für den Aufenthalt des Pfälzers im Orient zur Zeit der Doppelwahl, also für dessen Nichtanteilmahme an derselben. Wir werden nun unten darzulegen suchen, daß unter dem „palatinus regalis aulae“, der zur Zeit der Wahl Philipps im Morgenland sich aufhielt, keineswegs der rheinische Pfalzgraf, sondern ein anderer Fürst zu verstehen ist. — Zunächst aber seien hier einige andere Quellen herangezogen, die zeigen, daß Pfalzgraf Heinrich zur Zeit der Doppelwahl nicht mehr „in transmarinis partibus“, sondern bereits wieder in Deutschland weilte, ja daß er an den Verhandlungen zu Köln selbst teilgenommen hat.

Am 29. März (die paschae) 1198 urkundet Pfalzgraf Heinrich in Trier¹; und zwar gibt Heinrich in dieser Urkunde seine Vogteirechte über die trierische Kirche an dieselbe zurück, macht also dem Erzbischof von Trier ein jedenfalls bedeutungsvolles Zugeständnis.

Man hat nun jene für Trier ausgestellte Urkunde Heinrichs vom 29. März 1198 als „wohl 1197 vor der Kreuzfahrt ausgestellt“ ansehen zu dürfen geglaubt, und zwar aus dem Grunde, weil „Heinrich am 5. März nach der Relatio de ord. Teut. noch in Palästina war“².

In dem angezogenen Bericht der Relatio de ordine Teutonico³ wird jedoch nicht im entferntesten behauptet, daß Pfalzgraf Heinrich am 5. März 1198 noch in Palästina gewesen sei; ja es ist vom 5. März 1198 überhaupt nicht die Rede! Es heißt hier vielmehr: „Quod (nämlich die Beratung über die Umwandlung des Hospitals der Deutschen in Jerusalem in einen Ritterorden) factum est anno Domini MCLXXX quinto mense Marcio“; hierauf werden die Namen der Fürsten und Großen „in consilio residentium“ aufgezählt, unter

¹ Bei Ch. L. Scheidius, *Origines Guelficae III*, Hannoverae 1752, 619 f.; ganz verderbt ist der Druck bei C. L. Tolner, *Cod. dipl. palat.*, Frankf. a. M. 1700, 59. — Die Urkunde auch (mit Varianten in der Reihe der Zeugen) bei [Honthheim], *Hist. Trevirensis dipl. et pragm. I*, Aug. Vind. et Herbipoli 1750, 629 ff. Honthheim glaubte, wie schon Tolner, im Gegensatz zu früheren Forschern (vgl. Häussler, *Geschichte der rhein. Pfalz I* 64 A. 44) das Datum der Urkunde in das Jahr 1197 verlegen zu müssen, weil 1198 der Pfalzgraf in Palästina gewest habe.

² So Winkelmann, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I* 63 A. 3. Siehe auch vorige Anm.

³ Bei B. Dudik, *Des hohen deutschen Ritterordens Münz-Sammlung in Wien*, Wien 1858, 38 ff; ebenso in den *Script. rer. Pruss. I* (1861) 220 ff.

ihnen auch „Henricus comes palatinus Reni et dux de Brunswich“. — Auf keinen Fall kann natürlich das „quinto“ zu „mense“ gehören; es ist also ganz und gar falsch, vom „5. März“ zu sprechen! Vielmehr gehört das „quinto“ zu „anno“, so daß also in jener „Relatio“ von 1195 die Rede ist. Nun paßt zu diesem Jahr allerdings jene Stelle nicht; man kann meines Erachtens daher nur den Darlegungen des Herausgebers der „Relatio“, Dudik, zustimmen, wenn er meint¹, im März 1195 sei der Beschluß zu der geplanten Reform gefaßt, durchgeführt sei diese aber damals noch nicht worden. „Die Durchführung geschah erst nach der Landung des neuen Kreuzheeres in Akkon im Monate September 1196, bei welchem viele angesehene deutsche Fürsten und Prälaten, deren Namen unsere Urkunde anführt, sich befanden.“ Jedenfalls müsse die Durchführung noch vor dem Tod König Heinrichs von Jerusalem (September 1197), wahrscheinlich zwischen September 1196 und September 1197 erfolgt sein².

Doch sei dem wie immer! Soviel ist sicher: Die Relatio de ordine Teut. enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß Pfalzgraf Heinrich noch am 5. März 1198 im Orient verweilte, daß also die in Trier ausgestellte Urkunde vom 29. März 1198 in das Jahr 1197 gehöre. Wir haben somit keine Berechtigung, daran zu zweifeln, daß Pfalzgraf Heinrich am 29. März 1198 tatsächlich zu Trier geurkundet hat, und zwar zu Gunsten des Erzbischofs von Trier.

Hierzu kommt nun noch die Angabe Arnolds von Lübeck, der berichtet, daß Heinrich an den zu Köln gepflogenen Wahlverhandlungen teilgenommen habe, und zwar mit vielen Edeln³. Wir

¹ A. a. O. 48 f.

² Dudik a. a. O. 48 f. Dudiks Darlegung erscheint mir viel überzeugender als der Erklärungsversuch von M. Toppin in den Script. rer. Pruss. I 223 A. 2; auch die Darlegungen R. v. Tolls, Zur Chronologie des Ritterordens vom St Marien-Hospital zu Jerusalem, in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Livlands etc., herausgeg. von der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen Rußlands XI, Riga 1868, 103 ff, besonders S. 111 scheinen mir nicht berechtigt.

³ Arnoldi Chron. Slavorum VI, c. 1, in den Mon. Germ. hist. SS. XXI 213: ... Colonia Agrippina ... colloquio celebrato cum regni primatibus de electione novi regis tractare cepit. Huic colloquio intererat Adolphus Coloniensis archiepiscopus ... intererat quoque palatinus de Reno Henricus cum multis nobilibus ... Bisher wurde (wohl nur mit Rücksicht auf die oben angeführte Stelle in der Continuatio Weingartensis) allgemein diese Angabe Arnolds verworfen und die Anwesenheit Heinrichs bei den Kölner Wahlverhandlungen geleugnet; so Häusser a. a. O. I 64; Maurenbrocher 185; ebenso der Herausgeber von Arnolds Chronik, Lappenberg, in den Mon. Germ. a. a. O. Winkelmann a. a. O. 73 f A. 4.

haben wirklich keinen Grund, diese bestimmte Angabe Arnolds zu verwerfen, wie dies geschehen ist¹; vielmehr muß dieselbe als vollwertiges Zeugnis dafür gelten, daß Pfalzgraf Heinrich zur Zeit der Kölner Verhandlungen nicht mehr im Orient war, daß er vielmehr an ihnen teilnahm.

Diese Verhandlungen zu Köln begannen in den ersten Märztagen²; sie dauerten aber wenigstens bis Mitte des Monats. Noch vor Ende des März ist also Pfalzgraf Heinrich wieder in Deutschland³; wahrscheinlich hatte er, kurz nachdem die Kunde vom Tode Heinrichs VI. im Heiligen Lande die deutschen Kreuzfahrer erreicht hatte⁴, die Heimkehr angetreten; und zwar erfolgte diese über Venedig⁵. Noch während des März kam dann Pfalzgraf Heinrich nach Köln, um an den Verhandlungen teilzunehmen. Nach ihrer Beendigung zog er nach Trier, wo er am 25. März urkundet.

Zunächst nun die Frage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der am 29. März ausgestellten Urkunde der Pfälzer für den Erzbischof von Trier und den Verhandlungen, die kurz zuvor in Köln stattgefunden hatten? — Wie wir meinen: ganz gewiß! Die Urkunde vom 29. März und die Konzession für den Trierer, als die sie sich charakterisiert, ist meines Erachtens nichts anderes als eine Folgeerscheinung der vorangegangenen Verhandlungen über die Besetzung des deutschen Thrones. Wie sogleich zu berichten sein wird, war der wohl bereits im Laufe der Kölner Verhandlungen ausersehene Thronkandidat der Bruder des Pfalzgrafen, Otto von Poitou. Wenn dessen Kandidatur von Erfolg begleitet sein sollte, mußte man für sie nicht an letzter Stelle den Trierer gewinnen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Verzicht des Pfalzgrafen Heinrich auf die Vogtei

¹ Siehe vorige Anm.

² Winkelmann a. a. O. I 57 A. 2; S. 67.

³ Keinen Schluß auf die Zeit der Rückkehr aus dem Orient bieten die Angaben der Annales Reineri (in den Mon. Germ. hist. SS. XVI 654), der Annales Colonienses max. (in den Mon. Germ. SS. XVII 803) und der Braunschweiger Reichron. (in den Mon. Germ. hist. Deutsche Chron. II 522), auf die Winkelmann 131 A. 2 verweist; wie Winkelmann (ebd.) die Angabe der Annal. Reineri in die Zeit von „etwa“ September verlegen zu können glaubt, erscheint mir rätselhaft.

⁴ Nach der Darstellung Winkelmanns (a. a. O. 60.) wurde der Tod des Kaisers Ende Januar den Kreuzfahrern bekannt.

⁵ Im Bistum Padua hat damals Heinrich seine Rechte auf welfische Lehen geltend gemacht; siehe die Prozeßakten vom 18. Juni bei Scheidius, Origines Guelficae III 194; daselbst heißt es: Dux Henricus . . . qui nuper venit de ultra mare. . . .

über Trier zu betrachten: er ist als Preis anzusehen, den der welfische Pfalzgraf dem Erzbischof von Trier bot, um dessen Stimme für seinen eigenen Bruder Otto zu gewinnen.

Daß die Kandidatur Ottos an seinem Bruder Heinrich den entschiedensten Förderer hatte, ja daß dieser zuerst bei den Kölner Verhandlungen sie in Frage brachte, diese Annahme ist ganz natürlich und naheliegend, wenn nur die Teilnahme Heinrichs an den Verhandlungen zu Köln feststeht; diese glauben wir erwiesen zu haben. Durch Heinrichs Anwesenheit bei den Wahlverhandlungen ist es nun erklärlich, wie man denn überhaupt auf den Gedanken kam, den jugendlichen Grafen von Poitou, dessen Persönlichkeit wohl den meisten Teilnehmern an der Kölner Versammlung eine unbekanntere Größe war, als deutschen König in Vorschlag zu bringen. So fern diese Idee für die in Köln erschienenen Herren im allgemeinen liegen mußte, so nahe lag sie für einen aus ihnen: für Pfalzgraf Heinrich. Er zuerst wird damals auf seinen jüngeren Bruder hingewiesen haben. Wir müssen, um diese Verhältnisse zu verstehen, noch kurz auf die Kölner Versammlung selbst und auf die ihr vorangehende Lage zu sprechen kommen.

Nachdem die Partei des Kölner Erzbischofs ursprünglich den Herzog von Sachsen als Thronkandidaten in Aussicht genommen hatte, dann aber dessen Kandidatur in Wegfall gekommen war¹, dachte man seitens des Kölners an Herzog Berthold V. von Zähringen; ihn ließ man zu den Verhandlungen kommen, die im März 1198 in Köln stattfanden². Auch König Richard von England hatte man, ihn als Reichsfürsten ansehend³, hierzu eingeladen; dieser sandte eine Vertretung, welcher die Aufgabe zufiel, für die Kandidatur des Pfalzgrafen Heinrich, der ja ein Neffe des englischen Königs war, zu wirken⁴. Am Beginn der Kölner Verhandlungen mag Pfalzgraf Heinrich noch nicht vom Heiligen Lande zurückgekehrt und so seine Kandidatur in den Hintergrund getreten sein gegenüber der des Zähringers⁵. Gleichwohl scheint man seitens der in Köln Ver-

¹ Siehe Winkelmann a. a. O. 55 ff. ² Ebd. 70.

³ Mit Rücksicht auf seinen Heinrich VI. geleisteten Eid.

⁴ Siehe darüber die Angaben bei Roger v. Hoveden, *Chronica* IV. ad 1198 (ed. W. Stubbs in den *Rec. Brit. medii aevi script.* S. 37). Vgl. Winkelmann a. a. O. 57 u. 67.

⁵ Von einer „Wahl“ Bertholds zu sprechen, wie Winkelmann (a. a. O. 501) dies tut, scheint nicht angängig. Zu einer solchen kam es überhaupt nicht! — Was in Köln geschah, waren nur Vereinbarungen über die bevorstehende Wahl

sammelten gewillt gewesen zu sein, eine Wahl so lange hintanzuhalten, bis der Pfalzgraf und mit ihm andere deutsche Kreuzfahrer heimgekehrt wären¹. Wie wir oben dargelegt haben, erfolgte denn auch die Rückkehr des Pfälzers noch während der Dauer der Kölner Verhandlungen; mit ihm mögen Vertreter anderer deutscher Fürsten, die noch im Orient weilten, erschienen sein, unter ihnen wohl auch Repräsentanten des ersten weltlichen Fürsten auf dem Kreuzzug², des Herzogs von Brabant³. Unter dem Einfluß des Pfalzgrafen bei Rhein wie auch der brabantischen Großen und unter der Mitwirkung der Vertreter Richards Löwenherz wird man nun als Kandidaten den Bruder des Pfälzers, den Grafen Otto von Poitou, ins Auge gefaßt haben. Seine Kandidatur mußte manchem der Herren geeigneter als die des Pfälzers insofern erscheinen, als Ottos Macht in Deutschland von äußerst geringem Umfang war und er somit ganz in Abhängigkeit stand und auch blieb von denen, die ihn erwählt⁴. Dem Pfalzgrafen Heinrich mußte gleichfalls die Rolle eines Teilkönigs, der von der Gnade einiger weniger Fürsten abhängig war, für sich selbst minder wünschenswert erscheinen, als der Gedanke, seinen jugendlichen Bruder mit dieser Würde bekleidet, sich selbst aber als dessen festeste Stütze zu wissen; diese Stellung konnte ihm weit mehr tatsächlichen Gewinn bringen als ein recht fragwürdiges Königtum. Nicht minder mochten aber auch die Großen Niederlothringens (Brabants) damit beauftragt sein, für die Kandidatur Ottos einzutreten. Bekanntlich hatte dessen Königtum von Anfang an einen mächtigen Förderer in Brabant. Unmittelbar vor Ottos Krönung wurde diesem das damals einzige Kind des brabantischen Herzogs-

Bertholds. Ganz richtig drücken dies — im Gegensatz zu andern Quellen — die *Annal. Col. maximi* (in den *Mon. Germ. hist.* SS. XVII 806) aus, wenn sie statt des Wortes „eligere“ nur „fidem facere“ gebrauchen und nur von Abmachungen sprechen, die erst auf dem in Aussicht genommenen Andernacher Tag Geltung erlangen sollten. Ob diese Abmachungen erst erfolgten, nachdem man in Köln von Philipps Wahl erfahren hatte, wie Winkelmann (a. a. O. 501) annimmt, scheint nicht so ganz ausgemacht. Dem „inneren Zusammenhang“ würde meines Erachtens ebensogut eine gegenteilige Annahme entsprechen. Jedenfalls aber möchte ich daran festhalten, daß jene Vereinbarungen mit Berthold nur seitens gewisser Teilnehmer der Kölner Tagung, nicht seitens aller erfolgten. Der andere Teil wird an der Kandidatur eines Welfen festgehalten haben — im Einklang mit den englischen Tendenzen; so erklären sich dann auch die unten (S. 49 A. 3) erwähnten Worte Rogers.

¹ So auch Winkelmann, Philipp von Schwaben a. a. O. 68.

² Siehe unten S. 51.

³ Vor allem wird an Heinrich von Limburg zu denken sein. Siehe unten S. 49.

⁴ Vgl. Winkelmann a. a. O. 74.

paares angetraut, trotz des noch sehr jugendlichen Alters von sieben Jahren¹. Der Gedanke dürfte naheliegen, daß dieses Eheprojekt den Herzog von Brabant gleich zu Beginn der Kandidaturfrage Ottos für diesen Partei nehmen ließ, daß der Brabanter den ehrgeizigen Plan verfolgte, sein einziges Kind mit der deutschen Königskrone geschmückt zu sehen². So dürften denn bereits zu Köln die Vertreter Brabants für Ottos Königswahl eingetreten sein.

Freilich wird dessen Kandidatur auch manchem Widerstand begegnet sein, namentlich von seiten der Anhänger des Zähringers. Wenn dieser überwunden wurde, so geschah dies wohl nicht zuletzt durch den Einfluß der in Köln ebenfalls anwesenden Gesandtschaft König Richards; von diesem Gesichtspunkte aus konnte der englische Chronist Roger von Hoveden allerdings behaupten, König Richard habe die Kandidatur Ottos gegen den Willen deutscher Fürsten durchgesetzt³.

Den Trierer dürfte man, wie erwähnt, für die Kandidatur des Welfen Otto dadurch gewonnen haben, daß dessen Bruder Heinrich am 29. März zu Trier auf die Vogtei über die Trierer Kirche verzichtete. Bei diesem Akt finden wir nun eine außerordentlich hohe Zahl von weltlichen Großen⁴ als Zeugen beteiligt: den Herzog Heinrich von Limburg⁵, Graf Simon von Saarbrücken und dessen Bruder

¹ Nach der Ermordung Philipps von Staufen 1208 suchte bekanntlich der Brabanter Herzog selbst die deutsche Königskrone zu erlangen; siehe Winkelmann, Philipp v. Staufen und Otto IV. von Braunschweig II 118 ff.

² Vgl. Winkelmann a. a. O. 84.

³ ... rex Angliae effecit adversus archiepiscopos Coloniensem et Maguntinum, et adversus quosdam aliorum magnatum Alemanniae, quod ipsi elegerunt Othonem ... in imperatorem (Roger v. Hoveden a. a. O. 38). Wenn Roger berichtet, daß man seitens des englischen Königs, der zuerst die Kandidatur des Pfalzgrafen Heinrich habe durchsetzen wollen, für Otto deshalb eingetreten sei, weil Heinrich noch nicht aus dem Heiligen Lande zurückgekehrt gewesen sei, so dürfte diese Begründung nicht ganz richtig sein, wenn auch ihr Kern insofern zutreffen wird, als Pfalzgraf Heinrich zu Beginn der Kölner Verhandlungen noch nicht anwesend war. Die Nachrichten Rogers über die deutschen Verhältnisse sind eben nicht einwandfrei, wie dies ja auch aus seiner Notiz über den Vorgang der deutschen Königswahl ersichtlich ist (a. a. O. 38).

⁴ Als geistliche Würdenträger sind genannt: Abt Gerhard von Prüm, Rudolf (Hauptpropst), Wilhelm (Hauptdekan) und alle Archidiakone, ebenso die vier Äbte Gottfried (von St Eucharius), Konrad (von St Maximin), Dietrich (von Sta Maria) und Wilhelm (von St Martin), sowie Friedrich (Cantor) und Conrad (Custos der Trierer Kirche).

⁵ Bei Tolner auch genannt: Graf Friedrich von Leiningen.

Heinrich von Zweibrücken, den Raugraf Konrad, Graf Friedrich von Vianden, Graf Heinrich von Sponheim, Graf Gerhard von Veldenz, Graf Walram von Kastell, Ulrich Graf von Neuenburg und dessen Sohn Graf Gerhard von Are, Eberhard von Stein und seinen Bruder Wernher, Gerlach von Schwarzenburg¹ und dessen Bruder, Hugo von Hunolstein, Hugo von Hagen und seinen Sohn Dietrich, Rudolf von Malberg, Wirich von Neumagen und seine Söhne Thomas und Alexander, Friedrich² von Kerpen, Dietrich von Bruch, sowie auch die folgenden Ministerialen: Peter von Marceto, Udo von Esch, Jakob von Daun und seinen Bruder Daniel, Wilhelm von Helfenstein³, Heinrich Leinherre⁴, Nikolaus von Arras, Friedrich von Merl, Diethard von Pfaffendorf⁵, Heinrich den Jüngern von Kirchhof (de Caemeterio), Wilhelm von der Arken (de Archa), Gottfried von Waldorf, Hermann und Richard von der Pfalz (de Palatio).

Wahrscheinlich hatten die meisten der hier aufgezählten Adligen und Ministerialen, die größtenteils pfälzischen Kreisen angehörten, auch schon an der Kölner Beratung teilgenommen; so findet es nun eine Erklärung, wenn Arnold von Lübeck sagt, der Pfalzgraf sei auf dem Kölner Tag „cum multis nobilibus“ erschienen⁶; auch diese Nachricht Arnolds möchte also recht treffend und richtig sein!

Zeitlich von dem am 29. März erfolgten Verzicht des Pfalzgrafen auf die Vogtei über Trier nicht viel verschieden, wohl kurz nach derselben ist die Zusammenkunft in Andernach anzusetzen⁷, auf welcher nach dem Willen eines Teiles der anfangs März in Köln Versammelten die Wahl Herzog Bertholds von Zähringen zum König vor sich gehen sollte; statt des erwarteten Zähringers kam aber nach Andernach die Nachricht, daß dieser in das Lager des Staufen übergetreten war⁸. Damit aber war die Wahl Ottos von Poitou

¹ Dieser und die folgenden bei Hontheim erst nach Peter von Marceto und den folgenden genannt.

² Bei Hontheim Thomas genannt.

³ Dieser bei Hontheim nicht genannt.

⁴ Bei Hontheim nicht genannt.

⁵ Dieser und die folgenden bei Hontheim nicht genannt.

⁶ Siehe oben S. 45 A. 3.

⁷ Boehmer-Ficker (Reg. imp. V, Innsbruck 1881, Nr 198a) gibt ebensowenig wie Winkelmann (Philipp v. Staufen a. a. O. I 71) ein bestimmtes Datum für die Andernacher Zusammenkunft an, setzt sie aber mit Recht um Ostern (29. III.).

⁸ Als Grund für diesen Übertritt wird man neben den von Winkelmann erwähnten Ursachen auch die welfische Kandidatur und ihre Unterstützung durch den Trierer anzuführen haben.

entschieden, hatte sich die antistaufische Partei auf dessen Namen geeint¹; unmittelbar darauf ging eine Gesandtschaft nach England ab, um Otto einzuladen, nach Deutschland zu kommen und die Wahl entgegenzunehmen.

An der Zusammenkunft zu Andernach dürften wohl ebenso wie an der zu Köln auch jene Herren größtenteils beteiligt gewesen sein, die wir am 29. März in Trier angetroffen haben. Das pfälzische Element wird wohl auch in Andernach stark vertreten gewesen und kräftig eingetreten sein für den Bruder des Pfalzgrafen bei Rhein, für Otto; an diesen selbst sandte man mit der Kunde von seiner bevorstehenden Königserhebung einen pfälzischen Grafen, Emicho von Leiningen. Noch im Mai 1198 kam dann Otto in Köln an; am 9. Juni erfolgte daselbst seine feierliche Wahl zum König².

Wie wir gleich hören werden, war bei diesem Wahlakt weder der Pfalzgraf bei Rhein noch der Herzog von Brabant anwesend; vielmehr war der letztere damals noch nicht vom Heiligen Lande zurück, Pfalzgraf Heinrich aber in nordfranzösischen Gebieten; wenn nun der Erzbischof von Köln den Grafen von Poitou mit Zustimmung des Trierers, der auch selbst eine Stimme bei der Wahl hatte, und, wie der Kölner versicherte, „namens gewisser Fürsten, die leider verreist waren“, zum König ausrief³, so haben wir unter diesen „gewissen Fürsten“ meines Erachtens den Herzog von Brabant und den rheinischen Pfalzgrafen zu verstehen.

Dieser war, wahrscheinlich bald nachdem sich die Gegner des Staufers zu Andernach auf Otto geeint hatten, wohl über Niederlothringen (Brabant) und Flandern nach der Normandie gezogen. Diese Reise des Pfalzgrafen Heinrich stand ohne Zweifel im engsten Zusammenhang mit dem Königtum seines Bruders. Auf jenem Zuge wird Heinrich wohl den Markgrafen von Flandern für Otto gewonnen haben⁴, ebenso wie er mit dem brabantischen Herzogshofe gelegent-

¹ Auch hier glauben wir also von Winkelmann (a. a. O. I 73) etwas abweichen zu sollen: Nicht erst nachdem der Zähringer abgelehnt hatte, griff man den Gedanken an eine Kandidatur Ottos von Poitou auf; wohl aber einigte man sich erst jetzt im antistaufischen Lager allgemein auf dieselbe.

² Siehe Winkelmann a. a. O. I 83.

³ Gest. Treverorum cont. IV, in den Mon. Germ. SS. XXIV 390: nomine quorundam principum peregre profectorum, ut asserebat, Ottonem . . . evocavit atque unxit in regem Romanorum.

⁴ Über die Parteinahme Flanderns für Otto siehe Winkelmann a. a. O. I 73 A. 4, 83 A. 1.

lich jener Expedition verhandelt haben dürfte — vermutlich über das Eheprojekt zwischen Otto und der brabantischen Herzogstochter¹. Im Anschluß daran besuchte sodann Heinrich seinen Oheim, König Richard Löwenherz; im August 1198 finden wir ihn zu Andelys in der Normandie bei dem englischen König. Ungefähr zur selben Zeit weilte bei diesem aber auch der vom Kreuzzug heimkehrende Herzog Heinrich von Brabant; der Engländer und der Brabanter trafen damals Abmachungen miteinander².

Und nun endlich zu der oben erwähnten Stelle der *Continuatio chron. Weingart.*, die besagt, daß zur Zeit der Wahl des Staufens Philipp, also um den 8. März 1198, der Mainzer Erzbischof wie auch der „*palatinus regalis aulae*“ noch im Morgenland verweilten, daher nicht am Wahlakt beteiligt gewesen seien, und daß eben deshalb Erzbischof Adolf von Köln die Wahl Philipps gering geschätzt habe.

Hinsichtlich des Mainzer Erzbischofs ist jene Bemerkung vollständig der Wirklichkeit entsprechend; er verweilte im März 1198 tatsächlich im Orient³. Wie aber steht es mit dem „*palatinus regalis aulae*“? Wenn man unter ihm, wie man das bisher allgemein getan, den Pfalzgrafen bei Rhein versteht, dann widerspricht jene Bemerkung allerdings der Darstellung, die wir im vorstehenden vor allem auf Grund der Urkunde für Trier und daneben auch der Notiz Arnolds von Lübeck gegeben haben.

Ist nun aber auch wirklich mit dem „*palatinus regalis aulae*“ der Pfalzgraf gemeint? Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen.

Jedenfalls wäre der Ausdruck „*palatinus regalis aulae*“ doch recht eigentümlich als Bezeichnung für den Pfalzgrafen bei Rhein; dieser erscheint sonst immer als „*comes palatinus*“ bzw. als „*comes palatinus Rheni*“ oder „*comes palatinus de Rheno*“⁴, schließlich auch

¹ Siehe oben S. 48.

² Wie Roger v. Hoveden (a. a. O. 54 f) zum Jahr 1198 berichtet, hat der Herzog von Lüttich (Brabant), der Graf von Flandern und andere Große den französischen König verlassen und sich mit Richard Löwenherz verbündet. Auch sei Herzog Heinrich von Sachsen (d. i. Pfalzgraf Heinrich) in die Normandie nach Andelys zu Richard gekommen; wenn hierbei Roger hinzufügt: *rediens de terra Suliae*, Heinrich habe sich auf der Rückkehr von Syrien befunden, so ist das eben unrichtig, da diese ja über Venedig erfolgt war (s. oben S. 46). Vgl. Winkelmann, Philipp v. Staufen a. a. O. I 131 A. 2.

³ Siehe oben S. 43.

⁴ Siehe G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII 168; M. Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, Bonner Inaug.-Diss., Oberhausen 1878, 60.

als „palatinus Rheni“. Die Beziehung auf die „aula regalis“ wäre für die Zeit des ausgehenden 12. Jahrhunderts sonderbar. Unter dieser „aula regalis“ haben wir natürlich das palatium zu Aachen zu verstehen. Allerdings stand nun ursprünglich die lothringische Pfalzgrafschaft, aus der bekanntlich die rheinische herauswuchs, in direkter Beziehung zum palatium in Aachen¹. Man darf aber nicht übersehen, daß diese Beziehung zur Zeit, da jene Stelle geschrieben ist, längst völlig zurückgetreten war. Wenn sich Pfalzgraf Otto von Rineck bereits 1136 als „comes palatinus de Rheno“ bezeichnet, so offenbart sich schon hierin, wie Waitz bemerkt hat², daß „die Beziehung zur Kaiserpfalz Aachen bereits ganz in den Hintergrund getreten war“, daß, vielleicht gerade dadurch veranlaßt, die Beziehung zum fränkischen Stamm³ mehr hervorgehoben wird.

Das Wort „palatinus“ selbst heißt nicht Pfalzgraf. Es dient zur Bezeichnung von ganz verschiedenen Begriffen⁴, zur Bezeichnung aller, die mit dem „palatium“ zu schaffen haben, vor allem aber auch zur Bezeichnung der Fürsten, von denen dies gilt. Im besondern bezieht es sich also meines Erachtens auf jene Fürsten, die als Ehrenwürdenträger des Königs bei größeren Festlichkeiten, vor allem bei Krönungen walten⁵. Der „palatinus aulae regalis“ ist somit jener Fürst, der in der „aula regalis“, also im palatium zu Aachen, an erster Stelle als Ehrenwürdenträger fungiert; das ist aber nicht der Pfalzgraf bei Rhein, der, wie erwähnt, am Ende des 12. Jahrhunderts in keiner direkten Beziehung zur Krönungsstadt Aachen steht. Es ist vielmehr jener Fürst, in dessen Herzogtum Aachen lag: der Herzog von Niederlothringen, d. h. der von Brabant.

¹ Waitz a. a. O. VII 172. ² Ebd. 179. Schmitz a. a. O. 55.

³ Die Beziehung auf Franken findet sich zuerst in einer Urkunde Lothars von 1129, in der Pfalzgraf Wilhelm als „comes palatinus Francorum“ unterzeichnet. Schmitz a. a. O. 55.

⁴ Vgl. Waitz a. a. O. VI² (1896) 325; Du Cange, Glossarium VI 107.

⁵ Vgl. hiermit die bei Gervasius von Tilbury in den Mon. Germ. SS. XXVII 380 genannten „palatini“, denen die „electio“ des Kaisers zustehe. Bekanntlich hat diese Stelle in der Erzämter- und Kurfürstenliteratur zu breiten Erörterungen Anlaß gegeben. Während die einen unter jenen „palatini“ einfach die deutschen Fürsten verstanden wissen wollten (so Phillips, Hüdicke), glaubte besonders Waitz in ihnen nur jene Fürsten zu sehen, welche die „Reichsämtler“ inne hatten. Eine Beziehung auf die Verrichtung eines Ehrendienstes läßt sich meines Erachtens dem Wort „palatini“ auch nicht absprechen, wenschon man unter ihm auch nicht ganz bestimmte Fürsten als die „Erzbeamten“ verstehen darf. Näheres in meiner demnächst erscheinenden Untersuchung: Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs.

Wir können hier natürlich nicht auf die engen Beziehungen des Lothringer (bzw. des Brabanter) Herzogs zu Aachen eingehen¹. Erwähnen möchten wir nur, daß schon bei der Feier der Aachener Krönung Ottos I. (936) der Herzog von Lothringen als Erster unter den fürstlichen Ehrenwürdenträgern fungierte, weil eben Aachen innerhalb seines herzoglichen Gebietes lag², ferner, daß am Ende des 13. Jahrhunderts der Herzog von Brabant die Würde eines „superior advocatus“ über die Krönungsstadt Aachen innehatte³, ja daß noch Karl IV. nach seiner Aachener Krönung dem Herzog von Brabant die „maioria et advocatia regalis sedis Aquensis“ verlieh⁴.

Somit kann meines Erachtens der Herzog von Brabant recht gut als der Palatin von Aachen bezeichnet werden. Auf ihn, nicht auf den Pfälzer, bezieht sich also der Ausdruck „palatinus regalis aulae“ — vorausgesetzt freilich, daß auch auf ihn für die in Frage stehende Zeit der Zusatz „siquidem in transmarinis morabantur“ paßt. Das ist nun vollauf der Fall. Wie wir schon gehört, hatte sich auch Herzog Heinrich von Brabant an jenem Kreuzzug beteiligt und kehrte erst im Spätsommer 1198 von ihm zurück, war also zur Zeit der Wahl des Staufers noch im Heiligen Lande; der Brabanter hatte auf jenem Kreuzzug sogar den Oberbefehl inne⁵, erscheint somit als der Erste unter den weltlichen Fürsten.

Nicht, daß der Pfalzgraf bei Rhein außer dem Mainzer bei der Wahl des Staufers fehlte, hat also nach der oben angegebenen Notiz die Gegenpartei bemängelt, sondern die Abwesenheit des Niederlothringer (Brabanter) Herzogs. Somit darf auch jene Stelle nicht als ein Zeugnis für eine Prærogative des Pfälzers bei der Königswahl gelten, sondern vielmehr als ein solches für ein Wahlvorrecht des

¹ Ich komme darauf eingehend in der eben erwähnten Untersuchung zu sprechen. Ich möchte nur schon hier bemerken, daß die Prærogativen, die Lothringen im früheren Mittelalter bei der Königswahl und der Königskrönung unstreitig inne hatte, auf die Zugehörigkeit Aachens zurückzuführen sein werden.

² Widukindi res gestae Saxonicae II, c. 2, in den Mon. Germ. SS. III 438: *Duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilberthus, ad cuius potestatem locus ille (Aachen) pertinebat, omnia procurabat.*

³ H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, Bonn 1871, 5.

⁴ Das Original dieser Urkunde datiert Aachen 1349, VII. 25, im k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien; eine Abschrift wurde mir durch die Güte des Herrn Direktors Dr v. Károlyi übermittelt. Vgl. das bei Winkelmann (*Acta imperii inedita saec. XIII et XIV*, Bd II, Innsbruck 1885, Nr 716, S. 444) gedruckte Konzept.

⁵ Arnoldi Chron. Slav. V, c. 23, in den Mon. Germ. SS. XXI 208. Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben I 60.

Herzogs von Niederlothringen! Der lothringische Herzog besaß eben ursprünglich jene Prärogative bei Wahl und Krönung, die später der Pfalzgraf bei Rhein inne hatte; auf diesen gingen die Vorrechte Lothringens im Laufe der Geschichte über¹. Zu dieser Entwicklung haben wohl auch die Verhältnisse des Jahres 1198 mit beigetragen, die Abwesenheit des Brabanter Herzogs bei den Wahlverhandlungen der antistaufischen Partei und andererseits die starke Teilnahme an denselben, die dem rheinischen Pfalzgrafen, wie wir zeigten, vergönnt gewesen ist.

¹ Über all das eingehend in meiner oben S. 53 A. 4 erwähnten Untersuchung.

Das Deutschordenshaus in Nürnberg.

1209—1500.

Von Dr Georg Schrötter, kgl. Kreisarchivar in Nürnberg.

Der ritterliche Geist des Mittelalters entfaltete sich am reichsten und reinsten in den Kreuzzügen. Daß das Heilige Land, in welchem der Erlöser gelebt und gelitten hatte, in den Händen der Ungläubigen war, wurde als brennende Schmach empfunden. Auf der Kirchenversammlung zu Clermont loderte das heilige Feuer der Begeisterung zu gewaltiger Flamme empor und hallte mit unwiderstehlicher Macht der Ruf „Gott will es!“ durch das Abendland. Zwei Unternehmungen waren nach vorübergehendem Erfolge bereits mißglückt, ein drittes Kreuzheer brach am Ausgang des 12. Jahrhunderts nach dem Morgenlande auf, als Sultan Saladin nach der Schlacht bei Hittin am See Genesareth dem Königreich Jerusalem ein Ende gemacht hatte. Der Kampf konzentrierte sich um Akkon, welches von dem inzwischen aus der mohammedanischen Gefangenschaft entlassenen König Veit belagert wurde. Während der langwierigen Umlagerung nahm die Sterblichkeit unter den Kreuzzugstruppen in erschreckendem Grade zu. In dieser Not errichteten Kaufleute aus Bremen und Lübeck das erste Spital. Herzog Friedrich von Schwaben nahm sich fürsorglich der Gründung an, aus ihr ist „das deutsche Marienspital von Jerusalem“ hervorgegangen. Ein ähnlicher Bruderverein hatte bereits vorher in Jerusalem bestanden. Deutsche Fürsten erhoben die Vereinigung vor Akkon 1198 zum geistlichen deutschen Ritterorden, welchen Papst Innozenz III. am 19. Februar 1199 bestätigte. Die deutschen Könige und Kaiser verliehen ihm in rascher Folge große Privilegien und nahmen ihn als seine Schirmherren in ihren besondern Schutz.

An Zweck und Einrichtung dem Johanniter- und Templerorden ähnlich hatte der Deutschherrenorden anfänglich mehr internationalen Charakter, nahm aber sehr bald fast ausschließlich deutsches Gepräge an. Seine segensvolle Wirksamkeit entfaltete er auch in der Folgezeit

hauptsächlich in Deutschland. An seiner Spitze stand ein Hochmeister, der Orden gliederte sich in Ritter, Priester und dienende Brüder; er legte den Mitgliedern außer der persönlichen Armut, der Ehelosigkeit und dem unbedingten Gehorsam die Verpflichtung zum unablässigen Kampfe gegen die Feinde Christi, zur Beschirmung der Kirche, zur Verteidigung der Witwen und Waisen, zur Pflege der Kranken und Leidenden auf. Das Ordensgewand war ein weißer Mantel; auf weißem Schilde prangte ein schwarzes Kreuz.

Die Ritter des Deutschen Ordens machten sich durch untadelhaften Lebenswandel und tätige Menschenliebe ebenso allgemein beliebt, als sie durch heldenmütige Tapferkeit sich auszeichneten. Man sah in ihnen die lauterste Verbindung germanischen Wesens mit dem Christentum. Daher wurden sie von allen Seiten mit Schenkungen und Vermächtnissen so reich bedacht, daß sie in kurzer Zeit ausgedehnte Besitzungen im Orient und Okzident inne hatten. Namentlich Stiftungen des Abendlandes, zum Danke für die Hilfe der Ritter, legten den Grund zu dem Reichtum. Seine Hauptbedeutung hat der Orden im Osten gefunden, wo er sich in Preußen und Livland einen eigenen Staat gründete¹.

In Franken und Nürnberg begegnet der Orden zum erstenmal im Jahre 1209. Kaiser Otto IV. hat auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nürnberg dem Orden am 20. Februar 1209 und wiederholt am 10. Mai 1212 die St. Jakobskirche, die in ihrer jetzigen Gestalt um 1283 zu bauen begonnen wurde², mit allen ihren Zugehörungen, dazu ein ihm anheimgefallenes reichslehenbares Gut in Karlshofen zu freiem Eigen überwiesen³. Damit hatte der Orden in Nürnberg festen Fuß gefaßt. Zugleich nahm Otto IV. „zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, zu seinem und seiner Eltern Seelenheil“ auch alle Besitzungen des Ordens in seinen Schutz, dem Hause zu Nürnberg und den darin dienenden Brüdern gestattend, daß jeder-

¹ Fuchs, Nachweise über die frühere Geschichte von Mittelfranken, in 19. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1850) 1—19. Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II 47 ff. Heyck, Die Kreuzzüge und das heilige Land 110 ff. v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie 15 ff. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens I 1 ff.

² Herold, Alt-Nürnberg in seinen Gottesdiensten 14. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 114^a.

³ Reg. Boic. IV 740. Voigt I 33. 30. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1862) 5 6. K. Kreisarchiv Nürnberg: II ²/₄ Nr 131, fol. 103.

mann reichslehenbare Güter ihnen zuweisen und verkaufen dürfe, männiglich bei ernster Strafe verbotend, das Ordenshaus in seinen Gütern irgendwie zu belästigen oder zu beschädigen¹. An diese Anheimung des Ordens in Franken reihte sich in kurzer Zeit eine große Menge von Schenkungen und Erwerbungen. Zunächst trat auch hier Kaiser Friedrich II. als reich spendender Gönner auf. Einmal überwies er dem Nürnberger Ordenshause zur Vermehrung seines Einkommens am 30. Januar 1216 die St Margarethenkapelle auf der Reichsfeste mit allen ihren nicht unbedeutenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen², dann bestätigte er am 18. August 1216 auch die Schenkung Kaiser Ottos IV³. Von der bedeutsamsten Folge aber war, daß er bald nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande (1230) dem Orden das 20 Jahre zuvor gestiftete, schon ansehnlich begüterte Spital der hl. Elisabeth zu Nürnberg, auch das alte Spital genannt, übergab, indem er es zunächst der Obhut zweier Ordensbrüder empfahl⁴. Das Spital, mit frommen Spenden aller Art aufs reichlichste ausgestattet, stand bald als das Haupthospital des ganzen Ordens in Deutschland da. Große Schenkungen⁵ und stattliche Ankäufe⁶ mehrten in rascher Folge den Besitz.

Burggraf Konrad von Nürnberg schenkte (1235) der Niederlassung Güter in Schellenhart und Diethofen⁷, das Domkapitel zu Bamberg, die Bischöfe von Würzburg, Ulrich von Solzburg und seine Gemahlin Irmengard erwiesen sich als freigebige Wohltäter⁸. Gottfried von Heideck verzichtete 1289 zu Gunsten des Ordenshauses auf die ihm von Ulrich von Solzburg vermachten Güter⁹. Die Burggrafen Konrad und Friedrich genehmigten 1241 den Übergang von Gütern in Kirchberg und Speikern an den Orden¹⁰, und Burggraf

¹ Boehmer, Reg. imp. I 59. Voigt I 33. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4 Nr 131.

² Reg. imp. V 1, 206. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4 Nr 131.

³ Reg. imp. V 1, 212.

⁴ Voigt I 34. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 48 54.

⁵ 28. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1860) 82.

⁶ 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 46—81 und 30. Jahresbericht (1862) 1—29. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4 Nr 131, fol. 112 bis 117 120—121 127—135 139—144.

⁷ Mon. Zoll. II 2, Nr 4; II 3, Nr 5. Reg. Boic. IV 744. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4 Nr 131, fol. 139.

⁸ 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 68 69 80 und 30. Jahresbericht (1862) 1—3 16 19 22.

⁹ Mon. Zoll. II 187, Nr 334. ¹⁰ Ebd. II 15, Nr 37.

Konrad schenkte 1293 eine Vogtei zu Roethenbach¹. Graf Rudolf von Wertheim bewies dem Orden seine Verehrung und Dankbarkeit in reichen Zuweisungen². Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg eignete ihm 1323 das Fischwasser zu, „daz an die Mül ze den flaischepencken vnd an die Mül vntter der fulle stöst vnd get bis an die Weideinen Mül“³, 1331 ein Fischwasser bei Nürnberg, „das gelegen ist zwischen den Siechen vnd Snigling“⁴.

Das Scherflein der Witwe kann zwar nicht im einzelnen aufgeführt werden, doch sei seine Erwähnung nicht vergessen.

Dazu kamen bedeutende Ankäufe mit den Mitteln des Ordenshauses. Insbesondere hat zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Landkomtur Konrad von Gundelfingen große Summen aufgewendet, den Güterreichtum des einst seiner Pflege anvertrauten Hauses zu erweitern⁵. Die von ihm geleisteten Dienste lohnte Kaiser Ludwig der Bayer mit der Schenkung der beiden Dörfer Schwarzach und Niederbavelsbach nebst Vogtei und Gericht, also daß fortan keine Amtleute weder des Reiches noch des Herzogtums Bayern sich je mit deren Verhältnissen irgendwie befassen sollten⁶.

Den umfangreichen Besitzstand des Ordenshauses in Nürnberg gibt wieder ein Zins- und Gültbuch von 1343⁷.

Die Gunst der deutschen Könige und Kaiser blieb dem Gesamtorden, wie speziell der Niederlassung in Nürnberg treu. Kaiser Friedrich II. spricht in allen Urkunden für den Orden mit den Ausdrücken höchsten Lobes über seine Verdienste. Er sah es als eine seiner wichtigsten kaiserlichen Verpflichtungen an, den Kaisern seines Hauses in Liebe und Verehrung, in Begünstigungen und Wohltaten für den Orden nicht nachzustehen⁸. Am 22. Juni 1235 empfahl er allen geistlichen und weltlichen Herren im Reiche die Häuser, Brüder, Dienstleute und Güter des Ordens, da er diesen als ein Werk seiner Vorfahren zu mehren wünscht und dessen Meister Hermann (von Salza) ihm sehr wert ist⁹. Die Könige Heinrich (VII.) und Konrad IV.

¹ Ebd. II 217 218, Nr 384.

² Voigt I 35. 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 55 58.

³ Mon. Zoll. II 369, Nr 564. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4, Nr 131, fol. 108.

⁴ Mon. Zoll. II 447, Nr 678. K. Kreisarchiv Nürnberg: Siebenfarb. Alphabet, Blau S. 3; II 2/4, Nr 131, fol. 108.

⁵ Voigt I 35 f.

⁶ Reg. imp. VIII 40, Nr 433.

⁷ K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4, Nr 134.

⁸ Voigt I 396 f.

⁹ Reg. imp. V 1, 413, Nr 2097.

folgten der Vorliebe des Vaters für den Orden¹. Wilhelm von Holland und Rudolf von Habsburg ließen sich seine Förderung angelegen sein². Wiederholte Beweise der kaiserlichen Gunst erfuhr er von Kaiser Ludwig dem Bayer³; in unwandelbarer Treue hing der Orden diesem kaiserlichen Gönner an. Das dem Hause zu Nürnberg gehörige Dorf Obereschenbach erhob er zu einer Stadt, begabte sie mit Marktrecht und den Freiheiten, welche Gericht und Stadt Weißenburg besaßen; auch sollte dort jeder zeitige Komtur oder Pfleger zu Nürnberg mit des Kaisers und des Reiches Bann über Leib und Gut richten dürfen⁴. Das Ordenshospital zu Nürnberg bereicherte er durch eine neue Schenkung⁵ (1340).

So war nach 140 Jahren das Deutschordenshaus in Nürnberg mit dem dazu gehörigen Hospital eines der reichstbegüterten Häuser in Franken und in Deutschland geworden.

Nicht lange nach seiner Sefshaftmachung muß der Orden in Nürnberg ein eigenes Haus sich gebaut haben, das bei der dritten Ummauerung der Stadt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihren Umkreis aufgenommen wurde. Neben oder eigentlich in dem Hospitale wurde um 1290 eine der hl. Elisabeth geweihte Kirche erbaut, welche, vielfachen Umbauten unterworfen, bis 1784 bestand; an ihrer Stelle wurde die jetzige Monumentalkirche der hl. Elisabeth errichtet. Das Hospital konnte ursprünglich nur der biblischen hl. Elisabeth gewidmet sein; denn die fromme und überaus wohltätige Landgräfin Elisabeth von Thüringen ist erst 1231 aus dem Leben geschieden und 1235 auf die Altäre erhoben worden. Allmählich aber ist ihr Bild an die Stelle der alttestamentlichen hl. Elisabeth gerückt, sie ist die verehrte Patronin der Spitüler, das edelste Vorbild der christlichen Mildtätigkeit und Barmherzigkeit. Es gibt kaum eine gleich hehre Idealgestalt in der deutschen Frauenwelt, wie die von der Geschichtschreibung verherrlichte, von der Legende so anmutig umwobene Herrin auf der Wartburg, die als ungarisches Königskind geboren und als ein Engel im Fleische gewirkt hat, als demütige Büsserin aus dem Leben geschieden ist.

¹ Reg. Boic. IV 744. Mon. Zoll. II 17, Nr 42. K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4, Nr 131, fol. 109.

² Voigt I 405 407—409.

³ Voigt I 412. 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 51.

⁴ Voigt I 415. 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 59.

⁵ Voigt I 417.

In dem Ordenshause wohnten mehrere Ordensritter, an deren Spitze ein Komtur stand, welcher seinen nächsten Vorgesetzten in dem Landkomtur von Franken zu Ellingen und Mergentheim hatte. Ihm oblag die Oberaufsicht in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Ballei Franken, er verband die getrennten, oft weit von einander entfernten Einzelteile zu einer Gesamtheit. Unter den Ordensrittern war der eine Triebler (d. h. Tresorier) oder Zinsmeister genannt, ein zweiter war Drapier, „so den Kirchen- Ornat und Tapezerey in Verwahrung hat“, ein dritter war Spitalmeister, ein vierter Küchenmeister¹.

Das Verhältnis des Ordens zur Stadt scheint das ganze 13. Jahrhundert hindurch ein freundliches gewesen zu sein; es hat sich im 14. Jahrhundert zum Schlimmeren gewendet, je öfter die Interessen des Ordens und der Stadt sich kreuzten. Der Orden besaß in und um Nürnberg eine große Reihe von Besitzungen und Gerechtigkeiten, die dem Rate vielfach unbequem waren. Am 20. Juni 1317 kaufte er darum das dem Deutschen Hause gehörige Drittel der Fleischtische in der Stadt „bi der brucken“ um eine jährliche Gült von 14 Pfund². Eine an dem Fischbach errichtete Mauer des Deutschen Hauses verpflichtete sich der Orden wieder niederzulegen (26. August 1332), „ob sogetan wizzentliche not dieselben burger vnd Ir Statt ze Nürenberg angienge“³. In gleicher Weise verschrieb sich 1372 der Orden dem Rate, die vier steinernen Säulen unter den zwei Rinnen, dadurch der Fischbach über den Stadtgraben an des Deutschen Hauses Spital geführt wird, auf eines Ehrbaren Rates Begehren wieder abzutun⁴.

Häufig Anlaß zum Zwist bot des Ordens Asylrecht. Dieses Recht war ein Vorrecht der geweihten Kultstätten und hatte den Zweck, den Vollzug übereilter und ungerechter Urteile wie die Ausbrüche persönlicher Rachsucht und blinder Wut zu verhindern. Das Asyl nahmen zumeist diejenigen in Anspruch, welche sich augenblicklich rascher und hitziger Verfolgung entziehen mußten: Totschläger, Diebe und zahlungsunfähige Schuldner⁵. Eine Regelung des Asylrechtes, welches Kaiser Ludwig der Bayer zu Gunsten des

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 106*.

² Mon. Zoll. II 336, Nr 522. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54.

³ K. Kreisarchiv Nürnberg: VI ²³/₁ Nr 1348 (Siebenfarb. Alphabet). M. S. 54.

⁴ K. Kreisarchiv Nürnberg: Siebenfarb. Alphabet, Schwarz O 57. M. S. 54.

⁵ Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters I 170; II 426. Hergenhöther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte I 536; II 578.

Rates beschränkt (8. Juni 1341) und König Karl IV. bestätigt hatte (12. November 1349)¹, erfolgte zwischen dem Orden und der Stadt durch den Vertrag vom 11. Juni 1350: „Ob das were, daz ein mörder hin ein hintz vns köm, der mit verdachtem mut offenlich oder heimlich einen mort het getan, der sol keinen fride bey vns nicht haben. Gescheh aber ein todslagk von jehem zorn oder von trinckens oder von auflawfs wegen, köm der hintz vns, der sol frid haben, köm aber yemant hintz vns der dem andern das sein het empfurt oder entragen, der sol auch keinen fride bey vns haben. vnd köm ein rechter dieb hintz vns der sol auch keinen fride nicht bey vns haben. vnd köm yemant hintz vns der notnunft getan hat, das küntlich vnd offenlich wer, der sol auch keinen fride bey vns haben. kömet aber yemant hintz vns geflohen von vorcht oder von sorgen wegen oder von entsitzung mit sein selb gut, das sin aigen ist, derselb sol fride bey vns haben, als es von alter gewonheit her an vns komen ist“².

Ein Fall, der großes Aufsehen erregte, ereignete sich 1440. Ein Dieb war auf Veranlassung des Rates aus der Kirche St. Jakob geholt und mit dem Strange hingerichtet worden. Der Rat, vor dem Konzil in Basel angeklagt, holte von den Universitäten Padua und Bologna Gutachten ein, der Orden unterlag³. Am 4. Dezember 1480 hat dann Kaiser Friedrich III. sein Asylrecht „auf nachfolgende Mas limitiret: Wann jemand einigen gefährlichen Tods Schlag beginge oder jemand so schwerlich verwundet, daß die geschwornen Ärzte bei ihren Pflichten erckneten, daß der Verwundte näher zum Tod als zum Leben geschickt, oder wann jemand um Notzucht, Verräterei oder Geldschulden halb in Deutschhaus zu Nürnberg sich täte, daß einen solchen die berührte Freiheit nicht beschirmen noch schützen soll, sondern Bürgermeister und Rat zu Nürnberg mögen den Commendeur ersuchen und darauf mit dessen Wissen die Täter unverhindert allermänniglichs und ohne Verbrechung der Poen in des Ordens Freiheit begriffen aus des Ordenshaus zu ihrem Gewalt annehmen und gegen ihn handeln, wie sich zu Recht gebühret, doch daß die Brüder des Ordens an Leib oder Gut nicht gewaltigt oder beschädigt werden. Würde aber ein Bürger zu Nürnberg außer des Rats Geheiß jemand aus dem Deutschen Haus nehmen und die Brüder vergewaltigen oder beschädigen, den soll ein Rat auf des

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54.

² K. Kreisarchiv Nürnberg: VI ³³/₁, Nr 1349 1370.

³ K. Kreisarchiv Nürnberg: Siebenfarb. Alphabet, Rot Z¹, Nr 1. M. S. 54.

Commendeurs Begehren in Verhaft nehmen und darinnen behalten, bis die Sache vor des Reichs Richter zu Nürnberg ausgetragen wird, und soll sich diese Limitation allein auf das Haus Nürnberg erstrecken und den Brüdern des Ordens an ihrer Freiheit, den Häusern anderer Orden nichts benommen sein“¹. Am 19. September 1484 hat der Rat diese Limitation der gemeinen Bürgerschaft durch eine „öffentliche Verrufung“ publizieren lassen². 1489 und 1493 ereigneten sich Asylrechtsfälle, die darnach ihre Erledigung fanden³.

Am häufigsten Anlaß zum Zwist bot des Ordens Holzungsrecht im Reichswald, welches er von altersher besaß. Der Rat der Stadt, der die Hegung des Waldes sich angelegen sein ließ, geriet deshalb mit ihm in Irrungen, welche Erzbischof Gerlach von Mainz und Pfalzgraf Rupprecht d. Ä. durch eine „Scheidung“ beilegten: Der Orden soll Macht haben aus dem Reichswalde Bauholz zu hauen, soviel er dessen zu seinem Haus in Nürnberg bedürftig sei, und alle Tage zwei Fuder Brennholz. Wer ihn daran hindert, soll hoher Poen verfallen sein⁴. Die Streitigkeiten waren zwar damit nicht abgeschnitten, sie wiederholten sich zu öfterenmalen, namentlich als die Reichsstadt mehr und mehr auf die Schonung des Waldes und die Hintanhaltung der „Verösigung“ Bedacht nehmen mußte⁵.

„Sonsten haben die Hauß-Commendeur allhie zu Nürnberg auch den Rehefang, Schwein-Haz und das kleine Weidwerk auf den Nürnberger Wäldern von Alters hergebracht, und deßwegen ohne Zweifel mit denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, welchen heutigs Tags der hohe Wildbann auf gedachten Wäldern zuständig, sonderbarer Compactaten sich verglichen.“ Nur die Ordensritter und ihre „gebrödeten“ Jäger durften jagen, durchaus aber sollten keine Nürnberger Bürger oder Patrizier mitgenommen werden⁶.

Ein Freund und Gönner der Deutschordensritter war Kaiser Karl IV. Er eignete ihnen am 21. November 1347 die reichslehenbaren Gericht, Dienst und Fischwasser des Dorfes Vorhen oberhalb Hersbruck, das sie von der reichen Offmeyer Weyglin zu Nürnberg

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54. 106*, fol. 196. II 2/4 Nr 131, fol. 178.

² K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54. ³ Ebd.

⁴ Reg. imp. VIII 194, Nr 2406 2407. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54 106*. II 2/4 Nr 131, fol. 104 105.

⁵ K. Kreisarchiv Nürnberg: Siebenfarb. Alphabet, Schwarz O 38. A. Graf, Die Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges 140 f.

⁶ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 106*. 19. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1850) 14.

gekauft hatten, wiederholt zu¹. Am 8. November 1370 sagte er sie von der Bezahlung aller Judenschulden los². Am 28. April 1355 verbot er allen Reichsgetreuen, sonderlich denen zu Franken, die Privilegien des Ordens und seine Häuser an Wasser, Weide, Hölzern, Zöllen und Geleitgeldern zu schädigen³. In den stürmischen Zeiten um die Mitte des 14. Jahrhunderts bedeutete dieser kaiserliche Schutz für den Orden eine große Wohltat. Seine segensvollen Wirkungen äußerten sich auch in der Vermehrung und Erweiterung des Besitzes, wie sie in den „Beschreibungen der Dokumenten beym Hauß Nürnberg und deßen Ambtern“ niedergelegt sind⁴. Unter anderem geht daraus auch hervor, daß der Deutschherrenorden mit den klösterlichen Niederlassungen der Stadt auf gutem Fuße stand. Neugründungen trat er wohlwollend gegenüber. So überließ er am 7. September 1350 Adelheid, der Äbtissin des Cistercienserinnenklosters Himmelthron den erst 1333⁵ erlangten Kirchensatz von St Lorenz zu Gründlach „besonnder durch gott vnd auch durch die liebe vnd furdrung, die sie vnns vnd vnserm hawß gethan haben, vnd noch woll gethun mugen“. Als Entschädigung erhielt er von dem Schultheißen Conrad Groß den Kirchensatz zu Hausheim samt dem großen und kleinen Zehent allda⁶.

Während der Orden nach mehr als 150 Jahren stetigen Aufschwunges es an Entfaltung äußeren Glanzes nicht fehlen ließ, machen sich doch schon Anzeichen des Niederganges bemerkbar. Die einstige hohe, dem Himmel zugewandte Begeisterung für sein abgeschlossenes Leben in religiösen Übungen und für sein Wirken in milder Wohltätigkeit begann zu erkalten, die Empfänglichkeit für feinere Lebensgenüsse und die Lust zu weltlicher Freude schlichen sich in die zum Teil reich gewordenen Ordenshäuser ein. Sonst ein Hospital für Leidende⁷, wurde der Orden mehr und mehr ein Hospital des Adels, zu dessen Pfründen und Würden sich, freilich mit rühmlichen Ausnahmen, die nachgeborenen Söhne vornehmer Familien drängten⁸. Die Niederlassung in Nürnberg blieb davon nicht verschont. „Wie Sie nun an Gütern Zunahmen, also nahm ihre Sorg

¹ Reg. imp. VIII 40, Nr 440. Mon. Zoll. III 170.

² Reg. imp. VIII 107, Nr 1340. ³ Ebd. 168, Nr 2089.

⁴ K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4, Nr 131.

⁵ Mon. Zoll. III, Nr 6.

⁶ 29. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1861) 66.

⁷ 38. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1871) 141—144.

⁸ Voigt. I 580.

und Pfleg an den Armen mit der Zeit ab, und ließen zu Lezt die Reichen die Armen, die Gesunde die Krancken, der Adel die gemeine Leuthe aus, daß nunmehr des Teutsch-Ordens-Häufßer nit wie hiebevör der Armen, sondern des Adels Spitäle, Sie nicht mehr Brüder, sondern Teutsche Herren genennt werden, und wirdt auch niemandts dann nur der Adel in diesen Orden auffgenommen.“ Damals entstand auch der Spottvers:

Kleider auß, Kleider an,
Essen, trinken, schlafen gahn,
Ist die Arbeit, so die Teutsche Herren han¹.

Zum Unterhalt des Hospitals und des Hauses zu Nürnberg, wohl aber auch, um vielen Anlaß zu „Irrung und Spenn“ mit der Stadt aus dem Wege zu räumen, verkaufte der Orden am 9. Februar 1419 um 9231 fl. an die Stadt „alle gult, zins und rent“ „In der Innern vnd vssern stat zu Nuremberg vnd auch von etlichen gerten vnd eckern vsserhalb der stat zu Nuremberg gelegen“, so daß er nur sein Wohnhaus, das Spital, die St Jakobskirche und das Fischwasser in der Stadt behielt². Beigefügt war noch die Bedingung: „Ob uf den egenanten zinsen gulten vnd renten icht selgeret waren, oder das sunst den Heiligen zugehöret, das sol anderswa wider erkaufft vnd versichert werden.“³ Dazu wurden am 14. März 1420 noch weitere „drew stücke zinz vnd gülte mit Irer zugehörung“ außerhalb Nürnbergs, die vergessen worden waren, verkauft⁴. Der Rat der Stadt ist in seinem Bestreben, unbeschränkter Herr in seinem Gebiete zu werden, gern auf den Kauf eingegangen. Der Kaufpreis konnte nicht ganz zum Besten des Hauses in Nürnberg verwendet werden, sondern es mußte fast die Hälfte der Summe für „die Nothfälle“ nach Preußen gesandt werden⁵, wo der Deutsche Orden zehn Jahre vorher von Polen aus der Vorherrschaft verdrängt worden war. Wenn der Orden damit auch einen großen Teil seines Einflusses weggegeben hatte, so behielt er immerhin noch in der weiteren Umgebung Nürnbergs und ganz Franken so bedeutende Besitzungen, daß von einer Abnahme seiner äußeren Machtstellung nicht wohl

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 114^d.

² Jäger, Cod. dipl. ord. Teut. III 32. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54.

³ „Verzeichnuß der abred umb den kauff der zynns Anno 1419.“ K. Kreisarchiv Nürnberg: Akten des Siebenfarb. Alphabets Nr 103.

⁴ K. Kreisarchiv Nürnberg: V ⁹⁶/₁, Nr 617. M. S. 54.

⁵ Voigt I 595.

die Rede sein kann. Zwei Sal- und Zinsbücher von 1423 und 1440 über „alle ampt dorffer vnd gute die daz dewczsche haws hat zu Nurenberg“¹ sind dafür sprechende Beweise.

In innerem Zusammenhang mit dem Verkaufe von 1419/20 steht ein Projekt, so darf es genannt werden, welches den Zweck hatte, ein engeres Verhältnis zwischen Stadt und Orden herzustellen, ein „Verzeichnus mit was maß und Condition die Hauß Commentur alhie zue Burgern angenommen werden“:

1) Das Sie Burgerpflicht thuen vnnnd hinter die Viertlmaister schweren sollen.

2) Den Teutschen Hoff alhie sambt defelben zugehörigen Guetern hie dießeits des wassers gelegen verlokungen.

3) Von allem Getranck soviel defelben im Hoff vnnnd Spital eingelegt wirdt das Ungeldt betzahlen.

4) Mit dem Holzen aus des Reichs Waldt sich beschaidenlich halten².

Daß das Projekt praktische Gestalt angenommen hätte, ist nirgends berichtet. Es widerstrebte die Stellung, welche der Deutschherrenorden als Reichsstand erlangt hatte, so daß seine Mitglieder nicht zugleich Untertanen eines andern Reichsstandes sein konnten. Außerdem griffen die zwei letzteren Bedingungen auch in des Ordenshauses Privilegien ein. Dann beeinträchtigten wieder unangenehme Zwischenfälle das freundnachbarliche Verhältnis.

Als 1429/30 die Furcht vor den Hussiten viel Volk nach Nürnberg hereinführte, machte sich die Sorge geltend, daß die Stadtmühlen nicht hinreichend Getreide vermahlen könnten. Der Rat ließ darum vor dem Ausfluß der Pegnitz aus dem Stadtinnern zwei neue Mühlen erbauen, was der Orden wegen seines Fischrechtes anfocht. Bevor noch König Sigmund sich mit der Klage befassen konnte, kam am 15. November 1431 zwischen den Beteiligten ein Vertrag zustande, durch welchen das Fischwasser zwar aufrecht erhalten blieb, aber auch der Bestand der zwei neuen Mühlen anerkannt wurde und die zwei Weidenmühlen außerhalb der Stadt um den Preis von 500 fl. und andern Emolumenten in den Besitz des Rates übergingen³. Sechs Jahre darnach entstand neuer Zwist zwischen

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: II 2/4 Nr 135 137.

² K. Kreisarchiv Nürnberg: Siebenfarb. Alphabet, Blau S. 10.

³ 30. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken (1862) 8. K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54. II 2/4 Nr 131, fol. 110 111.

dem Orden und Thomas Müllner, dem Inhaber einer der beiden Weidenmühlen, weil der Müller „ein Brucken gemacht hett In vnnnd vber sein wasser on seinen willen“. Das kaiserliche Landgericht Burggraftums Nürnberg entschied, „das der mullner die brucken abtün solt“. Kaiser Sigmund und König Albrecht, an welche des Müllers Appellation gelangte, kamen infolge ihres vorzeitigen Ablebens nicht dazu, sich damit zu befassen¹.

Immer tauchten neue Streitigkeiten auf, auf daß es nicht Friede wurde zwischen dem Orden und der Stadt. Nachdem sich 1487 „ettwas Irrung und Spenne der hewßlichen Bewonung vnnnd Irer Besitzer halb Inn vnnsers Ordenns Spitale“ ergeben hatten, wurde nachfolgender Vertrag „abgehandelt“:

1) Nemlich hat der Orden versprochen, daß vber die damals stehende wonungen, im hoff und Spital, deren damals Ailff gewest, und Acht Kemerlein, für etliche krancke pfrundner, keine neue wonungen sollen gepauet werden, auf leibgeding oder anzahl Jahr, oder sonst hinzuleihen, sollen auch, außer der gebrödten Ehehalten, mehr personen nit eingenomen werden.

2) Diese wonung und kemerlein mag der orden wol beßern, oder von Neuen pauen, doch daß darein mehr stuben und wonungen nit gepauet werden, als anietzo sein, so umb leibgeding, oder jährliche zinz können hingelaßen werden, die sollen Sie auch nicht höher oder weiter an fenstern, thürn, läden, gegen der Statt werth machen, als sie anietzo sein.

3) Die personen so drinnen wohnen, sollen keine kauffmannschafft treiben, außer wan sie getraidgult hetten, die mögen Sie verkauffen.

4) Wan sie Wein oder ander getranck einnemen, (davon Sie kein Umbgelt geben) sollen Sie im begriff des Spitals, auch außerhalb, davon niemand geben, dadurch gemeiner Statt am Umbgelt abgang erfolgen könnte.

5) Es soll auch niemand in diese wonung eingenomen werden, der mit der Statt Nürnberg in wißentlichem Zanck und krieg were, es sey dan daß der Comenthur sein zu recht mechtig.

6) Was der Orden sonst, außerhalb dieser wonung und kemerlein pauen will, daß sollen Sie zuthun macht haben, doch daß kein hauß oder wonung gepauet werde, andern auf leibgeding,

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: VI ⁹⁷/₂ Nr 1183 1185 1228.

oder Järlichen zinz zu verlaßen, oder in andere weg zu verkauffen oder hinzuleihen¹.

Am Ausgang des 15. Jahrhunderts steht dann noch ein Vertrag zwischen dem Orden und der Stadt „von wegen des getrancks schennckens vnd nydersetzens in gemeltem spital“:

1) Der Orden soll macht haben, wan gericht im Teutschen hoff gehalten werden, denjenigen, so dem gericht verwandt sein, oder darzu kummen, tranck zu geben, vnd zu setzen, außer der weiber vnd Inwoner, so nit burger zu Nürnberg sein, doch soll das gericht des Jahrs vber zehenmal nit gehalten werden, und vber einen tag nit weren.

2) Der Orden mag trunk geben den handwerksleuten, vnd tagelöhnern, so im hauß oder Spital arbeiten, Item allen, so im Teutschen Haus oder Spital wonen, vnd denen so dem Orden auf dem land zugehörig sein.

3) Ob am Kirchweyhtag jemand von Gaistlichen in der Kirchen dieneten, die mögen mit den priestern gehen, vnd ihnen der Spitalmaister vmb ihr gelt getranck geben, doch daß Sie nichts herauß tragen².

Mit diesen beiden Verträgen war das Verhältnis zwischen Orden und Stadt gefestigt, die gegenseitigen Kompetenzen waren abgegrenzt, und ein leidlicher Zustand war angebahnt. Erst als im 16. Jahrhundert die Lehre Luthers auch in Nürnberg durchdrang, verschlechterte sich das Verhältnis wieder. Die Streitigkeiten kirchlicher Natur nahmen zum Schaden beider Teile kein Ende mehr. Die St Jakobskirche ging dem Orden gänzlich verloren, und selbst in der St Elisabethkapelle wurden seit 1533 von protestantischen Vikaren gottesdienstliche Funktionen vorgenommen. Von 1632 bis 1635 war der Orden seines gesamten Besitzes in der Stadt beraubt, die Verträge von 1649 und 1665 garantierten ihm eine erträgliche Existenz, der Vertrag vom 2. Mai 1780 brachte ihm eine kleine Erweiterung seiner Rechte. Die Ordenskirche, die man an Stelle der alten St Elisabethkapelle 1785 zu bauen begonnen hatte, war bis 1805 im Rohbau vollendet. Die politischen Ereignisse des Jahres 1805 hatten zur Folge, daß Bayern am 12. Juli 1806 Stadt und Gebiet Nürnbergs mit Eigentums- und Souveränitätsrechten zugewiesen erhielt. Am

¹ K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54, 106*. Vidimus der Urkunde in VI ¹⁰⁶/₁ Nr 4158.

² K. Kreisarchiv Nürnberg: M. S. 54, 106*. Orig.-Urkunde vom 23. August 1496 in VI ¹⁰⁴/₁ Nr 3699.

29. November 1806 gab das k. Generallandeskommissariat in Ansbach den speziellen Befehl zur Säkularisation der Deutschordensbesitzungen in Nürnberg:

„Nachdem die Stadt Nürnberg nach ihrem ganzen Umfange für Seine Königliche Majestät in Bayern in Besitz genommen worden, und dahin auch die Kommende Nürnberg umsomehr zu rechnen ist, als sich deren Besitzungen im Ansbacher Gebiet schon unter Beschlag befunden haben, als erhält der k. Landesdirektionsrat Freiherr von Lochner den Auftrag, den in Nürnberg befindlichen Offizialen der Kommende den Eid der Untertänigkeit und der Dienstpflicht abzunehmen und damit zugleich auf alle beweglichen und unbeweglichen Besitzungen der Kommende in und außer der Stadt, insoweit letztere nicht schon in Administration genommen worden, desgleichen auf alle Rechte, Aktivkapitalien usw. Beschlag zu nehmen und hierüber Inventarien nebst neuester Rechnung vorzulegen.“¹

Der Deutschherrenorden selbst wurde mit seinen stark reduzierten Besitzungen 1806 unter einen Hoch- und Deutschmeister aus dem Hause Habsburg gestellt, dessen Machtbereich seit 1809 sich auf die Besitzungen im österreichischen Kaiserstaate beschränkte. Seit 1834 besteht der Orden unter dem speziellen Schutze des Kaisers von Österreich „als ein selbständiges, geistlich-militärisches Institut“, das sich 1839 ein den gänzlich veränderten Verhältnissen angepaßtes Ordensstatut gab². In Nürnberg ist das Gedächtnis an die frühere Deutschordensherrlichkeit nur noch erhalten durch die Deutschhauskaserne, welche 1862—1865 auf dem Areal des Deutschordenshauses erbaut wurde, und durch die St. Elisabethpfarrkirche, welche seit 1885 der großen Anzahl der Katholiken Nürnbergs als Gotteshaus dient.

¹ Schrötter, Die Kirche der hl. Elisabeth in Nürnberg (1903) 9—27.

² Voigt II 585—628.

Dantes Brief an die italienischen Kardinäle.

Von Dr Ignaz Hösl, Reichsarchivpraktikanten in München.

„Legi nuper quasdam eius literas, quas ille videbatur peraccurate scripsisse — erant enim propria manu atque eius sigillo obsignatae —.“ Mit diesen Worten erwähnt im Jahre 1401 der nachmalige Staatskanzler von Florenz Leonardo Bruni aus Arezzo in seinem „Dialogus de tribus vatibus Florentinis“ (ed. Wotke p. 20) die Briefe Dantes. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren also noch Originale der Korrespondenz des großen Florentiners in den Kreisen der Humanisten erhalten und bekannt. Heute fehlt uns von den Autographen jede Spur, von den Briefen aber, die Dante zugeschrieben werden, lehnt die neuere Kritik eine Reihe derselben ganz ab, andern gegenüber läßt sie die Frage offen. Unter dem Titel „Die Echtheit der drei Kaiserbriefe Dantes im Lichte der Kritik“ hat vor ein paar Jahren Peter Wagner die Epistel Dantes an Heinrich VII., an die Florentiner und an die Fürsten und Völker Italiens untersucht (München 1906, Dissert.). In die Reihe dieser politischen Schreiben gehört auch der Brief, den der Überlieferung nach Dante an die italienischen Kardinäle an der Kurie in Frankreich richtete, und den wir hier auf seine Authentizität hin prüfen wollen.

Der Brief trägt in der Handschrift den Titel: „Cardinalibus ytalicis D. de flor. etc.“¹ Er ist undatiert, kann aber, wenn er Dante wirklich zum Verfasser hat, nur zwischen 1314 und 1316 entstanden sein, in der Zeit, als der päpstliche Stuhl durch den Tod Klemens' V. (20. April 1314) vakant geworden war. Indes die Echtheit dieses Briefes wurde schon mehrfach angefochten. Kraus, der in seinem großen Dantewerk zuletzt² diese Frage kritisch unter-

¹ Die Überschrift bei Fraticelli (Opere minori di Dante III, Firenze 1900, 486) ist ungenau.

² Die Untersuchung von A. Zenatti (Per l'autenticità della lettera di Dante ai Cardinali italiani, in den Atti accad. Pelorit. XI, Messina 1896) war mir nicht zugänglich.

suchte, entschied sich für ein „Non liquet“. Und doch glaubt gerade dieser gelehrte Forscher, der bekanntlich alle unter Dantes Namen umlaufenden Briefe letzterem abspricht, bei diesem Schreiben an die italienischen Kardinäle noch am ehesten an die Möglichkeit, daß hier vielleicht der Beweis der Authentizität doch noch erbracht werden könne. Denn wenn auch der Brief ernststen Bedenken unterliege, „so stünden doch auch der Aberkennung der Echtheit deren entschieden entgegen“ (S. 312).

Der Brief ist uns nur in einer einzigen Handschrift erhalten, dem bekannten Zibaldone der laurenzianischen Bibliothek zu Florenz: Plut. XXIX, Cod. VIII, fol. 60 b¹. Dieser Pergamentkodex war, wie Hauvette sicher nachwies, einstmals Eigentum von Boccaccio und wurde geschrieben um das Jahr 1348². Die Blätter von fol. 45 bis zum Schlusse sind das Autograph Boccaccios. Von allen Handschriften, die für die Dantebriefe in Betracht kommen, steht diese somit der Lebenszeit Dantes am nächsten. Damit fällt aber auch alsbald die Möglichkeit, den Brief an die italienischen Kardinäle vielleicht für eine Fälschung des ausgehenden 14. Jahrhunderts zu erklären. Kraus, der dies nicht ganz für ausgeschlossen hielt, dachte an eine Entstehung in der Zeit der Sedisvakanz nach dem Tode Urbans V. oder Gregors XI. Will man aber wirklich den Brief als unecht erklären, so muß die Fälschung wenigstens vor 1348 angenommen werden.

Indes nicht bloß die handschriftliche Beglaubigung, auch der Inhalt unseres Briefes macht es viel wahrscheinlicher, daß er dem zweiten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts angehört und wirklich von Dante geschrieben wurde. Die Absicht, die der Autor mit dem Briefe verfolgt, läßt sich aus demselben klar erkennen. Er will damit die an den Ufern der Rhone weilenden italienischen Kardinäle zur Wahl eines Papstes ermuntern, der die Kurie wieder zur Ewigen Stadt zurückführe. Die national-italienische Reaktion gegen ein französisches Papsttum kommt hier zum Ausdruck³.

¹ Vgl. die Beschreibung dieser Handschrift bei Bandini, *Catalog. cod. bibl. Laurent. II* 9—28; Hortis, *Studi sulle opere di Boccaccio*, Triest 1879, 927; G. Traversari, *Le lettere autografe di Boccaccio del cod. laur.* 29, 8, Castelfiorentino 1905; Bartoli, *Storia della letteratura ital.* V 205—208.

² Hauvette, *Notes sur des manuscrits autographes de Boccaccio*, in *Mélanges d'arch. et d'hist.* XIV 87 ff. Vgl. O. Hecker, *Boccacciofunde* 36.

³ Kap. 8 des Briefes: *Omnes enim, quae garrio, murmurant, aut cogitant, aut somniant.*

Zur weiteren Untersuchung ist es notwendig, zunächst den wesentlichen Inhalt des Briefes hier wiederzugeben. Dabei sollen zugleich die zahlreichen Zitate und Anspielungen, die dieser Brief aufweist, näher besprochen werden. Es sei besonders darauf hingewiesen, zu wie vielen Stellen eine Parallele in den übrigen Schriften Dantes sich finden läßt. Bei der konzisen Form, in der diese Gedanken hier im vorliegenden Briefe zum Ausdruck kommen, ist es nicht leicht anzunehmen, daß sie ein Fälscher aus dantesken Werken entnahm, um damit sein literarisches Produkt unter Dantes Namen in die Welt zu geben.

Mit den Anfangsworten der Klagelieder des Propheten Jeremias beginnt Dante seinen Brief: *Quomodo sola sedet civitas, plena populo: facta est quasi vidua domina gentium*¹. Nach Scartazzini (Dantehandbuch 351) ist schon dieser Anfang verdächtig, denn es sei „in hohem Grade auffallend“, daß diese Epistel mit den gleichen Worten beginne, wie der Brief, den Dante gemäß seiner Angabe im 31. Kapitel der „Vita Nuova“ nach dem Tode Beatrices (9. Juni 1290) an die „Principi della terra“ sandte. Ja Dante „mußte denken, er mache sich einer gewissen Profanation schuldig“, wenn er denselben Bibelvers, den er einst im Hinblick auf Beatrice anwandte, jetzt für andere Verhältnisse heranzog. Dagegen ist aber vor allem zu bemerken, daß dieser Brief, den die „Vita Nuova“ erwähnt, kaum jemals geschrieben wurde. Sicher irrt auch hier Rossetti (Spirito antipapale 159), wenn er unter diesen „Principi della terra“ die Kardinäle versteht und den fraglichen Brief mit dem unsrigen für identisch hält. Dies ist schon inhaltlich unmöglich. Die „Fürsten des Landes“ sind auch kaum die Machthaber der Erde, sondern die Vorsteher von Florenz. Unbegreiflich bei Scartazzinis Einwand ist, daß Dante nach 24 Jahren das gleiche Bibelzitat nicht wieder wählen

¹ Der Brief ist ediert von Fraticelli (Opere minori di Dante III 486) und Aless. Torri (Epistole edite e inedite, Livorno 1843), leider ohne die nötige Sorgfalt. Am besten überliefert ist der Text bei Giuliani (Opere latine di Dante II) und in der sehr seltenen Ausgabe von Karl Witte (Dantis Aligherii Epistolae quae exstant cum notis, Patavii, sub signo Minervae 1827). Das Handexemplar Prof. Wittes, versehen mit handschriftlichen Nachträgen, befindet sich heute in der K. Universitätsbibliothek zu Straßburg. Zu Danke verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr E. Rostagno in Florenz, der mir bereits vor Jahren in lebenswürdigster Weise den genauen Wortlaut der Handschrift für eine Reihe von wichtigen Stellen mitteilte. Nachdem ich inzwischen die Handschrift selbst in Florenz kollationieren konnte, teile ich im folgenden die Stellen, die von dem Text bei Fraticelli abweichen, ad fidem codicis mit.

durfte. Kein biblischer Vers war geeigneter, im Jahre 1314 auf Rom angewandt zu werden, als dieser Anfang der Lamentationen.

Auf den Trümmern von Jerusalem habe einst Jeremias geweint über das Schicksal dieser Stadt, er, der Verfasser, betraure das Geschick, das über Rom hereingebrochen sei, dem einst Christus durch sein Wort und seine Tat die Weltherrschaft bestätigt, über Rom, das die Apostel Petrus und Paulus durch ihr Martyrium zum Sitze des Apostolischen Stuhles weihten. Denn die Ewige Stadt sei jetzt ihrer beiden Leuchten¹ beraubt und zur Witwe geworden, selbst für Hannibal, geschweige denn für andere ein bemitleidenswerter Anblick. Juden, Sarazenen und Heiden verlachten ihre Sabbate² und riefen: „Wo ist ihr Gott?“³ . . . Ja einige Astronomen und schlimme Propheten erklärten, daß es notwendig so kommen mußte, daß die Kardinäle, die die Freiheit ihrer Entscheidung mißbrauchten, lieber zu einer solchen Wahl schritten⁴ (d. h. eben zu einer Wahl, aus der ein französischer Papst hervorging).

Sie, die Kardinäle, die gleichsam die Hauptleute⁵ der streitenden Kirche seien, hätten den Wagen der Braut des Gekreuzigten, gleich dem falschen Wagenlenker Phaeton, aus dem Geleise gebracht und die Herde (Christi) zum Abgrunde geleitet, statt sie zu führen durch die Täler dieser Pilgerschaft⁶. Nicht das Antlitz, sondern den Rücken hätten sie dem Gespanne der Braut zugewandt. Mit Recht könnte man sie als diejenigen bezeichnen, die einst der Prophet in seiner Vision gesehen, wie sie dem Tempel den Rücken kehrten⁷.

¹ d. h. des Kaisers und des Papstes. Dieser Hinweis paßt wieder nur für das Jahr 1314, streng genommen nur für die Zeit vom 20. April bis 20. Oktober.

² Thr 1, 7: *Viderunt eam hostes, et deriserunt sabbata eius.* Vgl. *Paradiso* 5, 80:

*Uomini siate, e non pecore matte
Si che il Giudeo tra voi di voi non rida.*

³ Ps 41, 4: *Ubi est Deus eorum?*

⁴ Wer mit den *astronomi quidam et crude prophetantes* (Kap. 3) gemeint ist, läßt sich schwer sagen.

⁵ *Primi praepositi pili* (Kap. 4), vgl. *Parad.* 24, 59: *dall' alto Primipilo.*

⁶ *Per saltus peregrinationis huius* (Anklang an die bekannte Stelle im *Salve Regina*: *in hac lacrimarum valle*).

⁷ Ez 8, 16: *Et introduxit me in atrium domus Domini interius: et ecce in ostio templi Domini inter vestibulum et altare quasi viginti quinque viri (die 12 Priester und 12 Leviten samt dem Hohenpriester, vgl. 24 Kardinäle zu Avignon!) dorsa habentes contra templum Domini, et facies ad Orientem, et adorabant ad ortum solis.*

Sie seien es, die das vom Himmel gesandte Feuer verachten, da wo jetzt die Altäre von einem andern (Feuer) erglühen, sie, die in den Tempeln Tauben verkaufen, da wo die Dinge, die man nach Geldeswert nicht bemessen könne, den Kardinälen zur Unehre, zum Tausche käuflich geworden seien¹. Doch sie mögen achten auf den Strick², achten auf das Feuer und nicht die Geduld desjenigen gering schätzen, der sie zur Reue erwartet . . . mit Demetrius hätten sie für Alcimus ihre Zustimmung gegeben³.

Vielleicht werden die Kardinäle, so fährt der Briefschreiber hier fort, erzürnt ihn mit Oza vergleichen, der nicht davor zurückschrak, nach der sich neigenden Bundeslade seine Hand auszustrecken⁴. Zwar sei er, der Verfasser, unter den Schafen der Herde Jesu Christi nur eines der geringsten, und keinerlei Hirtengewalt stehe ihm zu, da er ja keine Schätze besitze⁵. Nicht durch Reichtümer, sondern durch die Gnade Gottes sei er, was er sei, und der Eifer für das Haus des Herrn verzehre ihn⁶. Denn durch den Mund der

¹ Kap. 4: Vobis, ignem de caelo missum despicientibus, ubi nunc arae ab alieno calescent: vobis columbas in templis vendentibus, ubi, quae pretio mensurari non possunt, in detrimentum haec ad commutandum venalia facta sunt. Nach der 1205 verfaßten Schrift *De semine scripturarum* wird für das Jahr 1315 die Reinigung des Tempels (der Kirche) vorausgesagt: Flagello namque suo Christus cathedras vendentium et ementium columbas evertit (Karajan, *Zur Geschichte des Konzils von Lyon 1245*, 38; vgl. Döllinger, *Akadem. Vorträge I* 98). Im „Pavo“ (ebd. 45) erscheinen als „columbae“ die „cardinales et episcopi“. Denkt etwa der Verfasser an obiger Stelle des Briefes an simonistische Umtriebe? Die Anspielung auf „das vom Himmel gesandte Feuer“ ist schwer zu deuten. Ein Bibelzitat kommt hier nicht in Betracht, denn die Stellen 2 Rg 1, 10 und Lc 9, 54 (*Domine vis dicimus ut ignis descendat de caelo et consumat illos*) passen nicht zu obigem Vergleiche. Vielleicht ist an das heilige Feuer der Römer zu denken, das die Kardinäle gleichsam verachten, wenn sie in Frankreich bleiben.

² Jo 2, 15: *Et cum fecisset quasi flagellum de funiculis, omnes eiecit de templo. . . .*

³ 1 Mach 7, 9; unter Demetrius ist hier Philipp der Schöne, unter Alcimus Klemens V. zu verstehen.

⁴ 2 Samuel 6, 7—9.

⁵ *Quippe de ovibus pascuis Iesu Christi minima una sum; quippe nulla pastorali auctoritate abutens, quoniam divitiae mecum non sunt. Non ergo divitiarum, sed gratia Dei sum id quod sum. . . .* Wegele (*Dantes Leben* 262) übersetzt: „bin ich ja schon viel zu arm, um mit Priesteranschen auftreten zu können.“ Ähnlich Torri (a. a. O.), dagegen Kannegießer und die italienische Übersetzung bei Fraticelli (a. a. O.): „Der ich kein Hirtenanschen mißbrauche, da ich keine Reichtümer habe.“

⁶ Ps 68, 10: *Quoniam zelus domus tuae comedit me.*

Kinder und Säuglinge sei schon einmal die Gott gefällige Wahrheit erklungen¹, und der Blindgeborne habe die Wahrheit bekannt, die die Pharisäer nicht bloß verschwiegen, sondern auch boshaft zu verdrehen suchten². Zur Seite stehe ihm überdies auch das Zeugnis des Philosophen, der da lehrte, daß die Wahrheit allen Freunden vorzuziehen sei³. Auch das Beispiel Ozas könne ihm keiner mit Recht vorhalten, denn jener habe seine Hand nach der Bundeslade ausgestreckt, er aber nach den von ihrer Bahn abweichenden Ochsen.

Nicht zum Zank will er die Kardinäle herausfordern, sondern das Gefühl der Reue und Bestürzung, wenn es noch nicht ganz ausgerottet sei, erwecken, in ihnen und in jenen andern, die nur dem Namen nach Archimandriten⁴ sind auf Erden, deren zahlreiche Herde aber vernachlässigt und unbewacht auf der Weide stehe. Der Herde wegen möge man jetzt den Verfasser hören, die einzige liebevolle Stimme eines Laien gleichsam bei dem Leichenbegängnis der Kirche (*una sola vox, sola pia, et haec privata, in matris Ecclesiae quasi funere*).

Doch jeder habe sich die Habsucht zur Gefährtin erwählt, die niemals Milde und Gerechtigkeit erstehen lasse. . . . Nicht die Liebe, nicht *Astraea*, nein blutsaugende Töchter seien jetzt Schwiegertöchter der Kirche geworden. Welche Früchte sie ihr bringen, das bezeugten außer dem Bischof von Luni alle andern⁵. — Leider wissen

¹ Vgl. Mt 21, 15: *Videntes autem principes sacerdotum et Scribae mirabilia quae fecit, et pueros clamantes in templo, et dicentes Hosanna filio David: indignati sunt et dixerunt ei: Audis quid iste dicunt? Iesus autem dixit eis: Utique, numquam legistis: Quia ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem?* Vgl. Ps 8, 3.

² Jo 9, 38: *At ille (qui fuerat caecus) ait: Credo Domine. Et prociens adoravit eum.*

³ Aristoteles, *Ethic. Nicom.* 1, 4; *Monarchia* 3, 1: *praeceptor morum philosophus familiaria destruenda pro veritate suadet.* Vgl. *Convito* IV, 8.

⁴ Kap. 6: *Nomine solo archimandritis per orbem; der Passus bei Fraticelli (S. 490): de tot pastoris officium usurpantibus* steht nicht in der Handschrift, er ist auch im Drucke bei Witte (*Dantis Alligherii epistolae* 56) und Torri (*Epistole edite e inedite* 86) weggelassen.

⁵ Kap. 7: *Quae, quales pariant tibi foetus, praeter Lunensem pontificem, omnes alii contestantur.* Vgl. *Antologia fiorentina* XXV (1827) 21; Em. Gerini (*Memorie storiche d'illustri scrittori e di uomini insigni dell' antica e moderna Lunigiana* II, Massa 1829) S. 52: *Gherardino . . . non avendo voluto la parte imperiale seguire all' impresa di Firenze e di ciò indignatosi Enrico VII, fu per decreto di Cesare del 23 Febr. 1313 in Poggibonsi privato d'ogni onoranza, feudalità e laicale potere.* Vgl. auch G. B. Semeria (*Secoli cristiani della Liguria ossia*

wir über den hier in Frage kommenden Gherardino Malaspina, von 1312 bis 1321 Bischof von Luni, zu wenig, als daß wir hier genauer bestimmen könnten, worauf diese Stelle des Briefes anspielt. Scheffer-Boichorst (Aus Dantes Verbannung 80) glaubt, daß Dante diesen Kirchenfürsten den Kardinälen zur Wahl empfehlen wollte. Jedenfalls hat Dante ihn persönlich gekannt von seinem Aufenthalte in der Lunigiana her. Die hohe Verehrung Dantes gegen die Familie der Malaspina ist aus Purgatorio (VIII, 121 ff) bekannt. Im Briefe will er Gherardino als den Bischof charakterisieren, der sich um sein Hirtenamt wirklich kümmere und nicht gleich der Mehrzahl des Klerus nur nach Geld und Gütern trachte. Denn bei letzteren lägen ja die Werke Gregors in Spinnengeweben, die des Ambrosius in den verlassenen Schlupfwinkeln der Kleriker, beiseitegelegt sei Augustinus, Dionysius¹, Damascenus² und Beda; doch den Spiegel³, Innozenz⁴ und den von Ostia⁵ führten sie im Munde. Warum? Jene verlangten Gott als ihr Ziel und höchstes Gut, diese verfolgten Einkünfte und

storia della metropolitana di Genova II, Torino 1843) S. 67: Sciolto Gerardino della cura degli affari civili applicossi con la maggiore assiduità ai doveri del pastore ministero, tanto che Dante lo preferiva a molti prelati de' tempi suoi.

¹ Gemeint ist Pseudo-Dionysius Areopagita. Vgl. Parad. 10, 115:

Appresso vedi il lume di quel cero
Che, giuso in carne, più addentro vide
L'angelica natura e il ministero.

Die Autorschaft des Dionysius an dem Werke „De coelesti hierarchia“ war zu Dantes Zeiten noch unbezweifelt.

² Witte und Torri setzen für das handschriftlich bezeugte „Damascenus“: Damianus, da Petrus Damiani auch in der Div. Commedia von Dante erwähnt werde (Parad. 21, 121). Wohl mit Unrecht, denn an unserer Stelle ist einfach an die großen Kirchenlehrer der früheren Jahrhunderte gedacht, die man einst eifrig gelesen habe, während jetzt das juristische Studium bei den Geistlichen überwiege. Es ist der gleiche Gedanke wie Parad. 9, 133:

Per questo l'Evangelio e i Dottor magni
Son derelitti, e solo ai Decretali
Si studia sì, che pare a' lor vivagni.
A questo intende il papa e i cardinali.

³ Das „Speculum judiciale“ des Wilhelm Durantis. Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des kanon. Rechts II, Stuttgart 1875, 144.

⁴ Hier können die Dekretalen Innozenz' III. oder die juristischen Schriften von Innozenz IV. gemeint sein. Wohl das letztere. Vgl. Schulte a. a. O. II 91.

⁵ Heinrich v. Segusia, seit 1261 Kardinalbischof von Ostia und Velletri, gewöhnlich schlechthin cardinalis Hostiensis oder bloß Hostiensis genannt († 1271); über seine juristischen Werke s. Schulte a. a. O. II 123.

Pfründen. Auch diese Abneigung des Autors gegen die Juristen entspricht der Anschauung eines Dante, der gegen sie in seiner *Monarchia* (II, 10) die Worte schrieb: *Videant nunc Iuristae praesuntuosi, quantum infra sint ab illa specula rationis, unde humana mens haec principia speculatur, et sileant, secundum sensum legis consilium et iudicium exhibere contenti.*

Ihn aber, fährt der Verfasser unseres Briefes fort, mögen die Kardinäle nicht für einen Phönix auf Erden halten. Denn was er sage, flüstern, denken oder träumen alle; — und wer bezeugte nicht diese Tatsachen? Wie der Nachsatz zeigt, will der Verfasser des Briefes mit diesem Vergleiche sagen, daß er mit seiner Ansicht über die Kardinäle und die Kurie nicht allein stehe, gleichsam wie der Phönix, der nach der Sage ewig nur einer ist¹. — Manche seien zwar noch erstaunt vor Verwunderung (und schwiegen)², aber ihr Schweigen werde wohl ein Ende finden. Es lebe der Herr, und derjenige, der die Zunge der Eselin des Balaam zum Sprechen brachte³, sei der Herr auch der heutigen Tiere.

Schon sei der Verfasser geschwätzig geworden, doch sie, die Kardinäle, hätten ihn dazu gezwungen. . . . Ihnen, die ja als Kinder den heiligen Tiberstrom gesehen, müsse aber auch das Schicksal Roms besonders nahe gehen⁴. Denn wenn auch den gesamten Italern das Haupt Latiums ein Gegenstand liebevoller Verehrung sein müsse, als der gemeinsame Ausgangspunkt ihres Staates, so sei doch Rom gerade von den Kardinälen auf das innigste zu verehren,

¹ Über diesen mythischen Vogel vgl. Inf. 24, 106:

Così per li gran savi si confessa
Che la Fenice muore e poi rinasce
Quando al cinquecentesimo anno appressa.
Erba nè biada in sua vita non pasce,
Ma sol d'incenso lagrime e d'amomo
E nardo e mirra son l'ultime fasce.

Nicht in Betracht kann hier die allegorische Bedeutung des Phönix kommen, wie sie Konrad v. Megenberg in seinem Buche der Natur gibt (ed. Pfeiffer S. 186): *Der fenix bedäut die hailigen sêl, diu ist mit irem spiegelschawen in die götlichen sunnen grôz sam der adlar. . . .*

² Kap. 8: *Nonnulli sunt in admiratione suspensi: an semper et hi silebunt, neque Factori suo testimonium reddent?* Vgl. Parad. 20, 85: *Per non tenermi in ammirar sospenso.*

³ Numeri 22, 28.

⁴ Kap. 10: *Et ad vos haec sunt maxime, qui sacrum Tiberim parvuli cognovistis.*

da dieses ihnen überhaupt ihre Existenz gegeben habe¹. Und wenn gegenwärtig das Unglück (der Stadt Rom) die übrigen Italer mit Trauer erfülle, so müsse Schmerz und Reue vor allem die Kardinäle ergreifen, die die Ursache einer so ungewöhnlichen Sonnenfinsternis geworden seien. — Hatte der Verfasser bisher in seinem Briefe die Gesamtheit der italienischen Kardinäle im Auge, so wendet er sich in folgender Stelle, auf deren Deutung wir unten ausführlichst zurückkommen, an zwei aus ihrer Mitte noch ganz besonders. „Vor allem nun, Orsini“, so fährt der Autor hier wörtlich fort, „(sorge dafür), daß nicht die entsetzten Amtsgenossen vor dem Volke unberühmt bleiben, und daß jene, die verehrungswürdigen Insignien der streitenden Kirche, die sie vielleicht nicht ausgedient, aber unverdient gezwungen niedergelegt hatten, durch die Autorität der höchsten apostolischen Würde wieder zurückerhalten. Du auch, Trasteveriner, der du einer andern Richtung folgest (sorge dafür), daß der Zorn des verstorbenen Papstes in dir gleich einem Pfropfreis auf fremdem Stamme grüne, und wenn du daher das überwundene Karthago noch nicht von dir getan hattest, konntest du dem Vaterlande der berühmten Scipionen diese Gesinnung vorziehen, ohne in irgend einen Widerspruch mit deiner Überzeugung zu kommen?“²

¹ Kap. 10: *Nam etsi Latiale Caput cunctis pie est Italis diligendum, tamquam commune suae civitatis principium: vestra iuste censetur accuratissime colere ipsum, quum sit vobis principium ipsius quoque esse.* In Bezug auf Rom sagt Dante im *Convito* (4, 5): *E certo sono di ferma opinione, che le pietre che nelle mura sue stanno siano degne di reverenzia; e' l suolo dov' ella siede sia degno oltre quelle che per gli uomini è predicato e provato.*

² Da der interessante Text in sämtlichen Druckausgaben hier nicht der handschriftlichen Überlieferung entspricht, sei der ganze Passus unten so angeführt, wie ihn der Codex der Laurenziana enthält. Dabei können wir aber auch bemerken, daß bereits Boccaccios Handschrift uns den Text dieses Dantebriefes nicht vollkommen korrekt überliefert. Die Satzkonstruktion kann unmöglich ursprünglich so gelautet haben, wie sie hier steht. Die Handschrift enthält auch an andern Stellen eine Menge von grammatikalischen Fehlern (auch Wörter, die gar nicht lateinisch sind, wie: *puctal, septator, peitudinem* etc.), die teilweise bereits in der Ausgabe bei Witte und Torri vermerkt sind. Im ersten Satze des zweiten Kapitels unseres Briefes ist überhaupt eine größere Lücke anzunehmen, da das Relativum „quam“ nicht mit „*sacrosanctum ovile Romanum*“ kongruieren kann. Denn das Wort „Romam“ steht nicht in der Handschrift, sondern wurde von Witte, dem hierin Torri folgt, der Konstruktion wegen eingefügt. Fraticelli übernimmt diese Emendation ohne jede Bemerkung. Da wir über die Vorlage, deren sich Boccaccio zu seiner Abschrift bediente, nichts wissen und eine andere Version dieses Dantebriefes nicht kennen, so sind wir auch bei der obigen bedeutsamen Stelle mehr auf den Sinn als auf den verdorbenen Wortlaut der Handschrift angewiesen, die den Passus folgender-

Das letzte Kapitel des Briefes fordert die Kardinäle auf zur Tat, denn: Ausgetilgt werde dieser Makel (obwohl es nicht sein solle, daß ein solcher den Apostolischen Stuhl brandmarke und denjenigen, dem Himmel und Erde vorbehalten seien, entehre)¹, wenn die Kardinäle, die diese Entgleisung verursachten², jetzt einmütig für die Braut Christi, für den Sitz der Braut, der da Rom ist, für Italien (pro nostra Italia) und um es noch vollkommener zu sagen, für die ganze Gemeinschaft der Erdenpilger³ mannhaft einstünden, damit sie von dem Streitplatze des bereits begonnenen Kampfes⁴, auf den man von allen Grenzen des Ozeans her die Blicke richte⁵, wenn sie sich selbst mit Ruhm zeigten, ein „Gloria in excelsis“ hören könnten und damit die Schmach der Gascogner, die mit so verderblicher Begehrlichkeit danach strebten, den Ruhm der Latiner sich anzumaßen, für alle zukünftigen Zeiten der Nachwelt ein Beispiel sei⁶.

Damit haben wir im wesentlichen den Inhalt und Gedankengang dieses interessanten Briefes wiedergegeben. Treten wir nun an die Frage, ob er echt oder unecht ist, näher heran. Bei den bisherigen

maßen gibt: Tum prae omnibus urse ne degrattati (!) college populo (!) remanent inglorii et illi ut militantis ecclesie veneranda insingnia (!) que forsan non emerit (!) sed immeriti cuncti (!) posuerant, apostolici culminis autoritate resumeret (!), Tu quoque Transtiberine septator (!) sanctionis (!) alterius ut ira defuncti antistitis in te velud (!) ramus insitionis in trunco non suo frondesceret, quod si triumphatam cartaginem nondum exueras illustrium scipionum patrie potuisti hunc animum sine ulla tui iudicii contradictione praeferre?

¹ Emendabitur quidem (quamquam non sit, quin nota cicatrixque [das „que“ steht nicht in der Handschrift] infamis apostolicam Sedem usserit ad ignem, et cui caeli et terra sunt reservati, deturpet), si. . . . Wegele (a. a. O. 265) übersetzt: Ein Heilmittel zwar gibt es noch, wenn auch unfehlbar dem Apostolischen Stuhle ein Schandmal bleibt und ein Brandzeichen und eine Versündigung gegen den, dem Himmel und Erde vorbehalten sind, wenn einmal ihr alle. . . .

² Qui huiusmodi exorbitationis fuistis auctores. . . .

³ Pro tota civitate peregrinantium in terris.

⁴ Ut de palaestra iam coepti certaminis undique ab Oceani margine circumspecta. Dabei ist doch an das Konklave zu Carpentras zu denken. Unser Brief ist also nicht vor ungefähr Mitte Mai 1314 geschrieben, denn um den 1. Mai, zehn Tage nach dem Tode Klemens' V. gemäß der Konklaveordnung Gregors IX., versammelten sich erst die Kardinäle im erzbischöflichen Palaste zu Carpentras zur Papstwahl. Vgl. Souchon, Papstwahlen 36. Nach Dantes Worten sind aber die Konklaveverhandlungen bereits im Gange (coepti certaminis).

⁵ Wegele übersetzt: Damit ihr aus der Rennbahn des bereits begonnenen Kampfes, die den Ozean zur Grenze hat, . . .

⁶ Vosmetipsos cum gloria offerentes, audire possitis Gloria in excelsis: et ut Vasconum opprobrium, qui tam dira cupidine conflagrantes Latinorum gloriam sibi usurpare contendunt, per saecula cuncta futura sit posteris in exemplum.

Untersuchungen darüber stützte man sich besonders auf zwei Stellen dieses Schreibens, nach denen dasselbe angeblich verdächtig erscheine. Die eine ist der Passus zu Anfang von Kapitel 10, wo von der Stadt Rom gesagt wird, sie sei „nunc Hannibali nedum aliis miseranda“¹. Bartoli und in Anlehnung an diesen auch F. X. Kraus wiesen darauf hin, daß sich die gleiche Wendung in einer (noch dazu auch von Kraus nicht als zweifellos echt angesehenen) Rede des Francesco Baroncelli finde, die derselbe im Jahre 1347 zu Gunsten Cola di Rienzis in Florenz hielt², und daß dieselbe auch vorkomme in jener Kanzone Petrarcas, die mit den Worten „Spirito gentil“ anhebt, in der der Vers steht: Ch' Annibale non ch' altri, farien pio³. Es ist dies richtig, aber trotzdem darf man hier nicht auf eine Entlehnung oder gegenseitige Benützung schließen, wie jene beiden Forscher dies glauben. Denn der ganze Wortlaut jener Stelle ist wohl sicher von allen dreien übernommen aus dem sechsten Buche der Metamorphosen Ovids, wo Vers 276 folgendermaßen lautet:

... per urbem

Invidiosa suis, at nunc miseranda vel hosti.

Bereits in einem früheren Briefe verwandte Dante dieses Zitat aus Ovid, als er nämlich beim Herannahen Heinrichs VII. nach Italien „an die Fürsten und Völker“ dieses Landes die Worte schrieb: Laetare iam, nunc miseranda Italia etiam Saracensis, quae statim invidiosa per orbem videberis; quia sponsus tuus, mundi solatium et gloria plebis tuae, clementissimus Henricus, Divus et Augustus et Caesar, ad nuptias properat⁴. Wenn man aber wirklich wegen des Wortes „Hannibali“, das hier von allen drei Autoren für das „vel hosti“ Ovids gesetzt ist (Hannibal, der Todfeind Roms), an eine Entlehnung denken will, so haben höchstens Petrarca und Baroncelli aus dem Dantebriefe entlehnt, nicht aber umgekehrt. Denn dies ist

¹ Wörtlich steht in der Handschrift: Romam urbem nunc utroque lumine destitutam, nunc anibal nedum alii miseranda solam sedentem et viduam....

² Bei Villani (Hist. Fior. VIII 124): Le donne lacrimose e' l popolo (Romano) lacerato — mostravano le loro piaghe — che non solo altri, ma Annibale crudelissimo avrieno fatto pietoso.

³ G. Carducci, Rime di Fr. Petrarca sopra argomenti storici morali e diversi, Livorno 1876, 34. Vgl. auch Petrarca, Ep. 1, 3: Ausoniam ducibus poenis flendamque severo Hannibali.

⁴ Fraticelli a. a. O. 440; daß Dante die Metamorphosen kannte, steht außer Zweifel. Über die Belesenheit Dantes vgl. Schück (Dantes klassische Studien): und Brunetto Latini in Jahns neue Jahrbücher für Philologie u. Pädagogik, 2. Abtlg, Bd. XI, Leipzig 1865, 260 ff.

nach unsern früheren Darlegungen schon aus rein chronologischen Gründen undenkbar. Jedenfalls kann also jener Satz in unserem Briefe kein durchschlagendes Argument gegen die Echtheit desselben bilden.

Aber auch der zweiten Stelle, die nach Bartoli und F. X. Kraus Bedenken erregt, ist nicht jene Bedeutung beizumessen, die ihr diese beiden Kritiker zuschreiben. Wohl findet sich der hier in Frage kommende Vergleich mit dem Leviten Oza auch in einem Briefe Cola di Rienzis vom Jahre 1351 an den Kardinal Guido von Bologna¹, aber die Quelle für beide ist hier doch in erster Linie die biblische Erzählung im Buch der Könige, die allgemein bekannt war. Daß sie Dante geläufig war, beweist die Anspielung darauf im zehnten Gesange des Purgatorio². Übrigens verbietet auch hier wiederum das Alter der florentinischen Handschrift zu glauben, daß der Verfasser unseres Schreibens aus diesem Briefe Cola di Rienzis geschöpft habe.

Mehr Beachtung dagegen verdienen die historischen Detailangaben dieses Dantebriefes. Unter den 24 Kardinälen, die um den 1. Mai 1314 nach dem Tode Klemens' V. zu Carpentras sich zum Konklave einfanden, waren acht Italiener³. Letztere haben wir als die Adressaten des Briefes anzusehen. Sie werden hier auf das nachdrücklichste aufgefordert, einen römischen Papst an die Spitze der Kirche zu stellen. Die Ermahnung war auf keinen Fall unangebracht, denn wir wissen, daß unter den italienischen Kardinälen keine Einigkeit herrschte. Ein Teil von ihnen war Philipp dem Schönen von Frankreich ergeben, so Napoleon Orsini, die beiden Colonnakardinäle und Nicola da Prato. Ein anderer hegte eine entschieden antifranzösische Gesinnung, so Francesco Gaetani, der

¹ Gabrielli (Epistolario di Cola di Rienzo, Roma 1890, 206): *Dicet aliquis forte mihi, quid tua refert, o minime civium, qualitercumque arca romanae republicae recalcitrantibus deferatur a bobus, et velis praesumptuosa manu illam erigere, quae non nisi forsitan superna dispensatione sic trahitur?*

² V. 55: *Era intagliato li nel marmo stesso
Lo carro e i buoi traendo l' arca santa,
Per che si teme ufficio non commesso.*

³ Napoleon Orsini, Petrus und Jakobus Colonna, Jakobus Stefaneschi, Franciscus Gaetani, Lucas Fieschi, Nicolaus Alberti, Guglielmus de' Longhi. Kraus (S. 308) sagt, es seien nur sechs Italiener gewesen. Doch diese falsche Angabe geht zurück auf Witte (Ausgabe der Briefe von 1827, S. 49), von dem sie auch Missirini (Vita di Dante 161), Fraticelli (S. 483) und Torri (S. 80) wörtlich übernahmen. Über das Konklave vgl. Souchon (Papstwahlen 35).

Neffe Bonifaz' VIII., und Jacobus Gaetani Stefaneschi. Von Luca Fieschi und Guglielmo Longo ist die Stellung im Konklave nicht klar¹. Sicherlich waren die italienisch gesinnten Mitglieder des Konklaves in der Minderheit, und man konnte nicht leicht erwarten, daß ein Italiener aus der Wahl hervorginge.

Von den obigen Kardinälen wird in dem Briefe Dantes als erster ein Orsini mit Namen genannt: „*Tu*² prae omnibus Urse.“ Wir haben dabei an den bereits erwähnten Napoleon Orsini zu denken, denn er war der einzige dieses Namens, der um jene Zeit den Purpur trug. Seine Gesinnung erfahren wir am besten aus dem Briefe, den er nach dem Tode Klemens' V. an Philipp den Schönen von Frankreich richtete³. Napoleon zeigt sich hier von leidenschaftlichem Hasse erfüllt gegen den verstorbenen Papst, zugleich aber auch als treuen Anhänger des französischen Königs. Er und seine Partei, der sich ein Teil der „Provençalen“⁴ anschließt, tritt jetzt im Konklave zu Carpentras für die Wahl des früheren Erzbischofs von Aix ein, des Kardinals Wilhelm von Mandagout. Seine Kandidatur fand aber vor allem den Widerstand der Gascogner und war auch in Wirklichkeit nicht durchzusetzen. Napoleon Orsinis Bestreben ging also von Anfang an nicht dahin, einen Italiener zum Papste zu erheben. Auch aus der schließlichen Wahl des 7. August 1316, bei der wiederum Napoleon die Entscheidung gab, ging ein Franzose hervor, Jacob Duèse aus Cahors, der nachmalige Papst Johann XXII. Was aber Napoleon Orsini trotz aller Ergebenheit gegen den französischen König wollte, das war die Rückverlegung des päpstlichen Stuhles nach der Ewigen Stadt. Wie uns Heinrich von Diessenhoven⁵ erzählt, gab auch einst Johann XXII. vor seiner Wahl dem Kardinal Napoleon dieses Versprechen, dessen Nichterfüllung — wenn auch andere Gründe dabei noch mitspielten — später einen so völligen Bruch zwischen Papst und Kardinal herbeiführte; daß letzterer sogar zur Partei Ludwigs des Bayern übertrat.

¹ Vgl. Souchon, Papstwahlen 36; Witte a. a. O. 49; Finke, Acta Aragonensia I 200 ff.

² In den Drucken steht überall „*tu*“, aber in der Handschrift: *tu* mit deutlichem Abkürzungsstrich.

³ Abgedruckt bei Souchon (a. a. O. 185); ohne Varianten bei Baluze (a. a. O. II 289).

⁴ Es waren dies sechs französische Kardinäle, die nicht zu den zehn „Gascognern“ hielten, der Partei, die sich Klemens V. im Kardinalskolleg geschaffen hatte. Vgl. Souchon a. a. O. 36.

⁵ Böhmer, Fontes IV. 20.

In unserem Briefe wird Napoleon eine merkwürdige Rolle zugeteilt: er solle dafür sorgen, daß die entsetzten¹ Amtsgenossen vor dem Volke² nicht unberühmt blieben, und daß jene die verehrungswürdigen Zeichen, die sie vielleicht nicht ausgedient, aber unverdient, gezwungen niedergelegt hatten, durch die Macht des Apostolischen Stuhles zurückerhielten. Damit können nur die beiden Colonna-kardinäle, Petrus und Jacobus, gemeint sein, die Bonifaz VIII. am 10. Mai 1297 durch die Bulle „In excelso throno“ ihrer kirchlichen Würden und Ämter entsetzt hatte. Damals stand Napoleon Orsini entschieden auf der Seite Bonifaz' VIII.³ Doch läßt sich aus den zu Gebote stehenden Quellen nicht erweisen, daß zwischen ihm und den Colonnas eine persönliche Feindschaft bestand. Napoleon vertrat nur damals mit den übrigen Kardinälen die Ansicht, daß Bonifaz VIII. rechtmäßig gewählt sei. Villani (VIII 80) erwähnt sogar ausdrücklich, daß zwischen den beiden Colonnas und Napoleon Orsini freundschaftliche Beziehungen bestanden. Der Autor unseres Briefes konnte demnach mit gutem Grunde dem Orsini die obige Rolle zuteilen. Worin sollte aber letztere bestehen? Durch Benedikt XI. und vollends durch Klemens V. waren ja die beiden Colonnas wieder in ihre kardinalizische Würde eingesetzt worden, in welcher Weise sollte sich also Napoleon Orsini noch für sie verwenden? Es bleibt hier nur die eine Möglichkeit, daß in unserem Briefe an eine Wiederverleihung der früheren Titel („veneranda insignia“) an Petrus und Jacobus Colonna gedacht ist. Denn die Titelkirchen waren nach der Absetzung der Colonnas durch Bonifaz VIII. neu vergeben worden⁴. Daß Petrus und Jacobus noch 1314 Kardinäle sine titulo waren,

¹ Die Handschrift hat „degrattati college“, was doch nur eine unkorrekte Schreibung für „degradati“ ist; die Drucke setzen dafür das Wort „degratiati“, was Kraus mit „gunstberaubt“ übersetzt, aber ein Verbum degratiare ist unlateinisch. Vgl. Du Cange, Glossarium.

² In der Handschrift steht die Abkürzung „pp“, was nur als „populo“ (vor dem Volke = in der Öffentlichkeit), nicht aber „propter te“ gelesen werden kann, wie die Drucke schreiben. Das letztere wäre allerdings für die Beurteilung Napoleons von Bedeutung. Man könnte dann daran denken, daß Napoleon zu jenen Kardinälen gehört habe, die nach Matthäus v. Westminster überhaupt gegen die Restitution der Colonnas waren. Vgl. Baluze a. a. O. I 654: Hinc (über die Restitution) aliqui e fratribus murmurarunt. Doch dafür fehlen nähere Beweise.

³ Vgl. Huyskens, Kardinal Napoleon Orsini 40.

⁴ Die Diakonie S. Mariae in Via Lata erhielt am 20. Dezember 1298 Lucas Fieschi († 1336), Sant' Eustachio aber bekam am gleichen Tage der zum Kardinal erhobene Vizekanzler der römischen Kirche, Richardus Petroni († 1314).

beweist das Schreiben der italienischen Mitglieder des Kardinalkollegs vom 8. September genannten Jahres. Hier erscheinen die beiden in der Intitulatio nur als: „Jacobus et Petrus de Columna s. Romanae Ecclesiae Diaconi Cardinales“, während alle andern Kardinäle mit Angabe ihrer Titelkirchen aufgeführt werden¹. Das gleiche erfahren wir aus einer Glosse des Johannes Andreae zum „Speculum“ des Durantis². Ob sich Napoleon Orsini in dieser Angelegenheit wirklich jemals für die Colonnas verwandte, kann aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht bestimmt werden. Bei dem freundschaftlichen Verhältnisse, das sie gegenseitig verband, wäre dies nicht ausgeschlossen. Möglicherweise handelte Napoleon dabei zugleich im Auftrage des französischen Königs, der sich um die Restitution der Colonnas sehr bemühte. Dante wird wohl nicht ohne weitere Überlegung gerade Napoleon diese Rolle zuerteilt haben. Leider wissen wir nicht, wie Dante selbst zu den Colonnas stand. Aus seinen Worten aber ist jedenfalls zu schließen, daß er ihre Absetzung durch Bonifaz VIII. für unberechtigt hielt (*immeriti, coacti posuerant*). Dante scheint viel daran gelegen zu sein, daß jene beiden römischen Kardinäle wieder in den vollen Besitz ihrer früheren Rechte kämen.

Der ganze Brief wendet sich überhaupt in erster Linie an die Römer des damaligen Kardinalkollegs, die unter den acht Italienern vier an der Zahl waren. Sie sind es, die der Dichter mit vollem Rechte daran erinnern kann, daß sie einst als Kinder am heiligen Tiberstrom geweilt. Von ihnen erhofft er sich am ehesten eine Änderung in der kurialen Politik. Zu zweien von diesen Römern, die den Purpur trugen, scheint der Verfasser besonders Vertrauen hierbei zu haben. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir in ihnen persönliche Freunde des Autors vermuten. Der eine ist der eben genannte Orsini. Den andern bezeichnet der Verfasser des Briefes nur als „Transtiberinus“. Außer Souchon (S. 38) hat man bisher fast allgemein in dem angesprochenen Kirchenfürsten den Neffen Bonifaz' VIII., Francesco Gaetani, den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin gesehen. Doch läßt sich die ganze Stelle nur sehr gezwungen auf ihn deuten. Er stammte wie Bonifaz VIII. aus Anagni, war also gar nicht geborner Römer. Nur seine ausgesprochene Feindschaft gegen den französischen König kann man dafür anführen, daß der Briefschreiber ihn zu einer solchen Rolle für be-

¹ Baluze a. a. O. II 286.

² Ebd. I 653.

sonders tauglich hielt. Was wir sonst über sein Leben wissen¹, gibt alles keinen Aufschluß zu den dunkeln Worten des Briefes. Alle andern Anspielungen und Andeutungen passen nicht auf Francesco Gaetani. Aber sie passen um so mehr auf den Kardinal Jacobus Gaetani Stefaneschi. Ihn konnte man „sectator sanctionis alterius“ nennen². Nicht des kurz vorher erwähnten Napoleon Orsinis Partei war die seinige, sondern er hielt sich zu einer „andern“, zu der der sog. „Bonifazianer“, die gegen Philipp den Schönen von Frankreich sich erhoben, als dieser den Prozeß gegen das Andenken Bonifaz' VIII. anstrebte. Die Treue, die Stefaneschi dem Papste Bonifaz VIII. bei seiner Kreation zum Kardinal gelobte, hat er ihm über das Grab hinaus gehalten. In seinen literarischen Werken tritt er als entschiedener Parteigänger Bonifaz' VIII. hervor³. Dieses verstorbenen Papstes Zorn soll, nach unseres Autors Worten, in ihm grünen, wie ein Pfropfreis auf fremden Stamme (ut ira defuncti antistitis in te frondesceret, velut ramus insitionis in trunco non suo). Daß dabei dieser Stamm als „nicht sein eigener“ bezeichnet wird, ist darauf zu beziehen, daß Kardinal Jacobus Gaetani Stefaneschi (der die Bezeichnung Gaetani nicht, wie fälschlich immer angenommen wurde, als Geschlechtsnamen, sondern nur als Beinamen zu Ehren Nikolaus' III., mit dem er mütterlicherseits verwandt war, trug) in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu Bonifaz VIII. stand⁴. Ihn allein kann der Verfasser mit „Tu Transtiberine“ ansprechen, denn der Palast seines Hauses stand in Trastevere, un-

¹ Vgl. über ihn Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. CCXV; Raynald. an. 1305 n. 2; Baluze a. a. O. I 686. Nogaret nennt ihn einen „pinguis iuvenis et robustus“ (Dupuy, Hist. du diff. 311). — Im April 1316 erhob ein Kleriker namens Evrart de Bar-sur-Aube in Gegenwart des französischen Königs Ludwig X. und seines Rates gegen Franciscus Gaetani die Anklage, er habe gegen den genannten König, den Grafen von Poitiers, seinen Bruder und die beiden Colonna-kardinäle Bezauberungen (maléfices) vorzunehmen versucht. Das darüber erhaltene Aktenstück in altfranzösischer Sprache ist neu herausgegeben von Langlois in der Revue historique LXIII (1897) 56—71. Wie beliebt solche Beschuldigungen damals waren, kann man erfahren aus Aug. Coulon, Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII., Nr 134 u. 182, in Bibliothèque des écoles franç. d'Ath. et de R., 3^e serie, Paris 1900.

² Das Wort „sāctoīs“ in der Handschrift wird verschrieben sein für: factionis, wie die Drucke haben. Sanctio hat sonst nur die Bedeutung „Klausel, Vorbehalt“. Giuliani (Op. lat. di Dante II 120) übersetzt es durch „concordato“.

³ Vgl. meine Arbeit über Kardinal Jakobus Gaetani Stefaneschi (Ebering, Historische Studien LXI).

⁴ Hüsl, Kardinal Jakobus Gaetani Stefaneschi 3 u. 10.

mittelbar neben der Kirche S. Maria in Trastevere, in der die Familiensepultur der Stefaneschi war. Diese einfache und natürliche Deutung spricht um so mehr für sich, wenn man dagegen Wittes künstlichen Erklärungsversuch stellt, der das Wort „Transtiberine“ als Genetiv des Adjektivs zu „sanctionis alterius“ bezog und übersetzte: „Du Vertreter einer anderen transtiberinischen Partei.“ Der Begriff einer „transtiberinischen Partei“ paßt schon absolut nicht auf die wirklichen Verhältnisse an der Kurie zu Avignon, wo außer Stefaneschi niemand aus Trastevere Mitglied des Kardinalskollegs war. Die Deutung bei Fraticelli (S. 494) aber, die auch schon Witte sich erdachte, daß „diejenigen, die zur Partei der Guelfen hielten, gleichsam den Rechten und der Ehre Roms und des Tibers dadurch Abbruch tun (transtiberinus)“, ist eine Hyperkonstruktion, die jeder Glaubwürdigkeit entbehrt.

Auf Stefaneschi bezieht sich dann auch die folgende Stelle: *Quod si triumphatam cartaginem nondum exueras, illustrium Scipionum patriae potuisti hunc animum sine ulla tui iudicii contradictione praeferre?* Was wollen aber diese Worte dem genannten Kardinal gegenüber sagen? Die realen Verhältnisse, auf die auch hier sicher angespielt wird, sind nicht so leicht aus diesen Worten zu erfassen. Sicher ist Italien dieses Vaterland der Scipionen, Frankreich, der Gegner dieses Landes und der Kurie, dürfte als das Karthago verstanden sein, das seit dem Tode Klemens' V. für die Kurie als besiegt und überwunden (triumphatum) erachtet werden konnte. Durch eine freie Wahl war ja den Kardinälen wieder die Möglichkeit gegeben, in die verwaiste Roma die Kurie zurückzuführen — das Ziel, das der Verfasser im ganzen Briefe im Auge hat. Dem Kardinal Stefaneschi legt dies der Autor hier so nahe, da dieser sonst bei der Wahl nicht handeln könnte, ohne mit seiner bisherigen antifranzösischen Gesinnung in Widerspruch zu kommen (sine ulla tui iudicii contradictione).

Auf diese Weise dürfte es gelungen sein, diese merkwürdige Stelle wirklich real zu fassen und zu deuten. Diese Möglichkeit einer konkreten Deutung spricht nicht zuletzt für die Authentizität des Briefes. Die dunkle und dennoch so scharf präzisierte Rolle, die den beiden angesprochenen Kardinälen hier zugeteilt wird, hätte ein späterer Fälscher kaum in dieser Kürze und Abgemessenheit niederschreiben können. Was wäre auch der Zweck für ihn gewesen? Man könnte annehmen, der Brief sei vielleicht niemals an seine Adresse abgesandt worden und dessen Inhalt nur aus seinem

Konzepte durch Boccaccio auf die Nachwelt gekommen. Ich meine, daß derselbe wenigstens in die Hände des Kardinals Napoleon Orsini und Jacobus Stefaneschi gelangte. Warum auch nicht! Sollte etwa die Besorgnis, damit irgendwo Anstoß zu erregen ob des Freimuts, mit dem der Verfasser die Kardinäle hier zu ihrer Pflicht ermahnt; ihn zuletzt gehindert haben, sein Schreiben an sie zu senden? Sollte er gefürchtet haben, sich dadurch neue Feinde zu schaffen? Seinen beiden Freunden im Kardinalskolleg gegenüber wird Dante, den wir als Verfasser annehmen, kaum mit seiner Gesinnung zurückgehalten haben. Ihm, der so viele Jahre schon die Leiden des Exils getragen und gelernt hatte, „selbst für sich Partei zu sein“, dürfen wir nicht unterschreiben, daß er aus so kleinlichen Rücksichten heraus auf seine Mission vergaß, die er sicher in Hinsicht auf die bevorstehende Papstwahl mit dem Briefe erfüllen zu müssen glaubte. Denn wie sehr Dante das französische Papsttum Klemens' V. haßte, ließ er erkennen in den Versen des 19. Gesanges des Inferno (v. 82), wo Nikolaus III. gegen denjenigen, der nach Bonifaz VIII. in jenen Höllenschlund kommen wird, die Anklage erhebt:

Chè dopo lui verrà, di più laid' opra
 Di ver ponente un pastor senza legge
 Tal che convien che lui e me ricopra.
 Nuovo Giason sarà, di cui si legge
 Ne' Maccabei: e come a quel fu molle
 Suo re, così fia a lui chi Francia regge.

Bei den Italienern, vor allem bei den vier Römern im Kardinalskolleg, glaubte Dante, sei die Rettung der Kirche aus dieser französischen Machtsphäre. Wie sehr die ernste Mahnung bei der oben schon erwähnten Uneinigkeit der Wähler in jenen Frühlingstagen des Jahres 1314 am Platze war, zeigen uns Finkes „Acta Aragonensia“ (I 200 ff), die von den skandalösen Zuständen an der Kurie berichten, die der Wahl Johanns XXII. vorausgingen. Bei solcher Erwägung der damaligen Lage der Dinge wird der Verfasser unseres Briefes kaum je gezögert haben, sein Schreiben an die italienischen Kardinäle abzusenden, wenigstens an die beiden genannten, die dann auf die übrigen Mitglieder des Kollegs ihren Einfluß geltend machen sollten:

Aus dem Inhalte des Briefes läßt sich demnach nichts gegen die Echtheit desselben vorbringen. Im Gegenteil, es ist höchst unwahrscheinlich, daß so spezielle Angaben, wie wir sie eben berührten, erst in späteren Jahren unter Dantes Namen erdichtet wurden. Jedenfalls ist der Zweck einer solchen Fälschung nicht

einzu sehen, und ihre Entstehungszeit könnte auch gar nicht bestimmt werden. Denn dieser Brief muß, wie wir sahen, geschrieben sein nach dem 20. April 1314, dem Todestage Klemens' V., und vor dem Jahre 1348, entsprechend der handschriftlichen Überlieferung. Er muß geschrieben sein in einer Zeit, als sowohl der päpstliche Stuhl wie der kaiserliche Thron erledigt war (Romam urbem, nunc utroque lumine destitutam). Das paßt aber wieder nur auf das Jahr 1314, als kein Papst der Kirche vorstand und Ludwig der Bayer noch nicht gewählt war. Die Entstehungszeit unseres Briefes läßt sich aber vielleicht noch enger fassen, wenn man die Vorgänge in Carpentras genauer betrachtet. Um den 1. Mai bezogen hier, wie bereits erwähnt, die Kardinäle das Konklave (coepti certaminis!). In demselben machten sich bald so heftige Parteigegensätze geltend, daß es am 24. Juli genannten Jahres zu offenem Tumulte zwischen Italienern und Franzosen kam. Letztere, darunter Verwandte des verstorbenen Papstes, drangen bewaffnet in das Konklave ein mit dem Rufe: „Morianur Cardinales Italici“, steckten die Häuser der italienischen Kardinäle in Brand und raubten, was sie fanden. Ihres Lebens nicht mehr sicher, flohen die Italiener nach Valence, und sechs von ihnen erließen hier jenes Schreiben an die Cistercienser, in dem sie über die Vorgänge zu Carpentras berichten¹. Das Ereignis war also für den Fortgang der Wahlverhandlung von entscheidender Bedeutung, denn es hatte die Parteigegensätze noch mehr verschärft und die Wahl verzögert. Es ist daher kaum anzunehmen, daß Dante, wenn er erst nach dem 24. Juli schrieb, dieser Vorgänge nicht gedacht hätte. Demnach wäre unser Brief in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juli 1314 an die italienischen Kardinäle ergangen.

Von welchem Orte aus Dante den Brief schrieb, läßt sich in keiner Weise bestimmen, da sichere Nachrichten über Dantes Wanderungen während seines Exils nur wenige zu Gebote stehen. Man könnte an den Aufenthalt Dantes in Lucca bei Ugucione della Fag-

¹ Baluze, Vitae pap. Aven. 286: Venerabilibus in Christo Patribus religiosis viris fratribus Cisterciensi, de Firmitate, de Pontiniaco, de Claravalle et de Morimundo monasteriorum Abbatibus, necnon et generali capitulo ordinis Cisterciensis, amicis carissimis. . . . Der Brief trägt das Datum: Valence, 8. September. Auffällig ist, daß Jakobus Stefaneschi und Lukas Fieschi nicht mit den übrigen italienischen Kardinälen genannt werden. Wir haben keine Nachricht darüber, ob sich beide aus einem besondern Grunde von den andern Italienern fern hielten. Daß Jakobus nach Valence kam, wissen wir aus seinem „Opus Metricum“, das er dort vollendete. Mit dem Datum „Valentie XIII. Februarii“ (1315) ist uns ein Schreiben Stefanesis in Finkes Acta Aragonensia I 204 überliefert.

giuola oder in der Lunigiana denken. Doch wir kommen dabei zu keinem Resultate.

Eines aber verdient am Schlusse dieser ganzen Untersuchung noch eine kurze Betrachtung: die äußere Form dieses Dantebriefes. In dem Gebrauche dieses mittelalterlichen Lateins und in der Verwendung biblischer Bilder unterscheidet sich hier der Stil Dantes nicht von andern um die Wende des 13. Jahrhunderts geschriebenen Prosawerken. Eine charakteristische Eigentümlichkeit seines lateinischen Stiles aber ist die Verwendung des rhythmischen Satzschlusses, wie er vorzugsweise der päpstlichen Urkundensprache des Mittelalters eigen war. Durch Albertus de Morra, den späteren Papst Gregor VIII., erhielt dieser sog. „Cursus“, in Anlehnung an den älteren „Cursus Leoninus“ des 5. Jahrhunderts, im 12. Jahrhundert seine endgültige Feststellung, durch den Magister Transmundus, den Notar der römischen Kirche, besondere Verbreitung. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Zeit Dantes, beschäftigte sich Richardus de Pophis eingehend mit der Fixierung dieser rhythmischen Gesetze. Die Formelbücher jener Tage enthalten genaue Vorschriften über diesen „Cursus“. Das Wesen desselben besteht in einer bestimmten Aufeinanderfolge von betonten und unbetonten Silben, nicht wie in der lateinischen Prosodie in der Quantität der Silben. Als daktylisch gelten dabei die Wörter, welche den Ton auf der drittletzten Silbe haben, als spondeisch diejenigen, bei denen er auf der vorletzten Silbe steht, als Halb-Spondeen aber werden die einsilbigen Wörter betrachtet. Man unterscheidet nun drei Arten dieses Satzschlusses: den „Cursus velox“, bestehend aus einem Daktylus und zwei Spondeen (‘ ~ ~ - ~ - ~) z. B.: gaúdíã pĕrvĕnĭřĕ; den „Cursus planus“, bestehend aus einem Worte mit 1½ Spondeen, dem ein ähnliches Wort oder zwei Spondeen vorangehen (‘ ~ ~ ‘ ~) z. B.: audĭřĭ cŏmpĕllŭnt; endlich den weniger gebräuchlichen „Cursus tardus“, bei dem der Satz mit einem Daktylus schließt, dem ein oder mehrere Spondeen vorangehen (‘ ~ ~ ‘ ~ ~) z. B.: operářĭ iŭstĭtĭãm. Durch die Diktatoren fanden diese Stilregeln auch außerhalb der päpstlichen Kanzlei Aufnahme und Verwendung. Der berühmte Lehrer der Rhetorik zu Bologna, Buoncompagno, war besonders für ihre Verbreitung tätig. In den Schulen der Rhetoren hat sie wohl auch Dante kennen gelernt¹.

¹ Über den Cursus vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 588 ff; Giry, Manuel de diplomatique 454 ff; Ed. Norden, Die antike Kunstprosa II 908 ff. Gerade das Latein in den Dantebriefen erregte bei den späteren Humanisten, die jene

In seinen sämtlichen lateinischen Prosaschriften hat Dante diese Gesetze angewandt. Um aber nicht einzelne rhythmische Schlüsse in Dantes Werken zu verkennen, ist zu beachten, daß neben den genannten strengen Formen des Cursus auch freiere gebraucht wurden. So kamen nach den Untersuchungen von Wilhelm Meyer¹ im ganzen sieben Formen in Anwendung, wenn auch einige nur selten. Für uns aber mag es hier genügen, auf diesen rhythmischen Satzschluß in unserem Briefe hingewiesen zu haben. Scartazzini hat also doppelt unrecht, wenn er meint, der Brief an die italienischen Kardinäle könne „nach Inhalt und Form unmöglich von Dante geschrieben sein“. Gerade das Gegenteil trifft zu.

Gesetze nicht mehr beachtet, sondern Anstoß; vgl. Leonardi Bruni Aretini Dialogus de tribus vatribus Florentinis (ed. Wotke p. 20): Nos vero non pudebit eum (Dante) poetam appellare et Vergilio etiam anteponere, qui latine loqui non possit? Legi nuper quasdam eius literas, quas ille videbatur peraccurate scripsisse — erant enim propria manu atque eius sigillo obsignatae — at mehercule nemo est tam rudis, quem tam inepte scripsisse non puderet. Quam ob rem, Colucci, ego istum poetam tuum a concilio literatorum seiungam atque cum zonanariis, pistoribus et eius modi turbae relinquam. Zu beachten ist, daß dieser Vorwurf nicht wie andere im zweiten Teile des Dialogs zurückgenommen wird!

¹ Gött. Gel. Anz. 1893, 1—27. Als Muster einer solchen Untersuchung vgl. Paul v. Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis, in Sitz.-Berichte der Berliner Akad. (1901) 163.

Regensburgs Handelsbeziehungen zu Frankreich.

Von Dr Franz Bastian in München.

Als Beleg für die internationale Stellung Regensburgs im frühen Mittelalter ist außer auf dessen Handelsbeziehungen mit Rußland und die Regensburger Straße „inter Latinos“ besonders gern auf § 18 der Regel des Cluniacenserordens in der Redaktion des Abtes Petrus Venerabilis (1122—1156) hingewiesen worden. Dort heißt es folgendermaßen: Statutum est, ut nullus scarlatas aut barracanos vel preciosos burellos, qui Ratisponi, hoc est apud Rainesbors fiunt, sive picta quolibet modo stramina habeat, sed solummodo cilicium superiectis tantum duobus mediocris pretii pannis, qui albi et nigri et ex utroque mixti coloris sint et qui non duplices aut quadruplices seu multiplices, ut a quibusdam fieri solet, sed simplices fratribus supponantur¹. Hie und da ward ferner angeführt, daß Wolfram von Eschenbach in seinem Parzival den Regensburger „zindâl“ rühmt, was womöglich ebenfalls zu einem gleichzeitigen Zeugnis aus Frankreich wird, da dies Gedicht zum Teil auf verlorengegangene, frühere provenzalische Dichtungen zurückgeht. Schließlich hat noch Höhlbaum im dritten Bande des hansischen Urkundenbuches eine vor Mitte des 12. Jahrhunderts fallende Verordnung über Aufenthalt und Handel der Lothringer, der Untertanen des Kaisers, der Dänen und der Norweger in England beigebracht, in der unter andern Importwaren „pailles (de Costentinoble u) de Renesburgh“² genannt werden.

¹ Als Begründung ist gegeben: . . . ut in aliis vestium generibus damnata curiositas etiam a lectis monachorum removeretur, maxime, cum ante tempora S. Hugonis non nisi cilicio, superposito tantum uno et simplici panno aliquis uteretur. (Maxima bibliotheca patrum veterum XXII 1135.)

² Diese Orthographie nach der inzwischen von M. Bateson aufgefundenen Abschrift der Verordnung, die 100 Jahre älter ist als die Höhlbaum für sein Hans. Urkundenbuch III Nr 602 vorgelegene. Vgl. The English historical review XVIII (1902) 499, 1. Kol.

Diese drei Belege wörtlich genommen und — wie das allgemein geschehen — der Relativsatz im ersten als zugehörig zu den sämtlichen vorhergenannten Stoffen gedacht, bedeutete das zunächst eine ganz hervorragend frühe, industrielle Entwicklung der bayrischen Hauptstadt. Das beweist ein näheres Eingehen auf die fünf genannten Stoffe.

Die Scharlache, aus denen die Prunkgewänder der hohen Herren im Mittelalter gefertigt wurden, waren mit dem besten und seltensten Färbmittel jener Zeit, der getrockneten Kermesschildlaus, gefärbte Stoffe, die zugleich aus der allerfeinsten Wolle¹, womöglich mit Einmischung von Seide, bestanden. „Barracanus“ ist wahrscheinlich nichts anderes als Barchent, d. i. Baumwolltuch², am Ende aber auch eine Art Kamelots³, die ihren Namen von dem Bestand aus Kamelhaaren ableiteten. Mit „burellus“ bzw. bureau wird in andern französischen Quellen ein ordinärerer Wollstoff bezeichnet, sei es wegen gröberer Qualität der Wolle oder mangels besonderer Färbung. Indes sind unsere „burelli“ als wertvoll hervorgehoben. So muß bei ihnen eine besonders gute Webart vorgelegen haben oder ein kunstreiches Durcheinander der Garne, wie denn eine deutsche Glosse „burellus“ identisch mit „dirdendeytuch von wullen und lynen“ erklärt⁴. Allerdings waren auch die so bezeichneten Tucho im späteren Mittelalter nicht mehr besonders wertvoll. Der Zandal wieder war ein „leichter, taftähnlicher Seidenzeug“⁵ und schließlich „pailles“ ähnlich nur gebräuchlich für gewisse Seidenstoffe oder feinste Baumwollgewebe⁶.

D. h. bei wenigstens drei unserer Stoffe waren Rohprodukte nötig, die in jener Zeit in einigem Umfang nur erst vom Orient geliefert werden konnten, nämlich Seide und Baumwolle. Dazu kämen möglicherweise noch Kamelhaare.

Waren nun wirklich im Anfang des 12. Jahrhunderts die Beziehungen Regensburgs zum Orient schon so stark, daß dort eine an dessen Produkte anknüpfende Industrie entstehen konnte? Heyd

¹ Vgl. Bourquelot, *Etudes sur les foires de champagne* I 235 f.

² So eine der beiden Vermutungen Schmollers. Anders denkt er an Identität zwischen „scarlata“ und „barracani“. Vgl. dessen *Straßburger Tucher- und Weberzunft* S. 441.

³ So Du Cange, dem jedoch Bourquelot (a. a. O. I 267) widerspricht.

⁴ Vgl. außer Du Cange Bourquelot a. a. O. I 241.

⁵ Heyd, *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter* II 690.

⁶ Vgl. *Hans. Urkundenbuch* III 565.

verneint die Möglichkeit direkter Handelsbeziehungen zwischen Regensburg und Konstantinopel bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Nach seinen glaubwürdigen Ausführungen kam der Landweg von hier nach dort längs der Donau eigentlich erst mit den Kreuzzügen mehr in Aufnahme¹. Jedenfalls bleiben doch die Italiener diejenigen, die die frühesten regelmäßigen Beziehungen mit dem Orient hatten. Und da hören wir nun, daß Italien noch bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts seine wertvolleren Gewebe überwiegend aus Byzanz bezog². Zumal die Anfänge einer eigenen Seidenindustrie vermag man dort frühestens für Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzen³, die eigener Baumwollverarbeitung gar erst in das Ende desselben Jahrhunderts⁴.

Aber von diesen Daten einmal abgesehen, so wäre doch wohl zu fragen, ob die eigenen, Regensburger Quellen eine derartige Annahme gestatten. Freilich, das hauptsächlich in Betracht kommende, reichsstädtische Urkundenmaterial geht nur bis in die Wende des 12. Jahrhunderts zurück. Doch müßten jene entwickelten Industrien auch in den späteren Quellen wenigstens als schon lange bestehend nachzuweisen sein. Denn der Gedanke, daß sie von etwa in Regensburg gebliebenen Resten einstiger römischer Bevölkerung, als Bewahrern einer höheren Kultur, ausgeübt und dann mit deren Aussterben vorläufig wieder in Vergessenheit geraten seien, ist unstatthaft. Es ist schon lange dargetan, daß solche Romanen fast nurmehr als unkultivierte Landbewohner im früheren Mittelalter begegnen⁵. Ebenso wenig kann von einer vorübergehenden Webetätigkeit jener „Latini“ in Regensburg die Rede sein. Das waren lediglich sog. Lieger, d. h. nicht einmal dauernd hier wohnende italienische Kaufleute⁶.

Wenn ich bekenne, daß ich schon über ein Lustrum die Bestände des Regensburger Reichsarchivs durchforscht habe, wird man mir

¹ Heyd a. a. O. I 91—97. ² Schmoller a. a. O. 369.

³ Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I 137.

⁴ Schulte a. a. O. I 140.

⁵ Heyd a. a. O. I 96; Riezler, Geschichte Bayerns I 51. Ein bisher unbeachtetes Zeugnis für einen Romanen in der Umgegend Regensburgs (Donau-stauf) noch im 11. Jahrhundert mit dem Zeugen „Walah“ bietet Urkunde Nr 168 bei Ried, Codex chronologico-diplomaticus episc. Ratisbonensis I 160.

⁶ Vgl. aus der Berufung der Regensburger 1462 wegen ihrer Zollbegnadigung zu Oetting (bei Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg etc. 49 A.): „wann sie waren die ersten aus diesen landen, die dy strassen gen Venedig hinein baueten nach der zeit, und die Walhen gewönlich hie zu R'egensburg mit ihrer kaufmannschaft gelegen waren“.

wohl nicht abstreiten, jene Frage beantworten zu können. Und da muß ich sagen, daß sich zunächst von einer eigentlichen Seiden-, geschweige denn Kamelotindustrie in Regensburg durch das ganze Mittelalter keine Spur findet, während andererseits z. B. für die Rheingegend solches vom 14. Jahrhundert ab gesichert erscheint¹.

Freilich begegnen die Kaufleute unserer Stadt fast ebenso früh, wie sie im Venediger Fondaco dei Tedeschi überhaupt erwähnt werden (d. i. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts), mit dem Export von Seide beschäftigt². Indes wird dieselbe, wie das noch Ende des 14. Jahrhunderts durch den Regensburger Kaufmann Runtinger geschah, in kleinen Partien an kleine Leute abgesetzt worden sein, die damit Zeuge, Taschen u. ä. bestickten, sog. Seidennäterinnen und Beutlerinnen³. Im 15. Jahrhundert findet sich vielleicht dabei ein kleiner Fortschritt, als in dessen zweiter Hälfte sog. Schleierinnen⁴ genannt sind, die wohl besonders Seide zu Schleiern verwebten. Doch blieb es noch immer weit davon entfernt, daß in Regensburg direkt seidene Tuche, die als Kleider und Decken dienen konnten, hergestellt wurden.

Was die Barchentweberei angeht, so ist sie für unsere Donau- stadt nicht früher quellenmäßig belegt wie für die schwäbischen Orte, d. h. in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Barchente, die vorher auf dem Regensburger Markt erscheinen, waren lombardischer, vorzüglich Mailänder Herkunft. Und diese machen

¹ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs I 139.

² Wenigstens, wenn man seta = Seide nimmt, ist hier die Urkunde Nr 89 bei Simonsfeld (Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig I 31) anzuführen. — In der nach Mitte des 14. Jahrhunderts angelegten Sammlung von Statuten etc. für die Regensburger Handelshilfsgewerbe und Handwerke (Hanskodex) werden Unterkäufer unter anderem auf Seide und „seideinem pent“ erwähnt. Auch wurde nach derselben Quelle (Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Litt. 373) von der Hanse ein Gewicht „daz zu den slairseiden gehört und zu den entseiden“ aufbewahrt.

³ Unter anderem wurde ein Teil Rohseide durch selben Runtinger auch an eine Prager genannte Beutlerin abgesetzt. Die Dokumente dieses für Regensburg typischen Kaufherrn gedenke ich im Zusammenhang zu veröffentlichen. — Vielleicht einen etwas größeren Seidenstickereibetrieb besaß die Regensburgerin Elspet Snaidpekchin, in deren Testament von 1409 es einmal heißt: „Ich schaff allen meinen werchläuten zu einander 1 lb. Pf.“ und dann am Ende nach verschiedenem Hausrat von einem Vorrat an „seidenwerch“ gesprochen wird. Münchener Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt, Testamente.

⁴ Z. B. Anna Birkhaymerin, Schleierin und Bürgerin zu Regensburg, zufolge Testament von 1470. A. a. O.

den heimischen weiter Konkurrenz, deren Verfertiger zunächst noch arme und unselbständige Kerle sind. Der Regensburger Kaufmann schöpft den Hauptgewinn ab, indem er sich die Baumwolle durch den größten Teil der daraus hergestellten Produkte von ihnen bezahlen läßt und diese Barchente nun allerdings auch schon in der Fremde: in Wien, Böhmen und gelegentlich auch in Norddeutschland, absetzt. Im 15. Jahrhundert bessert sich die soziale und wirtschaftliche Stellung der Regensburger Barchenter. Um die Mitte desselben bilden sie mit den Leinwebern zusammen ein eigenes Handwerk, in dem die Barchenter deutlich das Übergewicht haben. So setzten sie 1444 durch¹ — nachdem 1442 die Anzahl der Barchentstühle eines jungen Meisters auf nicht mehr wie zwei festgesetzt war —, daß sie während der nächsten zehn Jahre je auf drei Stühlen Barchent, auf einem vierten Stuhl Leinwand weben durften; die Leinwandmeister dagegen durften nur drei Stühle und diese lediglich mit Leinenweberei beschäftigen. Was die Qualität der Regensburger Barchente angeht, so blieben die Ulmer auch jetzt noch unerreicht².

Eine eigentliche Regensburger Scharlachwirkerei ist wieder für das ganze Mittelalter zurückzuweisen. Freilich ist schon 1031 die Ablieferung von Gefäßen voll „vermiculi“ durch die Hörigen des Stiftes St Emmeran an dessen Abt bezeugt³. Doch ist sehr fraglich, ob das die grana vera waren, ob sie in diesem Falle nicht als Rohprodukte in andere Gegenden gingen⁴. Höchstenfalls kann es sich um eine wertlosere Färbung am fertigen Tuch gehandelt haben. Selbst 1259 noch wurde in Wolle in Regensburg eigentlich nur mit dem billigeren Waid bunt gefärbt, die geringere Qualität mit Rausch (?) geschwärzt. Zu diesen Schlüssen zwingt die bekannte Verordnung vom 12. Juli selben Jahres, welche vom Bürgermeister und Rat zu

¹ Vgl. hierfür und für die Verordnung von 1442 den erwähnten Hanskodex fol. 144 f.

² Gemeinsames gleichzeitiges Verbot von Rat und Hanse zu Regensburg, „daz kain kramer hie noch nyemant anders kain frembds parchant, di gezaichent Ulmer ausgenomen, ellenweis verschneiden und verkauffen sollen. Aber varrlsweise und gantze parchant mögen sy wol verkauffen, auch ndern stricken“.

³ Siehe die Beschreibung der Einkünfte des Klosters von diesem Jahre bei Pez, Thesaurus anecdotorum I 3, 67 ff.

⁴ So z. B. hatte Ungarn „grana vera“, doch keine eigene Scharlachwirkerei, soviel man weiß; es schickte jene Westeuropa zu. Vgl. Will. Brito M. G. SS. XXVI 346: Et quas huc mittit varias Hungaria pelles | granaque vera, quibus gaudet squarlata rubere.

Regensburg für das dortige Tuchgewerbe erlassen wurde¹. Es werden nämlich darin von Färbern nur Schwärzer einer-, Waiver andererseits genannt und diesen verboten, weder Abfälle, als Streichhaar (Abfall beim Streichen der Wolle), Walkhaar (Abfall beim Walken der Tuche), Scherhaar (Abfall beim Scheren der Tuche)², noch geringwertigere Wolle, als böse Wolle, ungarische Wolle, Rinderhaar und

¹ Gedruckt zuerst von Gemeiner (Reichsstadt Regensburgische Chronik I 381), dann samt Zusatz von 1314 von v. Freyberg (Sammlung historischer Schriften und Urkunden V 94 f). Da jedoch auch Gemeiners Wiedergabe auf diejenige des Regensburger erster Stadtbuches, wohin sie nach 1314 samt Zusatz übertragen ward, zurückgeht, gebe ich die Verordnung nochmal nach dem Original (Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 5): Daz ist der satz, den her Albrecht von dem Bürhtor burgærmeister und di sehzen und ander burgær gesetzet haben darumb, daz man gutiu tuch hi ze Regenspurch web und bereit und den valsch wer. Iz enschol dehein swerzær dehein rinderhar swerzen, daz habent die burgær verboten. Swers darüber swerz, der des von der warhait überwunden wirt, oder als ofte man iz datz im vindet, alsofte geb driu pfunt, der werd dem rihtær einz, diu zwei an di stat; hab er der pfenning niht, so slah man im ab di hant. Iz enschol dehein slahær dehein rinderhar und dehein streichhar und dehein walchhar und dehein scherhar und deheinen sleien slahen, ouch bi drin pfunden oder bi der hand, als vor geschriben ist, dem rihtær einz, zwei an di stat. Iz enschol dehein seit noch dehein himpergær niht minner haben denne zehen zal, son schol ouch dehein ander tuch, daz under schær und under chorten chört, niht minner haben denne einlif zal, bi drir pfund wandel oder di hant, als vor geschriben ist. Iz schol dehein weitær dehein rinderhar und dehein streichhar und dehein walchhar und dehein scherhar und deheinen sleien und dehein Ungrisch wolle und dehein bös wolle und dehein wollein tuch und dehein wollein garn niht weiten, ouch bi drin pfunden oder bi der hant, als vor geschriben ist, dem rihtær einz, zwei an di stat. Iz sol nimen under di scherær dehein tuch bereiten, daz iht lenger hab denne virzec ellen, oder man bereit im sin niht. Iz schûln die scherær allen lauten gutiu tuch bereiten; swer den lauten daz versag in der weis, daz er den satz gern bræch, der geb driu pfunt oder di hant, als vor geschriben ist, dem richtær einz, zwei an di stat. Iz enschol ouch nimen sinen tuch auz der stat in daz gau ze weben geben bi dem wandel drir pfunt oder der hant, dem richtær einz, zwei an di stat. Diser satz schol stæt sin immer und immer und schuln frumer mann zwelf, di von jar ze jar dazu werdent geschoft, den valsch suchen und melden, swa s'in vinden, und für di burgær und für di rihtær pringen auf ir ait; der schûln zwen sin ouz den watmangærn, zwen ouz den scherærn, zwen ouz den wollern, zwen ouz den ledærn und den irhærn, zwen ouz den webærn und zwen ouz den weitærn. Datum anno Domini M^oCC^oLVIII^o mense julii, III^o idus eiusdem in die Margarete vij[rginis] et ma[rtiris].

(Einschnitt für Siegel, welches fehlt.)

² Zu diesen einzelnen Manipulationen an Wolle und Tuchen vgl. am besten Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik VI 90—96.

„Sleien“¹, noch schließlich Garn oder Tuch zu färben. Das Letzte heißt nichts anderes, als daß sie nur in der Wolle färben durften. Den Schwärzern dagegen wird nur verboten, Rinderhaare zu schwärzen.

Die fast ausschließliche Verwendung von Waid zeigt auch noch das „värbergesetz“ vom 17. August 1453. Der Rat entschied damals nach vorausgegangenen Streitereien zwischen den jetzt je ein Handwerk bildenden Blaufärbern (das sind die alten Waiter) und den Schwarzfärbern, damit ersteren von den Schwarzfärbern nicht zu weit in ihr Handwerk gegriffen würde, „die swarczferber sullen aus dem waid nit värben gancze noch halbe tuch, die new sind noch auch nit drümer noch auch nit woll, das new ist: aber an söliche newe stuck mügen die swarczferber värben nach irs hanntwerchs notdürfft“². Mit dem Waid waren natürlich auch andere Farben als Blau und Schwarz zu erzielen, so Weiß, soweit dies nicht schon durch Bleichen erreicht wurde, außerdem Rot und Grün.

In der Verordnung für die Färber, in der diese drei Farben erwähnt werden³, findet sich zugleich die Vorschrift für jene, zu ihren Tuchen nur flämische Wolle zu nehmen, wie ähnlich 1350 in Nürnberg angeordnet wurde, daß alle gekarteten Tuche von dieser Wolle sein sollten⁴. Das wirft ein helles Licht auf die geringe Qualität der bayrischen Wolle. Denn schon die flämische Wolle

¹ Lexer (Mittelhochdeutsches Handwörterbuch) nimmt denselben als steifes Haar, allerdings nur auf Grund unserer Quelle.

² Im erwähnten Hanskodex fol. 138. — Man beachte, daß unter den zwölf Schaumeistern der 1259er Urkunde die Schwärzer nicht besonders genannt sind, noch zur Zeit der Auerischen Kämpfe (viertes Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts) beide Färbergruppen zusammen ein besonderes Handwerk bildeten. Sie dürften damals entweder dem Wollwinker (Wollschläger)- oder Weber- oder Schererhandwerk beigezählt worden sein.

³ Hanskodex fol. 149' ff. Besonders anzuführen wäre hier daraus noch: „Item präch ain maister ain weiss tuch für dy schâw, daz nicht schön weiz wâr, so sullen es dy zaichmaister haissen rôten. Wolt er es aber nicht rôten. . . . Man sol auch kain tuch nicht zaichen, das dreyerlay ist, das sol man zureissen.“ Auch zweifarbige Tuch war im allgemeinen im Mittelalter schon geringwertiger wie „einfarbes“. — Außerdem sind weiße Tuche schon im Zusatzgesetz von 1314 erwähnt. Vgl. oben Freyberg a. a. O. 96.

⁴ Baader, Nürnbergs Polizeiornungen aus dem 13.—15. Jahrhundert, Bibliothek d. literar. Ver. in Stuttgart LXIII 165. — Vgl. auch den Versuch zur Aufzucht flämischer Schafe (und Wolle) durch den Regensburger Kaufmann Friedrich Zirkendorfer i. J. 1406 nach dem Original im Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 302 (326). Das Regest bei Gemeiner (Reichsstadt Regensburgische Chronik II 369 f A.) mißverständlich.

erschien den Italienern nicht als sehr vorzüglich, freilich im Vergleich mit der englischen und spanischen¹.

Am ehesten scheinen noch die „burelli“ als Regensburger Fabrikate zu retten zu sein, wenn man darunter grobe, naturfarbene Stoffe nach Art der noch heute bekannten bayrischen Loden versteht. Zumal in einer späteren Redaktion einer englischen Verordnung für „pailles (de Renesburgh)“ „gryseyn (de Ravenesborough)“ steht, welches Wort am Ende „graue Tuche“ bedeutete². Zumal weiter in dem sog. *conflictus ovis et lini* von solchen Tuchen gesagt ist, daß sie an der Donau von in Deutschland sonst unerreichter Qualität hergestellt wurden³. Und zumal schließlich die Zufuhr von deutschem „panno griso“ nach den Champagner Messen, d. i. Frankreich überhaupt, bezeugt ist⁴. Wenn dies zutrifft, müßten aber doch wohl die geringeren ungefärbten bzw. ungebleichten Tuche in den Verordnungen für das Regensburger Tuchgewerbe im Vordergrund stehen, oder früh für diesen Textilzweig besondere Bestimmungen erlassen sein, wie z. B. die Straßburger Tuchordnung von 1217 nur der „grauen Tuche“ gedenkt⁵. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Jene 1259er Verordnung ist lange Zeit die einzige für die Regensburger Wollwirkerei geblieben. Und als hauptsächliche Tuche sind darin nur „seit“ und „himpergær“ erwähnt, welches beide, nach Speyrer Lohnтарифen zu schließen, gefärbte resp. feinere Tuchsorten waren⁶. Von Loderern

¹ Vgl. Hildebrand, Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie a. a. O. V 1.91.

² Vgl. The English Historical Review XVII (1902) 499. Indes denkt die Herausgeberin M. Bateson (S. 496) fast mehr an Pelzwerk, Grauwerk (altfranzösisch: gris). Diese Redaktion im *liber ordinationum* ist schon mehr eine Glosse, eine subjektive Zurechtlegung, immerhin bezeichnend, daß er die „payles“ ganz von Regensburg derart trennt: *ou payles de paleis ou gryseyn de Ravenesberugh*.

³ Haupt in der Zeitschrift für deutsches Altertum XI 220 f. Dieses Gedicht, früher ins 11. Jahrhundert und dem Reichenauer Mönch Hermannus Contractus zugewiesen, wird jetzt ins 12. Jahrhundert und als in Flandern entstanden gesetzt. Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs 113 119.

⁴ Bourquelot, Les foires de Champagne I 200.

⁵ Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft 3.

⁶ So heißt es in der Speyrer Lohnordnung für die Webergesellen vom 31. Oktober 1351 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XVII 56 f): „Unde ist der lon alsus: von eime hymperger vier und zwölf schill. heller, von eime grawen düche zwene und vier schill. heller“, und in der vom 26. Januar 1362 (ebd. 58 ff): „...item von eylf oder zwölf gebunden distelseit sol man geben 8 heller wer[ung]meister und knechten, item von zehen unde eylf gebunden slehtes werkes sol man geben 5 hell. wer[ung] etc.“ — Nach dem Münchner Stadtrecht von 1347 wäre „himperger“ Arras und dünnen Tuchen ähnlich gewesen. Vgl. den

oder Grautuchern, wie etwa in München oder Ulm¹, ist in Regensburg durch das ganze Mittelalter keine Rede. Die neue Wollwirkerordnung von 1429 redet lediglich von Loderherren, d. h. Verkäufern von Lodentuchen im Ausschnitt, und es ist bezeichnend, daß diesen verboten wird: kain awswendigs tûch, das auf der hieyigen tûcherschlag mit fürhenten, mit den leisten on den örtern und mit dem satz gewurchet und gemachet sey, nicht versneiden sullen, es sey dann wesigelt². Daraus geht doch wohl hervor, daß gerade die Loden in der Hauptsache nicht in unserer Stadt gemacht wurden³, ihnen hier nur die letzte Hand angelegt ward. Immerhin kann Regensburg in dieser Weise schon im 12. Jahrhundert Sammelpunkt für die Loden der Umgegend gewesen sein, und es wären am Ende unsere „burelli“ wenigstens als bayrische Produkte zu retten.

Vielleicht bleibt indes auch für sie, wie für die übrigen vier genannten Stoffe, nur die Erklärung, daß es in Wahrheit orientalische Erzeugnisse waren, die in jener frühen Zeit entweder auf der Donau oder durch die Vermittlung der erwähnten Italiener in großen Mengen nach Regensburg gebracht wurden und dort zum Verkauf lagen bzw. von dort weiter gingen. Und während der deutsche Schriftsteller vorsichtiger von den vielen Herrlichkeiten spricht, die in der Hauptstadt Bayerns „aufgestapelt“ seien, sieht der Dichter wie der Gesetzgeber im fernen Westen diese von Regensburg gekommenen Sachen einfach als dortselbst hergestellt an.

* * *

Zerfällt die Annahme einer hochentwickelten Regensburger Textilindustrie bei Einsicht der dortigen Quellen wie ein schöner Traum,

Abdruck bei v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Vrkunden V 406. Das ergibt nicht notwendig einen Widerspruch, zumal auch nach unserer Urkunde „seit“ und „himpergær“ etwas weniger Gebunde (10 „zal“ statt 11 „zal“) wie die übrigen Tuche enthielten.

¹ Vgl. Schulte a. a. O. I 122.

² Hanskodex fol. 151 § 1. Dieselbe Bestimmung ward in der neuen Ordnung 1453 (fol. 104') als § 3 wiederholt, die eingangs von der 1259er Verordnung ausgeht. Vgl. ferner in diesem Zusammenhang § 5 der 1429er Verordnung (§ 6 der 1453er): „Item es sol kainer unnsers hantberchs, er sey maister oder knapp, kain tuech, daz auswenndig der stat gemacht ist, es sey zaichent oder untzaichent, nicht kauffen.“

³ Man beachte auch, daß in dem angeführten Einkünfteverzeichnis von St. Emmeram neben einer ganzen Menge einfacher Woll- und Leintuche nur einmal ein Lodentuch (ludilo) erwähnt wird, und zwar als Abgabe dreier Frauen.

so läßt sich immerhin aus jenen Zitaten auf starken direkten Handelsverkehr unserer Donaustadt mit Westeuropa, namentlich Frankreich, schließen¹. Sei es nun, daß die Franzosen zum Wareneinkauf bis nach Regensburg kamen oder die Regensburger die berühmten Messen der Champagne seit frühester Zeit besuchten. Für das letztere spricht ohnedies die Tatsache, daß Regensburg als Gewichtsmark für Silber die Mark von Troyes übernahm², des bedeutendsten der vier Champagner-Meßorte. Für die Mitte des 13. Jahrhunderts weiter ist dargetan, daß selbst für den Regensburger Bischof die Champagner Messen als Erfüllungsort seiner Schulden gegen den päpstlichen Stuhl galten³. Das war doch nur möglich, wenn gleichzeitig regelmäßige Verbindungen von Regensburg-Bayern dorthin bestanden. Dafür nun, für Handelsbeziehungen mit „Frankreich“, haben wir auch noch aus dem späteren Mittelalter eine Anzahl heimische Belege. Die hauptsächlichsten sind folgende vier:

1. Der Abbacher Zolllarif im dritten Teil des bayrischen Herzogsurbar von ca 1270 mit folgenden Partien⁴: „... Der haeut oder wahs gen Franchreich fueret XXXVI pfenn. Di aber niht gen Franchreich gënt, der geit, der haeut treit, XVI pfenn. von hundert haeuten. Daz wahs, daz niht gen Franchreich get, da geit man je von der wäg III pfenn. . . . Swaz man kupfers oder pleies fueret auf charren gen Franchreich, daz geit niht, wan swaz hintz Swaben geht. . .“ Dabei dürfte niemand zweifeln, daß die genannten Waren nicht erst in dem unbedeutenden Abbach aufgeladen wurden, sondern von oder über Regensburg kamen.

2. Folgender im Regensburger Archiv erhaltener Brief, den die Nürnberger Bürger an Hansgraf und Hansrat als Vertreter der Regensburger Kaufmannschaft richteten:

¹ Nach England werden unsere Stoffe „von Regensburg“ wohl von den Kölner Kaufleuten gebracht worden sein, die seit dem 12. Jahrhundert in Süddeutschland tätig nachweisbar sind. Indes vergesse man nicht, daß die „de Ratispona venientes“ als gleichbedeutend mit „Regensburger“ bereits 1104 am Zoll zu Koblenz belegt sind (Hansisches Urkundenbuch I Nr 5). Dazu wird ein Kaufmann Johann von Rammesberugh, der mit andern 1351 von König Eduard III. von England wieder freigegeben wurde, nachdem sie geschworen hatten, nicht der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern anzugehören etc., als Regensburger aufgefaßt. Vgl. ebd. III Nr 238 und Register.

² Vgl. Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayrischen Münzwesens, in den Abhandlungen der Münchner Akademie III Cl. XI 226, wo sich leider kein genauerer Beleg findet. ³ Vgl. Schulte, Geschichte a. a. O. I 263 252.

⁴ Mon. Boica XXXVI A 524.

Gar erbern weisen mannen . . dem hansegraven und den burgern vom rat in der hanse ze Regens(purg) enb(ieten) wir . . der schult-h(eiss) und die burger vom rat ze Nurnberg unsern willigen getrewen dinst! Uns habent kunt getan etlich unser burger, daz in und andern kauflwten in Frankreich und in Brawant von den munsmeistern, den si ir golt ze chaufen geben, grozzer schade widerfar an dem strich dezzelben goldes und baten uns gar ernstlichen, daz wir darumb dem chünig von Frankreich und andern herren, di der lande gewaltig wern, unser brif santen und si beten, daz si durch dez rehten alle kaufliut in den sachen fürsehen und den schaden gen den munsmeistern understunden, daz dez fürbaz iht mer gescheh. Nu habent ir vil gar erberger liute under iu, die umb di sach leicht wol wizen solten, di ouch in di vorge(anten) land wandeln. Biten wir ewer besunder libe mit allem vleizz, daz ir di sache under iu erfart, und ist dann, daz iu ouch sogtan schade an dem streichen widerfert, so wer unser maynung und rat, daz ir, . . di burger von Auspurg, den wir ouch darumb geschriben haben, und ouch wir unser vlehlich brif santen an den vorge(anten) chünig, an den probst ze Dorn und an di munsmeister, daz si uns und andern kaufluten den geprechen und den schaden abnemen. Und waz ewers rates und ewers willen daran sei, daz lazzet uns herwider wizen. Und ob ir ze rat werdet, ewer brif mit den unsern ze senden, derselben brif abschrift sendet uns, daz wir uns darnach gerihten können also, daz unser bet und maynung uberein sei und gleich ste, daz dunkt uns nucz und güt¹.

3. Ein noch vorhandenes Handelsungeltregister aus Regensburg für die Zeit von Frühjahr 1340 bis Frühjahr 1341. Hier heißt es zu Anfang des einleitenden Tarifs: „Item swas von Franchraich heringet, gait man von dem saum XII dn. ze ungelt. Item und gait hinwider auf (sc. hintz Franchraich) von dem wachs und von den polgen VI dn. Item und gait von chupfer und von zin (sc. hinwiderauf hintz Franchraich) III dn.“, und auf den Blättern 2—17 folgen nun u. a. eine Menge Einzelzahlungen für von und

¹ Das heute im Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 35, aufbewahrte Original hat außerdem rückseits die Adresse: Unsern liben fründen . . dem hansegraven und den burgeren in der hanse ze Regen[spurg]. Es ward mit rotem Verschlusssiegel gesiegelt, welches völlig abgefallen ist. Das Indorsat „ad 1324“ rührt erst von Gemeiners Hand, der es auch zum selben Jahre in seiner Regensburgischen Chronik I 531 anführt. Vgl. ferner Regesta Boica VI 150.

nach „Frankreich“ gegangene Waren von ausschließlich Regensburger Bürgern¹.

4. Der Passus in dem von mir veröffentlichten Zollltarif unserer Donaustadt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, der umgekehrt von Kaufleuten aus Frankreich als Besuchern des Regensburger Marktes spricht²: „Item enhalb des hesleinen prünns alle lant in Walhen und in Franchreich: utorial diselben gest, di in den landen gesezzen sind wesenlich und herchomen gen Regens[purg] in di stat mit ihrer chaufmanschaft, si verchaufen hie di gest, die gebent von iedem lb. dn. 4 dn. zu zoll, und von der durchfahrt, ob er niht verchauft oder verchaufen wil, so gibt er von der march 4 Regens. dn.; als er di chaufmanschaft von erst gehauft hat, daz sol er raiten noch der march.“

Nach alledem waren es in der Hauptsache Rohprodukte, die die Regensburger selbst aus Österreich-Ungarn und Böhmen-Polen bezogen hatten, welche sie im späteren Mittelalter nach „Frankreich“ brachten, nämlich Wachs, Häute, Felle³, Kupfer, Zinn, Blei und nicht zuletzt Gold. Am Import dieses Edelmetalls wenigstens beteiligten sich zugleich Nürnberger und Augsburger⁴. Wie die Notierung von außerdem 3 Zentner Pfeffer und 2 Saum Seife in einzelnen des Registers beweist⁵, war Regensburg noch immer Ver-

¹ Diese interessante Quelle bewahrt das Archiv des Stadtmagistrates Regensburg. Ich werde dieselbe als Ganzes binnen kurzem an anderer Stelle besprechen.

² Forschungen zur Geschichte Bayerns XIV 123. Vgl. jedoch die Einleitung, besonders Bd XIII 302. — Daß der Ausdruck „inter Gallicos“, welchen Gemeiner aus einer Prüler Urkunde mitteilt, etwas anderes bedeute als „inter Latinos“, d. h. die schon angeführte Regensburger Straße, hat ja Gemeiner (Ursprung der Stadt Regensburg 22 A.) selbst nicht geglaubt. Indes habe ich nochmal das Original (jetzt Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 999) angesehen. Hier steht dazu „inter Ballicos“, was eine Latinisierung von „unter Walhen“ ist.

³ „Polg“, Bälge.

⁴ Der Absatz im Zollltarif der Wertachbrücke von 1282 (Mon. Boica XXX A 161), der gern als Beleg für die Beteiligung der Augsburger Kaufleute an dem Besuch der Champagner Messen angeführt wird, besagt weder etwas von den Waren, die sie dorthin, noch von denen, die sie zurückbrachten. Nur erscheint hier die Beteiligung an der Fahrt „nach Frankreich“ als die „nach Venedig“ ausschließend.

⁵ Seife begegnet nämlich vielfach als Ausfuhrartikel der Deutschen aus Venedig (man vgl. nur Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi II 104, Zeile 12 u. 27), und wird hierhin eben aus dem Orient gekommen sein. — Im übrigen entsprechen die Einzeleingänge des Registers durchaus seinem Tarif mit im ganzen 23 Saum „Wachs“, 4 Saum „polg“, 30 Zentner „Kupfer“ und außerdem 9½ Saum ohne nähere Angabe, aber wohl in den erstgenannten beiden Waren bestehend, weil mit je 6 Pfg berechnet.

mittlerin orientalischer Produkte für „Frankreich“, aber seit dem 13. Jahrhundert nur mehr im verschwindenden Maße. Zumal Seidenstoffe und Barchente scheinen inzwischen ganz ausgefallen zu sein, wohl weil überhaupt als Herstellungsland für diese der Orient neben dem westlichen Italien und der Lombardei gleichzeitig fast nicht mehr in Betracht kam.

Als hauptsächlich, wenn nicht ausschließliche Gegenfracht aus „Frankreich“ resultieren (Woll)tuche. Im Abbacher Tarif kommt wenigstens kein übriger in bestimmter Richtung oder ohne weiteres genannter Artikel als solche ernsthaft in Betracht, wird der Karren mit „gewant“ als lediglich die Donau abwärts (d. h. nach Regensburg) gehend angeführt¹. Und was das Ungeltregister angeht, so ist, wo überhaupt den einzelnen Transporten aus „Frankreich“ näheres zugesetzt ist, das Wort „Tuche“ beigefügt. Offenbar unterblieb das überall, wo es sich um ganze, halbe, viertel, drittel Säume Tuche handelte. Nur kleinere Bruchteile eines Saumes wurden in Tuchen ausgedrückt, von denen 12 auf einen Saum gingen².

Das starke Bedürfnis nach den Wolltuchen des Westens ist aber nun nicht nur für Regensburg in dieser Zeit, sondern für ganz Deutschland durch das ganze Mittelalter typisch. Das gelegentliche Zeugnis entgegengesetzten Tuchtransports darf uns daran nicht irre machen³. Es handelt sich hier immer nur um gröbere, farblose

¹ „Swenn charren mit gewant da fuergênt, geit der charren XLVIII den., der hinab get.“ Außerdem als ausdrücklich flußabwärts gehend sind angeführt bayrischer Wein, ohne Angabe bestimmter Richtung, welscher Wein (d. h. von Italien), Neckar- und Osterwein (d. i. österreichischer), Zinn, welches ja gerade durch das Ungeltregister als in entgegengesetzter Richtung gehend belegt wird, Scheibensalz, Heringe, Öl, welches damals durchweg aus Italien kam, fränkischer Wein, Buchsbaum, Birnen und Nüsse.

² Also finden wir z. B.: (Nr 69) Item Ch. Messerar an des Herzogenhof hat geben III dn. von einem drittail eins saum von Franchraich; (Nr. 208) Item Engel hinder der Chapel hat geben V gross fuer XX dn. von II saum an I drittail herin von Franchraich; dagegen: (Nr 72) Item Pertolt der Ingolsteter an dem Alten Watmart hat geben III sol [V dn.] von VIII saum an I tuch herin von Franchraich, (Nr 234) Item Snefogel hat geben XVIII dn. von XVIII tuchen herin von Franchraich. — Auf diese Weise gelangen wir, jeden Saum von „Frankreich“ 12 Tuchen gleichgesetzt, zu dem respektabeln Import von 3650 Tuchen innerhalb eines Jahres nach Regensburg.

³ Bei Hervorhebung des Importes grauer deutscher Tuche nach den Champagner Messen vergesse man nicht, daß sich dafür nur ein einziger Beleg findet, dagegen für Eichhornfelle schon zwei Belege, für Verkauf von Leinwand daselbst (namentlich durch die Konstanzer Bürger etc.) sogar heimische Zeugnisse vorhanden

Sorten, die das Land einer fortgeschritteneren Industrie selbst zu fabrizieren verschmähte, aber doch nicht ganz entbehren konnte.

Eine Art Gegenstück zu unsern „Stoffen aus Regensburg“ bildet die Tatsache, daß diese „Tuche aus Frankreich“, soweit wir hierunter das eigentliche Frankreich begreifen, nur zum kleinsten Teil hier selbst hergestellte Produkte waren. In jener Vereinigung der „17 Städte“, welche die Messen der Champagne mit ihren Tuchen ständig besuchten und sich verpflichtet hatten, diese ihre Tuche in voneinander abweichender Breite, Länge, Farbe usw. herzustellen¹,

sind. Vgl. Bourquelot, *Les foires de Champagne* I 200 f und Schulte a. a. O. I 163. — In diesem Zusammenhang vgl. den bei Schulte (a. a. O. I 122) erwähnten Brief Hermanns von Minden.

¹ Pirene hat im *Bulletin de la classe des lettres etc.* der Brüsseler Akademie Jahrg. 1899, S. 105 ff versucht, der alten Legende, daß diese Vereinigung identisch mit der sog. flämischen Hanse von London gewesen, den Kopf zu spalten. Indes ist sie doch noch bei Schulte (a. a. O. I 160) wiedergekehrt, trotzdem er selbst vorher (I 127) ihr widersprochen. Ich konstatiere, daß obige Vereinigung nicht einmal den Zusatz „Hansa“ geführt zu haben scheint. Denn Bourquelot ergänzt dies Wort in der Überschrift der Listen, und es fehlt auch in folgender Urkunde, die ich zugleich deshalb mit veröffentliche, weil es sich hier um einen Streit der beiden Stadtteile Tournais — die villa Insulensis war derjenige rechts der Schelde, indem hier durch eine Verzweigung des Flusses eine Art Insel geschaffen ist —, der Haupttuchlieferanten für Südostdeutschland, handelt: Ph[ilippus], Valesii et Andegavie comes, Francie et Navarre regna regens, universis presentes litteras inspecturis sal[ut]em! Notum facimus, quod cum procurator prepositorum, scabinorum et ville Tornacen[sis] conquerentur (sic!), quod iuxta ordinaciones et statuta nundinarum Campan[ensium] habitatores singularum decem et septem vill[arum], quarum panni ad nundines (!) Campan[enses] deportari consueverunt, de quibus decem et septem ville Tornacen[sis] et Insulen[sis] existunt, hactenus fecerunt et facere consueverunt pannos suos de certo longo et lato et sub certis signis sic, quod neutra villarum predictarum seu earum habitatores possunt pannos et signa alterius contrafacere, nichilominus habitatores ville Insulen[sis], dimissis pannorum suorum longitudine et latitudine consuetis, contra ordinacionem, statutum et consuetud[inem] huiusmodi contrafaciebant pannos et signa de Tornaco, eosdem pannos, qui fiunt in Insula, faciendo de eodem longo et lato et sub eisdem vel satissimilibus signis, quibus fiunt et signantur panni de Tornaco predicti. Quare petebant (!), quod nos dictos Insulen[ses] faceremus a predictorum pannorum contrafactione et signacione cessare, plures ad hoc allegans rationes e contrario. Vero procurator dictorum Insulen[sium] proponebat ad finem, quod non teneretur petitioni dictorum Insulen[sium] (sic pro: Tornacensium?) respondere, quod in villa Insulen[sis] predictos pannos quoscumque bonos de quocumque longo et lato, sine dolo et fraude, et utilitatem suam viis et modis liciter facere de iure et ratione communi licebat eisdem, quodque faciebant bonos pannos et plures meliores, quam faciant Tornac[enses], et quod inter pannos Torna[censes] et Insulen[ses] erat grandis differentia in lana, tinctura, signis et aliis, prout

müssen die flandrischen und übrigen niederländischen Städte von vornherein stark vertreten gewesen sein. Bereits in der ersten bekannten Liste, welche aus dem 13. Jahrhundert stammt und die Zahl der „17 Städte“ als bereits auf 23 (24?) gestiegen dartut, erscheinen sie mit nicht weniger als 12 Namen¹. Und wenn dann auch wieder im 14. Jahrhundert die Gesamtzahl der angeschlossenen Städte aus Picardie, Artois, Normandie, der Umgegend von Paris, Champagne, Brie und Hochburgund überwog², so geboten doch diese alle miteinander über keinen bedeutenden Fernabsatz mehr. Es werden ihnen zunächst die flandrischen, dann seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die brabantischen Tuche bei weitem vorgezogen.

Was Regensburg-Bayern als Beispiel für ganz Südostdeutschland angeht, so finden wir hier Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts am häufigsten die Tuche von Tournai, weiter die von Ypern und Gent erwähnt. So wird als einziges näher bezeichnetes Tuch innerhalb der bayrischen Zolltarife „Doernisch . . tuoch“ genannt — es ist in dem Vilshofener Tarif im Herzogsurbar von

cuilibet intuenti manifeste poterat apparere, dictique Tornac[enses] pannos de Valenchines, que etiam est de decem et septem villis predictis, contrafaciant; quare non debeant dicti Insulen[ses] a pannorum factione et signacione, quos faciebant, cessare nec tenebantur dictorum Tornac[ensium] petitioni respondere nec super ea procedere cum eisdem, presertim cum nullam fidem facerent de statuto et ordinacione predictis auditis. Igitur dictis partibus, quia per draperiorum relacionem didiscimus, magnam esse differenciam (!) inter pannos Insulen[ses] et Tornac[enses] in lana, tinctura, modo tingendi, signis et aliis, et quia de statuto et ordinacione predictis dicti Tornac[enses], a nobis requisitis, nullam fidem facere potuerunt nec fidem facere obtulerunt, attentisque pluribus aliis, cur[iam] nostram moventibus, per arrestum cur[ie] nostre dictum fuit, quod prefati Insulen[ses] non tenentur dicte petitioni seu requeste procurat[oris] dictorum Tornac[ensium] respondere nec procedere super ea. In cuius rei testim[onium] sigillum nostrum, quo utebatur ante dictorum regnorum susceptum regimen, duximus apponend[um]. Datum Par[isiis] in parlamento nostro die XIV^a Ianuarii anno domini M^oCCC^o vicesimo septimo. Original: Archives de la ville de Tournai — auf der Plika: Hangest. Collatio facta est. Per iudicium curie Molinis. — Anhangendes Siegel — Indorsat: Debet XXXI β. Vielleicht waren die sog. schweren Tuche von Tournai die des rechten, die sog. mittleren Tournaier Tuche die des linken Stadtteiles.

¹ Von den bei Bourquelot (a. a. O. I 136 A. 2) angeführten 23 Städten zähle ich hierhin: Cambrai, Lille, Ypern, Douai, Tournai, Huy, Valenciennes, Gent, Brügge, Bailleul, Poperingen, Orchies. Bourquelot spricht im Haupttext von 24 Städten.

² Vgl. die Liste bei Bourquelot (a. a. O. I 138), wo ich 34 engerfranzösische, 22 flandrische, hennegauische und brabantische Städte zähle. Indes finden sich andere Listen mit ungefähr dem alten Verhältnis bei Bourquelot a. a. O. 254 f.

ca 1270¹ — und heißt es im „lon den underchäuffeln“ des Regensburger Hanskodex: „Wir setzzen auch, daz der purger und der gast von dem scharlach schol geben vier pfenning, von dem swarn tuch von Eyper, von Gent, von Dorn zwen pfenning und von dem ringen tuch, swelherlay daz ist, aynn pfenninch.“² Genter und Yperer Tuch treffen wir ferner eng zusammen in einer Urkunde vom 2. April 1300, in der sich Heinrich von Hohenprunn und Heinrich Schehs gegenüber Berhtolt von Ingolstat (zu Regensburg) und dessen Brüdern Heinrich und Chunrat einer Schuld von 3½ lb Regensburger Pfennig „umb einlef ellen von Gent und von Yper“ bekennen³, Tournaier in einer solchen vom 11. Oktober 1307, worin Hainrich Ovensteter und Ruprecht Gielstorffer parallel Hainrich Ingolsteter ûf Tûnawe, Bürger zu Regensburg hinsichtlich 19 lb Regensburger Pfennig „umb dreu swereu tuch von Dorn“ bekennen⁴. Ebenfalls „gewant von Dorn“ war es, das ca 1340 zwei genannte Chamer Bürger mit Arrest belegten und weshalb der Regensburger Rat an den dortigen schrieb, „daz das hern Götfriz in dem Swal aigenlich gut ist und zû unsrer stat gehört“, sowie um Wiederaufhebung des Arrestes ersuchte⁵. Dasselbe Tuch hielt sich auch noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Regensburg. Das beweist eine gleichzeitige Schuldnerliste eines unbekanntenen Regensburger Kleinhändlers, in der

¹ Monumenta Boica XXXVI A S. 493. Gemeinhin wird sonst nur zwischen einfarbigem und „graben“ Tuch unterschieden.

² Dieser Absatz gehört zu den ältesten Partien des schon erwähnten Kodex, die, wenn auch erst c. 1360 eingetragen, schon im Anfang des 14. Jahrhunderts redigiert wurden. — Von den vielen mir aus andern Städten bekannten Belegen führe ich hier nur die aus den Wiener Mauttarifen an, von denen der aus dem 13. Jahrhundert flandrische und französische Tuche, der des 14. Jahrhunderts kein einziges der letzteren mehr anführt, nämlich außer beiderseits Scharlach unbekannter Herkunft ersterer: Tuche von Ypern, Gent, „stampfart“ (d. h. dicke Tuche) von Arras, Valenciennes („valzin“), Tournai, St. Quentin („Quintein“), Louviers („Loevir“), „Paerst“ (= Peronne?), letzterer: Tuche von Gent, Ypern, Huy, schwere Tuche von Tournai, mittlere Tuche von Tournai, Tuche von Aachen, Brüssel, „diredunday“ und „bepikem“. Beide Tarife sind bei Tomaschek (Rechte der Stadt Wien Bd 1) gedruckt.

³ Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 14. Die Summe war den darauffolgenden Sonnenwendtag zahlbar, wofür als Bürge Gotfrid Schenk von der Altenburch eingesetzt wurde.

⁴ Ebd. Fasz. 15. Die Summe war kommenden Palmsonntag (1308) zahlbar und Bürgen des ersten Schuldners Bruder Perichtold Ovensteter, Hainr. Ötlinger, Ulrich Harder, Chunrat Harder und Nüdung von Regenspürch.

⁵ Kopie ebd., Schwarzes Stadtbuch fol. 152' (157').

an Wolltuchen außer Aachener einmal 4 Ellen und das andre Mal $2\frac{1}{2}$ Ellen „von Dorn“ gebucht sind¹.

Nun muß allerdings gesagt werden, daß diese flandrischen Tuche spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts durch Regensburg und andere süddeutsche Städte auch direkt aus Flandern geholt wurden und anderseits die flandrischen Kaufleute auch hierher gelegentlich kamen. So ward in der am Vorabend von St Andreastag 1299 in Sachen der Karrenleute abgehaltenen Sitzung des Regensburger Hansgrafen und Hansrates mit 60 „ehrbaren biedereren“ Bürgern u. a. bestimmt, daß jene „daz gewant, daz man in aufverdingt ze Flandern . . . gein Regens[purg]“ nicht auf das Wasser legen dürften außer in ganz besondern Fällen (si irr dann êhaft not oder pôser wekch)². Und von einzelnen Regensburger Urkunden sind hier besonders eine vom 2. April 1322 und eine vom 13. August 1324 interessant, die beide der Propstrichter zu Regensburg, Friedreich von Ow, ausstellte. In der ersten bekundet dieser, daß vor seinem Vertreter am Zollgericht, Ulreich Neuwirt, der Regensburger Bürger Pernolt Nötzel und „vrow Dorotes vrowen Alheiten tahter wirttin ze Eyper, der got genad“ mit Vorsprechen erschienen und ersterer gegen letztere auf Herausgabe eines Schuldbriefes klagte, den er ihr, ihrer Mutter und ihren Geschwistern bezahlt hätte. Die Beklagte antwortete, diesem Verlangen nicht entsprechen zu können, „wann man ir denselben brief genomen hät mit andern briven, do si von Eyper varen wolt“, habe aber auf ausdrücklichen Wunsch auch im Namen ihrer Angehörigen bekannt, des in Frage stehenden Hauptgutes samt Schaden bezahlt zu sein. Die zweite Urkunde besagt, daß vor Friedreich von Ow selbst Houkh „hern Jacobs sun des wirtes von Dorn“ durch Vorsprechen gegen denselben Pernolt Nötzel „umb dreizikh schilling, der churzen, grosser Turnays und umb sehs gros“, die diesem des Klägers Mutter und Geschwister geliehen bzw. Nötzel bei ihnen verzehrt hätte, klagte³. Wir sehen förmlich diesen Regens-

¹ Mit der Überschrift „Item all mein gelter“ im Münchner Reichsarchiv, Gemeiners Nachlaß Karton 3. — Aachener Tuch ist ebenso einzig sowohl im Wiener Tarif des 14. Jahrhunderts wie im Einzelnen unseres Ungeltregisters außer den „französischen“ Tuchen genannt; hier mußten 14 Tuche nur 10 Pf. zahlen.

² Abdruck nach dem Hanskodex durch Gemeiner in Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern I 201 ff.

³ Die beiden Urkunden finden sich im Münchner Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Fasz. 33 u. 35. Pernold Nözel beredet freilich bei der letzten Angelegenheit, nachdem er sich über des Klägers Vollmacht vergewissert — und

burger in einem Gasthaus, irgendwo in der Nähe der feierlichen Kathedrale von Tournai oder der trotzigen Tuchhallen von Ypern, nach anstrengenden Käufen beim Weine sitzen.

Gewiß fanden solche Besuche im Anschluß an die Champagner Messen statt, bzw. es reisten die Flandrer durch Frankreich nach Süddeutschland. Hierfür erscheint mir folgende Urkunde des Tournaier Stadtarchivs¹ vom 7. Januar 1315 als ein Beleg:

Gauchers de Chastillon cuens de Portiens et connestables de France a tous baillis justiciers et gardes de passages dou Royaume de France salut! Comne autres fois nous aions noz lettres donnees a ceuz de Tournay pour la vente de leur dras et es dictes lettres ne faisoit point mention, qu'il les pouissent mener en Alemaingne ou en l'empire, nous vous mandons et commandons, que vous paisiblement et senz arrest laissez mener tous dras fais a Tournay, pour vendre partout ou royaume de France, en Alemaigne et en l'Empire et ailleurz, ou il leur plaira, except les parties de Flandres et les autres terres et contrees enemies evidemment au roy mons[ire]. Et voulons que plainne fois soit adjoustees aus lettres ouvertes dou propre sael de Tournay, que se il tesmoignent les dras d'estre fais en la ville de Tournay, que vous ni metez nul empeschement et y adjoustez aussins foi pleniere. En tesmoing de laquel chose nous avons ces lettres de nostre propre seel faites a Lile landemain de l'apparition l'an MCCC et quinze. S. . . . (Original mit Siegel an abgeteiltem Pergamentstreifen.)

zwar durch Bürgerschaft des Regensburger Fridreich Lengveldær —, daß er dessen Mutter und Geschwistern überhaupt nichts schuldig wäre. Auch die folgendem Brief an Regensburg von 1306 zu Grunde liegende Schuld wurde am Ende in Tournai kontrahiert: Domini et amici precarissimi! Cum relictis et heredibus defuncti Heinr. Straubinger teneantur et legitima causa dilecto nostro concivi Johanni Rustici de Tornaco in summa XXX^{VI} florenorum auri ad scutum veterum et quatuor grossorum, prout inde noster concivis asseruit coram nobis, amicitiam vestram deprecamur attentius et rogamus, quatenus relictam et heredibus predictos ad solutionem dictorum florenorum ratione provida compellatis seu faciatis compelli, tantum super hoc facientes, quantum pro nobis velletis nos facturos in casu simili vel maiori. Dominus omnipotens vos conservet cum gracia et honoris continuis incrementis. Scriptum et actum sub sigillo ad causas anno domini M^oCCC^oVI^o (Kopie Schwarzes Stadtbuch fol. 102 [105]). — Johann Rustici war wohl ein in Tournai zur Niederlassung gekommener Florentiner resp. Italiener. Vgl. einen Lapo Rustichi aus Florenz als Schuldner von einer der Champagner Messen her bei Bourquelot, Les foires de Champagne I 189.

¹ Für sein liebenswürdiges Entgegenkommen bei Benützung desselben statte ich Herrn Archivar Adolphe Hocquet hiermit meinen öffentlichen Dank ab.

Denn daß das allerdings inzwischen direkt unter französische Hoheit gekommene, doch jederzeit auf der Grenze zum römischen Kaiserreich gelegene Tournai sich für Vertrieb seiner Tuche nach Deutschland einen Schutzbrief gegenüber den französischen Zollwächtern geben ließ, wird erst verständlich, wenn man an einen andern von ihnen dorthin eingeschlagenen Weg denkt, als den, der durchs Hennegau führte.

Als Gegenstück ist vielleicht folgende Tournaier Urkunde vom 4. Mai 1340 anzusehen. Gold und Silber ist nämlich in dem Maße, wie hier als Gegenwert der „marchans de Allemaigne“ bezeugt, sonst nur speziell für die süddeutschen Kaufleute beim Besuche dieser Gegenden erwiesen¹:

Loys contes de Flandr[es], de Nevr[es] et de Reth[el] a nos ames les paiageurs de nostre ville de Bappamez salut! Savoir vous faisons, que a la priere et requeste du roy mons[ire] nous avons donne et octroie, donnons et octroyons de grace especial a nos b[ie]ns ames, les marchans de Allemaingne, repairant en la ville de Tournay et y aportent lez billons d'or et d'argent, que les marchandiez, que il en achatent en la dicte ville dez dis boullons, passent et puissent passer paisieusement parmy nostre ville de Bappamez et nostre terre d'Artoys, sans paier nuls paiagez, ne estre empaichiez de riens; et ce leur avons octroie et octroions la grace jusquez al le saint Remy prochainement venant parmy ce, qu'il monstrent a vous et aportent lettres de la dicte ville de Tournay sus le seel dez causez, qu'il aient vendu lez dis billons d'or et d'argent a Tournay et achatez les dictes marchandiez en la dicte ville, sy vous mandons et commandons a chescun de vous, que vous obeissiez a nostre dicte grace le terme durant, sans prendre winaige ne arester leur b[ie]nz ne marchandiez. Par le tesmong de ces lettres saielle de nostre singnet en l'apsence de noz seelz. Donn[ees] a Eschonflans le III. jour de may l'an de grace mil CCC et quarante. (Original mit Siegel an abgeteiltem Pergamentstreifen. — Späteres Indorsat: Lettres mons[ire] de Flandres pour le payage de Bappaumes.)

¹ Letzten Endes ist dafür auch unser Ungeltregister Beweis, insofern der geringe Erlös aus jenen paar „nach Frankreich“ gegangenen Wären nur zum allerkleinsten Teil für den Einkauf jener vielen in Jahresfrist gekommenen Tuche ausreichte. Über direkte Erwähnung Freiburger Silbers auf den Champagner Messen vgl. Schulte a. a. O. I 146. — An und für sich begegnen wir auch den norddeutschen Kaufleuten mit erst in Flandern gekauften Wären auf dem Wege südlich nach Frankreich. Vgl. Hansisches Urkundenbuch I Nr 1140.

Indes scheint die erwähnte Karrenleuteverordnung von 1299 bei der Fahrt von Flandern nur an die Wege über Speyer und Nürnberg gedacht zu haben, wenn es im Anschluß an die bereits gegebene Bestimmung heißt: „Wir gepieten auch, swelcher charrenman chümpft her ze Speire oder her ze Nürnbergch mit der pürger gut und da durch sein selbers mütwillen und durch sein selbez müt mer lág dann vier tag, daz er in ir gut herhaim nicht entfürdt oder vertigt. . . .“¹ Und dann ist als Fortsetzung nur an Trier einer-, Mainz andererseits zu denken, kann von einer Durchquerung der Champagne nicht die Rede sein. In der Tat begegnen wir den Regensburger Kaufleuten im Württembergischen und im Maintal mit denselben Waren hin und denselben Waren zurück wie nach Abbacher und Ungelttarif „von Frankreich“ und „nach Frankreich“². Und wenn im einzelnen hier bei diesen Transporten gelegentlich der Zusatz „hinaus über die (Donau)brücke“ und „herein über die (Donau)brücke“ begegnet, so begriff man 1340 jedenfalls darunter auch die von und nach Flandern durch Deutschland gehenden Sendungen³, trotzdem von einer wirklichen oder dauernden Herrschaft der Capetinger über diese „freie“ Grafschaft keine Rede sein kann⁴.

¹ Man kann die ganze Ordnung als speziell für die Flandernfahrt erlassen begreifen und kommt auch auf diesem Wege zu Gold und Silber als vorzüglichstem Importartikel dorthin. Man sehe den zweiten Absatz a. a. O.

² Nähere Belege behalte ich mir für eine größere Darstellung vor.

³ Bei der Fahrt nach der Champagne ab Regensburg blieb man jedenfalls ununterbrochen am rechten Donauufer und schloß sich wohl ab Augsburg den Transporten von dort mit demselben Endziel an. Über deren Wege vgl. die erste Karte in Schultes Geschichte des mittelalterlichen Handels usw. Bd II.

⁴ Ausgenommen allerdings Tournai und Wälonisch-Flandern.

Kleine Studien zu Andreas von Regensburg.

I. Ein Handschriftenvermächtnis an die Stadt Regensburg vom Jahre 1430.

Von Oberbibliothekar Dr Georg Leidinger in München.

Einige Wochen, nachdem meine Ausgabe der Sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg als Buch fertig geworden war, kam mir in meiner amtlichen Bibliothekstätigkeit ein Codex unter die Hand, clm. 13006, an dessen Schluß ein 12 Zeilen langer Eintrag stand, dessen Schriftzüge ich sofort als die mir wohlbekannten des Geschichtschreibers Andreas von Regensburg erachten zu dürfen glaubte. Der Inhalt der Notiz war insofern von besonderem Interesse, als er des Regensburger Rechtsgelehrten Konrad von Hildesheim Todestag angab, den ich nach mancherlei Nachforschungen in meiner Ausgabe der Sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg S. 468 A. 2 als unbekannt hatte bezeichnen müssen, dessen Kenntnis jedoch für die Bestimmung der Abfassungszeit der Fortsetzung der Allgemeinen Chronik des Andreas wichtig gewesen wäre. In jener Notiz in clm. 13006 war gesagt, daß Konrad von Hildesheim sowohl jenen clm. 13006 als auch noch sieben andere bezeichnete Handschriften der Stadt Regensburg noch zu Lebzeiten testamentarisch zugeeignet habe. Nun nach seinem Tode sei diese Feststellung hier im Auftrag seiner Testamentsvollstrecker von einem von ihnen niedergeschrieben worden. Nach meiner genauen Bekanntschaft mit den Schriftzügen des Andreas war mir kein Zweifel, daß dieser eine Testamentsvollstrecker Andreas gewesen sein mußte. Zeigte doch auch die erwähnte Stelle seiner Chronik, daß er in freundschaftlichem Verkehr mit Konrad von Hildesheim gestanden war.

Da die der Stadt Regensburg einst gehörigen Handschriften in den Besitz der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München gelangt sind, wollte ich versuchen, die in jener Notiz bezeichneten, einst

Konrad von Hildesheim gehörigen Handschriften ausfindig zu machen. Weil der gedruckte Handschriftenkatalog sich dazu als unzulänglich erwies, sah ich denn die ganze Reihe der heute noch beisammen stehenden, aus dem Besitze der Stadt Regensburg stammenden Handschriften durch. Und wirklich konnte ich dadurch noch vier der sieben Handschriften wieder feststellen, da in ihnen allen ein ähnlicher Eintrag über die Herkunft wie in clm. 13006 eingeschrieben sich vorfand, und zwar von der nämlichen Hand. Zur größten Befriedigung gereichte es mir, in clm. 13049 die Bestätigung zu finden, daß mein Auge sich über die Schriftzüge nicht getäuscht hatte.

Dort lautet der Eintrag:

Anno domini 1430. factum est fossatum in pede pontis Ratisponensis¹. Eodem anno Id. Augusti nocte dominice diei hora matutina venerabilis dominus magister Conradus de Hildesheim civitate cathedrali Saxonie oriundus, licenciatus decretorum et baccalarius in theologia formatus, canonicus ecclesie S. Johannis Ratispone et ibidem cappelle S. Georii cappellanus, de hoc seculo migrans prope ianuam S. Stephani in ambitu est sepultus. Hic largiente domino ob pignus future glorie ecclesiasticis sacramentis procuratus testamentum suum propriis manibus scriptum publicando vive vocis oraculo roboravit. Et quia iurista fuit civium Ratisponensium, ipse in signum beneficiorum sibi exhibitorum hunc suum librum, scilicet Inventarium Berengarii, cum aliis 7 libris, quorum hii sunt tytuli:

Liber collacionum auctenticorum,

Codex,

Novella super secundo libro decretalium,

Novella super tercio et quinto decretalium,

Novella sexti,

Speculum iudiciale Gwilhelmi,

Lectura Hostiensis super primo decretalium,

eisdem civibus et eorum successoribus est testatus, sic ut pro utilitate rei publice in armario civitatis Ratisponensis perpetuis temporibus reserventur. Hec ex ordinatione testamentariorum, scilicet honorabilium dominorum Ulrici magistri hospitalis et Ulrici officialis capituli Ratisponensis, canonicorum prefate ecclesie S. Johannis, et Erhardi Lettel civis Ratisponensis, a quarto ipsorum testamentariorum, scilicet fratre Andrea canonico professo monasterii S. Magni

¹ Vgl. Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke, herausgeg. von Leidinger, 473 571.

confessoris, ad laudem dei, qui est bonorum omnium distributor, hic sunt scripta, ut ad noticiam perveniant posterorum.

Die übrigen Handschriften, die ich feststellen konnte, sind:

Clm. 13 007, in den Notizen als *Novella sexti* bezeichnet, des Johannes Andreae *Novella sexti decretalium*;

Clm. 13 015, *Lectura Ostiensis* (des Kardinalbischofs Heinrich von Ostia) *super primo decretalium*;

Clm. 13 018, *Liber collationum authenticorum*.

Am ausführlichsten ist die oben abgedruckte Notiz in clm. 13 049. In den übrigen vier Handschriften sind die Namen der vier Testamentsvollstrecker nicht genannt, und Andreas sagt von sich nur, daß jene Zeilen *ab uno ipsorum hic sunt scripta*. Ebenso fehlt in den vier andern Handschriften der erste Satz des clm. 13 049. Clm. 13 006 beginnt mit der Angabe: *Anno domini 1430. Leupoldo Gumperto Ratisponensi camerario existente Id. Augusti . . .* und clm. 13 018 mit den für den Geschichtschreiber der Husitenkriege bezeichnenden Worten: *Anno domini 1430. sevientibus Hussitis hereticis et venerandum corpus Christi pedibus conculcantibus . . .*

Drei von den Handschriften des Vermächtnisses finden sich unter den aus dem Besitze der Stadt Regensburg in die Münchner Hof- und Staatsbibliothek gelangten Beständen nicht mehr vor:

1. Die oben mit Codex, in clm. 13 006 und 13 018 mit Codex glosatus bezeichnete Handschrift; clm. 13 013 aus Regensburg enthält zwar den Justinianeischen Codex, aber unglossiert.

2. *Novella super 3. et 5. decretalium*¹.

3. *Speculum iudiciale Gwilhelmi (Durandi)*.

¹ In dem clm. 23 560, einer Handschrift unbekannter Herkunft, fand ich zwischen S. 200 und 201 zufällig einen kleinen Originalzettel von 7 cm Breite und 5 cm Höhe folgenden Inhalts. Auf der einen Seite: *Res in sacco incluse debent presentari cuidam iuveni filio cuiusdam institricis Ciencz Crämerin de Eystet proxime ante nativitatem domini defuncte dicto Henricus Titner de Eystet vel domino Caspari vicario in ecclesia Eystetensi oblayco canonicorum ibidem vel alteri eius nomine postulanti. Auf der andern Seite: Presententur Ratispone ad domum magistri Cünradi de Hyldesheim licenciati in decretis, qui eas ulterius presentabit repetenti ad Eystet. In welchem Verhältnis Konrad von Hildesheim zu der genannten Hs. (Dekretalen Gregors IX. mit Kommentar) stand, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht ist auch diese Hs. in seinem Besitz gewesen; zu den von ihm testamentarisch der Stadt Regensburg vermachten Hss. scheint sie jedoch nicht zu gehören. Ein noch unbestimmtes Wappen, welches sich auf Blatt 1 der Handschrift findet, könnte vielleicht noch weitere Beziehungen erkennen lassen.*

Andreas wird wohl auch diese Handschriften mit ähnlichen Bemerkungen versehen haben wie die fünf andern. Vielleicht lassen auch sie sich einmal finden.

Für uns ergibt sich nach alledem Folgendes: Die genannten Einträge in den fünf Handschriften clm. 13 006, 13 007, 13 015, 13 018 und 13 049 sind Autograph des Geschichtschreibers Andreas von Regensburg und legen beredtes Zeugnis ab für seine Sorgfalt auch im Kleinen.

Andreas gehörte zu den Testamentsvollstreckern des Rechtsgelehrten Konrad von Hildesheim. Sein nahes persönliches Verhältnis zu diesem ist wohl nicht ohne Einfluß gewesen auf die juristischen Kenntnisse, die in des Andreas Werken zu Tage treten.

Für die Bestimmung der Abfassungszeit der Fortsetzung, welche Andreas seiner Allgemeinen Chronik gegeben hat, waren bis jetzt nur wenige Anhaltspunkte vorhanden. Daß Andreas diese Fortsetzung nicht vor 1428 niedergeschrieben hat, ging daraus hervor, daß er selbst in der Einleitung zur Fortsetzung sagte, er habe in der Originalniederschrift seine Husitenchronik bis zum Jahre 1428 geführt, danach habe er, um die zwischen der in dem Original vorausgehenden, bis 1422 geführten Allgemeinen Chronik und der Husitenchronik noch vorhandenen leeren Blätter des Bandes nicht unbenützt zu lassen, die folgenden geschichtlichen Aufzeichnungen eingetragen. Diese umfassen Ereignisse der Jahre 1422—1438 in zeitlicher Folge. Die Erwähnung des Jahres 1428 in jener Einleitung könnte dazu verführen, zu glauben, daß Andreas vielleicht eben damals jene Fortsetzung begonnen habe, und daß die Einträge von 1428 ab vielleicht nach und nach, in jeweilig guter zeitlicher Nähe gemacht sein könnten. Meiner Meinung nach wird es jedoch besser sein, eine spätere Abfassungszeit anzunehmen. Hierzu nötigt wenigstens für die Zeit bis 1430 die Angabe des Todestages des Konrad von Hildesheim (13. August 1430) in den oben abgedruckten Notizen, welche Andreas in die von jenem der Stadt Regensburg vermachten Handschriften eingeschrieben hat. Man muß nunmehr annehmen, daß die Stelle der Fortsetzung der Allgemeinen Chronik des Andreas, an der von Konrad als *bone memorie* gesprochen wird, nach jenem Datum verfaßt ist. An jener Stelle wird ein Vorfall erzählt, welcher sich im Jahre 1428 zugetragen hatte. Diese Erzählung ist also nicht gleichzeitig niedergeschrieben, sondern mindestens einige Jahre später. Wenn man bisher der Ansicht sein konnte, daß Andreas die Anfangsteile der Fortsetzung zu seiner Allgemeinen Chronik 1428 nieder-

geschrieben habe und für dieses Jahr als gleichzeitiger Berichterstatter zu erachten sei, wird man nunmehr diese Meinung aufgeben müssen, wenn man nicht etwa allerdings noch einwenden wollte, daß in der (nicht mehr vorhandenen) Originalhandschrift der Fortsetzung die Worte bone memorie von Andreas ja auch erst später hinzugefügt worden sein könnten. Doch ist nach der ganzen Form der Fortsetzung die Stelle, an der Konrad von Hildesheim genannt wird, eher noch später als 1430 niedergeschrieben und die Berechtigung jenes Einwandes daher sehr unwahrscheinlich.

Nikolaus von Kues und seine Stellung zu der Lehre vom päpstlichen Primat.

Von Professor Dr Peter P. Albert, Archivrat in Freiburg i. Br.

In der Geschichte der kirchenpolitischen Streitigkeiten des späteren Mittelalters ist eine der dabei in Betracht kommenden großen Fragen diejenige, welche das Verhältnis der weltlichen Gewalt zur geistlichen und insbesondere der des Kaisers zum Papste, weiterhin aber auch das Wesen und die Verfassung der Kirche selbst zum Gegenstand hat d. i. der Primat des Papstes. Bei dem Charakter der mittelalterlichen publizistischen Literatur beansprucht sie äußerlich und innerlich mit die Hauptbedeutung und steht mit im Vordergrund der Erörterung. Sie ist in letzter Linie der Angelpunkt, um den sich der ganze Wettkampf der Meinungen jener Zeit bewegt, das Ziel, von welchem Gegner wie Verteidiger der Suprematie des römischen Bischofs ausgehen und zu dem sie wie zu einem gemeinsamen un- einnehmbaren Bollwerk immer wieder zurückkehren. Und mit Recht; denn es war die erste und oberste Interessenfrage gleichermaßen für Staat und Kirche, für Geistliche und Laien in dem langen, überwiegend religiös gestimmten Zeitraum vom Ende des 11. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

Fast 200 Jahre lang seit ihrer Verkündigung hatten die Lehrensätze Gregors VII. von der päpstlichen Machtvollkommenheit keinen nennenswerten Widerspruch erfahren, so tief sie auch schon von Anfang an in die persönliche Auffassung und Überzeugung der unabhängigen Denkenden eingeschnitten haben mochten¹. Die wirkliche Opposition wurde erst durch die spiritualistische Strömung im Fran-

¹ Man beachte beispielsweise nur den bei Sigebert von Gembloux (gest. 1112) mit aller Entschiedenheit sich äußernden Gegensatz gegen Gregors theokratisch-romanistisches System einer päpstlichen Universalmonarchie (vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II^o 156 ff), abgesehen von der Gegnerschaft der Waldenser und anderer Sektierer jener Zeit.

ziskanerorden geweckt und genährt; sie erhob ihr Haupt immer kühner, seitdem deren Führer Petrus Johannes Olivi (gest. 1298) in seiner „Postille zur Apokalypse“ den Bischof von Rom zum Antichrist gestempelt hatte. Indes blieb, wenn auch vereinzelt Stimmen im gleichen Sinne laut wurden, diese, im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Begharden fortgesetzte antihierarchische und reformatorische Bewegung zunächst ohne erhebliche Nachwirkung, bis einerseits durch den Kampf zwischen Philipp IV. von Frankreich und Bonifaz VIII., andererseits durch den noch heftigeren zwischen Johannes XXII. und Kaiser Ludwig dem Bayer mit einem Male alle die schon lange schlummernden papstfeindlichen Gewalten zu vollem Leben zu erwachen begannen. Von dem um 1324 entstandenen „Defensor pacis“ des kaiserlichen Leibarztes Marsilius von Padua, der die erste, prinzipiellste, umfassendste und schärfste Opposition gegen das päpstliche Kirchentum unter dem ausschließlichen Gesichtspunkte nationaler und staatlicher Interessen darstellt, — vom „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua bis zu den Reformatoren des 16. Jahrhunderts läuft eine lückenlose Kette heftiger literarischer Widersacher des Papsttums, aus der die Werke eines Michael von Cesena¹, Wilhelm von Occam², eines Konrad von Megenberg³, Lupold von Bebenburg⁴ nur wie wuchtige Bindeglieder hervorragen.

Neue Nahrung erhielt die Gegenströmung gegen die päpstlichen Machtansprüche durch die große Kirchenspaltung der Jahre 1378 bis 1409 und durch die unmittelbar anschließende Konziliarperiode mit ihren Vorkämpfern John Wiclif, Matthias von Janow, Johannes Hus, Hieronymus von Prag und deren Anhängern.

Die antihierarchische Richtung blieb in der Folge keineswegs auf die Kreise der offenen Gegner beschränkt, sondern ergriff zumal seit dem 15. Jahrhundert weite Schichten der Gelehrten und Gebildeten und beherrschte schließlich vielfach auch den Unterricht. Marsilius von Padua und Wilhelm von Occam hatten die Lehre von einer Souveränität der Gesamtheit in der Kirche ersonnen, die, dann

¹ Tractatus contra errores Iohannis papae, 1331.

² Compendium errorum Iohannis papae, 1335—1338; Dialogus inter magistrum et discipulum, 1342—1343.

³ Planctus ecclesiae in Germaniam, 1337. Vgl. H. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, im Histor. Jahrbuch XXII (1901) 631 ff.

⁴ Tractatus de iuribus regni et imperii, 1338—1340.

von den Konzilstheoretikern systematisch ausgebaut, seit den Tagen des großen Schismas ungewöhnliche Verbreitung und Geltung fand und von der Konstanzer Synode durch die Proklamation der Oberhoheit des Konzils über den Papst sanktioniert und ins Leben eingeführt wurde. Schon damals, sagt Andreas von Randuf in seinem „Gubernaculum conciliorum“, hörte man sie von allen Lehrstühlen¹.

Daraus ist es zu erklären, daß gleich manch anderem später durchaus glaubenstreuen Manne ein Nikolaus Krebs von Kues, der sich in der Folge als eine wahre Säule der Kirche bewährt hat, im Anfang seiner Laufbahn in Bezug auf die Lehre vom päpstlichen Primat Anschauungen gehuldigt und Lehrmeinungen verfochten hat, die damals so wenig korrekt gelten konnten wie heute. Daß er dann nachmals in allen Hauptpunkten einer andern Überzeugung Ausdruck zu geben sich unterstand, hat ihm viele Anfeindungen und Verunglimpfungen eingetragen, und so viele Versuche auch schon gemacht worden sind, seine Sinneswandlung nachzuweisen und eine stichhaltige Erklärung für deren Entstehung zu finden und sein Verhalten zu rechtfertigen, so werden doch immer wieder die alten Behauptungen und Vorwürfe unter dem Anschein der Objektivität selbst von angesehenen Männern der Wissenschaft wiederholt².

Daß Cusanus in der Tat seine Ansicht über den Primat geändert hat, unterliegt keinem Zweifel für denjenigen, der frühere und spätere Äußerungen desselben vorurteilslos und im Spiegelbild seiner Zeit miteinander vergleicht; aber so von Grund aus, wie man vielfach annimmt, so zwar, daß er „aus kirchlichem Liberalismus zu einer

¹ In meinem Buche: Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 1892, 35.

² Als im Herbst des Jahres 1906 die Aufforderung an mich erging, am 30. Januar 1907 im Bernardushof zu Mannheim über Cusanus und die Reform von Staat und Kirche einen Vortrag zu halten (vgl. Historisch-politische Blätter CXLI [1908] 557—572 u. 701—721), stellte ich mir unter anderem die Aufgabe, gerade über diese Lehrmeinung des Mannes, der seit meiner Universitätszeit mich immer wieder von neuem angezogen hat, mir an der Hand seiner eigenen Äußerungen ein selbständiges Urteil zu bilden. Das Ergebnis meiner diesbezüglichen Studien liegt hier vor und deckt sich, wie ich jetzt von befreundeter Seite höre, mit demjenigen, ungefähr gleichzeitig mit und unabhängig von mir gewonnenen des Herrn Prof. Dr. Chr. Schmitt in Coblenz, von demselben veröffentlicht in der „Festschrift des Realgymnasiums zur Einweihungsfeier des Neubaus 1907“. Die Abhandlung Schmitts ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Ich möchte dies nicht unerwähnt lassen und zugleich meiner Genugtuung über unsere übereinstimmende Auffassung Ausdruck geben.

an kirchlichen Absolutismus anstreichenden Auffassung“ übergegangen sei, war es denn doch nicht der Fall. Die dieses sagen, haben den „tiefsinnigsten Denker seiner Zeit“, trotz ihrer Beschäftigung mit ihm und seiner Umgebung, noch nicht so weit erfaßt, daß ihnen das wahre Wesen des Mannes völlig klar und verständlich geworden wäre. Die Schuld liegt einmal zu einem guten Teil an Cusanus selbst; denn seine Schriften entbehren der durchsichtigen Klarheit, sein Stil ist, wie er selbst einräumt, wenig gefeilt und erschwert das Studium seiner Werke, woraus allein schon die abweichenden Meinungen über ihn sich erklären ließen. Neben dieser seiner eigenen ist es dann die von der heutigen durch eine ganze Welt getrennte Auffassungs- und Ausdrucksweise seiner Zeit, die das Verständnis seiner Lehren erschwert und es uns zur Pflicht macht, bei der Beurteilung unklarer und strittiger Punkte doppelt sorgfältig und vorsichtig zu Werke zu gehen.

Man pflegt allgemein zu übersehen, daß Cusanus, obwohl bei den Fraterherren zu Deventer erzogen, doch durch die auf den Universitäten zu Heidelberg, Köln, Paris und Rom empfangene freie Fachbildung sein ganzes theologisches Wissen und Denken entscheidend hatte beeinflussen und sich hatte gefangen nehmen lassen, solange er, noch nicht zu voller wissenschaftlicher Selbständigkeit gelangt, unter dem Banne jener Schulbildung stand. 30 Jahre alt, war Cusanus 1431 Dechant des St Florinstiftes zu Koblenz geworden. Im Jahr darauf kam er als Abgesandter des Grafen Ulrich von Manderscheid, erwählten Erzbischofs von Trier, zum Konzil nach Basel, um hier die Rechte seines Auftraggebers gegen den vom Papste ernannten Gegenerzbischof Raban von Helmstatt wahrzunehmen. Hier in Basel nun, wo er sich mit geringen Unterbrechungen bis zum 20. Mai 1437 aufgehalten hat, erfolgte, fast könnte man sagen unmerklich, aber nachhaltig jene Wandlung seiner Anschauungen, die ihm seine Gegner zeitlebens so sehr verargt haben und unter deren Nachwirkung heute noch das Urteil über ihn schwankt. Mag auch der Umgang mit den Wortführern der päpstlichen Partei wie mit seinem Paduaner Lehrer und Freund, dem Kardinal Julian Cesarini, dem Präsidenten des Konzils, dem Kölner Dominikaner Heinrich Kalteisen, dem Moselaner Juristen Johann von Lysura und andern auf seine Sinnesänderung nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein: man würde dem hochbegabten Manne unverzeihliches Unrecht tun, wollte man seinen Gesinnungswechsel ausschließlich solchen und andern außer ihm gelegenen Kräften zuschreiben.

Als Cusanus nach Basel kam, vertrat er zunächst; seiner bisherigen Überzeugung getreu, in seiner „Concordantia catholica“ nach Kräften die Superiorität des Konzils über den Papst und was sonst mit dieser Frage sich berührte. Als aber der revolutionäre Geist der Versammlung immer schroffer und unverhüllter zu Tage trat, zögerte er, in Vorahnung der Wendung, welche die Dinge nehmen würden, keinen Augenblick, sich auf die Seite des Papstes zu stellen, um dann der „Herkules aller Eugenianer“ zu werden, wie ihn Äneas Silvius nennt, der damals noch zur Sache der Basler hielt. Indes gibt es nicht wenige, welche Grund zu haben glauben, des Cusanus frühere Anschauung über das Verhältnis des Papstes zu den Konzilien und vornehmlich seine Stellung zu der Lehre vom Primat als mit der korrekten kirchlichen Lehre nicht im Einklang stehend auch für sein späteres Leben aufrecht erhalten zu dürfen. Auf diesem Standpunkt stand namentlich M. Birck, der in mehreren Abhandlungen aus den Jahren 1891 und 1892 seine Auffassung zu begründen und geltend zu machen gesucht hat. Gleicher Meinung mit ihm waren und sind viele andere, wie beispielsweise F. X. von Funk, der, sich eng an Birks Meinung anlehnend, klipp und klar die gleiche Ansicht ausgesprochen hat. „Der Primat des Papstes“, sagt er, „wird — von Nikolaus in seiner ‚Concordantia catholica‘ — für eine kirchliche Einrichtung und nur insofern auch für eine göttliche Anordnung erklärt, als alle Gewalt, wenn sie durch allgemeine Übereinstimmung der Untergebenen entsteht, eine göttliche ist. Das allgemeine Konzil wird über den Papst gestellt; es habe seine Gewalt unmittelbar von Christus und könne den Papst absetzen, nicht etwa nur im Fall der Häresie, in dem der Verlust einer kirchlichen Würde als selbstverständlich galt, sondern auch in andern Fällen, wenn er sein Amt nicht zum Nutzen der Kirche verwalte.“ Auch als Nikolaus auf die Seite der Verteidiger des Papstes trat, habe er seine Grundsätze über den Primat nicht wesentlich geändert. „Man beruft sich zwar auf eine Rede, welche er am 21. Juni 1442 auf dem Reichstag zu Frankfurt hielt, und auf einen Brief vom 20. Mai 1442 an den kastilischen Gesandten auf dem Reichstag, Rodrigo de Arevalo, Archidiakon von Trevino, beide Äußerungen aber ergeben bei unbefangener Prüfung keinen Beweis für eine Retraktation.“¹

So lautet fast übereinstimmend heute noch vielfach das Urteil auch katholischer Theologen über des Cusanus Auffassung vom päpstlichen

¹ Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IX² 30 ff.

Primat, was man bestenfalls mit der bereits berührten Dunkelheit seiner Schreibweise, mit der bekannten Unklarheit im Ausdruck entschuldigen zu können glaubt. Weitere Mühe mit der Erklärung des offenbaren Widerspruchs dieser vorgeblichen Lehre des Cusanus mit seiner Wirksamkeit gibt man sich entweder nicht oder beschränkt sich, wie Birck und Funk, auf die „Concordantia catholica“, den Brief vom 20. Mai und die Rede vom 21. Juni 1442, die nichts beweisen.

Zumal M. Birck, der sich mit der Frage: „Hat Nikolaus von Kues seine Ansicht über den Primat geändert?“ in einer eigenen Untersuchung beschäftigt hat, geht ausführlich auf die „Concordantia catholica“ ein, worin Cusanus „zuerst und eingehend“ seine Ansicht über den Primat niedergelegt hat, und kommt am Ende zu dem Ergebnis, daß Nikolaus tatsächlich hier Grundsätze äußere, die „das Papsttum in seinen innersten Grundlagen bedrohen“, wie J. K. L. Gieseler in seiner Kirchengeschichte sich ausgedrückt hat. Zur Stütze seiner Ausführungen zieht Birck des Cusanus Traktat „De auctoritate praesidendi in concilio generali“ vom Februar 1434 heran, in dem genau die gleichen Anschauungen wie in der „Concordantia catholica“ vorge tragen seien, während anderseits die dreitägige Rede des Cusanus auf dem Frankfurter Reichstag nicht dazu berechtige, „einen Wechsel in den Ansichten des Nikolaus über den Primat festzustellen“. Ebenso wenig fänden sich in dem mehrerwähnten Brief an Roderich von Arevalo irgend welche Anhaltspunkte zur Aufrechterhaltung der Annahme, daß Cusanus seine Überzeugung korrigiert habe. Durch die Wendung, „daß die Kirche in Petrus enthalten gewesen“, seien manche zu einer schiefen Auffassung verleitet worden, „indem sie daraus die Folgerung zogen, daß nun auch der Papst als Nachfolger Petri die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt besitze, während doch Nikolaus ausdrücklich lehrt, daß der Papst nicht ein zweiter Petrus sei, und daß anderseits jeder kirchliche Obere ein Nachfolger Petri sei, — Sätze, die er auch schon in seiner Schrift ‚De concordantia catholica‘ ausgesprochen hatte“.

Wenn nun Birck behauptet, Cusanus habe seine in der „Katholischen Konkordanz“ begründete Ansicht vom Primat später niemals geändert, so befindet er sich damit in Widerspruch einmal mit Cusanus selbst, der in andern gleichzeitigen und späteren, von Birck nicht berücksichtigten Äußerungen den Primat Petri ebenso fest verteidigt, wie er ihn hier scheinbar preisgegeben und verworfen hat; sodann aber auch mit dessen Zeitgenossen, die seinen Übergang von der konziliaren zur päpstlichen Partei als Treulosigkeit nicht allein

gegen das Konzil, sondern auch gegen seine eigene Überzeugung aufgefaßt und angegriffen oder aber, soweit sie gleicher Gesinnung mit ihm waren, gerühmt haben.

Daß in Hinsicht der Lehre vom Primat bei Cusanus tatsächlich ein Wechsel der Überzeugung stattgefunden hat, das beweisen die ihm von manchem seiner Zeitgenossen deshalb gemachten Vorwürfe, zumal von solchen, die gleich ihm mit den höchst gespannten Erwartungen nach Basel gekommen waren oder aus der Ferne die dort in Aussicht gestellte Konzilsreform begrüßt hatten, darunter nicht bloß eine Reform der Kirche, sondern des ganzen öffentlichen Lebens, auch des Staates, und unter der Reform des Papsttums in erster Reihe eine Beschränkung seiner Macht verstehend; die gleich ihm in ihren Hoffnungen schwer getäuscht worden waren, aber nicht dazu kamen, ihre Meinung zu revidieren, sondern entgegen dem Gang der Ereignisse und vielleicht auch eigener stiller Überzeugung ihren Unmut lieber an den Andersdenkenden ausließen. Wenn Cusanus seine Auffassung vom Papst und vom Konzil nicht geändert haben würde, wie wäre z. B. Matthias Döring, der Führer der schismatischen Franziskanerkonventualen auf dem Basler Konzil und in der Folgezeit zu der Anschuldigung gekommen, die er in seiner Chronik gegen ihn erhebt und die in dem Spottvers ihren allgemeinen Ausdruck fand:

O Cusa, Cusa,
Qualiter symphonisat tua musa?
Tu cum Lesura
Pervertis omnia iura¹.

Bircks Beweisführung leidet an dem Grundfehler, daß er aus den vier von ihm benützten Gelegenheitsschriften des Cusanus eine Reihe von Kraftstellen, die man gegen den Primat auslegen kann, aus dem engeren Zusammenhange herausgreift, denen sich eine mindestens ebenso stattliche gegenüberstellen läßt, die für den Primat Zeugnis geben, und daß er bei diesen seinen Quellen das Gewicht der Nebenumstände, Veranlassung und Zweck derselben ebenso übersieht, wie er es überhaupt an einer tieferen und gerechten Würdigung des Zeitalters, dem sie angehören, dessen ureigenstes Gepräge sie tragen und nach dem sie zu beurteilen sind, fehlen läßt.

¹ Vgl. meinen „Matthias Döring“ 108 u. ö. — Johann von Lieser (bei Bernkastel an der Mosel) war Propst an U. L. Frauen Stift zu Mainz und starb am 24. August 1459; A. D. B. 14, 466.

Angesichts dessen fallen einem die allerdings kräftigen Worte von Fr. A. Scharpff in seinem Werk über das kirchliche Wirken des Kardinals und Bischofs Nikolaus von Cusa¹ ein, „daß man sich vielmehr über die Gewissenlosigkeit (?) derjenigen wundern muß, welche nur so oberflächlich, ohne Erwägung der wirklichen und gebietenden Verhältnisse, ohne gründliche Kenntnisse der wahren Ansichten dieses Mannes über ihn den Stab brechen“. Überhaupt dürfe man die liberale Partei jener nicht mit der der späteren Zeit vergleichen. „Die Opposition gegen Rom war damals kräftiger, energischer, die Äußerung der Meinungen markierter, das ganze Verfahren nachdrücklicher als je; dabei bewegten sich aber auch die entschiedensten Gegner auf der positiven Grundlage nicht nur des Christentums überhaupt, sondern auch der Tradition und Geschichte und hielten also einen gemeinsamen Boden fest, auf welchem die Gegensätze auseinander gingen; daher diese selbst weniger schroff und unversöhnlich waren.“

Noch im 15. Jahrhundert waren Sinn und Ausdruck der Meinungsverschiedenheiten auch auf kirchlichem Gebiete trotz aller Bestimmtheit doch noch nicht so maßlos verschärft, wie es im nächstfolgenden geschehen ist, das eine völlig veränderte Behandlung aller religiösen und irgendwie mit der Religion zusammenhängenden Fragen ganz besonders nach der literarischen Seite herbeigeführt hat. Auch die ausgesprochenen Gegner der römischen Kurie jener Zeit fühlten und fochten, soweit sie nicht von Anfang an der Ketzerei verfallen waren, nur als Gegner der Gebrechen und Mißbräuche in der Kirche, ohne ihren Schoß und den Boden der Rechtgläubigkeit zu verlassen. Sie wußten im allgemeinen Person und Sache zu trennen, und die vorsätzliche verstockte Voreingenommenheit der späteren Gegner war ihnen fremd. Das schärfste Wort aus ihrem Munde ist grundverschieden selbst von dem entsprechend milderen der Reformatoren des 16. Jahrhunderts; es klingt gleichsam wie die unwillige, entrüstete Sprache eines besorgten Sohnes über die Unordnung und Zerrüttung in seiner Familie, die er gebessert, aber nicht zugrunde gerichtet haben will. Nichts vermag dies wirksamer zu veranschaulichen als ein Vergleich z. B. der „Concordantia catholica“ des Cusanus mit dem „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua oder einer verwandten Schrift Luthers.

Nikolaus von Kues war von aufrichtiger Liebe zur Kirche be-seelt und durchdrungen von wahrhaft heiligem Feuereifer für ihre

¹ Mainz 1843, S. 110 f.

Reinheit, die ihm manches scharfe und bittere Wort über ihre Entartung in die Feder geführt hat; aber das Maß der Billigkeit hat er selbst im Zorne niemals überschritten. Wenn er im Anfang seiner Laufbahn mitten im Getriebe des Basler Konzils im Übereifer eine Zeit lang noch zu weit hingerissen wurde, so war das weniger in seinem eigenen innersten Wesen gelegen als vielmehr in seiner gelehrten Erziehung und seiner Umgebung, von deren Verkehrtheiten er auf dem Konzil bald gründlich geheilt worden ist.

In den ersten Tagen des Februar 1432 war Cusanus nach Basel gekommen und am 28. oder 29. desselben Monats vereidigt und dem Konzil inkorporiert worden. Gleichzeitig wurde er der Glaubensdeputation zugeteilt, der als nächste Hauptaufgabe die Zurückführung der Husiten zur Einheit der Kirche gestellt war. Über des Cusanus Anteil an den Geschäften des Konzils hat Birck einen besondern Aufsatz geschrieben, ohne jedoch mit der wünschenswerten Genauigkeit zu verfahren. Bezüglich der Verhandlungen mit den Böhmen, sagt er, seien Theologen bestimmt worden, die über deren vier Artikel: Verbot des weltlichen Besitzes der Geistlichen, freie Predigt, Bestrafung der schweren Sünder und die Kommunion unter beiden Gestalten, mit ihnen unterhandeln sollten. „Da konnte es nicht fehlen, daß Cusanus sich mit den Lehrmeinungen der Husiten näher beschäftigte. Eine Frucht seiner Studien sind seine zwei Sendschreiben an die Husiten. Sie sind wohl zu Anfang des Jahres 1433 verfaßt, jedenfalls vor seiner gleich zu nennenden — nach Birck in der zweiten Hälfte des Jahres 1433 veröffentlichten — Schrift ‚De concordantia catholica‘, da er in dieser (II, 26) auf jene Briefe hinweist.“ Die Verhandlungen mit den Husiten begannen am 16. Januar und füllten zwei Monate aus, „bis man, von der Fruchtlosigkeit der vielen und langen Reden überzeugt, dem Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, den Auftrag gab, die Vermittlung zu übernehmen und sich dabei des Rates verständiger Männer nach Belieben zu bedienen. Der Herzog ließ sich, so wird uns berichtet, von Cusa beraten, aber es wird uns nicht näher mitgeteilt, welchen Rat Cusa ihm gegeben habe. Wir hören nur, daß Cusa im Namen des Herzogs am 18. März 1433 die Husiten fragte, ob sie, im Falle ihnen die Kommunion unter beiden Gestalten zugestanden würde, ihren Widerspruch in den drei andern Artikeln fallen lassen wollten“, worauf die Husiten eine ausweichende Antwort gaben und die Verhandlungen vollständig ins Stocken gerieten. In dieser Darstellung — von Birck und Scharpff — sind hauptsächlich zwei Punkte von Bedeutung außer acht gelassen:

der Charakter des als „Sendschreiben an die Böhmen“ bezeichneten Traktats und seine Entstehung im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der „Concordantia catholica“. Wie schon Scharpff¹ und nach ihm Düx² dies näher auseinandergesetzt haben, ist es nicht angängig, das Schriftchen, worin Cusanus nach seiner eigenen Aussage³ umständlich den Irrtum der Böhmen in Betreff des Kelches aus der Heiligen Schrift, den Canones der Konzilien und den Schriften der Gelehrten widerlegt hat⁴, als Sendschreiben zu bezeichnen, das den Charakter eines offiziellen Schreibens schon deshalb nicht an sich trägt, weil ihm Aufschrift, Orts- und Zeitangabe fehlen, womit doch die späteren amtlichen Schreiben des Cusanus an die Böhmen versehen sind; es ist von den Herausgebern der Werke des Cusanus wegen des verwandten Inhalts fälschlich seinem andern Sendschreiben beigelegt worden. Sie bilden ein einheitliches Ganzes, eine historisch-dogmatische Instruktion über die betreffs der Kommunion unter beiden Gestalten in der katholischen Kirche geltende Praxis, von Cusanus offensichtlich zur Belehrung der Böhmen und zur Unterstützung seiner im Auftrag des Herzogs von Bayern an dieselben gerichteten „Anfrage“ (unter beiden Gestalten) verfaßt und vorgetragen.

Was die „Concordantia catholica“ selbst betrifft, so ist die bisherige allgemeine Annahme über Zeit und Ursache ihrer Entstehung zu unbestimmt und nicht ganz zutreffend. Dieses Buch ist nämlich nach Birck, der eine genauere Datierung versucht hat, während der Anwesenheit des Kaisers Sigmund in Basel (Oktober 1433 bis Mai 1434) und vor der Beilegung des Streites zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil (15. Dezember 1433), also im Herbst des Jahres 1433 veröffentlicht worden, in einer Zeit, „wo man in Basel wegen der Schwierigkeiten, die Eugen IV. dem Konzil bereitete, in einer dem Papste keineswegs freundlichen Stimmung sich befand“, die, „auch in dem Kreise des Kardinals Giuliano Cesarini, des von Nikolaus hochverehrten und ihm enge befreundeten Konzilspräsidenten, vorherrschend“, höchstwahrscheinlich auch Cusanus erfüllt „und ihm bisweilen die Feder geführt hat“.

¹ S. 92 ff.

² Der deutsche Kardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit I, Regensburg 1847, 142 f.

³ Concord. cath. II, 26.

⁴ . . . et collegi late ex canone bibliae et canonibus conciliorum et doctorum scripturis auctoritates hoc probantes . . . in quodam opusculo contra hunc Bohemorum errorem.

Nun ist festgestellt, daß die „Concordantia catholica“ ihre Entstehung einer allgemeinen Aufforderung verdankt, die der Präsident alsbald nach der Eröffnung des Konzils hat ergehen lassen: daß jeder, der Vorschläge zur Kirchenreform zu machen habe, sie ihm schriftlich einreichen möge, worauf sich Prälaten, Geistliche, Gelehrte, ganze Körperschaften mit Anträgen, Gutachten, Denkschriften sich bei ihm einstellten. Bunt wie die Gesellschaft der Verfasser war demgemäß auch der Inhalt der Äußerungen. „Trockene Bemerkungen sachkundiger Juristen wechselten ab mit leidenschaftlichen Jeremiaden erregter Gemüter“ und lassen erkennen, daß sie der ersten Zeit des Konzils angehören, „wo die Diskussion noch nicht ermüdet, noch nicht auf die brennenden Hauptfragen beschränkt war und mancher sich noch durch den frischen Eifer für die gute Sache hinreißen ließ, seine persönliche Meinung vorzutragen“¹, ganz so, wie es Cusanus in seiner „Katholischen Konkordanz“ getan hat, die, wenn auch sofort auf Cesarinis Aufforderung hin entstanden, nachmals doch eine dem ersten Verlauf des Konzils angepaßte Gestalt erhalten hat.

In dieser Veranlassung beruht auch der Zweck des Werkes als einer Parteischrift des Konzilsanhängers Cusanus, der, unglücklich und unwillig über die Mißstände im Kirchenwesen, alles Heil von der Synode erwartet und deshalb für sie die umfassendsten Rechte und Befugnisse beansprucht. Die Absicht der „Konkordanz“ war also nicht auf eine Untersuchung und Bestreitung des päpstlichen Primates an sich gerichtet, sondern darauf, die Superiorität des Konzils, und zwar im Hinblick auf die Reform, die man so sehnsüchtig von ihm erwartete, möglichst machtvoll und weitgehend darzustellen. Daß es dabei ohne Übergriffe in die Machtsphäre des päpstlichen Stuhles nicht abging, liegt auf der Hand und muß bei jedem Satze des Werkes in Betracht gezogen werden.

„Mit der ‚Katholischen Konkordanz‘ in den Hauptmomenten übereinstimmend, vorzugsweise aber auf die Synodenfrage sich beziehend“ ist der erst seit zwei Menschenaltern bekannte Traktat des Cusanus „De auctoritate praesidendi in concilio generali“², der uns, wie Düx bemerkt, sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als des Geistes „auch ohne Wegweiser in die Mitte des Basler Konzils ver-

¹ Vgl. Joh. Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel (Korrespondenzbl. des Gesamtver. der deutschen Gesch.- und Altertumsvereine LVIII, Berlin 1910, Sp. 9 ff.

² Veröffentlicht von Düx a. a. O. 475—491, erläutert daselbst 118—125.

setzt, sohin auf eine von der Abfassung der „Katholischen Konkordanz“ nicht fern liegende Periode von Cusanus' Tätigkeit zurückführen würde¹. Die Ideenfolge dieser Schrift, die sich „gleichsam als ein gedrängter Überblick“ der „Concordantia catholica“ darstellt, enthält weder etwas, was über diese noch auch über die „von dem Zuge der (damals) schon geraume Zeit herrschenden Theorie über Konziliengewalt und Primat“ hinausgeht.

Anders steht es mit der „Denkschrift an die Böhmen“ und mit dem „Schreiben an den Archidiakon Roderich von Trevino“. Die in diesen beiden Schriften ausgesprochenen Gedanken und Grundsätze haben nach Düx „mit den von Cusanus früher in der ‚Concordantia catholica‘ vertretenen nichts mehr gemein, sondern stellen ein ganz entgegengesetztes Prinzip vom Verhältnis des Papstes zur Kirche auf“. Jetzt ist ihm der Papst die Kirche komplikativ, d. i. im universalen Fürsten der Kirche liegt die Fülle der ganzen kirchlichen Regierungsgewalt, welcher sich alle ohne Ausnahme zu fügen haben, während er in der „Katholischen Konkordanz“, „der Frucht mühsamer Deduktionen, nur ein demokratisches oder quasidemokratisches Prinzip“ gepredigt hatte.

Bei näherem Zusehen ergibt sich so, daß der weitaus größere Teil der „Konkordanz“, nämlich das erste und das zweite Buch, von Cusanus schon im ersten Jahr seiner Anwesenheit auf dem Konzil geschrieben worden ist, also bereits vollendet war, als die Denkschrift an die Böhmen entstand, die ihrerseits wieder in der Mitte des März 1433, damals als Herzog Wilhelm von Bayern in die Verhandlungen einzugreifen veranlaßt wurde, in wenigen Tagen und im engsten Zusammenhang mit dem oben erwähnten Auftrag des Cusanus seitens des Herzogs zustande gekommen ist.

Nun wird es auch klar und verständlich, warum fast ausschließlich nur die beiden ersten Bücher der „Konkordanz“ die Auslassungen enthalten, die als gegen den Primat gerichtet angefaßt und verwertet werden könnten. Birck hat sie mit großer Sorgfalt zusammengesucht und ein ganzes Lehrsystem falscher Ansichten des Cusanus aufgestellt. In Wirklichkeit sind aber darunter noch keine drei Gedanken, die nicht, wenn sie im Vordersatze anscheinend den Primat Petri angreifen, im Nachsatze das Gegenteil besagen. Ich verweise auf die Äußerungen II, 1: daß unter einem allgemeinen

¹ Die von Birck (HJb XIII 777 f) geltend gemachte Zeitbestimmung auf den Februar 1434 ist nicht zwingend.

Konzil ein solches zu verstehen sei, welches vom Papst oder dessen Legat mit allen Bischöfen gehalten werde — „universale autem concilium sive synodus universalis secundum Bar. Brix. post Hug. dist. 16, c. 1 est, quod vel a papa vel eius legato cum omnibus episcopis constituitur“; II, 2: daß ohne den Papst, den obersten Heerführer der streitenden Kirche und ersten im Episkopate des Glaubens, für gewöhnlich kein Konzil zu stande kommen kann, ihm steht die Berufung desselben, ihm auch der Vorsitz auf demselben zu — „habet autem quisque praesidens in suo gradu sibi unitos convocare, sine quo aut eius vicesgerente concilium nec plenum nec rite adunatum censetur. Unde cum Romanus pontifex supremus capitaneus militantis huius ecclesiae et princeps in episcopatu fidei existat, universalis concilia sine eo rite eiusve auctoritate regulariter non celebrantur. . . . Apostoli eorumque successores domino inspirante constituerunt, ut nulla fieret synodus praeter Romanae sedis auctoritatem, nam illius sedis episcopus iudex est totius ecclesiae. . . .“; II, 3 7: eigentlich müßten auf einem allgemeinen Konzil alle fünf Patriarchate vertreten sein, weil aber leider heutzutage die ganze (römisch-katholische) Kirche zu dem römischen Patriarchat zusammengeschrumpft ist, so ist ein Konzil dieses römischen Patriarchats und ein Konzil der allgemeinen Kirche eins und dasselbe — „hoc autem concilium patriarchale habet summum privilegium in eo, quod vocatur Romana ecclesia, ad unam Romanam sedem adunata, quoniam in iis, quae fidei sunt, nunquam erravit neque errabit“.

Man sagt eher zu wenig als zu viel, wenn man behauptet, daß die primatgegnerischen Stellen in der „Konkordanz“ durch ebenso viele schwerwiegende in andern Schriften des Cusanus ausgeglichen und aufgehoben werden. Vor allem ist es da die von Birck ganz außer acht gelassene, „die allgemeinen Prinzipien in betreff des Primates und der katholischen Kirche zur Reife der Entwicklung bringende“ „Instruktion an die Böhmen“, die einmal ausdrücklich von der *Cathedra Petri* als der „infallibilis salutis nostrae Regula“ spricht und, wie um Mißverständnisse zu vermeiden, dasselbe von dem *Pontifex Romanus* behauptet, wodurch die Auslegung Bircks, daß in der Sprache des Cusanus die *Cathedra Petri* nicht das Lehramt des Papstes, sondern das der Gesamtkirche bedeute, widerlegt wird. Die Bedingung des Bleibens in der Kirche, ruft er den Böhmen

¹ Dux a. a. O. I 154.

zu, ist Unterwerfung des eigenen Sinnes unter den Ausspruch des Priestertums, dem das Wort Gottes anvertraut ist. Die Wahrheit ist an den Stuhl Petri geknüpft, und wer in der Einheit mit der mit dem Stuhle Petri vereinigten Kirche bleibt, hat eine untrügliche Regel seines Heils und kann nicht irre gehen; wenn auch in der Kirche selbst der eine diesen, der andere jenen Weg geht¹. „Hoc elegantissime Augustinus, Alipius et Fortunatus ad generosum scribentes ostendunt dicentes etiam angelo credi non debere potius quam ecclesiae dispersae per orbem, quae Romano pontifici et cathedrae Petri adhaeret et pro infallibili regula salutis nostrae, Christus hanc tradidit ecclesiae potestatem“ etc.² „Et tamen si casu Roma deficeret, ibi veritas ecclesiae remanebit, ubi erit principatus et Petri sedes modo praedicto.“³ „Nemo enim dare potuisset, quod non habuisset. Quare ea, quae secundum Augustini superius de cathedra Petri dicta sunt, ad hoc tendunt: cum Christus Petrum primum sacerdotem cum plena potestate ligandi et solvendi constituerit et ita eum miserit sicut ipse a vivente patre missus fuit, eidem tradidit alios successores eiusdem potestatis constituendi sacerdotes.“⁴ „Solet etiam a vobis curiose, superflue tamen queri, quis Romanus pontifex aut quale concilium ritui unius speciei auctoritatem primo praestitit, et licet infallibilis nostrae salutis in istis per Augustinum post Basilium XII. De ecclesiasticis conscripta; merito sufficeret“ etc.⁵

Dazu kommt, was Cusanus in eben jener Epistola ad Rodericum de Trevino archidiaconum, die vielfach für seine Retractatio, von Birck aber für das Gegenteil in Anspruch genommen wird, sagt, — daß Cusanus in diesem Schreiben, durch das er dem kastilischen Gesandten „zu einer letzten und tieferen Auffassung über die Tagesfrage, das Verhältnis des Papstes zum Konzil, verhelfen will, da die Gelehrten hierüber schwanken“⁶, nach weitläufiger scholastischer Auseinandersetzung kurz und bündig erklärt, daß in Petrus, dem einen ersten Bekenner der Gottheit Christi, die ganze Kirche und complicative die Fülle der kirchlichen Gewalt enthalten gewesen sei — „Sensibilem enim ecclesiam sensibile caput habere convenit et ob hoc caput huius ecclesiae sensibile est pontifex, qui ex hominibus assumitur. In quo est haec ipsa ecclesia complicative, ut in primo uno confessore Christi. Petrum autem primum Christi confessorem scimus inter homines etc. Quemadmodum enim Petrus in universali suc-

¹ Scharpff a. a. O. 96.

² Ep. 2.

³ Ebd.

⁴ Ep. 3.

⁵ Ebd.

⁶ Birck a. a. O. 74, 638.

cessore vivit, ita et in canonibus patrum, quoniam patres ipsi et universa ecclesia in patribus, sic et Petrus in ecclesia in ipsis sanctorum regulis vivere dicitur, quamdiu illa utilitati aedificandae ecclesiae praestat adiumentum. Et hoc est iuxta regulam intellectualem ‚Doctae Ignorantiae‘: in pontifice esse ecclesiam complicative et ipsum esse pariter in ecclesia, hoc est cum ipsa in suis sacris ordinationibus consentanee vigilare¹. Diese weitgehende Erklärung wiederholt er im siebten Buch seiner „Exitationes“ mit den trefflichen, keine Mißdeutung gestattenden Worten: Da alles, was von Gott kommt, wohlgeordnet ist, so ist Petrus der Lehrmeister, dem der Vater das ganze Geheimnis des Glaubens geoffenbart hat; er muß daher die Brüder stärken und nimmt den Lehrstuhl ein, an den die Wahrheit geknüpft ist. Die Bischöfe nehmen die Stelle der Apostel, die Pfarrer die der Jünger ein: so gestaltet sich alles zur Ordnung und Einheit in der Kirche — „Et quia a deo non nisi ordinate (que enim a deo sunt, ordinata sunt), ideo Petrus est magister, cui pater revelavit omne mysterium fidei, et idcirco ipse habet confirmare fratres et tenet cathedram, cui veritas alligata est. Episcopi in locum apostolorum, plebani in locum discipulorum succedunt. Sic patet ordo ad unum in ecclesia et dignitas sacerdotii . . .“² So spricht niemand, so kann niemand sprechen, der nicht aus vollem Herzen an den Primat des Papstes glaubt, und zwar in dem gleichen Umfang des Lehramtes, des Gesetzgebungsrechtes und der Regierungsgewalt über die ganze Kirche Christi, wie der rechtgläubige Katholik es heute auch tut.

Solcher und anderer Stellen könnten aus den Werken des Nikolaus von Kues noch viele beigebracht werden, wenn es deren bedürfte, um den Beweis zu erhärten, daß er, unter dem Einfluß seiner Schulbildung und in der ersten Zeit seines Basler Aufenthaltes ganz unter dem Bann der Dekrete des Konstanzer Konzils gleich andern Konzilsteilnehmern stehend, einer von der Lehre der Kirche bald mehr, bald weniger stark abweichenden Auffassung vom Primat des Papstes gehuldigt, sie aber in der Folge geändert hat, — geändert, d. h. korrigiert und modifiziert, aber nicht förmlich retraktiert, was man gewöhnlich unter diesem Wort versteht. Das Retraktieren, der laute und geräuschvolle Widerruf, war nicht Sache des Cusanus, und wenn er von dem Umschwung seiner Gesinnung später weiter kein Aufhebens gemacht, es vielmehr vermieden hat, ge-

¹ Ep. 1.

² Opera (Par. 1514) II, fol. 131^a.

flissentlich und wie zur Schau darauf zurückzukommen, so ist das begreiflich und im Charakter des Mannes wie in seiner späteren Stellung begründet. Auf gewisse Gedankenreihen seiner früheren irrigen Anschauung und Lehrmeinung ist er, soweit es sich anders mit seinen geläuterten Grundsätzen vertrug, auch nachher wie mit einer gewissen Vorliebe immer wieder zurückgekommen, so daß es bei der dunkeln Ausdrucksweise seiner Schriften eines ebenso wachsamem wie scharfen Auges bedarf, um seine wahre Meinung überall herauszufinden. Die angeführten und andere Stellen der „Konkordanz“ (z. B. auch I, 6 11 14 15) sind in Anbetracht des bereits näher gekennzeichneten Charakters des Werkes, der Zeit seiner Entstehung und der Parteinahme des Verfassers geeignet, das, was darin über die Superiorität des Konzils und gegen den Primat des Papstes gesagt ist, in einem wesentlich andern Lichte erscheinen zu lassen, als vielfach geschieht: als Betonung der Machtbefugnisse des Konzils auf Kosten des Papstes um jeden Preis. Sie verlieren noch mehr an Schärfe und Gewicht, sobald sie andern Äußerungen (bei der Abfassung der „Konkordanz“) des Verfassers gegenübergestellt werden, die damals schon seinen Geist beschäftigt und in der Folge völlig beherrscht und geleitet haben.

Es ist Birck vollkommen beizupflichten, wenn er die von Cusanus in seiner „Konkordanz“ gemachte Restrictio auf all dessen Werke angewendet wissen will. Zunächst und in erster Linie aber gilt sie von seiner „Concordantia catholica“, wo er sie absichtlich an den Schluß des gerade seine anfechtbaren Ansichten über den Primat enthaltenden zweiten Teiles gesetzt hat, betuernd: „Nihil (tamen) de meis conceptibus adeo firmum assero, quin peritioribus dicam potius acquiescendum.“¹ Und wahrlich, kein Zeugnis könnte den gelehrten und frommen Kirchenfürsten höher ehren, keine Waffe ihn kräftiger gegen alle Vorwürfe und Angriffe verteidigen, als dieser treffliche, vornehm bescheidene Satz: „Auf keiner meiner Auffassungen bestehe ich so entschieden, daß ich sie nicht gerne zu Gunsten gereifterer preisgebe.“ Es ist der von Cusanus selbst gegebene Leitsatz für das Verständnis aller seiner Schriften und insondere seiner Stellung zu der Lehre vom päpstlichen Primat.

¹ Op. III, l. 2, c. 34.

Die Tätigkeit des päpstlichen Generalkollektors Antonius de Latisio de Forlivo in der Kirchenprovinz Salzburg.

1452—1453.

Ein Beitrag zur Geschichte der Verkündigung des Jubelablasses durch den Kardinallegaten Nikolaus Cusanus.

Von Dr Ignaz Zibermayr, Landesarchivar in Linz a. d. D.

Am 19. Januar 1449 schrieb Papst Nikolaus V. ein Jubeljahr aus¹. Der glänzende Verlauf, der überwältigende Zudrang der Pilger in die Hauptstadt der Christenheit und die damit verbundene Steigerung der päpstlichen Macht und ihrer finanziellen Einnahmequellen veranlaßten den Papst am Schlusse des Jubeljahres, dieses für die Christenheit, welche nicht nach Rom gekommen war, um ein Jahr zu verlängern und durch Legaten verkündigen zu lassen.

Für Deutschland wurde am 24. Dezember 1450 der berühmte Kardinalpriester zu S. Pietro in Vincoli und neuernannte Bischof von Brixen, Nikolaus von Kues, bestimmt. Am 3. Februar 1451 eröffnete dieser seine Wirksamkeit auf der von ihm einberufenen Provinzialsynode in Salzburg und verlaublich bei derselben fünf Tage später die Bestimmungen zur Erlangung des Jubiläumsablasses für die Bewohner der Stadt und der gesamten Diözese Salzburg, zu welcher ausdrücklich die von dieser Stelle aus gegründeten Bistümer Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant gezählt werden. Neben reu-mütiger Beicht, der Verrichtung bestimmter Gebete und des Fasten- und Abstinenzgebotes für gewisse Tage ist für die Diözesanen der Besuch von fünf bezeichneten Kirchen in der Stadt des hl. Rupertus

¹ Das für K. Friedrich bestimmte Original dieser Bulle befindet sich im Staatsarchiv zu Innsbruck, Trienter lat. Archiv caps. 39, Nr 33. Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste I³ 415 A. 2.

an drei Tagen und der eigenen Pfarrkirche an zwölf Tagen, für die Bewohner der Stadt jedoch der vierundzwanzigmalige Besuch der bestimmten Gotteshäuser vorgeschrieben. Unter Umständen kann der Beichtvater von der Reise nach Salzburg wie selbst vom Besuche der Pfarrkirche dispensieren. Ferner ist die Hälfte der Auslagen, welche die Romreise gekostet hätte, in Salzburg oder an andern bezeichneten Orten zu opfern. Die Höhe dieser Summe kann jeder nach eigenem Ermessen bestimmen. Arme, wie diejenigen, welche bereits im Jubeljahr in Rom waren, sind des finanziellen Beitrages enthoben und nur zur Einhaltung der übrigen Bedingungen verhalten. Von den eingegangenen Geldern sollte die Hälfte in der Diözese zu frommen Zwecken wie Kirchenbau, Unterstützung der Armen verwendet werden, die andere Hälfte dem Papste zur Verfügung stehen¹.

Ähnliche Bedingungen hatte vorher schon Papst Nikolaus V. in der Jubiläumsbulle für die Diözese Augsburg vom 8. Dezember 1450 vorgeschrieben², die er auf Bitten des Diözesanbischofs und Kardinals Peter von Schauenburg, der vom 18. April 1450 bis 27. Februar 1451 in Rom weilte³, erlassen hatte. Um die Gewinnung des Jubelablasses zu erleichtern, wurden die in Salzburg erlassenen Vorschriften auch auf die Bischofsitze der Kirchenprovinz ausgedehnt und überdies den Bewohnern der größeren Städte Gelegenheit geboten, an ihren Wohnorten aller Gnaden des Jubiläums teilhaftig zu werden⁴.

¹ Die näheren Bestimmungen sind zu ersehen bei J. Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland, im *Histor. Jahrbuch* VIII 635—637, welcher sie aus den *Codd. lat.* 18647, fol. 102'—105' u. 85, fol. 511'—513 der Staatsbibliothek München bekannt gibt. Sie sind jedoch schon im vollen Wortlaute veröffentlicht von C. Gärtner, *Salzburgische gelehrte Unterhaltungen*, Salzburg 1812, 1. Hft, S. 110—116, aus einer gleichzeitigen Kopie im Konsistorialarchiv zu Salzburg und finden sich noch im *Cod.* 4717, fol. 391'—393 der Hofbibliothek in Wien.

² *Reg. Vatic.* 403, fol. 50, gedr. bei E. Amort, *De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum* 89.

³ *Vatik. Archiv, Armar.* 31, t. 52, fol. 21' u. 22'.

⁴ Diese Bestimmungen sind enthalten für Stadt und Diözese Passau in *Codd.* 4717, fol. 393—396' u. 5426, fol. 4—5' der Hofbibliothek Wien und *Codd. lat.* 1807, fol. 97—99 u. 2889, fol. 43—44' der Staatsbibliothek München; für Stadt und Diözese Freising im *Cod. germ.* 546, fol. 110—111 der Staatsbibliothek München; für die Länder des Herzogs Albrecht von Bayern im oben erwähnten *Cod.* 18647, fol. 106'—107; für die Stadt Wien im *Cod.* 4717, fol. 388—391'; für die Diözese Brixen in einer gleichzeitigen Kopie im Stiftsarchiv zu Stams in Tirol. Auch außerhalb der Kirchenprovinz galten die gleichen Bedingungen, wie z. B. für die

Noch vor Ablauf des Jubeljahres ernannte Nikolaus V. am 31. Oktober 1451 den Magister Antonius de Latio de Forlivo, Kleriker der Apostolischen Kammer und Doktor beider Rechte, zum Generalkollektor der für den Papst bestimmten Hälfte der Ablassgelder, welche in Deutschland eingegangen waren¹. Schon in dieser Ernennungsbulle wird auf die großen finanziellen Nöten hingewiesen, in denen sich das Oberhaupt der Christenheit durch die hohen Auslagen für die Restaurierungsarbeiten an den Kirchen Roms befände. Neben dieser Aufgabe, die nach den Anordnungen des Legaten zu vollführen war, erhielt am gleichen Tage der neuernannte Generalkollektor die Weisung, alle von den Kirchenprovinzen Deutschlands an die Apostolische Kammer fälligen Erträgnisse zu sammeln und den ihm nunmehr unterstellten Kollektoren und Subkollektoren abzuverlangen². Da von einigen Gebieten Deutschlands überdies die zur Zeit Eugens IV. für die Unionsbestrebungen mit der griechischen Kirche gesammelten Gelder noch immer nicht abgeliefert worden waren, so wurde die Einforderung dieser Summen als dritte Obliegenheit dem neuen Generalkollektor übertragen³. Daß zu diesen zahlungsrückständigen Gegenden der Metropolitansprengel Salzburg gehörte, erhellt aus dem päpstlichen Mandate an den Kollektor dieser Kirchenprovinz, Domdechanten Burkhard in Passau, vom 21. Juli 1451, diese Gelder einzutreiben, um sie, wenn auch nicht mehr für die Unionsverhandlungen, so doch zu ähnlichen Zwecken verwenden zu können⁴. Am 1. November erhielt der Generalkollektor den päpstlichen Geleitsbrief für sich und seine Begleitung⁵ und bekam am 6. November durch die Apostolische Kammer für vier Monate 200 Gulden angewiesen⁶.

Als erstes Feld seiner Wirksamkeit war ihm durch den Gang der Verkündigung des Jubelablasses die Kirchenprovinz Salzburg vorgezeichnet. Bereits am 28. Oktober hatte ihm der Papst an den vom Legaten zum Kollektor ernannten Dompropst Sigismund von

Städte Nürnberg (Die Chroniken der deutschen Städte X 182—184 und Glaßbergers Chronik, in *Analecta Franciscana* II 333 f) und Erfurt (Die Chronik Hartung Cammermeisters, herausgeg. von R. Reiche in *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* XXXV 127—131. Vgl. dazu N. Paulus in *Zeitschr. für kath. Theologie* XXIII 181—185) usw.

¹ Beilage I.

² Reg. Vatic. 418, fol. 207'—208'. ³ Ebd. fol. 209'.

⁴ Ebd. 417, fol. 63'. ⁵ Ebd. 418, fol. 210.

⁶ Vatik. Archiv, *Introitus et exitus* 421, fol. 101.

Volkersdorf in Salzburg ein Beglaubigungsschreiben ausfertigen lassen¹. Schon vor seiner Ankunft waren durch Cusanus die nötigen Vorbereitungen getroffen worden. Als Hauptsammelstellen waren die Domkirchen der Bischofsitze bestimmt worden, in denen die Ablassgelder in Opferstöcken mit dreifacher Sperre, deren Schlüssel in verschiedenen Händen sich befanden, verwahrt wurden und welche erst auf besondern Auftrag des Legaten geöffnet werden durften². Für jene Gläubigen, welche wegen weiter Entfernung von den Bischofsstädten oder andern Sammelstellen vom persönlichen Besuche befreit waren und nicht durch einen verlässlichen Boten die Einzahlung leisten konnten, war die Bestimmung getroffen worden, bis zu einem gewissen Zeitpunkte ihren Betrag bereit zu halten, um ihn durch Subkollektoren abholen zu können³. Für die einzelnen Sammelstellen wurden eigene Subkollektoren bestellt⁴. Zum Kollektor der in der Kirchenprovinz eingegangenen Opfergelder hatte Cusanus den schon erwähnten Dompropst und nachmaligen Erzbischof Sigismund bestimmt, der ihm über den Fortgang der Sammlungen Bericht zu erstatten hatte. In einem Schreiben aus Halberstadt vom 1. Juli 1451 lobt der Legat dessen Anordnungen und drückt seine Verwunderung aus, daß aus Wien bisher noch keine Einnahmen zu verzeichnen seien. Deshalb lege er seinem Schreiben eine Ermahnung an den Passauer Offizial in Wien bei, die der Dompropst diesem zu übermitteln hätte. Den Domdechanten in Passau und den Bischof von Regensburg habe er angewiesen, die Opfergaben ihrer Diözesen nach Salzburg zu übersenden⁵. Unter Hinweis auf das bevorstehende Ende des Gnadenjahres erhält in einem Briefe vom 14. Dezember Sigismund den Auftrag, die Verrechnung der Sammelergebnisse vorzunehmen und am Schlusse des Jubiläums sofort gegen Quittung den für den Papst bestimmten Teil aus den einzelnen Diözesen abzuverlangen. Die Domdechanten von Passau und Freising sowie der Bischof von Regensburg seien von dieser Maßregel bereits verständigt, und der Kollektor habe daher nur noch dem Herzog Albrecht von Bayern, der für seine Länder den Ablass erwirkt habe, diesen seinen

¹ Original im Staatsarchiv in Wien.

² So für Freising im Cod. germ. 546, fol. 110' der Staatsbibliothek in München.

³ So für Passau im Cod. 3248, fol. 140' der Hofbibliothek in Wien.

⁴ Als solche wurden vom Legaten für München bestimmt Konrad Propst zu Illmünster, Joh. Pelhaimer und Petrus Rudolfus. Cod. lat. 18647, fol. 106 der Staatsbibliothek in München.

⁵ Original im Staatsarchiv in Wien.

Auftrag bekannt zu geben¹. Acht Tage später jedoch verständigt ihn der Legat schon von der bevorstehenden Ankunft des Generalkollektors und befiehlt ihm, diesem Rechnung zu legen und gegen Quittung den dem Papste zustehenden Teil abzuführen². Zur Begründung dieser Maßregeln wird an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit und den hohen Kostenaufwand der Restaurierungsarbeiten an den Kirchen Roms hingewiesen. Mit 8. Februar 1452 sollte das Jubeljahr in dem gesamten Metropolitansprengel zu Ende gehen³. Da man aber in Rom für die Sendung des Generalkollektors den Verlauf des Jubiläums nicht abwartete, so begann dieser in Salzburg seine Tätigkeit zu einem Zeitpunkte, in dem die Anordnungen des Legaten nur zum Teil vollzogen sein konnten. So war er denn genötigt, sich mit Teilsummen zu begnügen und zur Behebung der Restbeträge später wieder nach Salzburg zu kommen oder die noch nicht eingelieferten Opferspenden an den Sammelstellen selbst in Empfang zu nehmen. Der Zeitraum seiner Tätigkeit wurde dadurch naturgemäß über Gebühr ausgedehnt, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die bisherigen übeln Erfahrungen an Zahlungsrückständen diese Vorgangsweise als empfehlenswerter erscheinen ließen. Jedenfalls decken sich die ursprünglichen Anordnungen des Legaten und die Art der Einhebung durch den Generalkollektor nicht vollständig.

Das erste Zeugnis seiner Anwesenheit in Salzburg bildet die Verrechnung der in der Stadt Passau vom Beginn des Gnadenjahres bis zum 18. Dezember 1451 gesammelten Opfergaben, welche im Hause des Dompropstes Sigismund am 27. Januar 1452 stattfand⁴. Die Höhe des Gesamtbetrages belief sich auf 4633 Pfund und 79 Pfennige Wiener Münze. In den Opferstock des Domes allein waren nach dem Zeugnisse des Domdechanten Burkhard vom 21. Januar 2316 Pfund, 5 Schilling, 4 Pfennige und 1 Helbling geworfen worden⁵. Da von der dem Papste zukommenden Hälfte der Gesamtsumme 35 Pfund Transportkosten von Passau nach Salzburg in Abzug kamen, so ergab sich als Summe für den Generalkollektor der Betrag von 2281 Pfund, 5 Schilling, 4 Pfennige und 1 Helbling. Die Restbeträge hob er am 28. Februar 1452⁶ und am 12. April 1453⁷ in Gegenwart des Bürgermeisters in Passau selbst ein. Die

¹ Original im Staatsarchiv in Wien.

² Ebd.

³ Cod. 4717, fol. 389' der Hofbibliothek in Wien.

⁴ Beilage II.

⁵ Original im städtischen Archiv in Passau.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

erste in Passau vorgenommene Verrechnung, deren Höhe nicht angegeben ist, umfaßt die Zeit vom 27. Januar bis 28. Februar 1452. Während seiner zweiten Anwesenheit quittiert der Generalkollektor den Empfang der in Passau noch nachträglich eingelangten Beträge, die in der für den Papst bestimmten Hälfte 10 Pfund, $7\frac{1}{2}$ Pfennige Passauer Münze und 12 ungarische und 6 rheinische Gulden ausmachten.

Für Stadt und Diözese Salzburg liegen zwei Rechnungsabschlüsse vor, die ebenfalls im Wohnhause des Kollektors Sigismund gefertigt wurden. Als Ergebnis der ersten Verrechnung vom 28. Januar 1452 belief sich die der Kurie zustehende Hälfte auf 1059 Wienerpfund, 1 Schilling, 10 Pfennige, sowie an Goldgulden 433 (ungarische) Dukaten und $549\frac{1}{2}$ rheinische Gulden. Zu diesen bis zum 3. Januar verrechneten Geldern wurden sofort die von diesem Tage an bis zum 26. Januar eingelaufenen Opfergaben hinzugerechnet, deren Ertrag noch für den Papst die Summe von $94\frac{1}{2}$ Wiener Pfund, $58\frac{1}{2}$ Dukaten und 70 rheinische Gulden abwarf¹. Am 18. Juli 1452 konnte überdies der Generalkollektor noch 657 Dukaten, 135 rheinische Gulden und 72 Wiener Pfennige in Empfang nehmen, welche die Schlußsumme der im Dome zu Salzburg wie die zu Gmünd und Friesach aus den Archidiakonaten Ober- und Unterkärnten eingeworfenen Ablaßgelder in der für die Apostolische Kammer entfallenden Hälfte in sich schlossen². Im ganzen floß also an Ablaßgeldern aus Stadt und Diözese Salzburg nach Rom mindestens die Summe von $1148\frac{1}{2}$ Dukaten, $754\frac{1}{2}$ rheinischen Gulden, $1153\frac{1}{2}$ Pfund, 1 Schilling und 82 Pfennige Wiener Münze.

Auffällig gering gegen diese Beträge war das Sammelergebnis in der Stadt Wien, welches für den Papst nach der am 28. Jänner 1452 in Salzburg stattgehabten Verrechnung bis zum 13. Dezember bloß 300 Pfund eintrug³. Die Höhe des noch zur Ablieferung kommenden Endbetrages ist überhaupt nicht bekannt⁴. Die traurigen

¹ Original im Staatsarchiv in Wien. ² Ebd.

³ Original im Staatsarchiv in Wien. Vgl. die Ergebnisse des Ablasses in Wien im Beginn des 16. Jahrhunderts bei A. Schulte, Die Fugger in Rom I 167. u. II 203.

⁴ Von dem in Wien verbleibenden Betrage war die Hälfte für den Kirchenbau St Stephan bestimmt (Cod. 4717, fol. 388' der Hofbibliothek in Wien). Dieser erstreckte sich damals vornehmlich auf den Bau des Nordturmes, dessen Grundstein am 13. August 1450 gelegt wurde. K. Uhlirz, Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St Stephan zu Wien xxxiii.

politischen Verhältnisse in dieser Stadt werden wohl in erster Linie diese geringe Teilnahme verursacht haben.

Für die übrigen Diözesen und Städte des Metropolitansprengels konnten leider keine Nachrichten aufgefunden werden, so daß eine Abschätzung des bei dieser Gelegenheit in der Kirchenprovinz eingegangenen Gesamtbetrages nicht möglich ist. Unter den in Salzburg abgeschlossenen Verrechnungen ist noch eine Quittung vom 31. Oktober 1452 vorhanden, in der dem Generalkollektor 118 Dukaten und 5 rheinische Gulden überwiesen werden, welche man im Auftrage des Legaten von den Simonisten strafweise eingehoben hatte¹. Von den mit besondern Vollmachten ausgestatteten Beichtvätern konnte von der Sünde der Simonie für die einzelnen Diözesen nur einer² lossprechen und dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen die Zahlung einer Geldbuße gehörte. Den letzten Beleg über die Tätigkeit des Generalkollektors in der Kirchenprovinz bildet die schon erwähnte Verrechnung in Passau vom 12. April 1453. Damit war er aber mit seinen Obliegenheiten noch immer nicht zu Ende gekommen, denn noch am 6. Juni desselben Jahres nimmt er in der Stadt Aschaffenburg Ablaßgelder in Empfang³. Einige Wochen später muß er diese seine Wirksamkeit in Deutschland beendigt und seine Rückreise nach Rom angetreten haben, da er im August bereits als kontrollierender Kammerkleriker tätig ist⁴.

¹ Original im Staatsarchiv in Wien.

² Für Passau und Freising hatten diese Vollmacht die Domdechanten wohl in ihrer Eigenschaft als Subkollektoren. Cod. 4717, fol. 394' der Hofbibliothek, Cod. 256, fol. 203' der Bibliothek des Schottenklosters in Wien und Cod. germ. 546, fol. 111 der Staatsbibliothek in München.

³ Original im Kreisarchiv Würzburg, Mainzerurkunden.

⁴ Intr. Ex. 423 u. 424. Von seinem ferneren Lebensgeschehen seien folgende Angaben geboten: Noch während seiner Abwesenheit in Deutschland wurde er am 9. Juni 1452 „clericus camerae apostolicae participans“ (Div. cam. 27, fol. 7). Am 26. September 1462 erfolgte seine Ernennung zum „thesaurarius generalis“ (Reg. Vatic. 516, fol. 124'), eine Stelle, welche er nur bis zum Tode Pius' II. bekleidete (vgl. A. Gottlob, Aus der camera apost. des 15. Jahrhunderts 272 f). Am 8. August 1470 erscheint er als Kanonikus von St Peter (Armar. 34, t. 12, fol. 74') und am 11. November 1483 als Gubernator von Civitavecchia (Armar. 34, t. 11, fol. 199). Durch diese Stellungen scheint jedoch seine Tätigkeit als Kammerkleriker (Gottlob a. a. O. 164 und P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer 33) keine Unterbrechung erfahren zu haben, da er noch bis in den Dezember 1483 als kontrollierender Kammerkleriker aufscheint (Intr. Ex. 508). Am 2. Juli 1484 wird er in der Ernennungsbulle seines Nachfolgers als verstorben erwähnt (Reg. Vatic. 659, fol. 181'). Durch diese Daten, die ich der Lebens-

Noch schlechter steht es mit unserer Kenntnis der Höhe der in die Apostolische Kammer aus Deutschland eingeflossenen Opfergaben. In den lückenlos vorliegenden Rechnungsbüchern findet sich nur ein Eintrag, nach welchem am 25. Mai 1452 der Generalkollektor durch das Bankhaus Medici 4935 Goldgulden erlegte¹. Spätere Einzahlungen sind leider nicht mehr vermerkt. Bei dem dringenden Geldbedürfnis des Papstes werden wohl die später eingelangten Abblafgelder in seine Privatkasse geflossen sein, um sofort ihrer Bestimmung zugeführt zu werden. Wurden doch auch die von der Diözese Augsburg eingesendeten Opferspenden nicht in den Kammerbüchern gebucht, obwohl ihre Einzahlung an der Kurie durch eine Quittung des Papstes vom 21. Dezember 1452 beglaubigt ist, die den Empfang von 1600 Goldgulden bescheinigt². Ein Teil der für den Papst bestimmten Sammelerträge wird überdies wohl auch nicht den Weg über die Alpen gefunden haben, sondern, wie Gregor Heimburg andeutet³, in Deutschland zurückgehalten worden sein, eine Erfahrung, die der Kurie bei solchen Gelegenheiten nur selten erspart blieb. Bei dieser Sachlage wird es wohl nie gelingen, den finanziellen Ertrag des von Cusanus verkündeten Ablasses genau feststellen zu können.

Dieser Übelstand ist um so bedauernswerter, als ihm der Vorwurf gemacht wurde, er hätte seine Blicke auf den Geldbeutel und nicht auf den Himmel gerichtet und mehr als 200 000 Gulden der

würdigkeit des Herrn Prof. Dr. Heinrich Pogatscher in Rom verdanke, werden die Angaben bei Georgius Vivianus Marchesius, *Vitae virorum illustrium Foroliviensium*, Forolivio 1726, 141 f, vielfach berichtet.

¹ Intr. Ex. 421, fol. 28': Dicta die (1452 Mai 25) habuit prefatus dominus locumtenens dicto Ro(berto) recipiente ut supra a domino Anthonio de Furlivio camere apostolice clerico de pecuniis indulgenciarum in Alemania concessis per manus Petri et Johannis de Medicis et sociorum suorum Romanam curiam sequentium florenos auri similes quatuor milia novimcentos (corr. von derselben Hand und Tinte aus quadringentos) tringinta quinque. flor. 4935. An dieser Stelle seien kurz die vorgefundenen Ergebnisse aus andern Ländern vermerkt: Aus dem Herzogtum Burgund liefen am 30. November 1451 an Abblafgeldern ein 8000 Goldgulden (Intr. Ex. 421, fol. 4), am 18. April 1452 erflossen durch den Zisterzienserorden, dem der Jubelabblaf bewilligt worden war (Reg. Vatic. 394, fol. 200') 1000 Goldgulden (Intr. Ex. 421, fol. 20') und am 4. Juli 1453 wurden aus den Inseln Malta und Gozo 282 flor. 25 sol. gebucht (Intr. Ex. 424, fol. 17 und 425, fol. 17). Vgl. E. Göller in *Göttinger gel. Anz.* CLXVII (1905) 653 A. 3.

² Reg. Vatic. 424, fol. 46'.

³ In seinen *Invectiva* bei Freher-Struve, *Rerum Germanic. scriptores* II 262.

deutschen Nation ausgepreßt. Unter verschiedenen unwahren Beschuldigungen erhebt sein späterer Gegner Gregor Heimburg in der Hitze des Streites, den er als Anwalt des Herzogs Sigismund von Tirol mit dem Bischof von Brixen zu führen hatte, mehrmals diese Anklage, die ebensowenig ernst zu nehmen ist, als die übrigen maßlosen Angriffe wegen der Legation¹. Außer diesen in der Erbitterung des Kampfes hervorgegangenen Anklagen sind noch eine Reihe von Beschuldigungen anzuführen, die aus den Kreisen der konziliaren Opposition stammen, welche nicht mit Unrecht den finanziellen Druck der Kurie benützte, um für ihre dem Untergang entgegengehende Partei Stimmung zu machen. Obwohl gerade sie dem Legaten feindlich gesinnt war, da sie ihm seine Schwenkung ins päpstliche Lager nie verzeihen konnte, lassen doch ihre Angriffe nach dieser Seite der Hauptsache nach die Person des Legaten aus dem Spiele und ergehen sich meist in Klagen über die vom Papsttum beliebte Art der Ausbeutung des deutschen Volkes. So begnügt sich ein heftiger Gegner, der Kartäuserprior Vinzenz von Aggsbach, in einem Briefe vom Jahre 1459 an den ehemaligen Visitator Johann Schlitpacher² mit der Bemerkung, Cusanus habe unter dem Vorwande des Ablasses Gelder gesammelt³. Ein dem Legaten zu Mainz überreichtes Gravamen beklagt sich vornehmlich über die Habgier des Papsttums, das mit den übermäßigen Ertrügnissen des Jubeljahres in Rom noch immer nicht zufrieden sei und einen Kardinal über die Alpen sende, um den letzten Rest deutschen Vermögens durch Ablassverkauf an sich zu bringen⁴. Ganz ähnlich klingen die Klagen des Minoriten Matthias Döring, in denen seine Entrüstung über die Herabwürdigung des Ablasses und die Geldgier der Kurie die schärfsten Worte findet⁵.

Doch sind solche Stimmen nur vereinzelt zu hören. Die Mehrzahl der Bevölkerung und insbesondere die obersten kirchlichen Kreise, denen ja doch die Hälfte der Sammelertrügnisse zur Ver-

¹ Ebd. II 255 ff. bes. 261 f. Vgl. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg 227 A. 3.

² Seine Aufzeichnungen über die von Cusanus angeordnete Ordensreform habe ich in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXX 268 ff. veröffentlicht.

³ Bei B. Pez, Codex diplom. hist. epistol. III 338.

⁴ Bei Walch, Monumenta medii aevi I 109. Vgl. B. Gebhardt, Die gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof² 8 f.

⁵ Bei Riedel, Codex diplom. Brandenburg. IV 1, 223. Vgl. P. Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts 109 ff.

fügung gestellt wurde, nahmen die Verlängerung des Gnadenjahres freudig auf. Der massenhafte Zulauf und die gewiß im allgemeinen nicht geringen Opferbeiträge reden eine beredte Sprache. Wenn man auch den Stimmen der konziliaren Partei so weit recht geben muß, daß der finanzielle Zweck zum Schaden der Religion allzusehr hervortrat; so muß gleichwohl dem Papste Nikolaus V. das Zeugnis ausgestellt werden, daß die von ihm gewählte Art der Verkündigung des Jubeljahres noch immer viel erhabener sich darstellt, als vor ihm und nach ihm der Fall war. An die groben Mißbräuche, die kurz vor der Glaubensspaltung mit dem Ablasswesen verknüpft waren, braucht wohl nur erinnert zu werden¹. Ein ganzes Jahrhundert vor dieser folgenschweren Zeit hat schon Bonifaz IX. in dieser Hinsicht ein übles Beispiel gegeben, indem er anlässlich des Jubeljahres 1390 für die auswärtigen Länder die Erlangung des Ablasses an Bedingungen knüpfte, die unausbleiblich Mißstände im Gefolge haben mußten. Die Höhe der jeweiligen Opfergabe sollte der Kollektor bestimmen, der die vollen Kosten der Romreise und die in den römischen Basiliken zu spendenden Geldbeträge in den einzelnen Fällen in Anschlag zu bringen hatte². Abgesehen davon, daß Nikolaus V. nur die Hälfte der Auslagen der Romreise³ forderte, ist es ihm als hohes Verdienst anzurechnen, die Bestimmung der Höhe der Opferspende lediglich dem Gewissen des einzelnen überlassen zu haben. Wenn trotzdem Mißbräuche und irrige Auffassungen der Ablasslehre in Erscheinung treten, so sind diese gewiß zum wenigsten dem Papste und dem Legaten auf Rechnung zu setzen, sondern als Ausflüsse der damals geübten Ablasspraxis aufzufassen.

Die Verkündigung des Ablasses erfolgte durch den Legaten in der ständigen Formel „plenariam indulgentiam omnium suorum pec-

¹ Das Nähere bei L. Pastor, Geschichte der Päpste IV 1, 222 ff mit reichen Literaturangaben über die Ablassfrage.

² M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von H. Grauert, III 3, 143.

³ Von der Höhe der damaligen Reiseauslagen nach Rom kann man sich annähernd eine Vorstellung machen nach den Angaben des Abtes Georg von Michaelbeuern, der im Jubeljahre in Rom war und für sich und seine Begleitung für die zweiundvierzig tägige Hin- und Rückreise 52 Goldgulden ausgelegt hatte. M. Filz, Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern 370 f. Vgl. dazu die Ansätze der Mainzer-Instruktion vom Jahre 1517 bei N. Paulus, Johann Tetzl der Ablassprediger 115.

caminum“¹. Diese damals übliche und nicht völlig korrekte Ausdrucksweise konnte leicht zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als ob unter diesem Jubelablass nicht nur ein Straferlaß, sondern auch ein Schulderlaß zu verstehen sei. Cusanus sah sich selbst gezwungen, gegen diese unrichtige Auffassung in der Provinzialsynode zu Magdeburg Stellung zu nehmen². Er mußte im Verlaufe seiner Legation auch gegen den Mißbrauch einschreiten, daß Beichtväter für die Lossprechung Geld beanspruchten. Während die ersten Ablassverkündigungen hierüber keine Bestimmung enthalten, sah er sich bereits in Nürnberg genötigt, dies den Beichtvätern zu verbieten³. Bei Strafe des Verlustes der Lossprechung und des Ablasses sprach er auf der Magdeburger Synode neuerdings dieses Verbot aus, bestimmte jedoch, daß die Beichtväter für ihre Mühewaltung aus den Erträgnissen der Opfergaben entschädigt werden sollten². Diese Anordnungen und die früher mitgeteilten Bedingungen zur Erlangung des Ablasses bezeugen deutlich, daß das religiöse Moment volle Berücksichtigung fand. Wie bei seinen Ordensreformen treten auch bei seiner Verkündigung des Gnadenjahres die Reinheit seiner Absichten und sein aufrichtiger Wille zur Erneuerung des religiösen Lebens unzweideutig hervor. Wenn er, der selbst kein Freund der übermäßigen Ablassverleihungen war⁴, daneben dem Sammelwerke volle Aufmerksamkeit widmete, handelte er eben im Auftrage des Papstes, der für seine großen Pläne der Gelder dringend bedürftig war. Die Vorwürfe, welche Cusanus aus seiner Legation erwachsen, sind daher in keiner Weise gerechtfertigt und entspringen neben persönlicher Gegnerschaft hauptsächlich dem Unmute über die Steigerung der päpstlichen Macht und der durch sie im erhöhten Maße bedingten Inanspruchnahme der finanziellen Mittel des deutschen Volkes. Aus dieser leicht erklärlichen Bitterkeit und gereizten Stimmung ist die Übertreibung des finanziellen Ertrages nicht schwer zu erklären. Weiß doch auch die Chronik des Hektor Mülich zu berichten, daß im Jubeljahre zu Augsburg gegen 20 000 Gulden in

¹ Daß nach damaligem Sprachgebrauche in diesem Zusammenhange unter „peccata“ Sündenstrafen zu verstehen seien, zeigt N. Paulus in Zeitschr. für kathol. Theologie XXIII 431 f unter Anführung zahlreicher Belege aus dem 15. Jahrhundert.

² Joh. Busch, Chron. Windeshemense, herausgeg. von K. Grube, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX 338.

³ Nürnbergerchronik a. a. O. 183.

⁴ Übinger a. a. O. 655.

den Opferstock gelegt wurden¹. Wie weit jedoch die angeführte Summe von dem wirklichen Ertragnisse entfernt war, kann man aus der schon erwähnten Quittung ersehen, die dem Augsburger Bischof den Empfang von 1600 Goldgulden bestätigt². Die freudige Aufnahme des Legaten und die massenhafte Anteilnahme des Volkes wie die bescheidenen Ergebnisse dieser Abhandlung berechtigen zu der Annahme, daß die Ertragnisse der Ablaßgaben im allgemeinen gewiß keine unbedeutenden waren. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch für die übrigen Kirchenprovinzen die Tätigkeit des Generalkollektors verfolgt würde, um so wenigstens teilweise ein Bild von der Höhe der über die Alpen geflossenen Summen zu gewinnen und die bei solchen Anlässen üblichen Übertreibungen des finanziellen Erfolges auch in diesem Falle auf das richtige Maß zurückzuführen.

Beilage I.

Nikolaus V. ernennt den Kammerkleriker Antonius de Latiosis de Forlivo zum Generalkollektor der in Deutschland für den Papst im Jubeljahre eingegangenen Ablaßgelder.

Rom, 1451 Oktober 31.

Reg. Vatic. 418 Fol. 209 (A) und Transsumpt vom 31. Januar 1452
im Staatsarchiv zu Wien (B).

Pe. de Noxeto (A). Nicolaus etc. dilecto filio magistro Antonio de Latiosis de Forlivo³ utriusque iuris doctori, camere apostolice clerico nostro et apostolice sedis nuncio salutem etc. Dudum considerantes devotionem Christifidelium nationis Germanice⁴ quodque quam plures ex eis indulgenciarum quas plebs fidelis anno iubilei proxime lapso certas alme urbis ecclesias visitando acquisivit, summe desiderarent fieri participes, dilecto filio nostro Nicolao tituli sancti Petri ad Vincula presbytero cardinali in partibus illis apostolice sedis legato indulgencias huiusmodi visitantibus nonnullas ecclesias partium illarum quas ad hoc duceret deputandas et certam pecuniarum summam loco expensarum quas veniendo ad ipsam urbem ac stando⁵ redeundo et offerendo fecissent, partim in reparationem ecclesiarum urbis huiusmodi convertendam⁶ pia devotione largientibus dandi apostolica

¹ Die Chroniken der deutschen Städte XXII 107 n. 498.

² Reg. Vatic. 424, fol. 46'.

³ Forliuio B.

⁴ Germanie A.

⁵ instando B.

⁶ convertendam A.

auctoritate plenariam concessimus facultatem. Cum autem circa dictarum urbis ecclesiarum reparationem diutius intendamus¹ et iuxta exigentiam expensarum quas nos subire oportet pecunie ut premittitur elargite sint plurimum necessarie, te², de cuius circumspicione³ probitate ac fidei diligencia specialem in domino fiduciam obtinemus, omnium et singularum pecuniarum partis reparationem predictam contingentis iuxta prefati cardinalis et legati ordinationem pro huiusmodi consequendis indulgentiis oblate exactorem et collectorem auctoritate apostolica tenore⁴ presencium facimus constituimus ac etiam deputamus dantes et concedentes tibi harum serie liberam facultatem et omnimodam potestatem, partem seu partes pecuniarum huiusmodi ad reparationem ecclesiarum urbis predictarum spectantium ubicumque et apud quoscunque in partibus antedictis existencium exigendi recipiendi ac rationes et computa super hoc audiendi et de hiis dumtaxat que de premissis receperis solventes liberandi et quietandi ac de huiusmodi pecuniis ad cameram apostolicam destinandis cambia et conventiones tutas et debitas cum personis et mercatoribus securis fide et facultatibus idoneis faciendi et ineundi, contradictores quoque et rebelles et presertim depositarios et conservatores pecuniarum huiusmodi, etiam si pontificali vel alia quavis ecclesiastica vel mundana prefulgeant dignitate, auctoritate nostra appellatione postposita et cum invocatione si opus fuerit auxilii brachii secularis compescendi nec non illos qui non ob solutionem pecuniarum earundem excommunicationis et interdicti sententias incurrerint, postquam integraliter satisfecerint, in forma ecclesie consueta absolvendi et super irregularitatem, si quam non tamen in contemptum clavium contraxerint, dispensandi non obstantibus constitutionibus apostolicis contrariis quibuscunque. Sic igitur te geras, prout plene confidimus in premissis, quod exinde nostram et dicte sedis gratiam valeas uberius promereri.

Dat. Rome apud sanctum Petrum anno etc. millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo pridie kal. novembris pontificatus nostri anno quinto.

de curia (A)

L. de Castilione (A).

Transsumpt mit anhängendem Siegel des Generalkollektors und Beglaubigung des Notars.

¹ intendimus B.

² et A.

³ circumspeccione B.

⁴ fehlt A.

Beilage II.

Der Generalkollektor Antonius de Latiosis de Forlivio quittiert dem Kollektor Propst Sigismund von Salzburg den Empfang der von Passau für den Papst eingelieferten Ablaßgelder.

Salzburg, 1452 Jänner 27.

Original im Staatsarchiv in Wien.

Universis et singulis presentes litteras inspecturis Anthonius de Latiosis de Forliuio utriusque iuris doctor, camere apostolice clericus, sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape quinti sancteque sedis apostolice ad Germanie partes nuntius missus ac omnium et singularum pecuniarum in diversis dicte nacionis provinciis et diocesibus per Christifideles propter indulgencias anni iubei consequendas contributarum partis prefatum dominum nostrum papam contingentis exactor et receptor ab eodem domino nostro papa deputatus salutem in domino.

Ad universitatis vestre noticiam et cuiuslibet vestrum deducimus et deduci volumus per presentes, quod venerabilis pater et generosus dominus Sigismundus prepositus et archidiaconus ecclesie Salzburgeris collector et conservator pretacte partis dominum nostrum papam prefatum ut prefertur contingentis de omnibus et singulis pecuniis in civitate diocesi et provincia Salzburgeris elargitis a reverendissimo in Christo patre et domino domino Nicolao miseracione divina tituli sancti Petri ad Vincula sacrosancte Romane ecclesie presbytero cardinali ad dictas partes de latere legato constitutus omnium et singularum pecuniarum in civitate Patauiensi occasione indulgentiarum huiusmodi in truncis sive capsis ad hoc addictis ab initio anni, quo ipse indulgentie inceperant, usque ad diem sabbati proximam ante festum sancti Thome apostoli anni domini millesimi quadringentesimi quinquagesimi primi positarum et elargitarum; quarum totalis summa tam in auro quam moneta parva fuit ut asseruit quatuor milium sexcentarum triginta trium librarum et septuaginta novem denariorum monete Wyennensis, medietatem ad prefatum dominum nostrum papam spectantem per ipsum dominum prepositum receptam et sublevatam, que ad summam duorum milium tricentarum sexdecim librarum, solidorum quinque et denariorum quatuor ac unius obuli similis monete ascendebat, detractis primo et defalcatis de eadem medietate libris triginta quinque per eum ut asseruit in transportacionem pecuniarum huiusmodi de Patauia Salzburgeram expositis summam de medietate huiusmodi restantem et remanentem, que fuit duorum

miliū ducentarum octuaginta unius librarum, solidorum quinque, denariorum quatuor et unius obuli antedictae monete nobis Antonio nuntio apostolico nomine prelibati domini nostri pape recipienti die date presentium dedit tradidit deliberavit ac realiter et cum effectu assignavit. De qua quidem summa duorum miliū ducentarum et octuaginta unius librarum, solidorum quinque, denariorum quatuor et unius obuli de pretacta medietatis summa ut premittitur restante et remanente per prefatum dominum Sigismundum prepositum et collectorem nobis data tradita deliberata et assignata ipsum dominum prepositum eiusque heredes et successores quitavimus absolvimus et liberavimus ac quitamus absolvimus et liberamus presentium per tenorem has nostras litteras sigilli nostri appensione munitas sibi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum desuper concedentes.

Dat. Salzburge in domo habitacionis dicti domini prepositi collectoris sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, indictione quinta decima, die vero Iovis vicesima septima mensis ianuarii, pontificatus prefati sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape quinti anno quinto.

Heinricus Bawernigk notarius subscripsit.

Notariatszeichen. Anhangendes Siegel des Generalkollektors mit der Legende: Antonii de Latiosis.

Der Mathematiker und Astronom Johann Werner aus Nürnberg.

1466—1522.

Von Dr Karl Schottenloher, Kustos der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek
in München.

Der Humanismus, die wirkungsreichste geistige Bewegung des ausgehenden Mittelalters, darf neben vielen andern Ergebnissen vor allem das große Verdienst in Anspruch nehmen, auf die Wissenschaften anregend und befruchtend eingewirkt zu haben. Das wieder erweckte klassische Altertum glich da einem plötzlich entdeckten reifen Kornfeld, dessen goldene, fruchtschwere Ähren nur geschnitten und eingeheimst zu werden brauchten, um für die leeren Scheunen reiche Ernte und schwellende Saat für die lange Zeit brach gelegenen Äcker gewinnen zu lassen. Da mußte sich bald auf allen Feldern der Wissenschaft ein frisches Keimen und Grünen regen, freilich auch ein üppiges Wuchern von Unkraut, das mit den Körnern gesät worden war oder sich von früher her in der Ackerscholle behauptet hatte.

Auch in der Mathematik und Astronomie regte es sich überall, und dem Führer in diesen Wissenschaften, Johann Regiomontanus, glückte es hier, zahlreiche keimfähige Körner auf fruchtbaren Boden zu streuen. Daneben schoß Unkraut in Hülle und Fülle auf: so drohte die Sterndeutung die Sternkunde zu überwuchern, aber der frische Zug, der das Zeitalter des Humanismus beherrschte, mußte früher oder später überall köstliche Früchte zur Reife bringen.

Regiomontanus war eine stille Gelehrtennatur, der es versagt war, unmittelbar auf seine Umgebung zu wirken. Sein großer Einfluß auf die Entwicklung der Mathematik und Astronomie ging nicht von seiner Person, sondern von seinen Schriften aus und kam erst nach seinem Tode wirksam zur Geltung. Namentlich brachten die in Nürnberg handschriftlich hinterlassenen Arbeiten zahlreichen

Jüngern der mathematischen Wissenschaften fruchtbare Anregung und Förderung. Sie sind auch für Johann Werner eine reiche Quelle und Schule des Wissens geworden.

Werner¹ wurde am 14. Februar 1466 in Nürnberg geboren. Als Regiomontanus im Spätjahr 1471 in der von ihm mit überschwenglichen Worten gepriesenen Reichsstadt seinen Wohnsitz aufschlug, war der Knabe Werner also noch nicht sechs Jahre alt; und als der große Astronom im Sommer 1475 Nürnberg wieder verließ, um schon im nächsten Sommer in Rom eines frühen Todes zu sterben, zählte Werner erst neun und ein halb Jahre; von einem persönlichen Einfluß des berühmten Meisters auf das Nürnberger Kind konnte also nicht die Rede sein. Der Knabe besuchte die Schulen seiner Vaterstadt und wandte sich dem geistlichen Berufe zu. Seine Ausbildung fiel in eine Zeit, in der die neue Erfindung der Buchdruckerkunst auch in Nürnberg Eingang fand, den Buchhandel belebte und der dortigen wissensdurstigen Jugend zahlreiche und billige Lehrbücher zur Verfügung stellte. Die Bücher waren die Hauptquellen, aus denen Werner sein Wissen und Können schöpfte. Vermutlich haben ihm die Mittel zum Besuche einer Universität gefehlt, wenigstens hat er keinen akademischen Grad erworben, ihm ist seine Bibliothek zur Hochschule geworden.

Im Jahre 1493 ging Werner, 27 Jahre alt, nach Rom, vermutlich um hier ein geistliches Amt zu erhalten, aber auch um an der Sapienza die Vorlesungen der Gelehrten Roms zu hören und sein Wissen zu fördern. Im Sommer 1497 verließ er die Ewige Stadt und wandte sich wieder der Heimat zu. Im Juni dieses Jahres hielt er sich zu Florenz auf, wo er für seinen Landsmann Hartmann Schedel mehrere Bücher und Karten zu kaufen hatte².

¹ Vgl. J. G. Doppelmayr, Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern, Nürnberg 1730, 31—35; Siegm. Günther, Johann Werner aus Nürnberg und seine Beziehungen zur mathematischen und physischen Erdkunde: Studien zur Geschichte der mathematischen und physikalischen Geographie, 5. Hft, Halle a. S. 1878, 277 ff; M. Curtze, Der Brief des Copernicus . . . über das Buch des Johannes Werner de motu octavae sphaerae: Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, 1. Hft, Leipzig 1878, 18 ff; Siegm. Günther, Der Wapowski-Brief des Copernicus und Werners Tractat über die Praecession, ebd. 2. Hft, Thorn 1880; ders. in der Allgemeinen deutschen Biographie XLII (1897) 56 ff; Moritz Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik II², Leipzig 1900, 452 ff.

² Vgl. Hermann Grauert in Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CXX (1897) 339 f.

Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt wurde er Vikar an der Kirche in der Vorstadt Wöhrd und bekleidete dieses Amt lange Zeit, bis er Pfarrer an der St Johanneskirche in Nürnberg wurde. In seinen Mußestunden aber widmete er sich eifrig den mathematischen und astronomischen Studien. Seine astrologischen Kenntnisse und Künste benützte er, um wieder zu seiner Bibliothek zu kommen, die er in Rom gesammelt und dort zurückgelassen hatte. Im November 1497 sagte er dem Propst zu St Sebald; Erasmus Topler¹, aus den Gestirnen die Zukunft voraus und entschuldigte die Dürftigkeit der kleinen Abhandlung mit dem Mangel an Büchern; der Propst möge ihm wieder zu seiner Bibliothek verhelfen, dann kämen bessere Leistungen zustande, die er seinem Gönner widmen wolle².

Dem astrologischen Wahnglauben, der vermeinte, aus dem Lauf und aus der Stellung der Gestirne die Zukunft und die Gesicke der Menschen voraussagen zu können, war Werner gleich den meisten seiner Zeitgenossen mit ganzer Seele ergeben. Wie dem Propste Erasmus Topler, so enthüllte er auch andern Gönnern und Freunden ihre Zukunft; ich nenne nur die bekanntesten unter ihnen: Wilibald Pirkheimer³, Christoph Scheurl⁴ und Sebald Schreyer⁵. Unsern Astrologen trifft kein zu schwerer Vorwurf, daß er sich diesem traurigen Erbe des Altertums nicht zu entziehen vermocht hat. Nur wenige erleuchtete Köpfe der damaligen Zeit haben gegen die Astrologie Stellung genommen, selbst die meisten Humanisten, die sich doch gerne zu den fortschrittlichen Menschen rechneten, waren den Sternen verschrieben, so vor allem der Freundeskreis,

¹ Vgl. Gg. Andr. Will, Nürnbergisches Gelehrtenlexicon 4. Tl, Nürnberg 1758, 39 f; Gumbel in Archivalische Zeitschrift XVI, München 1909, 257 ff.

² Plura demum ac his longe limatiora, dignissime pastor, reverende domine, super genitura superque hac annua reversione dici possent, si ea bibliothecula, quam Romae olim habueram et ad hanc professionem admodum necessaria ad manum hic adesset. Quam si cura vestra mihi recuperabit, reverentiam vestram navatae operae (ni me animus fallat) haud penitebit. Illius enim ope pro venerabili dominatione vestra his et ampliora et meliora sum editurus. Codex 10650 der k. k. Hofbibliothek in Wien, Bl. 87, eigenhändige Niederschrift Werners.

³ Abschrift Johann Schöners im Cod. 5002 der k. k. Hofbibliothek in Wien, Bl. 104.

⁴ Ebd. Bl 109 v.

⁵ Vgl. Theophili Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Büchern I, Wien 1732, 332 ff. Weitere Prognostiken Werners sind im Wiener Cod. 10650 enthalten.

der sich um Wilibald Pirkheimer in Nürnberg tummelte¹. Zu ihm gehörte auch der Bamberger Chorherr Lorenz Beheim, der es vor allem verstand, Pirkheimer in seinem Glauben an die Sterne zu bestärken. Es ist nun ergötzlich, zu hören, wie Beheim über Werner und über dessen astrologische Künste urteilt: „Er wird bleiben, der er ist. Er macht immer ein großes Wesen von seinen Geheimnissen, die ihm aber bislang noch wenig Ehre eingetragen haben. Das meiste erlügt er, wenn er Wahres vorhersagen will.“²

Glücklicherweise erzielte die Sterndeutung trotz aller Irr- und Abwege doch insofern auch einen großen Nutzen, als sie zur genauen Beobachtung der Gestirne zwang und dadurch den Menschen mehr und mehr die ewigen Gesetze des Himmels nahe brachte. Als Werner den Komet des Jahres 1500 beobachtete und seinem Gönner Sebald Schreyer beschrieb, da betrachtete er die merkwürdige Himmelserscheinung nicht lediglich als Vorboten schlimmer Ereignisse, sondern weit mehr noch als wichtigen Beobachtungsgegenstand, dem er mit seinem Freunde Bernhard Walther volle wissenschaftliche Teilnahme schenkte³. Wie wenig sicher er freilich seiner Sache war, verriet er mit der Bitte an Schreyer, das Schriftchen auf keinen Fall mit dem Namen des Verfassers zu veröffentlichen, da er keine Anfeindungen erleben möchte.

Wie der ganze Nürnberger Freundeskreis, so war auch Werner von höchster Begeisterung für das humanistische Bildungsideal erfüllt. Die lebhafteste Teilnahme der Humanisten Nürnbergs an der neuen geistigen Bewegung wurde durch die engste Verbindung mit dem deutschen „Erzhumanisten“ Konrad Celtis wirksam bestärkt und gefördert. Als dieser im Jahre 1501 die Werke der Gandersheimer Nonne Roswitha veröffentlichte, steuerten die Nürnberger Freunde mehrere Gedichte als Zeichen ihrer Verehrung für den Herausgeber bei. Auch Johann Werner widmete dem Werke rühmende Empfehlungsverse. Celtis schätzte die Kenntnisse seines Nürnberger Freundes sehr hoch und suchte ihn im Jahre 1503 nach Wien zu ziehen. Werner sollte hier an der Universität Vorlesungen über die griechische Sprache halten, lehnte aber die Berufung ab, weil er seine sichere Stellung in Nürnberg nicht mit einem Amte

¹ Vgl. Emil Reicke im Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kuriers 1905, Nr 43.

² Vgl. ders. in den Forschungen zur Geschichte Bayerns XIV 21 f.

³ Abschrift Joh. Schöners im Wiener Cod. 4756. Die kleine Abhandlung trägt das Datum Ex ducali valle IV. kal. Aug. 1500.

vertauschen wollte, das keine festen Bezüge bieten konnte. Da half auch das schöne Anerbieten Sebald Schreyers nichts, einen bestimmten jährlichen Zuschuß zu leisten¹. Die Freundschaft Werners mit Celtis dauerte aber ungetrübt fort. Als im September 1504 Jakob Ziegler, ein vielversprechender junger Humanist, Nürnberg verließ, um in Wien seine Studien fortzusetzen, gab ihm Werner einen warmen Empfehlungsbrief an Celtis mit².

Mit dem humanistisch gesinnten Wormser Bischof Johann von Dalberg war Werner ebenfalls eng befreundet. Als Dalberg im Sommer 1501 längere Zeit in Nürnberg weilte, lud er Werner fast täglich zu sich und unterhielt sich mit ihm über mathematische Fragen. Auf Ersuchen des bischöflichen Gönners ließ Werner dem Mathematiker Johann Virdung von Haßfurt eine sehr seltene und wertvolle astronomische Handschrift. Der Entleiher aber entschwand samt dem Buche aus den Augen Werners. Da entschädigte diesen der Bischof mit einer griechischen Handschrift, die den Laertius Diogenes enthielt und für Werner ein wertvolles Andenken an den Geber blieb. Als Dalberg im Juli 1503 starb, widmete Werner dem verdienstvollen Kirchenfürsten in einem Briefe an Celtis einen rühmenden Nachruf³.

Von großer Bedeutung sollte für Werner die Freundschaft mit dem Humanisten und kaiserlichen Hofgeschichtschreiber Johann Stabius werden. Werner hatte mehrere mathematische und geographische Arbeiten fast vollendet, als Stabius im Frühjahr 1512 in Nürnberg eintraf und dort bis zum Sommer blieb. Der Verkehr mit dem in vielen Wissenschaften gut bewanderten Humanisten brachte unserem Werner viele Anregung und Förderung. Stabius drängte vor allem den Freund, seine Arbeiten zu veröffentlichen; außerdem übergab er ihm eine Handschrift mit der Abhandlung des Byzantiners Georg Amirucius über die zum Studium der Geographie notwendigen Vorkenntnisse und forderte Werner auf, eine brauchbare Ausgabe der nützlichen Schrift zu veranstalten: Ohne Zweifel hat Stabius den Freund auch durch Rat und Tat bei der Herausgabe des umfang-

¹ Vgl. Gust. Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien, Breslau 1903, 138 f.

² Ders., Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt, München und Leipzig 1901, 110 f.

³ Vgl. Gg. Wilh. Zapf, Nachtrag zu Johann Dalberg, Bischof von Worms, Zürich 1798, 55 f; Karl Morneweg, Johann von Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof, Heidelberg 1887, 286 ff 330.

reichen Werkes vom Jahre 1514 unterstützt; so hat er vom Kaiser für alle Veröffentlichungen Werners einen Schutzbrief gegen unbefugten Nachdruck erwirkt und sich für seinen Schützling mit rühmenden Empfehlungsversen bei dem Kardinal Matthäus Lang verwandt, dem die Ausgabe gewidmet ist. Im November 1514 verließ das Sammelwerk Werners die Presse, der Magister Konrad Heinfogel hatte die Korrektur und Drucklegung überwacht, Johann Stabius, Johann Cochläus und Peter Chalybs hatten Verse beigesteuert¹, welche den Herausgeber mit überschwenglichen Worten priesen.

Der Inhalt des tüchtigen Werkes ist von Siegmund Günther eingehend erläutert worden. Die Sammelschrift gibt eine lateinische Übersetzung des ersten Buches der Geographie von Ptolemäus samt ausführlichen Anmerkungen, verbreitet sich mit guter Sachkenntnis über die Fragen der Kartenprojektion, veröffentlicht und erläutert die Schrift von Amirucius und schließt mit der Abhandlung von Regiomontanus über die Herstellung und Verwendung des Meteoroskops; eines astronomischen Beobachtungsinstrumentes. Die Widmungen des Herausgebers geben wichtige Aufschlüsse über den Nachlaß Regiomontans und über die Beziehungen Werners zu Johann Stabius, Wilibald Pirckheimer und Sebald Schreyer. Der beigegebene kaiserliche Schutzbrief zählt noch weitere Werke auf, die Werner veröffentlichen wollte, darunter Abhandlungen über die sphärische Trigonometrie, über Sonnenuhren und Arithmetik; doch ist es nicht zur Drucklegung dieser Schriften gekommen, weil der Verfasser keinen Verleger dafür fand.

Das Sammelwerk Werners, das in den Briefen von Zeitgenossen öfters erwähnt ist, hat im Jahre 1532 eine merkwürdige Auferstehung und Verwandlung erlebt. Kein Geringerer als Peter Apian nahm sich nämlich der unverkauften Restauflage an und gab sie mit einigen Zutatzen als neue Auflage aus seiner Druckerei heraus. Sehen wir uns diese typographische Merkwürdigkeit genauer an! Der erste Bogen des ursprünglichen Werkes ist vollständig verschwunden, das neue, mit einem Holzschnitte geschmückte Titelblatt bezeichnet die Ausgabe als Einführung Apians in die geographischen Lehren Werners² und ist von zwei Briefen Johann

¹ Über den Nürnberger Humanistenkreis vgl. meine Schrift: Die Entwicklung der Buchdruckerkunst in Franken bis 1530 (Neujahrsblätter, herausgeg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte V, Würzburg 1910, 55 ff).

² *Introductio geographica Petri Apiani in doctissimas Veneri annotationes.*

Wilhelm von Laubenbergs und Peter Apians begleitet¹, aus denen wir erfahren, daß die veränderte Ausgabe die Ausführungen Werners verständlicher gestalten sollte. Dann folgen auf fünf Bogenlagen² eingehende geometrische und astronomische Erläuterungen Apians, während die Abhandlungen Werners erst auf dem zweiten Blatte der sechsten Bogenlage beginnen, die eine neue Zählung trägt. Diese ersten sechs Lagen sind neu gedruckt und statt des früheren ersten Bogens eingefügt, mit dem auch der kaiserliche Schutzbrief und die Widmung Werners an Kardinal Matthäus Lang wegfielen. Mit der siebten Lage³ schließt sich dann die Restauflage der ursprünglichen Ausgabe wieder an und geht bis zum Bogen I durch. Während also hier die gleiche Type und der gleiche Satz die alte Ausgabe verraten, ist der letzte Bogen wieder neu gedruckt. Er enthält den Schluß der Ausgabe Werners, aber ohne die Empfehlungsverse der Nürnberger Freunde, und bringt dann noch neue Zusätze Apians, nämlich die Beschreibung eines astronomischen Instrumentes (Torquetum). So ging das Werk in dieser veränderten Gestalt wieder neu aus und verriet sich nur demjenigen, der genau zusah, als Umänderung der von Apian erworbenen ursprünglichen Restauflage.

Im Frühjahr 1522 konnte Werner ein neues Sammelwerk der Öffentlichkeit übergeben. Lukas Alantsee, der verdienstvolle Wiener Buchhändler, der sich besonders um die Herausgabe mathematischer Werke bemühte, hatte von den Arbeiten Werners gehört und ließ sie nach einem Besuche in Nürnberg auf seine Kosten drucken. Zum Danke dafür widmete ihm Werner die Schrift und rühmte die Verdienste seines Verlags um die Wissenschaften in überschwenglichen Worten. In dem Sammelwerke zeigt sich Werner als tüchtigen Mathematiker, der auch selbständig zu forschen wußte und die Lehre von den Kegelschnitten und von der Würfelverdoppelung sachverständig erläuterte.

Weniger glücklich war er in dem astronomischen Teile seiner Schrift, wo er über die Bewegung der achten Sphäre handelt und die sogenannte Präzession der Sterne nach der arabischen Trepidationslehre als ungleichmäßige Bewegung zu erweisen sucht. Hier mußte sich Werner eine scharfe Zurechtweisung durch Kopernikus gefallen lassen.

¹ Der Brief Laubenbergs ist datiert: Wagegg VIII. Idus Decembris 1532. Die Ausgabe selbst wird danach Anfang 1533 erschienen sein.

² Signatur A_{ii}—E_{iii}, dann a ff.

³ Signatur b.

Die Witterungsbeobachtungen, die Werner als einer der ersten Meteorologen in den Jahren 1513 und 1520 anstellte und niederschrieb¹, sind erst lange nach seinem Tode durch die Bemühungen Johannes Schöners im Jahre 1546 an die Öffentlichkeit getreten, während die deutsche Übersetzung Werners von Euklids Elementen gar nicht gedruckt wurde und bald verloren ging.

Eine unsichere Überlieferung meldet uns, daß Johann Werner im Jahre 1528 aus dieser Welt geschieden sei. Wäre Werner wirklich erst so spät gestorben, so müßte man sich wundern, daß sein Name bei der im Jahre 1526 erfolgten Gründung des Nürnberger Egidien-gymnasiums nirgends genannt ist. Er wäre doch für das Lehramt der Mathematik, das dann Johann Schöner erhalten hat, der berufenste Mann gewesen. Aber auch andere Gründe zwingen dazu, das Todesjahr Werners in frühere Zeit zu verlegen.

Am 24. Oktober 1524 fragte der englische Hofastronom Nikolaus Kratzer, ein Münchner Kind², in einem Briefe an Albrecht Dürer nach dem Nachlasse eines Astronomen Hans. „Ich höre“, schrieb Kratzer, „daß unser Herr Hans, der Astronomus, ist tot. Begehr ich, daß ihr mir schreibt, was er hinter ihm hat gelassen.“ Und Dürer antwortete am 5. Dezember: „Aber Herr Hansen Ding, der verschieden ist, das Ding ist alles zerrissen worden, dieweil ich im Sterben aus bin gewesen, kann nit erfahren, wo es hinkommen sei.“ Mit diesem Astronomen Hans kann nur unser Johann Werner gemeint sein; es gab sonst in Nürnberg und Franken keinen ähnlich bekannten Namen, auf den die Bezeichnung „unser Herr Hans, der Astronomus“ gedeutet werden könnte. So dachte auch Moritz Thausing³ zunächst an Werner, ließ aber die Frage unentschieden, da „Werner nach Doppelmayr erst 1528 gestorben wäre“. Daß der bereits 1516 verchiedene Johann Trithemius, der niemals als berühmter Astronom gegolten hat, nicht gemeint sein kann⁴, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

¹ *Canones complectentes praecepta et observationes de mutatione aerae*. Ein Teil des Vorwortes Schöners ging in die von Gervasius Marstaller 1549 herausgegebene Verteidigung der Astrologie über: *Artis divinatricis, quam astrologiam seu iudiciariam vocant, encomia et patrocinia*.

² Vgl. Maas in der Beilage zur Allg. Ztg. 1902, Nr 64 (18. März) 505 ff.

³ Moritz Thausing, *Dürer II*², Leipzig 1834, 252. Vgl. Dürers schriftlicher Nachlaß, herausgeg. von K. Lange und F. Fuhse, Halle a. S. 1893, 70.

⁴ Vgl. Leitschuh im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLIV (1902) 192.

In dieser Verlegenheit, den Astronomen Hans richtig zu bestimmen, kommt uns ein handschriftlicher Eintrag zu Hilfe, der sich in dem Münchner Exemplar der Sammelschrift Werners vom Jahre 1522¹ befindet und uns mitteilt, daß zur selben Zeit, als die Schrift gedruckt wurde, ihr Verfasser aus der Welt geschieden sei. „Dum hoc exemplare sub praelo versabatur, auctor operis obiit“, so lautet der kurze, aber wichtige Eintrag. Es erweckt immer warme Teilnahme, wenn ein Verfasser von hinnen geht, bevor sein Werk, die Frucht vieler Mühe und Arbeit, das Licht der Welt erblickt hat, und solch wehmütige und teilnehmvolle Stimmung mag auch jenen Schreiber, der nach den Schriftzügen vermutlich Johann Schöner gewesen ist, veranlaßt haben, dem Druckvermerk der Schrift die angeführte Todesanzeige beizufügen.

Wir aber wissen nun, daß Werner im Jahre des Erscheinens seiner letzten Schrift, im Jahre 1522 gestorben ist, und daß mit dem im Briefe Kratzers erwähnten Astronomen Hans sicher Werner gemeint ist. Um noch ein kurzes Wort über den Nachlaß Werners zu sagen, über den Dürer nichts zu berichten wußte, so nennt Doppelmayer die Astronomen Georg Hartmann und Georg Joachim Rhaeticus als Besitzer von Handschriften Werners. Den beiden Namen ist noch Johann Schöner anzufügen, der mehrere Abschriften, aber auch Originale² von Abhandlungen Werners besessen und daraus die bereits erwähnten Witterungsbeobachtungen Werners veröffentlicht hat.

¹ Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, 4^o, Math. P. 369.

² Vgl. oben S. 150; auch die Wiener Handschrift Cod. 5280 enthält Auszüge Schöners aus Schriften Werners.

Herzog Albrechts IV. von Bayern-München Verhalten zum Türkenablaß Papst Sixtus' IV.

Von Dr Franz Xaver Glasschröder, Reichsarchivrat in München.

Die Gefahr, welche dem letzten Bollwerk der Christenheit im Orient, der Insel Rhodus, seit 1310 Sitz des Johanniterordens, ja selbst Italien von der Eroberungsgier Sultan Mohammeds II. drohte¹, veranlaßte Papst Sixtus IV. (1471—1484), in mehreren Bullen² den Gläubigen für ein entsprechendes Almosen zum Kreuzzug gegen die Türken — wozu der Papst in seiner herrlichen Enzyklika „Cogimur iubente altissimo“ vom 8. April 1481 alle christlichen Fürsten aufforderte³ — einen vollkommenen Ablass in forma iubilei zu gewähren. Nach allen Ländern Europas zogen päpstliche Nuntien als Ablassprediger und Kollektoren der zu erwartenden Ablassgelder.

In Deutschland bereiteten aber geistliche und weltliche Reichsfürsten der Verkündigung des Türkenablasses Schwierigkeiten und ließen sie nur unter der Bedingung zu, daß ihnen ein Teil der Ablassgelder für die kirchlichen Bedürfnisse im eigenen Lande überlassen würde. So erhielt Bischof Heinrich von Regensburg ein Drittel zum Dombau, Bischof Sixtus von Freising 200 Dukaten zu freier Verfügung; Herzog Georg von Bayern-Landshut durfte 450 Dukaten für den Bau der St Martinspfarrkirche seiner Residenzstadt zurückbehalten⁴.

¹ Im Sommer 1480 gelang es den Johannitern nur durch unglaublichen Heldenmut, den türkischen Ansturm auf Rhodus abzuschlagen, worauf sich eine türkische Flotte nach Italien wandte und Otranto (11. August 1480) einnahm. Vgl. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reichs in Europa II 464 ff.

² In Betracht kommen die Bullen vom 12. Dezember 1479, 4. und 7. Mai 1480, 1. Sept. und 4. Dezember 1480, welche sämtlich auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in Einblattdrucken (VI, 7 9^a 9^b u. 25 ff) vorhanden sind.

³ Bzovius, Annales eccles. (Colon. Agripp. 1627) XVIII, fol. 209 ff.

⁴ Schlecht, Andrea Zamometić und der Baseler Konzilsversuch vom Jahre 1482 I 106—108. Urkundl. Beilagen Nr 90—92.

Herzog Albrecht IV. von Bayern-München (1465—1508) verlangte am 28. Januar 1481 eine Verlängerung des Ablasses, welchen Sixtus IV. am 6. Mai 1480 zur Vollendung der Liebfrauenkirche in München gewährt hatte, auf weitere zwei Jahre. Während der Dauer desselben sollten alle andern Ablässe, auch der Türkenablaß, suspendiert sein¹. Damit steht wohl die Weisung Herzog Albrechts an seine Beamten im Zusammenhang, daß sie in ihren Bezirken „auf päpstlich Indulgenz Truhen zu setzen“ verhindern sollten.

Als aber der päpstliche Nuntius und Ablasskommissar Bartholomäus v. Camerino, welcher am 7. Dezember 1482 vom Papste „pro expeditione sancte cruciate“ an den Bischof Sixtus von Freising² und am 16. Dezember 1482 an Herzog Albrecht IV. selbst³ empfohlen worden war, am herzoglichen Hofe in München erschien, ließ sich der Herzog dem Papste zu Gefallen bestimmen, daß nunmehr auch in seinen Landen der Türkenablaß verkündet werden sollte. Er gestattete, daß in den Städten München und Straubing für die Dauer des Ablasses, der sich bis acht Tage nach Ostern (25. April) 1484 erstrecken sollte, zur Sammlung des Ablassgeldes „Stöcke“ aufgestellt würden. Doch mußte sich der päpstliche Ablasskommissar zu dem Vertrage bequemen, daß der dritte Teil der eingehenden Ablassgelder vom Herzog „zu der Dinstperkait Gottes in unserm Land, wo das not ist“, verwendet werden dürfe.

In der Folge aber erschien „ein pabstlich Botschaft“ — vermutlich unser Bartholomäus v. Camerino selbst, dem es mit der Reise nach Schweden und Norwegen, wo er gleichfalls den Türkenablaß verkünden sollte⁴, nicht eilte — in Begleitung eines Vertreters des Bischofs von Regensburg, Heinrichs IV. von Absberg (reg. 1465—1492), am Sonntag Iudica (4. April) 1484 auch in dem oberpfälzischen Städtchen Hemau, welches ebenfalls der Herrschaft Herzog Albrechts unterstand. Während des sonntäglichen Hochamtes verkündete der Dechant von Hoferdorf⁵ mit Zustimmung des

¹ Specht, Die Frauenkirche in München (1894) 9.

² Vatik. Archiv: Reg. Vatic. 548, fol. 132.

³ Vatik. Archiv: Sixti IV Brev. II, fol. 220 u. 255. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Schlecht in Freising.

⁴ Der bezügliche Auftrag Sixtus' IV. datiert vom 17. Oktober 1483. Vgl. Apparatus ad historiam Sueo-Gothicam Sectio I: Bullarii Romani Sueo-Gothici recensio auctore Magno a Celse (1782) 227. Den Hinweis auf diese Bulle verdanke ich der Güte des Herrn Prälaten Dr. Nikolaus Paulus.

⁵ Heute Hofendorf bei Neufahrn in der Hollerdau. Der Dechant war wohl der Kommissär des Diözesanbischofs.

Ortspfarrers¹ den Türkenablaß dem zahlreich versammelten Pfarrvolke. Am selben und dem nachfolgenden Tage nahmen viele Gläubige von der Abblaßkommission gegen Erlegung des vorgeschriebenen Opfers Beicht- oder Abblaßbriefe. Am dritten Tage verließ die Abblaßkommission Hemau wieder, gab aber dem Ortspfarrer die nötige Vollmacht, bis zu ihrer Wiederkunft Abblaßbriefe zu erteilen und das dafür eingehende Abblaßgeld in Empfang zu nehmen. Den Ertrag sollte er acht Tage nach Ostern der Abblaßkommission in Regensburg ausantworten.

Die herzoglichen Amtleute zu Hemau, Landrichter und Pfleger Konrad v. Wirsperg² und Richter und Kastner Jorg Garhaimer, befanden sich angesichts des an sie ergangenen generellen Verbots des Herzogs einerseits und der schuldigen Reverenz gegen die Abgesandten des Papstes und des Diözesanbischofs andererseits in nicht geringer Verlegenheit. Sie meldeten gleich am Montag nach Indica (5. April) 1484 dem Herzog das Erscheinen und Vorgehen der Abblaßkommission und baten um Weisung, wie sie sich zu verhalten hätten. In seinem Bescheide vom Pfintztag vor Palmarum (8. April) 1484 teilte ihnen der Herzog mit, daß er dem Papste zu Liebe dessen Abgesandten gestattet habe, auch in Hemau einen „Stock“ zur Sammlung von Abblaßgeld für die Dauer des Ablasses aufzustellen. Die Amtleute sollten aber einen Schlüssel dazu nehmen, daß ohne sie der Abblaßkommissar oder sein Vertreter den Stock nicht öffnen könne. Sobald dieser aber das eingegangene Abblaßgeld beheben wolle, sollten sie es ungehindert geschehen lassen, aber dabei anwesend sein und den dritten Pfennig vertragsmäßig für den Herzog zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse im Lande in Empfang nehmen³.

Unter den Einblattgedrucken der Münchner Hof- und Staatsbibliothek⁴ findet sich, leider am linken Seiten- und am unteren Rande beschnitten, der Abblaßbrief, welchen Bartholomäus v. Camerino

¹ Pfarrer in Hemau war vermutlich noch Johann Pöpstel, der im Jahre 1481 als Pfarrvikar zu Hemau erscheint (Münch. Reichsarchiv: Urkunden des Gerichts Hemau Nr 97).

² Conrad v. Wirsberg erscheint als Landrichter der Grafschaft Hirschberg und Pfleger zu Hemau von 1482 bis 1491. Im Jahre 1493 ist er bereits tot (Münch. Reichsarchiv a. a. O. Nr 106).

³ Der Bericht der herzoglichen Beamten in Hemau und der Bescheid des Herzogs Albrecht, auf welche sich die Ausführungen im Texte stützen, beruhen im Münch. Reichsarchiv: Urkunden des Gerichts Hemau Nr 288 u. 289.

⁴ Einblattgedruck VI 43¹.

am 24. April 1484 im Kloster Tegernsee dem dortigen Konventualen Leonardus gen. Schönperger¹ erteilte. Derselbe gewährt uns willkommenen Einblick, unter welcher Bedingung ein solcher Ablass- oder Beichtbrief erlangt werden konnte und welche Gnaden in demselben gewährt wurden.

Im allgemeinen war die Erlangung eines Ablassbriefes an die Spendung des Geldbetrages gebunden, welchen die Familie des Ablasssuchers zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für eine Woche nötig hatte. Doch konnte in besondern Fällen im Wege spezieller Vereinbarung mit dem Ablasskommissar auch für ein geringeres Almosen ein Ablass- oder Beichtbrief erreicht werden.

Durch letzteren erhielten der Almosengeber und dessen Familienglieder die Befugnis, sich aus dem Welt- oder Ordensklerus einen beliebigen Beichtvater zu erwählen, der die Macht haben sollte, sie auch in päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren (ausgenommen Verschwörung gegen den Papst und den Apostolischen Stuhl und tätliche Mißhandlung von Bischöfen und höheren Geistlichen), die Zensuren, in welche die Pönitenten verfallen, aufzuheben, Gelübde, nur nicht das des Eintritts in einen Orden und das der Keuschheit, zu lösen, endlich von allen Irregularitäten zu befreien, wenn sie nicht durch Mord oder Bigamie verursacht waren.

Da, soweit mir bekannt, noch kein Türkenablassbrief im Wortlaut veröffentlicht worden ist, möge der vorerwähnte für P. Leonhard Schönperger in Tegernsee, nach einem einschlägigen Formular² ergänzt, hier folgen:

Nos Bartholomeus de Camerino per sanctissimum dominum nostrum Sixtum papam quartum commissarius et executor specialiter deputatus super executione et expeditione indulgenciarum sancte cruciate per prefatum sanctissimum dominum nostrum papam pro fidei catholice defensione concessarum vobis omnibus et singulis, ad quos presentes nostre littere peruenerint, salutem in domino sempiternam. Noueritis quod prefatus sanctissimus dominus noster papa considerata magnitudine calamitatis et periculi, in qua religio christiana versatur propter crebros incursus nephandissimorum Turcorum, qui quotidie nituntur orthodoxe fidei cultores inuadere et truculenta

¹ P. Leonhard Schönperger aus Ellenbach machte Profess im Kloster Tegernsee im Jahre 1483 und starb am 21. Februar 1489. Vgl. P. Lindner, Die Äbte und Mönche der Benediktinerabtei Tegernsee etc., im Oberbayer. Archiv L 106.

² Münch. Hof- und Staatsbibliothek: Einblattdruck VI 35.

nece mactare et in sue spurcissime secte errores inducere et a veritate prefate fidei deuiare superstites. Cupiens indemnitati fidei corporis animeque subditorum saluti prouidere, vt fideles ipsi ad defensionem dicte fidei promptius assurgant per spiritualem thesaurum militantis ecclesie, qui nunquam exhauriri potest necessaria suffragia decreuit exquirere per plenissimas indulgentiarum gratias inuitando et exhortando per suas patentes, litteras concessit omnibus porrigentibus manus adiutrices, qui per se vel alium in pecunia vel bonis aliis tantum contribuerint cum effectu quantum in vna ebdomoda pro se sueque familie victu exponere consueuerunt seu quantum cum commissariis deputatis conuenerint, tam ipse quam quilibet de ipsorum contribuentium familia possint sibi eligere ydoneum confessorem presbiterum secularem vel regularem curatum vel non curatum, qui confessione eorum diligenter audita concedere possit et valeat absolutionem plenariam omnium suorum peccatorum quantumcunque grauium et enormium etiam si talia forent, propter que sedes apostolica esset merito consulenda exceptis criminibus et peccatis conspirationis in Romanum pontificem et sedem Apostolicam et iniectionis manuum violentarum in episcopos et superiores prelatos et vt possit absoluere ab omnibus censuris et penis ecclesiasticis quibuscumque et quomodo-cumque contractis a iure vel ab homine inflictis seu promulgatis cum dispensatione et absolutione omnium votorum exceptis votis dumtaxat religionis et castitatis et cum dispensatione et absolutione omnium irregularitatum exceptis irregularitatibus prouenientibus ex homicidio voluntario et bigamia, semel in vita et etiam in mortis articulo sepius ac pluries constitutis dicta plenaria absolutio inpendi valeat totiens quotiens infirmitate grauati de morte timerent et in aliis dicte sedi non reseruatis casibus totiens quotiens id petierit de absolutionis beneficio prouidere et in vero mortis articulo plenariam omnium suorum peccatorum remissionem et absolutionem impendere. Et quod deuotus in Christo pater Leonardus dictus Schonperger professus in monasterio Tegernsee Frisingensis dyocesis sue salutis memores volentes dictas indulgentiarum gratias consequi contulerunt suam elemosinam iuxta Apostolice sedis indultum, ideo tenore presentium committimus et mandamus omnibus sacerdotibus electis per prefatos contribuentes, quod absoluant eligentem vt premittitur commutando vota si qua emisit in istam sanctam expeditionem iuxta tenorem litterarum Apostolicarum concessarum dicte sancte expeditioni facta prius compositione cum dictis commissariis vel cum eorum substitutis super casibus sedi Apostolice specialiter reseruatis. In

quorum fidem presentes fieri fecimus et sigilli quo ad hoc vtimur impressione communiri.

Datum in Tegernsee Anno domini M^oCCCC^oLXXXIII Die mensis Aprilis XXIII.

Forma absolutionis.

Misereatur tui etc. Dominus noster Hiesus Christus merito sue sanctissime passionis te absoluat et ego auctoritate eiusdem et eius beatorum apostolorum Petri et Pauli ac sanctissimi nostri pape in hac parte mihi commissa et tibi concessa absoluo te ab omnibus sententiis et vinculis excommunicationis maioris vel minoris, suspensionis et interdicti ac aliis censuris ecclesiasticis si incidisti et ab omnibus quoque peccatis tuis criminibus, excessibus et delictis quantumcunque grauibus et enormibus etiam sedi Apostolice reseruatis iuxta Apostolice sedis indultum. In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen. Impartiens tibi plenariam remissionem omnium peccatorum tuorum et restituo te gremio et vnioni sancte matris ecclesie ac eiusdem sacramentis et illi puritati et statui innocentie in qua eras quando baptizatus fuisti remittens tibi omnem penam quam in purgatorio pati deberes. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Zur Geschichte der Universität Frankfurt a. O.

Von Dr Hermann Meyer, Volontär am Kgl. Geh. Staatsarchiv in Berlin.

Am 26. April 1506 wurde die Universität zu Frankfurt a. O. durch den Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg feierlich eröffnet. Urkundliches Material über die Entwicklung dieser märkischen Hochschule ist bereits in ziemlich erheblichem Umfange veröffentlicht worden. Eine modernen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Geschichte der alma mater Viadrina gibt es jedoch noch nicht¹.

Das beginnende 19. Jahrhundert nahm dann ja der friedlichen Stadt an der Oder Ruf und Ruhm eines Universitätsortes: im Jahre 1811 wurde die Frankfurter Universität mit der Breslauer vereinigt. Ein Teil des Urkunden- bzw. Aktenmaterials zur Geschichte der alten Frankfurter Hochschule ist denn auch in das Breslauer Universitätsarchiv und von da als Depositum in das Breslauer königliche Staatsarchiv gelangt. Weitere wichtige Bestände beruhen jetzt im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin².

¹ Die wichtigste einschlägige Literatur sehe man bei Gustav Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule (1506—1540), in Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge..., herausgeg. von Karl Kehrbach III, Berlin 1900. — Nach dem Abschluß der Drucklegung dieses Buches erschienen drei weitere Hefte der Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O., herausg. von Georg Kaufmann und Gustav Bauch, nämlich Hft 4: Gustav Bauch, Das älteste Decanatsbuch der philosophischen Facultät an der Universität zu Frankfurt a. O., 2. Tl, Breslau 1901; Hft 5: Emmy Vosberg, Urkunden zur Güterverwaltung der Universität Frankfurt a. O., Breslau 1903, und Hft 6: Gustav Bauch, Aus dem ersten Jahrzehnt der Universität und die ältesten Dekanatsbücher der Juristen und der Mediziner, Breslau 1906. Außerdem sei hier noch die Breslauer Dissertation von Otfried Schwarzer, Das Kanzleramt an der Universität Frankfurt a. O., Breslau 1900, genannt.

² In Betracht kommt hier vor allem die Abteilung Urkunden, Frankfurt a. O., Universität, sowie die Repositoren 47, 51 u. 86.

Mit der Frühzeit der Frankfurter Universität hat sich neuerdings Gustav Bauch in seiner im Jahre 1900 erschienenen reizvollen Untersuchung über die Anfänge der Universität Frankfurt a. O.¹ eingehend beschäftigt. Umfassende Archivstudien und eine gewissenhafte Benützung der zahlreichen Literatur sind dieser Arbeit zu gute gekommen. Als erster hat Bauch auch die im Jahre 1540 einsetzende große Reformation der Universität, die Kurfürst Joachim II. durch eigens verordnete Visitatoren vornehmen ließ, aktenmäßig dargestellt². Mit Recht hat Bauch betont, daß „das wichtigste Geschäft für die Visitatoren, die Grundlage für alle weiteren Reformen, ... die Ordnung der Einkünfte der Universität“ gewesen sei³. Er teilt uns auch mit, wieviel damals die jährlichen Einkünfte und die für die Besoldung der Legenten erforderlichen Ausgaben der Universität betragen haben⁴. Allerdings stützt er sich gerade bei diesen und noch bei einigen andern Angaben nicht auf Urkunden oder Akten, sondern er begnügt sich damit, seinen Beleg der Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg zu entnehmen, die Adolph Müller im Jahre 1839 veröffentlicht hat⁵. Aber auch in Müllers Buche, in dem überhaupt diese der Festigung der finanziellen Basis der Universität Frankfurt dienenden Bestrebungen nicht immer mit der notwendigen Klarheit geschieden und chronologisch auseinandergehalten sind⁶, wird die Quelle dieser Mitteilungen nicht angegeben. Und doch ist die zu Grunde liegende, soweit ich sehe noch ungedruckte Urkunde⁷, die Müller zweifelsohne in Händen gehabt hat, von hohem Interesse. Nicht nur, weil der Kurfürst in ihr eine Reihe von neuen, wichtigen Zuwendungen an die Frankfurter alma mater bekannt gibt! Wir erhalten darin auch in der Tat eine genaue, allerdings summarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Universität aus den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Insofern ist die Urkunde, welche das Datum des 28. Januar 1543 trägt, für die Geschichte der Frankfurter Hochschule, aber auch für

¹ Siehe oben S. 162 A. 1.

² Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. 134 ff.

³ A. a. O. 141.

⁴ Ebd.

⁵ Siehe dortselbst S. 232.

⁶ Das gleiche gilt von der Darstellung dieser Verhältnisse bei Paul Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 76, 20. Jahrgang, 3. Stück), Halle a. S. 1903, 99 f.

⁷ Sie beruht im Berliner Königl. Geh. Staatsarchiv, Urkunden, Frankfurt a. O., Universität, Nr. 6.

die Geschichte der deutschen Universitäten überhaupt von einiger Bedeutung. Ich teile sie daher an dieser Stelle in ihrem genauen Wortlaut mit:

Alsdan die universitet zw Franckfurth an der Ader durch ire geschickten uf den negstgegebenen bescheidt bei unserm gnedigsten hern dem churfursten zw Brandenburg etc. ferrer anregen und suchen lassen, sie der legenten besoldung halb endlichen zu vorgewissen und sovil dahin zu wenden und zu schlagen, davon dieselbigen mogen volstreckt werden: haben darauf sein churf. g. gemeltter universitet gewisses einkommen und ausgeben neben den geschickten überschlahen lassen, und ist befunden, das der universitet ausgaben zw den besoldungen der legenten und sunst itziger zeit ierlich bis in zwey und zweinzig hundert gulden leufft, datzu sie noch, wan ein ordinarius theologie angenommen wurde, anderthalb hundert gulden, welche hierein nicht gerechent, bedurffen wurden. Dokegen ist der universitet gewissests ierlichs aufheben uff sechzehendhalb hundert gulden geachtet, das also zw deme, so sie zw besoldung der itzigen legentten ierlich bedurffen, noch bis in siebendhalb hundert gulden gemangelt. Demnach wollen sein churf. g. die universitet derselbigen sibendhalb hundert gulden an ortten, wie hernach volget, gewisse machen, also das sie sollen bekommen von dem abt zur Zinne ides ihars funffzig gulden und einhundert gulden von den klostern der alten Marck und andern, noch einhundert gulden von dem cappittell zw Stendall und vierhundert gulden wollen s. c. f. g. von den pensionen der kalande, so ide quartal alhie in s. c. f. g. cammer gefallen, alleweg uf ein quartal den virdten teill lassen dahin vorreichen, damit sie also der zwey und zweinzig hundert gulden vorgewisset und zugewartten. Und weill kegen Ostern schirst den legentten die halbe besoldung soll abgegeben werden, do der universitet etliche vill retardata aussenstehen, wollen s. c. f. g. zw denselbigen lassen forderlich vorhelffen, damit die einbracht, und wes die uf diß mall nicht zureichen wurden, mogen die der universitet in des uff ire guter ader sunst wes aufnemen, und wan dis alles einkommet, wider ablegen, wes sie sonst noch an deme, so den cartheusern gegeben wirdet, zugewartten haben, soll ine auch bleiben.

Und damit gemelte universitet mog mehr bequemikeit zw whonungen der studenten und lectorien haben, hat hochgedachter unser gnedigster herr ine das graue kloster der stad Franckfurth mit aller zugehorungk eingereumet, das sollen und mogen sie einnehmen und zw irer auch der studenten notturft gebrauchen, doch

das den armen altten monchen, so noch dar inne seind, auch ir raum gelassen werde. Actum untter hochgedachts unsers gnedigsten hern secret¹ Coln an der Sprew, sontags nach conversionis Pauli, anno etc. im XLIII^{tes}.

In Gegenwart der Deputierten der Frankfurter Universität, die in die brandenburgische Hauptstadt nach Kölln an der Spree gereist waren, um eine endgültige Regelung der finanziellen Verhältnisse ihrer Hochschule beim Kurfürsten zu erreichen², wurde also eine Prüfung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Universität vorgenommen³. Die Einnahmen betragen 1550 Gulden. Ihnen standen Ausgaben im Betrage von 2200 Gulden gegenüber, zu denen im Falle der Bestellung eines Ordinarius der Theologie noch 150 Gulden hinzutreten würden⁴. Diese 150 Gulden werden in das reguläre Verzeichnis der Ausgaben nicht einbezogen. Bleiben sie außer acht, so ergibt sich also für die Universität ein Jahresdefizit von 650 Gulden. Zur Deckung dieses Defizits weist der Kurfürst der Universität die folgenden jährlichen Beträge zu: von dem Abt zu Zinna 50⁵, von

¹ Die Worte „untter“ bis „secret“ sind von der Hand des Schreibers am Rande nachgetragen. Das Sekretsiegel selbst ist noch vorhanden.

² Von einer ähnlichen Sendung berichten die Akten bereits zum Sommer des Jahres 1540; vgl. G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. 139 u. 161.

³ Schon in dem die große Reformation des Jahres 1540 einleitenden Schreiben vom 22. Februar 1540, in dem er die Ankunft der Visitatoren für den 29. Februar gleichen Jahres ankündigt, hatte der Kurfürst der Universität unter anderem aufgetragen, sich über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule genau zu informieren: „wollet . . . ine auch aller ewerer ganghafftigen und ungangkhafftigen einkomen vorzeichnus ubergeben und die, so nach nit berechnet, vor ine rechnung thun lassen. . . .“ Vgl. G. Bauch a. a. O. 137 u. 157.

⁴ Die Notwendigkeit, neue Legenten „sonderlich in theologia und iure“ zu bestellen, betont der Kurfürst z. B. in dem an die Universität gerichteten Schreiben vom 22. März 1540; vgl. G. Bauch a. a. O. 137 u. 158.

⁵ Es war keine ganz neue Leistung, die dem Kloster hierdurch auferlegt wurde. Früher, vor dem Jahre 1543, war Zinna verpflichtet gewesen, der Universität Frankfurt a. O. jährlich 100 fl zu entrichten. In der Verfügung vom 28. Januar 1543 wurde also diese Summe auf die Hälfte herabgesetzt. Das geht unter anderem aus einem an Franz von Königsmarck zu Zinna gerichteten kurfürstlichen Schreiben vom 23. März 1557 (Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 51, Nr 18) mit voller Deutlichkeit hervor. Es heißt in diesem Schreiben unter anderem: „Wan uns dan bewust, das vor achtzehn jharn die berurte iherliche pension höher dan uff 50 fl angeschlagen und alle ihar ierlich aus dem closter alda einhundertt gulden zw berurter unserer universitett gegeben und doch nachmals aus etzlichen ebehafften ursachen solche pension uff 50 gulden

den Klöstern der Altmark und andern 100, von dem Kapitel zu Stendal¹ 100 und von den Pensionen der Kalände, die vierteljährlich in die kurfürstliche Kammer fließen, jährlich 400 Gulden². Die letzteren 400 Gulden sollen in vier Raten, also in Vierteljahrsbeträgen von je 100 Gulden, an die Universität gezahlt werden. Bemerkenswert ist auch das Versprechen des Kurfürsten, der Universität, welche ob der vielen Retardata die größte Sorge wegen der Beschaffung der Besoldung ihrer Legenten hat, nach Möglichkeit zu den noch ausstehenden Einkünften verhelfen zu wollen, und die der Universität erteilte Erlaubnis, nötigenfalls vorerst auf ihre Güter Geld aufzunehmen.

moderirt und gelindert worden...“ Auf die Verfügung von 1543 wird übrigens ausdrücklich Bezug genommen und zugleich mitgeteilt, auf welchen Rechtstitel der Kurfürst bei der Überweisung der Rente an die Universität sich stützte („... aus dem kloster Zinna aldar wegen des eigenthumbs zw Strausbergk, so unter uns gelegen...“). — Ich kann hier alle diese Zusammenhänge nur andeuten; eine eingehendere Darstellung würde vor allem auch das im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg beruhende Material zu berücksichtigen haben. Vgl. übrigens noch Wilh. Jung, Die Klosterkirche zu Zinna im Mittelalter, in Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Hft 56, Straßburg 1904, 21 f.

¹ Bereits im Jahre 1540 hatte das Kapitel zu Stendal vom Kurfürsten den Auftrag erhalten, aus der Präbende, welche Johann Lindholz inne gehabt hatte, der Universität Frankfurt alljährlich zu Weihnachten 20 Gulden zu entrichten. Die Universität ihrerseits sollte diese Summe „zw der legenten notdurft wenden“; vgl. G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. 159 u. 160.

² Über die Institution der Kalands-Brüderschaften, die man seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Ländern des sächsischen Volksstammes, und nur in diesen, nachweisen kann, sind zu vergleichen die grundlegenden Untersuchungen von Leopold v. Ledebur, die Kalands-Verbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, in Märkische Forschungen IV, Berlin 1850, 7—76; siehe auch Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, 103—116. In den beiden Büchern findet man auch die weitere, reichhaltige Literatur verzeichnet. — Am 5. Februar 1447 hatte sich der Kurfürst Friedrich von Brandenburg vom Papste ein Verfügungsrecht über die Einkünfte der Kalände seines Gebietes erteilen lassen; vgl. die eingehende Darstellung bei Bruno Hennig a. a. O. 109 ff. Im Jahre 1539 wurden dann mit Bewilligung der Landstände alle Kalandsgüter der brandenburgischen Lando säkularisiert, und zwar in der eigenartigen Form, daß sie dem Köllner Domstift inkorporiert wurden. Eine Ausnahme machte nur der Kaland zu Frankfurt, den der Kurfürst der Universität daselbst inkorporierte. Näheres sehe man bei L. v. Ledebur a. a. O. 58 und bei Bruno Hennig a. a. O. 115 f. Reichhaltiges Material zur Geschichte speziell des Frankfurter Kalands und seiner Beziehungen zur Universität beruht übrigens noch im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Die Erwähnung der Kartäuser weist auf die Urkunde vom 3. April 1540 zurück, in der Kurfürst Joachim der Universität das Kartäuserkloster bei Frankfurt mit dem dazu gehörigen städtlichen Besitz an Gütern, Hebungen und Rechten verleiht¹; und ist im wesentlichen eine Bekräftigung der damals ausgesprochenen Schenkung. Von hohem Werte war es endlich, daß der Hochschule das von der Stadt als Hospital benutzte graue (Franziskaner-)Kloster zu Frankfurt für ihre Zwecke eingeräumt wurde.

Nur mit wenigen Worten möchte ich noch auf die in der oben mitgeteilten Urkunde gegebene Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Universität zurückkommen. In ihr lernen wir, soweit wir wenigstens bisher wissen, den ältesten „Jahreshaushalt“ der märkischen Hochschule kennen. Erst im folgenden Jahrzehnt gibt uns dann ein ausführliches Rechnungsbuch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Viadrina genauere Kunde. Die für die Deckung der Jahresausgaben erforderliche Summe von 2200 Gulden wird man übrigens in Anbetracht der Größenverhältnisse der Universität als normal bezeichnen dürfen. Vergleichsweise sei hier auf die analogen Zustände der Universität zu Freiburg i. B. hingewiesen, über deren Finanzlage wir durch die sachkundige Monographie von Ernst Pfister² trefflich unterrichtet sind. Bei dieser Hochschule, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts an Frequenz hinter der Frankfurter Universität um ein kleines zurückblieb³; wurden im Jahre 1549 die jährlichen Einnahmen auf ca 2000, die jährlichen Ausgaben auf ca 1650—1780 fl. berechnet⁴.

Die kurfürstliche Entscheidung selbst aber, die uns in der Urkunde vom 28. Januar 1548 entgegentritt, war ohne Frage trefflich geeignet; das von dem Kurfürsten mit rastlosem Eifer geförderte Werk der Reformation seiner Landesuniversität würdig zu krönen und im Verein mit früheren landesherrlichen Verfügungen der Jahr für Jahr und Quartal für Quartal drohend sich ein-

¹ Die Urkunde, deren Original im Berliner Königl. Geh. Staatsarchiv (Urkunden, Frankfurt a. O., Universität, Nr 4) aufbewahrt wird, ist wiederholt gedruckt worden, zuletzt bei E. Vosberg, Urkunden zur Güterverwaltung der Universität Frankfurt a. O. 4 f.

² Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Freiburg 1889.

³ Man sehe Franz Eulenburg, Über die Frequenz der deutschen Universitäten in früherer Zeit, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik . . ., 3. Folge XIII (1897) 522 f, Tabelle 15.

⁴ Vgl. E. Pfister a. a. O. 18 f.

stellenden finanziellen Misere ein Ende zu machen. Wenn nur alle Beteiligten sich daran gehalten hätten! Das war aber leider keineswegs der Fall¹. Die Auslieferung des grauen Klosters zu Frankfurt an die Universität wurde allerdings durchgesetzt. Zwar richtete der Frankfurter Stadtrat unter dem 15. Februar 1548 an den Kurfürsten die dringende Bitte, ihm dieses erst im Jahre 1541² der Stadt zu Zwecken der christlichen Barmherzigkeit überwiesene Gebäude nicht zu entziehen³. Umsonst: das Gesuch auf Herausgabe des Klosters wurde abgeschlagen⁴. Auch der Abt

¹ Allerdings ist zufolge des Ältesten, ausführlichen Rechnungsbuches der Universität vom Rechnungsjahre Weihnachten 1556/1557, das sich jetzt im Königl. Staatsarchiv zu Breslau befindet, im Jahre 1556 ein Defizit nicht mehr vorhanden. Ich kann mich hier mit diesem außerordentlich wertvollen und inhaltsreichen Buche, das mir das Königl. Staatsarchiv zu Breslau bereitwilligst nach Berlin übersandte, nicht näher befassen. E. Vosberg (Urkunden zur Güterverwaltung der Universität Frankfurt a. O. 15) erwähnt, daß aus dem 16. Jahrhundert „nur ein einziges Rechnungsbuch, allem Anschein nach ein Hauptbuch, erhalten“, daß dieses aber „fast ganz unleserlich“ sei. Wenn E. Vosberg damit das genannte Rechnungsbuch vom Jahre 1556/1557 meint — und nur dieses kann sie wohl damit gemeint haben — so trifft die letztere Bemerkung nicht zu. Das Buch mag dem Lesen Schwierigkeiten bieten, unleserlich ist es nicht. Ich teile hier nur die auf der ersten beschriebenen Seite des über 200 Seiten starken Buches eingetragenen Sätze zur Orientierung mit: „Anno 1556. Anzeung und rechnung aller retardaten, auffborung ierliches einkommen und dargegen der aussgabe der loblichen universitet alhier zu Francfurt an der Oder durch mich, Casparem Schultetum licenciatum vorordenten einnehmer, vom iare uff weinnachten des LVI. anfanglich bis wider uff weinnachten des LVII. gescheen und gehalten in gegenwartigkeit des magnifici herrn doctoris Georgii Sabini rectoris und ander herren mehr, die uff seiner Magnificontz forderung erschienen, anfanglich die mithwoch nach purificationis Marien anfangen und etzliche tage darnach geweret habo oder mit irer aller bewust und willen an mir gehalten das residuum der uberierischen rechnung als 52 flor. 2 g. 7 ſ , dorvon ich meinen herren sampt den hirnach folgenden retardaten, auffhebung so vil ich der empfangen und auch dorgegen der außgabe im namen gotes rechnung thuen wil und sol. In der uberierische rechnung ist aller perceptorum summa gewest 1932 flor. 22 g. 1 heller

außgabe 1850 flor. 19 g. 1 ſ

Residuum 52 flor. 3 g. 7 ſ („7 ſ “ ist durchgestrichen).

I. Summa. Summa lateris per se 52 flor. 3 g. 7 ſ (auch hier ist „7 ſ “ durchgestrichen).

² Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 47, F. 2. Riedel, Cod. diplom. Brand. A. XXIII 482.

³ Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 47, F. 2. Riedel a. a. O. A. XXIII 488 ff.

⁴ Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 47, F. 2. Riedel a. a. O. A. XXIII 495 f. Das Stück ist undatiert. Riedel fügt der Zahl des vermutungsweise von

von Zinna wollte sich mit der kurfürstlichen Verfügung nicht zufrieden geben. So erklärte er, vom Kurfürsten an seine Verpflichtungen gemahnt, schon am 7. März 1543, es sei dem Kloster unmöglich, die ausstehenden Retardata aufzubringen und die jährliche Pension von 50 Gulden der Universität zu entrichten. Bestehe der Kurfürst gleichwohl auf seinem Befehl, so werde das Kloster einige seiner Güter zu verpfänden oder zu verkaufen genötigt sein¹. Vierzehn Jahre später, im Jahre 1557, machte, wie uns die Akten berichten², das Kloster Zinna einen neuen Versuch, von der unbequemen Leistungspflicht sich zu befreien. Aber auch diesmal glückte ihm die Abschüttelung seiner Verpflichtungen nicht. In einem Schreiben vom 23. März 1557³ bestand der Kurfürst unter Berufung auf den gleichlautenden Befehl des Erzbischofs von Magdeburg entschieden darauf, daß Zinna die Retardata und die jährliche Pension von 50 Gulden richtig bezahle⁴.

Indessen mit dieser neuen Verfügung war die regelmäßige Auszahlung der geschuldeten Beträge begreiflicherweise noch keineswegs fest verbürgt. Die kurfürstlichen Mahnungen und Befehle blieben eben vielfach auf dem Papier stehen. Und so dauern denn trotz mancherlei neuer Stiftungen, Zuwendungen und Bestätigungen die Klagen über die schlechten Finanzen, die säumige Lieferung der Gefälle und die vielen, vielen Retardata unvermindert an⁵. Und so wird der Kurfürst wieder und wieder gebeten, er möge „dehnen, so die kloster und empter innehaben und besitzenn, aufferlegen und

ihm angenommenen Jahres 1544 ein Fragezeichen bei. Ich möchte eher glauben, daß das Stück noch dem Jahre 1543 angehört. — Der Streit zwischen Stadt und Universität um den Besitz des grauen Klosters dauerte übrigens nach dem oben angegebenen abschlägigen Bescheid noch fort. Durch das Kammergericht wurde dann am 17. Dezember 1557 nochmals verfügt, daß das Kloster „der universitet bei ihrer habenden possession pleiben“ solle. Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 86, VI, Fasz. 27, fol. 55^r und 55^v.

¹ Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 51, Nr 18.

² Ebd. ³ Ebd.

⁴ Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß hier die Zusammenhänge nur angedeutet werden können.

⁵ Die Frankfurter Hochschule teilte in dieser Hinsicht das Schicksal mancher Schwesteruniversität; man sehe z. B. die ähnlichen Klagen der Leipziger Hochschule aus dem Jahre 1543 bei Bruno Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555: Codex diplomaticus Saxoniae regiae . . . 2. Hauptteil, I, Leipzig 1879, 556 f; die der Rostocker Universität in dem „Bedenken“ des Chyträus aus dem Jahre 1561 bei Otto Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock und Schwerin 1854, 582 Anm. usw.

empfehlen, das sie die ierlichen pensiones unnd einkomenn, so E. Churf. G. zu erhaltung der universitet gnedigst verordennet, ohne allen weitem verzug sampt den ausstehenden retardaten erlegen und geben, damit die professorn und legenten zu ihrer besoldung etzlicher massenn komen mugen¹.

Ich muß es mir versagen, die herüber und hinüber gehenden Klagen und Vertröstungen sowie die ernsten Bemühungen um die Einführung gründlicher Reformen und die Erzielung einer soliden finanziellen Grundlage der Universität hier weiter zu verfolgen. Am guten Willen des Landesherrn und am heißen Bemühen der alma mater Viadrina selbst, endlich aus dem Kampf um die Existenz zur Ruhe einer gesicherten Position zu gelangen, hat es sicherlich nicht gefehlt.

¹ So in einem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben der Universität Frankfurt a. O. vom 1. November 1564. Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 51, Nr 15. Ähnlich noch öfters.

Jakob Wimpfelings Epitome rerum Germanicarum.

Von Professor Dr Paul Joachimsen in München.

Jakob Wimpfelings *Epitome rerum Germanicarum* ist als erste deutsche Geschichte des Humanistenzeitalters häufig der Gegenstand patriotischer Lobpreisung geworden. Um ihr aber im Kreise verwandter Erscheinungen die richtige Stelle anzuweisen, bedarf es kritischer Betrachtung. Diese wird dadurch erschwert, daß Wimpfeling bekennt, die Arbeit seines Freundes, des Kolmarer Kanonikus Sebastian Murrho, zur Grundlage seiner eigenen genommen zu haben. Es handelt sich also zunächst darum, Wimpfelings Anteil gegen den Murrhos abzugrenzen und sodann die Quellen der *Epitome* festzustellen. In beiden Punkten hat Charles Schmidt in seiner ausgezeichneten *Histoire littéraire de l'Alsace*¹ bereits eine ziemlich richtige Erkenntnis angebahnt. Dagegen kommt die große und fleißige Wimpfelingbiographie Joseph Kneppers² hier, wie überhaupt im Kritischen, nicht weiter. Die Frage der Quellenbenützung hat Knepper eher verwirrt, indem er „mühevoll literarische Kleinarbeit“ annimmt und Wimpfelings eigene Zitate gutgläubig abschreibt. Die neueste Arbeit über unsern Gegenstand, eine Marburger Dissertation von Bickel³, hat dem gegenüber mit Recht auf Schmidt zurückgegriffen und die Quellenfrage sowie den Anteil Murrhos einsichtig besprochen. In beiden Punkten ist es nun aber möglich, weiter zu kommen und die Untersuchung zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

¹ 2 Bde, Paris 1879. Zur Würdigung H. Baumgarten. Historische und politische Aufsätze und Reden, Straßburg 1894, 475 ff.

² Jakob Wimpfeling (1450—1528). Sein Leben und seine Werke, in den Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. von Ludwig Pastor III, Freiburg 1902, 2.—4. Hft.

³ Wimpfeling als Historiker, Marburg 1904.

Zunächst wollen wir sehen, was wir über Murrhos Werk erfahren.

Wimpfeling selbst zitiert es in der Prosthesis sive additio zu dem Catalogus des Trithemius als: De virtutibus et magnificentia Germanorum. Dies scheint also der ursprüngliche Titel gewesen zu sein¹. Aus dieser Fassung dürften wir auf zwei Teile schließen, wie sie Wimpfeling's Epitome ja auch hat. Das wird bestätigt durch die Äußerung Trithemius an Wimpfeling²: Sebastianum quoque Murrhonem Colmariensem virum undecunque doctissimum triumque linguarum principalium non mediocriter peritum tuis cohortationibus eousque perduxisti, ut de laudibus Germanorum epitoma perpulchrum ediderit, in quo res fortiter gestas nostrorum principum pro fide catholica, pro republica, pro sancta Romana ecclesia luculento sermone digessit et nationis nostrae clarissima ingenia, opera et inventa brevi compendio recensuit. Also ein Werk in zwei Teilen: eine ausführlichere Kaisergeschichte und ein Abriss der Kulturgeschichte durch Aufzählung berühmter deutscher Männer, Werke und Erfindungen. Die Erwähnungen Murrhos in Trithemius beiden Katalogen³ bieten als Titel einmal: Epitoma de laudibus Germanorum l. 1, und dann: Epitome de historia et laudibus Germanorum principum et populorum. Beide Male wird ausdrücklich gesagt, das Buch sei Wimpfeling gewidmet gewesen. Daß es unvollendet geblieben sei, sagt Trithemius, der dies doch von einem andern Werke Murrhos ausdrücklich bemerkt, nicht. Wimpfeling sagt darüber in einem Briefe an den Drucker Amerbach, Speier 4. Mai 1494⁴: Colligo seu adapto Germanicarum laudum epithoma, cuius Sebastianus Murro auctor est. Item germanorum principum fervorem in christianam religionem, duos inquam libellos iucundissimos, quibus addi posset pro tercio Cathalogus germanorum ingenio praestantium, quem ex illo magno, qui apud te est, abbas noster excerpit. Si tu illos tres libellos ad honorem dei, ad laudem communis patrie, ad Germanie decorem imprimere voles, exemplaria pre omnibus aliis habiturus es. Danach ist klar, daß schon zu dieser Zeit — also noch vor dem im Oktober 1494⁵ erfolgten Tode Murrhos — Wimpfeling das Buch besessen hat und es

¹ Freher, Trithemii Opera I 411; vgl. oben S. 176.

² Ebd. 122: Trithemius an Wimpfeling 1491 7. Febr.

³ Ebd. 168 u. 393.

⁴ Gedruckt von Knod in der Alemannia XIII 228. Schmidt, der den Brief (a. a. O. I 45 A. 109) aus der Basler Handschrift benutzt, hat, wohl irrig, 1495.

⁵ Berichtigtes Datum bei Knepper, Wimpfeling 154 A. 4.

für ebenso druckfertig hielt wie den Lupold von Bebenburg — das ist die zweite Schrift — und den zweiten Katalog Tritheims. Seine Tätigkeit daran nennt er *colligere seu adaptare*. Wenn wir weit gehen, so können wir das *adaptare* auf die beiden andern Werke beziehen, wo ja nur Vorreden beizugeben waren, und das *colligere* für das Buch Murrhos in Anspruch nehmen, das danach wohl in einzelnen Teilen in Wimpfelings Besitz gelangt war.

Damit stimmen Wimpfelings Angaben von der Epitome selbst in dem Widmungsbriefe an Thomas Wolf nicht ganz überein. Hier bezeichnet er das Hinterlassene als Fragmente und seine Tätigkeit als *in seriem distribuere, augere et utcunque absolvere*.

Jedenfalls ist klar, daß Murrhos Werk bereits für die beiden zunächst erkennbaren Teile der Epitome, den historischen und den kulturhistorischen, den Grundstock enthalten haben muß. Nun hat Bickel für die Kaisergeschichte von Karl dem Großen bis Albrecht II. festgestellt, daß sie im großen und ganzen ein Auszug aus Platina, Biondo und der böhmischen Geschichte des Enea Silvio ist. Er hat ferner, einem Winke Schmidts¹ folgend, gezeigt, daß die Bemerkung in Kapitel 49 bei Friedrich III.: *hodie imperantis*, vor 1493 geschrieben sein muß. Danach ergibt sich, wie Bickel richtig findet, daß die ganzen Exzerpte von Murrho sein müssen. Spricht man sie ihm ab, so bleibt für seine Tätigkeit überhaupt nichts übrig. Andererseits zeigen die Bemerkungen, durch welche die Auszüge unterbrochen sind, daß hier eine zweite Hand tätig war, und zwar eine, die Randbemerkungen ohne viel Rücksicht auf den Zusammenhang einschob.

Zwei Beispiele: Kapitel 9 lauteten die alten Auszüge: *Carolus Magnus, cui Franconia natale solum fuit (Platina teste in Hadriano primo) . . . Romam petiit . . . Mox deinde Carolus nulla interposita mora in Saxones idolatras (qui ob eius in Italiam discessum rebellaverant) movet atque eos . . . victos iugum Christi subire coegit. Leonem tertium a populo Romano . . . captum et caesum . . . in Germaniamque usque ad Saxones . . . profectum egregio comitatu Romam remisit. — Eingeschoben ist hinter *coegit*: *Id eo spectat, ut Carolum germanum fuisse intelligas, nam transrhenanus² est ideoque magnificae res per eum gestae nequaquam Francis modernis, sed Francis**

¹ Hist. littér. I 178.

² Wird verständlich durch die weiter unten aus Raimondo Marliano zitierte Stelle.

Germanis sunt assignandae, a quibus hii Galli, qui Francorum regni titulo designantur, olim descivere, uti et hodierna die cum Maximiliano christianissimo Romanorum rege contra ius gentium, humanam societatem integritatemque defecerunt. Niemand wird sagen können, womit in der dem Einschub vorhergehenden Stelle das Deutschtum Karls des Großen bewiesen sein soll.

Am Schluß desselben Kapitels lautet der Auszug über die Kaiserkrönung Karls des Großen: Pontifex . . . (cum videret imperatores Constantinopolitanos egre id nomen [sc. ecclesiae] tueri ac ob eam rem urbem et Italiam ipsam magnas calamitatis passam) Carolum . . . imperatorem decernit . . . inunxit una cum Pipino filio, quem Italiae regem solemniter decreto pronuntiavit. — Dann fügt der Epitomator noch an: Inde certo constat propter ignaviam imperatoris Constantinopolitani a Graecis in Germanos Romanum imperium translatum esse. Davor aber hat die zweite Hand noch eine Bemerkung über heidnische Kaiser gemacht, die man als deutschen Ursprungs bezeichnen könne, und diese schließt: Unde magis a Graecis in Germanos rediisse imperium dici potest quam translatum.

Das ist ein direkter Widerspruch mit der vorigen Behauptung, und wir verstehen das erst, wenn wir wissen, daß es wieder abgeschrieben ist, und zwar aus einer ganz andern Quelle, nämlich dem auch sonst von Humanisten, z. B. von Meisterlin¹, viel benutzten Cäsarindex des Italieners Raimondo Marliano².

Die Stelle steht hier s. v. Eburones. Es wird erörtert, daß sie Deutsche waren, vermutet, daß sie das spätere Herzogtum Limburg und Lothringen, Teile von Jülich und Namur und das Gebiet von Aachen bewohnt haben. Dann heißt es: Apud Eburones autem stirpem Caroli magni in vico Iupilia nomine Leodiensi civitati proximo ortum habuisse tradunt³ Pipinnosque et Carlomannos Belgas simulque Germanos fuisse sicque in Germanos Cisrhenanos, qui Belgae sunt a Graecis, non in Transrhenanos est translatum imperium, quo casu, potest intelligi C. venerabilem de electione. Apud quos Germanos a tempore Claudii Caesaris plures imperatores partem originem sumpserunt, partim electi sunt. Unde magis a Graecis in Germanos Cisrhenanos rediisse imperium dici potest quam translatum.

¹ Chroniken der deutschen Städte III 14 47 50.

² Ich benutze die Cäsar Ausgabe Venedig 1490.

³ Das ist von Wimpfeling in der Germania benutzt, siehe die coniectura secunda f d 3^a der Originalausgabe.

Mit den römischen Kaisern, die aus Germania Cisirhenana stammen, meint Marliano, seiner ganzen Tendenz¹ entsprechend, natürlich Männer wie Vitellius, Trajan, die in Germania inferior oder Belgica emporgekommen waren, nicht die „Illyrier und Thraker“, die der Abschreiber an dieser Stelle in die Epitome einfügte. Aber das ist weniger schlimm, als daß derselbe gar nicht gemerkt hat, wie wenig dieser Einschub nun zu dem Platinaexzerpt paßt.

Derartige Unbesonnenheiten begegnen öfter². Es läßt sich zeigen, daß sie alle in der Linie Wimpfelingscher Lieblingsgedanken liegen, sie bilden einen erheblichen Teil seiner „ordnenden und vermehrenden“ Tätigkeit. Was er sonst aus eigener Kenntnis beifügt, wie die elsässischen Urkunden für Leo IX., die Annales Mettenses für den Karolingerstammbaum, die Inschriften der Kaisergräber in Speier, verschwindet gegenüber der festen Masse der Murrhoschen Auszüge.

Es gab also von Murrho einen Abriß der Kaisergeschichte von Karl dem Großen bis zu Friedrich III. Wimpfeling hat dazu nur Zusätze ohne viel Wert und oft ohne rechtes Verständnis gemacht, Bickel hat sie im wesentlichen richtig bestimmt. Und zwar lag dieser Auszug Wimpfeling bereits Anfang 1493 vor, denn er sagt im Anfang seiner Schrift *De triplici candore Mariae*, die er am 1. Mai 1493 Berthold von Henneberg widmete: *Ut enim omittamus nostrates testes Lupoldum Bebenburgensem et Sebastianum Murrhonom Colmariensem, quorum alter de veterum principum Germanorum zelo ac fervore in Christianam religionem, alter vero de antiquis*

¹ Sie ist durchaus burgundisch, wie besonders der Artikel *Belgae* zeigt. Marliano war Professor in Löwen und Rat Philipps des Guten. Siehe *Nouvelle biographie générale* XXXIII (1860) 858. Interessant ist Aventins Polemik gegen diese Tendenz des Marlianus (*Werke* VI 145); auch Irenikus hat in seiner *Exegesis Germaniae* IX 8 gegen ihn polemisiert.

² Ich erkläre noch eine dritte, so wie sie vorliegt, unverständliche Stelle: c. 20 ist bei Otto III. die Einsetzung der Kurfürsten zunächst ganz nach Platina gegeben; nur läßt der Epitomator die Motivierung des päpstlichen Entschlusses: *quo diutius apud Germanos summa potestas remaneret fort*, setzt aber dafür ganz logisch zu: *Neque hanc electionis auctoritatem ab electoribus deinceps romanus pontifex adimere potest*. Dann aber kommt ein Zusatz aus einem ganz andern Gedankenkreise: *Quis enim dedit populo Romano imperatoris eligendi potestatem nisi ius divinum et naturale?* Auch das versteht man erst, wenn man die Theorie Lupolds von Bebenburg kennt, wonach der Papst wohl Salbung und Krönung, aber kein materielles Recht verleiht, die Kurfürsten dagegen die Nachfolger des römischen Volkes sind (siehe *De iure imperii* c. 17).

bellis et triumphis Germanorum etiam ante urbem conditam, de virtutibus et magnificentia imperatorum Germanorum, exorsus a Carolo Magno Germano usque ad Fredericum tertium modernum, de singularibus Germaniae praerogativis et excellentiis accuratissime scripserunt.

Zu diesem Murrhoschen Text gehört nun aber auch eine besonders interessante Stelle des Druckes: In c. 10 steht: Non dubito a te et abbate Spanhemensi in Cathalogo Germanorum (de quo mihi scripsisti) consignatum esse Bonifacium archiepiscopum Maguntinum, qui Germanos ad Christi fidem convertit. Neque praetereas Rhabanum illustrissimum theologum atque poetam Strabumque et Haymonem viros in studio sacratissimarum litterarum praestantes. Wie der Text vorliegt, muß man meinen, Wimpfeling rede Thomas Wolf an, so hat es auch Schmidt offenbar aufgefaßt¹. Die Stelle hat aber nur einen Sinn, wenn sie vor Vollendung des Trithemischen Catalogus scriptorum ecclesiasticorum, der ja Raban, Walahfried Strabo und Haymo von Halberstadt bereits enthält, geschrieben ist, also vor dem Frühjahr 1492, wo Trithemius den Katalog Dalberg zuschrieb, oder doch vor dem Herbst desselben Jahres, wo Wimpfeling Trithemius zu Zusätzen aufforderte². Damals aber war Wolf siebzehn Jahre alt und Student in Bologna³. Dagegen ist alles klar, wenn man annimmt, daß Murrho diese Worte schrieb und sie an Wimpfeling richtete, der ja wirklich Trithemius' Mitarbeiter beim Catalogus war⁴. Damit stimmt dann der Umstand, daß Murrho Wimpfeling die ganze Arbeit widmete, wie Trithemius bezeugt; wir erkennen also, daß auch die eben zitierte Stelle dem alten Murrhoschen Text angehörte, und daß Murrho sie 1491 oder 1492 geschrieben haben muß.

Die oben aus dem Buche Wimpfelings *De triplici candore* zitierte Stelle lehrt noch etwas mehr. Murrhos Werk ist nicht zweiteilig, sondern dreiteilig gewesen. Vor der Kaisergeschichte stand ein Abschnitt *De antiquis bellis et triumphis Germanorum etiam ante urbem conditam*. Auch dieser Abschnitt findet sich, wenn

¹ Hist. littér. I 178: il s'adresse à Thomas Wolf, qui presque à chaque page est interpellé directement.

² Freher a. a. O. I 185 403.

³ Siehe Knod, Deutsche Studenten in Bologna 642, wo auch das biographische Material für Wolf.

⁴ Siehe auch die bei Knepper, Wimpfeling 77 A. 2, zitierte Stelle.

auch nicht äußerlich kenntlich gemacht, in dem Drucke der Wimpfelingschen Epitome. Es sind die Kapitel 1—8, welche einen Abriß deutscher Geschichte bis zur Völkerwanderung enthalten. Bickel hat für diese den Quellennachweis nur teilweise führen können. Und doch ist er — wie schon vor ihm Horawitz¹ — an der Hauptquelle nahe vorbeigekommen. Es ist die von Wimpfeling selbst, allerdings in ganz anderem Zusammenhang zitierte Türkenrede, die der Bischof Gianantonio Campano sich für den sog. großen Christentag von Regensburg 1471 komponiert hatte. Sie ist, wie es scheint, nicht gehalten worden², aber dann im Druck erschienen³ und hat einen ganz erstaunlichen Einfluß auf die Geschichtswerke des deutschen Humanismus ausgeübt. Denn hier fand sich nicht nur das erste ausführlichere Kulturbild des alten Deutschland nach der *Germania* des Tacitus, sondern es war darin auch eine Aufzählung germanischer Ruhmestaten enthalten, bei der es Campano nichts verschlug, z. B. die Nachrichten, die Strabo im siebten Buch seiner Geographie über die Skythen bot, auf die mit den Geten gleichgesetzten Goten zu übertragen, so daß nun also Germanen als Sieger über Cyrus, Darius, den Thraker Lysimachus erscheinen — ein Irrtum, der z. B. für Aventin verhängnisvoll geworden ist.

Aus dieser Rede nun ist in der Epitome abgeschrieben: Kapitel 5 ganz, 6 bis auf das Zitat aus Baptista Mantuanus, 7 bis auf das Zitat aus Otto von Freising. Außerdem im 3. Teil der Epitome Kapitel 62 Anfang (bis in uno digito virium), Kapitel 69, soweit es nicht aus dem von Wimpfeling genannten Beroaldo ist; für Kapitel 70 gibt er Campano selbst als Quelle an, Zusatz sind nur die beiden letzten Sätze.

Geht man, um zu bestimmen, wer hier der Abschreiber ist, Murrho oder Wimpfeling, von den Entlehnungen des dritten, kulturhistorischen Teils aus, so findet man sie so eng mit andern Äußerungen, die nur Wimpfeling gemacht haben kann, verknüpft, daß man sie ihm wird zuweisen müssen. Dann bliebe möglich, daß auch die ganze Einleitung (Kapitel 1—8) in der jetzigen Form von ihm herrührt,

¹ In Sybels Hist. Zeitschr. XXV 79 A. 5.

² Siehe Reissermayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471, 2. Tl, Regensburg 1888, 17 A. 2.

³ Ich kenne eine Separatausgabe der Rede (4^o Inc. s. a. 428 der Münchner Hof- und Staatsbibliothek) und einen sehr liederlichen Abdruck in den Opera, Venetiis s. a. (1495?). Außerdem steht die Rede in Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich III., 5. Vorstellung, 360—372.

wenn nicht in Kapitel 8 wieder eine verräterische Stelle stände. Hier heißt es: *Hae res igitur laudi Germaniae fuere usque ad salutis nostrae initia. Tu autem (ut religioni Christi addictum theologumque decet) quid fidei, quid moribus humanis, artibus denique ac disciplinis humano contulerimus generi, a me iam explicari postulas. Fateor me tantis imparem rebus, sed quantum lectione percepi memoriaque suggeret, ad te perscribam.* Das sollte Wimpfeling zu Wolf sagen?¹ Wolf ist kein Theolog, sondern Jurist, auch seine Lebensgewohnheiten sind nicht theologisch. Überdies wird hier jemand angeredet, der auf die Entstehung und den Plan der Epitome entscheidenden Einfluß geübt hat. Endlich steht die Notiz im jetzigen Zusammenhang falsch, denn Kapitel 7 geht nicht *usque ad salutis nostrae initia*, sondern bis zu den Antoninen. Streicht man aber die aus Campano abgeschrieben drei Kapitel, so schließt die zitierte Stelle direkt an die Erwähnung der Varusschlacht in Kapitel 4 an. Also schließen wir: der Redende ist wieder Murrho und der Angeredete Wimpfeling. Und dazu stimmt vollständig eine andere, ebenfalls bisher übersehene Äußerung von Murrho selbst. In seinem Kommentar zum Parthenicon des Baptista Mantuanus² zitiert er dieselbe Tacitusstelle wie Epitome Kapitel 4 und führt dann fort: *Cetera laudis Germanicae scripsimus anno superiore³ ad Jacobum Wymphelingum Sletstatinum. Pretermisimus, quod Florus scribit, Drusum non per adulationem sed ex meritis usw.* Folgt Florus (ed. Roßbach) 2, 30, 28—39. Hätte Murrho die Stelle des Florus, die er hier als übergangen nennt, auch schon seinem Texte, den er an Wimpfeling schickte, einverleibt, so hätte die Epitome auch die erste gedruckte Erwähnung des Arminius in einem deutschen Geschichtswerke geboten.

Es ist also sicher, daß auch im ersten Teil der Epitome nur die Einschübe aus Campano und Beroaldo von Wimpfeling sind, dagegen die Kapitel 1—4 ebenfalls von Murrho stammen, und damit fällt ihm der wissenschaftlich bedeutendste Teil der Arbeit zu, denn sie sind direkt nach antiken Quellen gearbeitet: Kapitel 1, wie schon

¹ Knepper (Wimpfeling 160 A. 1) glaubt das, weil er die Klammer falsch bezieht.

² Ich benutze *Opera Baptistae Mantuani*, ed. Iod. Badius Ascensius I, Paris. 1513, 114.

³ Da die Dedikation des I. Parthenicons an Dalberg vom 24. Januar 1494 datiert ist (Schmidt, *Hist. littér.* II 38 A. 1), so ist 1492 oder 1493 gemeint.

Bickel gesehen hat, nach Plinius, Hist. nat. 4, 14¹; Kapitel 2 aus Strabo 1, 6; 14, 647, Ptolemäus 2, 11, Strabo 3, 149 und 7, 293; dann (von Prius enim Cimbrica gens bis zum Schluß) aus der Livius-epitome 63 65 67 68. Kapitel 3 aus Caesar, B. G. 1, Florus 2, 13, 48 und wieder Caesar 4, 7 (Zitat). Kapitel 4 bis zum Tacituszitat aus Sueton, Augustus 49 und Strabo 7, 291. Strabo ist in der lateinischen Übersetzung des Guarino und Gregorius Tifernas benützt. Verbunden sind diese Notizen allerdings sehr schlecht. Auch merkt Murrho nicht, daß Florus mit seinen Philippici campi die Schlacht bei Pharsalus meint, die er eben nach anderer Quelle erwähnt hat. Aber die Vereinigung dieser Quellen für deutsche Geschichte ist neu. Für die Benützung des Florus und der mit ihm in den Handschriften gewöhnlich verbundenen Livius-epitome für deutsche Geschichte weiß ich vor Murrho nur ein Beispiel, das des Stephan Fridolin in seinem Buch von den Kaiserangesichten².

Kapitel 8, das nach der oben zitierten Bemerkung Murrhos nur eine ganz summarische Übersicht der Völkerwanderung bietet, läßt bestimmte Quellen nicht erkennen. Die Ableitung der Cathalani von Gothialani deutet auf Biondo (Dec. 1, 7 Schluß); der Schlußsatz: Langobardi nomen Gothorum regnumque ex Italia populere. Utinam verborum barbariem ut regnum sustulissent! stimmt wiederum gut mit Murrhos Dedikation des zweiten Parthenicons des Baptista Mantuanus an Georg von Gemmingen.

Dieser erste Teil der Epitome ist von Murrho nicht vollendet worden. Was er noch hätte enthalten sollen, zeigt zunächst eine im Druck stehen gebliebene Überschrift: De antiquitate Baioariorum, der kein Text entspricht, sodann wiederum eine Bemerkung im Kommentar zum Baptista Mantuanus³: De origine Getarum dicam in germanica historia secus quam multi tradidere etiam Ablavio Goto autore. Vielleicht hätte die Ausführung dieses Vorsatzes dann auch den Titel: De triumphis Germanorum etiam ante urbem conditam, gerechtfertigt.

Jedenfalls ist nun für den ersten und zweiten Teil der Epitome das Verhältnis Murrho-Wimpfeling geklärt und auch der Quellen-

¹ Zusatz ist bei Burgundiones: non hi, qui Gallias obtinent seu apud Eduos et Ararin fluvium sedes habent, qui Germanorum coloni in ritus moresque Gallicos deformati sunt.

² Von mir herausgegeben in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs XI 1 ff.

³ Opera II 25 verso.

nachweis fast durchaus erbracht. Nicht so sicher läßt sich Murrhos Anteil an dem dritten, kulturhistorischen Teil aussondern.

Vielleicht gehört ihm nur noch die Aufzählung bedeutender Deutscher in Kapitel 52, mit der dann wohl sein Text überhaupt schloß. Ich glaube das auch deshalb, weil gleich dahinter in Kapitel 53 und 54 wieder eine andere Quelle benutzt ist, nämlich die Rede des Tübinger Humanisten Heinrich Bebel an Kaiser Maximilian 1501¹. Der „Verfasser“ dieser Kapitel muß also auch wieder Wimpfeling sein, der ja, wie wir gesehen haben, eine Vorliebe für die Aneignung fremder Reden hatte. Sicher von ihm ist dann der Einschub über die Wittelsbacher, bei dem er, wie Bickel schon bemerkt hat, im wesentlichen eine Paraphrase der Grabschriften nach eigenen Erinnerungen gibt, ebenso die Kapitel 57—61, Burgunderkriege und Kriege Maximilians und Sigismunds von Tirol², ferner die Kapitel 64 und 65 über Bombarden und Buchdruckerei, wo aber Beroaldo bereits die Disposition vorgezeichnet hatte, während die Angaben über die einzelnen Drucker Wimpfeling selbst gehören, und dann weiter wohl alles, was zu dem aus Campano abgeschriebenem zugesetzt ist.

Aber das alles ist doch herzlich wenig, und auch wenn wir Wimpfeling's Arbeit hoch einschätzen wollen, behält Schmidt recht, wenn er sagt: *Cependant on ne peut pas dire, que parmi les humanistes de l'Allemagne Wimpfeling soit le premier, qui ait écrit l'histoire de ce pays; le premier est son ami Sébastien Murr, qui à la vérité ne se mit à l'œuvre que quand Wimpfeling l'eut engagé. . . .*³

Dies Ergebnis ist, wie mir scheint, nicht ohne Wichtigkeit für die Beurteilung der schriftstellerischen Tätigkeit Wimpfeling's überhaupt. Schon Knod und Bauch⁴ ist es aufgefallen, daß auch in dem *Isidoneus*, dem Werke, auf dem Wimpfeling's Ruhm als pädagogischer Schriftsteller hauptsächlich ruht, eine Schrift Gresemunds in bedenklicher Weise geplündert ist. Außerdem gab es von Gresemund

¹ Oft gedruckt, auch im *Schardius redivivus* I 95 ff.

² Warum die Äußerung über Peter Schott (c. 57): *cuius editiones et ingenii monumenta ubique expetuntur*, wie Schmidt (*Hist. littér.* I 45 A. 109) meint, vor dem Erscheinen der *Lucubratiunculæ* Schotts (1495) geschrieben sein muß, sehe ich nicht ein. Ich würde eher das Gegenteil aus der Stelle schließen. In Kap. 61 hat Wimpfeling seine eigenen Ausführungen, die er 1493 im 5. Dialog der *Philippica* gemacht hatte, benutzt.

³ *Hist. littér.* I 177.

⁴ Knod, *Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus* 18 A. S. Bauch in *Archiv für Hessische Geschichte*, N. F. V 22 u. 35.

eine Mainzer Bistumsgeschichte, von der man aus den Zitaten bei Irenikus und anderswo sich eine Vorstellung machen kann; vielleicht läßt sich ausmachen, wieviel davon in Wimpfelings gleichnamigem Werk steckt, zu dem er das Material „von einem höchst ehrenwerten Mann“ erhalten haben will. Auch Wimpfelings Verhältnis zu Heinrich Bebel ist durchaus nicht klar; in vielen Werken scheint Abhängigkeit oder Rivalität vorzuliegen. Und endlich muß einmal untersucht werden, was Wimpfeling den Italienern entnommen hat. Ich glaube, es ist nicht wenig, und ein Kapitel „Wimpfeling als Plagiator“ wird lang werden.

Jakob Fugger und der Wiener Kongreß 1515.

Von Professor Dr Max Jansen in München.

Die Interessen des alten, mächtigen Hauses Habsburg und der neu sich bildenden Handelsdynastie der Fugger decken sich seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts fast vollständig. Die Fugger erleichtern mit ihrem Gelde und ihren guten internationalen Verbindungen die Politik Maximilians I., und wo dieser Herrscher politische Erfolge davongetragen, wo er neue Gebiete errungen hat, da sehen wir bald auch die Fugger energisch von Handel und Wandel Besitz ergreifen. In den Niederlanden, in Tirol, z. B. als Rattenberg von Bayern an den Kaiser abgetreten wurde (1505), und besonders auch in Ungarn läßt sich die enge Verschlingung der Habsburger Politik mit der der Fugger beobachten.

Auf Ungarn hatten die Habsburger schon lange ihr Begehren gerichtet. Zuletzt hatte König Maximilian im Jahre 1491 mit dem König Wladislaw von Ungarn einen Erbvertrag geschlossen, welcher bestimmte, daß im Falle die männliche Deszendenz des Ungarn aussterbe, das Haus Habsburg auf dem Thron folgen solle. Da König Wladislaw nicht allzu kräftig war, konnte man immerhin mit der Möglichkeit einer nicht zu fernen Vereinigung rechnen.

Auch die Fugger werden diesen Umstand in Rechnung gestellt haben, als sie trotz der Gefahr, welche von den Türken dem ungarischen Reiche drohte, dennoch hier ein großes Kapital in Bergwerken anlegten, um in Zukunft glänzenden Gewinn aus dem Lande zu ziehen. Seit 1494 hatten sie sich mit den Thurzos, einer polnischen Familie, zur Ausbeutung der ungarischen Bergwerke verbündet, da die Einwohner des Landes nicht über die Mittel verfügten, die schon lange ersoffenen Bergwerke wieder abzubauen. Die Fugger und Thurzos standen mit den einflußreichsten Leuten des ungarischen Hofes in Verbindung, so daß sie leicht alle ihre Wünsche, auch gegen den Willen der Bergbau treibenden Eingebornen, erlangen konnten. Außerdem hatten die Fugger seit 1488 den Tiroler Silber-

handel in Händen, strebten hier auch immer mehr, das Kupfer in ihre Hände zu bekommen. Wer Ungarn und Tirol hatte, beherrschte eben den Weltmarkt, konnte die Preise des Erzes regulieren.

Aber es war den Fuggern, die sich sowohl in Tirol als auch in Ungarn keiner großen Beliebtheit erfreuten, durch das Fußfassen in beiden Ländern nun auch möglich, wenn etwa eines sich auflehnte, es durch das andere im Schach zu halten. Wenn die Tiroler Gewerken ihnen beim Verkauf des Kupfers Schwierigkeiten machten, konnten sie mit dem ungarischen Kupfer die Preise drücken, und wenn die Ungarn ihnen aus nationalen Antipathien den Kupferhandel nehmen wollten, konnten sie ihnen durch ihren Einfluß beim deutschen Hofe die besten Ausfuhrwege für das Kupfer sperren lassen. Sie hatten, wie man sagt, zwei Eisen im Feuer.

Als im Jahre 1502 eine Trübung in den Beziehungen Jakob Fuggers zu Kaiser Maximilian eintrat, zeigte sich das deutlich. Damals hatte der Kaiser infolge seines Friedens mit Frankreich nicht so sehr unter der ewigen Geldnot, die ihn zu den Fuggern führte, zu leiden, und wohl unter dem Einfluß seiner Innsbrucker Räte gedachte er sich von seinem treuen Bankier unabhängig zu machen. Er wollte ihm sein Geld in bar zurückzahlen, dafür sollte Jakob auf die ihm verschriebene Kupfer- und Silberausbeute Tirols verzichten. Um einen Druck auf ihn auszuüben und auch die Konkurrenz des ungarischen Kupfers zu beseitigen, verbot er weiterhin die Durchfuhr des ungarischen Kupfers durch die österreichischen Lande.

Nunmehr versäumte Jakob Fugger nicht, den König von Ungarn darauf aufmerksam zu machen, wie nachteilig eine solche Sperre für Ungarn sei. Die Folge davon war auch eine Aktion des ungarischen Königs mit der Absicht, die Aufhebung des Durchfuhrverbots zu erreichen.

Eine Reihe von Schriftstücken, welche im Fuggerarchiv zu Augsburg liegt¹, gibt uns interessanten Aufschluß. Am 13. März 1504 schrieb der König Wladislaw von Ungarn an den Dompropst zu Augsburg und Verweser des Stifts Gurk, den einflußreichen Berater Maximilians, Matthäus Lang, er möge seine ganze Person dafür einsetzen, damit beim Kaiser die Sache, das Kupfer betreffend, im Interesse der Freundschaft beider Könige und zum Besten für Ungarn erledigt werde. Ganz ähnlich schrieb der Bischof Sigismund von Fünfkirchen, der auch ein lebhaftes Interesse an der gedeihlichen Entwicklung

¹ Fugger-Archiv 5, 2, 3.

der ungarischen Bergwerke hatte¹, am 14. März 1504 an Matthäus Lang. Auch er wünschte eine freundschaftliche Regelung dieser Angelegenheit, das Kupfer betreffend. Merkwürdiger sind indes die Schreiben des Grafen Peter von St Georgen und Pösing an einen Herrn Ulrich von W., seinen besondern lieben Freund, und an Matthäus Lang; beide tragen, wie das Schreiben des Königs, als Datum den 18. März. Er spricht in dem Schreiben an Ulrich von W. nicht nur von der Angelegenheit Thurzos und des Kupfers, sondern auch von andern sehr geheimen Sachen, die vor dem Romzug erledigt werden müchten. Er bittet Ulrich, eilends zu ihm zu kommen, da er die Dinge niemand anvertrauen könne. Außerdem hat er noch eine Angelegenheit an Ulrich von W. zu bringen, die möge Ulrich durch Ausfragen des Boten feststellen. In dem Schreiben an Matthäus Lang aber heißt es zum Schluß: Verrer bit ich euch, fertigt hern Ulrichen auf das peldest, damit vor dem Romzug entlich zwischen beden Majestet unser allergnedigsten herrn die sachen beschlossen verd. Damit bevilech ich mich.

Die geheimen Verhandlungen, welche vor des Kaisers Romfahrt zu Ende geführt werden sollen, betreffen offenbar die Befestigung des Erbvertrages zwischen Maximilian und Wladislaw durch die Verlobung eines kaiserlichen Enkels mit der vor sieben Monaten, am 23. Juli 1503, gebornen Tochter Anna des ungarischen Königs. Wir können also mit gutem Grund die Verhandlungen, welche zum Wiener Kongreß von 1515 führten, bis in den Anfang des Jahres 1504 zurückverfolgen². Besonders merkwürdig ist, daß auch hier schon das große Handelsunternehmen der Thurzos, also auch der Fugger, in demselben Aktenstück erscheint mit dem großen politischen Plan. Der Kaiser soll dem ungarischen Kupfer größere Freiheiten in seinen Erblanden gewähren; dadurch wird er — so ist's doch gedacht — den König von Ungarn von vornherein so günstig stimmen, daß dieser mit Außerachtlassung der Stimmung in seinem Lande die Verlobung gern herbeiführen wird. Im Jahre 1505 sind die Verhandlungen ernstlich geführt worden. Trotz der energischen Abwehr der ungarischen Großen vom Oktober 1505 schlossen Maximilian und Wladislaw am 20. und 27. März 1506 den Vertrag ab, daß Anna einem Enkel Maximilians zur Ehe gegeben werden solle;

¹ Vgl. Hist. Jahrbuch XXX (1909) 519.

² H. Ulmann (Kaiser Maximilian I. II 267) verfolgt die Verhandlungen bis 1505 zurück.

im Falle daß die damals schwangere Königin einem Sohne das Leben schenke, sollte dieser des Kaisers Enkelin Maria heimführen. Bald darauf begannen auch die Verhandlungen über eine Zusammenkunft der beiden Herrscher. Besonders seitdem die Königin von Ungarn am 1. Juli 1506 eines Knaben genesen war, wurde die ungarische Frage für Kaiser Maximilian brennend. Seit 1507 hatte er Joh. Cuspinianus als vertrauten Unterhändler eigens für die habsburgisch-jagellonische Doppelheirat bestimmt.

Der König Wladislaw, ein von Natur durchaus schwächlicher, beinahe blöder Herrscher, hielt trotz der Schwierigkeiten, die der Adel seines Landes machte, und trotz der Mißstimmung, die lange zwischen seinem Bruder Sigismund, König von Polen, und dem Kaiser bestand, an den Abmachungen fest. Aber nötig schien ihm doch eine persönliche Zusammenkunft, zu der am besten auch der König von Polen hinzugezogen würde, damit die politischen Differenzen bezüglich des Ordenslandes Preußen zwischen dem Kaiser und Polen beseitigt würden. Endlich wurde auch für den Februar 1515 eine Zusammenkunft der drei Monarchen vereinbart. Aber der Kaiser, der seine Beziehungen zu Polen wohl immer noch von der ungarischen Angelegenheit gesondert wissen wollte, zögerte. Damals ging Cuspinian zwischen beiden Herrschern hin und her. Schließlich entschloß der Kaiser sich doch, den Kardinal Matthäus Lang als Gesandten nach Preßburg zu schicken, wo am 24. März der König von Polen bereits zu seinem Bruder, dem König von Ungarn, gestoßen war.

Auch in dieser Phase der Verhandlungen sehen wir wieder Jakob Fugger tätig. Er hatte in seinem Bergwerkshandel zu Ungarn mancherlei Anfeindungen durch die Magnaten erfahren, die den fremden Einfluß möglichst aus Ungarn verbannen wollten. So stand Jakob Fugger natürlich auf der Seite derer, welche das Heiratsprojekt als das beste Mittel ansahen, mit der Stärkung der Stellung des Hauses Habsburg zugleich die Stellung des fremden Kaufmanns zu befestigen. Ihm mußte daher an der Beseitigung der Irrungen zwischen dem Kaiser und Polen gelegen sein. Als daher der Kaiser Schwierigkeiten machte, die Angelegenheit Preußen-Polen persönlich mit Sigismund zu regeln, und deshalb die Zusammenkunft gefährdet erschien, drängte Jakob Fugger wohl am meisten, daß wenigstens vorerst eine angesehenene Person als Vertreter des Kaisers die Monarchen in Preßburg durch Verhandlungen festhalte, bis der Kaiser selbst dorthin kommen würde.

In einem Schreiben vom 11. Februar 1515, in welchem Jakob Villinger, der kaiserliche Schatzmeister, an den Rat Johann Renner über Anlehen des Kaisers bei Jakob Fugger berichtet, schließt er, der Kaufmann habe ihm kein Entgegenkommen zeigen wollen, bis der Kardinal aus der Stadt sei; das sei nun gestern geschehen, er fahre auf der Donau nach Österreich¹. Es geht daraus hervor, daß Jakob Fugger den möglichst schnellen Aufbruch des Kardinals wünschte. Erst nachdem dieses geschehen war, ließ er sich auf weitere Geldverhandlungen ein. Er sollte 24 000 Gulden darleihen und war auch bereit, da er den Kaiser und seinen Schatzmeister nicht verlassen wolle; nur wünschte er, daß ihm die 100 000 Gulden, mit denen er auf die Niederlande versichert sei, richtig bezahlt würden. Dann werde Majestät, schrieb Villinger am 27. Februar 1515 an den Kaiser, 20 000 oder 24 000 Gulden oder noch mehr erhalten².

Während nun Gurk vom 2. April an mit den Majestäten von Ungarn und Polen in Preßburg verhandelte und am 12. April mit einem vorläufigen Ergebnis zum Kaiser zurückkehrte, dann die Antwort des Kaisers wieder an die beiden Majestäten brachte und mit diesen am 20. Mai die Präliminarien abschloß, welche bei der Zusammenkunft der drei Herrscher bestätigt werden sollten, spielten in Augsburg die Verhandlungen, um dem Kaiser das für den Kongreß nötige Geld zu verschaffen.

Da das Geld aus den Niederlanden nicht gezahlt wurde, so erwies Jakob Fugger sich bei den Verhandlungen sehr schwierig. Er wollte eine möglichst sichere und gewinnversprechende Verschreibung seines Darlehens auf Tiroler Erze. An demselben 20. Mai, da der Kardinal Matthäus Lang in Preßburg die Präliminarien abschloß, konnte auch Kaiser Maximilian über den glücklichen Abschluß der Geldverhandlungen an die Tiroler Ratkammer berichten. Er schrieb ungefähr folgendermaßen: Es seien dem Hause Österreich zu Nutzen insgeheim zwei Ehen verabredet worden, zwischen seinem Enkel Karl sowie seiner Enkelin Maria, und der Tochter sowie dem Sohne des Königs Wladislaw von Ungarn. Außerdem sei verabredet worden, daß Kaiser Maximilian nach dem Tode des Königs Wladislaw die Regierung Ungarns führen solle bis zur Großjährigkeit der Kinder. Diese Abmachungen sollten aber erst dann veröffentlicht werden, nachdem sie in einer Zusammenkunft beider Herrscher feierlich be-

¹ Marburg, Staatsarchiv, Pol. Archiv des Landgrafen 390.

² Ebd.

stätigt wären. Eine solche Zusammenkunft müsse bald stattfinden, da der König von Ungarn wahrscheinlich nicht mehr lange am Leben bleiben werde. Er, der Kaiser, habe auch alles aufs beste durch den Kardinal Matthäus Lang in einer zweimaligen Sendung an den König von Ungarn vorbereitet. Die Zusammenkunft finde in Wien auf österreichischem Boden statt. Dorthin würden die Könige von Ungarn und Polen mit großem Pomp kommen. Also müsse auch er, der Kaiser, in entsprechender Pracht auftreten und ferner den fremden Fürsten und ihrem Gefolge mit Kleinodien und Silbergeschirr einige Verehrung tun. Dazu sei Geld nötig. Das Regiment aber möge wohl bedenken, wie sehr die Finanzen des Herrschers durch den langen Krieg mit Venedig erschöpft seien, anderseits auch erwägen, welcher Nutzen den Enkeln des Kaisers aus der Verbindung mit den ungarischen Königskindern erwachse, weiter daß Österreich und Ungarn dadurch in dauerndem Friedenszustand erhalten werden könnten, und daß des Kaisers Feinde, die Venetianer, am leichtesten mit Unterstützung der Ungarn niedergeworfen werden könnten. Er habe also vor, mit 1000 gerüsteten und 1000 ungerüsteten Pferden bei der Zusammenkunft zu erscheinen, außerdem werde er alle Kleinodien mitnehmen. Aber die Geldfrage sei schwierig, und er habe so gut wie möglich „finanzen“ müssen. So habe er sich dann an seinen Rat Jakob Fugger gewandt und mit ihm eine Anleihe verabredet in der Art, wie aus den beiden angefügten Briefen hervorgehe. Der Kaiser muß empfunden haben, daß die Räte erschrecken würden. So setzte er dann noch einmal in dringenden Worten auseinander, wie sehr er des Geldes bedürftig sei. Die Heirat würde, wenn nicht jetzt, dann niemals zu stande kommen, die Ungarn würden sich mit den Venetianern verbinden und Österreich mit Krieg überziehen, und außerdem stehe des Kaisers Ehre auf dem Spiele. Vielleicht lasse sich auch manches aus den Verträgen, was ungünstig erscheine, später in besseren Tagen wieder beseitigen. Eigenhändig fügte der Kaiser diesem Schreiben die Worte hinzu: Verlat uns in solher not nit. Dann all unser wolfart daran gelegen ist¹.

Der Vertrag des Kaisers mit Jakob Fugger ist noch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien im Original erhalten². Er trägt als Datum den 12. Mai 1515. Danach erhält Jakob vom Beginn des

¹ Innsbruck, Statth.-Archiv Cop. I. Ser. 1515/16 (9) fol. 33.

² Original-Urkunden.

Jahres 1516 an auf sechs Jahre aus den Kammeramts-, Hütt- und Schmelzwerken alles und jedes Kupfer, den Zentner zu 4 Gulden 30 Kreuzer, außerdem auf jeden Zentner Kupfer während der sechs Jahre $2\frac{1}{2}$ Mark Silber, die Mark zu 8 Gulden 27 Kreuzer. Dafür gewährt er dem Kaiser einen Vorschuß von 24000 Gulden.

Das Innsbrucker Regiment wurde durch den Vertrag sehr verstimmt. Es schrieb infolgedessen am 25. Mai an den Kaiser, daß es bereits selbst angefangen habe, mit den Hächstettern wegen einer „Finanz“ auf Rattenberg zu verhandeln. Denn es bedürfe selbst einer größeren Summe, um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können. Um Zins sei in dieser Zeit kein Geld zu bekommen. Wenn aber der Kaiser Jakob Fugger bereits so fest zugesagt habe, daß er nicht mehr zurückkönne, so möge er wenigstens dafür sorgen, daß er noch einen Vorschuß von 30000 zu den 24000 Gulden erhalte. Das Geschäft, welches Fugger mit dem Vertrag mache, sei unerhört. Das Schlimmste sei, daß durch diesen Vertrag nun zu dem Schwazer auch das Rattenberger Kupfer ganz in die Hände der Fugger käme, die auch die ungarischen Bergwerke in Händen hätten. Sie seien also im stande, sich eine Herrscherstellung auf dem Kupfermarkte derart zu sichern, daß sie für die Zukunft ändern, die etwa die Gerechtsame am Schwazer Kupfer erhielten, den Absatz unmöglich machten¹.

Das Regiment hatte mit seiner Vorstellung tatsächlich so viel Erfolg, daß Jakob Fugger dem Kaiser noch 30000 Gulden, im ganzen also 54000 Gulden, vorschob. Dafür bekam er auf sechs Jahre die Ausbeute des Rattenberger Hüttwerkes.

Von dem Gelde, welches der Kaiser von Jakob Fugger zugesagt erhielt, überwies er durch dessen Faktor Wolf Hofmann in Nürnberg an den Markgrafen Kasimir von Brandenburg 1000 Gulden, damit dieser in standesgemäßer Rüstung nach Linz und weiter nach Wien ziehen könne².

Den Wiener Kongreß, die Zusammenkunft der drei Herrscher, machte Jakob Fugger in Begleitung des Kaisers mit: ein Zeichen, daß er selbst lebhaft an dem Gang der Verhandlungen interessiert war. Für ihn standen ja in Ungarn hohe Werte auf dem Spiel. Freilich mochte er wohl auch besorgt sein für die kaiserlichen Kleinodien, die vom Kaiser in Augsburg und anderswo in Schwaben versetzt

¹ Innsbruck, Statth.-Archiv Cop. I. Ser. 15 16/17 (G. 7) fol. 13.

² Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Max. 1515 Mai 15.

waren und nun auf das Wort Fuggers hin dem Kaiser für die Wiener Festtage zur Verfügung gestellt wurden¹.

Daß gerade das Interesse für den ungarischen Handel Jakob Fugger wie auch die Thurzos zu den denkwürdigen Junitagen nach Wien führte, geht am besten wohl daraus hervor, daß die Reiseunkosten von dem ungarischen Handel der Fugger und Thurzos bestritten wurden. In dem Ausgabekonto des Bergwerkshandels heißt es²: Mer zu Wien ausgeben als zerung für herren Jörigen und herren Alexi Turso, herren Jacoben Fugger und Königsperger und für alles gesinde und auf die ross auch umb ain Wagen für herren Jacob Fugger, Colman Helenstainers belonung, furlon und uncost, auf ettlich Veltliner und Neckerwein für Olmitz und Krackhe und ettlich Küchenspeis auf die Kremnitz, potenlon für Ungern und Augspurg hin und wider und ander mer uncosten inhalt 7 Wiener rechnungen Nr 5 bis 11 in summa fl 898 sh 3 3/4 23 thut ungerisch fl 673 3/4 85. Und weiter ist in die gemeinsamen Kosten aufgenommen die ausgab und schanckung durch herren Jacoben Fugger beschehen zu Wien als den herren bischoffen von Olmütz und Fünfkirchen, den herren Jörigen und Alexi Turso, dem hertzog Karel von Münsterberg, Dietrichstainer auf sein hochzeit, des Königs von Poln dochter und Herren Hans Ernst und seinem gemachel gen dem Zackaturn gesandt, als ettlich gulden ring mit edlem gestain, rubin, diemant, saphir, dūrckas, halspand, perlen, seydin gewandt, samat, damast, schamelot und ander klainet, zerung so her Jacob Fugger gethan von Augspurg aus bis gen Wien und von Wien wider gen Augspurg mit allem gesindt und ander vil mer zerung und uncosten von des handelswegen alles in summa fl 9496 sh 18 h 5 reinisch. Es läßt sich hier das, was von den Kosten auf den Wiener Kongreß speziell fällt, nicht besonders ausscheiden.

Kaiser Maximilian erreichte auf dem Kongreß das Ziel seiner Wünsche: er gewann des Königs von Ungarn Kinder für zwei Sprossen des Hauses Habsburg und sicherte dadurch die endliche Vereinigung der Kronen Ungarn und Böhmen mit dem Erzherzogtum. Auch die Fugger und Thurzos haben sich dann eine Reihe von Jahren einer verhältnismäßigen Ruhe für ihren ungarischen Handel erfreuen dürfen, ohne daß es ihnen aber gelang, die nationalen Antipathien der Magyaren gegen die ausländischen Kaufleute wirklich zu beseitigen.

¹ Vgl. die Chronik von Clemens Sender in Chroniken der deutschen Städte XXIII, Augsburg IV, S. 134.

² Fugger-Archiv 36, 2, fol. 7 u. 9b.

Am 2. Oktober 1515 ließ der Kaiser, von neuem in der Geldklemme, abermals bei den Fuggern um ein größeres Darlehen verhandeln. Aber Jakob Fugger versagte sich lange. Er habe schon 300 000 Gulden von dem Kaiser zu fordern. Und „er hett sich auch nit versehen auf das undertänig darstrecken, das er mit grosser beschwörung und unfuegen jungst auf dem ritt von Wien herauf Ew. kays. Mt schon hab, das dieselb Ew. kays. Mt in so bald umb weytter anlehen ersuechen soll“. Man möge ihn also entschuldigt halten, wenn er ein weiteres Darlehen nicht leisten könne. Tatsächlich hat er dann doch wieder geholfen, wie er in allen Schicksalsstunden den Habsburgern zur Seite stand, wie auf dem Wiener Kongreß, so auch später wieder bei der denkwürdigen Königswahl des Jahres 1519, da auch wieder vornehmlich durch Fuggers Geld der Enkel Maximilians Karl V. die Würde des römischen Königs erlangte¹.

¹ Näheres darüber in meiner demnächst erscheinenden Schrift: Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Zur Hauspolitik Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1516 und 1517.

Von Dr Erich König in München.

Am St Georgentage des Jahres 1517 hatte Kaiser Maximilian I. in Antwerpen mit dem englischen Gesandten Grafen Worcester eine längere Unterredung über seine schon wiederholt geäußerte Absicht, Heinrich VIII. zum römischen König wählen zu lassen. Die Kurfürsten, so meinte der Kaiser, würden sich dazu verstehen, wenn er seinen Enkel Ferdinand zum König von Österreich erhöhe¹. Man hat Maximilians Plan, dem Engländer die Nachfolge im Kaisertum zu verschaffen, lange in seiner Aufrichtigkeit angezweifelt²; seit den Ausführungen Kluckhohns³ darf man aber doch wohl annehmen, daß der Kaiser wenigstens in den Frühlings- und Sommermonaten des Jahres 1517 jenen Gedanken ernsthaft erwogen hat, wenn er ihm auch anfangs vielleicht nur ein Lockmittel zur Erlangung englischer Hilfgelder gewesen war. Volle Klarheit läßt sich darüber nicht gewinnen. Daß dagegen der andere Plan, von dem wir in jenem Gespräche des Kaisers mit Worcester hören, mehr war als eine Redensart oder ein augenblicklicher Einfall, daß Maximilian längere Zeit wirklich gewillt war, die österreichischen Erblände zum Königreich zu erheben und dieses seinem jüngeren Enkel Ferdinand zu übertragen, dafür haben wir sichere Beweise:

¹ Worcesters Bericht an Heinrich VIII. vom 26. April im Auszug bei Pauli, *Englands Verhältnis zu der Kaiserwahl des Jahres 1519: Forschungen zur deutschen Geschichte I* (1862) 411 ff, und bei Brewer, *Letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII. II*, Nr 3174.

² Vgl. Rösler, *Die Kaiserwahl Karls V.* (1868) 15 ff; Baumgarten, *Geschichte Karls V. I* (1885) 107 und Ulmann, *Kaiser Maximilian I. II* (1891) 694.

³ Einleitung zum ersten Bande der *Deutschen Reichstagsakten*, jüngere Reihe (1893) 8—19, vor allem 9 ff.

Der zu Beginn des Jahres 1518 in Innsbruck zusammengetretene Ausschußlandtag der gesamten Erblande trug am 29. Januar dem Kaiser unter anderem die Bitte vor, er möge die Erbschaftsangelegenheit seiner Enkel Karl und Ferdinand bezüglich der österreichischen Lande noch bei seinen Lebzeiten ordnen, „damit nach Irer Mt. abgang . . . nicht irrungen erwachsen oder fürfallen; und das kunig Ferdinand auf das furderlichist heraus in dise land pracht . . . werde“. Darauf antwortete Maximilian am 11. April folgendes: Die Ordnung der Erbschaft zwischen Karl und Ferdinand sei neben anderem die Veranlassung zu seiner vorjährigen Reise in die Niederlande gewesen; er habe auch mit Karl darüber verhandelt, jedoch ohne Erfolg, da dieser die Angelegenheit bis zum Zeitpunkte der Großjährigkeit seines Bruders hinausgeschoben habe, „damit er, wes sy sich miteinander vertragen, versichert sein mag“. Bei gelegener Zeit will der Kaiser auf die auch ihm am Herzen liegende Sache zurückkommen; er meint, „es würd auch gar kain mangel haben“¹. Wir hören also hier aus des Kaisers eigenem Munde, daß er während seines Aufenthaltes in den Niederlanden in den ersten Monaten des Jahres 1517 mit Karl über die Erbteilung zwischen diesem und seinem Bruder Ferdinand unterhandelt hat; und daß Maximilian bei diesen Besprechungen die Bildung eines Königreichs Österreich zu Gunsten des jüngeren Enkels im Sinne gehabt hat, erweisen einige bisher nicht genügend beachtete Schriftstücke, die in der Handschrift Nr 8117 der k. k. Hofbibliothek in Wien², erhalten sind. Es sind dies zwei Entwürfe zu einer Urkunde, in der Kaiser Maximilian die österreichischen Erblande zu einem unteilbaren, im Mannesstamme nach dem Recht der Erstgeburt erblichen Königreich erhebt und seinen Enkel Ferdinand zum König von Österreich ernennt. Beide Entwürfe stammen aus dem Kreise der humanistischen Räte des Kaisers: der erste, bedeutend umfangreichere³ hat den Augsburger

¹ Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIII (1854) 280 u. 274.

² Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien II (1841) 148 f.

³ Dieser ist zuerst erwähnt bei Franz Ferd. v. Schrötter, Dritte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte (Wien 1763) 158 und Fünfte Abhandlung (1766) 192 f; danach die kurzen Hinweise auf Maximilians Plan, Österreich zum Königreich zu erheben, bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. I (1831) 147 f; Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, in den Sämtl. Werken I 314; Droysen, Geschichte der preussischen Politik II, 2 (1859), 96 ff; Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern etc. (1903) 153 u. 158.

Stadtschreiber Konrad Peutinger zum Verfasser, der zweite Maximilians Sekretär Jakob Spiegel, den Neffen Wimpfelings; von einem dritten, nicht mehr vorhandenen Konzept aus der Feder des Brixener Dompropstes Sebastian Spreng erfahren wir einiges aus den kritischen Bemerkungen Peutingers auf fol. 53^r der genannten Handschrift.

Ich lasse zunächst den Peutingerschen Entwurf, zu dem auch ein eigenhändiges Konzept im cod. Aug. 403 in 2^o der Augsburger Stadtbibliothek vorhanden ist, im Wortlaut folgen¹:

Copia pro caesarea maiestate super erectione regni ex archiducatu Austriae².

Omnia ad sacrae caesareae maiestatis beneplacitum et correctionem.

Ad perpetuam rei memoriam. Si meditari secum semper debent hii, quibus a Deo optimo maximo gentium et populorum regimen est concessum, ut summa cura et diligentia benignitatis eorum vices in eos subditos suos partiantur, quos fide, observantia, laboribus assiduis studiisque, iugibus et meritis sese in dies magis gratos et acceptos sibi reddere fide oculata intuentur, quanto magis id praestare debet sacra caesarea celsitudo, quam fixis et intentis oculis singuli conspiciunt virtutum exempla omnium ac verae moderationis et regiminis formam speciemque humanae vitae ac actionis reportaturi.

Cum itaque nos ea ratione ducti estimantes, qua altissimus inclitam domum archiducatus Austriae tot saeculis continuata accessione regnorum, provinciarum, ducatum, principatum, marchionatum, palatinatum, comitatum, dominiorum, terrarum atque districtuum ad id dignatus sit evehere atque extollere fastigium, ut etiam non sit in christiano Europaeo orbe relictus vel regalis vel alius quivis illustris principatus, qui non contingat vel sanguine vel hereditario iure praefatam nostram domum Austriae archiducatus, ex qua non solum clarissimi principes, verum etiam plures Roma-

¹ Den Abdruck des Spiegelschen Entwurfs unterlasse ich, da er nichts als eine stark verkürzte Umarbeitung des Peutingerschen ist; er steht auf fol. 49 u. 50 der Handschrift. Peutingers Bemerkungen zum Entwurfe des Sebastian Spreng sind abgedruckt bei Chmel a. a. O. Über Spreng (Sperantius), 1503 bis 1505 „lector in arte humanitatis“ an der Universität Ingolstadt, später Sekretär des Kardinals Matthäus Lang, gest. 1525 als Bischof von Brixen, vgl. Bauch, Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt, München u. Leipzig 1901, 72 ff.

² Augsburg, Stadtbibliothek, cod. Aug. 403 in 2^o fol. 47^r—54^r. Wien, k. k. Hofbibliothek, cod. 8117 fol. 45^r—48^r.

norum reges et imperatores caesares augusti prodierunt et ad quos tam copiosa regalis stirpis ex utroque latere copula ratioque concessit. Inclita etiam domus nostra archiducatus Austriae cum suis provinciis, ducatus, principatibus, marchionatibus, palatinatibus, comitatibus, dominiis, terris atque districtibus ubertate maxima omnium frugum, quibus humanum genus sustentari solet, auro, argento ac universorum metallorum genere, pulcherrimis sitibus, firmis ac fortissimis munitionibus, civitatum, oppidorum, arcium, castellorum et villarum opulentia et quod optimum numerosissima et gentium et populorum multitudine est referta, ut non inmerito cuivis alteri regno (absit verbo invidia) adaequiperari possit. Unde non inmerito apud omnes nedum ingrati sed et impii iudicari possimus, nisi et nos animadvertentes hanc divini favoris exuberantiam:

Quare animo deliberato, sano quoque et maturo electorum et aliorum principum et procerum nostrorum et sacri nostri Romani imperii accedente consilio, assensu et consensu ex nostra certa scientia motu proprio et de plenitudine caesareae nostrae potestatis etiam absolutae in nomine individuae trinitatis, a qua principatus, omnis dignitas et honor provenire dignoscitur, archiducatum nostrum Austriae cum universis et singulis suis provinciis, ducatus, principatibus, marchionatibus, palatinatibus, comitatibus, dominiis, civitatibus, oppidis, castellis, arcibus, fortalitiis, villis et caeteris terris et districtibus ac aliis quibuscumque locis tam in continenti quam aqua sitis, quae modo possidemus et nos et heredes posteros nostros possidere vel alio quovis titulo acquirere contigerit et quae modo ad archiducatum nostrum Austriae spectant et pertinent et in futurum spectabunt et pertinebunt, nunc prout extunc et tunc prout exnunc, in regnum regiamque dignitatem et praecminentiam creavimus, ereximus, extulimus et declaravimus, regali etiam titulo, dignitate et praeceminentia donavimus, exornavimus et decoravimus ac per praesentes scientia, motu, potestatibusque praedictis Austriam ipsam cum praemissis omnibus et singulis in regnum creamus, erigimus, extollimus et declaramus, hoc quoque regali titulo, dignitate et praeceminentia donamus, exornamus et decoramus, volumus etiam et decernimus nunc et in posterum perpetuis temporibus serenissimum et illustrissimum regnum et inclitam coronam Austriae ab universis et singulis nominari, appellari et observari.

Et quia regnum sine rege et gubernante esse et consistere non debet nec potest, cogitavimus et ita deliberavimus ac constituimus: cum quondam unicus et carissimus filius noster naturalis et legitimus

rex Philippus ex Maria duce Burgundiae carissima nostra coniuge progenitus in fata concessisset (ut Deus ipse voluit), duos ex se et Johanna Hispaniarum rege carissima coniuge sua naturales et legitimos reliquisset filios et heredes, carissimos nostros nepotes et quos gratia divina, ut posteritati nostrae consulamus (!), nostros etiam heredes fieri speramus et cupimus, Don Karolum scil. et Don Ferdinandum, Don Karolus autem iure et privilegio regnorum Hispaniarum uti primogenitus in regnis Castellae, Legionis, Granatae, Arragoniae, Jherusalem et utriusque Siciliae citra et ultra pharum, Navarrae, Valenciae, Sardiniae, Corsicae et Maioricarum etc.¹ regi Philippo patri suo successerit praedictorumque regnorum rex, dominus et gubernans sit et existat, ne ergo frater eius secundogenitus regiis titulo, dignitate et praeeminentia frustretur, ad te, charissime fili et nepos Don Ferdinande, archidux Austriae, dux Burgundiae et Brabanciae, animum coniunximus, qui tuis praeclarissimo generi et iuventuti et, quod rarum ac supra aetatem tuam est, singularem prudentiam, rectitudinem et caeteras tam corporis quam animi eximias dotes adieceris hiisque divina favente gratia et fortuna comite plurimum et amplissime polles ac imaginem etiam multivariam laudis et gloriae maiorum nostrorum et tuorum repraesentare soles, quae sicuti magni facimus et gratissima habemus, ita etiam avito paternoque amore, quo erga te dstringimur, nobis non parvam quotidie illius augendi accessionem faciunt. Quae cum perspecta habemus (!), ut virtutum et progenitorum tuorum vestigia sequi possis et debeas commodius et uberius, te ergo et filios tuos masculos ex legitimo matrimonio procreandos et alios descendentes, qui ex te et filiis tuis legitimis masculi et legitimi nascentur, ut infra, ac successores tuos veros et indubitatos heredes nostros ita etiam praedicti regni nostri Austriae dignos et idoneos reges, dominos et gubernantes auspiciis tuis felicibus veros reges et duces ordine infrascripto ex consilio, assensu et consensu ac etiam scientia, motu et potestatibus praedictis, quae hic repetita et expressa habere volumus, erigimus, facimus, decoramus, insignimus, sublimamus et creamus videlicet regni et coronae Austriae, quod regnum et coronam Austriae tibi conferimus cum omnibus et singulis eiusdem regni et coronae Austriae provinciis, ducatibus, principatibus, marchionatibus, palatinatibus, comitatibus, dominiis, diocesibus, civitatibus, oppidis, castellis, arcibus, fortilitiis, villis, terris, territoriis, districtibus ac

¹ Am Rande: Algarbi etc.: scribatur titulus iste integer ordine suo.

aliis quibuscumque locis et eorum pertinentiis tam in continenti quam in aqua sitis cum stagnis, torrentibus, lacubus, piscariis, riperiis, fluminibus eorumque omnium regalibus, silvis, salinis, rubetis, pratis, pascuis, piscinis, piscaturis, toloniis, vectigalibus, iudeis, monetis, iudiciis, bannis, venationibus seu eorum inhibitionibus et penis inde sequentibus de consuetudine vel de iure, comitibus, baronibus, baroniis, feudis, feudatariis, vasallis, militibus, clientibus, iudicibus, nobilibus, magistris civium, consiliariis, familiaris, civibus, plebeis, rusticis et agricolis, pauperibus et divitibus ac omnibus eorum pertinentiis, quae longitudo atque latitudo tuorum praedictorum locorum confinia et limites hactenus comprehenderunt et in futurum comprehendere possunt, ad quae omnia congrua relatio habeatur cum omnibus honoribus, nobilitatibus, regaliis¹ et singulis iurisdictionibus, potestatibus, imperiis, privilegiis, immunitatibus, exemptionibus, praerogativis, libertatibus, praerogativis, usibus, consuetudinibus et aliis quibuscumque iuribus hactenus obtentis, datis et habitis et infuturum obtinendis, dandis et habendis et quemadmodum serenissima et illustrissima regna possidentur et tenentur vel possideri et teneri solent et consueverunt, decernentes ac etiam hoc perpetuo edicto statuantes, quod tu rex Ferdinande, filii tui descendentes et heredes successores tui ordine infrascripto perpetuo reges Austriae nominari et appellari ab hodierna die in antea et tanquam reges teneri et honorari ab omnibus reputari omni iure, privilegio, regaliis omnibus, iurisdictione, dignitate, honore, gratia, immunitate, praerogativa et libertate absque ullo impedimento perfrui debeant et possint sicut alii sacri Romani imperii reges in dandis seu recipiendis iuribus, in conferendis seu suscipiendis feudis et omnibus aliis serenissimum et illustrissimum illum regium tuum statum concernentibus de consuetudine et de iure;

et quod tu Ferdinande, rex Austriae, heredes et successores tui reges Austriae nos, successores nostros Romanorum reges et imperatores caesares augustos et sacrum Romanum imperium praesentibus et futuris temporibus recognoscatis ac nobis et ipsis debitam fidelitatem praestetis salvis tamen omnibus et singulis privilegiis, iurisdictionibus, immunitatibus, exemptionibus, praerogativis, libertatibus, iuribus, usibus et consuetudinibus quibuscumque et quas archiducatus Austriae et ceteri eius ducatus et comitatus a nobis et praedecessoribus nostris et a sacro Romano imperio hactenus habuerunt

¹ Hon., nob., reg. nur im Konzept.

et possiderunt et prout ea et eas de praesenti possidemus et habemus, quae et quas his pro expressis ducimus ex certa scientia, motu proprio et de plenitudine potestatis nostrae etiam absolutae denuo renovamus et confirmamus;

et quod non obstante differentia quae hactenus inter venerabiles et devotos nostros sacri Romani imperii principes et archiepiscopos Salzburgensem et Maidenburgensem vel alios quoscumque et archiducem Austriae super prioritate stationis vel sessionis in conventibus sacri Romani [imperii] versata fuit, tu, rex Ferdinande, et filii tui descendentes reges Austriae post nos et successores nostros Romanorum reges vel imperatores caesares augustos et principes electores omnibus aliis sacri Romani imperii principibus tam ecclesiasticis quam saecularibus et tam stando, eundo quam sedendo a latere dextro praeferri debeatis et possitis absque omni molestatione et impedimento cuiuscumque, etiam non obstantibus quibuscumque iuribus et privilegiis, usibus et consuetudinibus in contrarium facientibus, quibus ut hic expressis et in ea parte dumtaxat ex certa scientia, motu proprio et de plenitudine potestatis nostrae etiam absolutae derogavimus et per praesentes derogamus et derogatum esse volumus.

Ita tamen, quod semper post te, rex Ferdinande, masculus ex te et descendentes tuis legitimo matrimonio primogenitus in regno Austriae succedat et ceteris fratribus, patris et aliis quibuscumque agnatis in regno Austriae praeferatur, et quod idem servetur in aliis quibuscumque primogenitis masculis legitimis et naturalibus ex legitimo matrimonio primogenitorum descendentes. Si vero tuus, Ferdinande rex, primogenitus legitimus naturalis filius sine filiis decedat, succedat in praedicto regno tuo Austriae secundo genitus legitimus et naturalis filius tuus, cuius filii etiam primogeniturae ius habeant; et si non extiterint fratres vel filii fratrum ipsorum et descendentes tuorum, admittatur ad regnum praedictum Austriae proximior legitimus et naturalis descendens ex masculis legitimis et naturalibus tui sanguinis; et ita futuris et perpetuis temporibus observetur.

Et si secundogeniti vel alii fratres et eorum filii, quibus primogeniturae ius non competeret ex tuo sanguine legitime procreati superessent, qui aliunde modum ut duces in quo honorifice secundum eorum conditionem et statum vivere possunt non haberent, eo casu dictos fratres et eorum filios pro quolibet ipsorum volumus a te ac ceteris regibus Austriae debere habere intratam ordinariam florenorum milium Renensium communis valoris annuatim, com-

putatis etiam in hiis redditibus ecclesiasticis vel stipendio vel alia provisione quam haberent, ita quod omnibus computatis reperiantur habere praedictam summam florenorum milium Renensium communis valoris.

Decernentes et de potestate de qua supra statuentes, quod tu et tui descendentes et successores regni Austriae possitis et valeatis dare et in feudum concedere descendentes et collateralibus vestris legitimis et naturalibus masculis, de quibus supra, cuiuscumque aetatis fuerint vel esse reperiantur ducatus, marchionatus principatus, comitatus¹, civitates, oppida, terras, castra, arces, villas, iurisdictiones², intratas, redditus et pensiones quocumque modo et cum illis conditionibus, pactis, oneribus et subiectionibus, de quibus vobis videbitur et placuerit, etiam per viam cuiuscumque ultimae voluntatis in praedictos descendentes et collaterales disponere et ordinare valeatis. Decernentes etiam scientia, motu et potestatibus praedictis, quod in regno Austriae et in omnibus locis sibi subiectis omnia et singula agere, gerere, facere et expedire valeatis in omnibus et per omnia quae nos et Romani reges et imperatores caesares augusti agere, gerere, facere et expedire possemus et uti suprema et absoluta plenitudine potestatis et quibuscumque aliis clausulis cuiuscumque ponderis, facultatis et qualitatis existant sine ulla exceptione vel diminutione et alia quaecumque facere etiam si essent de reservatis supremo principi, etiam si essent casus maiores expressis vel etiam si requirerent specialem aut etiam in individuo de hiis fieri mentionem adeo ut hic habeantur pro specialiter enumeratis et sufficienter expressis et pro specialiter et sufficienter enarratis, excepta dumtaxat debita obedientia, recognitione et fidelitate regum Austriae erga nos et successores nostros Romanorum reges et imperatores caesares augustos, de quibus supra est expressum.

Inhibentes et prohibentes etiam, quod tu, descendentes et successores tui reges Austriae ne possitis et nec valeatis alicui personae extraneae exceptis descendentes et collateralibus praedictis vendere, infeudare, donare nec alio quovis modo alienare aliquam civitatem, arcem, castrum, oppidum, terram nec aliquam partem dicti regni Austriae antequam sitis in aetate XXV annorum, post dictam vero aetatem dare et concedere ut supra, decernentes exnunc irritum et

¹ Die in der Reinschrift hier folgenden Worte „et aliis etiam vobis non coniunctis“ gehören hinter „reperiantur“, sind jedoch im Konzept gestrichen.

² iurisdictiones nur im Konzept.

inane quo ad praedicta alienata, si aliter factum fuerit vel aliquo modo attemptatum; et hoc ex eo, ut dictum regnum Austriae tibi et descendens et successoribus tuis regibus Austriae, quantum plus fieri poterit, integrum conservetur.

Concessimus et tenore praesentium concedimus et facultatem elargimur tibi et descendens et successoribus tuis regibus Austriae, quod pro regno Austriae¹ etc. arma seu insignia regalia videlicet etc. tenere, deferre et portare deferrique et portari facere nec in hiis ab aliquo, cuiuscumque dignitatis et praeeminentiae etiam regalis vel imperatoriae potestatis fuerit, impediri valeatis cunctis temporibus affuturis².

Gaude igitur, Ferdinande fili et nepos carissime, de impensis tibi per celsitudinem nostram muneribus, proles tua exultet, laetare rex Austriae, quem maiestas nostra speciali et ampla gratia donavit. Operatio tamen tua quanto concordet cum nomine provideas, ut auctore Deo concessis tibi per nos potiri valeas feliciter.

Et praedicta omnia et singula valere volumus et obtinere effectivam roboris firmitatem non obstantibus quibuscumque legibus, iuribus, constitutionibus, consuetudinibus, clausulis, derogatoriis et aliis concessionibus, infeudationibus vel titulis per nos vel praedecessores in imperio Romano vel alibi factis, collatis vel concessis super praemissis vel aliquo praedictorum, per quae vel per quos praesentibus non expressa vel talia inserta effectus eorum impediri valeat quomodolibet vel differri, etiam si talia forent, de quibus oporteret superius fieri narratio et mentio specialis in praesentibus. Quibus omnibus et singulis quae et quibus quantum ad sublimationem, erectionem, concessionem, creationem, infeudationem et ad alia supra-scripta de plena et absoluta potestate et ex certa scientia per praesentes derogare volumus et derogamus, suppletentes omnem defectum solennitatis obmissae, si quis obscuritate verborum seu aliter quomodolibet repertus fuerit in praemissis. Ius tamen, quod ex dictis concessionibus et creationibus in feudo regni Austriae habemus, nobis et successoribus nostris in imperio salvum maneat et illaesum.

Nulli ergo hominum liceat hanc nostrae sublimationis, creationis, collationis seu decreti paginam infringere seu ei quovis modo contravenire.

¹ Die Worte „quod pro regno Austriae“ nur im Konzept.

² Randbemerkung Peutingers: Super insignibus et armis regni Hungariae.

Si quis autem secus attemptare praesumserit, praeter indignationem nostram gravissimam poenam mille marcarum purissimi auri totiens quotiens contrafactum fuerit se noverit irremissibiliter incursum, quarum medietatem regalis nostri aerarii seu fisci, residuam vero partem suprascripti regis et heredum ac successorum suorum usibus decernimus applicari.

In quorum testimonium praesentes fieri iussimus et sigillari ac manuali nostro chirographo in testimonium munivimus.

Actum et scriptum in nostra et sacri Romani imperii civitate N. die N. etc.

Im cod. Vindob. 8117 von Peutinger eigenhändig beigelegt:

Sacra caesarea maiestas de titulis regni Hungariae cogitet.

Chonradus Peutinger etc.

Wann ist dieser Entwurf entstanden? Weder das Konzept noch die Reinschrift trägt irgend einen Datumsvermerk. Der Wortlaut bietet jedoch Handhaben für die Zeitbestimmung: Da er den Anfall der gesamten spanischen Erbschaft an Karl als bereits geschehen voraussetzt (Ferdinand von Aragonien starb am 23. Januar 1516), kann er ehestens im Frühjahr 1516 verfaßt sein. Die Rand- und Schlußbemerkungen Peutingers: „Super insignibus et armis regni Hungariae“ und „Sacra caesarea maiestas de titulis regni Hungariae cogitet“ führen jedoch noch etwas weiter; in ihnen ist auf die Heirat Ferdinands mit Anna von Ungarn Bezug genommen, auf deren politische Bedeutung wohl in der Urkunde noch eigens hingewiesen werden sollte. Dieser Ehebund wurde am 24. Juli 1516 durch Prokuration in Abwesenheit des Bräutigams geschlossen¹. Das würde also auf die Sommermonate des Jahres 1516 als frühesten Termin für die Abfassung jenes Entwurfs hinführen. Nun liegt die Vermutung nahe, daß dessen Einzelheiten auf persönlichen Besprechungen des Kaisers mit seinem Augsburger Freunde und Ratgeber beruhen, und wenn wir aus Maximilians Itinerar ersehen, daß dieser sich vom 19. September bis zum 20. Oktober 1516, kurz vor seiner Abreise nach den Niederlanden, in Augsburg aufgehalten hat², so werden wir mit

¹ Vgl. Ulmann a. a. O. II 551; Turba a. a. O. 336 f. Nach dem von Turba (S. 156) angeführten Ms 86 des Wiener Staatsarchivs wäre das Datum der 21. Juli.

² Itinerarium Maximiliani I. 1508—1518, herausgegeben von Viktor v. Kraus im Archiv für österr. Geschichte LXXXVII 310.

großer Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß unsere Aktenstücke, zum mindesten das Peutingersche, damals in der schwäbischen Reichsstadt entstanden sind, und daß sie der Kaiser von dort als Grundlage für die mit Karl über die Erbteilung zu führenden Verhandlungen in die Niederlande mitgenommen hat.

Diese Annahme wird unterstützt durch einen Blick auf die politische Lage und auf des Kaisers Stimmung in den Herbsttagen des Jahres 1516. Mit dem völligen Mißlingen des Frühjahrsfeldzuges gegen Mailand mußte Maximilian seine Kaiserpolitik, deren Hauptziel die Vertreibung der Franzosen aus Italien und die Wahrung der Rechte des Reiches auf Mailand gewesen war, als endgültig gescheitert ansehen¹. Seine Politik verfolgt fortan nur einen Zweck: die Sicherung der Zukunft seines Hauses. Der ältere seiner beiden Enkel, Karl, war durch die Niederlande und die schier unermessliche spanische Erbschaft schon überreich versorgt. Die Frage der Landausstattung des jüngeren aber war durch dessen Vermählung mit Anna von Ungarn jetzt brennend geworden. In dem ersten über die habsburgisch-jagellonische Doppelheirat geschlossenen Verträge vom 12. November 1507 war bestimmt worden, daß derjenige der Enkel des Kaisers die ungarische Prinzessin heimführen sollte, der Österreich, Tirol und die dazu gehörigen Landesteile erben würde². Maximilian hatte also schon damals an eine dereinstige Teilung des habsburgischen Länderbesitzes gedacht. In der Erneuerung jenes Heiratsvertrages vom 22. Juli 1515³ findet sich jedoch die eben erwähnte Bestimmung nicht mehr. Damals rechnete der Kaiser nämlich damit, daß Ferdinand von seinem spanischen Großvater mit dem Königreich Neapel ausgestattet werden würde⁴. Nun hatte

¹ Maximilians Reichspolitik ist neuerdings mit Recht günstiger beurteilt worden. Vgl. Jansen, Kaiser Maximilian I., München 1905, 46 64 139 f; Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters II, Stuttgart 1906 ff, 14 f 131 ff; H. Kreiten im Archiv für österr. Geschichte XCVI (1907) 295 ff.

² Kollar, Auctarium diplomaticum zu C. Ursini Velii de bello Pannonico libri X, Wien 1762, 278. Vgl. Huber, Geschichte Österreichs III 436.

³ Kollar ebd. 292 ff.

⁴ Vgl. Maximilians Worte bei seiner Eventualtrauung mit Anna von Ungarn: Quamquam ego te uxorem meam fore dixi sequestraque fide tu mihi iuncta es, tamen ut vel Carolo vel Ferdinando nepotibus nubas, sententia est; si vero neutri, tu mea uxor esto. Quamobrem, cum alter Castiliae, Arragoniae Bethicaeque regna habeat, alter Neapolitanum in Italia sceptrum habiturus sit, eoque cum Romanorum rex et imperator sim, te Annam reginam nuncupo. So des Kaisers Worte nach dem Bericht der kaiserlichen Kommissare in den um 1597

zwar Ferdinand von Aragonien in seinem Testamente Karl zum Erben seines gesamten Länderbesitzes eingesetzt und seinem jüngeren Enkel nur 60 000 Dukaten aus dem Königreich Neapel hinterlassen¹. Damit blieb aber immer noch die Möglichkeit bestehen, daß Karl sich zur Abtretung des süditalienischen Reiches an Ferdinand verstehen würde. Da erfolgte am 13. August 1516 der Abschluß des Vertrages von Noyon zwischen Franz I. und Karl², der die längst vorbereitete Annäherung der burgundischen Regierung an Frankreich vollendete. Der Kaiser war mit diesem Vertrage ganz und gar nicht einverstanden; zumal die darin ausgesprochene grundsätzliche Anerkennung der französischen Ansprüche auf Neapel³ fand seine entschiedene Mißbilligung: er erblickte darin, wie die Instruktion für seinen Gesandten bei Heinrich VIII. vom 9. September⁴ erkennen läßt, unter anderem eine bedauernswerte Vernachlässigung der Rechte Ferdinands; das beweist, daß er bis dahin noch immer daran gedacht hat, diesem Neapel zu verschaffen. Nachdem jetzt diese Möglichkeit geschwunden war, mußte er auf eine andere Länderausstattung seines jüngeren Enkels denken. Damals nun, im September 1516, dürfte der Plan entstanden sein, Ferdinand durch Übertragung der österreichischen Erblande zu entschädigen und diese, damit er auch im Range dem älteren Bruder nicht nachstehe⁵, zum erblichen Königreich zu erheben⁶. Wenige Wochen später

geführten Verhandlungen über die Tiroler Erbschaft, im Ms suppl. 60 fol. 59 des Wiener Staatsarchivs, angeführt bei Turba a. a. O. 368 A. 2.

¹ Im Herbst 1513 hatte er bei Maximilian die Bildung eines oberitalienischen Königreichs aus Mailand und Venedig zu Gunsten Ferdinands angeregt; vgl. Ulmann a. a. O. II 486.

² Siehe Lanz, Monumenta Habsburgica II, 1, 29 f.

³ Karl ließ sie sich als Mitgift bei der geplanten Heirat mit Franz' I. Tochter zusichern.

⁴ Lanz a. a. O. 556; vgl. Ulmann a. a. O. II 684 u. 689. Man beachte auch, daß Max Ferdinand in der Instruktion den Titel „rex“ beilegt.

⁵ In Peutingers Entwurf ist dies als Motiv ausdrücklich hervorgehoben. Auf die Einzelheiten dieses Aktenstückes gehe ich hier nicht näher ein. Ich denke in meiner in Vorbereitung befindlichen Arbeit über Peutinger noch näher darauf zu sprechen zu kommen.

⁶ Schon Droysen (Geschichte der preussischen Politik II, 2, 96) bringt des Kaisers Plan zu Gunsten Ferdinands mit dem durch den Vertrag von Noyon hervorgerufenen Gegensatz zu Karl in Verbindung. Daß, wie Droysen ebd. (ebenso auch Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique II [1858] 257) annimmt, Max auch die deutsche Kaiserkrone Ferdinand zuwenden wollte, läßt

werden dann während des Aufenthaltes in Augsburg auf Grund von Besprechungen des Kaisers mit seinen Räten deren Urkundenentwürfe zu stande gekommen sein.

Schon einmal hatte ein deutscher Kaiser die Absicht gehabt, die alte Ostmark des Reiches zum Königreich zu erhöhen: Friedrich II. hatte, als er im Jahre 1245 um Gertrud, die Nichte Friedrichs des Streitbaren, des letzten Babenbergers, warb, diesem als Preis für seine Einwilligung die Königskrone in Aussicht gestellt. Der Plan war daran gescheitert, daß Gertrud die Hand des dem Banne verfallenen Kaisers ausschlug¹.

Für den Staufer war das „Königreich Österreich“ nur Mittel zum Zweck gewesen, für den Habsburger war es mehr. Seit dem Jahre 1490 gehorchten die über ein Jahrhundert zersplitterten habsburgischen Erblande wieder einem Herrn. Durch umfassende zentralisierende Verwaltungsreformen hatte Maximilian die zunächst nur äußerlich vereinigten Landesteile zu einem Einheitsstaate zusammengeschlossen. Dessen Erhebung zum Königreich hätte dem Einigungswerke, mit dem für die spätere europäische Stellung des Hauses Österreich der Grund gelegt war, auch äußerlich die Vollendung gegeben. Aber wie so viele von den zahllosen Plänen des rastlos projektierenden Kaisers blieb auch dieser, der doch gewiß kein Luftschloß war, auf dem Papiere stehen. Er scheiterte, wie wir schon hörten, an dem Widerstande Karls². Wenigstens vorläufig; die

sich nicht erweisen; diese Ansicht findet sich, soviel ich sehe, zuerst bei Guicciardini, *Storia d' Italia* I. 13, c. 4 (in der Ausgabe von Rosini II, Milano 1843, 457).

¹ Der Urkundenentwurf vom Juni 1245 ist abgedruckt in den *Monumenta Germaniae historica: Constitutiones* II, Nr 261; vgl. Böhmert-Ficker, *Regesta imperii* V, Nr 3484; Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, Leipzig 1909, 249. — Es ist nicht unmöglich, daß Peutingen jenen Präzedenzfall gekannt hat, da die Urkunde von 1245 in der Briefsammlung des Petrus de Vineis enthalten ist (I. 6, c. 26), von der er zwei Handschriften in seinem Besitz hatte (jetzt in Stuttgart, Kgl. Bibliothek, *Histor. Handschr.* in 2^o Nr 245 u. 246). Formale Ähnlichkeiten zwischen den beiden Entwürfen sind jedoch nicht vorhanden.

² Der Grund dafür war wohl weniger Ferdinands Minderjährigkeit als die Rücksicht auf den damals beginnenden Kampf um die deutsche Krone — im Januar 1517 hören wir zuerst davon, daß Karl nach ihr strebte (vgl. *Deutsche Reichstagsakten* I 10) —, bei dem ihm seine Eigenschaft als Herr der österreichischen Erblande gegenüber dem landfremden Franz I. von großem Wert sein mußte; als Erzherzog von Österreich, nicht als König von Spanien, ist er ja auch von den Kurfürsten gewählt worden. Vgl. *Deutsche Reichstagsakten* I 110.

Länderteilung zwischen den Brüdern, wie sie in den Verträgen von Worms und Brüssel (28. April 1521 und 7. Februar 1522) vollzogen wurde¹, ist jedoch wahrscheinlich schon in jenen Verhandlungen zwischen Großvater und Enkel im Frühjahr 1517 für die Zukunft festgelegt worden und dürfte auf Maximilians Plan vom Herbst 1516 zurückgehen. Denn auch die Königskrone hat Karl in der Kölner Erklärung vom 7. November 1520 dem Bruder angeboten, falls er oder sein Schwager, der König von Ungarn, Wert darauf legten². Das Königreich Österreich ist aber damals — wir wissen nicht, warum — ebensowenig zu stande gekommen wie unter Friedrich II. und Maximilian I.

¹ Turba a. a. O. 158 ff.

² Ebd. 157.

Nachrichten von der Sponheimer Bibliothek des Abtes Johannes Trithemius.

Von Dr Paul Lehmann, Redaktor bei der Bibliothek-Kommission in München.

Der Name Johannes Trithemius hat heute keinen guten Klang. Denn gerade diejenigen Erzeugnisse der umfangreichen literarischen Tätigkeit seines Trägers, die bis auf die Gegenwart beachtet geblieben sind, gerade seine geschichtlichen Arbeiten sind entstellt durch grobe Fehler und Fälschungen. Hierüber sollte man aber nicht vergessen, daß Trithemius einer der eifrigsten und kenntnisreichsten Handschriftenforscher und Büchersammler des Mittelalters gewesen ist. Es drängt sich da die für den Abt von Sponheim gewiß schmeichelhafte Parallele zwischen ihm und Cassiodorus auf. Beide waren sich bewußt, am Ende eines Zeitalters zu stehen, beide setzten ihre ganze Kraft ein, um von den geistigen Denkmälern der untergehenden Vorzeit zu retten und der Nachwelt zu überliefern, was noch zu finden war, beide wollten ihre Klöster zu Pflanzstätten wissenschaftlichen Lebens machen, Cassiodorus schrieb seine *Institutiones*, Trithemius trotz der Erfindung der Buchdruckerkunst sein *Opusculum de laude scriptorum manualium*. Und wie der Italiener in seinem Vivarium eine auserlesene reiche Bibliothek schuf, so der Sohn des Mosellandes in Sponheim.

Was wissen wir nun von dieser Sponheimer Bibliothek?

Daß sie nicht *in integro* erhalten ist, muß leider als fast selbstverständlich vorweggenommen werden. Und wenig ist's, was man bisher von den Beständen und Schicksalen der Sammlung wußte; man sah sich eigentlich völlig auf die Nachrichten angewiesen, die O. Legipontius¹ und E. G. Vogel² aus 'Trithemius' eigenen Werken

¹ In M. Ziegelbauers *Historia rei litterariae O. S. Benedicti I* (1754) 490—498.

² Die Bibliothek der Benediktinerabtei Sponheim: *Serapeum III* (1842) 312—328.

und Briefen und aus gelegentlichen Äußerungen von Freunden und Verehrern des Abtes zusammengetragen, die Biographen J. Silbernagl¹ und W. Schneegans² weitergegeben haben. Diese Zeugnisse lassen nur eines mit Deutlichkeit erkennen, nämlich, daß die Sponheimer Bibliothek als eine der bedeutendsten ihrer Zeit galt. *Invasit pridem me tanta mentis extasis tantusque stupor, cum tantam copiam rarorum viderem voluminum, ut aliud nihil quam libros sompniarem, nihil aliud vigilans quam de ipsis imaginarer*, schreibt Rutger Venray 1494 an Celtes³. Im Hinblick auf derartige Begeisterungsausbrüche wird man es entschuldbar finden, daß Trithemius selber den Mund etwas voll nimmt und einmal erklärt: *Nec vidi in tota Germania neque esse audivi tam raram tamque mirandam bibliothecam*⁴.

Des näheren aber erfährt man von der Sammlung sehr wenig. Sie setzte sich zusammen aus Handschriften und Drucken mannigfaltigen Inhalts in sieben verschiedenen Sprachen; Trithemius will nicht nur hebräische, griechische und lateinische Bücher gehabt haben, sondern auch chaldäische, arabische, indische, tatarische, ruthenische, italienische, französische, böhmische u. a. Den Hauptstock bildeten natürlich die lateinischen Werke, aber das Griechische war ebenfalls gut vertreten. Bei einer italienischen Bibliothek vom Ende des Quattrocento wären 100 griechische Manuskripte und Drucke nicht besonders hervorzuheben, für die Sammlung eines deutschen Abtes ist eine solche stattliche Zahl etwas Außergewöhnliches, ja wohl sogar etwas Einzigartiges. Insgesamt sollen im Jahre 1502 nicht weniger als 1646 Bände vorhanden gewesen sein, 1505 etwa 2000. Trotzdem Trithemius so viel Wert auf die Schreib- tätigkeit der Mönche gelegt und in den alten geistlichen Bibliotheken gern Handschriften gekauft oder eingetauscht hatte, scheinen die Drucke weitaus in der Mehrzahl gewesen zu sein. Johannes Duraclusius, ein für diese Dinge gewißlich glaubwürdiger Gewährsmann, sagt in seinem biographischen Briefe⁵ vom 5. Oktober 1515:

¹ Johannes Trithemius. Eine Monographie², Regensburg 1885 (erste Auflage 1868).

² Abt Johannes Trithemius und Kloster Sponheim, Kreuznach 1882.

³ Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienserorden IV 2 (1883), 194.

⁴ Vgl. I. G. Eccardi Corpus historicum medii aevi II 1830.

⁵ Iohannis Trithemii opera historica, ed. M. Freherus, Frankfurt a. M. 1601, vor dem ersten Teile.

Cum essem apud eum unius anni spatio pro discendis ab eo literis Graecis atque Hebraeis duo milia numeravi bibliothecae volumina, quorum ad minus octoginta calamo in pergameno et papyro decenter fuerunt conscripta. 80 Handschriften, das wäre ja wenig! Wenn hier nicht eine Täuschung oder etwa ein Druckfehler von *octoginta* für *octingenta* vorliegt, muß die Sponheimer Sammlung nach der Zahl ihrer Manuskripte hinter vielen gleichzeitig entstandenen oder älteren Bibliotheken zurückstehen. Der große Name der Bibliothek von Sponheim wäre dann auf ihre Erlesenheit und Vielseitigkeit und vielleicht auch auf etwas Übertreibung und Überschätzung durch Trithemius und seine Freunde zurückzuführen. Bereits in Rücksicht auf diese Unklarheiten ist es sehr schmerzlich, daß die Kataloge der Sammlung verloren gegangen sind. Am 11. März 1502 schreibt der Abt an Hartmann Schedel¹, er habe vor sechs Jahren das Verzeichnis seiner Bücher dem Ritter Heinrich von Büнау geliehen. Da er es noch immer nicht zurückerhalten habe, wolle er nun einen neuen Index anfertigen und ihn, sobald wie möglich, Schedel übersenden. Bisher ist keiner dieser Kataloge wieder aufgetaucht, das einzige Sponheimer Bücherverzeichnis, das zur Zeit bekannt ist, dürfte der fragmentarische Katalog der griechischen Bücher sein, den im Jahre 1605 J. Busaeus veröffentlicht hat². Es werden darin 40 griechische Bände ausführlich beschrieben, von denen 19 als Drucke, die übrigen als Pergament- oder Papierhandschriften kenntlich gemacht werden. Auf die Manuskripte wird noch näher einzugehen sein. Hier erst noch ein Wort über das Ende der Sponheimer Bibliothek.

Als Trithemius aus Sponheim weichen mußte und dann 1506 die Abtswürde des Würzburger Schottenklosters übernahm, konnte er nur seine kleine Privatbibliothek bei sich behalten. Der Abschied von der großen Sammlung war bitterschmerzlich, aber noch größer wurde die Trauer, als Trithemius nach kurzer Zeit erfuhr, daß die Arbeit vieler Jahre zu nichte gemacht, daß die in Sponheim zurückgelassene Bibliothek verwahrlost werde. Ja, bald hieß es, auf Befehl des Bursfelder Abtes sollten die griechischen und wahrscheinlich auch die hebräischen Bücher verkauft werden. Näheres ist darüber und über die Versuche des Trithemius, die verkäuflichen Bücher für sich zu erwerben, nicht bekannt geworden.

¹ Serapeum XVI (1855) 268.

² Paralipomena opusculorum Petri Blesensis et Ioannis Trithemii aliorumque, Mainz 1605, 777—794.

Während im Jahre 1515 der berühmte Hebraist Conradus Peticanus bei einem freilich nur kurzen Besuch sich noch von dem Reichtum der Sammlung überzeugen konnte, ist bald danach die Fulgentius-Maxentiushandschrift bereits aus Sponheim fort. Durch Vermittlung des Hirsauer Mönches Nikolaus Basellius erhielt sie Willibald Pirckheimer gegen hohe Vergütung von einem Ungenannten für seine Ausgabe, die dann 1520 in Hagenau zu stande kam¹. Andere Codices blieben bestimmt einstweilen noch im Kloster liegen: zwischen 1526 und 1528 benutzte Johannes Sichardus² einen griechischen Cyrill, die Liutprandhandschrift wurde nach 1532 vom Abte Nikolaus Cerbetius restauriert und kollationiert. Die stärkste Einbuße erlitt die Sammlung wohl erst nach der Säkularisation im Jahre 1564. Tatsache ist, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr Handschriften in Umlauf kommen. Ich verweise auf den alten Augustin, der schon seit 1575 im Escorial liegt, auf das Oxforder Johannesevangelium, das am 23. April 1573 an Martinus Ruffinus gekommen ist. Um die Wende zum 17. Jahrhundert befanden sich, nach Freher, einige dürftige Reste der Bibliothek in Kreuznach. Mit Recht bezweifeln F. Wilken³ u. a. die Richtigkeit der Vermutung, daß diese Überbleibsel von 1623 nach Heidelberg geschafft seien. Weder in Heidelberg noch in Rom hat sich unter den Palatini ein Rest der Sponhemenses aufdecken lassen.

Dennoch ist die Bibliothek nicht ganz verloren, habe ich doch nicht weniger als 22 Handschriften zumeist mit völliger Sicherheit als Sponheimer Gut feststellen können. Wenn meine Liste unvollständig ist, so möge berücksichtigt werden, daß noch nicht von allen modernen Handschriftensammlungen hinreichende Kataloge vorliegen, und daß es sich hier um einen ersten Rekonstruktionsversuch handelt. Weder Vogel noch Silbernagl noch Schneegans kannten irgend einen Codex aus Sponheim, W. Weinberger⁴ nur die Gießener, St Pauler und die ihrer Herkunft nach zweifelhafte römische Handschrift.

¹ Vgl. die Ausgabe selbst und Heumann, *Documenta litteraria*, Altdorf 1758, com. is. 31 f.

² Vgl. die Randbemerkung im *Antidotum contra diversas omnium fere seculorum haereses*, Basel 1528, fol. 166 R.

³ *Geschichte der Bildung usw. der alten Heidelbergischen Büchersammlungen*, Heidelberg 1817, 137 f.

⁴ *Beiträge zur Handschriftenkunde II*, Wien 1909, 43 f und im Index unter Sponheim.

Überhaupt nicht aufgenommen habe ich in meine Zusammenstellung die Würzburger Bände, die auf Trithemius zurückgehen¹. Laut gütiger Mitteilung O. Handwerkers enthalten sie keine Vermerke, die nach Sponheim hinweisen, so daß sie wahrscheinlich erst in der Würzburger Zeit von Trithemius erworben sind oder aus seinem Privatbesitz stammen. Desgleichen übergehe ich die über verschiedene Bibliotheken Europas verstreuten echten und unechten Autographa der Werke des Trithemiers. Von den Codices, die ich nun in folgender Liste der Klosterbibliothek Sponheim zuschreibe, wird jeweils die Signatur, der Hauptinhalt und das ungefähre Alter vermerkt. Dazu kommen in größtmöglicher Knappheit einige Angaben über die Indizien für die Sponheimer Herkunft und über die spätere Geschichte der Handschrift.

1. Brüssel, Kgl. Bibl. 3094 (9904), saec. XI in., Liutprandus Cremon., Historia Ottonis und Antapodosis. *Codex sancti Martini in Spanheim*. Später im Besitz der Bollandisten². Trithemius selbst beschreibt³ die Handschrift folgendermaßen: *Chronica Eutrandi Ticinensis ecclesie diaconi arcus forme in pergameno scripta, in principio caduca et in asseribus noviter ligata corio porcino albo et credo quod sic incipiat „Regnantibus immo sevientibus etc.“*. Zu der Bemerkung *in principio caduca* stimmt, daß der Abt Nikolaus um 1532 die ursprüngliche Schrift des ersten Blattes nachgefahren hat, weil der ursprüngliche Text schlecht leserlich geworden war.

2. Escorial, Camarin de las reliquias, saec. VI—VII (Unciale mit insularer Kursive), Augustinus de baptismo. fol. 1^R saec. XIV: *pertinet sancto Martino in Spanheim qui mutatus pro alio*. Seit 1575 im Escorial⁴.

3. Giessen, Univ.-Bibl. CLVIII, saec. XIII, Robertus Remensis de Christianorum principum in Syriam profectio. fol. 1^R: *Codex*

¹ Vgl. O. Handwerker im Zentralblatt für Bibliothekswesen XXVI (1909) 504 ff.

² G. H. Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII 396 ff; J. van den Gheyn, Catalogue des mss. de la Bibl. Royale de Belgique V 27; J. Becker, Textgeschichte Liudprands von Cremona, München 1908, 11 f.

³ J. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien im Interesse der Geschichte usw. I, Wien 1840, 316.

⁴ Vgl. Hartel-Loewe, Bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis I, Wien 1887, 7, und die von mir bei L. Traube (Vorlesungen und Abhandlungen I, München 1909, 182) angeführte Literatur.

monasterii Spanhem. Die Handschrift kam 1782 mit der Sammlung des Professors May in die Gießener Bibliothek¹.

4. Göttingen, Univ.-Bibl. Theol. 92, 1489 und 1496 von Joh. von Segen und Joh. Trithemius geschrieben, Augustinus de LXXXIII quaestionibus, de praedestinatione, de bono coniugali, de viduitate etc.; Ambrosius de paradiso; Gregorius Naz., homiliae; Paschasius Radbertus de sacramento corporis et sanguinis Christi; Bruno Astensis, tractatus quidam; Exzerpte aus Hieronymus u. a. fol. 114^v: *Codex monasterii in Spanhem. Jo. Trithemius abbas signavi 1496.* Später in Hamersleben, seit 1814 in der Göttinger Bibliothek².

5. Jena, Univ.-Bibl. Bos. F. 1, saec. XIV in. (durchweg griechisch), S. Epiphanius adversus haereses lib. II et III, expositio fidei, ancoratus, anacephaleosis, de mensuris et ponderibus; Exzerpte aus Johannes Chrysostomus; S. Epiphanius, homilia quaedam; Nicephori episcopi Constantinopol. chronographia ab Adamo usque ad Michaellem et Theophilum imperatores. fol. 1^r: *Ex bibliotheca Johannis Langi Erfordiensis.* Es dürfte damit der Erfurter Humanist und Reformator Johannes Lange († 1548) gemeint sein. Daß der Codex vorher Trithemius gehört hat, geht, wie ich in der Byzantinischen Zeitschrift zeigen werde, aus der völligen Übereinstimmung mit Nr 9 des Kataloges³ der griechischen Bücher hervor.

6. Leiden, Univ.-Bibl. Voss. Graec. 4^o 44 saec. XV ex. (durchweg griechisch), Astronomisch-naturwissenschaftliche Schriften und Auszüge von Theon v. Smyrna, Sextus Empiricus, Heron von Alexandria, Theophrast, Theodorus Meliteniota, Georgius Courtesius, Isaac Argyrus u. a. Auf dem Verso des vierten Vorsatzblattes: *Sum Georgii Caroli Rhedardi a Ratenfeldt A. O. R. M. DCXLIV Idibus Maii, Argentorati.* Der Inhalt⁴ stimmt auffällig mit Nr 25 des Trithemianischen Kataloges⁵ überein. Näheres darüber in der Byzantinischen Zeitschrift.

7. London, Brit. Mus. Add. 15 102, geschrieben im Jahre 1487, S. Hildegardis, liber epistolarum et orationum. „Prefixed to the

¹ J. V. Adrian, Catalogus codicum mss. bibl. acad. Gissensis, Frankfurt a. M. 1840, 54 f.

² [W. Meyer,] Die Handschriften der Göttinger Universitätsbibliothek II, Berlin 1893, 341 ff.

³ Busaeus a. a. O. 781.

⁴ Catalogus librorum tam impressorum quam manuscriptorum bibl. publ. univ. Lugduno-Batavae, L.-B. 1716, 397.

⁵ Busaeus a. a. O. 788.

present collection is a note of John Tritthenheim, abbot of Spanheim, and subscribed with his initials, from which it appears that it was transcribed by his order in the year 1487, from a volume in the monastery of Bingen, said to have been written by Hildegard herself.“¹

8. — — Egerton 810, saec. XII—XIII, Regino, chronicon; Theganus, vita Hludovici imperatoris; Einhardus, vita Karoli Magni; [Beda,] de sibyllis. Auf dem letzten Blatt: *Spanheym*. Später Eigentum der Fugger². Vielleicht ist dies die von Trithemius mit nachstehenden Worten³ beschriebene Handschrift: *Chronicon Regionis in pergameno de gestis Metensium ad Alberonem episcopum Metensem ab anno domini primo sive nativitate usque ad annum domini nongentesimum octavum. Et puto quod ligatum sit in antiquo pergameno subnigro et non in asseribus. Non est spissum volumen et habet VIX XII (= CXII folia?) vel quatuordecim quaterniones arcus forme vel quasi.*

9. Luxemburg, Großherzogl. Bibl. 233, saec. XV ex., Augustinus, locutionum in heptateuchum libri VII, quaestionum in hept. libri VII, sermo de evangelica quaestione (bis dahin geschrieben *per fratrem Aug. Frisonem canonicum regularem apud S. Leonardum in Basilea anno 1499 Tyburcii*); Fulgentius, de praedestinatione. Auf diesen letzten Teil bezieht sich die Bemerkung auf fol. 145: *Codex monasterii in Spanhem. 1496. Jo. Tritemius abbas scripsit manu propria. Darunter: Librum hunc propria Tritemii manu descriptum, non modo ex praefato ipsius testimonio, sed et ex alio quodam librorum ab eodem tum compositorum tum descriptorum indiculo⁴ manuscripto ac in Heydelbergensi bibliotheca recondito constat, uti complures eum antehac relegentes mihi fidem fecere. Verum cum suprasignata ipsius manus a caractere libri nonnichil discrepet, in iuventute ab eodem exaratum fuisse oportet. Igitur, pie credulus, amore viri tam famosi librum gratanter acceptans, reverendo admodum doctissimoque domino Petro Roberti coenobii Munsteriensis apud Romanos abbati, utpote eiusdem cum Tritemio ordinis praesidi ac sanctae theologiae licentiatio etc. transmittere volui loco xenii a° 622, Johannes Nicolaus a*

¹ Catalogue of additions to the mss. in the British Museum, List of additions to the departement of mss. (1844) 86 f und A. v. d. Linde, Die Handschriften der Kgl. Landesbibliothek in Wiesbaden, Wiesbaden 1877, 3 u. 53 A. 1.

² List of additions to the mss. in the British Museum in the Years 1836 bis 1840, 15. Neues Archiv d. G. f. ä. deutsche Geschichtskunde IV 375.

³ Chmel a. a. O. 316.

⁴ Vergeblich von mir gesucht.

Kinsweiler cognomento Schlabartius, canonicus regularis Clusanus, s. m. p. Zuletzt in der Bibliothek des Professors Clomes¹.

10. — — Bibl. 236, saec. XV—XVI. Franciscus Wiler o. FF. Min. Crucenac., lignum pomiferum Trithemio dedicatum; cursus VII gaudiorum etc., de immaculata conceptione B. M. V.; cosmographia (ed. A. Riese, Geogr. lat. min. 71—103); itinerarium Antonini Pii; expositio totius mundi et gentium (ed. Riese, l. c. 104 sqq); Fr. Wiler, directorium confessorum; Johannes Heydekin de Sonsbeck (can. in Kirschgarten), dialogus de amore et inquisitione verae sapientiae Trithemio dedicatus². Da es sich bei den Dedikationschriften anscheinend um Autographen handelt, dürfte der Codex, der später gleichfalls dem Professor Clomes gehört hat, auch aus Sponheim stammen.

11. München, Hof- u. Staatsbibl. hebr. 234; saec. XV ex., Beschwörungen, Geomantisches, Kriegstechnisches, Astrologisches, Liebeszauber u. a. in hebräischer, lateinischer und deutscher Sprache und Schrift. Auf dem Einbände von Widmannstetters Hand: *Collectanea hebraica ad machinas aliaque curioso pertinentia ex bibliotheca Trithemii*. Andere Beweise für die Herkunft von Trithemius fehlen; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Handschrift nicht aus Sponheim, sondern aus Würzburg stammt. Mit J. A. v. Widmannstetters († 1557) Bibliothek ist sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts in die Herzogliche Bibliothek nach München gekommen³.

12. — — lat. 830, 1497 angefertigte Abschrift des alten Moguntinus, S. Bonifatius, epistolae. fol. 60^v: τέλος σὺν θεῷ ἀγίῳ ἔτει τῷ ἀπὸ τῆς Χριστοῦ γεννήσεως χιλιοστῷ τετραχοσιοστῷ ἐγὼ Φρανκησχος γέγραφα τὸ παρὸν βιβλίον ἐν μοναστηρίῳ Σπανῆμ. *Complevi hoc opus epistolarum sanctissimi martyris Bonifacii primi Maguntiacensis ecclesie archipraesulis et nonnullorum aliorum ego frater Franciscus Hofyrer de Kernczenheym protunc novicius iussu reverendissimi patris et scripturarum studiosissimi cultoris Joannis Tritemii abbatis secundi de reformatione Bursfeldensi anno salutis 1497, XVI. Kal. Septembris. Ora, lector devote, pro utriusque salute.* Seit dem Anfange des

¹ N. van Werveke, Catalogue descriptif des mss. de la bibliothèque de Luxembourg, Luxembourg 1894, 434—436.

² Ebd. 437 ff.

³ M. Steinschneider im Serapeum XXV (1864) 37 u. 100 f, wo die Handschrift als „ein wahres Bild deutscher Unkultur im Ende des 15. Jahrhunderts“ charakterisiert ist; ders., Die hebräischen Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München² 109.

17. Jahrhunderts gehörte die Handschrift der Universität Ingolstadt, dort benutzte sie Jakob Gretser für die von Nikolaus Serarius veranstaltete Ausgabe, Mainz 1605¹. In den alten Ingolstädter Katalogen erscheint sie erst nach dem Verzeichnis von 1598 in dem etwas jüngeren Katalog München Univ.-Bibl. Ms. fol. 526, zuletzt kommt sie kurz vor den Säkularisationsumwälzungen in J. D. Schmid's Katalog (München Univ.-Bibl. Ms. 4° 387) vor, fehlt dagegen bereits in J. Öggl's († 1808) Verzeichnis. Wann und wie sie in die Staatsbibliothek gekommen ist, ließ sich nicht genau feststellen. Übrigens erinnerte sich Trithemius des Codex noch in Würzburg und beschrieb ihn² so: *Epistolare S. Bonifacii Moguntini quod Franciscus novicius scripsit in papyro.*

13. — — lat. 2821, saec. XV, Bernhardus, speculum; Hieronymus et Augustinus, sermones nonnulli; vita S. Antonii monachi; Seneca, dialogus ad Gallionem, de formula vitae honestae; passio domini; S. Martinus de trinitate; Sulpicius Severus, vita S. Martini; vita S. Udalrici. pag. 2: *Joannis Tritemii abbatis liber ad usum. 1486.* Später in Aldersbach³.

14. Oxford, Bodl. Misc. Graec. 8, saec. XV ex., evangelium S. Johannis (griechisch). *Joannes Tritemius abbas Spanheimensis monasterii hoc Graecum evangelium Joannis evangelistae et haec Hebraica addita sua propria manu scripsit.* Außer dieser Notiz stehen am Anfang der Handschrift noch folgende wichtige Einträge: *Mortuus est doctor Achates Cornarius meus patruelis 3. die Martii anno Christi 1573, qui fuit filius doctissimi viri D. Jani Cornarii ambo medici qui obiit Genae die 15. Martii anno Christi 1559. Et hic libellus dono datus est Martino Ruffino in urbe Crucenachio in ipso die Georgii qui est 23. Aprilis anno Christi 1573, anno mundi 5535. Virum pietate praestantem D. Georgium Hacquevillum Anglum, philos. magistrum, hoc libro MS. Tritemiano dono amoris perpetui erga Abraham Scultetus Grünberg. Silesiae Heidelbergae 1607, 26. Januarii⁴.* In Trithemius' Katalog seiner griechischen Bücher steht dieser Codex an erster Stelle⁵.

¹ Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis I² 1, 200. E. Dümmler, MG. Epp. III 217. F. Falk, Die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, Leipzig 1897, 78. ² Chmel a. a. O. 317.

³ Catalogus cod. lat. bibl. reg. Monac. I² 2, 42.

⁴ H. O. Coxe, Catalogus codicum mss. bibliothecae Bodleianae I, Oxford 1853, 625 f. Vgl. auch C. R. Gregory, Textkritik des Neuen Testaments I 150.

⁵ Busaenus a. a. O. 777.

15. Paris, Nationalbibl. lat. 3840, saec. IX, collectio canonum Dionysio-Hadriana. fol. 1^r: *Codex monasterii sancti Martini in Spanheim prope Cruizennach*¹. Im Anfang des 18. Jahrhunderts aus Antoine Faures Bibliothek in die Nationalbibliothek gelangt.

[St Paul in Kärnthen XXIX 2, 5, Widmungsblatt eines Evangeliums, 1129 in Sponheim geschrieben. Erhalten ist ein Bild, das den Sponheimer Grafen Meinrad und den ersten Abt Bernhelm zeigt und die Inschrift trägt: *dominice incarnationis M. centesimo vigesimo nono hoc opus factum est regente comite Meinhardo sub primo abbate Bernehelmo huius loci*. Vermutlich ist das Evangelienbuch im Kloster für einen Grafen von Sponheim geschrieben worden und hat nie in der Klosterbibliothek gelegen. Später scheint es durch Stiftung der Herzogsfamilie nach St Paul gekommen und dort bis auf das Titelblatt, das als Aktenumschlag wiedergefunden wurde, vernichtet zu sein².]

[Rom, Vatic. Pal. Graec. 393, Geographische u. a. Schriften des Arrianus, Hanno, Philo, Plutarchus etc. Für die von F. Wilken³ ausgesprochene und von H. Stevenson sen.⁴ wiederholte Annahme Sponheimer Provenienz fehlt jegliche Begründung.]

[— — Pal. lat. 921, Jordanis de origine actibusque Getarum. Ebenfalls nicht aus St Martin in Sponheim, wie Wilken⁵ vermutet, sondern aus St Martin in Mainz.]

16. Stuttgart, Landesbibl. Hist. fol. 1, saec. XV ex., Robertus S. Mariani Antissiodor. O. Praemonstr., Chronicon.⁶ Am Schluß⁷: *Explicit chronica fratris Roberti monachi ordinis Praemonstratensium, qui obiit anno domini MCC. duodecimo, scripta per me fratrem Johannem Binguam sacerdotem et monachum Spanhemensem (= spha)*

¹ Laut freundlicher Mitteilung von Ch. H. Beeson. Vgl. auch L. Delisle, Cabinet des manuscrits II 417.

² R. Eisler, Das Titelblatt einer Sponheimer Handschrift von 1129 usw. im Jahrbuch der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale II (1904) 1—16, mit farbiger Tafel; Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich III 121 f.

³ Geschichte der Bildung usw. der alten Heidelbergischen Büchersammlung 141.

⁴ Codices mss. Palatini Graeci bibliothecae Vaticanae I, Rom 1885, 254 ff.

⁵ A. a. O. 141.

⁶ W. v. Heyd, Die historischen Handschriften der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart I, Stuttgart 1889/91, 3, und O. Holder-Egger in den MG. SS. XXVI 226.

⁷ Für die Abschrift der im Katalog nicht abgedruckten Notiz habe ich Herrn Dr. Kl. Löffler (Stuttgart) zu danken.

anno MCCCC. XCIII. decimo Kl. Septemb. Dieser Codex würde mir fürs erste entgangen sein, wenn Trithemius ihn nicht so genau beschrieben hätte¹: *Chronica una in papyro arcus forme albo corio porcino quam scripsit frater Johannes Bingen senior. Credo quod sit Ruperti cuiusdam Galli Premonstratensis. Nescio tamen.*

17. Trier, Stadtbibl. 454, saec. XV—XVI, Diurnale. *Ad usum fratris Joannis Tritemii, anno 1502.* „Vielleicht ist der ganze Codex, vielleicht sind nur die Zusätze von des Trithemius Hand.“ Seit 1807 in der Stadtbibliothek².

18. Wolfenbüttel, Herzogl. Bibl., Aug. 34 fol., saec. XI, Frechulfus Lexov. Chronicon. fol. 18^v: *Liber sancti Heriberti in Tuicio, nunc sancti Martini in Spanheim*³.

19. — — Aug. 78 fol., saec. XV, Efreem Syrus, opera minora; Johannes Sinaïticus, scala paradisi; Caesarius Arelat., exhortatio ad monachos; Henricus de Hassia de modo vivendi secundum regulam S. Augustini; Bernhardus Claraev. de caritate; Anselmus, prologion; Sixtus papa, enchiridion. Auf dem ersten Vorsatzblatte: *Codex monasterii in Spanheim O. S. B.*⁴

20. — — (4141) Weißenb. 57, saec. X, Origenes *περὶ ἀρχῶν* (Rufino interprete); S. Augustinus, fragmentum confessionum. *Codex monasterii S. Martini in Spanheim*⁵. Dafür, daß die Handschrift jemals in Weißenburg gelegen hätte, fehlt nach G. Milchsacks freundlicher Mitteilung jedes äußere Anzeichen⁶.

21. — — (4171) Weißenb. 87, saec. X, Hrabanus Maurus, comm. in ev. Johannis, genesin, libros Machabaeorum, Paralipomenon etc. Auf dem Vorsatzblatte: *Codex monasterii in Spanhem O. S. B.* fol. 149: *Codex Sancti Martini in Spanhem Maguntinensis diocesis*⁷. Wie die vorige Handschrift nicht aus Weißenburg.

¹ Chmel a. a. O. 316.

² M. Keuffer, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier IV 69 f.

³ O. v. Heinemann, Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel II 3, 63 f. ⁴ Ebd. II 4, 3 f. ⁵ Ebd. II 5, 292.

⁶ Dem von Th. Gottlieb (s. Ber. d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien, Philos.-histor. Kl. CLXIII, Abh. 6, Wien 1910) herausgegebenen und scharfsinnig ausgebeuteten Verzeichnis fehlt in dieser Hinsicht die Beweiskraft, die ihm sein Herausgeber zuschreibt. Die Handschriften des Wolfenbütteler Fonds Weißenburg ohne Weißenburger Herkunftsvermerk, die Gottlieb auf S. 5 nennt und zu denen Nr 4141 hinzuzufügen ist, können in Blums Verkaufsliste aufgenommen sein, ohne sämtlich aus Weißenburg erworben sein zu müssen.

⁷ O. v. Heinemann a. a. O. II 5, 308.

22. — — Extr. 265 4. 8^o, saec. XIII, Statius, Thebais. fol. 1^r.
Statius Thebaidos.

*Qui cupit hunc librum sibimet contendere primum,
Hic Flegetontheas paciatur sulphure flammis.
Reddere de Sletstat, lector me care, memento,
Alterius domini ius qui nolo pati.*

de Sletstat steht auf Rasur von der Hand des gleich darauf genannten Jacobus: *1474 pertinet Jacobo Sletstat. Stacius mei Jacobi Sletstat manu propria anno LXXXII. Stacium hunc dono domino Joanni de Tritthenheim abbati Spanheimensi, bibliothecae non private applicandum. Jacob V. Sletstat manu propria anno Christi MCCCXCIII.* Die Handschrift ist demnach als Geschenk des bekannten Humanisten Jakob Wimpfeling nach Sponheim gekommen¹. Spätere Besitzer waren Jakob Schenck, Samuel Gerlach, Christoph Lindemann, J. F. Reimarus².

Schließlich möchte ich noch die verschollenen Codices, von denen wir Kunde haben, aufzählen und so der Entdeckung und Erforschung bereitstellen. Ich verzichte dabei auf Vermutungen, schliesse nicht etwa von der Quellenbenutzung in den historischen Arbeiten auf die Bibliothek des Trithemius, sondern führe nur die Texte an, die von Trithemius oder andern ausdrücklich als Sponheimisch bezeichnet sind.

An erster Stelle seien hier die noch nicht wiedergefundenen 18 griechischen Handschriften des von Busaeus veröffentlichten „Index Graecorum voluminum Joannis Trithemii abbatis Spanhemensis“ genannt. Da der Raum dieser Festschrift den vollständigen Abdruck des Verzeichnisses nicht erlaubt, dieses aber wirklich Beachtung verdient, gedenke ich in der Byzantinischen Zeitschrift nochmals und näher auf das Thema der griechischen Studien unseres Trithemius einzugehen.

Aus den Listen³ der Werke, für die sich Kaiser Maximilian und Herzog Friedrich von Sachsen interessierten, und die deswegen 1515

¹ Über die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Wimpfeling und Trithemius vgl. J. Knepper, Jakob Wimpfeling, Freiburg i. Br. 1902, wo aber der Vermerk des Guelferbytanus nicht herangezogen ist.

² Vgl. M. R. M. Meelführeri accessiones ad Theodori Iansonii bibliothecam promissam et latentem, Nürnberg u. Leipzig 1699, praef.; F. A. Ebert, Bibliothecae Guelferbytanae codices graeci et latini classici, Leipzig 1827, 157. — Die Einträge schrieb mir G. Milchsack gütigst ab.

³ J. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien im Interesse der Geschichte I (1840) 315 ff.

Trithemius in Sponheim suchen ließ und selbst suchte, sind oben bereits einige als noch vorhanden festgestellt. Die noch nicht ermittelten sollen hier ihren Platz finden¹. Neben Arbeiten, die nach den Feststellungen der historischen Kritik höchstwahrscheinlich Erdichtungen² des Abtes oder eines seiner Gewährsmänner sind, stehen Texte, die wirklich in der Sponheimer Bibliothek gewesen sein können.

[*Hunibaldus de origine et gestis Francorum in pergameno arctus forme est volumen et, si recte memini, albo corio porcino coopertum. sunt libri parciales octodecim, ut puto (316). Hunibaldum Francum in XVIII libris chronicarum sive annalium Francorum in Spanheim anno 1506 dimisi. Verum hoc anno praesenti cum eum ibi diligentius requisivi, invenire non potui. Timeo eum de loco alienatum aut latere absconditum (315).*]

Vuasthaldi patrium volumen chronicorum codici est Hunibaldi memorato colligatum. Et una utriusque ratio (315).]

Fortunatum archiepiscopum Turonensem de excidio Toringorum in Spanheim et habui et adhuc esse credo. Si quo minus apud Tre viros in cenobio sancte Marie habetur (315). — Im „Liber de scriptoribus ecclesiasticis“ gibt Trithemius auch das Initium dieses Gedichtes an. Der Text ist sehr selten. Der letzte Herausgeber, F. Leo, benutzte³ nur eine einzige Handschrift (Paris lat. 13048 aus Corbie) und die Lesarten eines verlorenen Treverensis.

[*Golscheri chronicon inter gesta Trevirorum habetur. Cetera eius in Spanheim dimisi. Est volumen antiquum (315).*]

Libellus parvus in pergameno non satis bene scriptus continens gesta Saxonum Windichini monachi Corbeiensis qui sic incipit „Flore virginali cum maiestat.“ ut credo (316). Vuindekindus monachus Corbeiensis de origine Saxonum Colonie apud S. Panthaleonem est integer. Alio autem in loco quem scio mancus (315)⁴.

[*De Saxonibus atque Doringis multa sparsim leguntur, de quorum origine Hermenfrid quidem ante Christi nativitatem anno CCCCXX*

¹ Ich führe sie im Wortlaut der Liste an und setze in runden Klammern die Zahl der Seite bei Chmel hinzu.

² Aus diesem Grunde von mir in eckige Klammern gesetzt. Literatur über die gefälschten Werke findet man in Pothasts Bibliotheca medii aevi historica II 1071 ff unter Trithemius. ³ MG. Auct. ant. IV 271 ff.

⁴ Diese Bemerkungen sind von K. A. Kehr für die Widukindausgabe, Hannover u. Leipzig 1904, nicht herangezogen. Hätte er sie gekannt, würde er schwerlich auf S. 25 behauptet haben können, Trithemius habe Widukind nicht direkt benutzt.

multa scripsit magna et partim fabulosa. Cuius fragmenta per me excopiata ante XXX annos reliqui in Spanheim, que nescio si adhuc ibi reperiantur (315).]

Gesta Trevirorum in antiquo volumine pergamenco non satis bene ligato scripta (316). Vielfach überliefert¹.

Chronica Johannis de Beka scripta in papiro arcus forme, nescio si frater Jo. Bingen senior² scripsit eam vel alius et sic incipit: „Igitur ab anno plasmacionis etc.“ Continet autem gesta pontificum ecclesie Traiectensis et comitum Hollandie usque ad annum MCCCXLVI (316). Vielfach überliefert³.

Chronica unna perna in pergameno sine asseribus in qua rubeo colore anno domini preponuntur scripture cuiusdam Lamperti monachi (316). Nach Holder-Egger⁴ hat Trithemius in Sponheim die Chronik Lamberts von Hersfeld noch nicht gekannt, wenigstens bis 1494 nicht; in Würzburg besaß er eine Abschrift auf Papier (Ch. fol. 129).

Libellus est antiquissimus in pergameno scriptus sine asseribus notas continens Ciceronis ut sic: † convenit, †V decet, †I valet etc.⁵ Est quasi vocabularius et note vel characteres verba praecedunt. Es ist ein alt verruntzelt buchlin. Eis (scil. monachis) non deservit (317). Wohl der Codex mit den Tironischen Noten, den Trithemius in der „Polygraphia“ lib. 6 benutzt⁶.

Otfridus monachus ad archiepiscopum Moguntinum nigro corio opertum sunt versus antique lingue theutonice. Incipit: „Dignitatis culmine“, sed a principio sic incipit: „Ludovico orientalium“. Hunc ante omnia cupio (317). Otfrid wird von Trithemius auch sonst erwähnt. Vielleicht ist der Sponhemensis im Palatinus erhalten.

Die Chronik des Mainzer Erzbischofs Christian aus der Mitte des 13. Jahrhunderts deckte der Benediktiner Wolfgang Treffer († 1521) auf, als er nach Trithemius' Fortgang die provisorische Verwaltung Sponheims übernahm⁷. Auf die verschollenen Fulgentius-Maxentius- und Cyrill-Handschriften⁸ sei hier

¹ Vgl. Potthast a. a. O. I 522 f.

² Vgl. die Stuttgarter Handschrift.

³ Vgl. Potthast a. a. O. I 141 f.

⁴ Neues Archiv XIV 176 ff.

⁵ Die Zeichen scheinen bei Chmel schlecht wiedergegeben zu sein.

⁶ Vgl. W. Weinberger, Beiträge zur Handschriftenkunde II 43 A. 4.

⁷ Vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte XX 42; MG. SS. XXV 236 f; Histor.-polit. Blätter LXXVII 923 f.

⁸ Vgl. oben S. 208.

nochmals verwiesen, um das Bild dessen, was von der Bibliothek fehlt, nach Möglichkeit zu ergänzen. Eine Aufgabe für sich wäre die Rekonstruktion der großen Drucksammlung. Wenn die Inkunabelforscher immer sorgsam auf die alten Herkunftsvermerke geachtet hätten, würde hier wie in vielen andern Fällen die bibliotheksgeschichtliche Forschung weiter sein.

Es bleibt also genug zu tun übrig. Auch wenn nicht durch Ort und Art dieser Veröffentlichung gewisse Beschränkungen auferlegt wären, hätte das Thema noch nicht erschöpfend behandelt werden können. Weiter und tiefer dringende Nachforschungen sind um so nötiger, als weder die bisherige Beschreibung und Beurteilung der gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit des Johannes Trithemius, noch die Feststellung der von ihm benutzten geschichtlichen Quellen und die Untersuchung seiner Glaubwürdigkeit den vorhandenen Möglichkeiten entspricht. Man ist ihm gegenüber bald im Glauben, bald im Zweifeln zu weit gegangen. Wer's will und kann, wird an dem Fall Trithemius erkennen, daß der Geschichtsforscher bei seinem Streben nach der tatsächlichen geschichtlichen Wahrheit nie die Achtung vor der oft unwahrscheinlichen, aber auch dann nicht immer unwahren Überlieferung vergessen darf.

Nachtrag.

Durch einen glücklichen Zufall bin ich in der Lage, während der Korrektur noch eine 23. Handschrift des Trithemius nachzuweisen. Wie Holder-Egger soeben im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ XXXV 776—788 darlegt, ist sie Ende 1909 aus englischem Privatbesitz in die Kgl. Bibliothek zu Berlin gekommen und enthält (saec. XIII) in der Hauptsache die Sachsengeschichte Widukinds von Korvey. Nach den von Holder-Egger wiedergegebenen, zum Teil erst von E. Jacobs (in einem Nachtrag am Ende des 3. Heftes) entzifferten Einträgen hat Trithemius den Codex im Jahre 1492 vom Benediktinerkloster S. Pantaleonis in Köln eingetauscht und später noch in Würzburg bei sich gehabt. Nimmt man hierzu Trithemius' oben (S. 217) abgedruckte Bemerkungen, die von Holder-Egger wieder nicht berücksichtigt sind, so wird es wahrscheinlich, daß der Abt sich gerade die Köln-Berliner Hand-

schrift aus Sponheim nach Würzburg hat kommen lassen. Es war also nicht unvorsichtig gewesen, als ich schon 1907 (Fr. Modius als Handschriftenforscher S. 86 A. 1) behauptete und jetzt oben (S. 217 A. 1) wiederholte, Trithemius habe einen verschollenen Widukind-codex des Kölner Pantaleonklosters benutzt. Wertvoller als diese persönliche Genugtuung ist der Gewinn für die Beurteilung des Trithemius. Zumal da für die Lösung des Kryptogramms eine Anweisung des Abtes selbst vorlag, wird Holder-Egger, trotz der vielleicht auf einen Erinnerungsfehler zurückzuführenden Bemerkung: *apud S. Panthaleonem est integer*, seine Verdächtigungen auf S. 778 f kaum im vollen Umfange aufrecht erhalten können.

Kleine Beiträge zur Biographie von Joh. Ökolampad, nebst sieben ungedruckten Briefen.

Von Dr Albert Büchi, Professor an der Universität Freiburg i. Schw.

Einleitung.

Die Nationalbibliothek in Paris enthält in Codex 8643 die Korrespondenz des schwäbischen Benediktinermönches und Humanisten Niklaus Ellenbog aus Ottenbeuren (1481—1543), dessen Lebenslauf und literarische Tätigkeit uns Ludwig Geiger ausführlich beschrieben hat¹. Der Briefwechsel Ellenbogs ist uns erhalten in neun Büchern, von denen die ersten zwei in einer Abschrift des Klosters Ottenbeuren sowie in einer Abschrift vom Jahre 1517 in Codex 99 (4^o) der Kgl. Staatsbibliothek in Stuttgart² aufgezeichnet, die übrigen aber von Ellenbogs eigener Hand in dem genannten Pariser Codex erhalten sind; es sind zusammen 900 Briefe, die sich über die Jahre 1504—1543 erstrecken, eine ungemein wertvolle, aber bis jetzt nicht genügend beachtete und nur zum geringsten Teile verwertete Quelle zur Geschichte des jüngeren oberdeutschen Humanismus und der religiösen Bewegung in Schwaben und den angrenzenden Gebieten³.

¹ Nikolaus Ellenbog: Österreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie, 9. Jahrg., Wien 1870, 45—112, mit einem Anhang von 50 Briefen ebd. 161—208. Ferner derselbe: Noch einmal Nikolaus Ellenbog a. a. O. 10. Jahrg., Wien 1871, 443—458, und Horawitz in Allg. deutsche Biogr. VI 47. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III 632 ff.

² Vgl. Franz Xaver Thurnhofer, Bernhard Adelman von Adelmansfelden, Humanist und Luthers Freund, Freiburg i. Br. 1900, 138, Beilage VI. Dort sind vier Briefe aus der Korrespondenz Ellenbogs mit Adelman in den Jahren 1515—1516 abgedruckt.

³ Eine Anzahl Briefe an Reuchlin sind von Geiger publiziert (Joh. Reuchlins Briefwechsel: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CXXVI, Tübingen 1875).

Diese Korrespondenz, die Geiger nur für biographische Zwecke ausgebeutet hat, ist weniger wichtig wegen der Person des Schreibers als wegen seiner ausgedehnten Bekanntschaften, die eine Reihe der angesehensten Humanisten und Reformatoren, die führenden Männer im damaligen Geistesleben, umfassen, ferner als Ausdruck der Gesinnungen und Anschauungen eines durchaus katholisch denkenden und fühlenden Mannes, der mit blutendem Herzen den leidenschaftlich entbrannten Streit der Geister um die Glaubensfrage verfolgte, der vor allem mit einer aus tiefster Seele entspringenden Überzeugung die Ideale des klösterlichen Lebens und des Mönchtums verfocht und gegen die nach seiner Meinung völlig unberechtigten Angriffe der Neurer verteidigte. Trotzdem seine eigenen schriftstellerischen Leistungen nicht bedeutend sind, meist theologische Streitschriften oder Übersetzungen, von denen nur eine einzige gedruckt wurde, so verlieh ihm doch die solide Bildung, die er sich an den Universitäten Heidelberg und Krakau geholt, seine Kenntnis der griechischen und hebräischen Sprache und sein vielseitiges literarisches Interesse, das in seiner ausgedehnten Korrespondenz zu Tage tritt, eine Bedeutung, die uns sein Zeugnis wichtig genug erscheinen läßt, besonders wenn wir berücksichtigen, daß Männer wie Johann Reuchlin, Konrad Peutinger, Bernhard Adelman, Joh. Ökolampad, Joh. Eck, Konrad Pellikan ihn ihrer Freundschaft und des brieflichen Verkehrs würdig hielten. Endlich berührt es wohlthuend, zu sehen, daß es damals nicht bloß vereinzelt Männer wie Ellenbog, sondern auch noch Klöster wie Ottenbeuren gab, deren Insassen kein Verlangen trugen, den Verlockungen zum Abfalle nachzugeben (Briefe 6 7), die im Gegenteil die Anstrengungen verdoppelten, um durch straffe Klosterzucht, Hebung der Bildung, Einführung einer Druckerei sich auch den gesteigerten Bedürfnissen einer neuen Zeit anzupassen. So vermochte dann dieses Kloster den Stürmen der Reformation zu trotzen, dieselben ungeschwächt zu überstehen. Für all dieses legt die Ellenbogsche Korrespondenz beredtes Zeugnis ab, das uns um so wertvoller sein dürfte, als Zeugnisse dieser Art aus dem katholischen Lager verhältnismäßig selten sind.

Aus der bisher ungedruckten Korrespondenz Ellenbogs folgen hier im Anhang einige Schreiben, die zum Leben der Reformatoren Ökolampad und Blarer einige neue Aufschlüsse geben. Joh. Ökolampad, der Reformator von Basel, dürfte in Heidelberg, wo er gleichzeitig mit Ellenbog studierte, mit diesem Freundschaft geschlossen haben (Brief 2), eine Freundschaft, die erst durch den Ab-

fall Ökolampads zur Neuerung einen Stoß erlitt. Wie von Reuchlin wollte der lernbegierige Ellenbog auch von Ökolampad für sein Studium der griechischen und hebräischen Sprache profitieren (Brief 4). Natürlich findet dessen Eintritt in das Brigittenkloster zu Augsburg die freudige Billigung Ellenbogs, der seinem späteren Gegner das Lob der Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit, eines schuldlosen Vorlebens und sittenreinen Wandels bei diesem Anlaß ausdrücklich spendet (Brief 2), ein durchaus unanfechtbares Zeugnis aus diesem Munde, das auch von anderer Seite bestätigt wurde (Briefe 5 6). Weiterhin erhalten wir dann Aufschluß über Ökolampads Verweilen im Kloster, sein körperliches und geistiges Befinden, seine Beschäftigung und seine Anfechtungen, den künftigen Abfall (Brief 5). Auch von seinen ersten schriftstellerischen Arbeiten, einer Übersetzung des Buches von den sieben Makkabäern aus dem Griechischen ins Lateinische (Brief 2) und von 40 Predigten des hl. Chrysostomus (Brief 6) ist die Rede. Natürlich erweckt sein Austritt aus dem Kloster Ellenbogs schmerzliches Bedauern (Brief 5), obschon dieser an sich nicht unstatthaft, sondern schon beim Eintritt ausdrücklich vorbehalten war (Brief 6). Der Austritt Ökolampads aus dem Kloster gab Ellenbog Veranlassung, seiner Mißbilligung über diesen Schritt in einer Gelegenheitsschrift, die jedoch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, Ausdruck zu geben (Brief 7).

Außerdem begegnen wir unter den Adressaten oder Schreibern Ambros Blaurer, dem humanistisch gebildeten Prior des Benediktinerklosters Alpirsbach in Württemberg, der aber wie Ökolampad bald dem Kloster den Rücken kehrte und ein eifriger Vorkämpfer der Reformation wurde. Der Briefwechsel scheint erst seit dessen Aufenthalt in Alpirsbach angeknüpft worden zu sein (ca 1515); er bediente sich seiner Vermittlung auch, um Briefe an Joh. Reuchlin und Georg Simler gelangen zu lassen (Brief 1). Ferner dem Augsburger Domherrn Bernhard Adelman von Adelmansfelden, einem bekannten Humanisten, der mit der Reformation sympathisierte und wegen Herausgabe von Ökolampads Abhandlung: *Canonicorum indoctorum responsio ad Joh. Eck* dessen Austritt aus dem Kloster verursacht hatte. Deswegen und als Anhänger Luthers hatte er sich die kirchlichen Zensuren zugezogen, von denen er sich nur mit Mühe befreien konnte. Obwohl, wie Adelman, auf seiten Reuchlins stehend in seinem Streite mit den Kölnern, hütet sich Ellenbog wohl, in der religiösen Bewegung diesen seinen Freunden und dem Beispiele Ökolampads zu folgen, die ihn zum gleichen Schritte ver-

leiten möchten, aber sich in seiner Glaubenstreue und Anhänglichkeit an den Orden täuschten (Briefe 5 6).

Zu diesem Freundeskreis, der in den Briefen erwähnt ist, gehört auch der Propst des Domstifts von Augsburg, Marquard von Stein, aus angesehenem schwäbischen Geschlechte von Jetingen, der offenbar Ellenbog und sein Kloster besser kennt als andere und den Freund gegen den Verdacht des Abfalls und der Ketzerei energisch in Schutz nimmt (Brief 7).

Möchte dieser Briefwechsel Ellenbogs, der seit Auffindung der beiden ersten Bücher im Kloster Ottenbeuren wieder ganz erhalten ist; vollständig, wenn auch nicht unverkürzt, zum Abdruck gelangen. Es wäre eine Ehrenpflicht des Klosters Ottenbeuren, dafür besorgt zu sein, und ein Hauptzweck dieser nachfolgenden Publikation besteht darin, auf die Bedeutung dieser großen Briefsammlung als Quelle für die Geschichte des geistigen Lebens unter den Katholiken Süddeutschlands während der Reformation nachdrücklich hingewiesen zu haben.

1.

Nikolaus Ellenbog an P. Ambrosius Blarer in Alpirsbach.

Ottenbeuren, den 12. August 1517.

Ellenbog entschuldigt sich, daß sein früherer Brief ihm durch seinen Mitbruder Wolfgang abgenötigt worden und wünscht weiteren Briefwechsel mit Blarer. Briefe an Reuchlin und Georg Simler sind beigelegt.

Frater Nicolaus Ellenbog patri Ambrosio Blarer¹ in Alpirsbach s. d.

Quas ad te nunc scripsi litteras, importune admodum a me extorsit frater Wolfgangus, confrater meus et in labore socius, qui prius quietem agere noluit, quam ad te litteras darem. Solet ille diebus ac noctibus tuae humanitatis et doctrinae, pater humanissime atque doctissime, predicare eminentiam; quo autem majori te pollere doctrina predicat, eo plus a scribendo me deterruit. Non enim eam mihi assumo scientiae peritiam, non eam dicendi facundiam, ut literatos ultro compellare debeam et ad amicitiae jura vocare. Itaque, colende pater, pro tua humanitate veniam dabis scriptis

¹ Ambrosius Blaurer (1492—1564), Benediktiner in Alpirsbach (Württemberg), hernach Reformator von Konstanz, Ulm, Memmingen und Eßlingen. Vgl. Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer (1509—1538) I, Freiburg i. Br. 1903; ferner Realenzyklopädie für protest. Theologie III² 251.

meis, quae utique pertinaci instancia confrater meus Wolfgangus emulsit. Velim tamen has nostras literulas anteambulones esse et internuncios amicitiae nostrae ineundae. Caeterum litteras tuis affixas Capnioni¹ et Georgio Simler² cuique suas quam primum poteris reddere curabis. Vale foelix.

Ex Ottenpurra pridie Idus Augusti 1517.

(*Ellenbogi epistolar. l. 3, nr 30, fol. 35^a.*)

2.

Nikolaus Ellenbog an Johannes Ökolampadius.

Ottenbeuren, den 11. November 1520.

Ellenbog dankt mit schmeichelhaften Lobpreisungen für Ökolampads Übersetzung des Buches von den sieben Makkabüern aus dem Griechischen ins Lateinische und antwortet mit Übersendung einer daran angepaßten Predigt über die hl. Felizitas und deren sieben Söhne, mit der inständigen Bitte, sie in elegantes Latein abzufassen, da das Kloster Ottenbeuren den Leib des hl. Alexander, eines der Söhne der hl. Felizitas, aufbewahrt. Dank für Übersendung einer Schrift. Ellenbog lobt seinen Eintritt ins Kloster, der seinem reinen Vorleben entspreche, und empfiehlt sich seinem frommen Gebet.

Frater Nicolaus Ellenbog Joanni Oecolampadio³ s. d.

Non te preterit, vir doctissime, illud τοῦ ἐκκλησιαστοῦ

אֶל-מְקוֹם שֶׁהַנְּחָלִים הֵלְכִים שָׁם יָהּ שָׁבִים לְלָכָה

Zum Orte, wo die Flüsse herfließen, kehren sie wieder zurück.

Defluxit usque ad nos flumen limpidissime eloquentie sermonisque purgatissimi, libellus scilicet, quem e Greco in Latinum vertisti de Septem Macchabeis⁴. Eundem sermonem paucis mutatis

¹ Johann Reuchlin (1455—1522), bekannter Humanist, der damals in einen literarischen Streit mit dem Juden Pfefferkorn verwickelt war. Vgl. Kawerau in Realenzyklopädie XVI 680—688; Geiger in Österr. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie IX 60 ff, X 448, Wien 1870/71. Ellenbog stand auf seiten Reuchlins; zahlreiche Briefe zwischen beiden sind abgedruckt bei Geiger, Joh. Reuchlins Briefwechsel.

² Professor der Rechte in Tübingen, Humanist und Gesinnungsgenosse Reuchlins in dessen Kampf mit den Kölnern. Vgl. Hartfelder in Allg. deutsche Biographie XXXIX³ 350, und Geiger in Österr. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie (1871) 449.

³ Humanist und Reformator von Basel (1482—1531), seit 23. April 1520 im Brigittenkloster Altomünster bei Augsburg. Vgl. Hadorn in Realenzyklopädie XIV³ 288—290.

⁴ Lobrede des hl. Gregor von Nazianz auf die Makkabäer, herausgeg. bei Anlaß des Todes von Kaiser Maximilian (12. Jan. 1519) und dem kaiserl. Rate

sancte Felicitati et septem ejus filiis¹ adaptavi tueque humanitati in presentiarum remitto cupiens summopere, ut rursus ad me fluat, hoc est maxima qua possum precum instantia supplico, ut pro tua suavissima eloquentia doctrinaque singulari sermonem de sancta Felicitate septemque filiis suis conscribas. Est etenim nobis corpus invicti martyris sancti Alexandri, qui unus e septem fratribus habetur. Velim enim nos habere sermonem Latinum et tersum, qui quotannis legatur ad mensam in die patroni nostri presentissimi. Ut tanta a te petam, tua me animavit humanitas, quippe qui liberalissime me donaveris uno codicillo, quem Wilhelmus Zeller nomine tuo mihi reddidit, quem sane non tam doni quam beneficii loco repono. Gracias insuper, quas debeo, tibi habeo immortales.

Quod monasticam arripueris vitam probo plurimum². Non disidet professio tua viteque tue, quam nunc agis, institutio ab adolescentia. Dum enim tyronem ageres in literaria palestra Heidelberge³ sub Joanne Stock non semel suspiciebam admirabarque in te vite inculpate integritatem, morum gravitatem et qui eam etatem ornat unice, laudabilem pudorem. Fructus nunc in te conspicio, quos adolescentie vir promittebat.

Vale in Christo, piissime Oecolampadi, et Ellenbogii tui in orationibus haud sis immemor.

Ex Ottenpurra in die sancti Martini episcopi 1520.

(*Ellenbogii epistolar. l. 3, nr 63, fol. 68^b 69^a 69^b.*)

J. Spiegel in Straßburg gewidmet. Das griechische Original hatte Ellenbog schon früher für seine Bibliothek erworben. Vgl. Geiger, Ellenbog 101, sowie dessen Nachtrag S. 66.

¹ Passio septem fratrum filiorum sanctae Felicitatis, translatio s. Alexandri, passio s. Theodori martyris, de palla S. Alexandri, 1511, 28 Bl. in 4^o, gedruckt in der Klosterbuchdruckerei Ottobeuren und dort noch vorhanden. Vgl. Geiger, Ellenbog, Nachtrag 445. Über die hl. Felicitas, Märterin zu Rom (2. Jahrh.) und deren sieben Söhne, die ebenfalls den Märtyrertod erlitten, vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV² 1304. Im Kloster Ottenbeuren sollen Reliquien des hl. Alexander, einer der Söhne der hl. Felicitas, erhalten sein. Vgl. Geiger, Ellenbog 101.

² Über seinen Eintritt und Aufenthalt im Kloster vgl. Thurnhofer, Bernhard Adelman 115 ff.

³ Joh. Ökolampad wurde am 20. Oktober 1499 in Heidelberg immatrikuliert, während Nik. Ellenbog schon seit 24. Juli 1497 dort studierte und am 8. November 1499 zum bac. art. promoviert wurde. Vgl. Töpke, Matrikel der Universität Heidelberg I, Heidelberg 1884, 425 434. Wie lange Ellenbog noch neben Ökolampad in Heidelberg blieb, ist nicht sicher.

3.

Johannes Ökolampadius (Brigittiner) an Frater
Nikolaus Ellenbog.

Altenmünster, den 6. Dezember 1520.

Ökolampad fühlt sich durch das Lob Ellenbogs belohnt für seine Arbeit als Übersetzer, lehnt jedoch die Übertragung der Felizitas-Legende wegen Mangel an Zeit ab und sendet sie zurück mit Zinsen. Kränklichkeit hindert ihn am Studium. Bitte und Versprechen, für einander zu beten.

Joannes Oecolampadius Brigittanus fratri N. Ellenbog
εμ τῶνχῶ.

Omnino par est, clarissime Nicolae, ut unde profluant flumina, eo redeant, quod autoritate Ecclesiasticis mones, unde si quid feliciter exiit, nihil ad me attinet. Verum enim vero „Omnis calamus ab eo, qui dat parvulis astutiam et adulescenti scientiam et intellectum“. Sane parum mihi mea studia in vertendo placuerunt hactenus, tametsi vulgi iudicio traducendum me exposuerim, nunc vero aliquantum arrident, quum tantopere tibi probari videam, qui paucis mutatis mutuato nostro stilo novam historiam texueris. Non video autem, cur petas, ut Felicitatis et filiorum ejus historiam¹ iterum scribam; te dignior ea fuerit provincia, si necessarium putas, quamvis mea exhortatione non instigabere. Mihi alia et non pauca neque omnino contemnenda onera incumbunt. Valetudo bona non per omnia mihi arridet, quamobrem parcus vaco litteris, forte alii secus sentiunt. Remitto orationem tuam cum foenore, ut comprobem amicitiam nostram etiam futuris seculis apud Christum, nisi tota spe excidamus, duraturam. Preces et pro te fundo expectans usuram ex tuis.

Vale. Ex Monasterio S. Altonis, in die sancti Nicolai
anno 1520.

(*Ellenbogii epistolar. l. 3, nr 67, fol. 67^b 68^a.*)

4.

Frater Nikolaus Ellenbog an den Brigittiner Johann
Ökolampadius.

(Ottenbeuren 1520?)

Dank für übersandte Schriften, Versicherung, daß ihr gegenseitiges Gebet reiche Frucht bringen werde. Besteht nicht weiter auf Herausgabe der Legende von den sieben Brüdern. Ellenbog möchte wieder von der reichbesetzten Tafel der griechischen und hebräischen Gelehrsamkeit Ökolampads profitieren, wenn dieser ihn einer Antwort würdigt.

¹ Vgl. oben Brief 2.

Frater Nicolaus Ellenbog Joanni Oecolampadio Brigitano s. d.

Predigne Oecolampadi! Litteras tuas una cum Thalassio¹ et Damasceno² maxima voluptate accepi gratias tibi habens immortales pro libellis mihi transmissis. Usuram ex mutuis precibus tuto tibi persuadere valebis. Ceterum, quia adversa gravaris valetudine et aliis potioribus obrueris negotiis, absit ut te amplius fatigem precibus ad edendum sermonem in laudem Septem Fratrum, etsi credideram me rem postulasse piam et honestam et tue professioni dignam. Nec erat mentis mee, ut absolveretur e vestigio, sed dum tempus et otium adesset congruum. Et plane nisi precaverem per omnia, ne tibi oneri sim futurus, rursus precibus te pulsarem. Sed de hoc satis.

Tu mentem tenes meam, facito, ut lubet. Haberem ad te scribere dubia nonnulla, que me suspendunt, sed de his supersedeo, donec litteris tuis certiosem me reddideris, si tanta liberalitate tua frui possim. Semel enim repulsam a te passus sto a longe ut canicula abacta a mensa, cupiens nonnihil accipere de reliquiis Grece pariter et Hebrece lingue³ de mensa tua litteraria ferculis onustissima. Vale.

(*Ellenbogii epistolar. l. 3, nr 65, fol. 65^b 69^a.)*

5.

Frater Nikolaus Ellenbog an Bernhard Adolmann, Domherr in Augsburg.

Ottenbeuren, den 16. Dezember 1522.

Dank für die Übersendung einer Lebensbeschreibung des Johannes Damascenus; doch vermisst er ungern ein Begleitschreiben. Mitleid über die Entfernung des Ökolampads aus dem Kloster.

¹ Thalassius, ein unbekannter griechischer Mönch, der 400 Sprüche über die Nächstenliebe, Enthaltensamkeit und Herrschaft der Vernunft verfaßt hatte. Das griechische Manuskript wurde von den Brüdern Adolmann gefunden und von Ökolampad im Oktober 1520 übersetzt und herausgegeben, mit einer Widmung an Bernhard und Konrad Adolmann, Augsburg, Grim und Wirsung, 4^o, 21 Bl. 1520; siehe Thurnhofer a. a. O. 119.

² Rede des Johannes Damascenus über die Frage, wie viel den Gestorbenen die guten Werke der Lebenden nützen, von Ökolampad lateinisch herausgegeben und Konrad Peutinger gewidmet, im Oktober 1520. Vgl. J. J. Herzog, Das Leben Johannes Ökolampads I, Basel 1863, 152. Über den griechischen Kirchenvater Joh. von Damaskus siehe Kirchenlexikon VII² 1641.

³ Über seine Beschäftigung mit der griechischen und hebräischen Sprache vgl. Geiger a. a. O. 63 ff.

Frater Nicolaus Ellenbog Bernardo Adelman canonico Augustensi¹ s. d.

Vitam Joannis Damasceni² mihi dono per te missam letus accepi et jucunde perlegi. Gratias tue habeo humanitati et liberalitati haud mediocres, longe tamen major gratia accessisset Damasceno, si litteras tuas comites habuisset.

Ceterum legi epistolam liminarem Oecolampadii, qua se purgare nititur de secessu a monasterio³; sed quam frigide id faciat, id aprico est. Condoleo ego homini docto et alioquin minime malo, cujus ego familiaritate usus sum in Budovina academia⁴. Sed et paucis transactis annis litteras ad me dare dignatus est et nonnulla per eum translata dono misit. Deus optimus maximus det, ut convertatur ad id, quod expedit. Vale felix, ingenue Adelman.

Ex Ottenpurra, 17 Kal. Januarii 1522⁵.

(*Ellenbogi epistolar. l. 3, nr 87, fol. 82^b 83^a.*)

6.

Bernhard Adelman von Adelmansfelden an Frater Nikolaus Ellenbog.

Augsburg, den 20. Dezember 1522.

Freude über gute Aufnahme des Damascenus. Schreiben fehlte wegen Mangel an Zeit. Ökolampad übersetzte in diesen Tagen gegen 40 Predigten des hl. Chrysostomus, die vorher noch nie übersetzt worden. Entschuldigt dessen Austritt aus dem Kloster, den er sich übrigens schon bei seinem Eintritt vorbehalten, mit seiner gefährlichen Lage. Anfrage, ob nicht auch Ellenbog „die christliche Freiheit“ erlangen möchte.

¹ Bernhard Adelman von Adelmansfelden (1457—1523), Domherr von Augsburg und Eichstätt, Humanist, hatte in Heidelberg (1472), Basel (1476), Ferrara (1482) studiert. Vgl. Thurnhofer, Bernhard Adelman, Freiburg i. Br. 1900; über seine Beziehungen zu Ellenbog speziell S. 104 ff.

² Vgl. oben Nr 4 und Thurnhofer, Bernhard Adelman 108.

³ Ökolampads Austritt aus dem Kloster läßt sich nicht mit Bestimmtheit datieren; man nimmt Ende Februar 1522 an. Auf jeden Fall scheint aber das vorliegende Schreiben unrichtig datiert und muß auf den 16. Dezember 1522 angesetzt werden mit Rücksicht auf Ökolampads eigenes Geständnis, daß er nicht ganz zwei Jahre im Kloster verweilt habe, wonach sein Austritt vor den 23. April 1522 fällt. Vgl. Herzog a. a. O. I 151 A. 1. Der hier erwähnte Brief scheint an Reuchlin gerichtet zu sein. Vgl. ebd. 186, ferner Thurnhofer a. a. O. 115 ff.

⁴ Ellenbog scheint Ökolampad schon an der Universität Heidelberg, wo sie gleichzeitig studierten, näher getreten zu sein, was bestätigt wird durch eine andere Stelle seines Briefwechsels, bei Geiger, Ellenbog 50.

⁵ Offenbar verschrieben für 1523. Vgl. Anm. 3.

Bernhardus Adelman ex Adelmansfelden fratri Nicolao
Ellenbog s. d.

Quod tibi Damascenus¹ gratus fuerit, letor; tradit enim normam vivendi meo iudicio non spernendam. Quod vero sine litteris ad te venit, occupatio effecit. Nosti enim, quibus in rebus eo maxime tempore occupatus existam.

Oecolampadius vertit hisce diebus ad quadraginta homelias ex Chrysostomo antea non versas², nec mireris, quod frigide suum secessum ex monasterio excusaverit, nam hoc et locus et tempus exigebant. Scias tamen eum hac conditione in principio eam vite institutionem suscepisse modo sibi evangelica christianaque libertas non inhibeat³. Quid dices, si eum predicaret, scriberet ac viveret pro veritate evangelica eum tutum non futurum immo potius in summo periculo constitutum! Anne et tu caveres, quo libertatem christianam nancisci posses? Sed hec ad te pro qualicumque excusatione nostri Oecolampadii, quem profecto probum ac juxta eruditum arbitror. Vale ac mea tibi qualiacumque pollicearis.

Auguste XX. Decembris anno gratie 1522.

(*Ellenbogi epistolor. l. 3, nr 50, fol. 81^v.*)

7.

Frater Nikolaus Ellenbog an Marquard von Stein, Propst
in Augsburg.

Ottenbeuren, 15. Januar 1529.

Ellenbog berichtet die Äußerungen Adams von Stein, der ihn und sein ganzes Kloster als ketzerisch hingestellt und dankt ihm, daß er eine bessere Meinung von ihnen gehabt habe. Weder Ellenbog noch seine Mitbrüder sind von der Häresie angesteckt, wiewohl Adam von Stein dies Marquard mitgeteilt. Ellenbog verurteilt im Gegenteil in schärfster Weise den Abfall der eiddröchigen Mönche und übersendet ihm als Beweis seiner Gesinnung ein kleines Schriftchen über den Austritt Ökolampads aus dem Kloster, das jedoch nicht der Öffentlichkeit übergeben werden soll; sein Beifall genügt ihm. Dank für die ausgezeichnete Aufnahme beim Dreißigsten seines Bruders Melchior in Jetingen.

¹ Vgl. Brief Nr 5.

² Über seine Stellung zum hl. Chrysostomus äußerte sich Ökolampad gegenüber Farel, siehe Hagenbach, Johann Ökolampad und Oswald Myconius, Elberfeld 1859, 44 A.

³ Übereinstimmend mit dem Zeugnis Capitos vgl. Hagenbach a. a. O. 16 Anm.

Reverendo in Christo patri ac domino Marquardo a Lapide¹,
preposito Augustensis ecclesie, bene merito s. d.

Amplissime pater! In festo Epiphaniarum² fuit apud nos Adamus a Lapide³, vir prudens et circumspectus et inter ceteros Svevice confederationis consulares viros reputationis non infime. Is festino tropo retulit non mihi solum sed et aliis fratribus publico colloquio assidentibus, quemadmodum tibi de statu monasterii nostri requirenti responderit omnes nos et inprimis Ellenbogium hereticorum nostrorum subscribere sententie⁴. Addidit insuper sententie, quam id de me tua eminentia egre tulerit et quia id nunquam de me vel suspicata fuisset, atque ita in hac opinione pernoctare te permiserit. Postridie autem supervenisse quempiam alium, qui contrarium affirmaret et Ottenpurrham ab omni heretica labe prorsus immunem predicaret, ad cujus vocem tanquam e gravi somno evigilans gavisus sis et nobis congratulatus plurimum. Gratias ago tibi, pater dignissime, quia nedum memores mei, sed insuper etiam sollicitudinem geris honoris ac nominis mei. Absit, absit, ut ab orthodoxa fide, quam ecclesia recepit et docet, ob quam tot martyres sanguinem fuderunt, quam insuper tot sancti ac docti viri suis scriptis illustrarunt et stabilierunt, discedam. Nam prorsus insani sunt et emote mentis, qui fugitivis ac votifragis monachis plus fidei habent quam sanctis receptissimisque ecclesie doctoribus. Hi pastores fuerunt, illi autem lupi sunt; his animarum salus cure fuit, illis pro feroce impiissimoque eorum animo sola perditio cordi est. Ex fructibus enim, qui sint, clare deprehenduntur. Est autem fructus eorum amaritudine plenus et cuivis probo ac honesto Christiano abominabilis.

Ceterum mitto tue paternitati tractatulum perbreve de secessu Oecolampadii de monasterio⁵, ut clare agnoscas, quam ego detester monachorum apostasiam⁶. Quem tamen ita leges, ut in pu-

¹ Aus dem schwäbischen Adelsgeschlecht zu Jetingen, Propst des Domstiftes in Augsburg († 1559). Vgl. Allg. deutsche Biographie XXXV 666. Über seine Freundschaft mit Ökolampad vgl. Thurneisen 115 ff.

² 6. Januar.

³ Offenbar ein nicht näher bekannter Verwandter Marquards.

⁴ Vgl. dazu Geiger, Ellenbog 75.

⁵ Auf diesen beziehen sich noch folgende bei Geiger angeführte, aber nicht abgedruckte Stellen in seiner Korrespondenz: vol. I, fol. 117; 159^b; 170—172. Vgl. Geiger a. a. O. 112 A., ferner oben Nr 5.

⁶ Besonders gegenüber Luther in seiner Schrift: *Confutatio spurcissimi cujusdam libelli Martini Luther simul et defensio monastice vite*. Ellenbogii opuscula I Cod., Paris, 3660 fol. 1—122. Vgl. dazu Geiger a. a. O. 89 ff.

blicum nequaquam emittatur nec enim ego illum Oocolampadio obtuli sciens me surdo canere, nec licet, ut publicatum ab aliis eum recipiat. Tibi sit missus ad gustum; scio enim mea tibi non omnino displicere. Satis mihi fuerit, si tue dignitati in hoc gratificatus fuero, etiam si ad manus aliorum non venerit. Placet mihi Epicuri sententia, cujus meminit Seneca, epistola 7 ad Lucillum: Epicurus, cum uni ex consortibus studiorum suorum scriberet, hec inquit: Ego non multis sed tibi, satis enim magnum alter alteri theatrum sumus. Tenes, quid velim. Ceterum, si effari voluero, quanta me humanitate immo humilitate, domine observande, tuo colloquio dignatus fueris in Jetingen quando ingenui, probi ac optimi viri Melchioris a Lapide, uterini tui (misericordia dei veniat super eum) tricesimus magna solemnitate peractus est, etiam si Quintiliani mihi adesset acumen, minimo pro dignitate eloquar. Quis enim ego, ut tanta me humanitate prosequaris monachum corpore pusillum ingenio tardum, tu genere clarus, ingenio valens, doctrina conspicuus, dignitate eminens! Sed quo te amplius demittis humilisque in oculis tuis fueris, eo te magis admirabilem honorandumque prestas.

Vale, dignissime pater et Ellenbogium tuum solito persequere affectu. Ex Ottenpurra, 18. Kal. Februarii 1529.

(*Ellenbogii epistolae. l. 4, nr 93, fol. 167^v 168^r.*)

Der Straßburger Weihbischof Johann Delfius 1553—1582.

Von Dr Alois Postina, Pfarrer in Wanzenau.

Unter den rheinischen Städten stand Straßburg an der Spitze der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts. Frühzeitig stellte sich der Magistrat in den Dienst der Bewegung, unterdrückte den katholischen Gottesdienst und drangsalierte die dem Väterglauben treu gebliebenen Frauenklöster in schmachvoller Weise¹.

Dieser Geist höchster Unduldsamkeit wurde durch die Niederlage der schmalkaldischen Verbündeten (1546/47) etwas zurückgedrängt; denn auf dem Reichstag zu Augsburg (1548) mußten sich die neugläubigen Fürsten und Städtebehörden zur Annahme des sogenannten Interims bequemen und die Ausübung der katholischen Religion wieder gestatten. Auch das rebellische Straßburg, das jedoch der Kaiser mit Rücksicht auf Frankreich schonend behandelte, machte Zugeständnisse und überließ den Katholiken durch Vertrag vom 23. November 1549 für zehn Jahre das Münster, das Stift Allerheiligen, Alt- und Jung-St Peter. Einige Monate später wurde der katholische Gottesdienst auch in den noch vorhandenen drei Frauenklöstern und in der Johanniterkirche erlaubt².

Bald nach dem Schlusse des Augsburger Reichstags wurde im Straßburger Bistum, wie fast in allen andern Diözesen Deutschlands, eine Synode abgehalten. Dieselbe tagte unter dem Vorsitze des Fürstbischofs Erasmus in Zabern und bezweckte die Herstellung der Ruhe und des Friedens, die Reformierung des Klerus und die Wiederaufrichtung der fast ganz zerfallenen Kirchengzucht. Durch

¹ N. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg i. Br. 1895, 55—59. Kirchenlexikon XI² 586—587.

² N. Paulus a. a. O. 68.

den Erlaß von Statuten und die Konsekration des seit 1541 erwählten Bischofs wurde die Reformbestrebung neu belebt¹.

So lagen die Verhältnisse, als Delfius eine Pfründe an der Straßburger Hauptkirche erhielt und dadurch nach dem Elsaß kam, das ihm zur zweiten Heimat werden sollte.

Johann Delfius wurde den 6. März zu Delft in den Niederlanden geboren. In dem Dekanatsbuch der Kölner Artistenfakultät erscheint er unter dem Namen Johannes Brants², doch der damaligen Zeit gemäß nannte er sich nach seinem Geburtsorte Delfius³.

Aus seiner Jugendzeit wird berichtet, daß er mehrere Universitäten besucht und anfänglich zu Köln die lutherische Lehre verteidigt habe⁴. Dies letztere ist sehr fraglich; sicher aber veröffentlichte er niemals eine Schrift zu Gunsten der neugläubigen Richtung, und zu seinen Freunden aus jener Zeit zählte er Gelehrte, die sich im Kampfe gegen den neuerungssüchtigen Erzbischof von Wied große Verdienste erwarben. Er selbst bezeichnet sich als Schüler des verdienstvollen Theologen Heinrich von Tongern⁵. Auch mit seinem nur drei Jahre älteren Landsmann, dem Jesuiten Peter Canisius, stand er in freundschaftlicher Beziehung, und gerade dieses Verhältnis dürfte auf seine religiös-geistige Entwicklung von bestimmendem Einfluß gewesen sein⁶.

Um diese Zeit bekleidete der junge Niederländer eine Professur an der Artistenfakultät der Kölner Universität und promovierte daselbst am 24. September 1549 zum Lizentiaten der Theologie⁷. Bald darauf trat er in den Dienst des Erzbischofs von Trier, Johanns V. von Isenburg. Dieser sandte ihn mit drei

¹ M. Sdraleck, Die Straßburger Diözesansynoden, Freiburg i. Br. 1894, 69. K. Reinfried, Dr. Wolfgang Tucher, in Freib. Diözesanarchiv XXVI 221—240; Sonderabdruck S. 6 u. 9.

² J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens, Bonn 1896, 79 A. 3.

³ Andere Schreibweisen: Delphius, Delphinus, Dominus Delphensis. Hansen a. a. O. 79 A. 3. J. Valentinelli in den Abhandlungen der hist. Klasse der bay. Akademie der W. IX (1865) 763, Nr 1136.

⁴ H. Hamelmann, Opera genealogica-historica, Lemgoviae 1711, 1480. H. Pantaleon, Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae, Basileae 1565, 3. Tl, S. 425.

⁵ A. Postina, Der Karmelit Eberhard Billick, Freiburg i. Br. 1901, 280, Nr 209.

⁶ J. Hansen a. a. O. 79 80 104.

⁷ Vatikanisches Archiv: De Concilio 133, fol. 16.

andern Gelehrten nach Trient, um dem wiedereröffneten Konzil beizuwohnen¹.

Montag, den 17. August, gelangten die Trierer Abgeordneten in der Konzilsstadt an, während der Kurfürst mit dem Erzbischof von Mainz erst am Samstag, den 29., ankam. Das Eintreffen der beiden hohen Würdenträger rief bei den Vätern große Freude hervor, weil dadurch das Ansehen und die Autorität der Kirchenversammlung einen neuen Zuwachs erhielt; zugleich wurde auch die Hoffnung erweckt, daß noch andere deutsche Prälaten eintreffen würden. Man täuschte sich nicht. Dienstag, den 6. Oktober, erschien in Trient Fürstbischof Erasmus von Straßburg, begleitet von dem Selzer Propst Georg von Weickersheim und dem Dekan Ambrosius Volmar von Jung-St Peter in Straßburg². Vier Tage später hielt der Kurfürst und Erzbischof von Köln mit einem zahlreichen Gefolge seinen Einzug in die Stadt³.

Delfius nahm an den Sitzungen der Theologen regen Anteil. Am 19. September verteidigte er die katholische Lehre vom Altarsakrament und wies im einzelnen nach, daß die von den Protestanten hierüber aufgestellten Lehrsätze auf Grund der Heiligen Schrift und der kirchlichen Überlieferung als häretisch zu betrachten seien. Bezüglich der so viel umstrittenen Frage der Kommunion unter beiden Gestalten erklärte er, daß der Empfang dieser Kommunion für den zelebrierenden Priester, nicht aber für den Laien *de iure divino* sei. Auch genüge zum Empfang dieses Sakramentes bei dem Christen, der eine schwere Sünde begangen hat, nicht der Glaube allein, sondern nach göttlichem Gesetze werde das Bekenntnis der Sünde erfordert.

Noch zweimal ergriff der junge Gelehrte in der vorbereitenden Kommission der Theologen das Wort. Am 25. Oktober widerlegte er die verschiedenen Irrtümer Calvins und Melanchthons hinsichtlich des Bußsakramentes und den 17. Dezember verteidigte er in einem Vortrage den Opfercharakter der heiligen Messe.

Auch den allgemeinen Versammlungen der Kirchenfürsten wohnte Delfius bei. Hier erscheint er zweimal mit dem gelehrten Dominikaner und Trierer Domprediger Ambrosius Pelargus, der schon 1546 an

¹ A. Theiner, *Acta Authentica SS. Oecumenici Concilii Tridentini* I 483.

² Dacheux, *La Chronique Strasbourgeoise de Sébald Böheler*, Straßburg 1887, 96, Nr 329.

³ A. Theiner a. a. O. I 523 527.

den Konzilsverhandlungen als Prokurator des Kurfürsten von Trier teilgenommen hatte. Letzterer aber wurde aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt, bereits am 16. Februar 1552 wieder in seine Heimat zurückzukehren. Bald darauf sahen sich auch andere deutsche Bischöfe, weil Moritz von Sachsen schmählichen Verrat an Kaiser und Reich übte, genötigt, in ihre Diözesen zurückzueilen, während das Konzil selbst seine Tätigkeit unterbrechen mußte¹.

Über Delfius' Auftreten in Trient macht uns der Karmelitenprovinzial Eberhard Billick, der den Erzbischof von Köln zur Kirchenversammlung begleitete, eine beachtenswerte Mitteilung. Unter dem 25. Januar 1552 schrieb er dem Karmelitenprior in Köln, daß die Kölner Theologen ihrer Hochschule den schönsten Ruhm erworben haben, daß sie nur von den Gelehrten der Universität Salamanca übertroffen werden. „Unser Magister Candidus“, so berichtet er weiter, „und der Herr Lizentiat Delfius zeichnen sich durch Scharfsinn wie durch Beredsamkeit aus. Sie alle (die Kölner Theologen) erledigen sich in ausgezeichnete Weise ihrer Aufgaben.“

Während seines Aufenthaltes in Trient erlangte Delfius die Pfründe eines Thuribularius an dem Münster in Straßburg. Am 31. Oktober 1551 nahm er durch den Domvikar Jakob Trelus aus Deventer, Magister der freien Künste und der Philosophie, Besitz von der neuen Stelle, deren Verleihung dem Erzbischof von Trier zustand².

Man wird demnach nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß Fürstbischof Erasmus, der nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen „die gelehrtesten und vorzüglichsten Männer seiner Zeit“ in seinen Dienst berief, die Anstellung des redegewandten jungen Gelehrten in erster Linie veranlaßte. Wie glücklich mußte sich der reformeifrige Oberhirt schätzen, einen Geistlichen wie Delfius für seine Diözese gewonnen zu haben!

Nach der Suspension des Konzils (28. April 1552) begab sich Johann Delfius wahrscheinlich möglichst bald nach Straßburg. Tatsächlich weilte er daselbst in den ersten Monaten des Jahres 1558 und übernahm das Amt eines Weihbischofs. Laut „Bestallung“ vom 28. März erhielt er für seinen Dienst des „Sufragonats“ jährlich 200 Gulden Straßburger Währung, nämlich 100 an Michaeli und

¹ A. Theiner a. a. O. I 102 495 530 538 621 634 652. A. Postina a. a. O. 122 205, Nr 132.

² Straßburger Bezirksarchiv: G 1562 (14), Original.

100 an Mariä Verkündigung, sowie neun Ellen Sommer-Hoftuch. Außerdem verpflichtete sich der Fürstbischof, die Bestätigung vom Apostolischen Stuhl auf eigene Kosten zu erlangen¹.

Die päpstliche Konfirmation des bestellten Weihbischofs erfolgte erst im Konsistorium vom 30. Oktober 1556. Der Grund dieser langen Verzögerung ist uns nicht bekannt. Durch die Konfirmationsbulle, in der Delfius als Kanonikus an St Florin zu Koblenz erscheint, wurde ihm der Titel eines Bischofs von Tripolis i. p. i., den auch sein Amtsvorgänger, der Cistercienser Thomas Fridolinus, innegehabt, verliehen².

Wohl konnte Delfius nach seiner ehrenvollen Berufung eine geraume Zeit hindurch die Pontifikalhandlungen nicht vornehmen, allein er hatte noch genug zu tun. Denn kraft Vereinbarung war er Rat und Diener des Bischofs in allen vorfallenden geistlichen und weltlichen Geschäften und sollte sich auch zu Provinzial- und Diözesansynoden, zu Reichstagen und andern Versammlungen gebrauchen lassen. Doch auf diesem weiten und in jenen stürmischen Tagen recht dornigen Arbeitsfeld fand der noch jugendliche Weihbischof Männer, die durch Gelehrsamkeit und Sittenreinheit glänzten. Zu erwähnen sind der Bistumskanzler Georg von Weickersheim, Doktor der Heiligen Schrift; der Generalvikar und Offizial Wolfgang Tucher, Doktor beider Rechte; der bischöfliche Rat Christophorus Welsing, Doktor der Rechte, und der bischöfliche Geheimsekretär Georg Ubelherus³. Im Verein mit diesen Gelehrten arbeitete Delfius an der religiösen Erneuerung des Bistums, und auf dieses blieb seine langjährige Wirksamkeit auch beschränkt. Denn wir finden ihn nur beim Wormser Religionsgespräch vom Jahre 1557, wobei er mit Canisius die katholische Sache vertrat⁴. Bald nachher, wie es scheint, erstattete er über die daselbst stattgefundenen Verhandlungen sowie über die Gespräche zu Frankfurt und Passau (1553), Augsburg (1555), Regensburg (1557) und die Abdankung Karls V. dem Kardinal Caraffa einen eingehenden Bericht und betonte, daß die Glaubenswirren vor allem durch die Mitwirkung des Papstes geregelt werden müßten⁵.

¹ Bezirksarchiv: G 1409, Abschrift.

² Bezirksarchiv: G 1409 (2), Original.

³ K. Reinfried a. a. O. 7.

⁴ H. Hepp, Geschichte des deutschen Protestantismus I, Marburg 1852, 174. Laguille, Histoire de la Province d'Alsace IV, Strasbourg 1777, 33.

⁵ J. Valentinelli a. a. O. 763, Nr 1136.

Nach seiner Bestellung zum Weihbischof begann Delfius seine apostolische Tätigkeit zunächst in Straßburg. Von der herrlichen Domkanzel aus, die der redegewaltige Geiler von Kaysersberg als erster bestiegen, verkündete er jeden Sonn- und Feiertag Gottes Wort. Außerdem versah er das Amt eines Kanonikus theologus. In dieser Eigenschaft hielt er „zu gewissen Stunden“ Vorlesungen über die Heilige Schrift und erteilte Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, und zwar nicht nur im Münster, sondern auch in den Stiftskirchen von Jung- und Alt-St Peter. So kam es, daß der ausgezeichnete Kanzelredner vorderhand keine Zeit fand, seine sorgfältig niedergeschriebenen Predigten durch den Druck zu veröffentlichen, wozu ihn Freunde und Bekannte drängten¹. Später aber trat wohl die dauernde Verschlimmerung der religiösen Lage in Straßburg der gewünschten Publikation hemmend entgegen, so daß wir kein Predigtwerk von Delfius besitzen. Immerhin kann eine Würdigung seiner Predigtstätigkeit aus den Synodalstatuten von 1549/60, die ihn zum Herausgeber haben dürften, gewonnen werden.

Im Jahre 1560 berief Fürstbischof Erasmus seinen Klerus zu einer zweiten Diözesanversammlung nach Zabern. Auf derselben wurden die Verordnungen von 1549 wiederholt und zugleich erweitert. Allein die wörtliche Fassung der Statuten von 1549/60 ist nicht überliefert worden. Erst aus dem Jahre 1566 stammen die „Statuta et decreta Synodi Dioecesanæ Argentoratensis“, die einen Kleinfolianten von 111 Druckblätter ausmachen. Angehängt ist die dem Jahre 1560 angehörende Examenordnung für die Kleriker des Bistums².

Schon ein flüchtiger Blick in den Inhalt des Buches zeigt, daß es sich hier nicht um ein loses Aneinanderreihen von Bestimmungen handelt. Der Herausgeber verarbeitete vielmehr den Stoff der synodalen Tätigkeit von 1549/60 zu einem zeitgemäßen Handbuch der Pastoral und zog dadurch in fein psychologischer Weise die Geistlichkeit in die Bestrebungen der beiden Reformsynoden. Und in dieser Gestalt erschienen auf Befehl des Bischofs

¹ *Illustrium Germaniæ Scriptorum Catalogus* Cornelio Loos Collidio Auctore, Moguntiae 1582, s. v. Siehe auch Pantaleons Deutsche Ausgabe der Prosopographia 3. Tl, Basel 1578, 414; Bezirksarchiv: G 1409 (42). Dasselbst wird Delfius als Summissarius in Alt- und Jung-St Peter angeführt. Vgl. hierzu Du Cange, Glossarium s. v.

² Ein schönes Exemplar dieses seltenen Druckes besitzt auch das Straßburger Priesterseminar. Näheres darüber bei K. Reinfried a. a. O. 10 A. 2.

die Statuten, die „eines der ehrenvollsten Blätter in der Geschichte der katholischen Reformbestrebung des 16. Jahrhunderts bilden“¹, im Druck.

Wer ist nun der Verfasser oder Herausgeber dieses Werkes, das in weitgehendem Maße das Studium der Heiligen Schrift und die Verwaltung des Predigtamtes berücksichtigt und eine ausgebreitete Kenntnis der Väter und der neugläubigen Theologen, eine gediegene humanistische Bildung und den Geist der Milde bekundet? Diese Frage dürfen wir kühn dahin beantworten, daß von den uns bekannten Männern nur Delfius, der Domprediger und „Lizentiat der Heiligen Schrift“, die hierzu nötige Zeit und die erforderlichen Eigenschaften besaß. Und gerade die in den Statuten zu Tage tretenden Vorzüge im Verein mit seinem Scharfsinn und seiner Gewandtheit im Vortrag machten ihn zu einem gefeierten und einflußreichen Kanzelredner seiner Zeit².

Daß die sittliche Verirrung von Klerus und Volk hauptsächlich Schuld an dem Abfall von der Kirche war, darin waren sich Bischof und Weihbischof von Straßburg einig³. Deshalb strebten sie vor allem danach, tüchtige und fromme Geistliche heranzubilden. Zu diesem Zwecke veranlaßte Delfius seinen Oberhirten, den gelehrten Jesuiten Canisius zu berufen, um mit ihm die Gründung eines Kollegs zu besprechen⁴. Einer Einladung folgend, kam 1558 der seeleneifrige Ordensmann nach Straßburg und Zabern. Die Verhandlungen führten zwar zu keinem Erfolge, aber großen Gewinn brachte sein längerer Aufenthalt den bedrängten Katholiken; Canisius war nämlich unermüdlich tätig auf der Kanzel, im Beichtstuhl und in der Schule, und sein Ruf verursachte ein außerordentliches Zusammenströmen der Gläubigen. Am Dreikönigsfeste 1559 forderte er von der Münsterkanzel aus die Straßburger Katholiken eindringlich auf, bei dem bevorstehenden Ungewitter treu und fest im Glauben auszuharren⁵. Denn schon am 15. Januar 1556 hatte der Rat den Beschluß gefaßt, das Papsttum wieder abzuschaffen. Nur die vielen entgegenstehenden

¹ M. Sdraleck a. a. O. IX u. 72.

² K. Reinfried (a. a. O. 10 A. 2) bezeichnet als Herausgeber der Statuten Delfius oder Tucher; allein letzteren dürfen wir sicher beiseite lassen, da ihm „keine Muße zu Gebote stand, literarisch tätig zu sein“. K. Reinfried a. a. O. 18.

³ Ebd. 13 u. 17. A. Postina a. a. O. 231, Nr 209.

⁴ Laguille a. a. O. 34.

⁵ K. Reinfried a. a. O. 14. Dacheux a. a. O. 104, Nr 373.

Schwierigkeiten verhinderten die sofortige Verwirklichung dieses Planes. Als aber das Ende des Vertrages von 1549 nahte, weigerte der Magistrat dem Bischof und der Geistlichkeit die Ausstellung neuer Schirmbriefe. Die Folge davon war, daß bereits am Sonntag nachmittag, den 19. November 1559, ein von den Prädikanten bearbeiteter Volkshaufe während des Gottesdienstes in die Kathedrale drang. Weihbischöf Delfius hielt gerade seine Predigt. Aber kaum war er mit derselben zu Ende, so begann der Pöbel die Ausübung der Greuelthaten am heiligen Orte, der nunmehr neun Monate hindurch als „öffentliche Latrine“ diente. Der katholische Gottesdienst hörte von nun an in der Haupt- und Mutterkirche des Bistums auf, und dasselbe Los teilten die Kirchen von Jung- und Alt-St Peter. Nur in den drei Frauenklöstern und zu St Johann konnten die Katholiken unter äußerst schwierigen Verhältnissen der heiligen Messe beiwohnen¹.

Nach dem gewaltsamen Vorgehen der Neugläubigen, gegen das der Fürstbischof vergeblich Einspruch erhob, verlegte das Ordinariat seinen Sitz nach Molsheim². Delfius hingegen nahm wahrscheinlich schon jetzt seinen Wohnsitz in der Abtei Eschau, woselbst er um 1563 in dem Besitz einer Prübende erscheint. Nur vorübergehend tauschte er diesen Aufenthaltsort gegen einen andern ein. Dieser unliebsame Wohnungswechsel aber wirkte wohl ungünstig auf sein Einkommen, denn es machte sich bei ihm das Bestreben geltend, seine Lage zu verbessern. So verlangte beim hohen Domkapitel im Sommer 1563 sein Oberhirt für ihn die Zuwendung von 52 Gulden, welche die für die vier Fronfasten gestiftete Predigtpründe am Münster abwarf. Später findet sich der Name des Weihbischöfs sogar in der Liste der Pfarrer von Dachstein, und 1579 bezeichnet er sich selbst als Pfarrer in Dahlenheim³.

Das Ende des Jahres 1568 brachte Delfius und allen gut gesinnten Katholiken einen recht herben Verlust. Fürstbischof Erasmus segnete am 27. Dezember das Zeitliche. Zu seinem Nachfolger wurde der Domherr Johann IV., Graf von Manderscheid-Blanckenheim, gewählt⁴. Er setzte die begonnene Reformarbeit seines Vorgängers

¹ N. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg i. Br. 1895, 74 75. Die Vorgänge schildert ausführlich Büheler bei Dacheux a. a. O. 105, Nr 379.

² K. Reinfried a. a. O. 17.

³ Bezirksarchiv: G 1409 (42); G 1790 (7).

⁴ K. Reinfried a. a. O. 17.

fort, wozu er von Rom und Innsbruck aus wiederholt aufgefordert wurde. Unter dem 8. Dezember 1570 und abermals am 3. Februar 1578 wandte sich Erzherzog Ferdinand von Österreich an ihn mit der Bitte, die Reform bei seinen Untertanen im Bistum nach den Dekreten des Trienter Konzils durchzuführen. Zu demselben Zwecke erteilte Papst Gregor XIII. am 30. März 1574 dem Bischof Johann die Vollmacht, die Klöster beiderlei Geschlechts in der Diözese zu visitieren, und forderte ihn nachher sogar durch einen Spezialgesandten dazu auf. Allein „große Teuerung“, unter der besonders die religiösen Niederlassungen zu leiden hatten, sowie verschiedene, wichtige Geschäfte hinderten die Ausführung des Vorhabens. Erst am 6. August 1576 kündigte der Bischof in einem ziemlich umfangreichen Erlaß eine Generalvisitation des Bistums an und betraute damit den Weihbischof Johann Delfius, den Generalvikar Karl Agricola, den Abt Gisbert von Gengenbach-Maursmünster, den Propst Johann Hesler und den Dekan Johann Keudel von Jung-St Peter. Zugleich erhielten die Visitatoren den besondern Auftrag, ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des Erzherzogs Ferdinand auszudehnen¹.

Die Visitationskommission zählte mit ihrem Gefolge acht, meistens aber zehn und elf Personen und acht bis zehn Pferde. Bereits am 9. August fanden sich die Kommissäre in Neuweiler, am 12. in Haslach, den 14. in Altdorf. Dienstag, den 28. August, weilten sie bei dem Propst in Allerheiligen, visitierten aber noch am selben Tage das Franziskanerkloster in Offenburg. Von hier ging es nach Gengenbach und Ettenheimmünster. Am 1. September waren sie in Schuttern und kehrten an diesem Tage über Rheinau nach Ebersheim (6. September), Benfeld, Straßburg und Zabern zurück. Nach einer kurzen Unterbrechung nahmen die Visitatoren die Arbeit wieder auf und besuchten die Klöster in Hagenau (20. Oktober), Neuburg (24. Oktober), das Stift Surburg (25. Oktober) und an letzter Stelle das Heilig-Geist-Kloster in Stephansfeld (26. Oktober). Diese Visitation verursachte eine Ausgabe von 150 Pfund, 19 Schilling und 2 Pfennig, die der Bischof unter dem 7. Mai 1557 den Kommissären zurückbezahlte. In dieser Summe sind auch die Geschenke an arme Klöster und Kirchen mit einbegriffen. So erhielten die Wilhelmiten zu Hagenau ein Pfund Pfennig und die Minoriten daselbst, „die in der Visitation mit weinenden Augen klagten“, 16 Schilling².

¹ Bezirksarchiv: G 1406 (23); G 1409.

² Ebd. G 1406 (23).

Nähere Einzelheiten und namentlich die so wichtigen Visitationsprotokolle liegen leider nicht vor¹. Nur noch ein sauber geschriebenes Bruchstück einer „*Visitatio parochiarum*“ von Delfius aus dem Jahre 1580 existiert, die ohne Zweifel als eine Fortsetzung der 1576 angeordneten großen Kirchenvisitation zu betrachten ist. So visitierte der Weihbischof im April die Pfarreien Urweiler und Dangolsheim und im Mai Kogenheim. Den drei amtierenden Geistlichen, die er auch auf das spätere Eintreffen des Fiskals aufmerksam machte, konnte er ein gutes Sittenzeugnis ausstellen².

Dieser auf ernste Erneuerung des religiösen Lebens gerichteten Zeit gehören zwei Schriften des Weihbischofs an, die im Drucke erschienen sind. Die erste führt den Titel: *De Potestate Pontificis et Notis Ecclesiae per Ioannem Delphium*. In dem Vorwort, datiert aus Eschau (in Fraxineto) 1579, sagt Delfius, daß er das Werk dem Bischof von Speyer³, einem Manne von unbescholtenem Lebenswandel und von großem Verdienste um seine Person, habe widmen wollen, allein wegen des geringen Umfanges habe er dies unterlassen.

Mehr als diese Schrift verlangt eine andere vom Jahre 1581 unsere Beachtung. Der Titel lautet: *Quaestiones Proponendae Ordinandis in Maioribus: Positae per Ioannem Delphium. Titulo tenus Episcopum Tripolitanum. In usum dioecesis Argentinensis*⁴. Das Buch ist dem Straßburger Bischof Johann gewidmet. Aus der Vorrede, Eschau, den 27. Januar 1581, erfahren wir, daß der Weihbischof auf Anregung eines in der Diözese wohl bekannten Mannes diese Arbeit in Angriff nahm. Ebenderselbe hätte durch das Aufstellen einer Reihe von Fragen bei der letzten Diözesansynode hierfür bereits vorgearbeitet und möchte nunmehr die Vollendung des begonnenen Werkes. Auf diesen Wunsch hin machte sich Delfius an die Aufgabe. Er fügte neue Fragen hinzu, ließ manche aus und änderte die Reihenfolge. Aus diesen Angaben ergibt sich, daß das vorliegende Buch eine vollständige Überarbeitung und Erweiterung der *Formula examinis ecclesiastici* von 1560 ist.

¹ Vgl. K. Reinfried, Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, im Freib. Diözesanarchiv XXIX; Sonderabdruck (1901) 1 u. 2.

² Bezirksarchiv: G 1406, Original.

³ Marquard von Hattstein. Kirchenlexikon XI² 604.

⁴ Näheres über beide Werke im Straßb. Diözesanblatt 1896, 267 u. 268, woselbst wir eine biographische Skizze über Delfius veröffentlichten.

In dem Widmungsschreiben spricht Delfius auch von den Eigenschaften eines guten Priesters. Er verlangt von demselben in erster Linie Frömmigkeit. Dennoch, so schreibt er weiter, ist es geziemend, daß die Leiter der Kirchen zugleich auch durch ihr Wissen hervorstechen, Vorzüge, die wir in unserer Zeit selten in einem Manne vereinigt sehen. Bei der schwierigen Frage aber, ob ein gelehrter Priester einem frommen vorzuziehen sei, entscheidet er sich für den letzteren, weil Gott denselben zur rechten Zeit schon erleuchten werde. Übrigens verlangt Delfius von den zum Priestertum Berufenen alle die Eigenschaften und stellt an dieselben die Anforderungen, die der hl. Paulus im vierten Kapitel des ersten Timotheusbriefes aufzählt.

Nach diesen Ausführungen beginnt das „Examinationsbuch“ mit den Fragen, die an den zu weihenden Subdiakon zu richten sind. Dieselben beziehen sich auf den Menschen, Gott, die Engel, Kirche, Hierarchie, die Gewalt des Bischofs, die Befugnisse der Priester und der übrigen Kleriker.

Der zum Diakonat Zugelassene wird zuerst gefragt, ob der Diakon das Recht habe, zu taufen und zu predigen. Die andern Fragen sodann beziehen sich auf die Heilige Schrift und die sieben Sakramente.

Der Prüfungsstoff des zum Priester zu Weihenden endlich verbreitet sich in ziemlich ausführlicher Weise über das heilige Meßopfer und die Nächstenliebe. Als Anhang des Ganzen folgt: *De Vitando Schismate et non facienda discessione ab Ecclesia Romana testimonia quaedam Martini Lutheri.*

Delfius' Werk, das man nach heutigem Sprachgebrauch einen „Katechismus der Theologie“ nennen kann, ist dem damaligen Studium der Theologie angepaßt. Gerade dieser Umstand macht uns dasselbe um so wertvoller, denn es bietet uns einen wichtigen Beitrag für das Maß theologischen Wissens, das von dem Priesteramtskandidaten jener Zeit verlangt wurde. Gleichzeitig ist diese Schrift auch ein schönes Zeugnis dafür, daß Johann Delfius ein großes Interesse der Erziehung und Ausbildung der Kleriker entgegenbrachte. In dieser Hinsicht nun gewährte ihm die Eröffnung einer Jesuitenschule in Molsheim, die sein tatkräftiger Oberhirt nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten im Jahre 1580 gründen konnte, einen trostvollen Ausblick in eine bessere Zukunft. Ansätze hierfür waren auch allenthalben im Bistum vorhanden. Namentlich zeigte sich eine Kräftigung des Katholizismus in Straßburg, wo

Bischof Johann IV. im Einverständnis mit dem Domkapitel 1571 den berühmten Bruderhof hatte erbauen lassen¹. In demselben erhielt auch Weihbischof Delfius eine Wohnung eingeräumt. Hier ereilte ihn der Tod am 14. Juli 1582². Seine sterblichen Überreste aber wurden in der Kirche zu Eschau beigesetzt, wo noch jetzt ein Grabstein an der äußeren Seite des Chores die von ihm selbst verfaßte schöne Grabschrift verkündet:

Ioannes Delphius, Argentinensis Suffraganeus,
 Hoc sibi quod sequitur, foecit Epitaphium:
 Delphius hic iaceo, sed non sine fine iacebo.
 Namque suo surgens tempore vivus ero:
 Cum tuba de coelo totum tremefecerit orbem,
 Terribili feriens clausa sepulchra sono.
 Tunc ego cum multis trepidus prodibo feramque
 Pro factis Christo iudice digna meis.

Natus fuit anno Domini 1524 die VI Martii. Obiit anno 1582 die XIV Iulii.

In pace sit locus eius!³

¹ Grandidier, Oeuvres historiques inédites IV 431 422.

² Dacheux a. a. O. 105, Nr 377.

³ Mitgeteilt in Archivalische Beilage zum Ecclesiasticum Argent. 1889, 33. — Die vorliegende Studie war bereits beendet, als die Zeitschrift f. d. Gesch. d. Ober-rheins (Hft 2 [1910] 246—294) eine Abhandlung von K. Hahn über das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Straßburg usw. brachte, in der Delfius des Konkubinats beschuldigt wird. Da wir unsere Forschungen über Delfius gleich von Anfang an nicht als abgeschlossen betrachteten, so kommen wir später auf die Ausführungen Hahns zurück.

Das „Testament der Liga“.

Zur Geschichte der deutsch-französischen publizistischen Beziehungen unter König Heinrich IV. von Frankreich.

Von Dr. Jos. Weiß, Kgl. Archivrat in München.

Indem Heinrich IV. am 25. Juli 1593 in St-Denis den Treueschwur auf das katholische Glaubensbekenntnis ablegte, gab er der Liga den Todesstoß. Wohl erklärten deren Anhänger ihn für „einen alten grauen Wolf, auf den jedermann Jagd machen müsse“, allein ihrem Kampfe gegen den König fehlte fortan der die Masse des französischen Volkes aufreizende Beweggrund.

Noch im gleichen Monat kehrte der Schwager Herzog Wilhelms V. von Bayern und spätere Schwiegervater von dessen Sohn Maximilian, Herzog Karl III. von Lothringen, der Liga den Rücken; im Dezember 1595 machte er seinen Frieden mit König Heinrich IV.¹ Ihm folgten seine Söhne: Heinrich, Markgraf von Pont-à-Mousson, und Karl, Kardinal sowie Bischof von Metz und Straßburg. Am schmachlichsten benahm sich Claude de La Châtre, Marschall von Frankreich, der ebenfalls 1593 die Sache der Liga verließ und an König Heinrich seine und der Provinz Orléans Unterwerfung um 60 000 Ecus verkaufte². Der Herzog Karl Emanuel von Nemours geriet am 21. September 1593 beim Versuche, sich in Lyon unabhängig zu machen, in Gefangenschaft; er starb am 15. August 1595. Karl von Guise, der Sohn des ermordeten Heinrich, söhnte sich am 16. November 1594 mit dem neuen Herrn von Frankreich aus. Papst Klemens VIII. nahm am 17. September 1595 den König feierlich in die katholische Kirche auf. Nun schloß auch der Hauptanführer der Liga, Herzog Karl von Mayenne, mit Heinrich Frieden, am 28. Oktober 1595, nachdem ihm schon ein Jahr zuvor seine Schwester, die Herzogin

¹ Derichsweiler, Geschichte Lothringens I 485.

² Vgl. Nouv. Biogr. Générale XXVIII 516 f. — 1 Ecu = $\frac{2}{3}$ fl. Vgl. Hiltebrandt, Heinrich von Navarra und Deutschland 56.

Katharina Maria von Montpensier, vorausgegangen war, die bis dahin als die eifrigste Anhängerin der Liga und sogar als die Anstifterin des Meuchelmörders Jakob Clément gegolten hatte¹. Am längsten, bis 1598 widerstanden die Herzoge Emanuel von Mercœur und Karl von Aumale.

Enrico Caëtano, der päpstliche Legat und eine Hauptstütze der Liga, verließ nach dem Einzuge des Königs in Paris am 22. März 1594 die Hauptstadt, wo sich die Stimmung zu Gunsten des Königs gegen den Papst wandte. Die Jesuiten bekamen diesen Umschwung der öffentlichen Meinung bald zu fühlen, besonders nach dem tollkühnen Mordversuch Jean Chastels am 27. November 1594.

Einen Haupterfolg, größer als eine gewonnene Schlacht, brachten Heinrich die von der Partei der „Politiker“ gegen die Liga geführten publizistischen Feldzüge, um die Ligisten mit Spott und Schande zu begraben. Das berühmteste von diesen Pamphleten ist jenes zur Verhöhnung der vom Herzog von Mayenne auf den 10. Februar 1593 einberufenen Ständeversammlung, welches schon 1593 handschriftlich in Umlauf war und in den ersten Wochen des Jahres 1594 im Druck erschien mit dem Titel: „*Satyre Ménippée de la vertu du Catholicon d’Espagne et de la tenue des Etats de Paris durant la Ligue en l’an 1593. Augmenté outre les précédentes impressions, tant de l’interpretations du mot de Higuiero d’Infierno; et qui en est l’Auteur, que du Supplément ou suite du Catholicon. Avec les pourtraicts de deux Charlatans, du Seigneur Agnoste, et la procession Martiale et singerie de la Ligue. Plus le regret funebre d’une Damoiselle de Paris sur la mort de son Asne Ligueur. Imprimé sur la copie de l’année 1593.*“²

Wenn wir uns all diese Dinge vergegenwärtigen, dann gewinnen wir die Anhaltspunkte für das Verständnis des folgenden Schriftstückes: „Testament der Liga“.

Dasselbe, sieben Seiten in Großquart (geschrieben ums Jahr 1600), befindet sich im Kgl. Geh. Hausarchiv zu München bei einer selbständigen Gruppe pfälzischer; vorwiegend neuburgischer Archivalien der späteren Reformationszeit, mit denen es aber keinen äußeren Zusammenhang aufweist. Da es, soviel wir sehen, bisher nicht bekannt geworden ist, bringen wir hier seinen Wortlaut:

¹ Vgl. Lavisso, *Hist. de France* ... par Mariéjol VI 1, 306 389.

² Vgl. die kritische Ausgabe von Jos. Frank (Oppeln 1884); *La grande Encyclop.* XXIX 547; L. Petit de Julleville, *Hist. de la langue et de la litt. franç.* III 579 ff; A. Baumgartner, *Geschichte der französischen Literatur* V 282.

. Testament der Liga.

Ich Lucifers tochter, so jnn den finsternusen, zwischen felsen vnnd pergen geboren, bin von der dieffesten höll in die weld khommen. Als nun jr etliche das glückh meiner khonfftigen altessa oder hochheit bey jrer M^{te}. erfahren, liesßen sy mich in Franckreich haimblicher weiß vnnd lüstiglich erziehen. Ehe jch aber yederman bekhandt worden, versuechet man erstlich die fruchte meiner jugent. So bald jch aber von der gemain erkhannt, bin jch strackhs zu einer frawen worden. Da kham yederman mit grosser menig mir alle ehr, diennst, liebs vnnd guets zuerzaigen, vnnd waren dermasßen so begürig mir zuezelauffen, also das ain yeder der erst sein wolte. Die stött, schlöfßer vnnd vesstungen thetten mir alle stundt jre pforten ohne verwiderung aufspere. Da namb jch zue an güettern, mein lob vnnd hochheit sich auch jimmerdar weiter vnnd auf alle seiten auspraittete. Die ämpter vnnd württigkhaiten thet jch mildiglich außgeben. So hett jch auch leüth, die all augenblickh mein beuelch gehorsamblich volzogen, vnnd hett von Gott (wie es meniglich gedeüchte) alle genad. Die velder waren von der menig meiner Kriegs leüth schwartz. Da man nur etwas von mir gehört, ist das volckh in großer forcht gewest. Die grössten vnnd fürnembsten potentaten auf der weld thetten mir alle hilff anbietten, der ain mit rath; der annder mit kriegsvolckh, jener gab goldt heer, die anderen aber mit jrem gelt haben vill guetter freundt hertz gewonnen. Gesetzt aber da jch schon durch dero potentaten hilff vnnd meinen so glückhreichen zuestanndt die cron vnnd khön: scepter, vnnd also die ganntze weldt vnnder mein gewalt gebracht, so wiste jch doch nit, was für ehr, rhuemb oder dignitet, jch dadurch erlangen hett khönnen. Das glückh aber hat laider nit lanng gewert, dann Gottes fürsichtigkhait verspottet vnnd lachet aus über disen schneden gewalt, dieweilln das vnuerstendig volckh auf jre anschleg gar zuuil vnnd zu hoch paweten. Aber der höchste Gott hette mit einem gerechten zorn, jre grundtvestt alßbald vnndergraben, vnnd namb also dises grosßes gepey damit eine endt. Alßdann khame der streittbareste vnnd khieneste Henricus de Bourbon mit aller macht vnnd gewalt, von deßwegen jch allgemach alles vnnd yedes gantzlichen verlasßen, vnnd sich yederman von mir abziehen, vnnd auf die vesstungen begeben muesßen. Von wegen des vnglückhs vnnd triebßällighait der gemain wolten sy jre glückh in annderweg suechen vnnd hat sich also

all mein glückh verkert, hierdurch auch die meinigen haimbliche praticckha zeyeben angefangen. Der adl vnnnd geistliche haben alßdann alle meine anschleg vnnnd haimbligkhait endtdeckht vnnnd offenbaret, das also dieselben all mit einannder jm windt vnnnd rauch aufgangenn seyen. Yederman begertt einen newen herrn, vnnnd verlasßen mich zusambt meinem vorrath, zersträhen sich von meiner gehorsam vnnnd wellen mir lenger mit gelt khainen beystanndt thuen. Kurtzlich, der, so mich zu solchem stanndt gebracht, entschuldiget sich allgemach, vnnnd gleich wie jch in Franckreich khommen bin, also mueß jch auch widerumb nackhendt daruon abziehen, deß mich doch ser bekommert, vnnnd ein grosße laidt vnnnd schmerzen bringt. Dises alles verursacht mich nach Acheron zu ziehen, damit jch mich auf das schiff Charon begeben khundt. Aber ehe vnnnd zuuor jch mit dem todt angriffen werd, hab jch mein guet austhailen vnnnd disponieren sollen.

Erstlich verschaff jch mein seel allen höllischen teüfeln, welche ohne vnnnderlaß durch perg vnnnd thall die sterblichen zuuerschlickhen vnnnd die frommen zuuerfieren vmbgehen.

Meinen leib verschaff jch den meinigen, das sy damit jrem gefallen nach vmbgehen mögen, dann ye der leib nichts ist, wann er der seelen beraubt wirt.

Item dem alten brauch nach thue jch das francösiche volckh zu meinen erben vnnnd successorn benennen, vberschaff vnnnd ergib jnen alles wainen, trawren, bluet, raub, mord, todtschlag, vnzucht, laidt, steur, verderben der stött, dörffer, schlösser, heüser, schmerzen, vnthatten vnnnd alles dergleichen.

Mer jrer Babst: Heyl¹: verschaff jch alle tiraney vnnnd den vnnnder dem schein der warhafften religion beschehnen misßbrauchen oder vsurpation der dritten cron deß grössten khönigs vnnnd fürstens auf erden.

Mer den Spaniern² verordne jch meine fürnembste anschleg, sitten, glauben, vorhaben, haimbliche praticckha, sowoll ausßer alß iner des reichs, vnnnd einen khonfftigen krieg vnnnd vsurpation seiner länder, für seinen lohn vnnnd hochmuet.

Mer dem großen hertzogen von Mena³ laß jch all meine forcht, muhe vnnnd arbet, vnnnd für sein verdienten lohn ein ewigs betriechnus, darumb er sich zuuil vnnnderstannden.

¹ Oben S. 245.

² König Philipp II. von Spanien, Verbündeter der Liga.

³ = Mayenne; oben S. 245.

Der frommen frawen von Montpensier¹ verschaff jch nach meinem todt des Clémentis mesßer.

Dem von Guisa² legier jch den sonnen schatten der cronen, die er vermaint hat zubekommen vnnnd darauf guette hoffnung gehabt. Mer die sorg, seines vatters schuld zuebezallen.

Mer dem von Sauoia³ verschaff jch sein vnnnd der seinigen gantzes verderben, vnnnd in das babsts lanndt oder Spania jm aufwartz zuziehen vnnnd zufliehen.

Dem hertzen von Nemours⁴ verschaff jch ein harte gefenckhnus.

Mer den vndanckbaren Mercueur⁵ vnnnd Aumale⁶ legier jch die reputiaon der liga zufliehen.

Dem hertzen von Lottring⁷: vnnnd margrafen du Pont⁸ verschaff jch für jr gehabte muhe allen spott vnnnd schannndt, vnnnd vber das die schene hoffnung, so sy gehabt, die cron Franckreich zuerobern.

Mer dem frommen Bachus⁹ von Lottringen der nit gar weltlüstig ist, verschaff jch zwo flaschen mit guetten weins.

Mer meinem son La Chartres¹⁰ verschaff jch alles das gelt, so er in meinem namen mit vorwisßen oder sonst haimblich empfangen, für jn vnnnd seine erben dergestalt, das er dauon khain rechenschafft geben darf, doch aber das ein annders mall sein glauben vnnnd trawen seinem khönig vnnnd fürsten besßer als er vor disem gethon halte.

Mer dem bäbst. legato¹¹ verschaff jch die aschen seiner bulla, vnnnd für sein widerkheren ein schebigis maulthier.

Den praeläten, welche das volckh verfiert, vermach jch ein verhofftes hietlein von rauch vnnnd windt.

Allen besen vnnnd vnglückhseligen dienern als khauffern vnnnd bröbsten der kürchen, verführischen vnnnd abtrinigen leüthen verschaff jch, das jnen von meinem guet annderst nichts geben werde, allain

¹ Oben S. 246.

² Oben S. 245.

³ Herzog Karl Emanuel von Savoyen, Verbündeter der Liga.

⁴ Oben S. 245.

⁵ Oben S. 246.

⁶ Oben S. 246.

⁷ Oben S. 245.

⁸ Oben S. 245.

⁹ Vermutlich Kardinal Karl von Lothringen, oben S. 245; über ihn siehe Stieve in der Allg. deutschen Biogr. XV 245 ff.

¹⁰ De La Châtre, oben S. 245.

¹¹ Oben S. 246.

hunger, durst, kelten vnnd alle noth, dann sy zu oft in meiner kuchell zu Paris geprediget haben.

Diese Spottschrift atmet vollständig den Geist der „Menippeischen Satire“. Und in der Tat kamen wir auf der Suche nach ihrer Herkunft zu der Entdeckung, daß das „Testament der Liga“ nichts anderes ist als eine unbeholfene und abgekürzte, nicht immer getreue Übersetzung nach dem französischen Original mit dem Titel „Le testament de l'Vnion“, welches in einigen der vielen Ausgaben jener Satire steht, die noch den Anhang tragen: „Le supplement du Catholicon ou nouvelles des regions de la lune, où se voyent despeints les beaux et genereux faicts d'armes de feu Jean de Lagny, frere du Charlatan, sur aucunes bourgades de la France, durant les Estats de la Ligue. Dedié à la Majesté Espagnole, par vn Jesuiste, n'aguères sorty de Paris.“¹ Die an den König von Spanien gerichtete Vorrede des fingierten Jesuiten gedenkt rühmend des Tyrannenmords und der Tat des Clément und Barrière, und dann heißt es S. 384 ff: „Sur la fin de l'année derniere nous pratiquames vn semblable coup, en la personne d'vn jeune Escholier natif de Paris, lequel auoit esté instruit dés son ieune aage en nostre college, et induit par les mesmes voyes que deffus, se hazarda pour auoir place en Paradis, auffi bien que les autres . . . Toutefois la Cour de Parlement . . . a ja fait prendre quelques — vns de nos Compagnons et le reste de nous autres exilez de la France.“ Es ist also in diesen Sätzen bereits angespielt auf das Attentat Chastels vom 27. November 1594 und die am 29. Dezember 1594 erfolgte Verbannung der Jesuiten²; mithin entstand die Vorrede zu dem Supplement in der Tat bald („naguères“) nach der Ausweisung der Jesuiten, und zwar im Jahre 1595 („la fin de l'année derniere“ heißt es bezüglich des Attentates). Das „Testament de l'Vnion“ aber dürfte früheren Datums und wohl schon im Frühjahr 1594 verfaßt worden sein, als der Herzog von Nemours noch im „gefенckhnus“ (S. 239 242) und das Attentat Chastels noch nicht geschehen war, da wir annehmen können, daß sonst der Verfasser nicht würde unterlassen haben,

¹ In der uns vorliegenden Ausgabe in 12^o kommt zuerst die Satire (bis S. 375), dann das Supplement (S. 379—566), und zwar S. 396—509: „Nouvelle des regions de la lune“; S. 510—522: „Le testament de l'Vnion“, dann zwei „quatrains“; S. 524—564: „Histoire des singeries de la Ligue“; dann zwei Gedichte: „A tovs bons peres religieux et vrays catholiques françois“, und: „Pierre Ronsard aux jesuites“.

² Vgl. darüber Dühr, Jesuitenfabeln⁴ 749 ff.

seinen Hohn ebenso über dieses Vorkommnis auszugießen, wie er es bezüglich des „Clémentis mesker“ (S. 242) tut¹.

Zum besseren Vergleich seien hier Vorlage und Übersetzung: „Le testament de l'Vnion“ und „Testament der Liga“, einander gegenübergestellt, wobei der Leser die Schreibweise und Interpunktion des Originals leicht selbst verbessern kann:

Le testament de l'Vnion.

Fille de Lucifer és tenebres conceuë
 Du plus profond d'Enfer au monde suis venuë,
 Née entre les destroits des rudes Appenins
 Et des Alpes cornus, où les mauuais deuins
 Ayant preueu le sort de sa future Alteffe
 Proche de Majesté, firent ma petiteffe
 Nourrir et esleuer en France finement,
 Si que l'on n'eust de moy presque aucun sentiment,
 Et gousta on du fruict de mon adolescence,
 Auant qu'on s'apperceut de ma fiere naiffance,
 Lors comme aux plus legers plaissent les nouueautez
 D'honneurs, de biens, grandeurs et de principautez
 Recogneuë soudain ie dame et maistresse,
 Vn chacun me venoit offrir à grand largesse
 Son seruice, son coeur, ses threfors et moyens,
 A l'enuy, l'on couroit, qui se rendroit des miens

Ich Lucifers tochter, so jnn den finsternusen, zwischen felsen vnnd pergen geboren, bin von der dieffesten höll in die weld khommen. Als nun jr etliche das glückh meiner khonfftigen altessa oder hochheit bey jrer M^{te}. erfahren, liesßen sy mich in Franckreich haimblicher weiß vnnd lüstiglich erziehen. Ehe jch aber yederman bekhandt worden, versuechet man erstlich die fruchte meiner jugent. So bald jch aber von der gemain erkhannt, bin jch strackhs zu einer frawen worden. Da kham yederman mit grosser menig mir alle ehr, diennst, liebs vnnd guets zuerzaigen, vnnd waren dermasßen so begüurig mir zuezelauffen, also das ain yeder der erst

¹ Da die uns vorliegende Ausgabe der Satire und ihres Supplements ein in Papier, Druck und Paginierung einheitlich entstandenes Buch ist, so bezeichnet die Angabe auf dem Titelblatt der Satire: Imprimé sur la copie de l'année 1593 nicht auch das Druckjahr des Buches.

Les villes, les chasteaux, et les places plus fortes
 M'ouuroient et sans refus, à toute heure leurs portes
 Je foisonnois en biens, et rien ne me manquoit:
 Mon los et ma grandeur de tous costez flanquoit:
 Des estats, des honneurs et des magistratures
 Librement dispoisois: J'auois des creatures
 Lesquels à vn clin d'oeil sous mes commandemens
 Ployoient sans s'informer d'aucuns euenemens
 J'auois le Dieu du Ciel, ce sembloit fauorable.
 Par tout ie me rendois et à tous redoutable,
 De mes soldats armez les plaines noircissoient,
 Au seul bruit de mon nom les peuples fremissoient,
 J'auois pour mes supposts les plus grands de la terre,
 L'vn m'aidoit de conseil, l'autre de gens de guerre.
 Cestuy-cy furnissoit de l'or et de l'argent,
 Cestuy-là des amis gaignoit par son Agent
 Somme, quel plus grandheur pouuois-ie me promettre,
 Que de fouler aux pieds la couronne et le sceptre.
 Mais hélas! ce grand heur n'a pas long temps duré,
 Ains le destin fatal contre moy coniuré,
 Ou plustost du grand Dieu la saincte prouidence,
 Qui se mocque et se rit de la fresse puissance

sein wolte. Die stött, schlösser vnnnd vesstungen thetten mir alle
 stundt jre pforten ohne verwiderung aufspere. Da namb jch zue
 an güettern, mein lob vnnnd hochheit sich auch jimmerdar weiter
 vnnnd auf alle seiten auspraittete. Die ämpter vnnnd württigkhaiten
 thet jch mildiglich außgeben. So hett jch auch leüth, die all augen-
 blickh mein beuelch gehorsamblich volzogen, vnnnd hett von Gott
 (wie es meniglich gedeüchte) alle genad. Die velder waren von der
 menig meiner Kriegs leüth schwartz. Da man nur etwas von mir
 gehört, ist das volckh in großer forcht gewest. Die grössten vnnnd
 fürnembsten potentaten auf der weld thetten mir alle hilff aner-
 bieten, der ain mit rath, der annder mit kriegsvolckh, jener gab
 goldt heer, die annderen aber mit jrem gelt haben vill guetter
 freundt hertz gewonnen. Gesetzt aber da jch schon durch dero
 potentaten hilff vnnnd meinen so glückreichen zuestanndt die cron
 vnnnd khön: scepter, vnnnd also die ganntze weldt vnnnder mein
 gewalt gebracht, so wiste jch doch nit, was für ehr, rhuemb oder
 dignitet, jch dadurch erlangen hett khönnen. Das glückh aber

Des choses d'icy bas, et des plus hauts desseins
 Que bâtissent sans luy les mal sages humains,
 Ce grand Dieu, di-ie, hélas d'une tranchante lame,
 A coupé le filet de ceste belle trame,
 Et de mon tribunal minant le fondement,
 A renuersé soudain tout ce grand bastiment
 D'Empire et Royauté, et brisé les colonnes
 Du sceptre imaginaire et fictiues couronnes.
 Si que ce grand ouurier par le puissant effort,
 D'un Henry de Bourbon courageux braue et fort.
 Au temps que ie tenois et valons et montagne,
 Peu à peu m'a contraint de quitter la campagne
 Lors chacun commença és forts se retirer,
 Et aux grandes Citez foule à foule tirer,
 Sur le malheur public et misere commune,
 Chacun à part voulut establir sa fortune.
 Le defastre fut tel que la diuision
 S'empara des plus grands de la saincte Vnion,
 Par eux auparauant si fierement iurée.
 Dés lors on commença sous main à pratiquer,
 La Noblesse et Clergé voir à communiquer
 Mes plus profonds desseins, lors ma rage allumée.
 Et mes premiers conseils font allez en fumée:
 Mes partisans changez, et du tout refroidis
 Les villes regrettant le repos qui iadis

hat laider nit lang gewert, dann Gottes fürsichtigkhait verspottet
 vnnnd lachet aus über disen schneden gewalt, dieweilln das vnuer-
 stendig volckh auf ire anschleg gar zuuil vnnnd zu hoch paweten.
 Aber der höchste Gott hette mit einem gerechten zorn, jre grundt-
 vesst alsbald vnnndergraben, vnnnd namb also dises groskes gepey
 damit eine endt. Alsdann khame der streittbareste vnnnd khieneste
 Henricus de Bourbon mit aller macht vnnnd gewalt, von deß-
 wegen jch allgemach alles vnnnd yedes gantzlichen verlasßen, vnnnd
 sich yederman von mir abziehen, vnnnd auf die vesstungen begeben
 muesßen. Von wegen des vnglückhs vnnnd triebssäligkhait der ge-
 main wolten sy jre glückh in annderweg suechen vnnnd hat sich also
 all mein glückh verkheret, hierdurch auch die meinigen haimbliche
 prattickha zeyeben angefangen. Der adl vnnnd geistliche haben als-
 dann alle meine anschleg vnnnd haimbligkhait endtdeckht vnnnd offen-

Les fouloit bien heurer, des maux passez lassées.
 Chacun iettant les yeux sur vn nouueau Soleil
 Quitte ma cour, ma suite, et tout mon appareil,
 Le peuple se distrahit de mon obeyffance,
 Et ne veut plus fournir au frais de ma depeuce.
 Bref, tel qui m'a percé et monté à l'estat.
 Maintenant dit que c'est vn felon attentat,
 Si que comme ie suis en France venuë,
 Me voila ridicule à present toute nuë,
 Dont i'ay eu si grand dueil, et tant de creue-coeur
 Que depuis n'ay vescu qu'en regrets et langueur
 Et petit à petit telle melancholie,
 Mortelle m'a plongé en ceste maladie,
 Qui me rendra bien tost aux riuës d'Acheron,
 Pour apres m'embarquer au vaisseau de Charon.
 C'est pourquoy en mon lict moribonde gifante
 Quoy que seine d'esprit d'vne bouche mourante
 Ne voulant deceder sans de mes biens tester,
 Et disposer de tout ce qui me peut rester,
 Auant que de mon corps ma triste ame desloge
 Publiquement ie fais ce mien dernier eloge.
 En premier lieu mon ame à tous les noirs demons,
 Qui voltige sans cesse, et par vaux et par monts,
 Pour tenter les mortels, et les meilleurs seduire

baret, das also dieselben all mit einander jm windt vnd rauch
 aufgangenn seyen. Yederman begertt einen neuen herrn, vnd ver-
 lassen mich zusambt meinem vorrhath, zersträhen sich von meiner
 gehorsam vnd wellen mir lenger mit gelt khainen beystanndt thuen.
 Kurtzlich, der, so mich zu solchem stanndt gebracht, entschuldiget
 sich allgemach, vnd gleich wie jch in Franckhreich khommen bin,
 also mueß jch auch widerumb nackhendt daruon abziehen, daß mich
 doch ser bekommert, vnd ein große laidt vnd schmerzzen bringt.
 Dises alles verursacht mich nach Acheron zu ziehen, damit jch
 mich auf das schiff Charon begeben khundt. Aber ehe vnd zuor
 jch mit dem todt angriffen werd, hab jch mein guet austhailen
 vnd disponieren sollen.

Erstlich verschaff jch mein seel allen höllischen teüfeln, welche
 ohne vnnderlaß durch perg vnd thall die sterblichen zuerschlickhen
 vnd die frommen zuerfieren vmbgehen.

Demons enfants d'horreur, d'indignation d'ire,
 Mon ame à ces demons ie recommanderay,
 Mon corps entre les bras des miens ie laisseray
 Pour en faire par eux selon leur fantasie,
 Ce n'est rien de ce corps apres l'ame rauie.
 Plus suiuant la coustume, et anciennes loix,
 Je fais mon heritier tout le peuple François,
 Je luy laisse les pleurs, le sang les pilleries,
 Les meurtres, assassins insignes volleries,
 Les vefues, orphelins, et les violemens,
 Les larmes, les regrets, et les rançonnemens,
 Les ruines des bourgs des villes, des villages,
 Des chasteaux, des maisons et tant de brigandages.
 Les ennuis et douleurs, et tous les maux receus
 Par surprise au assauts par les flames et feux,
 Bref de son cher pays les cendreuses reliques,
 Restes de mes labeurs et secrettes pratiques,
 La cherté, la famine, et la mandicité,
 La bezace, foulas seul de necessité.
 Plus par forme de luy au Saint Pere ie donne
 Les terribles effrois de sa triple couronne,
 Mesme la tyrannie et l'vsurpation
 Sous le masque et manteau de la religion.
 Dessus les plus grands Roys et Princes de la terre
 En vertu de son foudre et esclattant tonnerre,
 Item à l'Espagnol ie legue mes desseins,

Meinen leib verschaff jch den meinigen, das sy damit jrem gefallen nach vmbgehen mögen, dann ye der leib nichts ist, wann er der seelen beraubt wirt.

Item dem alten brauch nach thue jch das francösiche volckh zu meinem erben vnnd successorn benennen, vberschaff vnnd ergib jnen alles wainen, trawren, bluet, raub, mord, todtschlag, vnzucht, laidt, steur, verderben der stött, dörffer, schlösser, heüser, schmerzen, vnthatten vnnd alles dergleichen.

Mer jrer Babst: Heyl: verschaff jch alle tiraney vnnd den vnnder dem schein der warhafften religion beschennen misßbrauchen oder vsurpation der dritten cron deß grössten khönigs vnnd fürstens auf erden.

Mer den Spaniern verordne jch meine fürnembste anschleg,

Ma creance et ma foy, mes projets plus hautains,
 Mes confeils plus secrets, et mon intelligence,
 Tant dehors que dedans le Royaume de France,
 Vne guerre future, et l'vsurpation
 De ses pays, loyer de son ambition.
 Je laisse d'abondant à ce Duc de Mayenne
 Mes frayeurs et mes pleurs, mes trauaux et mes peines,
 Les tourmens, les chagrins, les mescontentemens,
 Qu'apportent des mutins les diuers mouuemens,
 Et du caut Bazañé¹ la trompeuse alliance,
 De son ambition la iuste recompense,
 Le defespoir final, les maledictions
 Du peuple sur l'autheur de tant d'afflictions,
 L'ire du Ciel vengeur, le remords de l'offense,
 Bourreau perpetuel de l'ame et conscience:
 Somme pour tout loyer, ie luy laisse le prix
 D'vn tardif repentir d'auoir trop entrepris.
 J'ordonne outre cela que cette bonne dame
 Qui le nom sacré saint de Monpensier diffame,
 Auant tout autre lay de ce mien Testament,
 Aye apres mon decez le cousteau de Clement,
 Au Guifard Phaëton l'ombre de la couronne.
 Qui'l s'est imaginé, ie laisse ligue, et donne
 L'esperoir de paruenir à l'Hymen aspiré²,

sitten, glauben, vorhaben, haimbliche prackha, sowoll außer als
 iner des reichs, vnd einen khonfftigen krieg vnd vsurpation
 seiner länder, für seinen lohn und hochmuet.

Mer dem großen hertzogen von Mena laß jch all meine
 forcht, muhe vnd arbet, vnd für sein verdienten lohn ein ewigs
 betriechnus, darumb er sich zuuil vnderstannden.

Der frommen frawen von Montpensier verschaff jch nach
 meinem todt des Clémentis mesker.

Dem von Guisa legier jch den sonnen schatten der cronen,
 die er vermaint hat zubekommen vnd darauf guette hoffnung ge-
 habt. Mer die sorg, seines vatters schuld zuebezallen.

¹ Caut = verschlagen. Bazanné wohl zu verstehen als: Basané = schwarz-
 braun, d. h. hier „der Schwarze“ im wahrsten Sinne des Wortes = der Teufel.

² Er rechnete eine Zeitlang auf die Hand der Infantin Isabella Klara Eugenia,
 Tochter König Philipps II. von Spanien.

Et le fruit du penser au garde desiré
 Vn tourne dos de peuple, vn reuire fortune,
 Contre cil qui depend d'une forte commune.
 L'estat mal assure la risque d'un vaisseau
 Qui sans voile et patron branle et flotte sur l'eau.
 Le foucy d'acquiter les debtes de son pere,
 L'extrême ingratitude, et le grand vitupere,
 Qui galonnera de Ferry¹ le surnom
 De des siens à iamais souillera le renom.
 Je legue au Sauoyard la ruine totale
 Des siens et vne fuitte en la terre Papale,
 Ou bien vers l'Espagnol sur l'arriere saison,
 Et au Duc de Nemours vne estroite prison,
 A cet ingrat Mercure, et d'Aumale ie legue,
 La reputation des fuyards de la legue,
 Je laisse au Duc Lorrain, et au Marquis du Pont
 Pour fruits de leurs labeurs la honte sur le front,
 Et en outre sans plus ceste belle esperance
 Qui'ils ont eu de porter la couronne de France,
 Dauantage ie donne au bon Bacchus Lorrain,
 Qui est des moins mauuais deux flacons de bon vin,

Mer dem von Sauoia verschaff jch sein vnd der seinigen gantzes verderben, vnd in das babsts lanndt oder Spania jm aufwartz zuziehen vnd zuziehen.

Dem hertzen von Nemours verschaff jch eine harte gefenckhnus.

Mer den vndanckbaren Mercueur vnd Aumale legier jch die reputiaon der liga zuziehen.

Dem hertzen von Lottring: vnd margrafen du Pont verschaff jch für jr. gehäbte muhe allen spott vnd schanddt, vnd vber das die schene hoffnung, so sy gehabt, die cron Franckreich zuerobern.

Mer dem frommen Bachus von Lottringen der nit gar weltlüstig ist, verschaff jch zwo flaschen mit guetten weins.

¹ Ferry, Ferri = Friedrich; wohl eine Anspielung auf Herzog Friedrich III. von Lothringen (1251—1303), dessen Schicksal, vom Adel verfolgt und gefangen zu werden (Derichsweiler a. a. O. 96), hier dem Herzog von Guise gewünscht werden soll.

Et parceque ie suis mere, et non point marastre,
 Je legue et laisse en propre à mon fils de la Castre:
 Tout argent monnoyé lequel à mon adueu
 Pour moy, et en mon nom receuoir il a peu,
 Pour luy les hoirs, à quoy que la somme se monte,
 Et sans qu'il soit tenu d'en rendre iamais conte,
 Pourueu que toutes fois il garde mieux sa foy
 Qu'il n'a fait cy deuant à son Prince et son Roy.
 Plus ie donne au Legat les cendres de sa Bulle,
 Et pour s'en retourner quelque chetue Mulle,
 Et aux Prelats qui vont les peuples deceuant,
 Vn esperé chapeau de fumée et de vent.
 Quant aux Predicateurs, qui chantans ma loüange,
 Au vulgaire ignorant faisoit d'un diable un Ange,
 Prechans le feu, le sang, et la rebellion,
 Pour les poincts principaux de ma religion.
 Athées malheureux ministre de feintise,
 Bacchantes forcenez, maquignons de l'Eglise,
 Seducteurs Apostats, ie veux que de mon bien
 Egale portion ne leur en donne rien,
 Sinon la faim, la soif, le froid et la famine
 Qu'ils preschaient dans Paris saoullez¹ en ma cuisine,

Mer meinem son La Chartres verschaff jch alles das gelt,
 so er in meinem namen mit vorwisßen oder sonst häimblich emp-
 fangen, für jn vnnnd seine erben dergestalt, das er dauon khain
 rechenschaft geben darf, doch aber das ein annders mall sein
 glauben vnnnd trawen seinem khönig vnnnd fürsten besßer als er vor
 disem gethon halte.

Mer dem bäbst. legato verschaff jch die aschen seiner bulla,
 vnnnd für sein widerkheren ein schebigs maulthier.

Den praeläten, welche das volckh verfiert, vermach jch ein
 verhofftes hietlein von rauch vnnnd windt.

Allen besen vnnnd vnglückhseligen dienern als khauffern vnnnd
 bröbsten der kkirchen, verführischen vnnnd abtrinigen leüthen verschaff
 jch, das jnen von meinem guet annderst nichts geben werde, allain
 hunger, durst, kelten vnnnd alle noth, dann sy zu oft in meiner kuchell
 zu Paris geprediget haben.“

¹ Saouler = soüler, vollstopfen, betrunken machen.

Et parce que i'entens et veux mon Testament
Sortir son plein effect tout haut presentement.
Les Allemans ie nomme, et Cantons de la Suisse
Pour les executeurs, comme aimant la Justice,
Et pour plus grande foy i'ay signé cét escrit,
De plusieurs bon tesmoins et notaires soufcrit.“

* * *

Und nun zum Schlusse die Frage nach der Verfasserschaft. Wir können sie leider nur mit Vermutungen beantworten, aber wir gehen wohl nicht zu weit fehl, wenn wir in der Reihe der sechs Autoren¹ der Menip. Satire, und zwar in einem der Urheber der dortigen Verse (Passerat und Rapin), auch den Verfasser des „Testament de l'Union“ suchen, den deutschen Übersetzer aber im Kreise jener fürstlichen Oppositionspartei, welche bekanntlich am 16. März 1594 in Heilbronn die Unterstützung König Heinrichs IV. von Frankreich beschloß: Kurpfalz, Zweibrücken, Ansbach, Württemberg und Baden-Durlach. In letzterem Falle und auch wegen des archivalischen Zusammenhanges sowie wegen einzelner sprachlicher Merkmale liegt der Gedanke an Kurpfalz am nächsten. Die Umgebung Kurfürst Friedrichs IV. von der Pfalz² unterhielt ja sehr lebhaft Beziehungen zur französischen Publizistik³. Als ein Zeugnis dieser Beziehungen dürfen wir wohl nicht mit Unrecht auch das „Testament der Liga“ betrachten.

¹ Le Roy, Gillot, Rapin, Passerat, Chrestien und Pithou; s. S. 240 A. 4.

² In seinem Hinneigen zum kalvinischen Ausland sind nach Häussers richtigem Urteil „die verhängnisvollen Grundlagen jener guelfischen Politik zu erkennen, an welche sich Erhebung und Fall des pfälzischen Kurhauses anknüpft“ (Geschichte der rheinischen Pfalz II. 194).

³ Man vergleiche nur: Jacobi Bongarsi et Georgii Michaelis Lingelshemii Epistolae, Argentorati 1660. Beispielsweise ist da auf S. 243 im Jahre 1608 die Rede von einer in Leiden vorbereiteten „Satira Menippea“ gegen Schoppius.

Das Willkommbuch des Grafen Markus Fugger d. J. zu Kirchheim.

Von Dr Georg Lill, Kunsthistoriker am kgl. bayr. Generalkonservatorium
in München.

Habent sua fata libelli! Eines Tages — es war anfangs der achtziger Jahre — ging Se. Erlaucht der Herr Graf Carl Ernst Fugger zu Glött auf Kirchheim zu einem Antiquar, bei dem er öfters vorsprach. Diesmal hatte der Händler etwas bereit liegen, das seinen hohen Kunden wohl näher interessieren mußte; war es doch mit dem Fuggerwappen geziert. Kaum hatte Graf Carl Ernst das Buch aufgeschlagen, erkannte er, daß er das Willkommbuch eines seiner Vorfahren, des Gründers der Linie Kirchheim, in Händen hatte. Als Unikum aus den vielen überallhin zerstreuten Erinnerungszeichen des Hauses wird es heute auf Schloß Kirchheim, wo es seinen Ursprung nahm, aufgehoben. Se. Erlaucht hat es mir gütigst für die Publikation zur Verfügung gestellt.

Die Geschichte des Willkommbechers und des Willkommbuches zu Schloß Kirchheim ist durch glückliche Umstände ziemlich klar zu verfolgen. Hans Fugger, der große Augsburger Mäcen (1531—1598), erbaute sich in den Jahren 1578—1585 auf seiner Besitzung Kirchheim bei Mindelheim in Schwaben ein weit ausgedehntes Schloß, das seiner von ihm begründeten Linie als Stammsitz und Erbegräbnis dienen sollte¹. Bei der prunkvollen Innenausstattung des Gebäudes vergaß er, ein Freund froher Gastereien und heiterer Geselligkeit, auch nicht nach der Sitte der damaligen Zeit einen Willkommbecher anzuschaffen. Eine kurze Notiz in der Kirchheimer

¹ Vgl. meine Abhandlung: Hans Fugger und die Kunst. Ein Beitrag zur Geschichte der Spätrenaissance in Süddeutschland, Leipzig 1908, 86 ff (Studien zur Fuggergeschichte, Hft 2).

Amtsrechnung von 1585 lautet: „7. Februar a 86 hat mein genediger herr ein gefastes straußenay kaufft für ain wüllkhumb per Kirchheim zuegebrauchen, cosst laut zetls 38 fl. 9 kr.“¹ Ob sich schon Hans Fugger zu diesem Becher ein WillkommBuch angelegt hat, ist nicht bekannt. Nachweisbar tat dies erst sein älterer Sohn, Marx der Jüngere (1564—1614), der nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1598 in den Besitz Kirchheims kam. Im Inventar von Hans Fugger dem Jungen (1591—1638), dem ältesten Sohne eben dieses Marx, findet sich aus dem Jahre 1615, dem Jahre der Erbteilung, der Eintrag: „1 gefasstes straußenay mit einem silbernen deckhel in einem schwarzen futteral sambt dem buech so zum wilkhumb gebraucht würdt“². Der Becher ist in der langen Zwischenzeit natürlich verschwunden; das Buch dagegen hat sich auf oben erzählte Weise wiedergefunden. Doch damit war auch das Aussehen des Bechers gegeben; denn auf einem seiner ersten Blätter befindet sich, in Wasserfarben gemalt, die getreue Abbildung des Willkommbechers. Danach konnte Graf Carl Ernst durch Münchener Künstlerhand den Becher von neuem herstellen lassen, so daß heute noch, wie vor dreihundert Jahren, hohe Gäste auf Schloß Kirchheim von den erlauchten Nachkommen des Stammvaters Hans Fugger mit dem neuen Willkomm in alter Gestalt begrüßt werden.

Der Becher besteht aus einem nicht sehr hohen Fuß mit Knauf, auf dem sich das Straußenei, mit der Spitze nach unten und durch vier schmale, ornamentierte Goldbänder gehalten, erhebt. Das stumpfe Ende des Eis ist durch einen silbervergoldeten Deckel ersetzt, der sich der Rundung des Eis anpaßt. Oben erhebt sich auf einem ähnlich gestalteten, doch kleineren Fuß wie unten die Göttin des Glücks: eine nackte Frauengestalt, die ein flatterndes Segel mit beiden Händen hält. Die reichlichen Ornamente an Fuß, Bändern und Deckel weisen die Art der italienischen Grottesken auf, wie sie damals in Deutschland üblich wurden und kurz vor der Entstehung des Bechers auch in Augsburg durch Friedrich Sustris und Antonio Ponzano in Hans Fuggers Wohnhaus in Augsburg zur ausgedehnteren Anwendung gekommen waren³. Der wohlproportionierte Aufbau des Bechers ist sehr gefällig.

Wie schon oben ausgeführt, legte nun Marx Fugger zu diesem Becher ein WillkommBuch an, und zwar tat er dies gleich beim

¹ Fuggerarchiv 78, 1, 3.

² Vgl. Hans Fugger a. a. O. 155 f.

³ Ebd. 41 ff.

Antritt seines Erbes im Jahre 1598, wie dies die beiden zeitlich ersten Einträge beweisen¹. Die von vornherein klare Bestimmung des Buches, die schriftliche Bestätigung aufzunehmen, wer den Willkomm in Kirchheim getrunken, läßt es in manchen Dingen von den damals gebräuchlichen Stammbüchern² unterscheiden. In dem ziemlich abgelegenen Schlosse Kirchheim, häufig noch bei einer unerwartet erschienenen Gesellschaft, konnte man nicht, wie dies sonst üblich war, durch einen Maler Wappen oder Kostümbilder einmalen lassen, auch war sicher die nicht selten überlustige Gesellschaft für ein längeres Hinhalten nicht zu haben. Und gerade in dem Improvisierten, Plötzlichen dieser Einträge in unser Buch, mitten heraus aus einer übermütigen, tollen Stimmung liegt das Lebendige und Anziehende für uns, liegt der ganz besondere Wert, der uns hier im Gegensatz zu andern Stammbüchern entgegentritt.

Inhaltlich läßt sich kaum ein stärkerer Gegensatz denken, als etwa zu dem fast gleichzeitigen Stammbuch des lutherischen Pfarrers Georg Eckenberger, gest. 1639 in Regensburg³. Ein armer Pfarrer, der eine kümmerliche Pfarrei in der Oberpfalz besaß und von dort vertrieben, jahrelang stellenlos in der Welt herumirrte, bis er endlich im größten Elend in Regensburg starb. Seine Freundschaft und sein Bekanntenkreis setzte sich seiner Stellung entsprechend aus protestantischen Geistlichen und Gelehrten, hie und da einigen von Adel zusammen. Ernst ist dementsprechend auch der Ton der Einträge: theologisch-religiöse, humanistisch-wissenschaftliche, auch solche, die von der Not der Zeit erzählen, überwiegen. In unserem WillkommBuch sehen wir dagegen den reichen, mächtigen Grafen, der als leichtes Blut schon von Jugend auf die ernststen Ratschläge seines Vaters in den Wind schlug und manchen tollen Jugendstreich verübte, dem Prunk, Gastereien und vor allem ein guter Trunk zu des Lebens Notwendigkeiten gehörten. Um ihn gruppiert sich eine ganze internationale Welt, der Bedeutung seines Hauses entsprechend: Franzosen, Italiener, Spanier, Adelige und Geistliche, Offiziere, fürstliche Beamte, Kaufleute, Untergebene bis herunter zum Maurer.

¹ Vgl. S. 279 u. 281.

² Vgl. Rob. und Rich. Keil, Die deutschen Stammbücher des 16.—19. Jahrhunderts, Berlin 1893, vor allem S. 53 ff. (Das Buch behandelt hauptsächlich die studentischen Stammbücher dieser Zeit.)

³ Stammbuch des lutherischen Pfarrers Georg Eckenberger († 1639 in Regensburg). Herausgeg. und erläutert von Fr. Hüttner, in den Verh. der hist. Ver. v. Oberpfalz LVI (1904) 35—165.

Selten ein ernster Ton. Hier heißt vielmehr die Losung: heitere Lebensfreude, Ruhm, Ehre, Krieg, Liebe und Wein. So treten uns in diesen zwei kulturhistorisch hoch interessanten Stammbüchern zwei Lebensrichtungen, zwei Anschauungen entgegen, die geradezu typisch entgegengesetzt sind für die Zeit vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges.

Das Willkommbuch ist ein Quartband (20,5 cm hoch, 16 cm breit). Es enthält heute noch 32 Pergamentblätter. Vorn sind acht Folien herausgeschnitten. Das weiße Vorsatzpapier ist jedoch mitbenützt worden. Auf Fol. 2 steht die Aquarellmalerei des Willkommbechers, rückwärts hat die gesuchte Bescheidenheit der Schreibenden, die ja heute ebenso noch in den Stammbüchern und „Poesiealbums“ der Backfische herrscht, gerade die letzten Seiten, besonders das auf dem Buchdeckel aufgeklebte Blatt, mit Schriftzügen nur so überschüttet. So enthält das Buch 69 (von mir durchnummerierte) Seiten. Der gleichzeitige alte Einband besteht aus rotbraunem Maroquin mit Goldpressungen. Vorn in der Mitte befindet sich das Fugger-Kirchberg-Weißenhornsche Wappen, darüber die Buchstaben MFF, darunter ZKW (Marx Fugger Freiherr zu Kirchberg-Weißenhorn), durch Kreuze getrennt. Die vier Ecken sind mit Arabesken italienischer Art ausgefüllt. Zwei dünne Linien umziehen das ganze. Der rückwärtige Deckel ist ebenso behandelt, nur daß die Mitte eine Vignette mit Rollwerk und groteskenartigen Ornamenten einnimmt. Auf dem Buchrücken sind einige Rosetten angebracht. Ursprünglich waren blaue Bänder seitlich zum Zusammenbinden eingeschnitten, die jetzt abgerissen sind. Die Blätter tragen noch Spuren des ehemaligen Goldschnittes.

Das Titelblatt (fol. 2) verrät gleich durch das Bild des Bechers die Bestimmung des Buches. Das Straußenei ist grau getönt, das Metall gelb gemalt, mit einzelnen in Gold aufgesetzten Lichtern. Darunter steht in feiner zierlicher Schrift die Devise des Bechers: Vihl wunder in dem Straussenay. Es war dies eine Aufforderung an den trinkfesten Gast, das Wunder des Bechers bis auf den Grund zu erforschen.

Die Einträge ins Buch sind keineswegs chronologisch oder vielleicht nach einer gewissen Rangordnung erfolgt. Willkürlich, wie das Buch gerade aufgeschlagen wurde, trug man sich ein, doch vermied man die ersten Seiten, so daß fol. 1—10 vollständig unbeschrieben sind, fol. 11—59 99 Einträge enthalten, während fol. 60 bis 69, die letzten 10 Seiten, 104, über die Hälfte, aufnehmen

mußten. Im ganzen haben sich also 203 Gäste im Buche verewigt, die meisten, außer dem Namen und Datum, mit Hinzufügung eines Sinnspruches oder einer passenden Bemerkung, nicht wenige jedoch nur mit ihrem Namen. Manche waren beim Einschreiben ihres Namens nicht mehr ganz nüchternen Sinnes; dies zeigt nicht nur das, was sie schrieben, sondern auch wie sie schrieben: die einzelnen Buchstaben fallen nach allen Seiten auseinander, die Feder kratzte unheimlich, oder die Namen sind überhaupt nicht lesbar.

Zeitlich gehören die Einträge den Jahren 1598—1626 an. Demnach wurde das Buch nach dem Tode Marx Fuggers im Jahre 1614 durch seinen ältesten Sohn Hans (1591—1638) weiterbenützt, wie auch aus einem Eintrage nachweislich hervorgeht (fol. 50)¹. Da viele das Datum nicht einschrieben, läßt sich die Zeit der Einträge nicht bei allen bestimmen; doch gehört die überwiegende Mehrzahl den Jahren 1598—1605 an, geringer werden sie in den späteren Lebensjahren Marx Fuggers von 1605 bis 1614. Nach seinem Tode, von 1614 bis 1626 trugen sich nachweisbar noch 38 Gäste ein. Von den Sprachen sind alle damals bedeutenden vertreten: lateinisch, deutsch, italienisch, französisch, spanisch, selbst hebräisch und arabisch.

Was sie enthalten, mögen die Einträge selbst sagen.

Eine recht stattliche Anzahl derselben bezieht sich auf den Zweck des Willkommbechers. Er wurde offenbar gleich am ersten Tage des Besuches, vermutlich nach der ersten größeren Mahlzeit, wenn man noch in frohem Zechgelage beisammen saß, dem Gaste gereicht. Dabei legte man nun in jener Zeit der Trinkfestigkeit, in der selbst Fürsten eine Ehre darein setzten, wer den andern in des Wortes buchstäblicher Bedeutung unter den Tisch trinken konnte, einen Wert darauf, den Becher, der einen Liter Wein faßt, ganz auszutrinken. Und nicht wenige haben auch die Wunder des Straußeneis bis zum Grunde erprobt.

So sagen dies in wohlgesetzter lateinischer Sprache drei Adelige:

Inclyta Germania salve!
Comitijs Imperatorijs inspectis
Symposijs genialibus celebratis
Matthiam Caesarem veneratus
Fuggerorum liberalitatem expertus

¹ Vgl. S. 266.

Hospitali Poculo Athletice exhausto
Hec habui praecipua quae in patria
Referrem.

Petrus Comes Calydonij
Anno MDCXII Idibus quintilis. (Fol. 12.)

Nondum nobis sol occidit.
Tamen
Quod Germani veteres
Beneveneritis
Vocant
Id Saluti perpetua Ill^m Dm.
Marci Fuccari
Totiusque Familiae
Libenter et ex animo libavit
Scipio
Della Scala ex Verona Vicentiaq[ue]
Dominis
Año Dm.
1610
8. Maij.

La speranza mi notrisce.

In sanitatem Ill^m dñi dñi Marci Fuggeri et totius familiae poculum libenter ex totis viribus animoque libavit. 15. Novembris
Ano 1612. Vitus Kynigl¹ Baro. (Fol. 19.)

Auf Spanisch bringt auch einer die Begrüßung dar:

† 1600
Pormandado del fundador desta Cognadia.
Bernhardt Schließnegger. (Fol. 36.)

Kürzer, aber deswegen nicht weniger vielsagend drücken sich einige Beamte aus:

adi den 2. Augusti Anno 1601 hab ich Wilhelm Steder Vogt der Herrschaft Angelberg² inn dem freiherrischen fuggerischen Schloß Kirchaim den wilkhum. aufgetrunckhen. . Gott geb weiter gnadt.
Amen. (Fol. 41.)

¹ Kinigl, Erbtruchsess von Tirol.

² Vielleicht B.-A. Mindelheim, Schwaben.

†

Georg Huetter, den 9. April a. 1603.
Der frumb dranckh auß den willikumb.

[In anderer Handschrift darunter:]

†

Gnad im Gott, gratis posuit, qui et gratiam accepit. (Fol. 42.)

Den 18. November 1612 hat Sy [= sich] Hannß Söll von
Trisegg (?) in dem Schloß Khirchaim erzaigt. (Fol. 57.)

adi p°. July hab ich Daniel Hainzel von Augspurg disen
wilckhum zu der Herrschafft Kirchaim außgetrunckhen. A. 1615.
(Fol. 38.)

1620

שכטוב השמן טוב

Nomen bonum pre deo optimum

In gratia Ill. Dni. Johannis Fuggeri bibit, ac bibit totumque
exausit [einige arabische Schriftzeichen] Josephus barbatus Arabs
linguarum orient. med. studiosus. (Fol. 50.)

†

1624 13. 9bris

Altri tempi

Altre cure

Georg Carl

Tanner von Tann

hatt sich zu underdienstlicher Dankhsagung deß erbotenen und
genossen willkhumb unterschriben. (Fol. 45.)

Jörg Schuem hat den willkunn austrunckhen.

[NB. Sehr schlecht geschrieben.] (Fol. 61.)

Im engsten Anschluß an die Devise des Willkommbechers schreibt
der bedeutende fuggerische Faktor in Spanien:

1614

Vil: wune im Straussenay.

Andreas Hyrus.

(Fol. 69.)

Noch besser als einen Straußeneibecher hält ein anderer deren
zwei:

1600

Dui ovi freschi
simili al Bilcom [= Willkomm]
sono Boni per il magon
Cesare Bendinetti
Ali 14. Auotto.

Con la gionta della sanita di sua Ill^{ma} signoria. Amen. (Fol. 62.)

Ähnlich, nämlich daß er den Becher zweimal ausgetrunken habe, ist auch wohl folgender Eintrag zu verstehen:

bis Christian Paulus, f. Augsp. Haußmaister.
eod. [= 14. November 1617.] (Fol. 30.)

Darunter schreibt dann ein anderer:

Satis.
Conrad Khnorr D.[oktor]
Vive l'amour apres [das andere unleserlich]
(Fol. 30.)

Offenbar ein Freund einer guten Mahlzeit war der hohe Kanoniker, der das vorhergehende Frühstück nicht zu erwähnen vergessen wollte:

Anno Dñ — 1601 — August: 26 — Georgius Miller beder Stiff vnd Collegiat kirchen: Santi Mauritii vnd Petri in Augspurg Canonicus vnd senior. Datum in eyl: post prandium. (Fol. 41.)

Auch auf den genossenen Trunk dürften sich folgende Denkprüche beziehen:

Hanns Jacob Niefelin [?] Ao 1603 di 9. April.
Außwendige gnad
Innwendige freüd. (Fol. 42.)

Nemo ultra posse.
Friderich Erbthrchseß.
Ao 1617, 17. April. (Fol. 19.)

Eine Erinnerung an ein gemeinsames Symposion bilden folgende Einträge mehrerer Fugger:

Homagium Fidelitatis.
Guilielmus Fuggerus¹

¹ 1585—1659 (Schwabmünchener Linie).

Otto Henricus Fuggerus¹

Hannß Freyherr zu Bemelberg unnd Hochenberg [?]

Rudolphus Fugger²

Don Juan Fucar³ el ano 1611 8 9^{bro}.

Und wehmütig lautet eine quer geschriebene Notiz am Rand:

O die liuen findt ich eich da.

Hannß Ernest Fugger⁴.

Ao 1620 undecimo Obris. (Fol. 15.)

Andere schreiben, voll des Weines, direkt unsinnige Sachen hin. So:

Junckher Hannß Conradt gasper von hohen- und nider durst
dundla [?] graff zu hob lugetspurg [?] und herr zue nirgendshaim.

Anno 1599, den 26 maij. (Fol. 61.)

16 M 09

Es duet mer der Zan we. F. M. Hundt.

[Gleich darunter:]

16 M 09

Eß thuen mer der Zan weh; eß ist ein bruederschaft, deß
niemanst weiß.

Hannß Fugger.

(Fol. 37.)

Oli poli coli — du kanst nichts, du lernest nicht und wilst
nicht können.

Sebastian Küeller, Thumpröbst zu Seccau, Erzpriester.

(Fol. 14.)

S. JI. K.

Georg Unverdorben, hab dapffer geshoffen, one sorgen. kriegem
oder wiegen; auf griener heid suech ich mein waid, auf griener heit
und kiehler erdt ist mir mein bet beschert.

[In anderer Handschrift darunter:]

obsteender ist ein halber Narr. (Fol. 67.)

Auf die Wirkung des Weines scheint auch dieses Geständnis
anzuspielen:

¹ 1592—1644 (Glötter Linie).

² 1589—1616 (Schwabmünchener Linie).

³ Wohl Johannes Fugger 1591—1638 (Linie Kirchheim).

⁴ 1590—1639 (Glötter Linie).

Iura domus dominique mei servare volebam,
At dum conabar scribere,
desipui /. Stultus eram.

M. Arnoldnius

G. W. G. W.

(Fol. 56.)

Ebenso wird dies einzige Wort auf den Willkommbecher zu beziehen sein:

Unverhofft.

Georg Khnauß.

(Fol. 63.)

Nicht selten hat hier ein anderer Gast, der seiner Sinne noch etwas mehr mächtig war, eine scherzende Bemerkung dazu geschrieben. So hatte sich einer in unglaublich schlechter Schrift eingetragen, so daß sein Vornamen überhaupt nicht zu lesen war:

..... von Benhausen

Freih. vogt zu

Darüber schrieb nun einer zur Erklärung:

Dieser nam soll Bernardus heissen.

(Fol. 28.)

Ferner:

1599

wo steet mein Kopff:

[andere Handschrift:] in dem Narrenhaus zur Augspurg.

Thobias Schiller fr.

Burggraff.

(Fol. 61.)

Hans walther Pfister von Stanz¹.

[darunter:] parce vobis { NB B
Hanns Lienhart
Vogelsang W V W

Utimo [!] Maii Anno 1604.

(Fol. 60.)

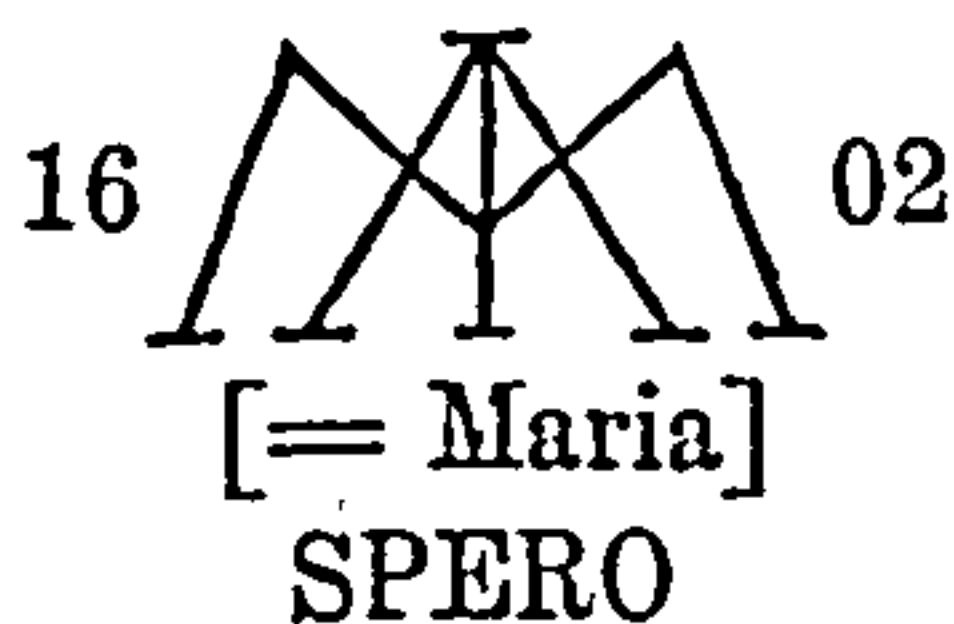
Leo [?] Nothafft von weissenstain

[andere Handschrift:] genad dir Gott †.

(Fol. 61.)

Der Wein öffnet auch manchem das Herz und läßt ihn von seiner Liebe reden:

¹ Wohl in Tirol, Bezirk Landeck.



Jacob Bergmann fr.

Jacob Jacob.

SPE

(Fol. 37.)

Magdalis ut iungit, sic bona LVNA iuvat.

Caspar Zollikofer von
St. Gallen zu Sonnenberg
den 22. Juliett O O A O 12 h

Gilg Bastian Voit v̄ Berg
EWIG

Hieronimus von Pflaumer
22. July
Anno 1600

[In die Mitte ist ein Halbmond gezeichnet.] (Fol. 60.)

Allzeit verliebt, niebt verheiraht.

Hannß Geörg Berglaßer

den 27. Juli. a. 1603.

(Fol. 66.)

Verliebt, wird ehreut unndt betrieht.

Haug Freih. v. Königsegg A° 1625 den 23. Junij.

(Fol. 14.)

Dem mögen gleich andere Sentenzen über die „Weiber“ folgen,
die auch damals schon häufig mit Wein zusammen genannt wurden:

Memento. Der Wein und die Weiber
verderben oft manchen von Adl.

Johannes Planuda de Habmeros. [?]

(Fol. 59.)

Den 9. Aprill Ao 1617.

Ich mecht wol wissen wie der hiess

Der sich wein unnd weiber nit betriegen liess.

Maximilian Carl Khrypp

v̄ Freidenegg¹ Fenderich

(Fol. 21.)

[Unter dem 13. November 1624.]

nihil tam acerbum et notum quam

mulier mulier malae dicit Euripi.

Pet. Schweizer.

(Fol. 45.)

¹ Kripp auf Freudenegg und Brunberg, tirolischer Adel.

Derb und zweideutig ist nur der Eintrag des berühmten Augsburger Malers und Architekten Matthias Kager (1566—1634)¹:

Matthias Kager 1610

Fornen woll gebrist und hinden woll geriß, kum zu mir, wenß finster ist. (Fol. 63.)

Selbstverständlich klingt auch der kriegerische Ton der Zeit an:

Unrue und Khrieg in aller welt

So haben Reitter und Lanzkhnecht gelt.

Hannß Staudt von Steinach
der Zeit fuggerischer Diener
zu Mündlheim.

[= Mindelheim, Schwaben.]

(Fol. 62.)

Virtute et armis.

Julius Welser Hauptmann. (Fol. 60.)

Lass gen, waß nitt reitten will.

Hanns Fritz Welser Hauptman.

(Fol. 63.)

1601

Nach Gott undt Ehren

Stehet mein begeren.

Wolff Christoff vonn Westernach².

(Fol. 65.)

16 \overline{AE} 14

Hindurch mit freuden

in Gotteß Namen.

Balthassar Lorratter

Ihr Dhl. in Bayern bestelter Haupt: zue Inglistatt.

Actum 23. Xcemb: (Fol. 51.)

Neben dem Gedanken an Krieg finden wir gleich die andere zeitbewegende Idee: die religiöse:

Hans Schatz von Rüdthausen [?]

den 18. ten Juni anno 1599.

Der allmechtig gott wolle unß alle behütten. (Fol. 61.)

Hannß Reichart Haug von Döffingen

den 10. Juli a. 99.

Gotts gnad fir alles. (Fol. 61.)

¹ Über seine Beziehungen zu den Fuggern vgl. Hans Fugger a. a. O. 82 A. 5.

² Wohl Westernach zu Cronburg, Erbmarschall des Stiftes Augsburg.

1601

Mit Gott und ehren.

B. O. Vw.

Hans Ulrich Linckh fugg. Vogt zu Stettenfels¹,
den 1. Dezember ut supra. (Fol. 66.)

Anno 1621.

In Deo Meo

Joan. Eucharis Abbas Monasterii Campi:
donensis² scripsit in memoriam Kirchamij
die 26. Octobris Anno ut supra. (Fol. 16.)

Alles mit gottes hilff.

Herder von Ramschwag [?]
(Fol. 68.)

L'huomo propone e dio corone.

Michel Wagemann.
(Fol. 68.)

Nun mögen all die andern Sprichwörter folgen. Vorangehen
mögen die lateinischen:

16 E. 04

Fide sed vide.

Johann Andreas Stelenholer.
(Fol. 55.)

1607

Non omnia possumus omnes.

Hannß Roth, W̄ [= wirt?] zue Reutt.
(Fol. 53.)

Actum 26 octobris Anno 1621.

Qui nil sperare potest, nil desperet.
Otho Henricus à Rott.
(Fol. 29.)

Actum Ao 1621, 26. Octobris.

Nihil sine causa est.

Johannes Georgius a Langenegg.

¹ Königreich Württemberg, Neckarkreis, Oberamt Heilbronn.

² Johannes Eucharis von Wolfurt, Fürstabt von Kempten 1616—1631.
Vgl. Joh. Bapt. Hagenmüller, Geschichte der Stadt und der gefürsteten
Grafschaft Kempten II, Kempten 1847, 132—156.

16 Deo duce, Virtute 21
comite, Fortuna
favente.

Adam Werdenstein.

Adi 26 8bris.

Jochim von Bolbertz¹
Ora et labora ne frustra
transeat hora.

Paucis multa

Hanns Carl von Leimberg² [?]

(Fol. 48.)

Optimum bonum.

Christophorus Saus [?]

bürger zue Zell

den 25. Juli 1623.

(Fol. 52.)

[Unter dem 19. November 1624:]

Fortuna verenda.

Adam Hebich D.

Si vis longaevos sanis
terere artubus annos,
Ebrius esse cave,
Sobrius esse stude.

Jacobus Eckholt.

(Fol. 45.)

Bonis avibus.

Sigismundus Stephuen [?] parochus Pölsensis³.

(Fol. 14.)

Ipsa quidem virtus sibimet pulcherrima merces.

Zacharias Furtenbach⁴ Decem Augusti m̄.

(Fol. 18.)

Iniuria non fit nisi laedatur animus.

Ioan. Conrat Precht.

(Fol. 60.)

Fortuna dorme.

Dominationis Vestrae illustrissimae servitor.

Scipione Franzipane de Castello.

(Fol. 59.)

¹ von Bolberitz? Oberlausitzischer Adel.

² Vielleicht aus dem schwäbischen Geschlecht bei Gruilingen, Oberamt Göppingen. ³ St Pölten, Österreich.

⁴ Christoph Furtenbach war fugg. Faktor in Genua. Wohl ein Verwandter. Vgl. Hans Fugger a. a. O. 13.

Quae magis congruunt.
Henricus Vincislaus
Brandt v. Brandtenfels
fürst. Marggrävisch.
burgauisch. Leibmedik. (Fol. 66.)

Foelix quem faciunt aliena pericula cautum. gluecklich der, der sich an aines andern unglieckh stossen thuet, gluob mir darum gut-herziger leser.

Antonius Welten.
R. Ill. ac generosi Domini . . .
. Capellanus. (Fol. 60.)

Vita velut umbra.
Ludwig Murer. (?)
Respice finem.
Anthoni Vögelertz. (Fol. 62.)

Urbanus probst St. Georgen Gottshauß in Augspurg.
Rerum irrevocabiliū est oblivio. (Fol. 68.)

Dulcia non meruit, qui non gustavit amara.
Georgius Layler (?) D.
(Fol. 69.)

Sebastianus Helmayr beeder Rechte Docter
fr. augspurg. Rath und advocat.
Cruceū sequitur gloria.
Heu mihi quia incolatus meus prolongatus est.
(Fol. 67.)

Diese letzte Bemerkung ist wohl scherzhaft zu fassen, daß er nämlich zu lang der fröhlichen Sitzung beigewohnt habe.

Unklar in ihrer Bedeutung ist folgende Niederschrift:

16 E 12

quae [!] simulat verbis nec corde est Vita mirago.
tu quoque fac simile sic ars [?] delucitur [?] arde.
Ferdinand . . . zu Sonnegg. (Fol. 58.)

Eine Reihe deutscher Sprichwörter sind auch zu finden. So gleich eine ganze Anzahl in folgendem Eintrag eines Bischofs:

Stultorum plena sunt omnia.

Die weldt ist der lappen
voglhauß, darinnen sein
gimpel und stigelitz.

zue ohnglickh, geh mit ain starkh hertz.

Stehe under, wenns dondert.

M. Eps. Seccoviensis¹.

11. Octob. A° [15]99.

Dulce sodalitium vive valeque Deo. (Fol. 13.)

Weitere:

Matheus Rehlinger von Horgau²

vertrau dich wem.

den 20. Julii Anno 1599. (Fol. 61.)

1600 adi 29 Juni in Kirchaim

Gerad nauß werdt lang

Daniel Ott J. V. D. [= iuris utriusq. doctor]³.

(Fol. 41.)

Treu ist wildbreth.

Marx Luzenberger⁴.

Adi 13 Jenner 1602. (Fol. 62.)

1602.

Zimblichs Glückh lebt am besten.

Andreas Mayrstetter.

(Fol. 63.)

1603 den 2. Augusti.

Caspar Fischer Apotheker von Augspurg⁵.

Alzeith frölich ist ohnmüglich. (Fol. 66.)

Johann Stehel, Paumgartischer Vogt zu Tannhausen.

den 12. Augusti a 1605.

Red wenig, sag war,

kauf litzel, zoll bar. (Fol. 66.)

Mitt Schaden wirdt man wizig.

Hett ich diß Vorbedacht

Niemandt hets mir widergebracht.

11. 8bris 1610. Ott Christoff Dillher⁶.

(Fol. 57.)

¹ Martin Brenner, Bischof von Sekkau 1585—1615, † 1616, früher fuggerischer Präzeptor.

² Ein Mitglied der bekannten Augsburger Patrizierfamilie.

³ Ein Mitglied der bedeutenden Venetianer Kaufmannsfamilie, die aus Augsburg stammte. Vgl. Hans Fugger a. a. O. 13.

⁴ Wohl identisch mit dem fuggerischen Faktor in Spanien. Vgl. Hans Fugger a. a. O. 14. ⁵ Vgl. ebd. 71 A. 4.

⁶ Wohl der fuggerische Pfleger in Mickhausen (B.-A. Schwabmünchen, Schwaben). Vgl. ebd. 20 A. 1.

1618

Sigmundt Vait v: Berg

Mit bedribten Herzen vrellich zu sein, ist ein große kunnst
aber schwerlich zue sein. (Fol. 65.)

Hanß Rumbel

landtvogt der herrschaft Mindelheim [Schwaben]

1621 den 25. December.

Glück und gloß wie bold brecht doß. (Fol. 58.)

M. Marcus Bader

Chori Constant: Musices praefectus.

Thrü und glaub, reyst wie lob [= laub]. (Fol. 60.)

Einige französische:

1599.

Esperens men conforte

[Esperance m'en conforte].

Johan Joachim Brimsi von Herblingen zu Berg.

(Fol. 61.)

A° 1603 den 27. July.

Paris Fryh. [?] Hundt

Selon fortune m'adviendra. (Fol. 55.)

S. E. P. C. C. S.

Amor con tutte, fede con una

Bon exemple prend' en lui

Qui se chache pour autruy.

Otto Henricus Zinner V. J.

7. Julii Anno 1604. (Fol. 63.)

Beat Jacob Segesser D. [oktor]

Pour ony plaisir mille douleur.

Anno 1065 [sic!] (Fol. 54.)

Hannß Mair

Röm. Kay. Maist. Diener und dero

Reichs Pfennigmaister Ambts Gegenhandler.

den 25. Marti A° 1618.

Bien servir et loyal estre,

le serviteur devient maistre.

1620. (Fol. 56.)

[Offenbar letzteres bei einem zweiten Besuch.]

Il ne se peut dere.

Ao 1626.

Michael vonn Freyberg

Freiherr zue Öpfingen¹

H. zu Steffneg. (?)

(Fol. 11.)

Einige italienische:

16 [Monogramm] 11

La fatica fa buon frutto,

Ma la ventura cogle il frutto.

Philippus v. (?)

(Fol. 57.)

Hanns Georg Mor [Diese Stelle herausradiert.]

adi dem 20. Novembris Ao 1611 in (?)

Un bel morire tutta la vitta Corona

un bel fuggire scampa la vita ancora. (Fol. 67.)

Joannes Andreas Pappus

Cento giovani di malincotia [= malinconia] non 'pagano nist-
uno quatrino de debiti.

Li 24. di 9 bre 1621.

(Fol. 30.)

Chi viva in corte et Realle,

perde il suo tempo et more in hospitalle.

Röm. kays. Maj. Oberhofmarschalltschen & Herrn [?] Frei-

herrn u. hofmaister Andree Schwaiger. (Fol. 68.)

Fugi quel piacer presente

che ti dà dollor futuro.

Philipps Scheiterbeck.

(Fol. 63.)

Viva il Caricolo² mille anni.

Sic erat in fatis, a. 1619 abfui.

Rudolph Graf zu Lichtenstein.

1619

F: V. Z.

Marx Oswald Fh. zu Wolkhenstein.

(Fol. 15.)

Bei den starken Handelsbeziehungen der Fugger zu Spanien
finden sich natürlich auch eine ganze Reihe spanischer Einträge³:

¹ Schwäbischer Adel.

² Caricolo ist wohl hier ein Spitzname.

³ Bei der Lesung und Übersetzung der spanischen Sprichwörter unterstützte mich freundschaftlichst Herr Dr Gg. Reismüller an der Staatsbibliothek München.

1600 den 14. Augusti.

A chi ben bala la fortuna suona.

[Wer gut tanzt, dem spielt das Glück auf.]

Joannes Hofer à Schärding¹.

(Fol. 62.)

Fortuna me quita el [te]neros

pero no me quitara el quereros.

[Das Glück kann man mir wohl versagen, euch zu besitzen, aber nicht, mich nach euch zu sehnen.]

Rudolph Ernst Freiherr von Stotzingen a° 1602.

(Fol. 15.)

Quien algo quiere, algo ha de hazer.

[Wer etwas will, muß etwas tun.]

Hans Georg Zinner 1605.

(Fol. 42.)

Buen corazon quebranta mala ventura.

[Ein guter Mut zerbricht das Unglück.]

Friedrich David Schaller

den 6. May a. 1610.

(Fol. 64.)

1610

Mas vale el amigo en la Placa [= plaga] que el oro en el arca.

[Der Freund in der Not ist mehr als das Gold im Kasten.]

Wilhelm Schluderpachter.

(Fol. 64.)

Puoi [= poco] daño Espanta y mucho avanca [= amansa].

[Geringer Schaden erschreckt und bringt einen weit vorwärts.]

Stephanus Klingshirn.

29. octobr. 1610.

(Fol. 67.)

Amor, Tiempo et [= y] ventura

Nunca tienen Igualdad.

[Liebe, Zeit und Glück haben niemals Gleichheit.]

11. Octobris 1620.

Simon Dettl Tevan [?].

(Fol. 57.)

Andar y ocultar y desimular asta qui [que] durare [?dure] el engaño.

[Gehen, verbergen, sich verstellen, bis daß der Betrug dauernd sein wird.]

Benedetto Sanseverino Italiano della patria Commun.

(Fol. 58.)

¹ Oberösterreich, Innviertel.

Poval shnecklin aquel que gasta Mucho savé dios si le pagan los que
le deveri [? wohl deven]

[Poval Shnecklin, derjenige, der viel vergeudet; weiß Gott, ob es
die zahlen, welche es schulden.] (Fol. 68.)

Sehr viele haben auch von der damals häufig vorkommenden
Sitte Gebrauch gemacht und ihre Lebenssentenz nur in den An-
fangsbuchstaben niedergeschrieben, so daß wir sie heute nicht mehr
herausbringen können:

Carl Röhlinger von Horgau¹.

J B D J B F J M
H J M M K J M G V
S J N H D M M Z F.

1598. (Fol. 61.)

15 M 99.

B. M. H. M. M. T.

Christof Fugger Herr zu
Kirchberg und Weissenhorn². (Fol. 37.)

Philip Stirtzel³. B. G. J. V.
25. May a° 1599. (Fol. 61.)

G: O: R:

Bernhardt Mezger⁴ 1599. (Fol. 61.)

V. V. V. V.

Nikhlás de Gall a. 99. (Fol. 61.)

H. D. V. A.

Niclas Iritt [?] a° 99. (Fol. 61.)

V. V. V.

Erich Frickler von Aihhausen
den 6. Juni a 99. (Fol. 61.)

¹ Mitglied der bekannten Augsburger Patrizierfamilie.

² 1566—1615, zweiter Sohn Hans Fuggers und Bruder von Marx Fugger d. J.
Er ist der Begründer der Linie Fugger-Glött.

³ Wohl der fuggerische Kassenbeamte in Augsburg. Vgl. Hans Fugger a. a. O.
8 A. 8 u. a.

⁴ Dompropstdiener (bei Jakob Fugger) in Konstanz. Ebd. 25 A. 7.

16 J. V. M. G. 00
Gravischer hochenzollerischer Rhat und Rentmaister
Hilarius Hornstein.

12. 9bris.

a 1601

A. G. D. E.

Hugo Rehlinger von Horgau¹.

(Fol. 65.)

16 MB 01

W. G. W. V.

Jac. von Kaltendahl

fhr. Taxis Pfleger zue Nesselwang².

(Fol. 65.)

1601.

M. C. H. V.

Eitel Wolf von Stein³

den 26. Augusti 1610.

(Fol. 66.)

Ao. 1602 14. Jener.

G. V. A. D.

Hanns Schneeberger.

(Fol. 62.)

1604

V. V. V.

Lelius Pecchius Mediolanensis.

(Fol. 63.)

K. G. E. H.

Valentin Schmid von Wellenstain. [?]

1611.

(Fol. 66.)

Hannß Christof Han

Ro. Kay. myt. und f. Dchl zu

Osterreich Rentmaister der Margg. Burgau.

V. V. V.

(Fol 63.)

I K V L

Z. G. V. M.

Diepolz vom Stein³.

(Fol. 64.)

¹ Siehe S. 279 A. 1.

² B.-A. Füssen, Schwaben.

³ Wohl aus der schwäbischen Familie Stein.

W G W W

Fridrich giß von güssenber¹. (Fol. 64.)

E. W. U. H.

Hainrich Wellhuber von Freyburg (?). (Fol. 64.)

Fast die Hälfte der Gäste haben jedoch nur ihre Namen eingetragen. Sie sollen hier nach Rang und Stand geordnet folgen. Zuerst die Mitglieder der Familie Fugger: J. Fugger² Thumbprobst hoher Stifft Costantz den 22. Juli (fol. 37), 1609 Hieronymus Fugger³ (fol. 37). Maximilian Fugger⁴. 1609 (fol. 37). Haug Fugger⁵. 1609 (fol. 37).

Aus dem Adel sind vertreten: Ferdinando Carlo Bordogna de Tassis⁶: 1599 die 5. Junij (fol. 61). Hannß Sebastian Rechlinger A° 1604 (fol. 69). Hannß Sebastian von Roth⁷ 1607 (fol. 29). Johannes Wolfgangus à Peffenhausen⁸ 1608 (fol. 68). 1611 d. 8. 9mb. H. v. Helfenstein [?] zu Valuza [Wolnzach?] (fol. 53). Hannß Wilhelm von Dettikoffen⁹ 1611 (fol. 66). Hanns Gaspar von Hochenberg [?] (fol. 29). Christoff Fridrich von Hohenberg¹⁰ (fol. 64).

Geistliche haben sich folgende eingetragen: Jacobus Gallus Natione Italus, patria Novocomensis, Religione catholicus, Professione sacerdos Romanus. die 3. 7bris an. 1611 (fol. 59). Bernardus de Gemmingen Cath: Eccl. Eistettensis praepositus et Augustanae custos ambarumque canonicus (fol. 29). Martinus Motz parochus et Decanus Dienhaimens¹¹ (fol. 62).

Von den fuggerischen Beamten finden sich noch folgende; 1598. Egidi Benz¹² (fol. 61). Ott Christoff Dillher¹³. 1599, den 5. Junii

¹ Wohl Güß von Güssenber, schwäbischer Adel.

² Jakob Fugger, später Fürstbischof von Konstanz (1567—1626), dritter Sohn des Hans Fugger. Vgl. über ihn Konst. Holl, Jakob Fugger; Bischof von Konstanz, Freiburg 1898. ³ 1584—1633 (Wellenburger Linie).

⁴ 1587—1629 (Babenhauser Linie).

⁵ Im Stammbaum der Fugger nicht nachweisbar.

⁶ Österreichisches Adelsgeschlecht in Tirol.

⁷ Vermutlich aus dem schwäbischen Adelsgeschlecht.

⁸ Bayrischer Adel.

⁹ Dettigkofer, Thurgauer Adel, der ins Patriziat von Augsburg kam. Um 1650 mit Hans Wilhelm ausgestorben, der wohl mit unserem identisch ist. Vgl. Stammbuch des blüh. und abgestorb. Adels in Deutschland II, Regensburg 1860, 275. ¹⁰ Schwäbischer Adel in österreichischen Diensten.

¹¹ Vielleicht Rheinhessen, Bez. Oppenheim.

¹² Fuggerischer Pfleger in Kirchheim. Vgl. Hans Fugger a. a. O. 14. Dies ist vermutlich der erste Eintrag. ¹³ Vgl. oben S. 275 A. 6.

(fol. 61). Sebastianuß Ehinger von Baltzheim¹, der Jung dißer Zeit fuggerisch. Diener A. 1611 den 4. September (fol. 69). Wohl eine ganze Gesellschaft fuggerischer Beamten sind diejenigen, die sich mit Daniel Ott² auf dem gleichen Blatt eingeschrieben haben: Friderich Bechler³ ad 29. Juni a° 1600. Girolamo Zechi. Benedict Rennz a: mich z: B: V: S: off. Datum ut s.: Hanns Jacob Kirmayr. Peter Christoph Schlabatius (fol. 41). Weitere: Joan. Georg Bidermann D.[octor], Fugg. Raht und Obervogt in Mindlheimb. 28. Juli Ao [160]2 (fol. 69). Leodegarius Maffre Illustris ac Generosi D. D. Joannis Fuggeri Junioris⁴ Baronis in Kirchenberg et Weissenhorn & praeceptor Anno 1603 (fol. 69).

Beamte anderer Herrschaften waren: Vom Fürstbistum Augsburg: Veit Mezger, f. Augspurgischer Haußvogt ao 1601 (fol. 65). Michael Heidelberg, fürstl. Augspurgsch. Hofcaplan. 25. Aug. An. 1601 (fol. 65). Hannß Christoff von Berndorff, fr. Augsp: Raht und Stallmeister Anno 1617 (fol. 29). Jerg Dippolt von Gemmingen zu Heimbsheimb f: Aistött und Augspurgischer Ratt und Pflöger der Herrschafft Schönberg [?] Anno 1617 (fol. 29). Johann Schrall fr. Augspurgisch. Hof Raths Schreiber zu Dillingen (fol. 64). Vom Fürstbistum Konstanz: Johannes Theodoricus [?] Hermann S. Jh. D. Sacellarius [= Säckelmeister] Rⁿⁱ Dn. Jacobi Epi. Constant. Bernhardus Ruslerus. Petrus Paulus Russler Rⁿⁱ Dn. Jacob Ep. Constantiensis sacellarius ultimo julii a 1605 (fol. 54). Wilhelm Dietrich fr. Bischoff. Constanzischer Rentmaister 1611 (fol. 66). Henrich Val. Knorr med. Doktor fürstl. Cost. Bisch. leib D. 8. Novemb. 1611 (fol. 67). Herzoglich bayerische Beamte: Hannß Christoff Neuburger⁵ auf Daucher zu Egenhaum und Bösing f. Dch. zu Bayern Regimentsrath zu Burghausen a 1606. [mit anderer Handschrift:] 17. 7bis (fol. 69). M. Pflüegel, Chf. Rentmaister mair fstl. Casstner zu Mindlhaim den 28 Xbris 1607 (fol. 59.) Martinus Menhold Mindelheim. Vogt. 2. Marti 1614 (fol. 66). A. 1621, 28. Decembris. Sebastian Saurzapff f. D. in Bairn rath undt Pfleger in Mindelheim (fol. 31).

¹ Vielleicht Kgr. Württemberg, Oberamt Laupheim.

² Vgl. oben S. 275.

³ Über Hans Bechler, fuggerischer Faktor in Antwerpen, später in Nürnberg vgl. Hans Fugger a. a. O. 13 14. Dieser wohl ein Verwandter.

⁴ Johannes Fugger 1591—1638.

⁵ Vgl. Gg. Ferchl, Bayrische Behörden und Beamten 1550—1804: Oberbayrisches Archiv LIII (1908) 72.

Beamte der Grafen Königsegg: Christoff Seuter der jüngere von Lehenfeich [?] königseggischer hoffjunkher zu Imenstatt¹. Christian Lenzen, freih. Königseggischer Landschreiber (fol. 69). Beamte verschiedener Herrschaften: Melchior Geuwr hohenzollerischer Sigmaringischer Raht und oberamtman, den 26. Juli 1600 (fol. 60). Reichserbtruchseßischer Rentmaister Mathiaß Klig den 25t. Apr. ao 1624 (fol. 19). Caspar Brenner vogt der herrschafft Brandenburg (fol. 62) Georg Walliser, Vogt der Herrschafft Balz [?] (fol. 53). Baltasar Kolner [?] aberhaltma [?] (fol. 55). Hier mögen auch noch vier Doktoren genannt werden: Hieronymus Christoff Rheiner D. A. D. 1601 1. Decemb. (fol. 60). Johann Ulrich Rumler MD [= medicinae doctor] 10. Julii Ao 1608 (fol. 42). Ao 1617 14. 9bris Peter Wall D. (fol. 30). Bernardus Mosmiller D. Ao. 1603. Augusti 28. (fol. 60).

Und nun folgt die große Zahl einfacher, unbekannter oder nicht näher zu bestimmender Gäste: Iheremias Manner den Tag S. Mariae himelfart [= 15. August] ano dom̄: 1599. Jacob Geist 1599 von augspurg (fol. 61). † 1600 Johan Zicchi . . . [?] (fol. 62). † 1600 Marcus Curtius (fol. 62). Hannß Beckh zue Hainkürch [?] 1602 (fol. 54). Elias Schiller den 14. Septembris A. 1604. (fol. 66). Bartholome Maij Anno ut supra [1604.] (fol. 69). Hans Jacob Rembolth 1606 (fol. 37).

1609 Julio Cesare Crieveli [?] (fol. 37). **§** 1612. (fol. 17). Hannß

Sigmundt mair wirt zue kron in Memmingen, wirt zue Liderparth [?] Anno 1618 (fol. 65). Remhart Otto. Ingenhoff den 11. 8ber A. 1620 (fol. 56). Is . . . [?] Schließnegger 1620 11. 8bris (fol. 62). Hanns Ulrich Hundtbis von Walthembs Fendrich (fol. 29). Stephan Brenner, wirth zu Dietenheim (fol. 62). Carll Ditz Maurer (fol. 67). Johanneß Hundt (fol. 68). Christoph Kaysersperg (fol. 69).

Der räumlich letzte, in die äußerste Ecke der letzten Vorsatzpapierseite geschriebene Eintrag, zeitlich aber einer der frühesten, bringt einen der beliebtesten Stammbuchverse, den wir heute noch in ähnlicher Form finden:

1601 Hans Voit v. Berg Reichsvogt zu Augspurg.
ultimus in libro, non ultimus in virtute (fol. 69).

¹ Immenstadt, B.-A. Sonthofen, Schwaben.

Helmar Gerkens.

Ein Beitrag zur deutschen Zollgeschichte.

Von Dr Georg Friedrich Preuss, Professor an der Universität Breslau.

Die Geschichte des deutschen Zollwesens fällt zum guten Teile mit der politischen Entwicklung des Reiches zusammen. Trotz gegenteiliger Ansichten kann es heute als gesichert gelten, daß im Frankenreiche die Zölle ganz im Sinne des römischen Imperiums als *ius regale* betrachtet worden sind¹. Allein die Zeiten der Not haben das deutsche Wahlkönigtum auch hier zu immer neuen Konzessionen an die ehrgeizig aufstrebenden Landesfürsten gezwungen. Den Niedergang der Reichsgewalt begleitet in innerer Abhängigkeit davon der Verfall des Reichszollwesens. Sachsen- und Schwabenspiegel sehen zwar in der königlichen Zollhoheit noch die einzige Rechtsquelle, allein die Praxis schritt über diese theoretische Grundauffassung hinweg. Friedrich II. machte als erster jede Zollerneuerung von der Mitwirkung des Fürstenrats abhängig; ein Recht, das später auf die Kurfürsten übergegangen ist. Auch deren *ius concedendi telonea* blieb vielfach unberücksichtigt. Nach altem Herkommen berechtigten Leistungen und Kostenaufwendungen für bestimmte Anlagen im Dienste des Verkehrs und der Frachtbewegung zu einem gewissen Entgelt, je nach ihrer Art als Brücken-, Markt-, Wege- oder Deichselgelder. Es lag für den Fiskalismus nahe, einmalige Gelegenheitsdienste zur Ursache ständiger Zolleinrichtungen zu machen, deren Erträgnis in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zu dem finanziellen Aufwand standen. Das war besonders be-

¹ Vgl. Haß, Das brandenb. Zollwesen im 16. Jahrh.: *Jahrb. f. Gesetzgebung etc.* XXVII (1903) 1443 ff; Riezler, Studien zur ältesten Geschichte Münchens: *Abh. d. K. B. Ak. d. Wiss. 3. Kl.*, Bd XXIV, 2. Abtlg (1907) 301 ff. Beide mit reichen Literaturnachweisen. Zuletzt Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzöge von Österreich (1363): *Archiv für österr. Gesch.* XCVII (1909) 544 ff.

lästigend, wo es sich um große Durchgangsstraßen handelte, und solche allgemeine Verkehrswege sind bei der Gemengelage der deutschen Territorien alle Ströme des Reiches gewesen. Die Entwicklung des Flußzollwesens stellt sich uns deshalb dar als ein unsterblicher Zollkrieg der Uferherren mit- und gegeneinander. Vielleicht haben die Verhältnisse nirgends schlimmer gelegen als auf der Elbe im 16. und 17. Jahrhundert. Lüneburg widersetzte sich im Interesse seines höchst einträglichen Frachttransports zu Wagen der Elbschiffahrt, Kursachsen sperrte die Elbe auf seinem Gebiete, weil es seine ganze Wirtschaftspolitik nach dem Gesichtspunkte regelte, jede Beeinträchtigung des weitgreifenden Leipziger Handelssystems zu verhindern. Magdeburg hielt um so krampfhafter an seinem *ius emporii* fest, je leidenschaftlicher man bemüht war, es ihm streitig zu machen. Bei dem Streben, seine Hoheit über den unteren Elbstrom zu erweitern, sein *ius prohibendi praeternavigationem* auch auf der Niederelbe zu behaupten, entfaltete Hamburg im vollsten Gegensatz zu seiner Forderung freier Schiffahrt oberhalb der Stadt ebenso große Rücksichtslosigkeit wie diplomatische Feinheit. Erst als im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg das Zugeständnis zu freier Berg- und Talfahrt zwischen Hamburg und Magdeburg abgerungen worden war, nahm der Elbverkehr frischeren Aufschwung.

In diese langsame Steigerung griff zerstörend der Dreißigjährige Krieg ein, die durch ihn hervorgerufene anarchische Verwirrung aller Rechtsbegriffe führte zu weiteren höchst willkürlichen Erhöhungen der Flußzölle. Die erneuten Verbote in der Wahlkapitulation Ferdinands III. (Art. 20 u. 21) blieben wirkungslos.

In den letzten Kriegsjahren war die Elbe infolge der zahllosen Verkehrslähmungen und Hemmnisse wiederum für den Handel „nahezu inutil“ geworden. Hatte man im 16. Jahrhundert von Dresden bis Hamburg 28 Flußzollstätten gezählt, so gab es um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits 36, auf der ganzen Elbe sogar 47, denen auf dem Rhein nur 30 Zölle gegenüberstanden. Infolgedessen hatte der Handel seine Richtung mehr und mehr verändert. Viele Importwaren zogen den Weg von Amsterdam über Zwolle auf Weser und Rhein vor oder wurden von Hamburg per Achse nach Leipzig, Halle Magdeburg, Nürnberg gebracht. Das schlesische Kommerzium ging anstatt oderabwärts über Frankfurt durch die Mark nach Hamburg entweder über Leipzig oder auf Thorn, Danzig und durch den Sund. Nun hat es an Bestrebungen zur Hebung des Elbhandels zu keiner

Zeit gefehlt. Allein sie scheiterten immer wieder und mußten scheitern an dem fiskalischen Gesichtspunkte, daß der Strom vor allem als Quelle möglichst reicher Einnahmen zu dienen habe.

Nicht zuletzt in der Reihe der Elbzollherren, die ihre Finanzkraft durch rücksichtslose Ausbeutung der Flußlizenten zu steigern trachteten, stand Mecklenburg. Zwar war zu Zeiten Albrecht Achilles' von seiner Seite einmal eine Anregung zur Belebung des Elbhandels ausgegangen¹, allein seine späteren mehr oder weniger rechtlosen Zollerhöhungen gaben immer erneuten Anlaß zu nachbarlichen Klagen. Um so mehr darf es überraschen, daß Mecklenburg in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges ernsthafte Reformversuche eingeleitet hat. Der damalige Herzog des Landes, Adolf Friedrich, wird als pflichtgetreuer Regent geschildert, der hinter äußerer Rauheit tiefes Empfinden für die wirtschaftliche Not seiner Untertanen verbarg². Sein Verdienst in der Frage nach Verbesserung des Elbkommerziums bestand darin, daß er verständnisvoll die Initiative ergriff, die ihm von anderer Seite nahe gelegt wurde.

Was Helmar Gerkens für ein Landsmann war, läßt sich nicht nachweisen. Die gelegentliche Angabe, er sei ein Hamburger Kind gewesen, hat gewichtige Bedenken gegen sich. Sicher ist nur, daß er in den dreißiger Jahren zu Hamburg das Amt als „Zollschreiber auf dem Winserbaum“ sechs Jahre lang inne hatte. In dieser Eigenschaft als Kontrollbeamter bezichtigte er einmal angesehene Hamburger Bürger, darunter etliche Herren vom Rate, des Zollunterschleifs, mußte aber, da er seine Anklage angeblich nicht beweisen konnte, Stadt und Stellung verlassen. Später erscheint das unruhige, abenteuerliche Blut in Diensten des Herzogs Friedrich II. von Schleswig-Holstein, den seine Umtriebe in langwierigen Streit mit Hamburg verwickelten. Nachdem dieser durch Vermittlung des kaiserlichen Hofes beigelegt war, wurde Gerkens von dem Herzoge kassiert und soll dann dem kaiserlichen Residenten in Hamburg allerhand Anschläge zum Nachteil der Stadt an die Hand gegeben haben. Daß er sich mit jenen früheren Beschuldigungen nicht ganz im Unrecht befunden, wird man daraus schließen dürfen, daß der Hamburger Rat ihn trotz allem wieder in Gnaden aufnahm und ihm die Stellung eines „Mühlenschreibers“ zuwies. Aus unbekanntem Ursachen verließ

¹ Priebatsch, Der märkische Handel am Ausgang des Mittelalters: Schr. d. Ver. f. Gesch. Berlins XXXVI (1899) 48 f.

² Vgl. Stehmann, Auswärtige Politik des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin 1636—1644: Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. LXXII (1907) 19 f.

er, diesmal aber doch wohl freiwillig, zum zweiten Male die Stadt, die damit für immer aufhörte, seine Heimat zu sein¹. Der Hamburger Rat, der ihn meineidiger Pflichtverletzung beschuldigte, verfolgte ihn seitdem als geschworenen Feind, und Gerkens hat diesen Haß redlich vergolten.

Frühjahr 1643 ist er, seit Anfang 1644 als Zöllner von Dömitz, in mecklenburgische Dienste getreten². Damit beginnt in der Geschichte des Elbhandels eine Epoche erneuter Reformversuche. Gerkens hatte in seiner langjährigen Hamburger Praxis tiefe Einblicke in die schreienden Mißstände des Elbverkehrs gewonnen. Aus seiner Feder sind seit Anfang 1644 eine ganze Reihe von Denkschriften und Gutachten an den Herzog geflossen, in denen er nicht nur jene Schäden bloßlegte, sondern auch schon Mittel der Abwehr vorschlug³. Sie haben, von dem mecklenburger Kanzler Johann Cothmann und dem Rate revidiert und wohl auch in Einzelheiten verändert, so ziemlich die Basis für alle weiteren Verhandlungen der Elbstaaten gebildet. Wie weit jene Anregungen original waren, läßt sich nicht in allen Einzelheiten nachweisen; vielfach faßte Gerkens doch wohl die allgemeinen Klagen zusammen, die innerhalb der am Elbhandel interessierten Kreise im Umlauf waren. Mit rücksichtsloser Schärfe wandte er sich gegen

¹ Diese Lebensschicksale hauptsächlich nach der umfangreichen Relation des Joachim Schultze vom 22. April 1646. fol. 52 ff: Geheimes Staatsarchiv zu Berlin (weiterhin zitiert: B. St. A.), Rep. XIX, Nr 26 b.

² Am 20. März 1643 wurde er von Herzog Adolf Friedrich zum Inspektor in Boitzenburg und Dömitz, am Neujahrstage 1644 zum Zöllner in Dömitz bestellt. An Gehalt erhielt er als solcher jährlich 100 Gulden, außerdem wöchentlich 4 Gulden Kostgeld, Verpflegung für ein Pferd, Feuerung und freie Wohnung: Großherzogl. Geheimes und Haupt-Archiv zu Schwerin (weiterhin zitiert: Schw. A.), Elbzoll und Elbhandel, Beamte, P 85, 2. Diese Angaben sind nicht uninteressant. Sie zeigen, wie weit Mecklenburg auf dem Wege der Ablösung der Naturallieferungen durch feste Besoldung bereits vorgeschritten war. In Brandenburg wurde bis zu der übrigens auch in diesem Punkte keinerlei dauernde Abhilfe schaffenden Reform von 1651—1655 (vgl. Philippson, D. Gr. Kurf. Fr. W. v. Brand. III 67) der weitaus größte Teil der Deputate noch in Naturalien ausgefolgt. Vgl. Breysig, Gesch. der brandenb. Finanzen 1640—1697: Urk. u. Akt. etc. 1. Tl, 1. Bd (1895) 61 f; Hirsch, Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651 bis 1655: Festschr. zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag (1908) 23 ff.

³ Enthalten Schw. A., Elbzoll und Elbhandel, Generalia P 80, 1 u. 80, 3; B. St. A. R. XIX, Nr 26 a u. b. Zumeist undatiert. Die Ersten gehören jedenfalls in die Zeit vor den 3. September 1645. Unter diesem Datum reichte Gerkens dem Herzog ein Gutachten ein, in dem er auf seine „supplicationes, bedenken und memorialen“ hinweist, durch welche er die Mißstände aufgedeckt habe.

die Veruntreuungen der Zöllner und besonders der Schiffer, deren mannigfache Durchstechereien und Unterschlagungen er grell beleuchtete. Daß die Schiffer dem strikten Verbote gegenüber Kommissionsgeschäfte übernahmen oder sogar eigenen Handel betrieben, war noch das wenigste. Schon der Sachsenspiegel belegt jede Zollhinterziehung mit einer bestimmten Geldbuße, da „man solches vor eine gewaltige und offenbare Dieberei achtet“ (II Art. 27). Allein die Schiffer konnten sich der Überführung leicht entziehen, wenn sie mit den Zöllnern unter einer Decke steckten. An der Abfertigungsstelle erhielten sie einen allgemeinen Fracht- oder Ladezettel, den sie durch mündliche Angaben über Zahl, Maß, Gewicht der Stücke und Waren vervollständigen sollten. Waren sie nun der Zöllner sicher, so deklarierten und verzollten sie weniger, als sie mitführten, die Zöllner aber ließen sich durch wohlangebrachte Handsalben bewegen, die Sache „mit versilberten oder überguldeten Brillen“ anzusehen und den Schiffern den diesen als Ausweis bei den nächsten Zollstätten und bei ihren Auftraggebern dienenden Zollzettel nach Wunsch auszufertigen¹. Die Geschädigten waren die Zollherrschaften wie auch die Kaufleute, die doch volle Fracht und Zölle den Schiffern bezahlt hatten. Ferner wies Gerken auf die Willkür der einzelnen Schiffer hin bei Forderung der Frachtsätze; „zudeme fährt er, wanns ihm gelegen oder gefällig, und gedenket, komme ich nicht in sieben, acht Wochen, so komme ich in zehn, elf Wochen“². Wenn Gerken möglichste Abstellung aller Defraudationen verlangte, so verfuhr er dabei nicht nur als getreuer Diener Mecklenburgs, dem er zugleich eine neue Zollrolle aufsetzte, sondern wohl auch aus Groll gegen Hamburg. Der Elbverkehr ist damals so gut wie ausschließlich in den Händen Hamburger Schiffer gewesen; man kann gerade in dieser Hinsicht von Hamburgs *Dominium Albis* sprechen. Nun waren in den letzten Jahren die Hamburger im Gegensatz zu den bisherigen 20—25 Lastenschiffen zu einem größeren Schiffstyp von 60—80 Lasten übergegangen. Dieser bot den doppelten Vorteil relativ größerer Sicherheit gegenüber den Beunruhigungen des Krieges und größerer Billigkeit, da an dem sog. Schiffszoll gespart wurde, einer Abgabe, die jedes Fahrzeug

¹ Denkschrift des brandenb. Kammerrats Andreas Cossel, d. d. 19. Januar 1646: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

² Denkschrift Gerken's: Zur Verbesserung des Kaufhandels auf dem Elbstrom (Schw. A. Gen. P 80, 1).

ganz unabhängig von Größe und Ladung in gleicher Höhe zu leisten hatte. Gegen diese großen Schiffe aber wandten sich die dadurch geschädigten Kaufleute des Innenlandes, die Abnehmer des Imports. Gerkens erscheint als ihr Sprachrohr, wenn er die Nachteile aufzählt, die vor allem in der Gefährdung der Waren, erleichterten Zollhinterziehung und in der Verlangsamung des Transportes bestanden. Bei seichtem Wasserstande mußten die Waren, die in den mehr als zehn Fuß tiefen Schiffsräumen ohne Ausladung durch bloße „Umsetzung“ nicht richtig visitiert werden konnten, zu jeder Zollrevision besonders gelichtet werden, was mühsam, zeitraubend und besonders bei schlechter Witterung für die Waren verderblich war. Da die Schiffe, wenn möglich, zur Bergfahrt in Hamburg stets wieder mit Kolonialwaren befrachtet werden sollten, die Befrachtung aber bei den neuen großen Fahrzeugen 5—6 Wochen dauerte, mußten sie so lange in den Hamburger Fleten liegen. Auch die Fahrt selbst dauerte länger. Gerkens berechnete für die großen Schiffe 3—4 Wochen von Hamburg bis Magdeburg bzw. Fürstenwalde, anstatt der für die kleinen Schiffe erforderlichen 14 Tage. Dadurch verloren die Warenempfänger, die eine sechsmonatige Kreditfrist hatten, „als zwischen Kaufleuten manierlich“, fast die halbe Zeit dieses von ihnen für den Detailverkauf in Aussicht genommenen Termins¹.

Auf Veranlassung Gerkens' ließ Herzog Adolf Friedrich durch besondere Mission im Herbst 1644 bei dem Hamburger Bürgermeister Barthold Mollern neben der Beseitigung anderer Schäden auch die Wiedereinführung der kleinen Fahrzeuge betreiben. Allein der mecklenburger Unterhändler, es war der Rostocker Geschichtsprofessor Jakob Schertling², hatte keinen Erfolg. Hamburg lehnte es, wie schon früher, auch diesmal ab, während des „hochverderblichen Kriegswesens“ an ein so wichtiges Werk heranzutreten³. Da

¹ „Gründlicher Bericht, woher und welcher Gestalt in den nächst verflossenen Jahren die Commercis . . . auf dem Elbstrom in großen Abfall geraten“: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b. Offenbar auch von Schmoller benutzt; vgl. seine grundlegenden Studien über die wirtschaftl. Politik Friedrichs d. Gr. etc. 1680—1786 im Jahrb. für Gesetzgebung etc. VIII (1884) 1059 f; XI 35 ff. Hier auch noch weitere sehr eingehende Mitteilungen. Der Verfasser des „Berichts“ ist ohne Zweifel Gerkens. Das Schriftstück ist am 21. Januar 1646 von Adolf Friedrich mit der Einladung zur Boitzenburger Tagung an Friedrich Wilhelm und die andern Interessenten geschickt worden.

² Über ihn siehe Zedler, Univ.-Lex. XXXIV 1336 f.

³ Schw. A. Gen. P 80, 3. Die Instruktion, welche Schertling mit auf den Weg nahm, ist gleichfalls von Gerkens.

griff Gerkens den Gedanken einer allgemeinen Elbkonferenz auf. Wie schnell es ihm gelungen war, das Vertrauen des Herzogs zu gewinnen, zeigt ein herzogliches Patent, worin die Elbstaaten er- sucht wurden, Gerkens in seiner Absicht zur Hebung des Elbhandels zu unterstützen¹. Andererseits ist es für die mehr als selbständige, dreist zugreifende Art Gerkens' charakteristisch, daß er daraufhin ohne ausdrückliche spezielle Autorisation seines Herrn ganz von sich aus die interessierten Elbstaaten auf den 25. Februar 1646 nach Boitzenburg zu einer Konferenz in Elbsachsen einlud. Sein Vorgehen wurde von den eingeladenen Fürsten mit Befremden², vom Herzog selbst sehr ungnädig aufgenommen. Am 21. Januar 1646 erließ Adolf Friedrich im eigenen Namen eine zweite korrekte Einladung auf einen späteren Termin, der er ein ausführliches Promemoria Gerkens' beilegte, „woher und welcher Gestalt in den nächst ver- flossenen Jahren die Commercia auf dem Elbstrom in großen Abfall geraten“. Seinen hauptsächlichen Inhalt kennen wir bereits aus dem oben Gesagten.

Infolge plötzlicher Einlagerung von elf neugeworbenen fran- zösischen (!) Kompagnien in Boitzenburg sowie des Auftretens der Pest in jenen Gegenden fand die Konferenz in Schwerin statt. Zu- gegen waren nur der brandenburgische Amtskammerrat Joachim Schultze, der beste Mann dieser Behörde, ferner als Bevollmächtigter des Erzstifts Magdeburg der Möllenvogt Barthold Struve und in Vertretung Cothmanns der mecklenburgische Geheimrat und Kanzlei- direktor Albert Hein. nebst dem Kammersekretär Simon Gabriel. Die Herzöge von Lauenburg und Lüneburg sowie die Städte Magde- burg und Hamburg blieben unvertreten³. Am 10. April begann Dr Hein die Beratung mit der Verlesung einer besondern Denk-

¹ Gerkens an Adolf Friedrich 5. Juli, Patent v. 14. Juli 1645: Schw. A. Gen. P 80, 1 u. 3.

² Relation Schultzes vom 22. April: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

³ Die Absagen des Herzogs August von Lauenburg (18. März), der Städte Magdeburg (28. März) und Hamburg wurden ziemlich übereinstimmend mit dem Hinweis auf die gegenwärtigen Kriegszeiten begründet. Hamburg fügte noch scharfe Beschwerde über die mecklenburger Zöllner hinzu (21. März): Schw. A. Gen. P 80, 3. Ein besonderes Bedenken der Hamburger Kaufleute suchte Ger- kens' Angriffe gegen die großen Schiffe zu entkräften, die man in der Tat schon einmal im 16. Jahrhundert einzuführen versucht hatte: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b. Die drei Lüneburger Gesandten (Landrat v. d. Lüge, v. Platow, v. Brentzen) hatten, in Boitzenburg angekommen, die Verlegung der Tagung als Vorwand zur Rückkehr genommen, da sie nicht auf Schwerin instruiert seien.

schrift, die der unermüdliche Gerkens auf herzoglichen Befehl für die Konferenz ausgearbeitet hatte. Sie liegt uns in zwei Teilen vor. In dem ersten, „Abusus“ betitelt¹, werden noch einmal die Gründe aufgeführt, weshalb sich der Handel von der Elbe verzogen habe. Die Einführung der großen Schiffe ist auch hier als Hauptursache bezeichnet. Im zweiten Teile, dem eigentlichen Reformprogramm², wird die Verwendung von Zwölflastenschiffen³ vorgeschlagen, deren Fahrt einschließlich der Verladung von Hamburg bis Magdeburg oder Fürstenwalde statt der sonst üblichen 10—11 nur etwa 2 Wochen in Anspruch nehmen sollte. Als das gründlichste Mittel zur Abstellung aller durch die Hamburger Schiffer hervorgerufenen Übelstände empfahl Gerkens die Gründung einer „Admiralität“, oder, wie er später den Ausdruck bescheidener wählte, einer Schiffergesellschaft von 10 bis 12 Teilnehmern mit anfänglich nur 25 Schiffen. Diese Genossenschaft, der auch Strafgewalt über betrügerische Schiffer einzuräumen sei, sollte zu Hamburg oder Magdeburg einen oder zwei vereidigte Faktoren unterhalten, welche die Ladung „mit ihren Marken, Numeris und Gewichten“ festzustellen und unter Eidespflicht deren richtige Designation den Schiffern auszuhändigen hätten. Eine sehr gesunde Forderung, deren konsequente Durchführung die verhaßte brandenburgische Zollverordnung vom 11. Februar 1646⁴ unnötig gemacht hätte. Am Schlusse hatte Gerkens noch im einzelnen den Nutzen der angeregten Schifferkompagnie festgesetzt: Abschaffung der Zollplackereien, Verhinderung von Zollumgehungen, Abkürzung der langwierigen Visitationen, Herstellung größerer Betriebssicherheit, Beschleunigung der Warenbeförderung usw. Die Interessenten hätten ihre Zollrollen der Admiralität bekannt zu geben, die dann ihrerseits mit den Kaufleuten wegen der Fracht und Zölle „ein gewisses und billiges traktieren“ sollte.

¹ Dieser Teil fällt mit dem in Anm. 1 S. 289 zitierten gründlichen Bericht inhaltlich zusammen.

² „Remedia wordurch den Comercijs auf dem Elbstromb hinwieder geholfen und die Zollinraden verbessert werden können“: Schw. A. Gen. P 80, 3. Hier auch mehrere Entwürfe und Konzepte dazu.

³ Deren Nutzen spezifiziert Gerkens in besonderer Note: Ein Zwölflastenschiff bringt auf Hin- und Rückreise von Hamburg nach Magdeburg 288 Reichstaler an Frachtgeld. Davon ab für Lohn und Proviant der Mannschaft: 70 Taler, Rest 218. Verdienst bei 25 Schiffen und je sechs Reisen jährlich: 32700 Taler. Schw. A. Gen. P 80, 1.

⁴ Vgl. Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. III (1893) 396.

Da Hein die gewünschten näheren Aufklärungen über den Inhalt der Denkschrift zu geben außer stande war, wurde Gerkens, der Vater der Konferenzidee, selbst beigezogen, der in einem Nebengemach nur auf den Moment gewartet hatte, in dem man ihn brauchen würde. Er gab zu verstehen, daß er selbst gern die Einrichtung der Schiffergesellschaft übernehmen würde. Keineswegs wolle er alle Elbschiffer als Schelme betrachtet wissen. Für manchen ehrlichen Mann könne er sich verbürgen. Habe er erst das erforderliche Patent der Fürsten, so wolle er mit den guten Elementen „große Dinge thun“.

Wie kaum anders zu erwarten gewesen, haben die am 11. April fortgesetzten Besprechungen greifbare Resultate nicht erzielt. Keine der prinzipiellen Kernfragen ist zum Austrag gekommen. Die Gesandten nahmen die Denkschriften Gerkens mit sich, zugleich aber auch ein gewisses Mißtrauen gegen dessen wortreiche Selbstsicherheit. Der Herzog entließ sie mit der optimistischen Hoffnung, daß „zu weiterer Beförderung des rechten Hauptwerks“ der Anfang gemacht sei¹, allein mit dem Fortgang hatte es gute Wege. Noch tobte der Krieg in den deutschen Gauen, und wohl jeder der fürstlichen Interessenten empfand es, daß, um mit einem Sprichwort jener Tage zu reden, während eines Erdbebens schlecht bauen sei. Nur Gerkens ließ sich das Werk nicht verdrießen. Nicht lange nach der Abreise der Gesandten drängte er den Herzog, „zu glücklicher Effektuirung der im April geschehenen Verabscheidung“ eine nochmalige Konferenz für den Winter vorzubereiten, zu der alle die Elbe befahrenden Schiffer „per citationem in patenti forma“ bei Verlust ihrer Schifffahrt erscheinen sollten². Es kam nicht dazu. Vermutlich hat damals schon die Gegenagitation der Schiffer bei dem Herzog eingesetzt, die Gerkens noch gefährlich werden sollte.

Da warf dieser seine Hoffnungen auf einen Mann von weit entschiedenerer Wesensart. Wie immer mit der Feder schnell bei der Hand, legte der Uermüdliche als Grundlagen für die von ihm befürwortete Konferenz dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Winter 1647

¹ Die obigen Mitteilungen über den Verlauf der Konferenz nach der 110 Folioseiten füllenden Relation Schultzes vom 22. April: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b. Dazu ein fragmentarisches Protokollkonzept: Schw. A. Gen. P 80, 3. Einige chronologische Angaben über die Ankunft und Abreise der Gesandten in dem im Schw. A. befindlichen Tagebuch des Herzogs Adolf Friedrich.

² Undatiert: Schw. A. Gen. P 80, 3.

bis 1648 zwei Denkschriften vor¹. Die eine stellte allgemeine reglementarische Gesichtspunkte und disziplinarische Normen für das Verhalten der Zöllner, Visitierer, Kaufleute, Schiffer, Flößer, Vorflößer und Faktoren zusammen, während die zweite, speziellere den Vorschlag der Gründung eines „Schiffsamtes“ von neuem aufgriff; einen Gedanken, der durch den Bericht Schultzes über die Schweriner Tagung dem Vorstellungskreise des Kurfürsten bereits ganz geläufig geworden war². Im Sinne Gerkens' handelte es sich dabei anfänglich nicht um eine der gebräuchlichen lokalen Schiffergilden, wie sie z. B. auch in Magdeburg von alters her bestand. Er faßte das Ziel größer. Die Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg bzw. Fürstenwalde sollte den Hamburger Schiffern entrissen und durch Gründung einer Art von Monopolgesellschaft seitens der Elbuferherren in feste und einheitliche Formen gebracht werden. Gerkens selbst wollte die Verpflichtung zu dieser Schöpfung übernehmen. Dafür sollten die Territorialherren der Elbstaaten als unumgängliche Gegenleistungen bewilligen: möglichst schnelle Expedierung an den Zollstätten, öffentlichen Anschlag der Zollrollen — welche Forderung besonders auf Brandenburg gemünzt war³. — Ausräumung der Fahrtrinne auf der zugehörigen Flußstrecke, Beseitigung des Ufergesträuchs, Instandsetzung der Deiche und andere Forderungen, deren Berechtigung und Notwendigkeit in die Augen springt. Wie sie teilweise schon in den zahlreichen Elbkonferenzen des 16. Jahrhunderts auftauchen, so war ihnen auch noch eine bedeutsame Rolle in der Zukunft bestimmt. Der Kurfürst überwies am 17. März 1648 alle Vorschläge Gerkens' der Kurmärkischen Amtskammer zur Begutachtung⁴, allein wir hören zunächst nichts von dieser Seite darüber. Dem unfähigen Präsidenten der Amtskammer, Bernd von Arnim, der jeden Neuerungsgedanken zunächst als Störung empfand, war der plötzlich auftauchende, nach dem Urteile seiner zahlreichen Gegner in seinem

¹ Beide B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

² Dr Hein hatte Schultze und Struve bei ihrer Abreise aus Schwerin einen Entwurf Gerkens' darüber ausgehändigt. D. d. 5. August 1646 existiert eine mit diesem Entwurf übereinstimmende Kontraktvorlage, welche die Namen der Gesellschaftsteilnehmer noch offen läßt. Auch sie hat Gerkens zum Verfasser: Schw. A. Gen. P 80, 3.

³ Sie ist von Gerkens mehrfach erhoben worden; zuerst auf dem Schweriner Tage (Schultzes Rel. vom 22. April 1646), in der Denkschrift von 1655 (vgl. *Codex diplomaticus Silesiae* XVII 152 [s. u.]) und a. a. O.

⁴ d. d. 17. Februar 1648: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

wechsellvollen Vorleben durchaus nicht einwandfreie fremde Projektenmacher sicher so unbequem wie möglich. Anders urteilte Friedrich Wilhelm, dessen durchdringender Menschenkenntnis die praktische Verwendbarkeit und umfassende Sachkenntnis Gerkens' nicht verborgen geblieben. Dem Gedanken einer neuen Elbkonferenz neigte auch er zu. Einer Aufforderung Gerkens', hier die Initiative zu ergreifen, entsprach er durch die Anknüpfung einer Korrespondenz mit dem Mecklenburger. Im Winter 1648—1649 wurden zwischen beiden über Ort und Zeit einer Zusammenkunft sowie über die Zahl der Einzuladenden Schriftstücke gewechselt. Im März 1649 schien die Ausführung nicht mehr fern zu sein, allein Mecklenburg¹ brach die Korrespondenz ab. Die Nachklänge der schwülen Kriegszeiten, Abführung der schwedischen Völker und sonstige drängende Aufgaben, die der junge Frieden brachte, hemmten das Werk.

Für das persönliche Schicksal Gerkens' war durch all das aber doch ein wichtiges Ergebnis gezeitigt worden. Der Kurfürst sah sich mehrfach auf ihn hingewiesen, glaubte in ihm eine zum gleichen Ziele strebende Kraft zu erblicken. Es traf sich gut für die weiteren Absichten, die Friedrich Wilhelm mit Gerkens hatte, daß dieser damals in die Ungnade seines Herzogs fiel; wie er selbst später behauptet hat, infolge der von seiten der Elbschiffer der Umgebung Adolf Friedrichs über ihn zugetragenen Verleumdungen. Die Richtigkeit der Angabe läßt sich nicht kontrollieren, jedenfalls kann aber der Unwille des Herzogs nicht seiner Zollverwaltung gegolten haben². Der Ansicht muß auch Friedrich Wilhelm gewesen sein. Er benutzte die günstige Gelegenheit, sich den findigen Kopf zu sichern. Durch die Ernennung zum Zollinspektor von Lenzen gewann er ihn für seinen fürstlichen Dienst³. Gegen die zu befürchtenden Nachstellungen

¹ Enthalten ist sie im B. St. A. R. XIX, Nr 26 b und im Schw. A. Gen. P 80, 1.

² In seiner Rechnungslegung d. d. 4. Januar 1646 konstatiert Gerkens, daß er in zwei Jahren fast 2000 Taler mehr an Zöllen der herzoglichen Verwaltung zugeführt habe, als sein Vorgänger in der doppelten Zeit. Noch günstiger stellt sich die Bilanz in einer späteren Statistik, nach der Gerkens in 7 Jahren rund 101 000 Reichstaler, sein Vorgänger in 14 Jahren nur 35 000 Reichstaler an Zolleinnahmen berechnen konnte; Gerkens an Herzog Georg Christian am 11. März 1658: Schw. A. Gen. P 80, 3.

³ Der Zeitpunkt steht nicht fest. Wahrscheinlich war es Winter 1650/51. Damit würde übereinstimmen, wenn Gerkens von einer siebenjährigen Tätigkeit in mecklenburgischen Diensten spricht. Eine Eingabe vom 26. Oktober 1650 bezeichnet ihn noch als in mecklenburgischen Diensten befindlich: ebd.

des Herzogs fertigte er ihm in Gnaden einen besondern Schutzbrief aus¹. Hiermit war Gerken; bereits gereift durch die Jahre und reiche, nicht immer freundliche Erfahrungen, in größere Verhältnisse eingetreten, aber zunächst wenigstens in eine kleinere Stellung. Die Zollinspektion zu Lenzen war damals eine Würde ohne viel Inhalt. Der Lenzener Zoll war kurz vorher an Georg Holst verpachtet worden. Friedrich Wilhelm hatte zwar die Idee der Gründung einer monopolisierten Schiffergesellschaft aufgenommen, allein Durchführung und Direktion übertrug er nicht dem Urheber selbst, sondern Holst². Diesem sollte es überlassen bleiben, sich auch die Anerkennung der übrigen Elbzollherren zu verschaffen. Es kam nicht dazu. Die fast ununterbrochenen Klagen über die Führung des Arrendators³ hatten etwa Anfang 1653 die Aufhebung des Pachtkontrakts zur Folge. Das Experiment konnte als gescheitert gelten; von einer weiteren Zollverpachtung wurde abgesehen. Der Kurfürst stand damals noch mitten in seinen interessanten Versuchen, den Kammerstaat zu reformieren. Es galt durch Vereinfachung der Hofhaltung, Verpachtung der Domänen, vor allem aber ganz allgemein durch straffere und zweckmäßigere Anspannung und Ausbeutung der Finanzquellen die Einnahmen zu steigern. Für solche Zwecke schien ein Gerken mit seiner reichen Sachkenntnis, Erfahrung, unbekümmerten Rücksichtslosigkeit besonders verwendbar. Mit Holsts Falle stieg sein Stern. Er wurde Zöllner zu Lenzen; mehr als das: der verständnisvolle und rührige Gehilfe des Kurfürsten in dessen vielseitigen Finanz- und Kommerzbestrebungen. Gewiß ein schlagender Beweis dafür, daß die in den ständigen Angriffen gegen Holst auch gegen ihn als dessen Komplizen wiederholt erhobenen Beschuldigungen bei Friedrich Wilhelm kein Gehör gefunden haben, also doch wohl auch unerwiesen geblieben sind.

Die Mühewaltungen Friedrich Wilhelms, die aus dem Zollwesen entspringenden Hilfsquellen des Landes zu steigern, bewegten sich auf der breiten Straße merkantilistischer Ideen. Es war fast vom Regierungsbeginn an sein brennendes Verlangen gewesen, möglichst viele Handelswege auf die Mark zu ziehen und diesen den verloren gegangenen Durchgangshandel wieder zuzuführen. Er erkannte, daß

¹ d. d. 9. September 1651: B. St. A. R. XIX, Nr 54.

² Originalpatent vom 10. Juni 1652: B. St. A. R. XIX, Nr 54.

³ Vgl. Breysig a. a. O. I 743 746 f; Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. IV (1896) 526 532 559.

dieses Ziel nur durch Hebung der Schifffahrt auf Oder, Spree, Havel, Elbe zu erreichen war; die alte Lehre: Handel folgt der Schifffahrt, stand ihm unumstößlich fest. In der Umgebung des Kurfürsten ist bereits im Jahre des Westfälischen Friedens die damals gerade ein Jahrhundert alte Frage erneut aufgetaucht und erörtert worden, wie Elbe und Oder am besten ineinander übergeleitet und damit die durch politisch-geographische Bedingtheiten ungünstig beeinflussten Verhältnisse des brandenburgischen Wasserstraßensystems korrigiert werden könnten. Bis zur Durchführung hatte es noch gute Wege. Immerhin war ein vielversprechender Anfang zur Belebung des märkischen Durchgangshandels im Jahre 1646 mit dem Vertrage zwischen Breslau und Frankfurt geschaffen worden, der die Oder-schifffahrt freigab.

Allein die feurige Ungeduld des Kurfürsten verlangte mehr. Frischeren Aufschwung schienen die Dinge nach dieser Richtung hin seit dem Frühjahr 1654 nehmen zu sollen. Erneut wandte sich damals Gerken, der in dem einflußreichen Otto von Schwerin einen einsichtsvollen Gönner fand, mit seinen Verkehrsplänen an den Großen Kurfürsten. Darauf erging der Befehl an eine aus den Kammer-räten Hoverbeck, Cossel und Wernicke gebildete Kommission, sich durch Gerken's Vortrag halten zu lassen und „nach genuessamer Verhor- und Befindung der Sachen Uns umstandlich davon zu rapportieren“. Es kennzeichnet den passiven Widerstand im Kreise der Amtskammerräte, daß dieser Befehl mehrmals wiederholt werden mußte¹.

In jedem Falle ist die Prüfung zu Gunsten der Vorschläge Gerken's ausgefallen. Anfang 1655 sehen wir ihn in bedeutsamer Mission als Vertrauensmann des Kurfürsten auf dem Wege nach Breslau. Er sollte dort die über die brandenburgische Zollpolitik erbitterte Kaufmannschaft für die Wiederaufnahme der alle andern Wege möglichst ausschließenden Wasserfahrt durch die Mark nach Hamburg gewinnen. Seine Geschmeidigkeit, die glückliche Gabe, sich auf unbekanntem Boden schnell zu orientieren, machte den Lenzener Zöllner zu dem geeigneten Manne für die neue Aufgabe. Sein Name war damals auf und an den Flüssen des östlichen Deutschlands weit bekannt; wir dürfen annehmen, daß er auch den Fern-

¹ Friedrich Wilhelm an die Kommission am 6. Oktober (mit Berufung auf einen gleichlautenden Befehl vom 1. Juni); ähnlich noch einmal am 13. Januar 1655: B. St. A. R. XIX, Nr 26 d.

handel treibenden Kreisen der schlesischen Hauptstadt kein Fremder gewesen ist. Andererseits wuchs Gerkens in Breslau, der einst vielbelebten Durchgangsstation aus den kaiserlichen und polnischen Landteilen nach Nord- und Ostsee, in die vielfach anders, darum aber gewiß nicht geringer gearteten Verhältnisse des Oderhandels hinein. Durch geschickt geführte Verhandlungen wußte er Februar 1655 die gewichtigste Persönlichkeit, den sachkundigen kaiserlichen Faktor, Matthes Riedel, zu gewinnen, der sich rühmte, daß die Kaufmannschaft Breslaus sich gern und willig dem bequemen würde, was er selbst in dieser Sache täte. Die Zeit seines Aufenthaltes benutzte Gerkens außerdem dazu, sich über Höhe und Zahl der Oderzölle, Zeitdauer der Reise von Breslau nach Frankfurt und andere Einzelheiten zu unterrichten¹. Eine ganze Reihe von Spezifikationen darüber sandte er dem Kurfürsten zu. Nach seiner Rückkehr suchte er vom praktisch-technischen Standpunkte aus auf die Schaffung der auch von Riedel als notwendig geforderten Voraussetzungen für eine bequeme und gefahrlose Wasserfahrt durch Brandenburg hinzuarbeiten. Geling es nicht, diese den schlesischen Kaufleuten annehmbar zu machen, so war an die vom Kurfürsten herbeigewünschte Verlegung der Handelswege nicht zu denken. Das eine war die Vorbedingung des andern. Friedrich Wilhelms Hoffnungen und die Vorschläge Gerkens' ergänzten sich gegenseitig.

Das Flußbett der Spree, Havel und vor allem der Elbe bot durch Untiefen, von der Strömung losgerissene und gesunkene Bäume für die Fahrt nicht ganz kundiger große Gefahren. Diese machten die regelrechten Lotsendienste der sog. Vorfließer nötig, denen für eine Reise von der Mark bis Hamburg nach Gerkens' Angaben 25, 30 und mehr Taler zu zahlen waren. Vielfach wurde die Ladung noch versichert. Wie wir in einem Falle hören, betrug das Assekurationsgeld für Waren im Werte von 1000 Taler rund 20 Taler. Schon früher hatte Gerkens die Notwendigkeit einer Ausräumung der märkischen Flüsse betont. Von seiner Breslauer Reise zurückgekehrt, erbot sich der Rastlose, das Werk selbst durchzuführen. Zu diesem Zwecke hatte er Modelle für sinnreiche Instrumente ersonnen und entworfen, die auf seine Kosten gebaut werden und dazu dienen sollten, die gesunkenen Bäume aus der Fahrtrinne zu heben. Als

¹ Vgl. darüber Gerkens' inhaltsreiche Relation in: Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit, Urkunden und Aktenstücke, herausgeg. von Wutke; Bd XVIII (1896) des Codex diplomaticus Silesiae 159 ff.

Gegenleistung erbat er das dazu nötige Holz aus den kurfürstlichen Forsten, ferner Eigentumsrecht auf die entfernten Baumstämme und sonstiges von ihm ans Licht befördertes Material, endlich ein Privileg auf 30—40 Jahre, ein besonderes Schiffsgeld von den passierenden Schiffen zu erheben¹. Zwei Jahre später (Frühjahr 1657) hat er in der Tat den gewünschten Auftrag unter Zubilligung seiner meisten Gegenforderungen erhalten² und energisch mit den nötigen Arbeiten begonnen, um zunächst das Spreebett zu säubern. Auch die mit dem Jahre 1655 besonders lebhaft einsetzenden Verordnungen³ zur Verstärkung, zum Schutze oder Wiederaufbau der Flußdeiche sind indirekt auf das Drängen Gerkens' zurückzuführen.

Doch der tätige Mann begnügte sich damit nicht. Um seinen Lieblingsplan einer Schiffahrtsgesellschaft leichter ausführbar zu machen und dem Kurfürsten persönlich näher zu bringen, gab er ihm eine vereinfachende Wendung ins Brandenburgische. Nach einer Eingabe vom Anfang 1657⁴ sollte für die Schiffahrt auf der Strecke Berlin—Hamburg eine märkische Genossenschaft unter des Kurfürsten Namen gegründet werden, deren Schiffe auch das kurfürstliche Wappen zu tragen hätten. Schon im Jahre zuvor hatte Gerkens an einem Musterbeispiel dem Kurfürsten zeigen wollen, wie viel die Hamburger Schiffer durch ihren Frachtverkehr auf den märkischen Flüssen verdienten. In kurfürstlicher Regie hatte er mit einem gehuerten Fahrzeug schlesische Ware, zumeist Röte, von Fürstenwalde nach Hamburg führen und auf der Bergfahrt in Lüneburg 40 Lasten kurfürstliches Salz aufnehmen lassen. Auf den 20 Zollstätten der Niederfahrt waren für die zusammen 31 Spezialzölle rund 350 Taler gezahlt worden, die Ausgaben für den Knechtslohn hatten während der Hin- und Rückreise 176 Taler, für Proviant 121, für sonstige Unkosten 84, die Spesen im ganzen also rund 732 Taler betragen. Demgegenüber standen an Frachtgeldeinnahmen für die Niederfahrt 754, für die Auffahrt 280, in Summa 1034 Taler, was ein Plus von 302 Taler ergab. Diesen Überschuf, so schließt Gerkens seine Tabelle, „habe ich alsofort dem Herrn Kammergerichtsrat und verordneten Commissario Herren Andrae Coselen zugestellet, von welchen

¹ Denkschrift d. d. 9. Mai 1655: Schw. A., Acta com. in flum. Varia P. 108, 2.

² Patent vom 27. April 1657: Or. Schw. A., Acta com. in flum. Varia P. 105, 3. Es lautet auf 40 Jahre (nicht auf 25, wie nach Schmoller, Jahrbuch f. Gesetzgebung VIII 1052).

³ Enthalten im B. St. A. R. XIX, Nr. 26 d.

⁴ Undatiert: B. St. A. R. XIX, Nr. 4.

Geldern itzo die notwendigste Gravamina müssen abgeschaffet werden, und wenn selbige abgeschaffet worden sein, hoffe ich mehr in einer Reise zu verdienen, als diesmal geschehen, dann wann selbige ehe abgeschaffet worden wären, sollen bei 450 Reichstaler verdient worden sein“¹. Die gar zu optimistische Rechnung hatte freilich ein nicht zu übersehendes Loch: das dem Kurfürsten gehörende Salz war in der Mark zollfrei, ein anderer Eigentümer hätte aber doch auch auf der Bergfahrt zollen müssen. Immerhin konnte sich die kurmärkische Regierung von einer Verdrängung der Hamburger Schiffe durch eigene ziemlich sichere Vorteile versprechen.

Es ist nur natürlich, daß sich Gerkens auch hierbei selbst nicht vergaß. Als Beamter Friedrich Wilhelms wollte er sich die eigentliche Leitung des ganzen Unternehmens vorbehalten und die nötigen Schiffe beschaffen. Und zwar sollten es im Gegensatz zu den großen Hamburger Elbfahrzeugen kleinere Fahrzeuge sein, für die sich auch schon die Breslauer Kaufleute erklärt hatten. Im weitesten Umfange gedachte er das Werk einer Sanierung der märkischen Schifffahrtsverhältnisse in die Hand zu nehmen. Es war ein Krebschaden des Elbverkehrs, daß bei Überschwemmungen infolge Zerreißung der vernachlässigten Deiche die Leinpfade oft ganz unbrauchbar wurden. Die Nachteile machten sich an der Elbe um so mehr geltend, als die Schiffe bergwärts nicht wie auf Donau, Rhein, Weser durch Pferdekräfte, sondern durch Menschenarme gezogen wurden. Nun erbot sich Gerkens nach Möglichkeit für die Beförderung durch Pferde Sorge zu tragen. Die Forderung nach besserer Instandsetzung der Leinpfade hatte er schon früher mehrfach vorgebracht.

Ganz besondere Beachtung aber verdiente seine einschneidende Reformidee, daß die Schiffe nicht mehr auf sämtlichen 14 Flußzollstätten der brandenburgischen Hauptzollstraße, sondern nur auf einer einzigen, und zwar am besten auf der Niederlage bei Ein- oder Ausladung visitiert werden sollten². Man ermißt leicht, welche Vereinheitlichung des Zollsystems und Erleichterung gerade für den Durchgangshandel diese glückliche Kombination von Grenzzoll und Durchgangszoll zur Folge gehabt hätte, wäre sie ausgeführt worden. Es war eine bedeutsame, wenn auch dem Urheber wohl unbewußte Anregung in der Richtung, die einst Albrecht Achilles mit seinem

¹ „Schiffs-Rechnung so Anno 1656 den 16. Martii ist angegangen und den 10. Junii glücklich vollendet“: B. St. A. R. XIX, Nr 4. S. auch oben S. 291 A. 3.

² Ebd.

„neuen Tonnenzoll“ eingeschlagen hatte, eine Etappe auf dem Wege, der in die Ideen des Zollvereins ausläuft. Mit gutem Grunde darf man annehmen, daß Gerken auch nicht ohne sehr gewichtigen Anteil an der neuen Zollverfügung vom 15. April 1657¹ gewesen ist, welche die unvernünftigen, von ihm schon auf der Schweriner Tagung beanstandeten² Übertreibungen der auch von Riedel heftig getadelten Zollverordnungen des Jahres 1646³ wesentlich gemildert hat.

Der Kurfürst hat auch diesmal die von Gerken eingereichten Gravamina sehr ernst genommen und scharf geprüft. In keiner Zeit seines Lebens ein blinder Protektor des Adels, beweist er gerade durch sein Verhalten gegen Gerken, den Ausländer ziemlich unbekannter Herkunft, wie sehr ihm die Sache über der Person stand, mit wie gutem Rechte damals gesagt werden konnte: „man legt in Brandenburg auf die Federn und nicht auf die Ahnen Gewicht, da man es einer Sache nicht ansieht, ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Geblüt tractiret ist.“⁴ Die Beseitigung der Mißstände übertrug er einer zu dem Zwecke gebildeten Kommission, die sich aus mehreren in der brandenburgischen Verwaltungsgeschichte wohlbekannten und erprobten Männern⁵ zusammensetzte. „Nach dem — so begann die für diese bestimmte, vom 15. Mai 1657 datierte Instruktion⁶ — eine seithero große Unordnung und Unterschleif bei der Schifffahrt auf dem Elb-, Havel- und Spreestrom sich ereuget, als erfordert die hohe Not, daß dieselben gebührend remediret, vor allen Dingen aber die hierbei kommende, von Unserm Zollverwalter zu Lenzen deshalb übergebene Gravamina vor Unsere Schiffe je eher je lieber abgeschaffet werden mögen, derowegen dann Unsere Commissarii jedern Punct fleißig durchgehen sollen, alle Unrichtigkeit abschaffen und alle 14 Tage richtig und ausführlich die Verriichtung, wie weit sie gekommen und was effectuiret, berichten sollen.“

Auch die positiven Vorschläge Gerken's fanden des Kurfürsten Billigung, nur daß er jenem jetzt so wenig wie 1652 die Leitung

¹ B. St. A. R. XIX, Nr 54. Es ist gewiß kein Zufall, daß die neue Zollrolle im selben Monat aufgestellt wurde, in dem Gerken sein Patent erhielt.

² Rel. Schultzes vom 22. April 1646; s. oben S. 290.

³ Vgl. S. 289.

⁴ Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung 131.

⁵ Der Oberjägermeister Jobst Gerhard von Hartenfeld, die beiden Amtskammerräte und Hofrentmeister Andreas Cossel und Michael Matthias und der Amtskammerrat Joachim Ernst Wernicke.

⁶ B. St. A. R. XIX, Nr 4.

des geplanten Schiffahrtsunternehmens übergeben wollte. Er gedachte das einkömmliche Werk vielmehr in eigene Entreprise zu nehmen; die Kommission erhielt Befehl, für den Bau der nötigen Schiffe und sonstige Ausrüstung zu sorgen; der Hofrentmeister hatte ihr dafür ungesäumt 1000 Reichstaler an die Hand zu geben. Ihr wurde auch die Aufstellung der Schiffsordnung für die Mannschaften sowie die Strafgewalt über diese übertragen, „weil ein Gesetz ohne Execution gleich einer Glocke ohne Knöpfe ist“. Trotz des Mißvergnügens und der geringen Opferwilligkeit der mittelmärkischen Stände — Ritterschaft und Prälaten des Havellandes hatten schon früher jede für Herrichtung der Leinpfade geforderte Geldhilfe abgelehnt, „als welche wider das Herkommen leuffet“¹ — schien das Werk 1657 langsam in Gang kommen zu sollen. Auch die Fäden, die Gerkens in Breslau angeknüpft hatte, ließ der Kurfürst nicht wieder abreißen und sandte im Frühjahr 1657 seinen Kammerrat Schmeiß von Ehrenpreisberg als Residenten nach der schlesischen Hauptstadt. Hatte man sich hier nach Gerkens' Abreise zunächst noch vorsichtig zurückgehalten, offenbar um erst abzuwarten, wie sich die kurfürstliche Regierung zur Abschaffung der von Riedel vorgebrachten Gravamina verhalten würde, so wurden im Herbst 1657 durch einen neuen Vertrag zwischen Breslau und Frankfurt die Grundlagen für die Handlung beider zu Lande und vor allem zu Wasser festgelegt. Gerkens war voll guter Hoffnung; er meinte ganz richtig, wenn erst für freies Fahrwasser in den märkischen Flüssen gesorgt sei und die Schiffahrt mit den auch von den Breslauer Kaufleuten gewünschten kleinen Fahrzeugen betrieben werde, würde sich der Durchgangsverkehr ganz von selbst einstellen. Anfang 1658 ließ er die Breslauer wissen, der Kurfürst gedenke schon im Frühjahr die Waren von der Frankfurter Niederlage am Kersdorfer See auf seinen neugebauten Schiffen nach Hamburg befördern zu können.

Hier mag der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein. Fraglos ist dies wohl der Fall, wenn er sich Schmeiß gegenüber in der Rolle des eigentlichen kurfürstlichen Bevollmächtigten gefiel, um diesen zur Übersendung seiner Relationen an ihn statt an den Kurfürsten zu veranlassen². Er machte bald darauf einen letzten Versuch, die Oberleitung der Schiffahrtsangelegenheiten in die Hand zu

¹ B. St. A. R. XIX, Nr. 39.

² Vgl. besonders Cod. dipl. Sil. a. a. O. 163 165 ff 170.

bekommen, indem er Friedrich Wilhelm anging, zur Beförderung des Elbkommerziums das Werk der Schifffahrt auf den märkischen Flüssen und der Elbe ihm einzig und allein, offenbar also mit Ausschaltung der Kommission, zu übertragen, auf daß „keiner einige Hindernis oder Aufhalten mir darin zufügen solle“¹. Er erstrebte Funktionen und eine Tätigkeit, wie sie etwa später in ihren Erblanden Maria Theresia der Navigationsdirektion überwiesen hat². Allein seine Stellung war damals bereits untergraben; seine Eingaben blieben erfolglos. Freilich hören wir auch von der Tätigkeit der Kommission nicht viel. Im Sommer fragte Schmeiß bei Gerken an, wie viel Schiffe fertig seien und wann aus der märkischen Schifffahrt etwas werden möchte. „Die Herrn Kaufleute verlanget sehr nach der Probe, alsdann sie hauffenweise zufallen wollen.“³ Allein Gerken stand eben im Begriff, den brandenburgischen Dienst zu verlassen, und mit seinem Scheiden verlief der Gedanke an die Gründung einer brandenburgischen Schiffergesellschaft im Sande⁴. Auch dieser einzelne Fall bestätigt die generelle Beobachtung Breysigs, daß Befehle und Ausführung in dem Brandenburg jener Tage zwei sehr verschiedene Dinge waren.

Mit starken Bedenklichkeiten der übrigen Zollherrschaften hätte zudem von Anfang an gerechnet werden müssen. Daß sich Magdeburg und vor allem Hamburg nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen der Monopolisierung durch eine brandenburgische Schiffsgenossenschaft widersetzt hätten, lag auf der Hand. „Es liefe wider die Reichsconstitutiones ex tiametro“, hatte bereits auf der Schweriner Tagung der Magdeburger Abgesandte Gerken als durchsichtigen Vorwand entgegengehalten, obwohl dieser damals die Gründung noch als eine allgemeine plante. An den Sonderinteressen der Uferherren, vor allem dem Festhalten Kölns an seinem Stapelrechte, ist das Unternehmen ähnlicher, aber weit größerer Art gescheitert, welches

¹ Undat. Eingaben vom Jahre 1658: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b und Nr 4 d.

² Vgl. Ilwof, Flußregulierungen und Wasserbauten 1772—1774: Archiv für österr. Gesch. XCVII (1909) 521 ff.

³ Extraktschreiben vom 8. August 1658: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

⁴ Ob die Äußerung bei Rödénbeck (Beiträge zur Bereicherung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen II [1838] 247): „Die kurmärkischen Schiffer waren schon zur Zeit des Großen Kurfürsten zu einer Gilde vereinigt“, sich auf die obigen Versuche bezieht, ist mir unnachweislich.

Ende des Jahrhunderts der Kölner Bürger Gerwin von Beywegh für die Rheinfahrt von Straßburg bis Holland durchsetzen wollte¹.

In Verbindung mit dem Gedanken an eine regulierte Elbschiffahrtskompagnie haben Gerkens und Riedel bereits den an die Einrichtung einer streng geregelten „Reihe-“ oder „Börtfahrt“ erörtert. Jeder Verwirrung war vorgebeugt, wenn die Schiffe in bestimmter Folge abgelassen wurden. An sich war die Idee der Reihenfahrt nichts Neues; Hamburg hatte sie mit Stade schon Mitte des 15. Jahrhunderts eingeführt². Von Gerkens ist das Projekt mehrfach variiert worden. Ein weiterer Vorteil dieser Einrichtung hätte in der Vermeidung gegenseitiger Unterbietung in den Frachtsätzen bestanden. Gerkens meinte sogar, daß mit der dadurch erreichten Sicherheit der Fracht und des Verdienstes für die Schiffer auch der Hauptgrund für ihre Betrügereien beseitigt sein würde³. Darin mochte er zu weit gehen, immerhin waren die Vorteile einer Reihenfahrt an sich einleuchtend. Das Schwergewicht der sachlichen Bedenken gegen eine monopolisierte Schiffsbetriebsgenossenschaft lag aber in den kaum zu vermeidenden praktischen Wirkungen. Man muß eine solche Schöpfung nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer an sich heilsamen Organisation der Kräfte betrachten, sondern auch dem einer zünftigen Abgrenzung und Einschränkung, die durch engherzige Bevormundung des Verkehrs den Tod aller freien Konkurrenz im Schifferhandwerk herbeizuführen geeignet war. Die Zukunft hat die Berechtigung dieser Sorge bestätigt. Im Jahre 1700 wurde die Reihenfahrt zwischen Hamburg und Berlin, 1716 eine kurmärkische Elbschiffahrtsgilde eingerichtet⁴, allein die Mißstände in der angedeuteten Richtung haben sich dann immer stärker herausgebildet, gegen Ende des 18. Jahrhunderts scharfe literarische Angriffe hervorgerufen⁵.

¹ Vgl. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt: Westd. Zeitschr. für Gesch. u. Kunst XIV (1895) 253.

² Baasch, Forsch. zur Hamburger Handelsgesch., II.: Die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland (1898) 2.

³ Undat. Denkschr. B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

⁴ Vgl. Baasch, Zur Geschichte der Berlin-Hamburger Reihenfahrt: Zeitschr. d. Ver. f. Hamburger Gesch. IX (1890) 182; Toeche-Mittler, Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt: Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forsch. XI 3 (1891), 64 ff.

⁵ Vgl. die Berliner Schrift vom Jahre 1792: Versuch über die Schädlichkeit der geschlossenen Kurmärkischen Elbschiffergilde und über die Notwendigkeit, die Schifffahrt auf der Elbe freizugeben.

Zu nicht besseren Ergebnissen führten die nebenher laufenden, eigentlich nie ganz unterbrochenen Verhandlungen über das Zustandekommen einer neuen Elbkonferenz, deren eifriger Wortführer der stets geschäftige Gerkens war und blieb¹. Wiederholt bestürmte er den Kurfürsten, daß ihm „das negotium bei den Traktaten wegen der Schifffahrt möchte committiret werden“. Allein dieser sah sich zur Zeit in den schwedisch-pölnischen Konflikt verwickelt, einen Kampf, wie ihn in solcher Größe und Gefährlichkeit, aber auch mit solcher diplomatischen und militärischen Geschicklichkeit bisher noch kein Fürst seines Hauses bestanden hatte. Hinter dieser Lebensfrage, dem harten Ringen um die staatliche Selbständigkeit, mußten geringere Aufgaben zurücktreten. Zudem waren Gerkens' Tage in brandenburgischen Diensten bereits gezählt. An Anklagen gegen ihn und seinen Amtsgenossen, den Zollverwalter Elias Strick, hatte es von Anfang an nicht gefehlt. Zuerst von den Hamburger Schiffern ausgesprochen, wurden diese Beschuldigungen der Veruntreuung von dem kurfürstlichen Kontrollbeamten, dem Rentmeister, eingehend geprüft. Ein Verhör durch den Fiskal 1656 hat dann anscheinend schwer belastendes Material gegen beide ans Licht gebracht. Anstatt des vorgeschriebenen Schiffszolls von 25 Silber Groschen sollten sie 5 Taler 3 Silber Groschen erhoben und davon volle 4 Taler als Akzidens² für sich zurückbehalten haben.

Trotzdem faßte der Kurfürst, der Gerkens bisher großes Vertrauen entgegengebracht hatte³, die Sache ziemlich milde auf, weil ihm der Mann nützlich war. Ein Kind seiner in moralischer Hinsicht weitherzigen Zeit urteilte er von einem ähnlichen Standpunkte aus wie sein großer Urenkel, dem in der Verwaltung Leute von zweifelhafter Rechtschaffenheit wertvoller schienen als ehrenhafte Dummköpfe⁴. Die den beiden Zöllnern zudiktierte Geldstrafe von 1600 Talern ermäßigte Friedrich Wilhelm auf die Hälfte, „in Ansehung der Supplikanten sonst bishero erwiesenen treuen und fleißigen

¹ Die Fürstenkorrespondenz darüber aus den Jahren 1657 und 1658 im Schw. A. Gen. P 80, 3.

² Man verstand darunter ein gewisses Entgelt, welches die passierenden Fahrzeuge nach altem Brauche dem Zöllner entrichteten.

³ Man möchte das auch daraus schließen, daß er am 9. September 1653 in Genehmigung einer Eingabe Gerkens' zugleich auch in Wiederholung einer Verfügung vom 11. Juni 1652 den Gegenschreiber von Lenzen seiner Dienste entließ: B. St. A. R. XIX, Nr 54.

⁴ Testament vom Jahre 1752.

Dienste¹. Auch sollten sie ihre bisherigen Akzidentien weiter genießen. Dabei ließ es der Kurfürst unter Hinweis auf eine damals wieder geplante Elbkonferenz zunächst bewenden²; trotz des Verdresses der Amtskammer darüber, „daß E. Cf. D. dies grobe Verbrechen gleichsamb wie nur ein Versehen hat wollen vorgestellet werden“³, trotz einer eingehenden Denkschrift derselben Behörde vom 29. Juni 1657⁴. In deren Urteile kamen Gerkens und Strick sehr schlecht weg: beide hätten „ihrer alten Gewohnheit nach die wahre Bewandtnus der Sache verschwiegen und mit allerhand Figmentis ihren Geiz und Unterschleif zu coloriren sich angelegen sein lassen“. Ferner stellte die Amtskammer fest, daß jene das Verhör durch den Fiskal „mit heimlicher Anbietung einer Handvoll Dukaten und anderen Schmieralien gerne hintertrieben hätten“. Man sieht, wählerisch in den Mitteln ist Gerkens nicht gewesen. Vollkommen zutreffend hob das Memorial ferner hervor, wie viel rühmlicher es für den Kurfürsten wäre, die gegen seine Zollverwaltung von draußen erhobenen Klagen erst abzustellen und dann auf der Konferenz ein gleiches von den übrigen zu fordern.

Derartig eindringliche Vorstellungen und Beeinflussungen konnten auf Friedrich Wilhelm zuletzt doch nicht ohne Eindruck bleiben. Er muß Gerkens etwas später einen Teil der Akzidentien entzogen haben. Wenigstens liegt uns eine Petition von diesem aus dem

¹ Reskript des Kurfürsten vom 13. Januar 1657: B. St. A. R. XIX, Nr 39. Die ganze Frage wirft interessante Streiflichter auf die eigentümlichen Beamtenverhältnisse der Zeit. Strick hatte vor der Amtskammer selbst sein Unrecht eingestanden und sich zur Zahlung von 1600 Reichstalern bereit erklärt, die von der Amtskammer sofort für Beamtenbesoldungen bestimmt wurden. Dann aber war Strick andern Sinnes geworden und focht zusammen mit Gerkens jene Verurteilung durch Appellation an den Kurfürsten an, wie ja auch Holst seine Streitfrage hatte durch einen gesetzeskundigen Sachwalter führen lassen. Am 17./7. November 1656 wurde die Amtskammer gegen dieses „vermessene Unterfangen“ beim Kurfürsten vorstellig, indem sie ihm zur Erwägung anheimstellte, „ob nicht dero selbstn selbst nachteilig sein wolte, da Sie dero Diener unrichtig befinden und selbige straffen oder gar removiren wollten, daß E. Cf. D. darzu nicht ehender und anders, als durch große Rechts Process schreiten und also mit Ihren eigenen Dienern lites haben müßten“. . . . Des Kurfürsten Dienst werde sehr dadurch gehindert, „wenn wir bei der Kammer gebundene Hände haben und nimmer mit einem Nachdruck etwas zue Dienst E. Cf. D. verordnen . . . können“: B. St. A. R. XIX, Nr 54. Darauf bestimmte der Kurfürst wie oben.

² Kurf. Reskripte d. d. 12. Januar, 15. Mai, 23. Juli 1657: B. St. A. R. XIX, Nr 54.

³ Eingabe vom 2. März 1657; ebd.

⁴ Ebd.

Jahre 1658 vor, es bis zur Zusammenkunft der benachbarten Fürsten bei den Strafverordnungen vorangegangenen Jahres zu belassen. Vermutlich betrieb Gerkens das Zustandekommen einer neuen Konferenz nunmehr auch schon aus dem Grunde, weil sie ihm eine Brücke nach Mecklenburg schlagen konnte. Seitdem ihm, dem nie beliebt gewesenen Ausländer, seine höfischen Gegner schärfer auf die Finger sahen, brannte ihm der Boden unter den Füßen. Gedrückt durch die mißtrauische Beaufsichtigung der Berliner Herren, in seinen Hoffnungen auf eine leitende Stellung wiederholt getäuscht, suchte er sich mit guter Manier aus dem brandenburgischen Dienstverhältnis zu lösen.

Hierbei kamen ihm günstige äußere Verhältnisse zu Hilfe. Am 27. Februar 1658 starb sein alter Gegner, der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg; gerade dessen Feindschaft empfahl Gerkens dem Nachfolger, Herzog Christian Louis, der seinem Vater zeitweise fast zum verlorenen Sohne geworden war¹. Der Konflikt zwischen beiden erinnert in manchem an das tragische Verhältnis zwischen Friedrich Wilhelm I. und dem jungen Friedrich, nur daß sich freilich das Wesen der Väter sehr viel ähnlicher gewesen ist als das der Söhne. Mit dem Regierungswechsel öffnete sich für Gerkens der Weg zur Rückkehr nach Mecklenburg. Seit dem Frühjahr 1658 korrespondierte er wegen Übernahme der Dömitzer Zöllnerstelle mit dem Herzog, den er an ein früheres Versprechen, ihn wieder in mecklenburgische Dienste aufzunehmen, erinnern konnte². Er erklärte sein möglichstes tun zu wollen, von Brandenburg frei zu werden, und hier wird man schwerlich mehr viel Wert darauf gelegt haben, ihn zu halten. Vom 17. November 1658 ist seine neue Bestallung als Dömitzer Zöllner datiert.

Gerkens trat mit dieser Wendung in eine neue Epoche seines bewegten Lebens, das aber damit seinen Höhepunkt überschritten hatte. Indem er Brandenburgs Boden verließ, zog er sich von einer weithin sichtbaren Bühne in sehr viel bescheidenere Verhältnisse zurück. Wir brauchen deshalb den verwickelten Faden nicht bis zu Ende zu spinnen; wir begnügen uns für das Folgende mit einer kurzen Skizzierung seiner weiteren Schicksale. Die reichen archi-

¹ Vgl. Wagner, Studien zur Gesch. des Herzogs Christian (Louis) I 1658 bis 1692 (1906).

² Die Korrespondenz enthalten im Schw. A., Elbzoll und Elbhandel, Beamte P 85, 2.

valischen Materialien des Schweriner Archivs, vor allem seine Privatkorrespondenzen, auf die mich die Archivdirektion hinwies, sind für diese letzte Zeit nicht mehr benutzt worden. So viel ist immerhin ersichtlich, daß Gerkens die Versuche zur Hebung des Elbehandels in seinem Sinne nicht aufgegeben hat, wenngleich ihnen der große Zug fortan verloren gegangen ist. Seine Sorge galt vor allem der Säuberung des Elbflusses. Wir erinnern uns des kurfürstlichen Patentes vom 27. April 1657. Mit Gerkens' Verzug von Lenzen war das Werk in Verfall geraten; im Jahre 1661 griff er es von neuem auf¹. Mit Genehmigung seines Herzogs reiste er im Februar 1662 nach Berlin, wo er mit Canstein konferierte und nach des Kurfürsten Willen seine Absichten schriftlich überreichte. Aus der freundlichen Aufnahme, die Gerkens in der märkischen Hauptstadt fand, der gnädigen Verabschiedung durch den Kurfürsten, können wir mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß sich sein früherer Abgang aus der brandenburgischen Verwaltung in korrekten Formen vollzogen hatte². Das kurfürstliche Privileg vom 20. Februar 1662, welches, inhaltlich mit dem Patent von 1657 ziemlich übereinstimmend, die Reinigung der Elbe Gerkens als Aufgabe zuwies, berief sich ausdrücklich darauf, daß er bereits im Besitze der nötigen Instrumente — jener von ihm gebauten Hebeschiffe — sei und „im Spreestrom eine guete Prob gethan“ habe.

Allein das hierbei bekundete Einvernehmen zwischen Brandenburg und Mecklenburg ist sehr bald wieder, und zwar durch Gerkens' Schuld, dem in wirtschaftlicher Hinsicht fast traditionellen Verhältnis bitterböser Nachbarschaft gewichen. Auf Gerkens' Veranlassung nämlich erhob Herzog Christian „sub praetextu des Stromräumens“ bei Dömitz von jedem vorüberfahrenden Schiffe ein Umgeld in bar; 20—30 Taler³. Nun war es freilich eine allgemeine, durch die Gewohnheit schon aus alten Zeiten sanktionierte Auffassung, wonach

¹ Für das Folgende: Schw. A., Acta comm. in fluminibus P 105, 2 u. 105, 3.

² Dafür spricht auch, daß sein Mitschuldiger Elias Strick im Dienst blieb. Als dieser 1666 erkrankte, setzte ihm der Kurfürst nacheinander seine Söhne Thomas und Christian als Gehilfen in der Lenzener Zolladministration zur Seite: B. St. A. R. XIX, Nr 54. Im Jahre 1678 hat Elias Strick sogar das Amt Lenzen in Pacht erhalten; s. Breysig a. a. O. I 346 A. 2.

³ Instr. für den zum Schiffahrtstage nach Magdeburg gesandten Grote, 16. November 1662: B. St. A. R. XIX, Nr 26 b (fol. 49). Ferner Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) 237; Weissenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter (1901) 189.

sich aus dauernden Aufwendungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs entsprechende Zollentschädigungen herleiten ließen. Im vorliegenden Falle aber handelte es sich doch nur um einmalige Leistungen, die zur Einführung eines perpetuierlichen Schiffszolls nicht ermächtigten.

Von allen Seiten, von Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, von der Stadt Hamburg, nicht zuletzt von Friedrich Wilhelm, liefen heftige Beschwerden gegen dieses „Baumgeld“ ein; auf der Magdeburger Tagung 1662 wurde hart dagegen gestritten. Gerken, der seinen guten Anteil an diesen Einkünften hatte, berechnete dagegen sehr ausführlich, aber niemand überzeugend, daß er für seine Person noch lange nicht auf die Kosten der Stromreinigung gekommen sei¹. Tatsächlich hat er, ohne sich selbst dabei zu vergessen, den Dömitzer Zoll zur reichsten Einnahmequelle Mecklenburgs gemacht. So war er ganz der Mann nach dem Herzen und den Bedürfnissen des Herzogs Christian, der sich bei dem Tode des Vaters in Verlegenheit gesehen hatte, woher er die Trauerkleider für den Hofstaat beschaffen sollte². In der Verleihung des damals seltenen Titels Kommerzienrat fand der Dank des Fürsten für jenes einträglichen Eifer ungewöhnlichen Ausdruck.

Aber es war Gerken nicht verliehen, seine alten Tage im Frieden mit seiner Umgebung zu beschließen. Ein jäher Schicksalswechsel riß ihn in die Tiefe. Die Angeberei eines untergebenen Beamten, Hans Pätow, wonach er sich über die Person des Herzogs geringschätzend geäußert haben sollte, raubte ihm dessen Wohlwollen; er wurde entsetzt und auf der Festung Dömitz in Haft gehalten. Doch haben wir hierin schwerlich den alleinigen oder auch nur entscheidenden Grund zu erblicken. Die tiefer liegende Ursache war wohl wiederum der willkürliche Eigennutz, mit dem er in Ausübung seines Amtes den Schiffen gegenüber verfuhr. Vergebens verwandte sich Herzog Christians eigener Bruder für ihn, der „den Zoll zu so stattlichem Aufnehmen gebracht“ habe; eine Begnadigung scheint bis zu seinem Ableben nicht erfolgt zu sein. Am 26. Mai 1681 ist er nach dem Dömitzer Kirchenbuch begraben worden³.

¹ Nach einem Memorial Gerken's vom 26. Januar 1663 betragen die Ausgaben für die Konstruktion der Hebeschiffe 1661/62 über 12000 Taler, die Einnahmen des Jahres 1662 noch keine 2000. — Vgl. für später Schmoller a. a. O. VIII 1059.

² Siehe Wagner a. a. O. 12.

³ Die obigen Angaben nach einer dankenswerten Zusammenstellung der Direktion des Schweriner Archivs.

Ehe wir von dem merkwürdigen Manne Abschied nehmen, suchen wir sein durchaus nicht einfaches, unruhig schillerndes Charakterbild als Ganzes zu erfassen. Wie steht es da zunächst mit den Anschuldigungen, welche die von ihm leidenschaftlich verfolgten Hamburger Schiffer wider ihn geschleudert haben? Wie in den allermeisten Verhältnissen der Menschen zueinander sind auch hier Recht und Unrecht auf beiden Seiten zu suchen und zu finden. Gerkens hat es fast als eine Art Lebensberuf aufgefaßt, der Verwahrlosung des Schiffereibetriebes auf der Elbe zu steuern. Aber war der schonungslose Tadler selbst ohne Tadel? Sicherlich nicht. Wollte man seinen Anklägern unbedingten Glauben schenken, würde man sogar nur ein höchst abstoßendes Bild ohne alle helleren Töne von ihm erhalten. Demnach wäre er ein ausbündiger Schelm, der überall nur darauf ausging, sich mit skrupellosen Mitteln die eigene Tasche zu füllen. Gewiß ist der Haß der Hamburger Schiffer hiermit über das Ziel hinausgeschossen. Wir kennen den Grund und die Heftigkeit des seit langem zwischen ihnen und Gerkens bestehenden Gegensatzes. Gerade bei ihnen sind daher sachliche und persönliche Motive am schwersten zu trennen. Oft sind in jenen Zeiten, wie schon oben festgestellt wurde, Schiffer und Zöllner auf der Grundlage gemeinsamen betrügerischen Vorteils gute Freunde geworden. Wessen man auch Gerkens verdächtigen mag, nie ist ein Vorwurf solcher Art gegen ihn erhoben worden. Immerhin möglich, daß er gerade dadurch die Feindschaft der Elbschiffer gegen sich, wenn auch gewiß nicht erst hervorgerufen, so doch noch verstärkt hat. Aber auch von anderer Seite tönen uns die Klagen über ihn entgegen. Jene der Amtskammer kennen wir bereits. Als sich in der Zeit, da Gerkens auf der Zollstätte zu Lenzen saß, die Berliner Räte einmal in Schwerin über die Unbilligkeit mecklenburgischer Zöllner beschwerten, erwiderte die dortige Regierung kurzerhand, „sie wollten sich dessen erkundigen, aber nimmermehr hoffen, daß die ihrige gleich den Lenzischen Zöllnern es machen sollten“.

Einen erfolgreicheren Sachwalter als in seiner ziemlich matten Verteidigung gegen die sich Schlag auf Schlag folgenden und überstürzenden Angriffe hätte Gerkens in Otto von Schwerin finden können; dessen Protektion war um so wertvoller, weil er 1654 als Kammerdirektor an die Spitze des kurmärkischen Finanzwesens getreten war¹. Die im Namen des Kurfürsten an die Kammerräte gerichteten

¹ Vgl. Hirsch a. a. O. 35.

Verordnungen und Instruktionen sind von ihm redigiert und in der Minute unterzeichnet. Wendungen, Urteile, Vorschläge sind hier zuweilen wörtlich oder doch mit wörtlichen Anklängen aus den Eingaben Gerkens' herübergenommen¹. Allein schon im Spätsommer 1655 legte Schwerin die Finanzdirektion in die Hände Cansteins. Seitdem hatten die Gegner freieres Spiel.

Wenn Friedrich Wilhelm trotzdem so lange in seiner günstigen Stimmung gegen den Zöllner verharrte — noch 1657 mußte eine Kommission von Amtskammerräten eine kurfürstliche Instruktion über die Hebung der Flußschiffahrt aus der Hand Gerkens' entgegennehmen —, so hatte das seinen besondern Grund. Es war die Konsequenz von Gerkens' wohldurchdachter Maxime, den eigenen Vorteil mit dem seines jedesmaligen Herrn stets nach Möglichkeit in wechselseitige Bedingtheit zu bringen. Daraus ergab sich ihm seine Gegnerschaft zu den fremden Schiffern ganz von selbst. Nun hatte Friedrich Wilhelm Gerkens in Ausübung des alten Zollstrafrechts die weitgehende Befugnis übertragen, den Schiffern für Verfehlungen aller Art Strafgeder aufzuerlegen; zwei Drittel davon flossen in die Hofrenteikasse, ein Drittel kam diesem selbst zu. Des Zöllners Eigennutz hat dieses Privileg offenbar sehr willkürlich ausgewuchert, aber der Kurfürst sah darüber hinweg, weil sich auch ihm hiermit eine reichlich fließende Einnahmequelle eröffnete.

Man wird von den vielfachen Anschuldigungen gegen Gerkens manches abzuziehen haben, ohne ihn deshalb als einen auch nur nach den bescheidenen Ansprüchen seiner Zeit treuen und ehrlichen Mann darzustellen. Aber an Milderungsgründen für ihn fehlt es nicht. So liegen zunächst in der naiven Empfindungslosigkeit gegen unlautere Mittel, mit der das schwer kämpfende Geschlecht dieser Zeit seinem dürftigen Erwerbe nachging. Auch wäre es nicht ganz billig, von Gerkens eine Enthaltbarkeit zu verlangen, die wir gerade bei seinen Amtsgenossen vergeblich suchen würden. Durchstechereien aller Art galten fast als unabänderliches Übel, waren von dem Wesen des Zöllnertums nicht zu trennen. Gab es doch kaum einen Beruf, mit dem, berechtigt oder nicht, von altersher der Begriff finanzieller Unehrllichkeit so allgemein verbunden war. Besonders

¹ Es fehlt nicht an Anzeichen, daß zwischen beiden auch persönliche Beziehungen obwalteten, soweit es der Unterschied von Stand und Stellung zuließ. Gerkens hat in Berlin mit Schwerin mündlich konferiert; ein andermal hören wir von ihm, daß dieser ihn auf der Durchreise in Lenzen aufgesucht, in seinem Hause verweilt hat.

bunt hat er es, durch die Zeitumstände unterstützt, im 17. Jahrhundert getrieben. In den Kontoren und Lagerhäusern der Kaufherren wie in den Quartieren der Schiffer häufte sich immer mehr Groll gegen die Zöllner an; Klagen über ihre „Räubereien und Insolentien“ wiederholen sich in den Schiffahrtsakten in höchst unerfreulicher Übereinstimmung; Christi Gebot: „Fordert nicht mehr, denn gesetzt ist“ wird ihnen mehr als einmal vorgehalten. Der Zoll sollte nach den Tarifen der den Zöllnern von ihren Landesherren zugewiesenen Zollrollen erhoben werden. Allein, wie eine Denkschrift dieser Tage klagte, war „in vielen Zollstätten die Zollrolle gar abgenommen, aufgehoben und niemanden mehr gezeigt worden, sondern beruhet iezo alleine auf Diskretion und Schatzung der Zöllner und denen müssen sich die Kaufleute und Schiffer . . . nach ihren Belieben per Pausch abfinden“¹.

Was Gerkens zum Vorwurf gemacht wurde, ist also ebenso oder in noch verstärktem Grade auch andern seiner Berufsgenossen vorgeworfen worden; bei Holst, Strick, vor allem den Spirings² finden wir ganz ähnliche Lebenszüge. Die Verführungen für diesen Stand waren eben besonders große. Das Gefühl der Sicherheit, ohne irgendwie zulängliche Kontrolle fern von den leitenden Regierungskreisen in selbständiger Stellung zu sein, die primitive Technik des Zollbetriebs mit seiner Unordnung und vielfachen Umänderung der Tarife sowie dem daraus resultierenden Mangel formaler Geschäftskunde auf seiten der Kaufleute und Schiffer, das alles leistete der unredlichen Bereicherung Vorschub, schien sogar förmlich dazu aufzufordern. Hierzu kam die knappe Lebenshaltung; Gerkens bezog in den ersten Jahren seiner brandenburgischen Tätigkeit ebenso wie Strick jährlich nur 150 Taler³. Mit gewisser Berechtigung durfte er seinen Anklägern entschuldigend erwidern, daß er von seinem Salario nicht leben könne. Seine hauptsächlichlichen Einnahmen, wenn wir von den unkontrollierbaren Ergebnissen seiner nicht unbedeutenden rein privaten Unternehmungen absehen⁴, waren daher die schon

¹ Memorial aus dem Jahre 1661: Ms der Stadtbibliothek zu Leipzig XLV D 3.

² Über diese vgl. Urk. u. Akten zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm I 21 ff; Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert I (1896) 361 ff.

³ Nach einer Eingabe vom Jahre 1653: B. St. A. R. XIX, Nr 54. Anders allerdings Breysig a. a. O. I 748.

⁴ Im Jahre 1639, also schon in der Zeit seines Hamburger Aufenthalts, hatte er sich von Sachsen-Lauenburg das Verkaufsrecht auf sämtliche Holzkohle des

erwähnten Akzidentien, deren Höhe vielfach von der Willkür der Zöllner bestimmt wurde¹. Es ist immer von Übel, wenn mit einem offiziellen Amte private Einnahmen und Sporteln verbunden sind. Ein Sportelwesen, das nicht in Mißbrauch ausarten soll, bedarf als Grundlage ein höheres moralisches Niveau des Beamtentums wie jenes im 17. und teilweise auch noch im 18. Jahrhundert. Man denke an die bösen Verhältnisse des preußischen Richterstandes vor den Reformen Coccejis. Die Hofrentei steckte die Zolleinkünfte in die Tasche, aber eine exakte Nachprüfung derselben erfolgte nicht². Vorzugsweise auf die Beaufsichtigung der Landzölle war natürlich die Wirksamkeit der Zollreiter beschränkt³. Gelegentliche Revisionen durch die Rentmeister waren unzulänglich. Das gleiche gilt von der alten Einrichtung des Zollgegenschreibers, der neben dem Zöllner die Einnahmen aufzuschreiben hatte. Es ist bezeichnend für die primitive Verwaltungstechnik, daß diese Beschäftigung wohl auch als eine Art Nebenamt von vertrauenswürdig erscheinenden Einwohnern der zur Zollstelle gehörigen Ortschaft, z. B. von Leuten geistlichen Standes, ausgeübt wurde⁴.

Bereits im Testament des Großen Kurfürsten vom Jahre 1667 lesen wir die goldenen Worte: „Ihr müsset Eure Räte und Diener also unterhalten, daß sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedenken.“ Aber wie bei so manchem größeren Wollen im Leben Friedrich Wilhelms fand auch hier der Versuch des Vollbringens seine enggesteckte Grenze an der Kargheit der brandenburgischen Finanzen. Und hierin liegt einer der tiefsten Gründe dafür, daß dem Brandenburg jener Tage der elementare Begriff eines uneigennütigen Staatsbeamtentums so gut wie völlig unbekannt geblieben ist. Befremdlich mutet es andererseits an, daß ein Gerken die Unredlichkeit der Schiffer erfolgreich durch das ethische Motiv bekämpfen zu können glaubte, deren Warendeklaration wie einst im Mittelalter unter Eid zu stellen.

Amtes Schwarzenbeck zusichern lassen; ebenso betrieb er in seinen letzten Jahren von Dömitz aus Kommerzien auf eigene Hand.

¹ Die Schweriner Konferenz vom Frühjahr 1646 (s. oben S. 279) konstatierte, daß jeder der Lüneburger Zöllner jährlich über 2000 Taler an Akzidentien einnehme. — Erst auf der Hamburger Tagung 1672 wurden einheitliche Bestimmungen darüber festgesetzt; jedes Schiff hatte danach 1 Taler, jede Schute 12 Groschen zu zahlen; siehe Falke a. a. O. 239.

² Vgl. Breysig a. a. O. I 59 f 189.

³ Über diese: Isaaksohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I (1879) 78.

⁴ Vgl. Riedel, Codex diplom. Brandenb. III 2, 116.

Ohne Zweifel haben bei Gerkens die geistigen Qualitäten die moralischen überwogen, wenn uns auch die vorliegenden Zeugnisse nicht erlauben, die letzteren in ganz sichern Zügen zu umzeichnen. Ein volles Jahrzehnt hindurch die Seele der meisten auf Hebung des Elbverkehrs hinzielenden Bestrebungen, tritt er uns als spekulative Persönlichkeit von Initiative und fruchtbaren, vielfach in die Zukunft weisenden Ideen entgegen, was von dem Haß oder der kurzsichtigen Parteilichkeit der Zeitgenossen über der allzu starken Betonung seiner unerfreulichen Seiten vielfach übersehen wurde. Es darf uns nicht wundern, daß er einigen bequemen Herren der Amtskammer in Berlin als allzu leidenschaftlicher und optimistischer Projektenschmied verdächtig war. Ihm, dem Manne der Praxis, erging es im nordöstlichen Deutschland darin ganz ähnlich, wie im Süden den merkantilistischen Theoretikern der Zeit, einem Becher, Hörnigk, Wilhelm v. Schröder u. a. Hören wir auch eine mecklenburgische Stimme über Gerkens: „Wer von seinen verhofften Vorschlägen Wissenschaft muß ihn zwar vor einen spitzfindigen Mann erkennen, nicht aber vor einen, der etwas erbauliches und der Schifffahrt bestes stiftet und besteht seine Kunst in nichts anders als bloßen Worten.“ Allein der Grund für dieses absprechende Urteil ist doch recht durchsichtig und bedenklich. Der Schreiber des Briefes¹ ist ein gewisser Gaaltsch, offenbar Dömitzer Zollbeamter, der von der Bewerbung Gerkens' um die Dömitzer Zöllnerstelle weiß und davon wohl Nachteile für sich selbst fürchtet. Er sucht durch seine ungünstige Kritik einen nicht genannten einflußreicheren Vertrauensmann gegen Gerkens einzunehmen, bittet ihn, er möge „solches Übel nicht einnisteln lassen“, gesteht, daß er „mit einem solchen Menschen, der Gott nicht fürchtet, nicht umgehen könnte“.

Das einwandfreie Zeugnis des vortrefflichen Joachim Schultze bestätigt uns zwar auch, daß unser Mann den Mund gern etwas voll nahm. Ob er dabei immer selbst von der Richtigkeit überzeugt war oder durch erkünstelte Zuversichtlichkeit und bewußte Übertreibung für seine Projekte Stimmung machen wollte, läßt sich im einzelnen natürlich nicht entscheiden. Wer ihn aber nur nach derartigen Erwägungen bemessen wollte, würde den Maßstab zu klein nehmen, wie anderseits auch jeder, der zur Beurteilung nur das praktisch Durchgeführte, seine positiven Leistungen zu Grunde legt. Eine gerechte historische Wertung wird auch an dem von ihm Er-

¹ d. d. 25. Mai 1658: Schw. A., Beamte P. 85, 2.

strebten nicht achtlos vorübergehen und dabei die Wirkungen seiner Projekte über das augenblickliche Ziel hinaus festzulegen haben. Schmoller¹ spricht von den großen und kühnen Gedanken einer Elbzollreform, die während der zweiten Hälfte des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts in den leitenden Kreisen Berlins lebendig gewesen seien; ich glaube aus sichern urkundlichen Anhaltspunkten nachgewiesen zu haben, wie viele davon mehr oder weniger direkt auf Gerkens zurückzuführen sind, dessen historische Rolle bedeutsamer war, als dem äußeren Charakter seiner Stellung zu entsprechen scheint. Mehrfach hat auch er wieder nur Probleme aufgenommen, Bestrebungen zusammengefaßt, die schon früheren Zeitaltern geläufig gewesen. Die Belebung des Elbhandels, der innerste Kernpunkt aller seiner Entwürfe, ist seit dem Schiffahrtstage von Celle 1541 die Streitfrage zahlreicher Konferenzen der Flußzollherren gewesen. Die Schiffbarmachung der Spree von Lübben bis Berlin wurde schon unter Johann Georg betrieben². Die Bestände des Berliner Archivs enthalten manchen langatmigen Kommissionsbericht über Säuberung und Regulierung der Landesgewässer aus dem 16. Jahrhundert; die Zahl der kurfürstlichen Verordnungen über Deichschutz oder Deichausbesserungen ist gleichfalls schon damals eine beträchtliche gewesen. Gerkens hat alle diese grundlegenden Forderungen zusammen mit seinen originellen Projekten und Gedankenreihen erst in ein System gebracht, dessen Wert in der Beziehung auf den einen großen Zweck: Hebung des Elbkommerziums, zu erblicken ist. Brandenburg sollte in der Elbreformfrage die Leitung übernehmen, er selbst wollte das ausübende Organ sein. Wenigstens in einzelnen Teilen, dem Entwurf zu einer Schiffergesellschaft, der Forderung einer Reihefahrt, wurde, wie wir sahen, sein umfassendes Programm später durchgeführt. Anderes, wie sein Vorschlag einer nur einmaligen Zollerhebung, ist erst durch das Zollgesetz von 1818 verwirklicht worden. Die Güter waren bisher nach Stücken und Fässern verzollt worden. Das hatte zur Folge, daß Kaufleute und Schiffer die betreffenden Gefäße gern möglichst groß machten. Gerkens veranlaßte daher die Einführung der Gewichtsverzollung, wodurch er sich freilich jener Mißfallen zuzog³. Die Neuerung war nicht von Dauer. Auch hier hat eine

¹ Jahrbuch f. Gesetzgebung VIII 1089.

² B. St. A. R. XIX, Nr 86.

³ Schmoller a. a. O. VIII 1056. — Andererseits ist in vielen Kaufmannskreisen diese einfachere Methode geradezu gewünscht worden. In einer Denkschrift von 1651 sagt Gerkens: weil der Kaufmann sich resolviert die Güter und

spätere Zeit seine auf möglichste Vereinfachung des ganzen Zollverfahrens hinzielende Tendenz gerechtfertigt. Die Gewichtsverzollung ist 1720 durch Friedrich Wilhelm I., dann abermals durch das Gesetz von 1818 eingeführt worden, wobei der Tarifsatz nach dem Durchschnittswert der Ware normiert wurde. So hat der programmatische Inhalt seines Lebens die Erinnerung an die Persönlichkeit Gerkens' und den bescheidenen Ertrag seines Wirkens in Brandenburg überdauert.

Deutlicher fast noch offenbart ein anderer Gedanke Gerkens' handelspolitischen Weitblick. In einer Eingabe an den Kurfürsten aus den ersten Monaten des Jahres 1658¹, der letzten, die wir von ihm besitzen, konstatierte er, daß die Spree nach Entfernung der eingefallenen Bäume durch ihn nunmehr gut schiffbar gemacht worden sei. Daran knüpfte er eine höchst bedeutungsvolle Kombination. Durch den Weltkrieg, der damals die nordosteuropäische Situation beherrschte, sei die Schifffahrt in der Ostsee schwer beunruhigt und gefährdet. Wegen dieser Unsicherheit der alten Meeresstraßen — der Sund sollte bald darauf der Hauptschauplatz des ganzen Kampfes werden — würden die Kaufleute ihre Waren lieber auf die Binnenwasser dirigiern, „welches dann hernacher allewege also im Stande bleiben würde“. Es gelte deshalb die günstigen Zeitumstände auszunützen, um durch eine Elbfürstenkonferenz die noch vorhandenen Hemmnisse der Flußfahrt schnell zu beseitigen.

An anderer Stelle soll dargelegt werden, inwiefern dieser Plan etwa mit den damaligen überseeischen Hoffnungen Brandenburgs in Verbindung zu setzen ist. Die ganze Idee verliert jedenfalls nichts an Bedeutung dadurch, daß Gerkens sich auch hier die Direktion des Werkes vom Kurfürsten erbat, um dadurch wieder zu dem Vorschuß von etlichen 1000 Talern zu gelangen, die er im Interesse der Elbschifffahrt bereits aufgewendet haben wollte. Es handelte sich letzten Endes dabei um nichts Geringeres, als der Mark den Durchgangshandel des Ostens in möglichst großem Umfange zuzuwenden. Man kennt die Erwägungen, die einst zur Schaffung des Finowkanals veranlaßt hatten: nicht durch die zollbelastete Sundstraße, sondern durch die märkischen Wasserwege sollte und wollte Holland sein

Fracht nach dem Schiffspfundt zu bezahlen, möchten die Havel- und Spreezölle danach eingerichtet werden. Auch gegen den Widerspruch des kaiserlichen Faktors in Breslau, Matthes Riedel, wußte er seine Ansicht durchzusetzen. Vgl. Cod. dipl. Sil. a. a. O. 160 ff.

¹ B. St. A. R. XIX, Nr 26 b.

reiches Kommerzium mit den Ostseeländern betreiben. Es findet sich in der Vorstellung Gerkens' wenigstens insofern ein verwandtes Element, als es sich auch hierbei um eine Ablenkung von der Ostsee zu Gunsten der Mark, um den Ausbau der Havellinie „zu einer Art Welthandelsstraße“, gehandelt hat; ähnlich wie ja Friedrich Wilhelm selbst den in Hamburg mündenden schlesischen Handel auf Kosten des Leipziger und Magdeburger Stapels durch Brandenburg leiten wollte.

Wir wissen bereits, daß der Kurfürst zur Betreibung dieser Absicht in Breslau keinen Geeigneteren gefunden hatte als Gerkens selbst. Höchst bemerkenswert ist in dessen Rechenschaftsbericht aus der schlesischen Hauptstadt¹ der Einschlag volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte: „Ew. Cf. D. werden — so heißt es hier — nicht alleine Ihre Intraden höchst verbessern, sondern es werden auch dero Unterthanen und Städte in bessern Flor und Aufnehmen gebracht.“ Vor allem würden dadurch die Städte Frankfurt, Krossen, Brandenburg und Havelberg „zu größerer Nahrung“ gelangen. Diese seltene Heraushebung volkswirtschaftlicher Motive neben den rein fiskalischen war besonders geeignet, Gerkens näher an den Kurfürsten heranzuführen, der in seiner Wirtschaftspolitik zeitlebens zwischen beiden Polen schwankte, in ihrer möglichst restlosen Zustimmung die beste Lösung seiner Aufgabe als sorgender Haushalter erblickt hätte. Deshalb auch Friedrich Wilhelms Feuereifer bei der Durchführung des Elbe-Oderkanals, der den Bedürfnissen und Forderungen nach beiden Seiten hin gerecht zu werden versprach. Auch nachdem Gerkens den Dienst Brandenburgs längst verlassen, hat er fortgefahren, für die Abhaltung von Elbkonferenzen tätig zu sein. In den Verhandlungen besonders der Hamburger Tagung des Jahres 1672 findet man seine nachwirkenden Ideen vielfach wieder. Und läßt sich ihm auch keinerlei Anteil an dem großen Werke des Elbe-Oderkanals nachweisen, so haben seine Ideen doch dazu geholfen, die Situation herbeizuführen, in der sich die Verwirklichung des Kanalprojektes als das natürliche und notwendige aufdrängte.

Wenn Gerkens in manchem das wirtschaftliche Niveau der Zeit entschieden überragt und sich hierin den Besten seiner Generation nähert, so ist er andererseits doch durchaus noch in den die damalige wirtschaftliche Praxis beherrschenden Irrtümern und Widersprüchen befangen. Und damit ist freilich seinem Streben ein schlimmes

¹ Cod. dipl. Sil. a. a. O. 162.

Urteil gesprochen. Was frommte es, die Forderung möglichst freier Stromfahrt theoretisch zu verfechten, diese auch praktisch durch Wegräumen der den Schiffen gefährlichen Hemmnisse und andere nützliche Institutionen zu erleichtern, andererseits aber die Kaufleute durch die Höhe der Zölle, die Rücksichtslosigkeit und Willkür, bei deren Eintreibung abzuschrecken. Die Weisheit, daß die Schifffahrt und damit die Zolleinnahmen bei niedrigeren Zollsätzen steigen würden, weil starker Handelsverkehr mit hoher Zollbelastung unvereinbar sei, hatte sich damals erst wenigen erschlossen, die wenigsten haben danach gehandelt. Gerkens vollends hat sich durch das Dömitzer Baumgeld der Elbschifffahrt, zu deren Verbesserung er doch eine Summe von Zeit, Arbeit und Intelligenz aufgewandt, nicht weniger furchtbar gemacht, als er ihr bereits in der Lenzener Stellung durch seine Strafgeder zur Plage geworden war. In diesem Punkte ist er, wie ein Landsknecht dieser Tage gänzlich unbekümmert darum, welchem Herrn er gerade diene, der schroffe und engherzige Vertreter des rückständigen Fiskalismus gewesen und geblieben, immer freilich nur so weit, als sich sein eigener Vorteil mit diesem deckte; Theorie und Praxis standen hier in unausgleichlichem Zwiespalt. Das ließ in Brandenburg sehr bald die Bedeutung dessen verkennen, was in der Tätigkeit Gerkens' verdienstvoll und anregend gewesen war. Als das von ihm erstrebte Ziel, den Durchgangshandel vom Hinterlande auf die märkischen Wasserwege zu leiten, mit der Eröffnung des Neuen Grabens seiner Erfüllung entgegengeführt zu sein schien, ist Gerkens von einem seiner alten Gegner, Michael Matthias, ein vernichtendes Urteil nachgerufen worden. „Hoffe zu Gott — schrieb dieser am 2. April 1669 —, daß die Güter, so hiebevorn von Holsten und Gerckens von der Elbe vertrieben, wieder anhero gebracht werden sollen.“

Weder befand sich Deutschland unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Kriege noch auf dem Höhepunkt materiellen Wohlstandes, idealer Ziele, geistiger Blüte, noch sind dessen Nachwehen in jeder Hinsicht so ausschließlich verderbliche gewesen, wie lange angenommen wurde. In der lang nachzitternden Bewegung der ersten Friedenszeit fehlte es der Nation freilich nicht nur an allen äußeren Mitteln und der sich aus sich selbst nährenden Kraft politischen und wirtschaftlichen Lebens, sondern auch an Willensvermögen und innerer Sammlung, die notwendig sind, die Tat reifen zu lassen. Hier und da regt sich aber unter den Trümmern auch schon wieder geheimnisvolles Leben mancherlei Art. Reicher als das wenige, was diese Epoche

schuf, wenn auch nicht so deutlich erkennbar, ist vielfach, was sie in gedanklicher Arbeit vorbereitet, für eine bessere Zukunft geplant und erhofft hat. Wie auf politischem, so ist es auch auf wirtschaftlichem und kommerziellem Gebiete nicht der Mangel, sondern eher ein Übermaß an zunächst noch unklar ringenden, in halber Dämmerung tastenden Entwürfen und Ideen, was dieser Zeit ihr eigenartiges, vertieftes Sonderleben gibt. In diese dunkeln Gänge wirft die genauere Kenntnis der Einzelpersönlichkeit um so helleres Licht, je mehr einmal sich in ihr das Typische widerspiegelt, anderseits von ihr fruchtbare, vorwärtsdrängende Anregungen gegeben wurden. Durch solche Betrachtung, in der Projektion auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Periode, gewinnt auch das episodische Abenteuerleben eines Helmar Gerkens bedeutungsvollen Inhalt. Von der Vielfältigkeit ökonomischer Gedankenkreise beeinflusst und diese wiederum durch eigenste Elemente beeinflussend und bereichernd, mündet es in den Strom allumfassender Entwicklung ein. Und dazu kommt noch ein Besonderes, das die mancherlei, sehr unerfreulichen persönlichen Zutaten überwiegt: Wer an der Lebensarbeit des Großen Kurfürsten, wenn auch nur zeitweise, auf begrenztem Gebiete, in äußerlich wenig hervortretender Stellung, dafür aber bewußt im Sinne schärferen Ausbaues des territorialen Wirtschaftsprinzips als Berater und als Werkzeug mittätig gewesen, der hat sich schon hierdurch allein ein Anrecht darauf erworben, daß sein Name nicht vergessen bleibt.

Das Aufkommen stehender Heere im alten Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr August Rosenlehner, Privatdozent an der Universität München.

Unsägliches Elend hatte der Dreißigjährige Krieg über das Römische Reich deutscher Nation gebracht. Hatten die kulturellen und politischen Zustände Deutschlands schon vor seinem Beginn und dann namentlich während seines Verlaufs sich auf sichtbarlich absteigender Linie bewegt, so muß man den Westfälischen Frieden als den Zeitpunkt ansehen, durch den der Tiefstand des politischen, wirtschaftlichen, geistigen und moralischen Lebens des deutschen Volkes äußerlich bezeichnet wird. Die Einbuße, die das Reich durch den Krieg in politischem und namentlich territorialem Betracht erlitten hat, ist genugsam bekannt und genau zu umschreiben; was das Volk an geistigem und sittlichem Besitz in diesen zu wilder Zügellosigkeit, ja zu tierischer Barbarei ausgeartet, ein Menschenalter andauernden Kämpfen verloren hat, ist ungeheuer gewesen; und auch die rein materiellen Schädigungen, die Stadt und Land, Fürst und Volk, Adel, Klerus, Bürger und Bauer in dieser Zeit erlitten haben, müssen wir, wenn wir sie auch nicht für das gesamte Reich zahlenmäßig ausdrücken können, sondern nach genauer Prüfung der nur in bestimmter örtlicher und zeitlicher Begrenzung brauchbaren und ihres oft genug bemerkbaren tendenziösen Mäntelchens zu entkleidenden Quellen uns auf die Erkenntnis der Zustände einzelner Gebiete des Reichs beschränken müssen, für viele Gegenden deutschen Bodens als äußerst schlimme bezeichnen. Da war es denn, als die Glocken in Münster das große Friedensfest einläuteten, eine von Herz oder Verstand oder beiden zusammen diktierte Notwendigkeit, welche die deutschen Fürsten zwang, ihre geistigen und materiellen Hilfsmittel dazu anzuwenden, die Wunden zu heilen, die Menschen-

mord und Landesverwüstung, Hunger und Seuchen, das Bestialische in der menschlichen Natur und langjährige Gewöhnung an Laster aller Art ihrem Land und Volk geschlagen hatten. In den einzelnen Territorien des Reichs — in ihnen, nicht dem Reich als solchem, lagen ja die Keime neuen Lebens — begann nun, da und dort gewiß auch aus Mitleid mit den elenden Untertanen, überall aber in der Erkenntnis der Tatsache, daß der Fürst nur dann auf Reichtum und Macht zu rechnen habe, wenn sein durch die Kriegsdrangsale arm und stumpf gewordenes oder wenigstens schwer bedrücktes Volk wieder lebenskräftig und lebensfreudig würde, eine eifrig betriebene Regenerierung der innerpolitischen Verhältnisse: fürstliche Verordnungen zogen die von den Merkantilisten so sehr gepriesene Stärkung der Population ebenso in den Bereich ihrer Machtsphäre wie die Mehrung des Vermögens der Untertanen sowohl durch die auf manche Art gegebene Möglichkeit, aus Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sich wieder die Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein zu schaffen, als auch durch Steuerrücklässe und Einschränkung des schon seit hundert Jahren stark angewachsenen Luxusbedürfnisses aller Stände der Bevölkerung. Und da und dort ward dann mancher Anlauf gemacht, für die Sparsamkeit, die man dem Volke eindringlich empfahl, von oben her selbst ein beachtenswertes Beispiel zu geben. Die Not der Zeit zwang da wohl zur Vereinfachung in manchem fürstlichen Haushalt und, was damit noch meist zusammenfiel, in mancher landesherrlichen Staatsverwaltung: die geringen Einnahmen suchte man nach Kräften mit den notwendigsten Ausgaben zu balancieren. Reduzierung der persönlichen Bedürfnisse in Bezug auf Hofhalt und die damit verbundene Liebhaberei an Bauten und Festgenüssen und Vereinfachung des staatlichen Regierungsapparates sollten dieses Ziel erreichen helfen. Und das Letztere begünstigten die Hoffnung und der Wunsch, daß man nun nach geschlossenem Frieden der oft ansehnlichen Truppenmassen, die man bisher mit großen Kosten hatte unterhalten müssen, werde entraten können. So begann denn allorts eine Reduktion der Soldateska, die wie ein Alpdruck auf Land und Volk gelegen hatte. Wenn wir nur diejenigen Territorialfürsten in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, die in und nach dem Krieg eine bedeutendere Rolle im deutschen Staatsleben gespielt haben, so sehen wir zunächst, daß einzelne Fürsten schon früher aus der Zahl der kriegführenden Parteien ausgeschieden waren und naturgemäß dieser Wohltat der Abdankung der überflüssigen Truppen schon vor 1648 teilhaftig werden konnten, so der

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der, nachdem der seit 1637 wegen der pommerischen Erbschaft ausgebrochene Konflikt mit Schweden auf diplomatischem Wege beigelegt worden war, kurz nach seinem Regierungsantritt seine an und für sich kleine und in wenig brauchbarem Zustand befindliche Armee von 4650 Mann auf 3102 Mann herabsetzte, die aus 4 Regimentern zu Fuß, 1 Kompagnie zu 202 Mann preußische Leibgarde zu Fuß und, als einzige Kavallerie, 1 Kompagnie zu 125 Mann brandenburgische Leibgarde zu Pferde bestanden¹.

Ebenso verminderten die welfischen Herzoge nach dem Goslarer Frieden von 1641 und der Rückgabe Wolfenbüttels durch die Kaiserlichen an dessen Herzog (13. September 1643) ihre Truppen auf 3 Kompagnien Reiter (zusammen 300 Mann), 5 Kompagnien Fußvolk (gegen 1100 Mann) und 28 Mann Artillerie². Sachsen hatte schon nach dem Kötzschenbrodaer Waffenstillstand vom 27. August 1645 drei seiner Reiterregimenter in kaiserlichen Dienst gestellt, im August und September 1650 wurde dann der größte Teil der noch vorhandenen Truppen völlig abgedankt, und mit den noch übrig gebliebenen erfolgte zu Anfang 1652 eine weitere, durchgreifende Reduktion, so daß sich die kursächsische Armee nur mehr auf 1 Kompagnie Reiter (121 Mann), 1188 Mann zu Fuß und 143 Artilleristen belief³.

Was Österreich betrifft, so reduzierte Kaiser Ferdinand III. 1649 die bisher durch Werbung aufgebrauchten Truppen auf 9 Regimenter zu Fuß, 9 zu Roß (Kürassiere) und 1 Regiment Dragoner, die auch weiter im Frieden bestehen bleiben sollten⁴. In Bayern wurden alle Feldtruppen, 14 Regimenter zu Fuß und 13 zu Pferd, im ganzen 21 000 Mann, unter Auflösung der Regimentsverbände, und zwar nicht ohne die üblichen Widersetzlichkeiten sowie mit starken

¹ Jany, Die Anfänge der alten Armee: Urkundliche Beiträge u. Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgeg. vom Großen Generalstab Hft 1 (1901) 73 ff. Danach sind die Angaben bei v. Mülverstedt (Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten [1888] 9 f) zu berichtigen. Die von ihm bekämpfte Zahlenangabe Stenzels kommt der Wirklichkeit tatsächlich sehr nahe. Auf die von ihm (S. 19) erwähnte Reduktion von 1641 geht er selbst nicht weiter ein.

² O. Elster, Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel von 1600 bis 1714 I, Leipzig 1899, 68 ff.

³ Schuster und Francke, Geschichte der sächsischen Armee I, Leipzig 1885, 81 f.

⁴ Geschichte der k. u. k. Wehrmacht I, bearbeitet von Alf. Frhr v. Wrede I, Wien 1898, 13 (Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs, Supplementband).

finanziellen Opfern 1649 und besonders durch die Erlasse vom 11. Juli und 1. Oktober 1650 abgedankt; von der gesamten, einst so stattlichen Armee bestanden nur mehr die Leibgarde der Trabanten zu Fuß, die Leibgarde zu Roß oder Korbimegarde und die beiden Stadtguardien von München und Ingolstadt, die alle weit älter als das Heer des Dreißigjährigen Krieges waren, und dazu noch die durch Erlaß vom 14. Januar 1650 neu formierte Kompagnie v. Schrenkh (200 Mann)¹.

Hatte diese Maßregel der Abdankung bzw. Reduktion der Truppen jedenfalls eine große wirtschaftliche Bedeutung, so zog sie doch auch ungünstige Folgen nach sich: die entlassenen Mannschaften kamen damit um ihr tägliches Brot und wußten nun, bürgerlicher Arbeit entwöhnt, sich ihren und oft genug auch ihrer Familie Unterhalt nicht anders als durch Betteln, und wenn die Not zu groß ward, wohl auch durch Stehlen und selbst Rauben und Morden zu verschaffen. Herrenloses Gesindel, das schlimme Volk der altbekannten „gartenden Knechte“, zog nun in Scharen durch das Land, besonders den Bauer schwer bedrückend, so daß es zahlreicher und scharfer Polizeiverordnungen, ja des Aufgebots bewaffneter Macht von seiten des Landesherrn bedurfte, um den Untertanen Schutz vor ihnen zu verschaffen, sie der Wohltaten des Friedens teilhaftig werden zu lassen. Diese Hilfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern hätte nun wohl auch die kleine Schar der nicht entlassenen Truppen und nötigenfalls auch das überall bestehende Landesaufgebot leisten können; bald drängten aber die äußeren politischen Verhältnisse des Reiches die Landesherrn dazu, sich von neuem in stärkere Kriegsverfassung zu setzen. Der Westfälische Friede barg in seinem oft absichtlich unklar gefaßten Inhalt eine reichliche Quelle zu Hader und Streit. Langsam ging die Friedensexekution vorwärts, und Keime zu neuen politischen Wirren mit dem Ausland zeigten sich bald ebenso wie die zu bedenklichen Reibungen im Innern des Reiches. Da kam es denn bald wieder zu Verstärkung der kleinen Territorialheere; wußte man doch nie, ob nicht morgen schon der neu erwachte Mars dröhnend durchs Land schreiten würde.

Welcher Art aber waren nun diese Heere der deutschen Fürsten? Von den drei großen Wogen, welche die Entwicklung des gesamten deutschen Heerwesens seit seinen ersten Anfängen getragen haben,

¹ Riezler, Geschichte Bayerns V. (1903) 657 ff; Geschichte des bayrischen Heeres, herausgeg. vom K. b. Kriegsarchiv I (1901) 113 ff.

sandte jede ihre Ausläufer an die Ufer der neueren Zeit¹: das urgermanische allgemeine Aufgebot des gesamten Volkes hatte seine Ausläufer in der Landfolge, den Landmilizen, Landfahnen, Defensionern, Provisionern, Wibranzen, Ausschuß, Auszug, Zuzug, oder wie man sie sonst nennen mochte; die letzten Reste des Lehensheeres bestanden in den Ritterpferden, Lehenspferden, Dienstpflichtigen (Preußen) weiter, und das Söldnertum, das in der Zeit der Hussitenkriege als einzige Rettung in dem traurigen Verfall der beiden andern genannten militärischen Institutionen zu gelten begonnen hatte, hatte im Dreißigjährigen Krieg eine auf breitester Basis ruhende Ausbreitung gefunden und war im größten Stil ausgebildet worden. Aber nur das Söldnerwesen hatte in diesem noch vor aller Augen stehenden gewaltigen Kampf eine wenn auch nicht vollkommene, so doch ganz moderne, sehr brauchbare und scharfe Waffe abgegeben. Man kann gewisse Verdienste der Landmiliz gerne anerkennen, wie in Bayern ihren unter Pappenheim erfochtenen Sieg über die oberösterreichischen Bauern, darf aber nicht verschweigen, daß sie, ihrem ganzen Wesen nach an der Scholle klebend, im allgemeinen nur in dringendsten Fällen der Landesverteidigung als Besatzung fester Plätze oder befestigter Stellungen etwas leistete. „Im ganzen blieb, was erreicht wurde, hinter den Erwartungen zurück.“ Wie eifrig hatte sich Maximilian I. von Bayern die Hebung der Wehrkraft des Volkes in den Landfahnen angelegen sein lassen, und wie wenig entsprachen sie in Disziplin, Ordnung, Waffenübung seinen Hoffnungen, auch wenn sie, wie es bisweilen geschah, zur Auffüllung der geworbenen Soldregimenter verwendet wurden². Seine 1632 getane Äußerung über den Wert der Landfahnen, daß „man sich der ausgewählten Untertanen mit gar keinem Effekt bedienen konnte und die Spesen umsonst aufgewendet seien“, ist ihrem Inhalt nach bis zu Ende des Krieges noch mehrmals wiederholt worden. Dennoch ließ man die Landfahnen weiter bestehen, einmal, weil man ihrer zur Landesverteidigung doch nicht völlig entraten zu können meinte, dann, weil die Landschaftsverordneten hinter dem vom Kurfürsten von den nicht mehr zu den Landfahnen herangezogenen Untertanen zu erhebenden Ablösungsgeld

¹ Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640—1740: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. u. 18. Jahrh. (1898) 247 ff.

² Riezler a. a. O. VI (1903) 149 ff.

die Absicht witterten, daß der Kurfürst auch nach dem Frieden ein stehendes Heer würde unterhalten wollen¹. Wenn sich die Einrichtung der Landfahnen nun auch trotz verschiedener Schwankungen weiter lebendig erhielt, eine rege Weiterentwicklung hat sie bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts nicht mehr erfahren².

Ahnlich lag die Sache auch in andern Territorien. Der Bauer und Bürger, der Kaufherr und der Junker, sagt Schmoller³, waren in der Friedenszeit, die Deutschland gehabt⁴, gar friedlich und unkriegerisch geworden; und daher ist es auch zu erklären, daß alle die Versuche, die man gerade in Brandenburg-Preußen von 1640 bis 1713 wiederholt ganz energisch machte, mit Anlehnung an die alte Verpflichtung, nationale Truppen zu schaffen, zu keinem dauernden Resultat führten. Die preußischen Wibranzen oder Amtsmusketierte aus dem polnisch-schwedischen Kriege von 1655 bis 1660, die Landmiliz Friedrichs I. haben so wenig Bestand gehabt und waren militärisch so wenig brauchbar als die zur Lehnsfolge aufgebotenen Junker. Es ist bezeichnend, daß beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten der Oberst O. W. v. Podewils „für die ganz zerfallene untüchtige Defension“ in Preußen „protestando“ jede Verantwortung ablehnte. Der Kurfürst hat auch nie rechtes Vertrauen in die Sache gewinnen können; 1654 schon hielt er den brandenburgischen Ständen vor, „wie wenig auf dergleichen zum Teil unwillige und mit andern Handtierungen distrahierte Leut auf den Notfall sich zu verlassen sei“; 1661 schrieb er an Schwerin, daß die ganze preußische Landesdefension nichts taue, und in seinem Testament von 1667 rät er im Hinblick darauf seinem Nachfolger, den preußischen Ständen den von ihnen so sehr gewünschten, weil von ihnen abhängigen Landoberst nicht zuzugestehen. In richtiger Erkenntnis der Wertlosigkeit dieser Truppen verweigerte er ihnen selbst bei der 1675 drohenden schwedischen Invasion jeden finanziellen Zuschuß⁵.

In Kursachsen bestand noch immer die Wehrverfassung, die mit dem 1. Januar 1613 in dem sog. Defensionswerk ins Leben getreten

¹ Riezler, Geschichte Bayerns VI 157; Geschichte des bayrischen Heeres I 95.

² Ebd. I 108 ff 313 ff; II 1, 632 ff.

³ A. a. O. 255.

⁴ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

⁵ Jany a. a. O. 2 ff 99 ff. v. Schrötter, Die brandenburg.-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, in Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller, XI (1892) Hft 5, S. 8 f. Über die militär. Einteilung der Defensioner und Wibranzen vgl. v. Mülverstedt a. a. O. 497 ff; Philippson, Der Große Kurfürst Friedr. Wilh. von Brandenburg III (1897) 193 f.

war und sich aus den Ritterpferden, dem Fußvolk der Landschaft, den eigentlichen Defensionern und der Munition oder „Artholerey“ zusammensetzte. Ursprünglich hatten die beiden ersteren Gattungen fast 1600 Pferde und 9360 Mann in 18 Fähnlein gezählt¹. Auch diese Miliztruppen haben sich nur schlecht bewährt; schon 1620 bei der Belagerung von Bautzen urteilte Graf Mansfeld über sie: „zu Hause und auf ihrem eigenen Mist wolle er die Leute passieren lassen, hier aber sei ihnen kein Posten anzuvertrauen und man wage mit ihnen Reputation und Ehre“². Nach dem Friedensschluß erwog man ihre völlige Aufhebung; da man sich aber in den über die Art der Auflösung geführten Verhandlungen nicht einigen konnte, so blieb die alte Einrichtung, die nach dem Urteil des Geh.-Ratskollegiums immer mehr geschadet als genützt hatte, in ihrer Schwäche doch noch bestehen. Die durch den Defensionsrezeß vom 25. Oktober 1663 versuchte Reorganisation bewährte sich auch nicht, so daß Johann Georg II. die Defensioner 1667 bis auf weiteres suspendierte. Von Zeit zu Zeit erließ er allerdings Patente zur Bereithaltung des Defensionsvolkes, so 1688, als die gesamte mobile Feldarmee gegen Frankreich marschierte und das Land von allen Truppen, mit Ausnahme der Festungsgarnisonen entblößt war³. 1705 hat dann König August II. Defensioner dazu benützt, seine geworbenen Truppen etwas zu ergänzen, indem er daraus ein Regiment zu drei Bataillonen formierte, das er als Reichskontingent nach dem Rhein sandte. Auch bei dieser Gelegenheit hat es sich durchaus nicht mit Ruhm bedeckt. 1708 wurde dann das Defensionswesen überhaupt aufgehoben; eine „beständige Landesmiliz“ mit Land- und Kreisregimentern trat an seine Stelle.

Auch in Österreich ging die Landmiliz, die sich besonders infolge ihrer Abhängigkeit von den Ständen schon während des Krieges als wenig brauchbar erwiesen hatte, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum größten Teil dem Verfall entgegen, so die schlesische, die sich noch 1663 rühmlich bewährt hatte, die niederösterreichische, die nicht schnell genug aufgeboten werden konnte, als die Türken 1683 sich Wien näherten, ebenso die ober- und die

¹ v. Friesen, Das Defensionswerk im Kurfürstentum Sachsen: Archiv für sächs. Geschichte I (1863) 194 ff.

² A. a. O. 209 218 ff 225 f.

³ Schuster und Francke, a. a. O. I 115. Dietzel, Zur Militärverfassung Kur-Sachsens im 17. u. 18. Jahrh.: Archiv für sächsische Geschichte II (1863) 423.

innerösterreichische; „die Provinzialmiliz“, sagte Montecuccoli¹, „bunt zusammengewürfelt, löset sich, wie allbekannt, beim ersten kleinsten Zufall auf: brennt einem ein Haus, wird ein Dorf ausgeplündert, laufen alle davon; es ist ein liederliches Gesindel und diebisch dazu“. Lebensfähig scheint nur der seit Mitte des 17. Jahrhunderts militärisch organisierte und in vier Regimentern bestehende tiroler „Zuzug“ gewesen zu sein, wenngleich auch er an der ständischen Wirtschaft krankte².

Was die braunschweigischen Territorien betrifft, so hatten sich Versuche Christians d. Ä. von Lüneburg, Lehensmiliz und Landfolge zu reformieren (1617—1620), als völlig erfolglos herausgestellt, als im großen Krieg ernste Proben ihrer Brauchbarkeit gefordert wurden; dennoch fand die Institution durch Georg von Lüneburg Wiederaufnahme und Weiterbildung in den sog. Ausschußkompagnien³. Gegenüber der starken Macht an geworbenen Söldnern aber, die das Gesamthaus Braunschweig im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufbrachte, und die allgemein als vorzüglich organisiert galt, fielen die Milizen bald der Bedeutungslosigkeit anheim.

Im großen und ganzen waren die militärischen Leistungen solcher Landmilizen fast überall gering, wichtig wurde aber deren Fortbestehen hauptsächlich deshalb, weil durch sie später die Nationalisierung der Truppen der einzelnen Territorien⁴ ermöglicht und ein Übergang zur Truppenaushebung aus den Landeskindern vermittelt wurde.

Was nun das alte Lehensaufgebot betrifft, so war der Adel, der sich seit dem 13. Jahrhundert bereits immer mehr den in seinem Lehensverhältnis beruhenden militärischen Verpflichtungen zu entziehen gesucht hatte, wenn er auch sich nicht scheute, gelegentlich gerade diese Verpflichtung zum Heerdienst als Grund für die Ablehnung finanzieller Leistungen für Reich und Staat zu betonen, entweder zu stumpfem Krautjunkertum entartet oder zu unruhigem

¹ Rüstow, Geschichte der Infanterie II (1858) 137.

² Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, herausgeg. von der Abteilung für Kriegsgeschichte des k. u. k. Kriegsarchivs I (1876) 426 ff.; Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa III (1869) 8 ff. 128 ff.; Geschichte der k. u. k. Wehrmacht V 11 ff.

³ Heinemann, Geschichte von Braunschweig u. Hannover III (1892) 183 f.

⁴ In Betreff Württembergs vgl. darüber Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens (1856) 343 ff.

Abenteurertum und berechnendem militärisch-kaufmännischen Unternehmertum. Seine Leistungen für den Heerdienst im alten Lehensaufgebot waren so minderwertig geworden, daß man es bald vorzog, sie in Geldbeträge umzuwandeln. Schon 1622 wird in einem Bericht über eine Musterung in Ostpreußen geklagt, daß die Junker, statt selbst dabei zu erscheinen, Schneider und Schulmeister auf die Klepper setzten und auf die Sammelplätze schickten. Ein sächsischer Bericht aus derselben Zeit nennt die Junker im ernstesten Kriege unbrauchbare Gecken¹; ein Versuch von 1686, die alten militärischen Lehenseinrichtungen in Bayern, die, wie die Reiterei der Landsassen, während des großen Krieges gänzlich in Verfall geraten waren, wieder neu zu beleben, blieb in den Anfängen stecken², und in Braunschweig-Kalenberg hat die Ritterschaft den herkömmlichen Roßdienst bereits 1639 zum letztenmal geleistet³. In Hessen-Kassel haben die zu Ritterdiensten verpflichteten Vasallen, mehrmals (so 1651, 1654, 1672) aufgefordert, sich zum Ausrücken bereit zu halten, unter dem Vorwand großen Mangels an tüchtigen Lehenreitern es stets vorgezogen, sich von persönlicher Dienstleistung durch Geld loszukaufen⁴. Die Wahl zwischen persönlicher Ausübung der militärischen Lehenspflicht und Ablösung derselben war in Sachsen schon seit 1632 freigestellt worden⁵. In Brandenburg gab es gleichfalls seit den dreißiger Jahren die Ablösung⁶.

Absprechend äußerte sich auch Montecuccoli über die Lehensdienste des österreichischen Adels: es fehle ihm wie der Provinzialmiliz am nötigen Geist, an Ordnung, Übung und Zucht, so daß man auf diesem Grunde nicht bauen könne. „Dazu sind sehr viele Lehen von Vasallen, welche früher zu persönlichem Kriegsdienst verpflichtet waren, seit längeren Jahren durch Verkauf, Vermächtnis oder Verfall in den Besitz von Geistlichen oder des Fiskus übergegangen, welche nun statt jener wackern Edlen gewöhnliche Bauernkerle stellen.“⁷

¹ Schmoller a. a. O. 255 f.

² Riezler a. a. O. VI 153; Geschichte des bayrischen Heeres II 1, 635.

³ Heinemann a. a. O. III 156.

⁴ Rommel; Geschichte von Hessen IX (1853) 112. Beispiele für Jülich-Berg 1675 und Kurpfalz bei J. A. Hofmann, Abhandlung von dem . . . Kriegstaate . . . so in Teutschland als in Hessen (1769) 245.

⁵ Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen II (1870) 200 f.

⁶ v. Schrötter a. a. O. 10.

⁷ Rüstow a. a. O. II 136 f.

Unter solchen Umständen mußten dem Fürsten die geworbenen Söldner noch immer als das verhältnismäßig beste Werkzeug zu kriegerischem Tun erscheinen. Verhältnismäßig, denn auch dieses hatte seine Fehler. Schon die Aufbringung eines geworbenen Heeres ging nicht ohne Schwierigkeiten oder unangenehme Begleiterscheinungen vor sich. Wurden die Zeitläufte kriegsbedrohlich und sollten schnell entsprechende Truppenmassen aufgestellt werden, so kam deren Anwerbung um so teurer, je dringender die Gefahr und je stärker die Nachfrage nach diesem Artikel war; dann waren diese zusammengerafften Kriegersleute oft recht schwer an gemeinsames Zusammenarbeiten zu gewöhnen. Da sie kein wirkliches Interesse an der Sache hatten, für die sie fochten — dienten sie ja ihrem Herrn nur auf verhältnismäßig kurze Zeit, um dann nach Beseitigung der dringendsten Gefahr oder nach Beendigung eines Feldzuges sich vor die Notwendigkeit gesetzt zu sehen, sich einen andern Kreis für ihre Tätigkeit zu suchen —, war für ihr Wohlverhalten und ihre Hingebung an das Waffenhandwerk vor allem bestimmend der reichlich und regelmäßig ausbezahlte Sold; überdies dauerte es oft lange genug, bis man genügend viele und brauchbare Leute zusammenbrachte, was wieder ein Hemmnis für kriegerische Operationen werden mußte, besonders für den Fall, daß mehrere Kriegsherren sich zu gemeinsamem Vorgehen in einer bestimmten Sache verabredet hatten. Andererseits aber mußte man sich sagen, daß der Fürst nur so weit im Rate der Völker etwas bedeutete, als er imstande war, seinen Worten und Absichten mit militärischer Gewalt auch den entsprechend raschen und kräftigen Nachdruck zu verleihen. Man brauchte eine stärkere Truppenmacht schon „zur Wahrung der Reputation, die sonst fallen würde“, und um „fama zu erwerben“¹. Aber eine derartige Aufbringung von Truppen für den jeweils zu erwartenden Kriegsfall hatte noch eine andere Schattenseite. Sie war im Dreißigjährigen Kriege noch, wie im 16. Jahrhundert, eigentlich nichts anderes als ein kapitalistisches Privatunternehmen, nur daß es jetzt auf breiterer Basis aufgebaut war. Mit der starken Vermehrung der Truppenzahl im Dreißigjährigen Krieg und der daraus resultierenden Zusammenfassung mehrerer Fähnlein zu der höheren taktischen Einheit des Regiments trat an die Stelle des Hauptmanns der Oberst; wie jener, wurde nun auch dieser ein „finanzieller

¹ L u e d e r, Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der hannoverischen Armee, Göttinger Dissertation (1903), 11 f.

Unternehmer“ auf dem Gebiete des Heerwesens; denn ihn beauftragte in stürmischer Zeit der Fürst mit der Anwerbung einer näher bezeichneten Truppe auf Grund eines Vertrags, einer „Kapitulation“, in der die Pauschalsumme festgelegt war, deren man zur Anwerbung und Ausrüstung der Mannschaften benötigte, die aber wohl auch, wenn bares Geld fehlte, in Grund und Boden oder nutzbaren Rechten entrichtet wurde. Gelegenheit, einen Extragewinn für sich selbst daraus zu ziehen, war da dem Oberst oft geboten. Eine ganze Anzahl von Offizieren haben sich auf diese Weise Vermögen erworben, wenn auch nicht immer in ganz einwandfreier Weise. Da ließ dann ein solcher Oberst die Werbetrommel rühren und durch Hauptleute, die von ihm damit beauftragt waren, die entsprechenden Mannschaften sammeln. Da er aber diese Hauptleute bestellte, den Sold zahlte, die Verpflegung regelte, die Verwaltung und Justiz in „seinem Regiment“ besorgte, stand dieses in völliger Abhängigkeit von ihm, war ihm besonders verbunden, während es mit dem eigentlichen Kriegsherrn, dem Fürsten, nur lockere Bande verknüpfte, die im allgemeinen ihren einzigen Ausdruck in den zu beschwörenden Kriegsartikeln fanden. Als sich nun zwischen die Truppe und den Fürsten außer dem Obersten noch weitere, höhere Befehlshaber schoben, ein General oder Generalissimus, wie Wallenstein, die sämtlich auch militärisch-kaufmännische Unternehmer waren, erweiterte sich der Abstand zwischen Fürst und Truppe immer mehr, und die Folge war eine gefährliche und durch das lose Vertragsverhältnis zwischen Fürst und Oberst oder General noch begünstigte Lockerung des Gefühls der Zusammengehörigkeit beider. Dazu kam noch, daß einzelne Truppenkörper von ihrem Territorialherrn ganz oder teilweise dem Kaiser überlassen wurden, diesem den Eid in erster Linie, erst in zweiter dann ihrem Territorialherrn leisteten, so daß man bald nicht mehr genau wußte, wer eigentlich der Kriegsherr war¹. Das mußte früher oder später zu militärischer Anarchie führen, wie das in Brandenburg tatsächlich der Fall war, zumal da jene Kaufleute im Panzer oft genug ihren eigenen finanziellen Vorteil allzusehr wahrten auf Kosten der Truppen, die durch mangelhafte Soldzahlung zur Disziplinlosigkeit geradezu gedrängt wurden². „Kein Segen“, sagt Lamprecht³, „ein Fluch vielmehr für den Söldner war die Ökonomisierung und Rationalisierung des Heerwesens: seine alten

¹ Jany a. a. O. 73 f.

² Philippson a. a. O. I 26 ff.

³ Deutsche Geschichte VI (1904) 429.

Lebensformen, das Treuherzige, persönlich Enge seiner alten kriegerischen Genossenschaft gingen darüber zugrunde.“

Solche Verhältnisse, unter denen der Kriegsherr seine für ihn geworbenen Truppen gar nicht mehr in der Hand hatte, sie vielmehr in völliger Abhängigkeit von dem Inhaber der Kriegskasse, dem Oberst oder General sehen mußte, der mit ihnen nach seinem Gutdünken schaltete und waltete, konnten wohl in einer Zeit schlimmster Bedrängnis und allgemeiner Verwirrung und Unsicherheit sich bilden und heranwachsen, schrieen aber geradezu, je mehr die schlimmen Folgen sich in der äußeren Politik wie in der inneren Landesregierung geltend machten, nach Beseitigung, sobald Friede und Ruhe wieder ins Land zurückgekehrt waren, man sich wieder auf sich selbst besinnen konnte und daran ging, geordnete Zustände wieder in den Territorien zu schaffen. Wollte der Fürst fernerhin eine politische Rolle spielen, zu deren Herstellung er militärischer Kräfte bedurfte, so mußte er zunächst mit den bestehenden Zuständen brechen und danach trachten, selbst an Stelle jener Unternehmer zu treten in verfassungsrechtlicher, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung. Und dann mußte er suchen, eine feste und beständige äußere und innere Verbindung zwischen sich und den Truppen herzustellen und diese so völlig in seine Hand zu bekommen. Das war aber nur zu erreichen, wenn es gelang, stabilere Verhältnisse im Heerwesen zu schaffen, vor allem die Werbung auf Zeit zu beseitigen und einen festen Grundstock von Truppen für ständig anzuwerben und zu deren Besoldung und Verpflegung auf administrativem Wege die Mittel zu verschaffen, d. h. den *miles perpetuus* zu begründen¹.

Daß der deutsche Fürst diesen Weg beschreiten würde, konnte in einer Zeit nicht ausbleiben, die die Geburtsstunde des höfischen Absolutismus war und in der die Nachahmung Frankreichs und des Sonnenkönigs in den meisten europäischen Staaten und auf den mannigfachsten Gebieten öffentlichen und privaten Lebens sich fühlbar machte. Wir wissen, wohin die Tendenz des Absolutismus ging: auf straffe Zusammenfassung sämtlicher Kräfte des Staates in der Hand des Fürsten und unbeschränkte Verfügung über alle Macht- und Hilfsmittel des Landes, die geeignet sind des Fürsten Macht und Glanz und des Landes Wohlfahrt zu erhöhen. Die Tätigkeit des Fürsten in dieser Richtung sollte sich sowohl auf das Gebiet der

¹ Vgl. dazu die bedeutsamen Ausführungen Montecuccolis zu Gunsten der Errichtung eines stehenden kaiserlichen Heeres bei Rüstow a. a. O. II 134 ff.

äußeren Politik als auf das der inneren Regierung erstrecken¹. Wie jene Tendenz eine neue Verwaltung des Landes mit neuen Beamten schuf², die Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft erweiterte³, der geistigen Kultur den Stempel des Fürsten und seines Hofes aufdrückte⁴, so mußte sie ihren Einfluß auch auf die zweite Säule, welche neben dem Beamtentum den neuen Staat zu stützen berufen war, ausüben, auf das Heerwesen. Der Fürst, der sich bestrebte, alle beschränkenden Fesseln, welche althergebrachte Sonderrechte ihm in der Ausübung seiner Regierung anzulegen stets bemüht waren, abzustreifen, mußte auch Bewegungsfreiheit in der Aufstellung, Unterhaltung und Verwendung der militärischen Kräfte seines Landes bekommen, wenn er seiner Aufgabe, sein Land gegen feindliche Mächte zu schützen und dessen Macht und Ansehen aufrecht zu erhalten und zu vermehren, nachkommen wollte. Wohl die meisten der zahlreichen Fürsten des Reiches lebten in diesen Anschauungen, wenn auch deren Verwirklichung, je nach Größe und Bedeutung des Territoriums und nach Charakteranlage seines Beherrschers, zahlreiche Abstufungen erfuhr. Denn hier erhielten sich unter den Herrschenden noch Reste der alten, hausväterlich-patriarchalischen Auffassung des Fürstentums, dort sehen wir bereits Vorläufer des aufgeklärten Despotismus, wie ihn später die Pflichtenlehre eines Christian Wolff predigte und der Große Friedrich verwirklichte, und an anderer Stelle machte sich der paschahaft brutale Absolutist mit allen seinen schlimmen Eigenschaften breit. Sie verfügten wohl alle, wenn auch aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken, über eine Militärmacht; viele der Kleinen und Kleinsten wohl nur zum Schutze ihrer Person und zur Erhöhung höfischen Glanzes — gerade mit Leibgarden, besonders ausländischen, wurde gern großer Luxus getrieben, und die Fürsorge für die Wehrmacht des Landes war da häufig nichts anderes als bloße Soldatenspielerei⁵ —, zur Bewahrung ihrer Schlösser und Städte oder höchstens als Grundstock für das Kontingentchen, das sie gegebenen Falles zur Reichs-

¹ P. Ssymank, Das Bild vom vollkommenen Herrscher nach der Anschauung Ludwigs XIV.: Hist. Vierteljahrsschrift, herausgeg. von Seeliger, II (1899) 61 ff.

² Vgl. besonders Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert: Umriss und Untersuchungen 289 ff.

³ Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: Umriss und Untersuchungen 10 ff.

⁴ Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (1904) 579 ff.

⁵ Ebd. 585.

armee matrikelmäßig zu stellen hatten. Sie kommen für die Fortentwicklung des deutschen Heerwesens nicht in Betracht, wohl aber jene Fürsten, die ein größeres Territorium beherrschten und über genügend große Mittel verfügten, um sich eine militärische Hausmacht zu halten, deren Errichtung der § 180 des jüngsten Reichsabschieds von 1654 selbst begünstigte zum größten Verdruß der Stände¹, und die geeignet war, für die Erhaltung der Integrität ihres Landgebietes und ihrer bisher errungenen politischen Stellung und darüber hinaus für eine sichtbare Betätigung ihres politischen Ehrgeizes eine feste Grundlage zu bilden. Denn dieser begann jetzt mit dem Westfälischen Frieden, der den deutschen Reichsfürsten da und dort schon vorher geübte Rechte im politisch-diplomatischen Verkehr mit dem Ausland ausdrücklich zusicherte, besonders das Bündnisrecht, eine größere Rolle als bisher zu spielen. Unter diesen Reichsständen nun, die sich die Weiterentwicklung ihrer Kriegsmacht in höherem Maße angelegen sein ließen, ist besonders hervorzuheben zunächst der Kaiser als Landesherr seiner weitausgedehnten Erblände — nicht als Oberhaupt des Reiches, da seine Machtbefugnisse als solches ebenso beschränkt waren als die wirklichen Leistungen des Reiches unsicher und meist verhältnismäßig geringfügig —; dann unter den Kurfürsten hauptsächlich die von Brandenburg, Sachsen und Bayern und von den Fürsten die des braunschweigischen Hauses². Und bei diesen Reichsständen nun trat

¹ Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen I (1892) 175 f. Die Nichtbestätigung der von den Fürsten gewünschten „Extendierung“ jenes § 180 durch den Kaiser (1671) hat aber die den Fürsten günstige Entwicklung nicht mehr aufzuhalten vermocht. A. a. O. I 428 ff.

² Auf diese muß ich mich hier aus äußeren Gründen beschränken. — Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch andere Reichsstände in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über einzelne Truppenkörper zeitweilig verfügten, die über den Rahmen dessen hinausragten, was sie als Kreistruppen zur Reichsarmee zu stellen hatten; aber von Heerwesen kann man bei diesen Truppen doch wohl nur selten sprechen. Eine Ausnahme macht Christoph Bernhard v. Galen, der streitbare Bischof von Münster (1651—1678), der es durch despotische Niederhaltung der Landstände, durch vorzügliches Steuersystem und günstige Subsidienvträge mit auswärtigen Mächten zu stande brachte, ein Heer von über 42 000 Mann Infanterie und fast 18 000 Reitern aufzustellen (1672). Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard v. Galen (1865) 249 ff. Im allgemeinen aber bewegten sich die Truppenkörper der kleineren Reichsfürsten in weit bescheideneren Zahlen; so erhob sich die Stärke der Würzburgischen Truppen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Durchschnitt nicht über 4000 bis

unter den erwähnten Einflüssen der bedrohlichen politischen Zustände, einer diplomatischen Vielgeschäftigkeit, absolutistischer Machtgedanken und auch wirtschaftlicher Erwägungen — denn auch die Abdankung der Truppen erforderte bedeutende Geldmittel — der Wunsch immer mehr in den Vordergrund, die einmal geworbenen Truppen nicht jedesmal, wenn die Friedensschalmei erklang, zum größten Teil aufzulösen, sondern ein bestimmtes Kontingent auch in Friedenszeiten auf den Beinen zu behalten, also ein stehendes Heer zu errichten. Stehende Truppen, die nie ganz aufgelöst worden sind, hat es zwar schon lange gegeben: die Leibwachen der Fürsten und einzelne geworbene Abteilungen als Besatzung der Festungen. Wenn wir aber im 17. und 18. Jahrhundert von einem stehenden Heer reden, meinen wir nicht diese, sondern eine größere Menge mobiler und in feste taktische Verbände zusammengefaßter, wohlorganisierter Feldtruppen, die in stets schlagfertigem Zustand auch während des Friedens kraft

5000 Mann (Helmes, Aus der Geschichte der Würzburger Truppen [1628 bis 1802], in den Neujahrsblättern, herausgeg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte IV 1909), was aber immerhin schon eine lobenswerte Leistung war, wenn man danebenhält, daß das Stift Osnabrück besonders infolge heftigen Widerstrebens der Stände überhaupt keine geworbenen Truppen zu unterhalten vermochte. Philippi, Über die Wehrverfassung von Stift und Stadt Osnabrück in früherer Zeit: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine XCII (1894) 133 ff. Die (seit 1680) stehende Kriegsmacht Kurtriers hatte Joh. Hugo von Orsbeck anfangs auf 1 Regiment zu Fuß zu 7 Kompagnien à 150 Mann (mit Einschluß der Offiziere) und 1 Kompagnie zu Pferde zu 60 Mann für den Frieden normiert, im Krieg stieg dann bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl der Fußtruppen (die Reitertruppe hatte man wegen zu hoher Kosten aufgelöst) auf 2000 Mann, die in 2 Regimenten eingeteilt waren. Möllmann, Zur Geschichte des kurtrierischen Militärs: Trierisches Archiv, Ergänzungshft 1 (1901) 61 ff. Kurmainz hat erst nach dem spanischen Erbfolgekrieg ein stehendes Heer unterhalten. R. Harms, Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz, namentlich im 18. Jahrhundert, Göttinger Dissertation (1909), 2. Besonders beachtenswert ist, was hier über die Bedeutung der Verfassung der geistlichen Territorien für deren Heerwesen gesagt ist. Um auch noch einen weltlichen Kurfürsten hier anzureihen, so hat Karl Ludwig von der Pfalz seinem Nachfolger eine kleine, seit 1668 nicht mehr aufgelöste Truppenmacht von 22 Kompagnien zu Fuß und, neben der Leibgarde, 2 Kompagnien Dragoner hinterlassen, die aber erst unter Johann Wilhelm (seit 1690) des Regimentsverbands teilhaftig wurden. Erhard, Eine Studie über die kurfürstlich-pfälzische Armee 1610—1778: Darstellungen aus der bayrischen Kriegs- und Heeresgeschichte, herausgeg. vom K. b. Kriegsarchiv Hft 1 (1892) 8. Neues Material ist von Fahrmbacher zu erwarten in der Fortsetzung seiner in den Mannheimer Geschichtsblättern XI (1910) begonnenen Artikelserie: Das kurpfälzische Heerwesen im 15., 16. und 17. Jahrhundert.

besonderer fester und einheitlicher Verwaltungseinrichtungen zu beständiger und unumschränkter fürstlicher Verfügung gehalten wurden.

Erst wenn diese Voraussetzungen ganz oder zum größeren Teil wenigstens erfüllt sind, kann man von der Existenz eines stehenden Heeres sprechen. Freilich, die Vorteile des Besitzes eines solchen hat man schon während des Dreißigjährigen Krieges erkannt, aber erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts bot wieder eine, wenn auch nicht allzu reichlich bemessene Anzahl von Friedensjahren, welche die zur Aufstellung stehender Truppen nötigen inneren Organisationen ermöglichten. Und fast ein Menschenalter oder auch noch länger hat es gedauert, bis diese Entwicklung zum Abschluß gekommen ist. Erst der Endpunkt dieser Entwicklungsreihe ist die Geburtsstunde der stehenden Heere. Die ersten Ansätze dazu liegen allerdings viel weiter zurück, und man hat oft und gerne zu deren zeitlicher Bestimmung auf die Daten zurückgegriffen, an welche die Gründung von jetzt noch bestehenden Regimentern geknüpft ist. Allerdings sind deren manche älter als das stehende Heer und gehen in ihren Wurzeln bis in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts zurück. So z. B. bestehen von den österreichischen Regimentern, welche die Reduktion von 1649 überdauert haben und auch noch im Friedenszustand weiter aufgerichtet bleiben sollten, und die nicht durchweg die ältesten waren, heute noch die Infanterieregimenter Nr 8 (begründet 1642) und Nr 11 (begründet 1629 durch Albrecht Eusebius Waldstein, Herzog von Mecklenburg)¹ sowie die Dragonerregimenter Nr 8, das für ewige Zeiten Montecuccolis Namen führt und für die Rettung des Kaisers vor den ihn in seiner Wiener Hofburg belagernden böhmischen Aufständischen im ersten Jahre seines Bestehens (1619 unter Dampierres Kommando) mit ehrenvollen Privilegien ausgestattet wurde, und Nr 10, das den Namen seines ehemaligen Kommandeurs (seit 1790), des Fürsten Johann Liechtenstein, verewigt und bereits 1631 durch Oberst Freih. v. Ilow errichtet worden war². Und dabei sind Regimentern schon vorher (1618 bzw. 1616) errichtet gewesen, die dann nach wenigen Jahren reduziert oder untergestoßen oder ganz aufgelöst worden sind³. Aber es ist nicht angängig, trotz solcher teilweise bestehender Kontinuität

¹ Geschichte der k. u. k. Wehrmacht I, 163 187.

² Ebd. III 172 190.

³ Vgl. z. B. für die Reiterei ebd. Bd III, Verzeichnis IV, S. LXXIII; für das Fußvolk Bd II, Verzeichnis III, S. 659.

das Aufkommen des stehenden Heeres in Österreich in diese ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges zu verlegen. Dazu ist Elster geneigt, der für Österreich als das bedeutungsvolle Jahr 1625 annimmt¹. Wrede möchte seinerseits das schon erwähnte Dekret Ferdinands III. von 1649 als Ausgangspunkt für das Aufkommen stehender Truppen betrachtet wissen: wir dürfen aber noch weiter gehen. Zwar die auf Firnhaber² zurückgehende Ansicht v. Schrötters³, eine stehende Armee habe es in Österreich eigentlich nur in den Grenzdistrikten gegeben, erscheint mir im Hinblick auf Meynerts Darstellung⁴ des kaiserlichen Heerwesens unter Leopold I. und Wredes sonstige hier einschlägige Ausführungen als Übertreibung, wenn man auch vieles von dem gelten lassen muß, was in den „Feldzügen des Prinzen Eugen von Savoyen“ (I 181 f) über die Dezentralisation in der Heeresleitung und Administration, den Mangel harmonischen Ineinandergreifens der einzelnen Behörden, die Vielheit der nur für konkrete Fälle und einzelne Truppenkörper erlassenen Instruktionen, das Fehlen größerer Sicherheit und Festigkeit im Dienstbetrieb, gesagt ist: zu Ende des 17. Jahrhunderts war allerdings schon vieles geschaffen, aber wenig geordnet. Dennoch möchte ich in der Frage nach dem Zeitpunkt, wann es in Österreich ein stehendes Heer gegeben habe, den Mittelweg einschlagen, den Fester⁵ gewiesen hat. Er betont unter Hinweis auf die Verhältnisse in Frankreich, wo es auch erst seit 1662 ein stehendes und reguläres Heer gegeben habe, dessen innere Verfassung dann allmählich ausgebaut worden sei, daß Österreich zum ersten Male nach dem Frieden von Nymwegen einen größeren Truppenkörper beisammen behalten habe, und kommt mit seiner Ansicht derjenigen Rüstows⁶ sehr nahe, der das stehende Heer in Österreich vom Jahre 1681 datiert. Um das Jahr 1680 also werden wir auch hier die Existenz eines stehenden Heeres annehmen dürfen; dabei können wir Luschin, der auch die Wichtigkeit der Beseitigung landständischer Einflüsse hervorhebt, beistimmen, wenn er sagt: „allein erst die Türkenkriege seit 1683 und die unausgesetzten Bemühungen des Prinzen

¹ A. a. O. I (1899) 7 A. 1. Ähnlich Meynert a. a. O. III 46.

² Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrats: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXX 1864.

³ In seiner im übrigen ausgezeichneten schon erwähnten Arbeit a. a. O. 86.

⁴ A. a. O. III 130 ff.

⁵ Die armierten Stände u. die Reichskriegsverfassung 1681—1697 (1886) 32 ff.

⁶ A. a. O. II 140.

Eugen von Savoyen haben die letzten Hindernisse überwunden, welche sich der Erhaltung einer bleibenden kaiserlichen Armee entgegensetzten¹. Jedenfalls ist Elster in der Entscheidung dieser Frage genau so im Unrecht als mit den für den gleichen Fall für Bayern, Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel angegebenen Jahreszahlen (1618, 1643, 1605)². Was das Heerwesen der welfischen Herzoge betrifft, so hat W. Lueder darauf hingewiesen, daß es für die Bestimmung, seit wann diese ein stehendes Heer unterhielten, nicht darauf ankommt, daß einzelne Truppenteile ihre Stämme in dem „Gelben Regiment zu Fuß“ nachweisen können, sondern daß hier ganz andere Momente bedeutsam mitspielen. Nur rein äußerlich betrachtet ist das Aufkommen stehender Heere eine Frage der Heeresgeschichte, bei genauerem Zusehen aber verbirgt es in sich ein „finanzielles Problem“, und bei der Frage nach der Geldbeschaffung für das Heer entrollt sich sofort die verfassungsgeschichtliche Frage nach der Stellungnahme der Landstände in dieser Angelegenheit. Mit Recht nagelt da Lueder sich hauptsächlich auf Heinemanns Geschichte von Braunschweig und Hannover (III 185 ff) stützend und unter Hinweis auf die Vernachlässigung dieser Frage durch die Geschichtschreiber der hannoverischen Armee³ als in dieser Hinsicht bedeutungsvolles Datum das Jahr 1665 fest; der Anfang der Calenbergischen Landtagspropositionen dieses Jahres lautet: „Unfraglich ist es an dem, daß zu Unterhaltung der annoch stehenden Milice zu Roß und zu Fuß monatlich 24 000 Thl. erfordert werden.“ Dadurch, daß Johann Friedrich die Stände, die den Unterhalt einer stehenden Truppenmacht als allzu drückende Last für das Land empfanden und die Verweigerung ihrer Hilfe dazu als ihr gutes Recht und ihre Pflicht ansahen und übten, nicht mehr, wie das früher üblich war, vor eine Beratung in Militärsachen stellte, sondern „vor eine Tatsache, der sie zuzustimmen haben“, war die Sachlage geklärt, war gezeigt, auf wessen Seite im Kampf des absolutistischen Fürsten mit mittelalterlichem Korporationsgeist der Sieg war. Mit dem Versammlungsverbot von 1674 war die Macht der Stände endgültig beseitigt, wenn

¹ Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte. Ein Lehrbuch (1896) 467. In Betreff der Angaben in Anm. 4, die sich auch bei Lamprecht (a. a. O. VII 2, 536) finden, besteht zwischen den Gründungsdaten der Regimenter in der Geschichte der k. u. k. Wehrmacht und dem Staatshandbuch eine mir unerklärliche Differenz.

² Elster a. a. O. I 4.

³ So v. Sichert, Geschichte der kgl. hannoverischen Armee I (1866).

sie auch formell noch weiter vegetierten. Mit dem Untergang ständischer Bedeutung erstrahlt das Gestirn absoluten Fürstentums erst in vollem Glanz; mit diesem Zeitpunkt setzt in Hannover die wichtige Phase in der Entwicklung des stehenden Heeres ein, wenn auch der Ausbau der obersten Militärbehörde, der Kriegskanzlei (einen geheimen Kriegsrat gab es schon in den siebziger Jahren, wie auch schon 1674 das Kriegskassenwesen wohl geordnet war) erst kurz vor der Jahrhundertwende erfolgte¹.

Auch in Brandenburg haben wir, um darauf zurückzukommen, die oben erwähnte Kontinuität in der Geschichte einzelner Truppenkörper: bis 1807 bestanden noch von den in der Zeit des Großen Kurfürsten oder schon vorher errichteten Regimentern 14 der Infanterie und 6 der Kürassiere, auf die heute noch das 1. und 2. Ostpreußische Grenadierregiment (Nr 1 und 3), das 1. Pommerische Grenadierregiment (Nr 2) und das Leibkürassierregiment (Schlesisches Nr 1) zurückgehen. Und auch hier hat es noch ältere Regimente gegeben, die, wenn auch später aufgelöst, den Zusammenhang mit den Jahren 1619 und 1620 herzustellen vermögen. In diese Zeit setzt denn auch v. Mülverstedt² den Ursprung der stehenden brandenburgischen Truppen. Mit Recht tritt ihm Jany³ entgegen, der das stehende Heer in Brandenburg aus der Armee des ersten Nordischen Krieges (1655—1660) hervorgehen läßt. Der Abschluß der Entwicklung fällt hier frühestens in die Zeit um die Mitte der sechziger Jahre, als die heftigen Kämpfe des Kurfürsten mit den klevischen und preußischen Ständen im allgemeinen zum Vorteil der fürstlichen Gewalt abgeschlossen und von dieser in Bezug auf die Geldbeschaffung für das Heer neue Normen durchgedrückt, auch die Militärbehörden im großen und ganzen fest organisiert worden waren; die Friedensjahre nach 1679 ließen dann das Geschaffene noch vollends ausreifen⁴.

Anders wieder in manchen Zügen verlief die Entwicklung in Bayern.

Die allgemeinen politischen Verhältnisse, welche dessen Kurfürsten zum vielumworbenen Gegenstand von Bündnisverhandlungen von seiten Österreichs wie seines Rivalen um die Hegemonie in

¹ Lueder a. a. O. 14 f 36 f 40.

² A. a. O. 8 ff 35 f.

³ Die Anfänge der alten Armee 84.

⁴ Vgl. darüber die Ausführungen bei Philippson a. a. O. I 386 ff 432 ff, III 193 ff und namentlich die schon erwähnte grundlegende Arbeit v. Schrötters.

Europa, Frankreichs, machten, fanden auch in den militärischen Zuständen dieses Kurfürstentums ihren Niederschlag. Schon bald nach dem Friedensschluß sah sich Ferdinand Maria wieder gezwungen, Soldtruppen anzuwerben, so 1657, dann 1661—1664, aber sobald man auf Frieden hoffen konnte, erfolgten sofort wieder eine ausgiebige Reduktion und Abdankung¹. Denn in dem Widerstreit zwischen politischem Ehrgeiz und rücksichtsvoller Schonung des Landes siegte — der schlagendste Beweis dafür ist die Ablehnung der von Frankreich dem Kurfürsten nach Leopolds I. Tod angebotenen Kaiserkrone — die letztere. Der friedliebende und die Hebung der wirtschaftlichen Kräfte seiner Untertanen anstrebende Kurfürst hatte gar nicht die Absicht, sich durch Errichtung einer starken stehenden Heeresmacht im Rate der Völker „konsiderabel“ zu machen. Nur der Not gehorchend hat er nach jeder Reduktion wieder neue Truppen angeworben. Auf die Erhaltung einer gewissen Kontinuität bei der Neuerrichtung von militärischen Formationen hat man so wenig Wert gelegt, daß man um die Jahreswende von 1664 auf 1665 bei beiden Waffengattungen den taktischen und administrativen Verband sämtlicher Kompagnien völlig auflöste, um dann sofort 5 Kompagnien zu Fuß und 2 Reiterkompagnien völlig neu zu formieren. So kommt es, daß die ältesten bayrischen Regimenter, das 10. Infanterieregiment und das 1. Chevaulegersregiment ihre Errichtung erst auf Dezember 1664 bzw. Januar 1665 (statt März 1664 und 1657) zurückführen können². Wenn nun auch in diesen Neubildungen von 1664 bis 1665, hauptsächlich aber, nach einer nochmaligen Reduktion im Jahre 1669 (nach dem Aachener Frieden), in denen von 1672 bis 1675 die Stämme der bayrischen Armee wurzeln, so kann man von einem stehenden Heere in der Regierungszeit Ferdinand Marias doch noch nicht sprechen; denn nach dessen Tod erfolgte unter der Administration des Herzogs Maximilian Philipp, Vormunds des minderjährigen Maximilian Emanuel, nochmals eine, wenn auch nur kurz dauernde, so doch starke Reduktion des Heeres, die zwar einen kleinen Stamm an Truppen aufrecht erhielt, aber den Regimentsverband, der doch in taktischer wie administrativer Hinsicht von Bedeutung war, wieder auflöste. Da bestieg Max Emanuel den Kur-

¹ So 1660, wo nur 5 Kompagnien bestehen blieben. Geschichte des bayr. Heeres I 162 ff.

² Ebd. I 193 ff (gegen die betreffenden Regimentsgeschichten von Dauer und Hutter).

stuhl seiner Väter, jung, temperamentvoll, schneidig und tapfer, ein Mann, dem das Kriegshandwerk eine Herzensfreude war, voll politischen Ehrgeizes und der Erhabenheit seines Fürstentums sich wohl bewußt. Und dieser Fürst dachte anders als sein Vater über den Wert eines stehenden Heeres. Zwei Momente unterstützten seine persönlichen Wünsche: das stete Kriegsverhältnis, in dem das mit dem Hause Habsburg nicht nur verbündete, sondern auch ehelich verbundene Haus Wittelsbach mit den Türken und mit Frankreich lange Jahre hindurch stand, und die Ohnmacht der Stände, denen schon Ferdinand Maria einmal, als sie den geforderten Defensionsbeitrag mit dem Hinweis, daß die Kriegsgefahr verschwunden sei, verweigerten, erwidert hatte, „daß es nur ihm zustehe, das Wann, Wo und Wie einer Landesgefahr zu ermessen“, und die dann 1669 zum letztenmal in ihrer Gesamtheit einberufen worden waren und seitdem nur mehr durch Verordnete mit dem Kurfürsten über des Landes Wohlfahrt und Notdurft verhandeln durften. Trotz anfänglichen Widerstrebens haben sie schließlich doch immer wieder Jahr für Jahr die nötigen Geldmittel bewilligt, wenn der Kurfürst sich auch ihrer Mitwirkung bei Aufbringung besonders jener für das Heer nicht völlig entledigen konnte¹.

Wenn nun die „Geschichte des bayrischen Heeres“ (I 644) die Begründung des stehenden Heeres für die Jahreswende von 1664 auf 1665 ansetzt, so tut sie das doch nur in dem Sinne, daß in diesem Zeitpunkt Truppenkörper entstanden, die als die Ahnen heute noch bestehender Verbände anzusehen sind und berufen waren, „für die demnächst in bedeutender Stärke neu errichtete Armee als Grundstock zu dienen und die Überlieferung der Vergangenheit auf die Zukunft fortzupflanzen“. Denn gleich darauf fügt sie hinzu: „So war im Jahre 1679 der kaum gefügte Bau der kurbaierischen Armee ins Wanken geraten: aber schon dämmerte die Morgenröte einer neuen Zeit, die große Epoche der Gründung unseres heutigen Heeres und seines beispiellosen Siegeslaufes unter der Führung des kriegsgewaltigen Kurfürsten Max Emanuel und dem Schlachtrufe: Immanuel, Gott mit uns!“² Schon am 2. Januar 1682 begann die Ausgabe neuer Werbepatente, zunächst an den kriegserprobten

¹ v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung I. (1836) 159 ff 199 ff. Döberl, Innere Regierung Bayerns nach dem 30jährigen Kriege: Forschungen zur Geschichte Bayerns XII (1904) 57 ff.

² Geschichte des bayrischen Heeres I 644.

Feldmarschalleutnant Hannibal Freiherrn v. Degenfeld, der vielleicht als „der geistige Vater des großen Werkes“, jedenfalls als Max Emanuels erster Berater und Helfer dabei zu bezeichnen ist; die Werbungen machten rasche und gute Fortschritte: Anfang Juni standen 45 Kompagnien zu Fuß und 25 Reiterkompagnien bereit, und durch Dekret vom 29. Juni wurde der Regimentsverband im bayrischen Heere geschaffen, wie er seitdem nicht mehr verschwunden ist. 7 Regimenter zu Fuß und 4 Regimenter zu Pferd wurden da neu geschaffen. Nur die 4 Dragonerkompagnien bildeten zunächst noch keinen Regimentsverband. Diese Regimenter existieren heute noch: das 2. und 10. Infanterieregiment und das 1. und 2. Chevau-legersregiment¹.

Auch in Kursachsen war, wie in Bayern nach dem großen Kriege, mit dem Kurfürsten Johann Georg II. (1656—1680) ein friedliebender Herr zur Regierung gekommen, der auf das Heer, das notwendigerweise bei den immerwährenden kriegerischen Verwicklungen von Kaiser und Reich auf den Beinen gehalten werden mußte, nur die nötigste Fürsorge verwandte, mit Ausnahme derjenigen der Artillerie, für die er persönliches Interesse hatte. So erfuhr denn die Armee, die in den drei Kompagnien Fußvolk und der einen Kompagnie Reiter, die von der Abdankung von 1664 übrig geblieben waren, ihre Stämme sieht, durch diesen Kurfürsten keinen systematischen Ausbau. Die Errichtung fremdartiger Leibgarden entsprang nur der Vorliebe für Repräsentation nach dem Muster des französischen Hofes². Der Regimentsverband fand hier nach Mitte der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts allmählich Eingang und erhielt sich auch in bescheidenem Maße noch über die große Abdankung der Truppen von 1680 hinaus; im allgemeinen aber müssen wir die Heeresverhältnisse bis dahin als ziemlich flüssige bezeichnen³. Dem wurde mit dem Regierungsantritt Kurfürst Johann Georgs III., des „sächsischen Mars“ (1680—1691), ein Ende gemacht. Dieser hatte nicht nur Neigung für das Kriegswesen, sondern sich auch in den Feldzügen, die er bisher mitgemacht hatte, reiche Erfahrung und tiefes Verständnis für alle militärischen Fragen erworben; und so widmete er, in voller Überzeugung, daß mit der bisherigen Tradition des Werbens

¹ München, Geschichte der Entwicklung der bayrischen Armee seit zwei Jahrhunderten (1864) 41. Geschichte des bayrischen Heeres II 1, 24 f 28 31.

² Schuster und Francke a. a. O. I 83.

³ Ebd. 87 f. Böttiger-Flathe a. a. O. II 254 ff.

und Abdankens der Truppen nach Bedarfsfall gebrochen werden müsse, sogleich seine Aufmerksamkeit der Vervollkommnung und festeren Organisation seines Heeres; „eine stehende, organisch gegliederte und einheitlich befehligte Armee“ wollte er errichten. Nachdem er im Oktober und November 1680 die kostspieligen Gardes seines Vaters aufgelöst hatte, erging im letzteren Monat die bedeutungsvolle Verordnung, er wolle „ein gewisses Reglement mit seinen Truppen vornehmen, und diese Truppen in gewisse Regimenter setzen“. Der aus brandenburgischen Diensten übernommene Oberst Graf Ulrich von Promnitz wurde mit der Neuformierung des Heeres nach den Angaben des Kurfürsten betraut, zum obersten Heerführer mit dem Titel eines Feldmarschalls der Freiherr Joachim Rüdiger v. d. Goltz ernannt (1681). Allerdings konnte oder mochte der Kurfürst bei der Durchführung seiner Absichten der Mitwirkung der Landstände nicht entraten, doch zeigten sie sich fügsam¹: am 10. November 1681 erging die entsprechende Vorlage an sie, die im allgemeinen auch Zustimmung fand. Für je 4 Regimenter zu Roß und zu Fuß und 1 Regiment Dragoner wurden die Mittel zu Werbung und Unterhalt, ein Ordinarium von jährlich 700 000 Talern, bewilligt, die Geh. Kriegskanzlei als oberste Militärbehörde eingesetzt²; Ende September 1682 waren die bewilligten und noch zwei weitere Infanterieregimenter, da der Etat der einzelnen bewilligten Regimenter erniedrigt worden war, formiert, im Oktober wurden sie gemustert, und die neue stehende sächsische Armee war damit geschaffen³.

Diese stehenden Heere nun haben sich rasch vergrößert, in sich gefestigt, auch in technischer Beziehung vervollkommnet — auch hierin den Reichstruppen weit vorausseilend — und mit Beginn des 18. Jahrhunderts bereits reichlich Gelegenheit gehabt, die Welt von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen. Und sie sind keine untüchtigen Waffen in der Hand ihrer Schöpfer gewesen. Nur dem absoluten Fürsten konnte eine solche Schöpfung unter den gegebenen Ver-

¹ Einige Bemerkungen hierüber bei G. Wagner, Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen (1694—1700). Dissertation, Leipzig (o. J.), 26 ff.

² Unterm 15. Februar 1684 wurde auch die Heeresverwaltung kollegialisch ausgestaltet, das Generalkriegskommissariat in ein Geh. Kriegsratskollegium umgewandelt. Darüber und über die weiteren Verordnungen zur Festigung und Vereinheitlichung der inneren Verhältnisse des jungen Heeres vgl. Schuster und Francke a. a. O. I 91 111 ff 120 f 130 141 f.

³ Ebd. 97 ff.

hältnissen gelingen; aber der absolute Fürst nahm für sich auch die Berechtigung in Anspruch, diese Waffe nach seinem Gefallen zu zücken oder in die Scheide zurückzustößen. Der ihm eigene stark entwickelte Egoismus brachte da dann bald auch merkwürdige Blüten hervor: Wir sehen, daß jeder Herrscher der fünf besprochenen Territorien zuvörderst zur Erreichung seiner eigensten Wünsche sich der wirtschaftlichen wie der militärischen Kräfte seines Landes bediente, oft ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe der großen Gesamtheit des Staatsgebildes, das sich Römisches Reich deutscher Nation nannte. Das Erzhaus, dessen Oberhaupt mit der Kaiserkrone geschmückt war, hat dabei keine Ausnahme gemacht; während es versuchte, die Weiterbildung der Selbständigkeit der Reichsfürsten und die Erhöhung ihrer militärischen Macht zurückzudämmen, allerdings in der Erkenntnis, daß, je mehr die Reichsfürsten ihre eigene Kraft zur Erreichung ihrer Sonderbestrebungen stärkten, desto geringer ihre Leistungsfähigkeit und Opferfreudigkeit für das große Ganze, das Reich, werden würde, hat es doch selbst auch egoistische Interessenpolitik getrieben. Daß es sich davon nicht befreien konnte, das machte es ihm auch unmöglich, mit starker Hand die zentrifugalen Kräfte der partikularen Gewalten im Reich zu dessen Wohlfahrt zusammenzufassen, und hat den Zerfall des alten Reiches mit bedingt; daß aber diese und andere Reichsstände in rein selbstischen Erwägungen sich zu größeren oder kleineren Militärmächten ausgebildet haben, ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich und ohne Absicht, diesen zu nützen, hat indirekt wieder die Saat gelegt, aus der ein neues deutsches Reich erstehen konnte.

Plan der Errichtung eines Bistums zu München unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbaiern 1783.

Von Dr Ludwig Steinberger in München.

Seit den Tagen Herzog Wilhelms V. taucht in der bayerischen Kirchenpolitik zu wiederholten Malen der Gedanke auf, durch Errichtung eines eigenen Bischofsstuhles in der Hauptstadt des Landes zum mindesten die letztere der Jurisdiktion des benachbarten Freisinger Oberhirten zu entziehen, zugleich aber auch die Bewegungsfreiheit der übrigen für Baiern zuständigen Ordinariate in geistlichen Dingen mittels Verleihung einer außerordentlichen Machtfülle an das neue Bistum stark zu schmälern¹. Auf einem etwas andern Wege will der anonyme Autor einer Denkschrift² aus der Zeit Karl Theodors der kurpfalzbaierischen Residenz einen Bischofsstuhl verschaffen; und seine Methode verdient vielleicht deswegen eine gewisse Beachtung, weil in ihr die Lösung, welche das Problem etwas später, im Konkordate des Jahres 1817, gefunden hat, bereits ihren Schatten vorauswirft. Einen nicht unschlauen Kopf verrät die Art und Weise, wie es der Mann — wenn anders der triviale Ausdruck erlaubt ist — versteht, „zwei Fliegen mit einer Klappe zu treffen“: aus der Erledigung der alten Streitfrage zwischen Episkopat und Landesfürstentum soll zugleich für Karl Theodors damals noch junge Lieblingschöpfung, die englisch-baierische Zunge des Malteserordens³,

¹ G. Ratzinger, Forschungen zur bayerischen Geschichte, Kempten 1898, 614 ff. S. Riezler, Geschichte Baierns VI; Gotha 1903, 265 f. M. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I², München 1908, 467 f. F. Endres in Th. Koldes Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte XIV, Erlangen 1908, 201 f.

² München Staatsarchiv Kasten schwarz 398/1 am Schlusse.

³ Soweit diese und die an ihrer Begründung beteiligten Personen hier erwähnt werden, bitte ich im allgemeinen auf eine demnächst erscheinende besondere Arbeit von mir verweisen zu dürfen.

Kapital geschlagen werden. Damit gewinnen wir auch den terminus a quo für die Entstehung der Denkschrift: der Rat des Anonymus, in erster Reihe mit den Maltesergütern zu München und Ebersberg — also gerade jenen des Großpriorates, das seinerseits in die reichsfürstliche Stellung des bisherigen Bischofs von Freising einrücken soll — das neue Münchner Bistum zu finanzieren, setzt wohl den kurfürstlichen Erlaß vom 19. Januar 1783¹ voraus, worin die genannten Güter erst dem Großpriorat überwiesen wurden. Eine weitere Verengerung dürfte der terminus a quo durch eine das Kloster Benediktbeuern betreffende Stelle unseres Schriftstückes erfahren, die uns im übrigen gleichzeitig den terminus ad quem liefert: der greise Abt des erwähnten Stiftes, Benno Voglsanger, am 13. Juli 1783 durch einen Schlagfluß des Sprach- und Schreibvermögens beraubt, legte 20 Monate vor seinem am 29. April 1785 erfolgten Tode — also etwa im August 1783 — den Prälatenstab nieder². Was den Verfasser bzw. Redaktor der Denkschrift anlangt, so genügt es schon, die Akten jener Tage in dem bescheidenen Umfange, wie es der Schreiber der vorliegenden Zeilen zu tun veranlaßt war, zur Hand genommen zu haben, um durch die Mißhandlung der französischen Sprache an den aus italienischem Geblüte stammenden Generalleutnant Karl Albert Grafen von Minucci³ — einen Hauptakteur bei der Errichtung der Malteserzunge — erinnert zu werden, wie sich denn auch in dem Schriftstück manche Italianismen finden⁴. Mag übrigens vorstehende Vermutung das Richtige treffen oder nicht — sicher hat die Tätigkeit des Verfassers der Denkschrift lediglich in der Einkleidung von Ideen bestanden, die ihm von anderer Seite geliefert wurden; nach letzterer Richtung aber drängt sich uns sofort der Gedanke an einen Mann auf, der als Redaktor des Aktenstückes zum mindesten ein besseres Französisch geschrieben hätte: ich meine das Faktotum der damaligen bayerischen Kirchenpolitik, den strebernden Abbé Haeffelin⁵. Um nur einen Anhalts-

¹ G. K. Meyr, Sammlung der kurpfalzbaierischen allgemeinen u. besondern Landes-Verordnungen II, München 1784, 1410; vgl. ebd. IV, München 1788, 803.

² A. Lindner, Schriftsteller des Benediktinerordens I, Regensburg 1880, 138 310.

³ München, K. B. Staatsministerium des Äußern, Adelsakt „Minucci“.

⁴ etant que S. 345 349 353 = stante che; Battiste statt Baptiste S. 348 350; un' als Feminin des unbestimmten Artikels, z. B. á un'autre façon S. 348; de cardinal S. 353 = da cardinale.

⁵ K. Th. Heigel in der Allgemeinen deutschen Biographie XLIX, Leipzig 1904, 697 f. Ich komme in der S. 343 A. 3 angekündigten Arbeit des näheren auf Haeffelin zurück.

punkt für eine derartige Annahme zu erwähnen — wer will bestreiten, daß dem unruhigen Ehrgeiz des wenig sympathischen Höflings im Priestergewande die Inful des neuen Bistums, in deren Besitz der nachmalige Kardinal sich selber bereits gesehen haben mag, recht wohl angestanden hätte? Indes muß ich diese Frage ebenso wie die nach dem Autor bzw. Redaktor der Denkschrift einstweilen offen lassen; vielleicht können beide im Rahmen einer größeren Arbeit, welche eine Darstellung der Beziehungen Kurbaierns zu Rom seit Ferdinand Maria versuchen wird, der Lösung nähergebracht werden.

Die Denkschrift begleitet ein Brief, den der Verfasser an Freiherrn von Flachslanden, den spiritus rector der ganzen Maltesergründung, richtete, und den letzterer dem kurbaierischen Minister Freiherrn von Vieregg übergab. Er lautet:

Monseigneur!

Il n'y a personne, á qui le grand-prieuré anglois-bavarois de l'Hôpital de St. Jean doit plus son existence et subsistance qu'à Votre Excellence.

Mais il s'offre encore un nouveau lustre qui accompliroit tout à fait sa grandeur et l'affermiroit au plus contre tous les cabales survenantes. Cet envelope en donnera tout eclaircissement. Même la Baviere en deviendra redevable selon ses anciens desirs qui y viendront ensemble au-bout. Et c'est ce qui augmente l'importance du dessein comme aussi ce qui le rend plus facil. Mettes y donc, Monseigneur, la main et à dire la derniere, etant qu'il ne manquera pas une perfection.

L'etendue de votre esprit sait bien et surpasser toutes difficultés et trouver de moyens plus propres à gagner sur quiconque contraire. C'est le seul interêt que je souhaite: comme il est tout mon ambition de rester toujours et de l'ordre illustre, et de la Baviere et de sa noblesse et de son souverain

et de V[otre] E[xcellence]

le tres humbl

trés respectueux serviteur.

Nun folgt die Denkschrift selbst:

Memoires pour etablir un evêché bavarois et par cela le grand prieur de St. Jean faire un prince de l'empire.

C'est une chose très facheuse pour la Baviere d'avoir fondés de ses entrailles autant d'evêchés et d'en n'être plus connue pour la mere, même d'être contrainte á les reconoitre de souverains, á qui elle soit soumise (sic!).

Selon les historiens bavarois les evêques de la Baviere estoient toujours soumis aux ducs: ils frequentoient en cette qualité les diètes du païs; ils suivoient toujours la cour; il tenoient menage et de propres maisons aujourd'hui encore dites les episcopales á Ratisbone, l'ancienne residence des ducs. Premièrement vers le siecle treizieme ils s'en exemtoient et secouoient la jurisdiction ducale¹.

Les y faire revenir c'est bien plus difficile, mais non pas impracticable, (fol. 1^v) au moins impossible (sic!).

Il y a de plusieurs exemples, que de païs sujets aux evêques etrangers en ont reçus puis après ses propres.

Il y en avoit la Flandre autrichienne², qui n'avoit pas en auparavant que deux evêchés, savoir Cambrai et Utrecht³, et les mêmes sujets l'un á l'archevêque de Reims, l'autre á celui de Cologne, comme tout autre clergé estoit sous des evêques etrangers de France et d'Allemagne. Philippe, roi d'Espagne, a conclu de delivrer les siens de cettés jurisdictions etrangeres: et il en a obtenue de Rome une balle (sic!) de 19. mai de 1559⁴, par laquelle les dits deux evêchés estoient elevés á la dignité d'archevêchés et aussi les collegiats de villes plus grandes á celle d'evêchés suffragans, pour la fondation de quels on a cassées les abbayes les plus riches.

Et même S[a] M[ajesté] I[mpériale] regnante a conçu (fol. 2^r) entre autres de ses glorieuses reformes le même dessein de ne vouloir plus d'evêques etrangers, bien qu'il se ne peut faire tout á la fois⁵.

¹ Vgl. S. Riezler a. a. O. I, Gotha 1878, 734 ff; II, ebd. 1880, 10 f. M. Döberl a. a. O. I² 166 168 251 f. Über die Höfe der verschiedenen Bischöfe zu Regensburg s. H. Graf v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart⁴, Regensburg 1896, Register s. v. Augsburger, Bamberger, Brixener, Eichstätter, Freisinger, Passauer und Salzburger Hof.

² Zum Folgenden: P. J. Blok, Geschichte der Niederlande, deutsch von O. G. Houtrouw II, Gotha 1905, 594 f. H. Pirenne, Geschichte Belgiens, deutsch von F. Arnheim III, Gotha 1907, 501 ff. J. Hergenröther (J. P. Kirsch), Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte III⁴, Freiburg i. Br. 1909, 294.

³ Unrichtig. Außer diesen beiden Bischofssitzen lagen noch zwei weitere (Tournai und Arras) auf dem Boden des damals spanischen Herrschaftsgebietes.

⁴ Vielmehr 1559 Mai 12. Bullarium Romanum VI, Augustae Taurinorum 1860, 565.

⁵ Vgl. K. Müller in A. Haucks Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IX, Leipzig 1901, 370.

Pour quoi ne vaille-il le pareil pour la Baviere? Un accord commun avec l'empereur le poussera de plus certainement au bout. Et à regard des circonstances presentes le pape favorisera la serenissime maison Palatine bavaroise de tout son possible.

Il est bien vrai qu'un changement total comme celui de Flandre n'est pas à faire sur le champ, et pour ainsi dire, tout un coup.

On en iroit néanmoins droit au bout en prenant le premier dessein sur l'évêché de Freysing, qui est d'ailleurs le centre de la Baviere.

La translation de lui à Munic sous la même qualité du suffragan de Salzbourg comme aussi sous les mêmes bornes (fol. 2^v) de la diocese ne sera pas de tant de difficultés.

Même le tems present y semble suffisamment convenable¹. Le fais des dettes si grand, le dechet actuel des rentes, les debats entre le prince évêque² et entre le chapitre, la constitution du naturel ou de la maladie de prince en menacent le degat le très proche.

L'érection d'un évêché de Munic n'auroit pas la plus moindre peine, si la ville de Freysing avec toute appartenence devennoit municipale (sic!) de la Baviere, en y faisant cesser tout à fait la principauté, ou en la faisant être représenté tant pour la diète quant pour la matricule de l'empire par serenissime l'électeur.

À cela il seroit facile ou de faire rester les mêmes biens et rentes, dont la recette soit la pareille à Munic comme jusques (fol. 3^r) là à Freysing ou d'en faire quelque changement. Et si les rentes presentes ne suffisoient plus, le manquement de celle se supplera par l'union d'une ou de deux abbayes. Les mêmes prises de la congregation benedictine exemte³ deferont cette entreprise de toutes oppositions (Vorlage: appositions?) des autres évêques ou des autres ordres.

Quant aux biens et revenues de chanoins cathedral il se fasse le même transport ou changement, comme aussi des autres collegiats

¹ Zum Folgenden: A. Baumgärtner, Meichelbecks Geschichte von Freising neu in Druck gegeben und fortgesetzt, Freising 1854, 285 297 f. S. Brunner, Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts I, Wien 1872, 207 f. J. B. Prechtl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising II, Freising 1877, 122 123 f.

² Ludwig Joseph Freiherr von Welden auf Hochaltingen und Laupheim, reg. 1769—1788. Welden im baier. Reg.-Bez. Schwaben, Bez.-Amt Zusmarshausen; Hochaltingen im nämlichen Reg.-Bez., Bez.-Amt Nördlingen; Laupheim Oberamtsstadt im wirtembergischen Donaukreise.

³ Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche I², Paderborn 1907, 302.

de St. Vit¹, St. Jean Battiste², St. Paul³, qui soient pareillement transférés tous.

Mais cette même erection d'un évêché de Munic se peut ajuster à un'autre façon plus commode et practiquable.

S[on] A[ltesse] E[lectorale] a concedé aux chevaliers illustres de la nouvelle fondée grand (fol. 3^r) prieuré anglois-bavaroise de l'hôpital de St. Jean le droit tout franc de changer les biens donnés⁴.

Comment, si on cedoit ceux de Munic et d'Ebersberg⁵ pour l'establissement de l'évêché d'ici (aux quels S. A. E. joigne selon le dit quelques abbayes) en en recevant tout qui fait aujourd'hui la principauté de Freysing?

Que seroit le lustre d'un grand prieur, prince de l'empire de Freysing?

Et même il ne seroit pas á tort de grand maitre de St. Jean de la langue Teutonique à Haidersheim⁶, etant que la prieuré bavaroise n'est pas de la même langue, mais plutôt etant une subsistante propre ou au moins un' appartenance angloise.

Son Eminence le plus grand (fol. 4^r) maitre⁷ et tout l'ordre illustre en sera certainement d'accord: lui même emploiera tout son pouvoir pour le pousser au bout.

¹ Das ehemalige Chorstift St Veit am östlichen Abhang des Weihestephaner Berges; Monographie von J. B. Prechtl im Sammelblatt des histor. Vereins Freising I (1894) 86 ff. Eine gute Vorstellung von der Lage dieser und der im folgenden genannten Kollegiatkirchen St Johann und St Andrä vermitteln die Kupferstiche bei M. Merian, Topographia Bavariae (1644) 12/13, und bei M. Wenig, Historico-topographica descriptio des Churfürsten- und Herzogthums Ober- und Nidern-Bayern I, München 1701, 100/101.

² Ehemaliges Chorstift St Johann auf dem Freisinger Domberg. A. Mayer-G. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising I, München 1874, 431 f.

³ Dieses Chorstift bestand an der St Paulskapelle im Dome zu Freising. Baumgärtner a. a. O. 121 f. A. M. Schöglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern III 1, Regensburg 1906, 134.

⁴ Verhandlungen zwischen Seiner kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern und Sr Eminenz dem Großmeister zu Malta, München 1782, 34. G. K. Meyr a. a. O. II 1408.

⁵ S. oben S. 344.

⁶ Der „oberste Meister“ des Ordens in Deutschland, das Haupt des deutschen Großpriorates, eines Teiles der Zunge von Deutschland, mit dem Sitze zu Heitersheim im Breisgau. Vgl. z. B. F. Hellwald, Bibliographie méthodique de l'ordre de St. Jean de Jérusalem, Rome 1885, 99*.

⁷ Der Großmeister des gesamten Ordens in Malta.

Le pareil est pour le pape qui recevra plus d'avantage par l'aggrandissement de cet ordre qu'il ne reçoit d'une principauté épiscopale.

Le s[ain]t empire ne montrera pas de contre-sens: car un prince grand prieur sera rep[on]sable pour tout les obligations imperiales, comm'il etoit jusqu'ici le prince evêque. Lui occupera la même place des prelates d'eglise et restera toujours de la part de clergé¹.

De quoi le clergé aussi n'en perd rien: il gagne plutôt en en recevant deux prelates, savoir avec le prince grand prieur le nouveau evêque de Munic.

(fol. 4^r) Pour la ville de Freysing le grand prieur prince sera sans doute plus profitable qu'il n'etoit pas le prince evêque.

Mais à l'égard de cett[es] grandes dettes il s'en faut un' augmentation des rentes, qui se fasse par de graces electorales, qui joignent encore les deux abbayes voisines de St. Etienne² et de Neocelle³ avec toutes ses appartenances bien que seulement sous la condition de la jurisdiction basse ou selon le terme bavarois sub iurisdictione tantum hofmarchiali, nur als Hofmärkte (sic!)⁴.

Les religieux de celles se partagent par les autres abbayes de ses ordres.

Pour les abbés, celui de St. Etienne⁵ sera sans doute élu l'abbé de son propre couvent à Benoitbeirn⁶, etant que l'abbé present de là resignera le plutôt á cause (fol. 5^r) de sa vieillesse si grande⁷. L'autre de Neocelle⁸ soit fait l'abbé d'un autre abbaye de son ordre á la premiere vacante.

¹ Wie der Großprior von Bayern auch als Mitglied der bayerischen Landschaft zum Prälatenstande zählte. G. K. Meyr a. a. O. II 1409.

² Weihestephan bei Freising, ehemalige Benediktinerabtei; vgl. P. Lindner, *Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae*, Salzburg 1908, 201—206.

³ Neustift bei Freising, ehemalige Prämonstratenserabtei; vgl. P. Lindner a. a. O. 210—214, dessen Literaturangaben noch die Monographie von J. B. Prechtel (in Prechtels Beiträgen zur Geschichte der Stadt Freising III, Freising 1877) beizufügen wäre.

⁴ Es ist natürlich „Hofmarken“ zu lesen. Zur Sache S. Riezler a. a. O. III, Gotha 1889, 701 ff.

⁵ Gerard II. Bartl (vorher Konventual von Benediktbeuern), reg. 1769 bis 1803, † 1811.

⁶ Benediktbeuern, Reg.-Bez. Oberbaiern, Bez.-Amt Tölz, ehemalige Benediktinerabtei; Monographie von Fr. Daffner, München 1893.

⁷ S. oben S. 344.

⁸ Joseph Gaspar, reg. 1775—1794.

Jusqu'à cela on leur doit la sustentation de biens confisqués de ses abbayes, et il suffira pour chacun une pension annuelle de 600 fl.

À regard des messes fondées par cetttes deux abbayes comme aussi de ses paroisses, qui estoient jusqu'à present administrées par de religieux; et le plus en y courant, il s'en retienne le nombre désiré tant pour ces de curés quant pour les premiers de bénéficiés, pourvû qu'il y aura quelques, qui se vouloient faire de prêtres de l'ordre illustre¹. On leur donne 1 fl. pour jour à chacun et pour les curés soient aussi les dimes dites les petites avec celles de lin².

Outre cela ils fassent les fonctions tout (fol. 5^v) franc: et ils n'en reçoivent l'aumone que pour de messes extraordinairement désirées, laquelle franchise des fonctions paroissiales viendra très bienaise aux paisans et les fera regarder cette cassation de ses abbayes de très bonne mines.

Tout le reste des dimes et de revenues soit pour la grande prieuré, qui les fasse administrer par son officier ordonné pour la oeconomie et la jurisdiction, lequel pour le present soit retenu le même qui estoit jusques la (sic!) juge de l'abbaye.

Le batiment de cetttes abbayes soient destinées pour des hôpitals deja presents partie hors partie au dedans de la ville³. Et ceux soient transferés avec toutes ses fondations l'un des (fol. 6^r) pauvres et etrangers à St. Etienne, l'autre des malades et des agés à Neocelle.

Cette application repôndra du tout aux instituts de l'ordre, et les dits bénéficiés en soient les curés.

Les batiments des transferés soient ou pour de fabriques ou pour de logis francs de la cour.

Et comme les maisons collegiales de St. Vit, de St. Battiste, de St. Paul seront aussi á vuider par la translation de ses chanoins á Munic, cetttes mêmes soient mises ou á louage ou á vente.

Cettes des chanoins cathedrals, qui sont par la ville, viennent sous la même condition; mais qui sont sur la montagne auprès de la residence, soient pour de logis des commandeurs et des chevaliers de la prieuré.

¹ Der Maltserorden zerfiel bekanntlich in die drei Klassen der Ritter, Priester und dienenden Brüder.

² Vgl. Codex Maximilianus Bavaricus civilis Tl II, Kap. 10, besonders § 2 und Anmerkungen über den Codicem Max. Bav. civilem Tl II, Kap. 10, besonders § 2/3, Nr 3.

³ Vgl. J. B. Prechtl, Das Heilige Geistspital (sic) in Freising, Freising 1876, und den nämlichen in seinen Beiträgen zur Gesch. der Stadt Freising II, Freising 1877, 86 ff.

Le seul restants chanoins collegiats (fol. 6^v) de St. André¹ soient transferés á l'église cathedrale, mais ils demeurent dans ses maisons jusques lá leurs propres, et leur eglise collegiale comme aussi celle de St. Vit reste paroissiale selon sa condition presente.

A correlation de cet etablissement de la grande prieuré en la principauté de Freysing on determine le college electoral dit le Guillaumin², auparavant des jesuites, pour le palais episcopale, comme aussi l'église de St. Michel³ pour la cathedrale.

La collegiale de Nôtre Dame⁴ continue sa condition: mais son prevot soit toujours ensemble le vicaire de l'évêque.

Á St. Pierre⁵ on place les collegials de Freysing dits de St. Vit, des quels (fol. 7^v) la translation est deja notée ci devant.

De ceux chanoins les cathedrals soient tous nobles; les collegials de Nôtre Dame soient á demi patricien, á demi docteurs; les collegials de St. Pierre soient tous le six docteurs.

Mais que sera-ce avec le prince évêque regnant? Le plus court seroit de le faire resigner et de lui designer la sustentation competante.

Neanmoins il y aura bien de la peine. De quoi il semble le mieux de le faire rester pour sa vie, á condition que la translation se fasse aussitot après sa mort.

Cependant la cassation des dites abbayes et le delogement de ses religieux s'accomplisse tout á fait á maintenant selon des avis données.

(fol. 7^v) Et l'administration y mise s'emploie á payer jusque lá les dettes, et bien il sera possible d'en payer une bonne part, etantes les rentes de toutes deux a 40 000 par an, sans parler de ses thresors et meubles sacrés et profans, dont la vente rendra toujours la somme de 60 ou 70 000.

¹ Ehemaliges Chorstift St Andrä auf dem Freisinger Domberge; Monographie von J. B. Prechtl in dessen Beiträgen VI, Freising 1888. Vgl. J. Schlecht im Sammelblatt des histor. Vereins Freising. VI, Freising 1902, 69 ff.

² Das an die St Michaelskirche anstoßende, noch heute so bezeichnete wilhelminische Gebäude, benannt nach seinem Erbauer Herzog Wilhelm V. dem Frommen (S. Riezler a. a. O. VI, Gotha 1903, 501; B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I, Freiburg i. Br. 1907, 625 634 f), an der Neuhauserstraße in München.

³ Riezler a. a. O. VI 499 ff und Duhr a. a. O. I 625 ff mit Literaturangaben.

⁴ Die Frauenkirche in München, jetzt Metropolitankirche des Erzbistums München-Freising; Monographie von Ant. Mayer, München 1868.

⁵ Monographie von E. Geiß, München 1868.

Si même les rentes de l'évêché seront administrées avec plus d'épargne, ces dettes s'acquitteroient à quelques années, ou certe à dix ans du tout.

Pour s'aggrandir on y mette tout, et certe cette condition d'une principauté affermira au plus la subsistance de la prieuré illustre pour la rendre toute defendue contre des oppositions (Vorlage: appositions?), quiconque surviendront peutêtre très facheusement.

(fol. 8^r) Au plus moins on s'efforce pour l'acquisition de l'abbaye de St. Etienne, comme la plus profitable de deux nommées. Et comme les chateaux voisins, l'un d'un patricien de Munic, dit le Barbier¹, l'autre de M. le comte de Leonrodt² et cet avec une brasserie sont tous deux a vendre, ces mêmes avec le chateau de plaisirs de St. Etienne³ et avec toute cette abbaye et ses appartenances feroient une seigneurie très respectable.

(fol. 8^v) Adpendice.

Selon que le très digne abbé de Neocelle merite un egard special, on le prenne sur ce que son ordre n'a pas d'ailleurs que six abbayes en Baviere⁴, que lui même en est le vicaire general⁵ et aussi le député à la curatele electorale des etudes bavaroises, dont l'appartenante à son ordre est fixée à Landshout⁶.

¹ In Schönbichl, einem Dorfe im Reg.-Bez. Oberbaiern, Bez.-Amt Freising, Gemeinde Tüntenhäusen: Vgl. J. v. Obernberg, Reisen durch das Königreich Baiern I 2, München 1816, 488.

² Richtige Form: Leonrod. Dieses Schloß liegt in Thalhausen, einem Dorfe im Bez.-Amt Freising, Gemeinde Wippenhausen. Vgl. Obernberg a. a. O. I 2, 487 f.

³ Dieses befand sich in Dürnast, einer Einöde im Bez.-Amt Freising, Gem. Vötting. Vgl. Scheglmann a. a. O. III 1, 856.

⁴ Schäftlarn, Reg.-Bez. Oberbaiern, Bez.-Amt Wolfratshausen; Steingaden, Reg.-Bez. Oberbaiern, Bez.-Amt Schongau; Osterhofen, Reg.-Bez. Niederbaiern, Bez.-Amt Vilshofen (noch im Jahre 1783 aufgehoben; Scheglmann a. a. O. I, Regensburg 1903, 61 ff); Windberg, Reg.-Bez. Niederbaiern, Bez.-Amt Bogen; Sankt Salvator, Reg.-Bez. Niederbaiern, Bez.-Amt Griesbach; Speinshart, Reg.-Bez. Oberpfalz, Bez.-Amt Eschenbach. L. Westenrieder im Jahrbuch der Menschen-geschichte in Bayern I 2, München 1783, 40—42.

⁵ Vgl. J. B. Prechtl in dessen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Freising III 43.

⁶ Pragmatische Geschichte der Schulreformation in Bayern (1783) 317 f. G. Lurz im Beiheft VI zu den Mitteilungen der Gesellsch. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Berlin 1905, 38 f. Vgl. auch Miscellen für die königlich-bayerischen Staaten und die angrenzenden Länder, München 1806, 104 **.

De quoi on conclue plutot un changement des biens des jesuites de lá¹ ou de present de la petite commanderie², lesquels soient cessés aux peres de Newcelle avec toutes ses appartenances, spécialement du batiment ou du college dit auparavant des jesuites, afin que ces religieux soient simplement transferés de Newcelle á Landshout.

(fol. 9^r) Et si peutetre les revenues des dits biens de Landshout n'étoient pas suffisants, on y fasse ajouter par la grace du serenissime le couvent des moinesses de la St. Croix³, dont le batiment de cloitre reste pour des chevaliers de l'ordre. Même en etants les rentes des biens jesuitiques de Landshout suffisantes pour des Premontrés de Newcelle, on supplie a S[on] A[ltesse] E[lectorale] pour la substitution de ce cloitre des moinesses á la commanderie cessée. Aussi le pape en seroit plus content, etant qu'il a retenue la protection speciale des Premontrés, laquelle il avoit eu deja de cardinal⁴.

¹ Vgl. P. Lindner in Deutingers Beiträgen zur Gesch. des Erzbistums, München-Freising VII, München 1901, 41 f, Nr 20.

² Die Malteserkommende in Landshut. Vgl. G. K. Meyr a. a. O. II 1410.

³ Heiligkreuz, Frauenkloster des dritten Ordens des hl. Franziskus. Vgl. P. Lindner in Deutingers Beiträgen VII 50, Nr 9.

⁴ Bei G. Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica LV, Venezia 1852, 324, fand ich nur, daß Pius VI. Protektor des Predigerordens gewesen sei.

Adam Tanner und die Steganographie des Trithemius.

Von Dr Anton Dürrwächter, Professor am Kgl. Lyzeum in Bamberg.

Der Jesuit Adam Tanner genießt in der Geschichte den ehrenvollen Ruf, ein Vorläufer Friedrichs von Spee zu sein. Zwar will Siegmund Riezler¹ diesen seinen Ruhm als Bekämpfer der Hexenverfolgung eingeschränkt wissen. Aber selbst wenn man ihm recht gibt, bleibt doch für Tanner noch genug übrig, um ihm einen bemerkenswerten Platz unter den erleuchteteren Geistern seines Ordens und seiner Zeit zuzuweisen. Denn das Verdienst läßt sich ihm nicht absprechen, daß er sich mit einem energischen Ruck aus den Fesseln eines allgemeinen Wahnes frei zu machen versuchte, daß er es für sich und für andere tat. In einer Zeit, wo die Gebildetsten wie die Ungebildetsten, die Höchsten wie die Niedersten, ein Bodin² und ein Fischart, ein Julius Echter und ein Maximilian von Bayern hilflos in der trüben Flut einer geistigen Verirrung sondergleichen einhertrieben, da war Tanners Auftreten eine Tat, die man ihm in der Geistesgeschichte nicht vergessen wird³. Dazu kommt, daß man die Charakteristik des Mannes als eines der Erleuchteteren ruhig auf eine noch etwas breitere Basis stellen kann, als sie seine Bekämpfung maßloser Hexenverfolgung bietet. Der einzige, der sich biographisch etwas ausführlicher mit ihm beschäftigt hat, F. X. Kropf⁴, hebt nicht mit Unrecht in seinem Wesen den Zug

¹ Geschichte der Hexenprozesse in Bayern (1896) 248 ff; vgl. auch Geschichte Bayerns VI 133 f. Dazu auch B. Dühr, Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, 1. Vereinsschrift der Görres-Ges. 1900, 45 ff.

² Vgl. über diesen jetzt den Aufsatz von F. v. Bezold, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, in Histor. Zeitschrift CV (1910) 1 ff.

³ Einfach, aber treffend rühmt ihn E. D. Hauber (Bibliotheca, acta et scripta magica . . ., Lemgo 1738, 26. Stück, S. 111) als einen Mann, der „vor vielen Vernunft und Billigkeit besessen“.

⁴ Hist. prov. S. J. Germaniae superioris, Augsburg 1754, Pars V, p. 102. Weitere Literaturangaben über ihn findet man bei Kobolt, Bayr. Gelehrtenlexikon I 679,

hervor, daß er, ein stiller, fast immer ernster Mann, an Wald und Vogelgesang seine Freude hatte und gerne die Stimmen der Vögel, der Nachtigall zumal, nachahmte. Die Freude an der Natur war ihm offenbar angeboren, und der Drang zu einer tieferen Versenkung in sie muß ihm innegewohnt haben. Damit hängt aber auch wieder die Tatsache zusammen, daß er inniger als andere seiner Ordensbrüder mit Christoph Scheiner, dem Astronomen, in Verbindung steht und mit diesem gemeinsam die Werke über die natürliche Magie studiert¹. Und mehr noch! Er wagt sich als Theolog auf das Feld des Astronomen und spricht in einem Zusammenhang, der unten noch des näheren zu erläutern sein wird, Sätze aus, welche ihn als einen dem Aberglauben mindestens abgeneigten Denker erkennen lassen. So weist er in der „Astrologia sacra“ darauf hin, daß nichts im Wege stehe, auch eine *res tota per se valde incredibilis* natürlich zu erklären, *cum et innumeros alios quotidie in natura experiamur effectus, quorum vel causas ignoramus vel magnitudinem ita suspicimus, ut nondum experimento cognitos ne fieri quidem ulla ratione posse iudicarem*, und führt als Beispiel für neue Erkenntnismöglichkeiten die Erfindung des Fernrohres, die Camera obscura und die magnetische Kraft an². Auch ist bezeichnend, welche Rolle für sein gern in naturwissenschaftlichen Bahnen sich ergehendes Denken das Experiment spielt. Beruft er sich doch in der genannten Schrift wiederholt auf dieses, als die Wahrheitsquelle, aus der er

Wurzbach, Biograph. Lexikon XLIV 177 (unter Tanner), Allg. deutsche Biogr. XXXVII 380 ff (Reusch), Hurter, Nomenclator literarius I 254 f, eine Aufzählung seiner Werke bei Sommervogel, Bibliothèque de la compagnie de Jésus VII 1843 ff. Einzelerwähnungen bietet häufig die Literatur über die Hexenprozesse, darunter namentlich L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol (1874) 50.

¹ In einem Brief vom 4. Nov. 1611 läßt er für sich und Scheiner den *Miraldus de magia naturali* bestellen (Clm. 1617, f. 119) und dann am 9. Jan. 1612 das Buch wieder zurückgehen mit der Notiz, daß er nicht darin gefunden habe, was er über die *res perspectivae* gesucht hatte (ebd. f. 120). Seine Bedeutung als Mathematiker und Naturforscher erwähnt auch Wurzbach a. a. O. Wohl in Anerkennung dafür hatte der Jesuit Riccioli 1651 den Namen Tanners auf seiner Mondkarte angebracht. Vgl. J. Schreiber, Die Mondnomenklatur Ricciolis und die Grimaldische Mondkarte: Stimmen aus Maria-Laach LIV (1898) 265. — Über Scheiner s. Allg. deutsche Biogr. XXX 718 f (Günther), Rud. Wolf, Geschichte der Astronomie (1877) 319 391—394.

² *Astrologia sacra: hoc est orationes et quaestiones quinque, quibus explicatur, an et qua ratione fas sit homini christiano de rebus occultis, praesertim futuris, ex astris iudicium ferre . . . Ingolstadii MDCXV.*

unwiderleglich gelernt habe¹. Zwar kann er sich nicht dazu verstehen, Kometerscheinungen und Erdbeben rein nur dem Naturlauf eingeordnet sich zu denken und ihnen jegliche übernatürliche Bedeutung und Zweck abzusprechen². Aber er läßt den Doktoranden, der unter seiner Ägide promoviert, sich energisch gegen den astrologischen Wunderglauben erklären³ und bei der nämlichen Gelegenheit die damals brennende Frage, ob die neu gesehenen Himmelserscheinungen der Sonnen- und Mondflecken, der Jupiter- und Saturnmonde, der Venussichel und der Sternhaufen wunderbar oder natürlich seien, nach Erwägung des einen wie des andern zu Gunsten natürlicher Erklärung entscheiden⁴.

Somit hebt sich Tanner aus der Masse seiner Zeitgenossen wohlthuend hervor als ein Mann, der den natürlichen Erklärungen der Dinge nahe kommen möchte, und es begreift sich aus dieser seiner ganzen Art heraus auch, daß er, der selbst nach seinem Tode noch das Schicksal hatte, für einen Zauberer gehalten zu werden⁵, als erster einen mit Unrecht zum Zauberer gestempelten und gelästerten Mann zu rechtfertigen versuchte. Ich meine die schon im Titel dieses Aufsatzes angedeutete Stellungnahme zu Trithemius und seiner Steganographie.

Ganz unbekannt ist diese Rettung ja nicht geblieben. Die recht zahlreiche Literatur über die Steganographie gedenkt Tanners noch hin und wieder⁶, aber dann meist nur oberflächlich und so, daß man

¹ Dicam . . . non tam quid sentiam, quam quid hac in re proprio ac evidenti experimento didicerim (S. 12). Ähnlich S. 15 u. 16 und in der Einleitung.

² Ebd. 32 ff.

³ Otto Heinr. Bachmair in der Oratio secunda zur Beantwortung der Frage: An et qua ratione admittendae sunt astrologorum ex astris praedictiones? (A. a. O. 21 ff.)

⁴ A. a. O. 47 ff in der Quaestio disputata, bei welcher der Doktorand Friedrich Pischinger in ihnen Anzeichen des jüngsten Gerichts sehen wollte, der Philosophieprofessor Simon Felix aber siegreich für die natürliche Erklärung nach jeder Hinsicht eintrat.

⁵ Die Bauern von Unken in Tirol hielten eine in einem Mikroskop bei seiner Leiche gefundene Fliege für einen spiritus familiaris und verweigerten Tanner als einem Zauberer das Begräbnis. Vgl. Kropf, Hist. prov. S. J. Germaniae superioris 100; Hauber, Bibl. acta et scripta magica 13. St., S. 63 ff. Daß ihm wegen seines Eintretens für die Hexen von manchen Hexenrichtern angedroht worden war, ihn auf die Folter zu bringen, erzählt Friedr. v. Spee in der Cautio criminalis dub. IX (1631), p. 34.

⁶ Erwähnt und gekannt finde ich seine Schrift in der unten noch zu besprechenden Apologie des Abtes Sigismund Dullinger von Seeon (S. 1), bei Gabriel

von der Art seines Vorgehens in seiner der „Astrologia sacra“ eingelegten Apologie keine Anschauung erhält. Rechtfertigt es dieser Umstand schon, einmal etwas näher Tanners Stellungnahme sich anzusehen, so ermuntert mich dazu noch ein bisher unbenutzt gebliebener Briefwechsel, der auf das Werden der ganzen Sache interessante Streiflichter fallen läßt. Es ist eine im Clm. 1617 erhaltene Korrespondenz des Jesuiten Georg Stengel mit seinem Bruder Karl, die von jenem teilweise im Auftrage Tanners geführt wurde, wozu außerdem noch einige eigenhändige Briefe Tanners an den vorgeannten Augsburger Benediktiner kommen. Diese Quelle soll im folgenden ausgenützt werden. Es wird sich aber empfehlen, hier zunächst über die Briefschreiber selbst einige kurze Bemerkungen anzubringen. Die beiden Brüder Stengel¹ waren die Söhne des Klosterverwalters bei dem Abt Jakob von St. Ulrich, Christoph Stengel und seiner Frau Kunigunde, die einer katholischen Nürnberger Emigrantenfamilie entstammte. Streng religiös erzogen, hatten sie sich offenbar früh mit dem durch die Gegenreformation neu belebten Ideal des Klosterberufes erfüllt, und so war der 1581 geborene ältere Karl Stengel 1593 in das Kloster St. Ulrich eingetreten, während Georg Stengel, der 1584 geboren war, 1603 sich dem Jesuitenorden anschloß. Sie waren beide auch schriftstellerisch veranlagt und konnten sich demgemäß auch betätigen. So führte Georg Stengel seit dem Jahr 1605 die Feder als neulateinischer Dichter und seit 1616 für die theologische Wissenschaft, für die Polemik und als Amanuensis und Herausgeber nachgelassener Werke Jakob

Naudé, Apologie pour tous les grands qui ont esté fausement soupçonnez de magie, Haag 1653, 511 und bei M. Ziegelbauer, Hist. rei lit. ord. S. Bened. III 316. Dagegen schweigt sich W. E. Heidel in seiner vielverbreiteten Schrift „Joh. Trithemii . . . Steganographia . . . vindicata, reserata et illustrata“ (Mogunt. 1676) ebenso über ihn aus wie Nicéron, Nachrichten XVIII 299 f, wo die Verteidiger des Trithemius aufgezählt werden. Die neuere Literatur endlich, auch J. Silbernagl, Joh. Trithemius² (1885), scheint ganz auf Tanner vergessen zu haben.

¹ Die folgenden Angaben zum Teil nach Clm. 2296: Caroli Stengelii abbatis Anhusani Diarium, dessen Mitteilungen übrigens auch Veith für seine fleißige Zusammenstellung in der Bibliotheca Augustana III 133 ff benützt hat. Vgl. ferner: Ziegelbauer, Hist. rei lit. ord. S. Bened. III 386 ff; Plac. Braun, Geschichte d. Bischöfe von Augsburg IV 636 und Notitia historico-literaria de Cod. man. in bibliotheca . . . monasterii ad SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus I (1791) 50 ff, II (1792) 61 ff 151 ff; Allg. deutsche Biogr. XXXVI 49 (Reusch); Hurter, Nomenclator I 476. — Über Georg Stengel speziell sind bei Veith a. a. O. 181; Jöcher, Gelehrtenlexikon IV 809 und Sommervogel, Bibliothèque VII 1576 ff nähere Mitteilungen und bibliographische Angaben zu finden.

Gretzers. Schon vorher hatte sein Bruder Karl begonnen, eine unermüdliche Tätigkeit auf dem Gebiete aszetisch-erbaulicher Literatur sowie für die Legende und Geschichte seines Ordens und dessen Heiligen zu entfalten. Die Fühlung mit dem Ingolstädter Jesuitenkreise, die er schon in dem Jahr 1596/97 gelegentlich seiner daselbst gemachten philosophisch-theologischen Studien gewonnen hatte, hielt er auch in den folgenden Jahren aufrecht und vertiefte sie noch, als sein Bruder selbst Jesuit geworden war, hier Philosophie und Theologie studierte und später auch als Dozent hier wirkte¹. Zumal Jakob Gretser hier und Matthäus Rader in München war Karl Stengel näher getreten, wie er sich denn auch als Übersetzer einzelner Schriften von ihnen betätigte². Er führte auch von Augsburg aus, wo er bis 1629 in verschiedenen Stellungen in St Ulrich wirkte³, eine ausgebreitete Korrespondenz⁴ mit seinem Bruder wie mit Angehörigen seines eigenen Ordens in Weingarten, Ochsenhausen, Füssen, Tierhaupten und anderswo, mit Jesuiten wie Rader und Gretser, mit Christoph Gewold und Raphael Sadeler und andern, ein Briefwechsel, aus dem wir manche interessante Einblicke in sein Interesse für Schuldramen wie in die Sorgen und Bestrebungen seiner Ordensgenossen sowie in seine und seiner Freunde Arbeiten erhalten.

Diesem Briefwechsel gehören nun auch die Stücke an, von denen wir oben andeutungsweise gesprochen haben. Seit dem Jahre 1606 vorübergehend, nachhaltiger aber erst seit dem Jahre 1611 spielt in ihm die Steganographie des Trithemius, d. h. der Gedanke an eine Ehrenrettung für sie, eine Rolle, just zu einer Zeit, da die Angelegenheit dieser Steganographie und ihres Verfassers besonders brennend geworden war.

Es gibt nämlich in der Geschichte dieses Buches ein Moment, wo sie noch ein erhöhtes kulturgeschichtliches Interesse bietet, und

¹ Bis 1614, wo er als Dozent der Philosophie nach Dillingen geschickt wurde. Vgl. Specht, Geschichte d. ehemal. Universität Dillingen (1902) 289. Das 1617 hier aufgeführte große Festspiel „Marianus triumphus“ hatte ihn zum Verfasser.

² So übertrug er 1610 das vierte Buch *De cruce transeunte* von J. Gretzers großem Werk über das Kreuz Christi ins Deutsche und 1611 das *Viridarium* Raders.

³ 1629 wurde Karl Stengel Abt von Anhausen a. d. Brenz, aber nur, um in den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges eine lange Leidenszeit durchzumachen. Er starb 1663. Ich gedenke später einmal ausführlicher auf ihn zurückzukommen.

⁴ Vgl. die Clm. 1615, 1616, 1617, wozu einzelne Briefe auch noch aus Clm. 1611 und 1612 kommen. Einzelnes aus diesen Korrespondenzen findet man gedruckt bei Veith a. a. O. und Pl. Braun, *Notitia II* a. a. O.

wenn mich die eingehende Darstellung, welche die Schicksale desselben in der Trithemiusliteratur, insbesondere bei Silbernagl¹, gefunden haben, auch der Nötigung enthebt, an dieser Stelle ein Gesamtbild derselben zu bieten, so muß ich doch zur Erläuterung des oben Behaupteten etwas näher die Leidensgeschichte der Steganographie im 16. Jahrhundert beleuchten. Bekanntlich beginnt sie im eigentlichen Sinne ab ovo. Noch war das Buch nicht veröffentlicht, noch war es nicht einmal fertiggestellt, als es bereits von dem Pikarden Charles Bovelles für ein Werk zauberischer Künste in die Welt geschrieen wurde. Freilich war Trithemius selbst mit daran schuld gewesen, da er für dieses Lehrbuch der Geheimschrift und der Geheimverständigung die Form in mystischen Andeutungen und angeblichen Dämonenbeschwörungen, in einem zwar geistvollen, aber schon in seiner Zeit sehr gefährlichen Spiel mit magischer Geheimtuerei gewählt hatte. Es nützte ihm nichts, daß er sich selbst sehr bald und wiederholt gegen den Vorwurf, ein Zauberer zu sein, verteidigte² und das Buch überhaupt unveröffentlicht ließ. Er mußte vielmehr das Los so manches überragenden Geistes früherer Jahrhunderte teilen, für einen Magier zu gelten, und hatte dabei das besondere Unglück, als solcher immer wieder auf den Leuchter gestellt zu werden. Denn der wachsende Teufelsglaube und die religiöse Polemik nahmen sich seiner immer wieder an. Schon Luther hatte von ihm in seinen Tischreden gelegentlich als von dem Zauberer und Schwarzkünstler, dem Abt von Sponheim, erzählt, der dem Kaiser Maximilian durch teuflische Künste die Geister der neun besten Kaiser zitiert habe³. Dann hatte der Lehrer aber auch das Schicksal des

¹ Joh. Trithemius² 93 ff. Vgl. neuerdings auch noch Wegele in der Allg. deutschen Biogr. XXXVIII 626 ff und J. J. Hermes, Über das Leben und die Schriften des Joh. von Tritenheim genannt Trithemius (Progr.), Prüm 1901, 28. Von älteren bietet Ziegelbauer, Hist. rei lit. ord. S. Bened. II 308 ff, III 272 ff 309 ff, IV 631 f das weitaus reichste Material.

² Silbernagl a. a. O. 96 f.

³ Auf die sonst kaum beachtete Stelle macht meines Wissens nur Joh. Christoph. Coleri Anthologia I, Lips. 1725, fasc. 1, p. 40 aufmerksam. Sie findet sich in der von Coler zitierten Ausgabe „Colloquia oder Tischreden Martin Luthers“ (Leipzig 1700, 156) und lautet: „D. Martin Luther ward gefragt, da Samuel auf des Königs Sauls Begehren von der Wahrsagerin ihm erschienen wäre, ob es der rechte Prophet gewest? Sprach er, nein, sondern es wäre ein Gespenst und böser Geist gewest, welches damit bewiesen wäre, daß Gott in Mose geboten hat, daß man die Wahrheit nicht soll den Todten fragen, sondern ist des Teufels Gespügniß gewest, in der Gestalt des Mannes Gottes. Gleichwie ein Zauberer und Schwarzkünstler, der Abt von Sponheim, hatte zu wege gebracht, daß Kaiser

Schülers teilen müssen. Agrippa von Nettesheim riß auch seinen Meister Trithemius mit sich in den immer schwerer lastenden Verdacht der Zauberei, zumal ein *De occulta philosophia* vorgedruckter Briefwechsel Lehrer und Schüler des Einverständnisses erst recht zu überführen schien oder Schriften des Trithemius, welche magische Dinge berührten, wiederholt mit dem Hauptwerk des *magister magorum*, wie Bodin ihn nennt¹, zusammen veröffentlicht wurden². Doch kommt die Steganographie erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in aller Munde, weniger durch das Autodafé, das Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz an einem Manuskript derselben vollziehen ließ³, als merkwürdiger- und bezeichnenderweise gerade durch den freisinnigsten Vorkämpfer gegen den Hexenwahn jener Zeit. Johann Weyer frischte in einem für Trithemius ungünstigen Sinne die ganze Verleumdung des Bovelles wieder auf, und wenn er auch später eine Art Widerruf tat⁴, so hielt man sich doch auch hier, alter, unschöner Gewohnheit gemäß, meist an die Anklage. So machte es ein zweiter Vorkämpfer gegen den Hexenwahn, A. Lercheimer von Steinfeld, in seinem Buch „Christlich Bedencken und Erinnerung von Zauberey“ (1593)⁵, während allerdings schon mehr als ein Dezennium früher Jean Bodin in der *Daemonomania*⁶ von dem schriftlichen Widerruf des Weyer ausgegangen war, aber doch nur, um die Steganographie für ein *librum orationibus daemonum-que invocationibus plenum et supra omnes libros (ut ait Carolus Bovillus)*

Maximilian alle verstorbenen Kaiser und Helden, die Neun Besten, so man also heisset, in seinem Gemach nacheinander gehend gesehen hatte, wie ein ieglicher gestalt und bekleidet war gewest, da er gelebet; unter welchen auch gewest war der große Alexander, Julius Cäsar, item des Kaisers Maximilian Braut, welche der König von Frankreich Carolus Gibbosus, ihm genommen hatte.“

¹ Joannis Bodini . . . De magorum daemonomania . . . libri IV, Francofurti 1603, 117.

² Vgl. Silbernagl a. a. O. 99.

³ Siehe W. E. Heidel, Joh. Trithemii Steganographia 60 f 69 f 79 f; J. Diefenbach, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland (1886) 235 240; C. Binz, Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns² (1885) 20; die Stelle bei J. Weyer, *De praestigiis daemonum . . .* von Johanne Fuglino verteutscht . . . Franckfurt a. M. 1586, 99 f.

⁴ J. Diefenbach a. a. O. 261 A. 1.

⁵ Die *Démonomanie* war in erster französischer Ausgabe 1580 erschienen. So jetzt Bezold, Jean Bodin, in *Histor. Zeitschrift* CV (1910) 17 A. 1.

⁶ In dem der *Daemonomania* beigegebenen Anhang *Opinionum Joannis Wieri confutatio*, Ausgabe von 1603, 483.

detestabilem zu erklären und dem Weyer aus der bloßen Berufung auf ein solches Buch den Strick zu drehen¹. Als nun auch noch Martin Delrio im Anschluß an Lercheimer, der Trithemius bereits die magischen Künste bei den Arabern in Spanien hatte erlernen lassen, die trüben Quellen aufzudecken suchte, aus denen Trithemius geschöpft habe², und der Steganographie als *periculi et superstitionis plenissimae* gedachte, da war diese als Zauberbuch und Trithemius als Zauberer zum feststehenden Glaubenssatz der Hexenliteratur geworden und für die weiteste Verbreitung des Märchens gesorgt.

Und nun war die Zeit gekommen, wo es auch zum Nutzen der polemischen Verteufelungsucht, mit der man den Gegner anzuschwärzen beliebte, gebraucht werden konnte. Denn jetzt erst³ erschien die Steganographie auch im Druck, und wie einen absichtlich geführten Schlag der Gegner empfand man auf katholischer Seite diese Drucklegung⁴ und verlangte, nachdem hierzu schon Delrio den Weg gewiesen hatte⁵, immer lebhafter die Zensurierung des scheinbar bedenklichen Werkes. Insbesondere waren es angesehene Mitglieder des Jesuitenordens, die auf diesen Weg wiesen, wie vor allem Anton Possevin, welcher dies Buch, *superstitionis . . . et periculi plenissimum*⁶, dem römischen Index angelegentlich empfahl. Wirklich hatte

¹ An Stelle der allgemeinen Vermutung Lercheimers nennt Delrio bestimmte Werke, wie den Schlüssel des Salomo, die Offenbarungen des Raziel, des Schutzengels Adams, u. a., und fährt dann fort: *vix dubito aliquod in manus Joan. Trithemii incidisse, unde et partitionem et materiam suae Steganographiae . . . acceperit. Disquisitionum magicarum l. 6, Moguntiae 1600, 220 f.*

² Vgl. H. Simonsfeld, Einige kunst- und literaturgeschichtliche Funde: Sitzungsberichte München, philos.-philol. u. hist. Kl. (1902) 536 ff. Auch die unten zitierte Stelle J. Gretzers weist bestimmt auf 1606 als Geburtsjahr der gedruckten Steganographie hin.

³ Dem gibt Tanner in der *Astrologia sacra* Ausdruck, wenn er in der Einleitung wünscht, das Buch wäre nie publiziert worden, oder wenn er S. 20 auf die Freude der Gegner hinweist, einen solchen hervorragenden Vertreter der Katholiken unter die Zauberer verweisen zu können. Siehe auch unten Gretzer und die Bemerkung in dem Briefe Georg Stengels unten S. 365 A. 2.

⁴ A. a. O.: *cuius operis nomen quod nondum prohibitis ab Ecclesia libris sit insertum suspicor accidisse, quia liber nondum typis vulgatus in paucorum manus incidit: alioqui, quando prohibiti libri omnes magici, satis iste prohibitus censendus, qui inter alias familiam ducat.*

⁵ *Apparatus sacer* I (1603) 945 f: *magiamque sapit naturalem illam, quo tamen nomine plerique suas sordes tegunt, verum etiam ipsam, quae, cum a S. R. E. prohibita sit una cum eiusmodi libris in Romano Indice, haud dubium, quin et istud sit ablegendum.*

⁶ Vgl. über ihn Jücher-Adelung, Gelehrtenlexikon II 54.

sich unterdessen auch ein protestantischer Polemiker, Joh. Cambilhon¹, der Steganographie angenommen, um in einer gegen die Jesuiten gerichteten Schmähschrift diesen das Zauberbuch anzuhängen und es als ein bei ihnen gebrauchtes Lehrbuch zur Einführung der Novizen in die Zauberkunst hinzustellen. Nun gesellte sich zu Delrio und Possevin als dritter der angesehene Ingolstädter Polemiker Jacob Gretser, der in einem bisher unbeachtet gebliebenen, äußerst heftigen Ausfall sich gegen diese Anklage und die Steganographie verwahrte. Wenn sie 1606 gedruckt worden sei, und dazu noch mit einem so prahlerischen Titel, so sei das nicht seitens der Katholiken, sondern durch die Lutheraner geschehen, von Leuten wie Cambilhon und Volcius², die selbst *Steganographiae diabolicae interpretes ac discipuli* seien. Das sei ja bisher noch das Beste an der Steganographie gewesen, daß sie ungedruckt geblieben war und in nur ganz wenigen Exemplaren versteckt³. Die Katholiken wollten gewiß nichts von dem Buche wissen, „quia omnibus illis, quibus aliquid de hoc libro certius innotuerat, plenum perspectumque erat librum et fidei catholicae et bonis moribus adversum, imo prorsus perniciosum esse nec ullo modo bona conscientia ea, quae facienda praescribit, fieri posse, cum non nisi daemonum opera perfici queant. neque alium reperire potuit Delrius causam, cur Steganographia in Catalogum librorum vetitorum non fuisset relata, quam quod typis descripta non prodiisset. neque ulla me tenet dubitatio eius lectionem vel iam auctoritate apostolica prohibitam esse vel propediem prohibitum iri“⁴.

Diese Hoffnung erfüllte sich fast unmittelbar danach. Gretsers leidenschaftliche Anklage dürfte meiner Meinung nach den letzten Ausschlag dahin gegeben haben, daß das Buch des Trithemius am

¹ Die Schrift *De studiis Jesuitarum abstrusioribus et de consiliis ipsorum sanguinariis*. Ad venerabile presbyterium evangelicum Augustae Vindelicorum, anno 1608 ohne Namen erschienen, war mir nicht zugänglich. Aus J. Gretsers Erwiderung ergibt sich, daß sie behauptete, den Novizen der Jesuiten erkläre man das Buch des Joh. Trithemius *De secundis* (?), des Cornelius Agrippa *Traktat De occulta philosophia*, des Theophrast *De constellatione et sigillis planetarum*: Item nescio cuius abbatis *Steganographiam* (J. Gretseri *Relatio de studiis Jesuitarum abstrusioribus*, Opera XI [1734] 804 f).

² Vgl. Jöcher a. a. O. IV 1702. Seit 1605 Stadtpfarrer bei St Anna in Augsburg.

³ In toto *Steganographiae* opere nihil bonum probumque erat praeter illud, quod typis expressum non erat, sed calamo dumtaxat exaratum in angulis iisque paucissimis delitescebat (ebd. 805).

⁴ A. a. O. 805.

7. September 1609 auf den Index gesetzt wurde¹. Trithemius aber schien nun durch seine Steganographie in den Augen der Welt, der protestantischen und auch der katholischen, hoffnungslos als Zauberer gebrandmarkt zu sein², und schon hatte ihn auch, literarisch wenigstens, die Höllestrafe für seine Verbrechen ereilt: der spanische Schriftsteller Don Francisco de Quevedo sah ihn in seinem Sueño del infierno in Gesellschaft von Cornelius Agrippa, Cardano und andern in der Hölle, samt seiner Polygraphie und Steganographie, übersatt von den Dämonen, nach denen er sein Leben lang gehungert hatte³.

Aber noch auf dem Höhepunkt der Verlästerung und Verfemung der Steganographie des Trithemius setzte der Rettungsversuch ein, der sich an den Namen Tanners und der beiden Stengel knüpft und nun zunächst aus ihrer Korrespondenz des näheren beleuchtet werden soll. Schon im Jahre 1606, wahrscheinlich unter dem Eindruck der Publikation der Steganographie, muß Karl Stengel sich mit Sorgen wegen des Buches getragen haben. Denn vom 1. Juli dieses Jahres liegt ein Brief des Priors Johannes Winhard von Tierhaupten⁴ an Karl Stengel vor, in welchem er diesem nicht eben höflich erwidert: „pro ostensione Steganographiae non summas ago gratias et pecuniae paenitet. legi, ponderavi — ich kann im nichts abgewinnen.“ Sie sei ein gefährliches Buch, vor dem er Karl Stengel gewarnt wissen möchte; er könne sich dabei auf das Urteil eines großen Gelehrten des Rechts und der Theologie stützen⁵. Daß dieser große Gelehrte

¹ Fr. H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher II (1882) 182 f. Er denkt als besonders einflußreich für die Indizierung das Votum Possevins. — Das durch die spanische Inquisition erlassene Verbot siehe bei Heidel a. a. O. 81, Silbernagl a. a. O. 100.

² Gretsers Invektive war 1610 durch eine deutsche Übersetzung seines Ingolstädter Ordensgenossen Konrad Vetter auch noch in weitere Kreise gelangt. 1613 nahm Bellarmin noch mit Befriedigung von der erfolgten Zensurierung Notiz: quod opus prohibitum merito est, cum sit plenum perniciosis dogmatibus ad magiam pertinentibus (De scriptoribus ecclesiasticis liber unus, Romae 1613, ad a. 1500).

³ Angeführt aus Joh. Caramuel Lobkowitz, Steganographiae necnon Clavic. Salomon. Germ. Jo. Trithemii declaratio, Colon. 1635, bei Heidel a. a. O. 82, aber ohne genauere Bezeichnung des Ortes, wo die Stelle sich befindet. In der französischen Ausgabe der Visions de Don Francisco de Quevedo Villegas von La Geneste (Caen 1633) befindet sie sich S. 441. ⁴ Clm. 1601, f. 257.

⁵ Doctiori legendam dedi. suspicor illum (sc. Trithemium) falsum et credidisse licitum cum spiritibus agere vagis et damnandis, qui subinde in aliquos beneficia conferunt, ut ante Trithemium Joannes Caesarius videtur sensisse: at latet anguis in herba, nolui committere, quin te monerem et iudicii magni cuiusdam iuris et theologiae doctoris super hac re facerem participem.

Delrio selbst war oder doch seine Weisheit fast wörtlich von diesem hatte, bestätigt die Anführung des Urteils, das gerade das auskramt, was Delrio der Steganographie gegenüber eigentümlich ist. Ermutigend war dieser Bescheid nicht, und vorerst scheint denn auch Karl Stengel abgeschreckt worden zu sein, mit andern wegen des Buches zu verhandeln. Für sich aber befestigte er in der folgenden Zeit die Überzeugung von der Unschuld der Steganographie. Denn aus dem ersten der Briefe, die nun, mit dem 5. Dezember 1611 beginnend, eine zusammenhängende Korrespondenz seines Bruders Georg mit ihm über die Steganographie darstellen, erfahren wir, daß Karl Stengel diese Überzeugung a magistro quodam der Klosterschule gewonnen hatte und daß diese Tatsache wiederum von Georg Stengel dem Adam Tanner mitgeteilt worden war. Daraufhin aber hatte sich Tanner für die Sache sofort erwärmt. Denn er ließ nun durch den Briefschreiber dem Augsburger Benediktiner die Mahnung zukommen, die Sache, die ehrenvoll und für Karl Stengel in gewissem Sinne eine Pflicht sei, im Auge zu behalten¹, und bereits schwebte ihm auch die Apologie vor Augen, die man notwendigerweise schreiben sollte: *et posset res docte brevi apologia declarari, si sit sine noxa, maxime contra haereticos, qui mire triumphant, si vel sententiam aliquam corradere possunt ad calumniandum.* Auch Hilfsmittel², auf die man sich bei dieser Apologie zu stützen hätte, läßt er gleich angeben, indes Georg Stengel seine eigene Beihilfe in Aussicht stellt.

Darauf muß Karl Stengel, wie ein nächster Brief seines Bruders (Ingolstadt, 1612, Januar 9) erkennen läßt, die Polygraphie des Trithemius sowie die Steganographie mit dazu gehörigem Material nach Ingolstadt gesendet haben, allem Anscheine nach in dem Sinne, daß man dort sich an die Apologie machen möchte. Aber hier war der erste Eindruck der Steganographie ein recht deprimierender, und die Verteidigung des Trithemius erschien nun doch schwieriger,

¹ Clm. 1617, f. 119: *Cum sermo nuper esset inter nos de Trithemio et ego dicerem eum cum iniuria suspectum esse de magia, quod R^a tua sano sensu eius illos libellos suspectos interpretari a Magistro quodam didicisset, monuit me P. Tanner, ut ad te scriberem et rem utique non negligendam ostenderem. nam non solum id honorificum fore, sed etiam aliquo modo R^{am} tuam obligari ad defendendam tam illustre ordinis vestri lumen; idque toti ordini gratum eventurum indicat.*

² Es sind Delrios *Disquisitiones*, Benedikt Pereiras Bücher über die Magie (wohl *Adversus fallaces et superstitiosas artes* l. 3, Ingolstadii 1591) und Joh. Bapt. de Porta, an dessen *Magia naturalis* (Antverpiae 1564) wohl gedacht sein wird.

als man sie sich gedacht hatte¹. Zumal das dritte Buch setzte den Erklärungsversuchen hartnäckigen Widerstand entgegen, und man konnte es auch mit Hilfe des von Karl Stengel übersendeten Alphabetum imaginarium so wenig enträtseln, daß Georg Stengel fast flehentlich bat: „quaeso si vester ludimagister indicaverit unam innocenter explicandi rationem super Steganographia, non celet! nos enim vix persuademur esse artem probam . . . adde, optime Carole, adde nobis hic lumen! refundemus radios aliquos in alia re, und daß er sogar von dem Verdachte zu berichten hatte, der in dieser Steganographie nur eine Fälschung der Häretiker sehen wollte². Daß man unter diesen Umständen erklärte: penes R^{am} tuam est hoc bellum aggredi; nos, si quae poterimus, supplementa aut arma libenter suggeremus, sed a nobis ipsis bellum hoc non geretur; nimis multis vulneribus est expositum³, ist verständlich.

Karl Stengel aber muß sofort alles getan haben, um sich die gewünschte Einsicht zu verschaffen, wie aus einem 14 Tage später geschriebenen Briefe seines Bruders hervorgeht, und die Folge war, daß, während Gretser von der ganzen Sache noch dringend abriet⁴, Tanner und sein Amanuensis Georg Stengel schon eine größere Zuversicht empfanden. Zwar kann dieser seine Abneigung gegen die komplizierte Gestalt des Buches nicht verschweigen⁵, aber est tamen

¹ Clm. 1617, f. 120: Polygraphiam vidimus, probavimus, sed ut res eiusmodi solent, non gemmeis lapillis, albis tamen. vera est et tam errore caret quam suspicione. utinam occultior illa Steganographia tam innocens esset! haberetis vos Trithemium clariorem, ille famam meliorem, quem melius est non in quaestionem producere, quam non solide defendere. multum faceret, qui sano sensu eius suspecta illa nomina explicaret, sed ad perfectum opus, scientia omnis theologica et philosophica de quaestionibus ad magiam pertinentibus videtur requiri.

² Quin etiam suspicio est ab haereticis esse suppositam, cum ante paucos annos primum in typum exierit, quamvis hactenus nemo negarit esse Trithemii. Diese Annahme spielt auch später noch in der Verteidigung der Steganographie eine Rolle. Vgl. Heidel a. a. O. 43 f.

³ A. a. O. f. 120.

⁴ Clm. 1607, f. 121 (Ingolstadt 1612, Jan. 25): P. Gretserus . . . te salutatur et rogat, ne laborem in melioribus utilius exercendum impendas Steganographiae.

⁵ Laboriosam tuam in Trithemii causa diligentiam legi, agnovi, probavi; et veni in spem aliquam defendendi a suspicione criminis magni viri. delectat me aliquem eius artis radium vidisse, quamvis tempus profligare tam intricatis nugis non sit animus. ad populum phaleras, ego possum simplicius loqui neque habeo necesse consilia mea sub his litterarum tenebris abscondere. qui nihil metuit, nihil abscondit neque sermonem quidem involuit, qui opera sua ita instituit, ut lucem non formident.

aliquid innocentem a magia vindicare et hanc haereticis ex ore eripere calumniandi occasionem. Das deutet freilich noch nicht an, daß man sich in Ingolstadt nun auch schon entschlossen gehabt hätte, selbst die Sache zu führen; aber ein halbes Jahr später hatte sich Tanner jedenfalls ernstlich in das Buch hineingearbeitet. Denn ein vom Pfingstdienstag (12. Juni) des nämlichen Jahres 1612 datierter Brief des Georg Stengel enthält neben der von Tanner ausgehenden Mahnung ad Trithemium defendendum assurgere¹ eine ganze Reihe von Bemerkungen desselben, welche zu erkennen geben, daß er die Lösung des Geheimnisses der beiden ersten Bücher der Steganographie nun vollständig beherrschte². Auch dem Dritten gegenüber ist er jetzt voller Zuversicht. Zwar ist ein Verständnis desselben noch nicht gewonnen. Aber man hat doch eine Vermutung, nach welcher Richtung hin die Lösung gesucht werden mag, und bittet um Beihilfe zu dementsprechender weiterer Aufklärung³. Auch von Gretser konnte man nun melden, daß er eine bessere Meinung von der Steganographie bekommen hatte⁴. Die Verteidigung der Steganographie aber erscheint nach wie vor doch noch als eine Aufgabe des Karl Stengel, und er wird zu diesem Zwecke besonders auf die Versicherungen und Verwahrungen aufmerksam gemacht, die Trithemius selbst in der Steganographie gegen jeden abergläubischen und dämonischen Verkehr niedergelegt habe⁵. Ganz ähnlich erscheint er als der zur Ver-

¹ Clm. 1617, f. 122: Salutatus te et P. Tanner et iubet ad Trithemium defendendum assurgere, ex cuius notis sequentia describo eius mandato tibi significanda.

² Ebd.: Primus et secundus liber omnis superstitionis expertes deprehenduntur. totum enim mysterium consistit vel in tota interpolatione litterarum significantium ita videlicet, ut litterae initiales tantum seu cuiusque dictionis seu alternatim alterius seu binarum post binas aut alio quovis ordine ac numero dictionum non significantium interveniente rem intentam significant; vel simul etiam in ipsarum litterarum significantium transpositione seu commutatione ita, ut novo alphabeto confecto vel 2^a litera 1^a, vel 1^a 3^a 4^a 5^a 6^a etc. significet et sic ad finem usque.

³ Liber tertius Steganographiae nondum intellegitur, suspicio tamen est eo contineri illum scribendi modum, qui in depicto seu hieroglyphico illo alphabeto a R^o Domino Carolo Stengelio huc transmissio continetur. sunt enim ibidem quaedam huic affinia eiusque alphabeti doctrina vel usus alioqui in tota Trithemii Steganographia edita nusquam comparet. quodsi tamen de eodem 3^o libro plura ab aliis haberentur comperta, libenter intelligeremus, praesertim quomodo ad quodvis spatium sine nuntio vel sine litteris huius artis conscio quaevis ita possit manifestari spatio 24 horarum.

⁴ P. quoque Gretserus iam bene sentit de Trithemio.

⁵ A. a. O. f. 122. Am Schlusse: Haec ad verbum ex P. Tannero. Außer dem Angeführten konstatiert der Brief auch noch eine Reihe von Druckfehlern, welche Tanner in der Ausgabe der Steganographie gefunden hatte.

theidigung des Trithemius Berufene auch noch ein halbes Jahr später¹ und noch einmal in einem weiteren Brief vom Weißen Sonntage (15. April) 1613², und immer bleibt auch Adam Tanner der Mahner dazu, *et operi Trithemiano instare vigilate iubet, operam suam etiam, si qua in re potest, promittit*. So heißt es noch in dem ersteren der beiden Briefe, während in dem späteren Karl Stengel durch ihn gewarnt wird, sich nicht allzusehr in Erörterungen über die Magie einzulassen³. Gleichzeitig wird auch Georg Stengel auf das angebliche Buch eines Häretikers aufmerksam gemacht, *quo doceat Trithemium magum fuisse*⁴, und das Karl als Vorlage dienen könne. Hier scheint allerdings eine Täuschung obgewaltet zu haben. Denn 1³/₄ Jahre später, noch am 10. Oktober 1614, möchte Tanner von Karl Stengel den Namen des Häretikers wissen, der gegen Trithemius geschrieben habe⁵. Unterdessen war jedoch in dem ganzen Vorhaben auch eine Änderung eingetreten. Denn Tanner möchte jetzt auch noch anderes den Trithemius Betreffendes haben: *item si quae alia haberet T. R. de Trithemio aut pro Trithemio, non ingratum ei foret id a te per literas intellegere*, und er tritt jetzt allein in den Vordergrund der ganzen Angelegenheit, während von einer Apologie Karl Stengels in diesem Briefe keine Rede mehr ist⁶. Der Ingolstädter Jesuit hatte sich offenbar, nachdem er im Jahre 1613 die *Anatomia confessionis Augustanae* abgeschlossen hatte⁷, aufs neue der Angelegenheit der

¹ Brief des Gg Stengel: Ingolstadt 1613, Jan. 20. Clm. 1617, f. 125.

² Ebd. f. 126.

³ Ebd.: *Salutat te et P. Tanner monetque, ne in defendendo Trithemio multum disputes de magia, quod iam ab aliis est factum et ad rem non pertinet. sed pura et firma defensio est, si ostendas ea, quae magica censentur, esse naturalia, et detectis illius artibus aliud nihil subesse probes quam occultos illos nodos scribendi, quos me docuisti. itaque quid ego subministrem, vix video. nam de magia plurima quod apud Benedictum Pererium et Martinum Delrium et Maiolum et Serarium et alios leguntur, quid opus est ut moneam, si illa usui non sunt?*

⁴ Gg Stengel hat davon gehört und rät seinem Bruder: *eum librum si cum facultate legere possis (quam facile impetrabis) suadeo ut emas et eadem methodo refutabis haereticum et defendes Trithemium. nomen auctoris non teneo nec audivi nominari, si quis est.*

⁵ Clm. 1617, f. 136 aus Dillingen: *De Trithemio P. Tanner scire voluit ex te, quisnam sit ille haereticus, qui eum impugnavit. ait enim se quidem in Indice Francofortensi id lectitasse, sed non amplius recordari, in cuius anni Indice.*

⁶ Er erhält nur noch die Mitteilung, daß man sich mit dem dritten Buche immer noch schwer tue: *de modo libri 3ⁱⁱ in Trithemio est res non solum difficilis, sed etiam perobscura nec eum ostendere possum nisi praesens, quia clavis illa, quae aperit tertium librum, est longe diversissima a reliquis.*

⁷ Das ist aus andern Briefen dieses Jahres im Clm. 1617 zu ersehen.

Steganographie zugewendet und sie nun selbst in die Hand genommen und eine Verteidigung verfaßt. Denn das nächste und das letzte, was wir noch von Georg Stengel über diese Sache an seinen Bruder melden hören, ist die am 9. Februar 1615 erfolgte Übersendung der fertiggestellten Tannerschen Apologie des Trithemius: *ecce hic pro felicis anni auspicio Astrologiam sacram P. Tanneri mitto, quam tu petivisti et ego nunc tandem acquisivi et cum voluptate prius ipse nuper legi, nunc tibi habendam transmitto. res est plena curoisitate et eruditione, et tui saepius in ea occulta fit mentio meique. nam experientias illas me vidit ostendere, modum autem te primo docere. satis plane Trithemius ab ipso magiae scelere defenditur; non item defendi potuit a periculosae locutionis et formulae ratione*¹.

Wir stehen hier, wie gesagt, am Schlusse der Korrespondenz der beiden Brüder über diese Rettung des Trithemius, nicht ganz zufriedengestellt, weil die eine oder andere neugierige Frage sich uns noch aufdrängt. Ehe wir aber die zu beantworten versuchen, was aus Karl Stengels geplanter Apologie geworden ist, sei zuvörderst die andere besprochen, wie denn Tanner sich seiner Aufgabe entledigt hat.

Tanners Apologie des Trithemius ist, gewiß absichtlich, versteckt in einer Promotionsschrift unter dem Titel „Astrologia sacra“², der an sie eigentlich nicht denken läßt, aber sie auch nicht ausschließt, wenn man als Thema der ersten von Tanner gehaltenen Rede liest: *Num interventu stellarum absenti cuilibet absque alio nuntio et literis significari possint sensa animi nostri. Sie ist ihm aber wichtig genug, um in der Einleitung zu dem Ganzen vorzugsweise von ihr zu sprechen, um sie schon hier zu begründen und sich zu decken. So verwahrt er sich dagegen, quasi hac ratione voluerit auctor eum librum undique commendabilem aut velut suspensa hedera magis vendibilem reddi, und wünscht, das Buch wäre nie so geschrieben worden*³. Aber er betont auch lebhaft den Zweck, *ut Trithemius ab execrabilis magiae nota vindicatus ipsi Ecclesiae Catholicae vel apud malevolos probro esse desinat, und steht nicht an, gleichzeitig auch die Gewißheit seiner Sache hervorzuheben: satis est rem ipsam certam esse ac coram testibus variis experimentis sae-*

¹ Aus Dillingen Clm. 1617, f. 139.

² Siehe oben S. 355 A. 2.

³ Non solum nunquam fuisse publicatum, quod ipsi etiam Trithemio olim in votis fuisse constat, sed nec unquam ita conscriptum. Vgl. oben S. 361 A. 4.

pius comprobata¹. In der Rede selbst aber kommt Tanner, nachdem er den Gedanken erörtert hat, inwiefern ihr Thema auch Sache der Theologie sein könne², sofort auf die Steganographie, die sicher von Trithemius sei³, wenn auch mit zahlreichen Versehen des Druckers⁴, und stellt fest, daß in ihrem dritten Buch die als Thema aufgeworfene Frage bejaht sei. Dieser Behauptung des Trithemius aber müsse man Glauben schenken, da die Voraussetzung und Wahrscheinlichkeit für eine Lüge durchaus nicht gegeben sei, oder man müsse annehmen, daß Trithemius der schlimmsten Magie ergeben gewesen sei. *Quis autem tantum virum magiae criminis insimulet?*⁵ beginnt nun ein Passus, in welchem auf sein Leben, seinen Stand und Ruf, seine Freunde und Gönner, seine Werke hingewiesen wird, um die ganze Unglaubwürdigkeit eines solchen Vorwurfs darzutun⁶. Die Unkenntnis natürlicher Dinge unserseits setze ohnedies noch nicht ihre Unmöglichkeit voraus. Vielmehr müsse man auch in dem Falle des Trithemius das Mögliche und das Unmögliche abwägen, und da ergebe sich nun allerdings, daß im dritten Buch der Steganographie eine Anzahl unmöglicher und lächerlicher Dinge behauptet werde. Solcher werden von Tanner nun in einfacher und im ganzen treffender Weise acht⁷ kritisiert, zum Beweise, *naturali via ex astrorum dispositione seu observatione absentis nuntiari sensu animi nostri non posse*⁸.

Wie aber steht es, fährt er dann fort, mit der andern Behauptung des Trithemius, *sine nuntio, sine verbis, sine literis longe absentis animi nostri sensu secreta*⁹ mitteilen zu können, und mit dem, was er in den beiden ersten Büchern der Steganographie über eine Kunst der Geheimschrift überliefert? Hier berufe sich Trithemius doch auf die Dienste von Geistern, welche den Schlüssel halten, stelle für Absender und Empfänger Beschwörungsformeln auf, gebrauche unbekannte, geheimnisvolle Zeichen und behaupte unglaublich scheinende Wirkungen. Das alles könnte schließen lassen, daß es sich dabei um *maligni spiritus* und um eine *ars de magia et superstitione suspecta*¹⁰ handle, eine Meinung, die des Trithemius

¹ Vgl. oben S. 355.² S. 1 f.³ Vgl. oben S. 365 A. 2.⁴ *Ac esse quidem, ut etiamnum est, imperfectum et librariorum incuria vel imperitia multis passim mendis obscuratum, verum hunc et genuinum Trithemii partum ex ipsomet Trithemio colligi potest.* Vgl. oben S. 366 A. 5.⁵ *Astrol. sacra* 5.⁶ Vgl. oben S. 366.⁷ *Astrol. sacra* 7 ff.⁸ Ebd. 9.⁹ Ebd.¹⁰ Ebd. 11.

eifrige Versicherung vom Gegenteil eher bestärke als abschwäche und die von namhaften Männern, wie Delrio, Possevin, Bellarmin, auch vertreten werde¹. Eine andere Frage sei indessen doch die, ob die Steganographie wirklich vere magica sit et superstitiosa, und in dieser Hinsicht will nun Tanner nicht bloß eine gefühlsmäßige Meinung, sondern eine experimentell erprobte Gewißheit vorlegen².

Nachdem sein schmerzliches Interesse für die Steganographie schon vorher vorhanden gewesen sei, sei er vor drei Jahren auf das Buch selbst gestoßen und habe nun angefangen, es zu prüfen, ob es denn wirklich magisch oder nur geheimtuerisch sei. Als er sich demgemäß daran gemacht habe, repudiatis ac neglectis omnibus spiritibus ac spirituum adiurationibus ipsum statim nucleum, hoc est, paradigmata Steganographiae Trithemianae . . . excutere ac perscrutari³, da habe sich mit Hilfe des von Trithemius selbst gegebenen Schlüssels bald herausgestellt, daß diese Paradigmata nichts anderes seien als bestimmte Schreibformeln und -vorschriften, die ohne Beschwörungen gelesen und andern deutlich gemacht werden könnten. Darauf schildert Tanner diese Lösung mit ähnlichen Worten wie an der oben zitierten Briefstelle⁴.

Noch war ihm aber, wie Tanner weiter darlegt, die Schwierigkeit wegen des dritten Buches nicht behoben⁵, und sie war schwer zu beseitigen, ohne indessen jetzt noch seine Meinung erschüttern zu können, eum librum tam a magia procul abesse quam ceteros⁶. Den gesuchten Ausweg aber habe hier ein von einem befreundeten Benediktiner übersendetes hieroglyphisches Alphabet⁷ geboten, mit dem man ohne Worte, ohne Buchstaben, ohne Boten, lediglich auf optische oder akustische Weise⁸ für nähere wie weitere Entfernungen in verhältnismäßig kurzer Zeit sich verständigen konnte, wie sie selbst wiederholt erprobt hätten⁹. So habe sich auch für das dritte

¹ Ebd. 11 f.

² S. 12: non tam quid sentiam quam quid hac in re proprio ac evidenti experimento didicerim.

³ Apol. sacr. 13.

⁴ Siehe oben S. 366 A. 2.

⁵ Vgl. oben S. 366.

⁶ Apol. sacr. 16.

⁷ Ab amico quodam reverendo et erudito viro ordinis S. Benedicti Professo ex Trithemiana, ut ipse dicebat, disciplina, submissum est hieroglyphicum quasi quoddam alphabetum. Vgl. oben S. 366 A. 3.

⁸ Signis intervenientibus, quae vel oculos vel aures movere possent (S. 16).

⁹ Ut ipsemet ego meis postea oculis (aliorum interim experimentis adhibitis) aliique una mecum coram non semel spectarunt . . . at vero si una cum personis idoneis plura eiusmodi loca velut speculae quaedam sibi invicem respondentes

Buch der Steganographie ergeben, daß seine ars zwar perversis in speciem ac superstitionis loquendi formulis male deformata sei, daß aber diese Kunst selbst an und für sich nicht schlimm sei¹, ein Satz, der schließlich noch durch eine ganze Reihe von Beispielen aus der Heiligen Schrift und der Profangeschichte besonders belegt wird. Offenbar habe Trithemius seine Kunst geheim halten wollen, dazu aber allerdings eine Form gewählt, welche eine gewisse Schuld für ihn involviere, insofern er nämlich durch solche abergläubische Form die Unerfahrenen im Aberglauben bestärkte und die Gelegenheit zur Verkleinerung und Verleumdung Gegnern bot, die sich freuten, virum tantum tamque doctum et catholicum ac insuper etiam monachum et monachorum antistitem² zum Zauberer machen zu dürfen. Ihn, Tanner³, aber habe die Widerlegung solcher Verleumdung und die Forderung des allgemeinen Liebesgesetzes zu dieser Erörterung veranlaßt³.

Dies der Inhalt der Tannerschen Apologie⁴, aus dem der Leser mit Hilfe der Hinweise in den Noten bereits selbst ersehen haben wird, daß er durchaus im Einklang mit den in der Korrespondenz oben bereits hervorgehobenen Punkten steht. Wo aber war Karl Stengel mit seiner Apologie geblieben? Waren die immer wieder an ihn ergangenen Mahnungen zu einer solchen fruchtlos gewesen, und hatten die Benediktiner die Verteidigung eines ihrer berühmtesten Männer nur den Jesuiten überlassen? Keines von beiden. Die oben zitierten Briefe lassen doch deutlich genug erkennen, daß sich, ja sogar, wie sich der Augsburger Benediktiner mit einer solchen Apologie beschäftigt haben muß. Dazu kommt aber noch, daß einige noch nicht besprochene Nummern dieses Briefwechsels auch den Weg

arti ulterius porrigendae constituentur; sane intra viginti quatuor horas aut citius ad centum germanicas leucas animi sensa huius artis peritis denuntiare licebit idque sine verbis, sine libris seu literis et sine nuntio, ut Trithemius dixit (S. 16).

¹ Apol. sacr. 17.

² Ebd. 20.

³ S. 20: cuius etiam solius probri propulsandi causa omnem hanc disceptationem suscepi ratus communi caritatis lege ad hoc me teneri.

⁴ Sommervogel (Bibliothèque VII [1854], Nr 46) verzeichnet anscheinend noch eine zweite Trithemiusapologie Tanners, wenn er hier Apologeticae orationes pro J. Trithemio 1630 notiert. Ein solches Buch ist nicht aufzufinden gewesen, wie eine Umfrage durch das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken ergab. Auch läßt die Form der Anführung bei Sommervogel darauf schließen, daß auch er das Buch nicht gesehen hat. Sonach liegt der Verdacht sehr nahe, daß es sich um einen Irrtum handelt, und die betreffenden Orationes nichts anderes sind als die von uns besprochene Promotionsschrift.

zu zeigen scheinen, den diese Arbeit schließlich nahm. Wenn wir nämlich den Clm. 1617 noch weiter durchmustern, so treffen wir noch auf drei eigenhändige Briefe Ad. Tanners an Karl Stengel, die auch noch im Juni, Juli und August 1616 sich mit der Trithemiusangelegenheit beschäftigen. Es ist darinnen von der Apologie die Rede, welche Abt Sigismund Dullinger von Seeon für die Steganographie geschrieben hatte, und zwar im ersten der Briefe von der Übersendung ihrer Handschrift an Tanner, von dem Wunsche des Abtes, ein Bild des Trithemius beizulegen, und von der Notwendigkeit, dasselbe in Augsburg besorgen zu lassen. Karl Stengel wird gebeten, dies in die Hand zu nehmen, sich für Holzschnitt oder Kupferstich nach Belieben zu entscheiden und das Format richtig nehmen zu lassen. Seine Bereitwilligkeit dazu wird vorausgesetzt: *non dubito Rsm Vsm pro suo in Trithemium et ipsum etiam Rsm Dominum abbatem ob religionis eiusdem societatem amore et benevolentia hunc laborem libenter in se suscepturum*¹. Der zweite vom 24. Juli und gleich dem dritten aus Ingolstadt datierte Brief dringt auf Beeilung der Sache, auch wegen der Ungeduld des Verfassers, der gerne sein Werk fertig haben möchte², während der dritte vom 6. August das Wiedereintreffen der nach Augsburg gesendeten Bogen konstatiert. Es handelt sich hier also um das in der Trithemiusliteratur nicht unbekannt, wenigstens viel öfter als Tanner zitierte Buch: *Trithemius sui ipsius vindex sive Steganographiae . . . Ioannis Trithemii . . . apologetica defensio . . . Autore . . . Sigismundo . . . monasterii Seeon Ord. S. Benedicti abbate . . . Ingolstadii . . . MCDXVI*, das eine Zentenar Ausgabe zu seinem Todestage (13. Dezember 1516) sein sollte³. Und nun möchte ich die Vermutung wagen, daß wir in dieser Schrift das zu sehen haben, was eigentlich Karl Stengel zgedacht gewesen war.

Freilich fehlen dafür in unserer Korrespondenz die greifbaren Hinweise, wenn man nicht etwa das betonen will, daß Tanner von

¹ Clm. 1617, f. 192 d. d. Ingolstadt 15. Juni 1616. Beginn: *misit ad me admodum Rsm Dominus Sigismundus abbas in Seeon Apologeticum pro Trithemio.*

² *Et certe etiam propter ipsum dominum abbatem, qui in horas singulas suum ipse opus anxie expectat, nollem ipse absolutionem operis diutius prorogari.*

³ Der beigegebene Kupferstich (Bild des vor einem Buch sitzenden Trithemius) trägt keine Bezeichnung des Stechers. Ein oberflächlicher Blick auf seinen Titel scheint veranlaßt zu haben, daß Silbernagl a. a. O. 240 eine Ingolstädter Ausgabe der Steganographie aufführt.

dem Werke so unmittelbar spricht, als ob es für Karl Stengel nichts Überraschendes wäre. Mehr aber trägt zur Stütze unserer Vermutung ein Blick in das Buch selbst bei. Denn dieses legt, wie es auch K. Stengel angeraten worden war, den Schwerpunkt der Verteidigung durchaus auf die Persönlichkeit des Trithemius, zu welchem Zwecke er zu Anfang mit einer eingehenden Übersicht über seine Werke¹, im gesamten letzten Drittel der Apologie aber selbst redend und sich verwahrend aufgeführt wird². Was zwischen diesen korrespondierenden Teilen vorgebracht wird, dient zunächst einer Erörterung der Gründe, welche Trithemius zur Verhüllung seiner steganographischen Kunst veranlassen mußten, und dem Nachweise ähnlichen Geheimtuns aus den Alten, der Heiligen Schrift und aus andern Künsten und Ständen³. Leise wird dabei auch — und man denkt wieder an das, was Stengel gesagt worden war⁴ — der Unterschied zwischen der *magia prohibita* und *naturalis* erwähnt, indes, auffällig genug, die Auflösung der Beschwörungsformeln des ersten und zweiten Buches gar nicht berührt wird, wie wenn man sich mit Tanner abgesprochen hätte, daß ihm dies überlassen bleiben sollte. Schließlich macht man eine ähnliche Beobachtung auch da, wo noch das dritte Buch behandelt wird. Von dem hieroglyphischen Alphabet, von den optischen und akustischen Fernmitteilungen, die Tanner behandelt hatte, ist hier gar keine Rede, dagegen wird auf die Möglichkeit, daß die Zahlenreihen desselben Buchstaben bedeuten, auf enkaustische Künste und ähnliches hingewiesen⁵. Es ergibt sich also, wie mir scheint, deutlich genug eine Arbeitsweise, welche sich sowohl in den von Karl Stengel gezeichneten Bahnen bewegt, als auch fortgesetzt, wie nach einem Prinzip der Arbeitsteilung, die von Tanner betretenen Wege zu kreuzen vermeidet⁶. Die bestmögliche Erklärung für diese auffällige Tatsache scheint mir aber die zu sein, daß Abt Sigismund Dullinger die Karl Stengel gewissermaßen zugewiesene, aber von ihm nicht erledigte Aufgabe übernommen und durchgeführt hat. Daß sich die beiden Männer bekannt waren, darf man ja voraussetzen⁷. Stengel selbst

¹ S. 4—17.² S. 47—67.³ S. 19—27.⁴ S. 28—30. Vgl. oben S. 367 A. 3. Als Kronzeugen werden wie hier Delrio und Pereira aufgeführt.⁵ S. 32—42. Von dem Nutzen der polygraphischen und steganographischen Kunst handeln dann noch S. 42—47.⁶ Auf dessen Apologie wird nur in einer Randnote S. 1 hingewiesen.⁷ K. Stengel hat ihm später seine Schrift: *Seeon, inferioris Bavariae monasterium . . .*, Aug. Vind. 1620, gewidmet, wobei auch seines Verdienstes um

aber wird an der endgültigen Abfassung einer Trithemiusapologie die sehr vielseitige Beschäftigung gehindert haben, der er gerade in den Jahren seit 1608 hingegeben scheint¹, abgesehen davon, daß er bei seiner ganzen, mehr in das Aszetische und Mystische gehenden Geistesrichtung sich einem solchen Unternehmen auch nicht recht gewachsen fühlen mochte.

Doch kehren wir noch einmal zu Tanners Apologie bzw. zum Anfange dieses Aufsatzes zurück! Dort wurde darauf hingewiesen, daß man in Adam Tanner überhaupt einen der erleuchteteren Geister seines Zeitalters erblicken dürfe. Wir haben dafür einen, wie uns dünkt, vollgültigen Beweis nun auch aus seinem Verhalten der Steganographie gegenüber erbracht. Es ist nicht bloß an dem, daß Tanner nur mit sehr wenigen, mit Andreas Thevet², mit Marquard Freher³ und, wenn man will, auch mit Hieron. Cardano⁴, sich in den Ruhm teilt, die Steganographie in ihrer Unschuld erkannt zu haben. Es ist doch auch zu betonen, daß sein Werk tatsächlich die erste Rettung des Trithemius und auf lange hinaus, bis auf Heidel⁵, die einzige war, die das Ganze der Steganographie in Betracht zog. Tanner hat der Wahrheit also die Bahn gebrochen, und das ist ihm besonders anzurechnen; zumal in einer Zeit, wo es schon bedenklich war, sich

Trithemius mit den Worten gedacht wird: quantum tibi Trithemius noster, imo nomine Trithemii Ordo Benedictinorum universus debeat, quod eum ab infami magiae nota, qua apud nonnullos laborabat, vindicaris, pro dignitate satis enarrare non possum. Über den Abt vgl. Allg. deutsche Biogr. V 458 (Gg Westermayer), Kobolt, Bayr. Gelehrten-Lexikon 164.

¹ Vgl. das Verzeichnis seiner Werke bei Veith in Bibliotheca Augustana III 133 ff.

² In seiner Histoire des plus illustres et savans hommes de leurs siècles I. 3, ch. 80.

³ In der Widmung des 2. Bandes der Ausgabe der historischen Werke des Trithemius 1606 und im Index dazu mit Beziehung auf Chron. Sponheimense 411.

⁴ In De rerum varietate libri 17, Lugduni 1580, p. 591. Schmeichelhaft für Trithemius ist die Stelle allerdings nicht, an der er aufgeführt wird als vir paulo ante nostram aetatem mendacior Agrippa, insanior Raymundo Lullio . . . imprudens sycophanta, si quis unquam mortalium, den man nicht der Nekromantie zeihen durfte, cum potius stultitiae deberet accusatum.

⁵ Dieser kennt Tanners Apologie nicht mehr und konnte so sich in der Behauptung bestärken, er sei der erste ex professo auftretende Retter. Von ihm aber hat sich neuerdings auch noch Alfr. Lehmann (Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, deutsche autor. Übers. von Dr Petersen, 2. Aufl., 1908, S. 191) irre führen lassen.

eines Zauberers anzunehmen, wo ein Agrippa und Cardano, ein Weyer und ein J. B. de Porta und sogar der Ankläger aller dieser und ärgste aller literarischen Hexenverfolger seit dem Hexenhammer, Jean Bodin, dem gefährlichen Vorwurf, selbst ein Zauberer zu sein, nicht entgingen¹. Noch schlimmer war die Sache für Tanner, den Jesuiten, bestellt. Denn die sattsam bekannte, übrigens auch von den Jesuiten nur allzu häufig gepflegte Unsitte der Zeit, hinter und neben dem religiösen Gegner immer wieder den Teufel als Helfer und Verbündeten zu sehen und zu zitieren, war gegen die Jünger Loyolas ganz besonders in Erscheinung getreten. Was gegen den Stifter ausgesagt worden war, das wendete man immer mehr auch auf Spätere seines Ordens an und zuletzt wurde, wie wir gesehen haben, auch der ganze Orden teuflischer Künste verdächtigt². Wenn Tanner trotzdem einen angeblichen Zauberer verteidigte, so wirkte zwar als bewegende Kraft auch in ihm der polemische Geist der Zeit mit³. Aber es kam, und das ist ehrenvoller, auch die caritas dazu, das Gerechtigkeitsgefühl⁴, indem er, eben weil er Jesuit war, die Pflicht empfinden mochte, den gerade von hervorragenden Jesuiten verdammten Mann zu rechtfertigen, wie später Jakob Masen gegenüber Brower es als Pflicht ansah, den Trithemius zu verteidigen⁵. Eine besondere Fähigkeit dazu verlieh Tanner aber das Licht, das die Naturwissenschaft auf seinen Weg strahlte. Es ist ein feiner Zufall, daß gerade einer der die Rettung des Trithemius betreffenden Briefe Georg Stengels auch von der Entdeckung der Sonnenflecken berichtet⁶. Oder viel-

¹ Vgl. dazu Bezold, Jean Bodin a. a. O. 2.

² Ein drastisches Beispiel vom Jahre 1604 auch bei Fr. Reiffenberg, Hist. S. J. ad Rhenum inferiorem (1764) 385.

³ Siehe oben S. 371.

⁴ Ebd.

⁵ Letzterer hatte im 20. Buch von Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV, p. 321 seine inconstantia und seine vanitas in magia sua occultanda hervorgehoben und dabei besonders auf die Steganographie verwiesen. Dagegen nimmt Masen in den Notae et additamenta ad tom. II Annal. Trev. Broweri (Ausgabe von 1670, 554 f) energisch das Wort.

⁶ Die interessante, übrigens nicht nur von Sonnenflecken handelnde Stelle in dem Briefe vom 9. Jan. 1612 lautet: de maculis in sole a nobis visis audivisti? ratio videndi est varia. nam et per Galilaei instrumentum videri potest, cum sub nebula latet non nimium densa, et per illud ipsum instrumentum, cum purus est sol. sed ne oculos urat, opponitur densum vitrum caeruleum. et denique, cum totum cubiculum clauditur et per unicum foramen parvum instar globuli lusorii immittuntur radii solares, qui, si in remotiore cubiculi parte incidant in puram chartam easdem maculas repraesentant . . . videntur hac arte alia mira, ut, cum sol obiectum illuminat, non autem foramen, si admoveatur foramini charta non nimis presse, sed

mehr; es ist in einem höheren Sinne kein Zufall. Ein und der nämliche Trieb waltet in den beiden Dingen, von denen der Brief uns meldet: der Trieb nicht zu verhüllen, sondern zu entdecken, nicht zu wännen, sondern zu wissen. Mitten im Zauber- und Teufelswahnsinn der Zeit zeigen sich die ersten Anfänge wissenschaftlicher Klärung und geistigen Selbstbesinnens.

ita, ut vultus spectantis inter foramen et chartam intercedat, tum in chartam coniciuntur extra fenestram posita omnia distincte et cum coloribus suis, ita ut ad vivum cum iusta proportione cerni et etiam depingi possint omnia.

Karl VII. und die Konvention von Nieder-Schönfeld.

Von Freiherrn Theodor v. Karg-Bebenburg in München.

I.

Der 27. Juni 1743 bezeichnet das düsterste Ereignis in der Geschichte der bayerischen Armee. Denn an diesem Tage schloß der Oberbefehlshaber der bayerischen Truppen, Feldmarschall Graf Seckendorff, im Kloster Nieder-Schönfeld mit den Generalen des siegreichen Österreich eine Konvention, die den Trümmern der bayerischen Regimenter, die ein ruhmloser Feldzug von acht Wochen schon an die äußerste Landesgrenze bis zur Lechmündung getrieben hatte, — gegen Trennung von der verbündeten Armee Frankreichs, Übertritt auf neutrales Gebiet und Zusicherung einer rein defensiven und die Operationen Österreichs gegen Frankreich nicht störenden Haltung — Rettung vor Gefangennahme oder vor Auflösung brachte; ein Ereignis, vielleicht vergleichbar dem Übertritte der französischen Ostarmee auf den Boden der neutralen Schweiz, wenn auch an tiefer Tragik der Katastrophe der Armee Bourbakis natürlich weit nachstehend. Hatten doch diese Truppen, die damals sogar die bayerischen Feldzeichen ablegen mußten, ohne Hingabe an die Sache oder Person, für die sie im Felde standen, gefochten, und brannte doch wohl nur wenigen dieser Männer das Herz, als die bayerischen Kolonnen die Grenze überschritten.

Die Konvention von Nieder-Schönfeld kann nach ihrer militärischen Bedeutung nicht anders als eine Kapitulation bezeichnet werden¹, so sehr auch gleich darauf Bemühungen am Werke ge-

¹ Dies ist schon die Auffassung des österreichischen Armeekommandanten Karl von Lothringen gewesen; Arneth, Geschichte Maria Theresias II 256: Karl von Lothringen an den Großherzog Franz, Rain 27. Juni 1743. Vgl. auch das Urteil von R. Koser, König Friedrich der Große I² 199.

gewesen sind, diesen Charakter zu verschleiern; und auch das Urteil Friedrichs d. Gr. wird in Geltung bleiben müssen, daß sie allein die Reste der bayerischen Armee vor der sichern Vernichtung bewahrt habe¹. Es ist bekannt, daß die verbündete französische Armee unter Marschall Broglie in Eilmärschen vom Lech an den Rhein zurückging, und daß die schwachen bayerischen Truppen weder in der Lage waren, ihr sofort zu folgen², noch mit der geringsten Aussicht auf Erfolg den Kampf weiter zu führen; die sofortige Vereinbarung eines Waffenstillstandes war in der Tat das einzige augenblicklich vorhandene Mittel, sie zu retten, und selbst harte Bedingungen mußten nicht zu teuer erscheinen, es zu erkaufen. Und vergewärtigt man sich, daß allein dieser hier erreichten Erhaltung des Kernes der Armee es zu verdanken ist, wenn im nächsten Jahre der Kaiser durch eine verstärkte und neuorganisierte bayerische Armee sein Land zurückzugewinnen im stande war, so kann die Bedeutung der Konvention von Nieder-Schönfeld, in der diese Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein eingeschlossen lagen, für den bayerischen Kontrahenten klar gewürdigt werden. Für die österreichischen Generale lag der erzielte Vorteil neben dem Freiwerden dreier Belagerungsdetachements für die Operationen der Feldarmee, im wesentlichen in der Außergefachtsetzung von mehr als einem Viertel der feindlichen Streitkräfte und somit in der erhöhten Möglichkeit, dem noch übrig gebliebenen Gegner mit großer Übermacht Abbruch zu tun³, eine Wirkung, die dann allerdings nur sehr un-

¹ La conduite prudente qu'eut Seckendorff dans ces circonstances épineuses ne saurait assez recevoir de louanges, car par ce traité (si encore c'en était un) il sauva à son maître le seul pied de troupes qui lui restait (Histoire de mon temps. Erste Redaktion von 1746. Publ. a. d. preuß. Staatsarchiven IV 289). Der Wert dieses Urteils wird m. E. nicht dadurch erschüttert, daß der Darstellung an dieser Stelle wahrscheinlich ein Seckendorffsches Mémoire für den König zu Grunde liegt (was Disselnkötter, Beiträge zur Kritik der Hist. d. m. temps, Leipzig 1885, 66 wahrscheinlich gemacht hat), und daß es in der Redaktion von 1775 fortgelassen worden ist; vgl. Oeuvres de Frédéric le Grand III (1846) 11.

² Marschall Broglie an Karl VII., 23. Juni 1743; Österreich. Erbfolgekrieg IV, Wien 1900, 950 f, und Karl VII. an Grimberghen, 8. Juli 1743. (Paris. Archives du Ministère des Affaires étrangères, Bavière T. 104.)

³ Friedrich d. Gr. hat es bekanntlich ausdrücklich getadelt, daß die österreich. Feldherren das sofort Mögliche, nämlich die sichere Vernichtung der ganzen bayer. Armee über dem Verlangen nach starker Schädigung Frankreichs außer acht gelassen haben, eine Auffassung, die in beiden Redaktionen der Hist. d. m. temps die gleiche geblieben ist; vgl. Publ. IV 289 und Oeuvres III 11. Der Standpunkt der österreich. Generale ist gekennzeichnet in den Reflexiones des Prinzen

vollkommen erreicht worden ist. Aber auch wenn man diese erhofften Folgen in Rechnung setzt, so bleibt doch bestehen, daß es sich in Nieder-Schönfeld für die österreichischen Generale nur um viel, für die bayerischen jedoch um alles gehandelt hat, und es ist deshalb schwer zu erkennen, wie eine Auffassung hätte begründet werden können, wonach Seckendorff diese Konvention mehr in österreichischem als in bayerischem Interesse abgeschlossen haben solle¹. Ebenso beruhte es auf Mißverständnis, wenn gesagt wurde, Seckendorff hätte keine Ermächtigung zum Abschluß einer Konvention mit dem österreichischen Oberkommandierenden gehabt², eine Behauptung, die schon auf Grund des bekannten und gedruckten Materials leicht widerlegt werden konnte³. Trug nun bei einer solchen Sachlage Seckendorffs Vorgehen für das historische Urteil seine Notwendigkeit und damit seine Begründung in sich, so war andererseits seit dem Bekanntwerden des Tagebuches Karls VII. das Verhältnis des Kaisers zu dem Vorgehen seines Generals ins Ungewisse gerückt worden⁴. Als dann das österreichische Generalstabswerk über den österreichischen Erbfolgekrieg aus den im Archiv des Großen Generalstabs in Berlin befindlichen Töpferschen Abschriften den entscheidenden Brief veröffentlichte, mochten zwar die Beziehungen Karls VII. zu den Vereinbarungen von Nieder-Schönfeld, hauptsächlich im Sinne der alten Überlieferung, wieder klar gelegt erscheinen⁵. Jedoch eine befriedigende Darstellung der Haltung des Kaisers in dieser Krise dürfte doch noch nicht erreicht sein; im folgenden soll teils durch Heranziehung einiger bisher noch nicht verwerteter Korrespondenzen, teils durch genauere Durcharbeitung des bekannten Materials eine Lösung der Frage versucht werden.

II.

Die erste Nachricht von dem bestimmten Entschlusse der französischen Heeresleitung, an den Rhein zurückzumarschieren, brachte

Karl von Lothringen vom 28. Juni 1743 (Österreich. Erbfolgekrieg IV 958) und in seinem Schreiben an Großherzog Franz vom 27. Juni 1743 (Arneht a. a. O. II 256).

¹ Vgl. die Dissertation von G. Preuß, Der Friede von Füssen, München 1894, 15 A. 1. ² Ebd.

³ M. v. Rauch, Politik Hessen-Kassels im österreich. Erbfolgekrieg (Marburger Diss. 1897) 66 A. 7.

⁴ Das Tagebuch Kaiser Karls VII., herausgegeben von K. Th. Heigel (München 1883); besonders S. 94, Z. 14 ff und hierzu die Anmerkung des Herausgebers S. 196.

⁵ Österreich. Erbfolgekrieg IV. 849 u. 862.

Feldmarschall Seckendorff selbst an den nach Augsburg geflüchteten kaiserlichen Hof. Im Auftrage Seckendorffs war der bayerische Generalmajor Conte de Mauleon ins französische Hauptquartier gegangen, um die Absichten des Oberkommandos zu erfahren, und hatte von Marschall Broglie selbst in wenig verbindlicher Form diese entscheidende Mitteilung erhalten. Auf Mauleons Bericht muß sich Seckendorff sofort entschlossen haben, selbst nach Augsburg zu eilen, um seine in den letzten Wochen wieder und wieder erhobenen Vorstellungen auf Einleitung von Verhandlungen mit den Gegnern persönlich zu unterstützen¹. Er traf am 23. Juni abends in Augsburg ein. Den furchtbaren Eindruck, den die mitgebrachte Kunde dort hervorrief, gibt deutlich ein Bericht wieder, den der französische Gesandte Conte de Lautrec noch in der gleichen Nacht niederschrieb². Der Kaiser hat sich schon an diesem Abend bestimmt entschlossen, seine Truppen von den Franzosen zu trennen; auch der Gedanke wird von ihm schon ausgesprochen, den Rest der Armee nach Ingolstadt zu legen³. Sowohl der Kaiser wie sein erster Ratgeber Graf Törring äußern sich übereinstimmend, daß es politisch unmöglich sei, die bayerische Armee an einem Feldzug der Franzosen in den vorderen Reichskreisen am Rhein oder Main teilnehmen zu lassen; ein solcher Schritt würde einen Sturm von Unwillen im Reiche erregen und den Kaiser in Gefahr bringen, zu seinem Land noch seine Krone zu verlieren, das letzte, was ihm geblieben sei⁴.

¹ Ein wichtiger Brief Seckendorffs an Karl VII. schon vom 17. Juni: Österreichischer Erbfolgekrieg IV 844 f; auch der hessische Gesandte v. Donop war in diesem Sinne tätig gewesen; Rauch, Politik Hessen-Kassels 66 A. 5.

² Lautrec an den Staatssekretär Amelot, Augsburg, 23. Juni, 11 Uhr nachts. (Archives du Min. d. Aff. étr., Bavière T. 103). Hiernach ist in der in vorstehendem angegebenen Weise die zeitliche Aufeinanderfolge der Ereignisse zu berichtigen, die in dem österreich. Generalstabswerk IV 844 ff gegeben wird. Es ist nicht möglich, die in diesem Aufsätze erwähnten, noch unpublizierten Aktenstücke hier abzu drucken, um den verfügbaren Raum nicht zu überschreiten; sie werden in einer dem Abschlusse nahen Geschichte der Kaiserzeit Karls VII. mitgeteilt werden. — Ein Schreiben Lautrecs ähnlichen Inhalts aus der gleichen Nacht an Marschall Broglie, siehe Campagne de M. le Maréchal de Broglie IX, Amsterdam 1773, 223. — Das Schreiben Törrings vom 23. Juni (Österreich. Erbfolgekrieg IV 349 A. 1) wird Seckendorff nicht mehr erreicht haben.

³ Dieser Gedanke ist zwei Tage später schon wieder aufgegeben: Lautrec an Broglie, 25. Juni 1743 (Campagne IX 234).

⁴ Die gleichen Argumente an folgenden Stellen: Karl an Broglie, 24. Juni (Campagne de Broglie IX 226 ff und Duc de Broglie, Frédéric II et Louis XV. I², Paris 1887, 331); Marschall Noailles an Ludwig XV., 8. Juli, auf Grund seiner

Wir besitzen aber auch noch flüchtige Nachrichten von verschiedenen Eventualitäten, die in diesen erregten Beratungen zur Sprache gekommen sein müssen. Auf die Spur einer solchen leiten uns gewisse Wendungen eines unten noch genauer zu untersuchenden Schreibens des Kaisers an Seckendorff vom 25. Juni, in dem auf Äußerungen des Feldmarschalls Bezug genommen wird, die dieser damals in Augsburg getan haben muß¹. Ihre genaue Bedeutung ist nicht ganz erkennbar, aber so viel geht jedenfalls daraus hervor, daß hier eine Konzentrierung der Bayern in Ingolstadt nicht mehr in Rechnung gesetzt ist, sondern der Gedanke eines Verlassens des bayerischen Gebietes seitens der bayerischen Armee die Überlegungen beherrscht. Und in die gleiche Richtung führt uns die, ebenfalls später noch näher zu besprechende, allerdings nicht ganz gleichzeitige Angabe im Tagebuche Karls, daß Seckendorff eine Marschroute der bayerischen Truppen auf Philippsburg am Rhein einzusenden versprochen habe². Hier finden wir alle beide Male den Gedanken einer Verlegung der neutral erklärten Armee auf sog. Reichsgebiet; ein Ausweg, der, wie wir noch sehen werden, in den Entschlüssen der nächsten Tage dann festere Gestalt genommen hat. Es ist aber durchaus natürlich, daß in der von Lautrec so anschaulich geschilderten ungeheuern Aufregung am kaiserlichen Hoflager ein bestimmter Beschluß, was nun zu tun sei, nicht sofort gefaßt wurde, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß Seckendorff, der wohl am 24. Juni Augsburg wieder verließ, noch keine Aufträge mitnahm, die über die Anbahnung von Verhandlungen mit dem Feind hinausgegangen wären³.

Der Kaiser sandte am 24. seinen Generaladjutanten Grafen Piosasque mit einem Schreiben an Broglie, um selbst eine bestimmte Erklärung zu erhalten⁴, und wollte jedenfalls dessen Rückkehr ab-

Unterredung mit dem Kaiser (Campagne de M. le Maréchal de Noailles I, Amsterdam 1760, 322 und Rousset, Correspondance de Louis XV. et du maréchal de Noailles I, Paris 1865, 135); Karl an seinen Gesandten Fürsten Grimberghen, 8. Juli, und Seckendorff an Broglie, 28. Juni (Arch. d. Min. d. Aff. étr., Bavière T. 103).

¹ Österreich. Erbfolgekrieg IV. 849 A. 2.

² Tagebuch Karls VII. S. 94, Z. 26.

³ Seckendorff an den Prinzen Karl von Lothringen, 25. Juni 1743; Österreich. Erbfolgekrieg IV. 850.

⁴ Lautrec an Amelot, 23. und 25. Juni (Paris, Archives du Min. d. Aff. étr., Bavière T. 103), und Tagebuch Karls VII., S. 90, Z. 3. In dem österreich. Generalstabswerk ist die Sendung des Grafen in die Reihenfolge der Vorgänge nicht richtig eingeordnet (Bd IV 847). Ein Auszug aus dem Schreiben des Kaisers bei Broglie I² 331.

warten, bevor er sich zum Äußersten entschloß. Piosasque brachte nur die Bestätigung der schlimmsten Befürchtungen zurück, und schon vorher war ein Schreiben Broglies selbst eingelaufen, in der die offizielle Mitteilung des in drei Tagen beginnenden Rückzuges der Franzosen enthalten war¹. Nun blieb keine Wahl. Noch vom selben Tage (25. Juni) liegen drei deutlichere Willensäußerungen des Kaisers vor. Ein sofort erlassenes Schreiben an Seckendorff enthielt nunmehr die Ankündigung des bestimmten Entschlusses, die bayerische Armee von der französischen zu trennen, für neutral zu erklären, auf Gebiet des fränkischen oder schwäbischen Kreises zu ziehen und dort eine rein defensive Haltung gegenüber den österreichischen Truppen einnehmen zu lassen². Der Durchführung dieses Schrittes diente ein Reskript an die Kreisdirektoren von Schwaben und Franken, in dem der gleiche Entschluß dargelegt und die bayerische Armee als „neutrale Kayserliche Reichs- und Crayßarmee“ bezeichnet wurde³. Und endlich äußerte sich der Kaiser in demselben Sinne gegenüber Lautrec, unter Hervorhebung des Gedankens, daß eine Verbindung der bayerischen Armee mit schwäbischen Kreistruppen angestrebt würde⁴. Ebendahin lautete auch die offizielle Erklärung, die Karl am nächsten Tage, dem 26. Juni, unmittelbar vor seiner Abreise nach Frankfurt durch den Minister Grafen Preysing allen noch in Augsburg versammelten Gesandten vortragen ließ⁵.

¹ Am Morgen des 25. Juni von M. de Modave überbracht (Paris, Archives du Ministère de la Guerre T. 3009); das österreich. Generalstabswerk verlegt irrtümlich die Ankunft des Schreibens Broglies vom 23. Juni vor die „Berufung“ Seckendorffs nach Augsburg (IV 848); der Auszug einer Übersetzung dieses Schreibens dortselbst abgedruckt 950 ff; das Schreiben selbst: Campagne de Broglie IX 201 ff; der Hauptteil auch bei Pajol, Les guerres sous Louis XV. Succession d'Autriche. Piosasque brachte ein zweites Schreiben Broglies mit: Campagne de Broglie IX 229; ein Auszug dieses Schreibens: Duc de Broglie, Frédéric II. et Louis XV. I² 332.

² Ein Auszug aus der Töpferschen Abschrift: Österreich. Erbfolgekrieg IV 849 f; über das Wirken des hessischen Gesandten v. Donop in dieser Richtung vgl. Rauch, Politik Hessen-Kassels 66 A. 1 u. 6.

³ Historische Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Karl VII. III (Frankfurt 1747) 40. Alfred Dove hat dieses einzig dastehende Requisitorialschreiben ein kaiserliches Herbergsgesuch genannt (Zeitalter Friedrichs d. Gr. und Josephs II. 208).

⁴ Lautrec an Amelot, 25. Juni 1743 (Archives du Ministère des Affaires étrangères, Bavière T. 103); Seckendorff an den Kaiser, 29. Juni (ebd.). In einem andern Bericht Lautrecs vom gleichen Tage wird von einer Absicht des Kaisers berichtet, seine Truppen in verschiedene Städte des schwäbischen Kreises zu legen. (Paris, Archives du Ministère de la Guerre T. 3009.)

⁵ Der preußische Gesandte Klinggräffen an Friedrich d. Gr., Augsburg, 27. Juni 1743 (Berliner Staatsarchiv) und historische Sammlung von Staatsschriften

Das gleiche Datum trägt ein weiteres Schreiben Karls an Seckendorff, das die Bedingungen mitteilte, unter denen er die Kapitulation von Braunau und Straubing abschließen dürfe¹.

Inzwischen hatte Seckendorff nach Empfang des kaiserlichen Schreibens vom 25. diesen Entschluß seines Herrn dem österreichischen Oberbefehlshaber Prinzen Karl von Lothringen noch am gleichen Tage schriftlich mitgeteilt und um eine Unterredung gebeten². Es folgte dann auf Grund einer Zusage Karls von Lothringen zwei Tage darauf, am 27. Juni, die Zusammenkunft Seckendorffs mit dem österreichischen Feldmarschall Grafen Khevenhüller im Kloster Nieder-Schönfeld, in der die bekannte Vereinbarung verabredet wurde, die in den ersten drei Artikeln die Kapitulation der drei vom Feinde noch nicht genommenen bayerischen Städte Braunau, Straubing und Reichenhall, in den beiden folgenden die Räumung von Ingolstadt und Donauwörth durch die Franzosen und die Besetzung dieser beiden Plätze durch bayerische Truppen festsetzte, deren sechster und wichtigster endlich die Neutralisierung der bayerischen Armee vereinbarte, die sich dafür auf ein abseits des österreichischen Operationsbereiches liegendes Gebiet in den vorderen Reichskreisen zurückziehen sollte³. Von beiden Kontrahenten liegen Äußerungen vor, wie sie die Natur der Vereinbarung betrachtet wissen wollten; man mag zwar auf den Widerspruch Seckendorffs in seinem Schreiben

III 40; dazu Karl VII. an Seckendorff, 2. August 1743 (Münchener Staatsarchiv) und Tagebuch S. 91, Z. 36; an beiden letztgenannten Stellen ist von dem gedachten Anschluß an Kreistruppen nicht die Rede, die Deklaration an die Gesandten hat aber jedenfalls dahin gelautet. König Friedrich ließ alsbald den Kaiser auf die Unmöglichkeit der Durchführung eines solchen Planes aufmerksam machen (Politische Korrespondenz II, 15. Juli 1743, 386). Der Gedanke ist in den ersten Julitagen in Frankfurt nochmals vom Kaiser gegen Klinggräffen erwähnt, dann aber nicht ernstlich weiter verfolgt worden. Die Verbindung mit Kreistruppen wird vom Kaiser selbst schon am 3. Juli in der Unterredung mit Marschall Noailles als kein notwendiger Bestandteil der Verlegung der kaiserlichen Armee in die vorderen Kreise bezeichnet; Rousset, Correspondance I 156 und Campagne de Noailles I 322.

¹ Karl VII. an Seckendorff, 26. Juli. Abschrift in Paris, Archives du Ministère de la Guerre T. 3009.

² Österreich. Erbfolgekrieg IV 251.

³ Neuerdings wieder abgedruckt: Österreich. Erbfolgekrieg IV 955 ff. Der von Droysen (Friedrich d. Gr. II 82) für echt gehaltene, aber apokryphe Text ist bezeichnend für die umgehenden Gerüchte; von einer ähnlichen Version in 16 Artikeln hat auch der französische Gesandte in Mainz, Blondel, gehört: Blondel an Amelot, 3. Juli 1743 (Paris, Archives du Ministère des Affaires étrangères, Bavière T. 104).

an Broglie vom 28. Juni, daß keinerlei acte d'une neutralité vorliege, begreiflicherweise weniger Wert legen wollen¹; die Erklärung Karls von Lothringen jedoch, die Vereinbarung sei „für keinen Traktat und Armistitium anzusehen, wohl aber für eine Konvention, dergleichen öfters zwischen kommandierenden Generalen gemacht und gepflogen werden“², hebt den gleichen Gesichtspunkt, wenn auch mit etwas anders gewendeter Begründung, deutlich hervor und entspricht auch den militärisch-diplomatischen Gepflogenheiten des 18. Jahrhunderts durchaus³.

Vergegenwärtigen wir uns an dieser Stelle, auf welche Befehle Seckendorff sich bei diesem Vorgehen stützen konnte. Das Schreiben Karls vom 25. Juni hatte in anscheinend ganz unmißverständlicher Weise den Auftrag enthalten, den wichtigsten Punkt, die Neutralisierung der bayerischen Truppen zu erreichen, und der Brief vom folgenden Tag hatte Seckendorff bevollmächtigt, in Bezug auf die Kapitulationen von Braunau und Straubing alles das zuzugestehen, was er dann tags darauf wirklich erreicht hat; ja die erzielten Bedingungen waren bezüglich Braunaus wesentlich günstigere als diejenigen, zu deren Einräumung im Notfalle Seckendorff Vollmachten in Händen gehabt hätte. Dagegen hatte, soviel wir vorläufig sehen, kein Auftrag vorgelegen, in dem von Reichenhall, Ingolstadt und Donauwörth Erwähnung geschehen wäre.

Der Kaiser erhielt die Nachricht von der Vereinbarung durch zwei Schreiben Seckendorffs vom 29. und 30. Juni, deren erstem ein Auszug der erzielten Bedingungen beilag, während mit dem zweiten der volle Wortlaut des von österreichischer Seite geführten Protokolls mit den Anmerkungen des Oberkommandierenden Karls von Lothringen übersandt wurde⁴. Die erste darauf erfolgte Antwort des Kaisers liegt uns noch nicht vor; es ist dies zu bedauern, da es von höchstem Werte für unsere Frage wäre, zu sehen, welche Formulierung für seinen an anderer Stelle scheinbar so scharf ausgesprochenen Tadel er gegenüber Seckendorff selbst gefunden haben mag. Seine nächste bekannte Äußerung ist eine eingehende In-

¹ Seckendorff an Broglie, 28. u. 29. Juni (Campagne de Broglie IX 253 u. 279).

² Karl von Lothringen, Reflexiones, am 28. Juni an Maria Theresia geschickt (Österreich. Erbfolgekrieg IV 958).

³ Vgl. dazu das Urteil Friedrichs d. Gr.: Ce traité, si encore c'en était un; siehe S. 378 A. 1.

⁴ Übersetzungen dieser Schriftstücke in Archives du Min. d. Aff. étr. in Paris erhalten; siehe unten S. 394 A. 5.

struktion für den Feldmarschall vom 5. Juli, die als Vollmacht für den Abschluß eines förmlichen Vertrages dienen soll¹; bezüglich des Hauptpunktes wird Seckendorff hier beauftragt, darauf zu bestehen, daß der Waffenstillstand vorläufig nur bis Ende August vereinbart werde, und daß es während dieser seiner Dauer der kaiserlichen Armee freistehen solle, in Wending zu bleiben, wohin sich inzwischen die Bayern zurückgezogen hatten, oder in die neutralen vorderen Reichskreise zu marschieren, ohne jedoch die österreichischen Operationen zu stören. Die übrigen Vereinbarungen Seckendorffs werden im wesentlichen gebilligt und nur in eine dem bayerischen Standpunkte gemäßigere sprachliche Form gebracht.

Die Motive zu diesen Anweisungen will eine eingehende Darstellung der ganzen Verhandlungen geben, die der Kaiser am 8. Juli an seinen Gesandten in Paris, den Fürsten Grimberghen, schickte; eine Reihe von Aktenstücken (in französischer Übersetzung) war dem Schreiben beigegeben, darunter des Kaisers Brief an Seckendorff vom 26. Juni, Seckendorffs beide Schreiben vom 29. und 30. Juni samt dem erwähnten kurzen Abriß und dem Protokoll, einschließlich des Separatartikels, und endlich die Instruktion vom 5. Juli selbst; Grimberghen sollte sie der französischen Regierung zur Einsichtnahme überreichen². Die in dieser Denkschrift enthaltene Darstellung ist sehr merkwürdig; ihr offen angegebener Zweck ist, die französische Regierung von der zu befürchtenden Einstellung aller Operationen in Deutschland abzuhalten und ihr die Überzeugung beizubringen, daß es sich bei den Vereinbarungen des bayerischen Höchstkommandierenden keineswegs um eine entscheidende Verständigung des Kaisers mit dem Wiener Hof handle. In diesem Bestreben verfährt nun die kaiserliche Darstellung höchst unglücklich. Zuerst wird dargelegt, welche Krise durch den Rückzug Broglies für den Kaiser entstanden sei, und wie daraus sich der Zwang ergeben habe, die bayerische Armee als eine kaiserliche zu erklären und auf neutrales Reichsgebiet zurückzuziehen; deutlich wird hervorgehoben, daß die Absicht des Kaisers dahin gegangen sei, eine Lage zu schaffen, die ein Einsetzen der bayerischen Truppen seinerzeit wieder ermöglichen könnte. Und nun folgt die überraschende Behauptung, Seckendorff habe seine Instruktionen weit überschritten,

¹ Ein kurzer Auszug hieraus: Österreich. Erbfolgekrieg IV 862 A. 2; eine vollständige Übersetzung: Archives du Min. d. Aff. étr., Bavière T. 103.

² Archives du Min. d. Aff. étr., Bavière T. 104.

und zum Beweis, daß seine Vollmacht nur auf die Vereinbarung der Kapitulationen von Braunau und Straubing gelautet habe, wird das Schreiben Karls an Seckendorff vom 26. Juni in Übersetzung beigelegt, in dem ja in der Tat von nichts als von diesen beiden Orten die Rede ist. Es ist erstaunlich, daß der Kaiser oder Graf Törring, aus dessen Kanzlei vermutlich das Schreiben an Grimberghen hervorgegangen ist, nicht erkannt haben, wie diese ihre Darstellung selbst durch das ebenfalls beigelegte Schreiben Seckendorffs vom 29. Juni aufgehoben werde, denn darin nimmt Seckendorff ausdrücklich auf den „Befehl“ des Kaisers vom 25. Juni Bezug, durch den er den Auftrag erhalten habe, der feindlichen Armee gegenüber künftig eine neutrale, mindestens rein defensive Haltung einzunehmen¹. Wir haben hier ein charakteristisches Beispiel für das bemerkenswerte Ungeschick der kaiserlichen Kanzleien; es ist in der Darstellung für Grimberghen auch nicht der Versuch gemacht, diesen entscheidenden Punkt, von dem man der französischen Regierung durch die gleichzeitige Mitteilung des Seckendorffschen Berichtes eben erst Kenntnis gab, zu erklären und durch eine Erläuterung mit dem vorgegebenen Standpunkt in Einklang zu bringen. Völlig unbegreiflich erscheint es aber, wenn weiter die Behauptung durch die Mitteilung der Instruktion vom 5. Juli gestützt werden soll, da ja auch darin der Abschluß einer förmlichen Konvention über die sofortige Neutralisierung der bayerischen Truppen vorgesehen² und Seckendorffs sonstige Vereinbarungen, deren eigenmächtiger Abschluß eben behauptet worden war, in allem Wesentlichen gebilligt werden. Man kann sich deshalb denken, welchen Glauben diese kaiserliche Darstellung von der Vollmachtsübertretung

¹ „Après avoir reçu les ordres de V. M. I. du 25, de faire retirer son armée dans les Cercles et de n'y faire du mal à personne, pas même aux Autrichiens dans l'Empire, à moins d'être attaquée, j'ai envoyé un trompette au Prince Charles pour l'informer des ordres que j'avais.“

² Artikel 6: „A commencer du jour de la signature jusqu'à la fin d'août toutes hostilités cesseront entre les troupes des deux parties sur les terres d'Empire; pendant ce temps il sera libre à l'armée Impériale de rester dans le voisinage de Wemding ou d'avancer dans les cercles neutres de l'Empire pour la commodité de sa subsistance qu'elle se procurera par ses entrepreneurs ou comme elle jugera convenir en payant; et comme on espère de trouver dans cet intervalle des moyens à un accommodement amiable, on se réserve la liberté de prolonger de concert cette convention après l'expiration de son terme; pendant le temps de cette convention l'armée Impériale ne traversera ny directement ny indirectement les opérations militaires des Autrichiens.“

durch den bayerischen Höchstkommandierenden unter diesen Umständen in Versailles gefunden haben mag, zumal auch ein Beobachter an Ort und Stelle selbst, eben der Gesandte Lautrec, gleichzeitig immer von der auf Befehl des Kaisers abgeschlossenen Konvention Seckendorffs an seinen Hof berichtete¹. Für die französischen Staatsmänner lag vielmehr der umgekehrte Schluß nahe, der Kaiser habe mit Österreich weit mehr vereinbart, als die vorgelegten Dokumente auswiesen, und die Schriftstücke vom 8. Juli mußten sie darin nur bestärken².

Wie ist Seckendorffs Desavouierung zu verstehen? Es gibt Anhaltspunkte, die uns die Stimmung verständlicher werden lassen, aus der heraus die Stellungnahme des Kaisers erwachsen ist. Man dürfte zwar eine Beweisführung beiseite schieben, die etwa darlegen wollte, daß es in den ersten Tagen des Juli dem Kaiser noch von höchster Bedeutung sein mußte, seine Vereinbarung mit Österreich gegenüber seinem Bundesgenossen als möglichst belanglos und weitergehende Maßnahme seines Generals als unautorisiert darzustellen, daß also insofern die kaiserliche Darstellung bewußt nicht den wahren Sachverhalt wiedergebe. Dies ist hier nicht der Fall; zwei Momente stehen einer solchen Annahme entgegen, und sie lösen die Mißverständnisse, die sich an die Haltung des Kaisers geknüpft haben.

Karl VII. ist der Meinung gewesen, er könne in der Lage sein, mitten im Kriege seine bayerischen Truppen durch eine kaiserliche Erklärung in eine kaiserliche und als solche neutrale Armee zu verwandeln, ohne daß eine förmliche Konvention mit Österreich notwendig vorausgegangen sein müsse; eine solche einseitige Erklärung hätte ihn gegenüber Frankreich gedeckt, ihm die Wiederverwendung seiner Truppen zu einem späteren Zeitpunkte, den er wählen konnte, erleichtert und hätte ihm endlich gestattet, den militärischen und politischen Zusammenbruch mit dem Mantel reichsväterlichen Wohlwollens und selbstlosester Bewahrung des ihm anvertrauten Reiches zu drapieren. Es möchten dies allerdings schwer vollziehbare Annahmen scheinen; allein dem Forscher, der den täglichen Äußerungen

¹ Z. B. Lautrec an Amelot, 9. Juli 1793 (Paris, Archives du Min. d. Aff. étr.).

² Das große Mémoire des Herzogs von Noailles für Ludwig XV. vom 8. Juli, das so glänzend Zeugnis ablegt von der großzügigen und unvoreingenommenen Auffassung des Marschalls, hält sich allerdings von dieser Stellungnahme frei (Rousset, Correspondance I 130—153). Die Haltung Ludwigs XV. ist, wie immer, schwankend, die des Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten, Amelot, auch hier dem bayerischen Verbündeten abgeneigt.

des unglücklichen Mannes während seiner Kaiserzeit jahrelang prüfend nachgegangen ist, werden sie ohne weiteres verständlich sein. Karl VII. haben sich fort und fort in dieser niemals endenden Kette von Unglückstagen hundert Dinge, Kombinationen, Auswege, Stellungnahmen als möglich dargestellt, von denen dies heute unfassbar erscheinen möchte, wenn man sie nicht als Äußerungen einer Seele auffaßt, die es nicht über sich gewinnen kann, einer fast hoffnungslos gewordenen Lage klar ins Auge zu sehen. Und auch dies ist durchaus ein Ausdruck der angedeuteten seelischen Dispositionen Karls, daß wiederholt, wie hier im Falle Seckendorffs, aus den kaiserlichen Kanzleien mit seinem Wissen und unter seiner Mitwirkung Äußerungen hervorgingen, die den Adressaten schwere Desavouierung zuzogen, wenn sie von ihnen als Weisungen aufgefaßt wurden, den darin ausgesprochenen, scheinbar nicht mißzuverstehenden Inhalt in politische Akte umzusetzen. Der inneren Unmöglichkeit des von ihm eingenommenen Standpunktes entsprach dann notwendig stets, militärisch gesprochen, die Unklarheit der Befehlsgebung¹.

Was nun Seckendorffs Verhalten betrifft, so sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Nach der einen hat er das Schreiben des Kaisers vom 25. Juni als eine Weisung aufgefaßt, mit den Österreichern die Bedingungen über die Neutralisierung der ihm unterstellten Truppen zu vereinbaren; dieser Annahme gibt der Verfasser den Vorzug; sie scheint eine innere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben — auch in neuester Zeit ist das wieder aufgefundene Schreiben Karls in dieser Weise gelesen worden — und der Bericht Seckendorffs vom 29. Juni spricht für sie in seiner ganzen Haltung; besonders die Eingangsworte wären mit einer andern Auffassung kaum vereinbar. Andererseits wäre es auch nicht unmöglich, daß Seckendorff erkannt habe, der Kaiser gebe sich einer gefährlichen Illusion hin, und daß er mit Absicht von dem abgewichen sei, was der Kaiser gewollt habe. Jedenfalls hat er es in sehr geschickter Weise verstanden, viel von den Gedanken und Wünschen des Kaisers mit den Erfordernissen der Wirklichkeit zu vereinen. Als ausgeschlossen jedoch dürfte gelten, daß Seckendorff selbst jemals möglich erschienen wäre, die Neutralisierung ohne Vereinbarung mit dem Feinde zu erreichen.

¹ Sehr bezeichnend für diese fortgesetzte Unsicherheit des Kaisers, wie weit er gehen könne, sind die Worte, mit denen er die Erwähnung der Instruktion vom 5. Juli im Tagebuch einleitet: Je fis donc dresser une espèce d'instruction, sur laquelle il pouvait espérer ma ratification. Tagebuch S. 94, Z. 36.

Nur Karl konnte in dem Wahne leben, daß der siegreiche Feind eine einseitige Deklaration hätte respektieren wollen oder auch nur können.

Den Beweis für die Richtigkeit der hier entwickelten Auffassung, wie Karl die Neutralität seiner Truppen hatte verstanden wissen wollen, haben wir in einem Schreiben an Seckendorff vom 2. August des gleichen Jahres¹. Wir besitzen noch keine Schreiben Seckendorffs aus dem Juli 1743, aus denen ersichtlich würde, wie er sein Vorgehen dem kaiserlichen Hofe gegenüber verteidigt hat; es fehlt deshalb auch sein Schreiben vom 27. Juli, mit dem er ein solches des Grafen Khevenhüller übersandt hatte, worin eine Erklärung über den in Wien zur Konvention eingenommenen Standpunkt enthalten war². In der Antwort nun, die Karl dem Feldmarschall am 2. August zugehen ließ, ist klar ausgesprochen, nach seiner Absicht hätte Seckendorff mit dem Feind zwar die Kapitulationen von Braunau und Straubing abschließen, die Neutralität der Truppen aber nicht zum Gegenstand einer Vereinbarung machen, sondern es lediglich bei einer hierauf bezüglichen Erklärung bewenden lassen sollen. Eine weitere Untersuchung wird zeigen, daß wir diese aus den letzten Tagen des Juli stammende Äußerung unbedenklich zur Interpretation dessen verwenden dürfen, was der Kaiser fünf Wochen früher mit seiner Neutralitätserklärung gemeint hatte.

Von dem hier gewonnenen Standpunkte aus erscheinen auch alle vorhergehenden Äußerungen des Kaisers nunmehr in einem neuen Lichte; und sieht man aufmerksam zu, so erkennt man, daß diese ganze Gruppe von Zeugnissen vom 25. und 26. Juni in der Tat nur von einseitigen Deklarationen spricht, und daß mit keinem Worte darin von einer vertragsmäßigen Vereinbarung der Neutralität die Rede ist. Es darf auch nicht als damit in Widerspruch stehend aufgefaßt werden, daß in der Instruktion vom 5. Juli vorübergehend

¹ Bayrisches Staatsarchiv, K. schw. 524/10.

² Bei dem Fehlen von Äußerungen Seckendorffs darf man auf eine indirekte Quelle zurückgreifen. Wenn es wahr ist, daß die Darstellung in der „Histoire de mon temps“ Friedrichs d. Gr. sich auf eine Relation Seckendorffs gründet (vgl. S. 378 A. 1), so hat dieser sich darin augenscheinlich das einzige Verdienst an der Nieder-Schönfelder Konvention und der Rettung der bayerischen Armee zugeschrieben. Es dürfte aber zu weit gehen, dies auf ein Bekenntnis Seckendorffs zu deuten, daß er diesen Erfolg nur durch Überschreitung seiner Vollmachten erreicht habe; andere Motive liegen auf der Hand, und ein sehr großer Einfluß auf das Zustandekommen der Entschließung des Kaisers muß ihm in jedem Falle zugeschrieben werden.

auf den Gedanken einer Übereinkunft auch in Sachen der Neutralität eingegangen wird. Wir können noch erkennen, wie der Kaiser bemüht ist, diese Übereinkunft mit so vielen Klauseln auszustatten, daß er den Nachteilen, die sie ihm zu bieten schien, möglichst entgegen konnte. Auch mußte sich der Gedanke aufdrängen, daß man in gewissem Sinne nun doch vor einer vollendeten Tatsache stand, und daß eine sofortige Aufhebung der Vereinbarung über diesen Punkt, wenn sie überhaupt möglich gewesen wäre, von den Österreichern kaum anders als ein Anzeichen für den Willen zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten hätte gedeutet werden müssen; das wollte aber Karl am 5. Juli noch unter allen Umständen vermeiden. Sowie diese Gefahr vorüber schien, wurde die ursprüngliche Idee wieder aufgenommen; in dem genannten Schreiben vom 2. August ist der ganze Gedanke an eine Konvention über die Neutralität wieder fallen gelassen.

Zum Abschluß einer solchen in allen Formen des geltenden Völkerrechtes zu schließenden Konvention, wie sie noch die Instruktion vom 5. Juli vorgesehen hatte, war es eben inzwischen nicht gekommen; da bekanntlich auch der Wiener Hof die Vereinbarungen seiner Generale offiziell zu billigen Bedenken trug. Gleichwohl waren die Verhältnisse stark genug, dem einmal geschaffenen Zustand eine gewisse Dauer zu verleihen, und so erlebte die politische Welt das sicherlich eigenartige Schauspiel, daß der von beiden Regierungen offiziell nicht gebilligte Hauptpunkt der Übereinkunft der Generale vom 27. Juni 1743 fast ein Jahr lang die Basis des politischen und militärischen Verhältnisses zwischen Österreich und Bayern gebildet hat¹. Die außergewöhnlichen Konsequenzen der Konvention von Nieder-Schönfeld waren aber damit nicht erschöpft; der französische Staatssekretär Amelot konnte die ganze Monstrosität des völkerrechtlichen Zustandes, wie er in Nieder-Schönfeld geschaffen worden war, mit Recht in dem Satze zusammenfassend ausdrücken: nous voilà donc auxiliaires d'un prince neutre². In der Tat war dies die Lage; die französischen Armeen kämpften schon bisher nur unter dem Titel von auxiliaires des bayrischen Kurfürsten, Kriegserklärungen waren zwischen Frankreich und Österreich nicht ergangen; in der Folge bestand nun, und zwar vom Juli 1743 bis zum Frühjahr 1744,

¹ Nach Preuß (Der Friede von Füssen 15 A. 2) wäre die Konvention „schon Anfang August in Vergessenheit geraten“!

² Amelot an Lautrec, 11. Juli 1743 (Arch. du Min. d. Aff. étr.).

zwischen den bayerischen und österreichischen Truppen nach Völkerrecht Krieg, in der Praxis aber Frieden (oder wenigstens eine Art von Neutralität), und umgekehrt zwischen Frankreich und Österreich der Theorie nach Frieden und in der Wirklichkeit Krieg. Und da nun der Bundesgenosse Maria Theresias, England-Hannover, sich nach den völkerrechtlichen Anschauungen der Zeit in demselben auxiliären Verhältnis befand wie auf der gegnerischen Seite Frankreich, so schlugen sich bei Dettingen zwei Heere, deren Staaten miteinander im Frieden lebten, während zur selben Stunde die eigentlichen kriegführenden Mächte in Nieder-Schönfeld ihre eigene gegenseitige militärische Neutralität vereinbarten¹.

III.

Nachdem nunmehr durch Untersuchung des Aktenmaterials eine Grundlage für die Beurteilung dieser Ereignisse gewonnen ist, sind wir, was bisher nicht möglich war, in stand gesetzt, die Darstellung, die der Kaiser selbst in seinem Tagebuche von ihrem Verlaufe gegeben hat, einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Karl berichtet zuerst das Eintreffen Seckendorffs in Augsburg; seine Darstellung kann die Auffassung unterstützen, daß dieser einen Befehl für seinen raschen Ritt nach Augsburg nicht abgewartet hatte². Es folgt weiter die Mitteilung der Sendung des Grafen Piosasque³, des Schreibens von Broglie⁴, der Ordre an Seckendorff vom 25. Juni⁵, der Deklaration an die Gesandten vom 26.⁶ und der Ordre an Seckendorff vom gleichen Tage⁷. Der Inhalt der Tagebuchstellen ist hier ganz übereinstimmend mit den noch vorliegenden Akten in dem bereits entwickelten Sinne⁸; insbesondere

¹ Vgl. auch Ludwig XV. an Noailles, 13. Juli 1743: Il est bien vrai de dire qu'actuellement nous n'avons plus de guerre, puisque l'Empereur a fait sa neutralité, et que nous ne l'avons que par lui; cependant nous l'avons. Je ne crois pas que cela soit jamais arrivé, ni que cela arrive jamais; mais nous sommes dans le siècle des choses extraordinaires (Rousset, Correspondance I 167).

² Tagebuch S. 90, Z. 1 ff. ³ Ebd. Z. 3 ff.

⁴ Ebd. Z. 9 ff. ⁵ Ebd. S. 91, Z. 31 ff. ⁶ Ebd. Z. 36 ff.

⁷ Ebd. Z. 38 ff.

⁸ Duc de Broglie: Frédéric II, et Louis XV. I² 332 A. 1 bezweifelt zu Unrecht, daß sich in dem Schreiben des Marschalls Broglie vom 23. Juli ein Satz befunden habe, der zu der erbitterten Stelle im Tagebuch Anlaß gegeben haben könne: Il me proposa, que, si j'aimais tant à batailler, je pouvais le faire avec plus de loisir à portée de l'Alsace (S. 90, Z. 15). Der Marschall hatte jedoch allerdings geschrieben: Il me semble qu'il serait bien plus avantageux pour

ist es deutlich, daß der Kaiser die Neutralität seiner Truppen den Führern der feindlichen Armee lediglich „deklariert“ wissen wollte, die Vereinbarungen sollten sich nur auf das Schicksal von Braunau und Straubing beziehen; die Angaben sind hier völlig den Tatsachen entsprechend. Dies könnte jedoch kaum gesagt werden von der Darlegung der Motive dieses Schrittes, die nur einen peinlichen Eindruck hervorruft. Wir wissen aus zahlreichen Äußerungen, welche harte Notwendigkeit die Ordre vom 25. Juni diktiert hatte¹. Im Tagebuche posiert dagegen der Kaiser in der Geste des nur um das Wohl des Reiches besorgten Oberhauptes², ganz in der Art seiner Staatsschriften, für die ja der publizistische Stil des 18. Jahrhunderts dergleichen zulässig erachtete. Und Karl wußte es aus nur zu schmerzlichen Erfahrungen — er hatte es wiederholt in immer steigender Erbitterung ausgesprochen, und auch sein Tagebuch weist diese Erkenntnis auf — daß die französischen Marschälle seinen Anordnungen keinen Gehorsam leisteten und er sich nicht darauf verlassen durfte, daß sein nomineller Oberbefehl jemals respektiert würde. Trotzdem brachte er es fertig, die nichtssagende, ja in ihrem Kerne hohnvolle Phrase, mit der ihn der Herzog Broglie einlud, sich nach Vollendung des Rückzuges an die Spitze der vereinigten Armeen am Rhein zu stellen, herauszugreifen und in sein Tagebuch zu schreiben: Quoique certainement le commandant d'une armée de 100 mille hommes avait des appas pour mon genie, qu'il en avait pour la reussité du projet et que c'était peut-être un moien immanquable, de finir avec gloire et succès toutes mes affaires, toutes delabrés, qu'elles étaient, je n'ai point balancé de preferer à tous ces avantages le bien de l'empire³. Es gewährt einen tiefen Einblick in das Wesen Karls, wenn man sieht, wie es ihm Bedürfnis ist, bedenkliche Situationen vor sich selbst zu verhüllen und sich

V. M. voulant combattre l'ennemi, comme il parait qu'Elle le désire, par la lettre qu'Elle ma fait l'honneur de m'écrire d'Augsbourg, le 19 de ce mois, de le combattre avec supériorité à portée de l'Alsace (Campagne de Broglie IX 203 f). Der Marschall hatte sich also nicht ganz so grob ausgedrückt, als Karl ihn schreiben läßt, aber die in dem Satze liegende Bosheit hat der Adressat genau herausgelesen und richtig wiedergegeben.

¹ Vgl. S. 380 A. 4.

² Ebenso in dem Schreiben an Seckendorff vom 25. Juni (Österreich. Erbfolgekrieg IV. 849).

³ Man vergleiche mit dieser Tagebuchstelle die Worte, mit denen Karl die Aufforderung Broglies wirklich zurückgewiesen hat; Karl an Broglie, 25. Juni 1743 (Campagne de Broglie IX. 231 ff).

im Geiste immer noch die Rolle spielen zu lassen, die mit aller erträumten Größe zu erfüllen, noch den Inhalt seines Lebens ausmachte.

Es wird dann der Eindruck geschildert, den das Eintreffen des Auszuges aus der Vereinbarung machte, den Seckendorff am 29. Juni seiner ersten Mitteilung des Geschehenen beigelegt hatte¹. Karl schreibt, er sei außerordentlich überrascht gewesen, daraus ersehen zu müssen, daß Seckendorff seine Vollmachten wesentlich überschritten habe, denn er hätte sich nicht auf die Kapitulation von Braunau und Straubing beschränkt, sondern auch über das Schicksal von Reichenhall, Ingolstadt und Eger bestimmt und außerdem eine Vereinbarung getroffen, nach der die bayerische Armee im „Reiche“ die Operationen einstellen und sich auf das Gebiet von Wemding zurückziehen werde. Die Erwähnung Egers (an Stelle Donauwörths) möchte auffallend erscheinen, da weder in dem Auszuge vom 29. Juni, noch in dem Protokoll selbst, noch in den beiden Begleitschreiben Seckendorffs Eger auch nur genannt ist und Seckendorffs Anträge in Nieder-Schönfeld sich in der Tat nicht mit Eger befaßt hatten. Der Umstand wird dadurch aufgeklärt, daß mit Broglie naturgemäß über diejenigen Orte, in denen sich vorzugsweise französische Garnisonen befanden, nachträglich ein Einverständnis hatte erzielt werden müssen und von diesem an die Einwilligung der Räumung von Ingolstadt die Bedingung geknüpft worden war, daß auch Eger unter den gleichen Zugeständnissen kapitulieren dürfe. Seckendorff hatte dem zugestimmt². Weit wichtiger ist das Urteil des Kaisers über die Neutralitätserklärung. Auch abgesehen davon, daß dieser an eine förmliche Vereinbarung über diesen Punkt nicht gedacht hatte, erscheint sein Befremden erst jetzt recht verständlich; denn durch den Wortlaut des nunmehr vorliegenden Auszuges wird klar, daß der Kaiser der Anschauung sein mußte, Seckendorff habe in der Tat die Reste der bayerischen Armee auf Wemding festgelegt³. Wenn dann das Tagebuch an die Aufzählung der von

¹ Tagebuch S. 94, Z. 14 ff.

² Campagne de Broglie IX. 250.

³ Artikel 6 nach der Fassung des Auszuges: Les deux armées s'abstiendront de toute hostilité sur les terres de l'Empire, en observant cependant de la part des Impériaux de traverser ny directement ny indirectement les opérations des Autrichiens contre les troupes de France. . . . L'armée Impériale pourra camper selon qu'elle le trouvera convenir pour la commodité de sa subsistance à Wemding ou dans ses environs entre les cercles de Suabe et de Franconie (Archives d. Min. du Aff. étr., Bavière T. 103).

Seckendorff vereinbarten Bedingungen die Bemerkung knüpft, ne l'ayant point autorisé à tout ce-la, so haben uns die Akten schon gezeigt, wie dies zu verstehen ist. Einen sehr wichtigen Einblick in seine Absichten gewährt uns der Kaiser, wenn er fortfährt, er habe erwartet, seine Armee werde auf Philippsburg¹ marschieren können, worüber Seckendorff schon eine Marschroute eingesandt habe. Das österreichische Generalstabswerk will die Richtigkeit dieser Angabe bezweifeln durch den Hinweis, daß in der entscheidenden Ordre vom 25. Juni hiervon nichts enthalten sei²; sie wird aber durch eine gleichzeitige Notiz des französischen Gesandten in Mainz, Blondel³, und durch eine gleichlautende Behauptung im Schreiben an Grimberghen vom 8. Juli gestützt und beruht zweifellos auf Wahrheit. Man wird annehmen müssen, daß auch ein solcher Ausweg in Augsburg am 23. und 24. Juni zur Erörterung gekommen ist. Wann die Übersendung der Marschroute erfolgt ist — es bleibt eigentlich kaum ein anderes Datum als der 25. oder 26. Juni, denn vor dem 23. waren die Voraussetzungen schwerlich schon gegeben —, ist noch unbekannt.

Als Karl zwei Tage später das Protokoll der Konvention mit den Marginalien des Prinzen in Händen hielt⁴, da mußte sich ein Teil der gehegten Befürchtungen als zu weitgehend herausstellen⁵; das

¹ Der Kaiser schreibt *vers Philippsbourg*, was in Österr. Erbfolgekrieg IV 862 unrichtig mit *nach Philippsburg* wiedergegeben wird. Den gleichen Plan entwickelt der Kaiser auch in der ersten Unterredung mit Marschall Noailles am 3. Juli: *faire revenir ses troupes du côté de Philippsbourg* (Rousset, *Correspondance* I 136).

² Österreich. Erbfolgekrieg IV 862.

³ Blondel an Amelot, 1. Juli 1743: Der Kaiser habe zu ihm, Blondel, gesagt, *qu'il a ordonné à ses troupes de se retirer sous Philippsbourg* (Archives du Min. d. Aff. étr., *Allemagne* T. 513). Das Datum dieser Mitteilung ist wichtig, denn es bezeugt, daß dieses Gespräch stattfand, bevor die erste Nachricht von der Konvention Seckendorffs in Frankfurt angekommen war.

⁴ Es ist ein Irrtum des Tagebuches, daß der Adjutant Graf Rambaldi das Protokoll überbracht habe; nach Seckendorffs Begleitschreiben zur Übersendung des Protokolls war Rambaldi vielmehr schon am 29. Juni mit der ersten Mitteilung und dem Auszug nach Frankfurt abgegangen.

⁵ In dem zweiten Schreiben Seckendorffs an den Kaiser (30. Juni 1743) hieß es: *Si V. M. I. l'approuve je détacherai un bataillon pour renforcer la garnison de Philippsbourg* (Archives du Ministère de la Guerre, T. 2990). Der Kaiser mußte also klar ersehen, wie die Sache auf Grund von Seckendorffs Vereinbarungen stand. Mit andern Sätzen aus dem Schlusse des Schreibens, die von der Notlage der bayerischen Truppen allzu offen sprachen, ist diese Stelle in der Abschrift für den

Tagebuch zeigt, gegen welche Punkte der Konvention Karl sich jetzt in erster Linie wandte¹. Er widerstrebte der Bindung seiner Truppen auf unbestimmte Zeit, wie sie in dem Protokoll formuliert war, und es entrüstete ihn — bezeichnenderweise — vor allem die sprachliche Fassung; es kann dies nicht überraschen, da z. B. auf Khevenhüllers Veranlassung jede Bezeichnung der bayerischen Armee als kaiserliche hatte unterbleiben müssen²; auch was von der Verjagung der Franzosen aus dem Reiche da geschrieben stand, hätte natürlich niemals einen Platz in einem vom Kaiser offiziell gebilligten Schriftstück finden können.

Bedeutsamer aber ist, daß das Tagebuch nunmehr deutlicher als das Aktenmaterial die Gedanken Karls verrät. Die Erwähnung der Instruktion vom 5. Juli verschweigt, daß diese die Vereinbarungen Seckendorffs über Reichenhall, Ingolstadt und Donauwörth im wesentlichen billigt, und daß sogar eine vertragsmäßige Vereinbarung mit dem Feind über die Neutralität der Armee jetzt annehmbar erscheint³; vor Bekanntwerden der Instruktion selbst konnte dieses ihr, vom Tagebuche verschleiertes, Verhältnis zum Protokoll vom 27. Juni nicht ersehen werden. Die übrigen Bestimmungen der Instruktion werden in einer Beleuchtung wiedergegeben, als ob der Kaiser der die Neutralität seiner Armee gewährende Teil sei. Nicht nur, daß er es dem Sieger bieten zu können glaubt, diese Neutralität auf nicht ganz zwei Monate zu beschränken, sondern es werden noch ausdrückliche Bedingungen daran geknüpft, insbesondere stellt er die Vereinbarung bezüglich Ingolstadts zur Vorbedingung seiner Einwilligung. Man sieht, er geht noch weit über die in Augsburg zehn Tage früher erlassenen Kundgebungen hinaus. Der Bestimmung, *que les troupes peuvent aller où elles veulent dans les cercles*, fehlt im Tagebuch die notwendige Einschränkung, die in der Instruktion enthalten ist: *L'armée Impériale ne traversera ny directe-*

französischen Hof weggeblieben; das Vorhandensein einer vollständigeren Abschrift im französischen Kriegsarchiv beweist aber, daß man sich auch hier wie bei so vielen andern Dokumenten aus den kaiserlichen Kanzleien Abschriften indirekt zu verschaffen wußte, worüber an anderem Orte noch eingehender gehandelt werden soll. — Die Fassung des Protokolls selbst, „sich so lange möglich bei Wemdingen und Gegenden zwischen fränkischem und schwäbischen Kreis halten werde, als die Subsistenz vorfindig sein wird“, bot einer ziemlich weiten Interpretation Raum, wenn sie auch dem Kaiser nicht ganz zu genügen schien.

¹ Tagebuch S. 94, Z. 27 ff.

² Österreich. Erbfolgekrieg IV 853 A. 1.

³ Tagebuch S. 94, Z. 36 ff.

ment ny indirectement les opérations militaires des Autrichiens. Diese Weglassung ist nicht ohne Bedeutung; denn wenn es dann in der Instruktion nur heißt: Toutes hostilités cesseront sur les terres de l'empire, so klingt die Wiedergabe dieser Forderung im Tagebuche wesentlich anders: L'inaction ne devant absolument de part et d'autres regarder que les terres immediates de l'empire. Hier kündigt sich schon eine Wendung in den Absichten Karls an; er will sich die Möglichkeit eines Versuches, wieder nach Bayern vorzustößen, offenhalten; diese letzte Tagebuchstelle beweist, daß der Kaiser jetzt darauf abzielt, diese Möglichkeit bestimmt gesichert zu sehen. Der Gedanke eines Marsches auf Philippsburg, wegen dessen scheinbarer Vereitelung eben noch das größte Befremden notiert worden war, ist ganz zurückgetreten.

Diese verschiedenen Einträge im Tagebuch sind wahrscheinlich in der ersten Hälfte (zum großen Teil schon in den ersten Tagen) des Juli 1743 erfolgt. Die nächste (und letzte) Erwähnung der Nieder-Schönfelder Vereinbarungen muß schon aus den letzten Tagen des Monats stammen¹.

Wir haben eine neue Lage vor uns. Österreich weist offiziell die Konvention zurück, beläßt aber die vereinbarten Punkte, mit Ausnahme des Ingolstadt betreffenden, stillschweigend in Geltung. Auch Karl erklärt sich im Tagebuche nicht an sie gebunden; deutlich bezieht er sich darauf, daß die Neutralitätserklärung einen einseitigen kaiserlichen Akt darstelle. Er sieht, wie die in Bayern zurückgebliebene kleine österreichische Armee an die Eroberung des letzten festen Platzes, Ingolstadts, herangeht, er beruft sich im Tagebuch darauf, daß die vor seiner Abreise den fremden Gesandten kundgegebene Deklaration ihm die Freiheit lasse, seine Armee zu dessen Rettung einzusetzen.

Damit stellt der Kaiser natürlich die Tatsachen geradezu auf den Kopf. Die Augsburger Deklaration hatte die bayerische Armee retten sollen durch die Aufstellung der Fiktion, sie sei nun mit einem Male eine kaiserliche, sei als solche den Kämpfen einzelner Reichs-

¹ Ebd. S. 98, Z. 6 ff. Das Datum kann genauer auf die Tage zwischen 29. Juli und 1. August 1743 fixiert werden, da auf das Schreiben an Seckendorff vom 2. August, dessen noch vorhandenes Konzept von der Hand des Ministers v. Praidlohn aus den letzten Julitagen stammt, Bezug genommen wird, die berühmte Rückkehr des Kuriers aus England vom 1. August, die das Scheitern der Hanauer Verhandlungen anzeigte, aber unmittelbar darauf sichtlich als ein neues Faktum eingeführt wird.

stände gegenüber neutral und werde sich deshalb auf neutralem Reichsboden halten. Die Augsburger Deklaration hatte weder Sinn noch Zweck, wenn sie nicht eine absolute Neutralität dieser sog. kaiserlichen Armee verkündete. Der Kaiser konnte nun wohl jederzeit diese Deklaration, die in der Tat am 26. Juni noch ein einseitiger Akt war, zurücknehmen; aber es ging nicht an, einen Angriff auf das Korps Bärnklaus vor Ingolstadt als im Einklang damit stehend zu bezeichnen¹.

Die Darstellung in dem Tagebuche, besonders die Desavouierung Seckendorffs hat die Verfasser des österreichischen Generalstabswerkes veranlaßt, den Schluß zu ziehen, Karl habe von allem Anfange an „in listiger Absicht zweideutige Erklärungen abgegeben“². In dem Sinne, wie diese Behauptung hier gemeint ist, ist dies jedoch keineswegs der Fall. Die Lage des Kaisers war in der fraglichen Zeit, vom 23. bis 26. Juni etwa, nicht der Art, daß sie bestimmt umrissene Pläne gestattet hätte, wie sie das genannte Werk anzunehmen scheint. In der allgemeinen Verwirrung in Augsburg verdrängte ein Gedanke den andern; nur eins schien politisch wie militärisch unbedingt notwendig: die Trennung der bayerischen Truppen von der französischen Armee; und daraus folgte wiederum nur eine Notwendigkeit, ihre Neutralisierung, da sie allein der österreichischen Armee gegenüber keinen militärischen Faktor mehr darstellten. Was aber mit den neutralisierten Truppen geschehen sollte, darüber schwankten die Meinungen von Stunde zu Stunde. Rückzug auf sog. Reichsgebiet, Marsch nach Philippsburg, Verbindung mit Kreistruppen, das alte Projekt einer Neutralitätsarmee, für jedes dieser Projekte finden sich gleichzeitige Äußerungen. Nur eine Möglichkeit kam gar nicht in Betracht: die Truppen so zu dislozieren, daß ihr baldiges Wiederauftreten in Bayern ermöglicht werde³. Ingolstadt insbesondere mit seiner starken Garnison war fest und konnte sich lange halten. Die Möglichkeiten einer besseren Zukunft schienen dem Kaiser auf ganz anderem Gebiete zu liegen. Abgesehen von

¹ In den Requisitorialschreiben an die Kreise vom 25. Juni heißt es, die Armee soll „in die neutralen Crayß-Lande einrücken, und allda bis zur gänzlichen Entscheidung der Sache verbleiben“ (Historische Sammlung von Staatschriften III 41).

² Österreich. Erbfolgekrieg IV 862.

³ Es braucht kaum betont zu werden, daß der Erwähnung Ingolstadts in der Unterredung des Kaisers mit Lautrec am Abend des 23. Juni ein ganz anderer Sinn untergelegt werden muß.

andern Zeugnissen wird das Verhältnis vollkommen klargelegt durch die Eintragung ins Tagebuch, als Karl die erste Nachricht von den Vereinbarungen Seckendorffs erhalten hatte: die Möglichkeit, die Truppen auf Philippsburg zu ziehen, scheint ihm bedroht. Erst dadurch, daß Seckendorff gegen die Absicht des Kaisers bei Wemding stehen blieb, in Verbindung mit dem Umstand, daß die Gefahr einer Übergabe Ingolstadts auf einmal drohend heraufstieg, was vorher in dieser Weise gar nicht hatte erkannt werden können, erst dadurch war es möglich geworden, eine Verwendung der bayerischen Truppen noch in Betracht zu ziehen, die vorher außer aller Berechnung gelegen hatte¹. Auch die Hoffnungen auf Anschluß von Kreistruppen oder auf Reichshilfe hatten sich ja inzwischen schnell genug wieder zerstreuen müssen.

Es ist dies nicht der einzige Fall, in dem Karl in seinem Tagebuche früheren Erklärungen Absichten und Bedeutungen beizulegen versucht, die sie nie gehabt haben; eine eingehende Untersuchung solcher Stellen muß einer sich dem Abschlusse nähernden, größeren Arbeit vorbehalten bleiben. Nachdem der Wiener Hof offiziell der Neutralitätserklärung die Anerkennung verweigerte, hätte Karl das Recht auf seiner Seite gehabt, sich seinerseits nicht mehr an sie gebunden zu erachten, falls er einen militärischen oder politischen Vorteil hierdurch verfolgen zu können glaubte; aber es ließ sich in keiner Weise damit vereinen, gleichzeitig noch die in solcher Lage an und für sich höchst unglückliche reichsväterliche Pose beibehalten zu wollen, und dieser Versuch, sich nach beiden Seiten zu decken, drückte überdies seinen ursprünglichen Entschlüssen einen Charakter von Hinterhältigkeit auf, die ihnen nach ihrer, wie es scheint, ziemlich klar vor uns liegenden Entstehungsgeschichte nicht zukommt.

Man hat endlich noch eine besondere Zweideutigkeit in der Wendung „de me séparer des Français“ sehen wollen, mit der Karl seinen Entschluß am 25. Juni Seckendorff angezeigt hat². Die Generalstabsoffiziere, denen die Abfassung des verdienstvollen Werkes über den Erbfolgekrieg obgelegen hat, haben sich, jedenfalls in der Beurteilung Karls VII., nur schwer von dem Standpunkt entfernt, den die österreichischen Akten jeweils eingenommen haben; und so ist auch

¹ v. Rauch, Politik Hessen-Kassels 66 A. 7, erkennt diesen Wechsel in den Absichten des Kaisers nicht und hält deshalb Nicht-Zusammengehörendes nicht auseinander.

² Österreich. Erbfolgekrieg IV 850, dem sich, wie immer, Le Major Zxxx, La Guerre de la Succession d'Autriche III, Paris 1904, 234 f anschließt.

die, nur aus der Erbitterung des damaligen Kampfes zu würdigende Auffassung der Bartenstein und Uhlefeld mit in ihre Darstellung hinübergegangen; der Kaiser hätte sich, zum Zeichen seines guten Willens, mit Maria Theresia Frieden zu schließen, vor allem einmal gänzlich von Frankreich lossagen und alle Brücken abbrechen sollen, auf denen ihm von seinem noch allein übrig gebliebenen Bundesgenossen Unterstützung hätte zukommen können¹. Das ist natürlich eine ganz unvollziehbare Vorstellung, aus der heraus man jedoch das Material zu Behauptungen wie den erwähnten gewonnen hat, wenn die Erklärung des Kaisers, „de me séparer des Français“, nicht alles das zu enthalten schien, von dem man überzeugt war, daß es darin hätte eingeschlossen sein müssen. In dem Briefe an Seckendorff hat nun der Satz vor allem militärische Bedeutung und will nichts anderes sagen, als was dann durch den Auftrag der Neutralitätserklärung usw. näher präzisiert wird. Was dann die „ändern für die Öffentlichkeit bestimmten Enunziationen“² betrifft, in denen diese Zweideutigkeit auch enthalten gewesen sein soll, so wird nicht gesagt, welche die Verfasser im Auge haben; die Requisitorialschreiben aus Augsburg sprechen ganz unmißverständlich nur von französischen Truppen, nicht anders die Erklärung an die Gesandten. Es wird an anderer Stelle eingehender, als es bisher geschehen ist, gezeigt werden, in welche Phase damals die Verhandlungen Karls mit England eingetreten waren; die Hoffnungen, die sich daran knüpften, haben gewiß dazu beigetragen, ihm einen Entschluß von so großer Tragweite zu erleichtern. Niemand vermag zu sagen, was er getan hätte, wären seine Versuche, sich durch englische Vermittlung zu retten, damals schon abgebrochen gewesen. Trotz alledem ist es sicher, daß nur die Räumung Bayerns durch die Armee Broglies den Entschluß gezeitigt hat. Zwar war zweifellos die militärische Trennung zwischen Bayern und Frankreich, die sich mit der Neutralitätserklärung vom 25. Juni vollzogen hatte, ein Schritt in einer Richtung, auf der auch die politische Scheidung erreicht werden konnte, und der Marschall Noailles hat mit großer Klarheit diese Sachlage gekennzeichnet, wenn er an seinen König schrieb: *Ce n'est cependant point un accommodement avec la Reine d'Hongrie, comme on a voulu le représenter; mais cela y peut tendre par la suite, si*

¹ Österreich. Erbfolgekrieg IV 861.

² Ebd. IV 850. Warum wird zur Bezeichnung von Erklärungen des „Gegners“ ein verächtlicher Ausdruck gewählt?

*l'on ne trouve les moyens de relever les espérances de l'Empereur*¹. Mit seinem Entschlusse, der dann die Nieder-Schönfelder Konvention herbeiführte, hat aber der Kaiser nicht mehr als den einen Schritt tun wollen², und wenn es auch begreiflich ist, daß die österreichischen Staatsmänner aus der unklaren Lage, die dieser militärische Akt geschaffen hatte, ihren Argwohn gegen etwaige Überlistung durch ihren Gegner geschöpft haben, so muß doch heute nach Einblick in alle vorliegenden Quellen die Anschauung für erledigt gelten, die hinter einem verzweifelten Schritt nur „wohlerwogene diplomatische Gründe“ sehen möchte und in der Neutralitätserklärung nichts als das Hilfsmittel eines Versuches, mit einer doppeldeutigen Wendung erst die Franzosen und dann die Engländer zu düpiieren.

So dient auch das Tagebuch Karls VII. in seiner primitiven Darstellungsweise in hohem Maße der Kenntnis der Geschichte der einzelnen Motive, Hoffnungen, Befürchtungen, Absichten und Wünsche, wie sie mit der Konvention von Nieder-Schönfeld und ihren Schicksalen verknüpft sind. Deutlicher wird aus ihm als aus andern gleichzeitigen Quellen ersichtlich, welchem Wechsel die Stellung des Kaisers zu den darin verkörperten Gedanken in dem Verlauf dieser fünf Wochen im reißenden Strom der sich überstürzenden Ereignisse unterworfen gewesen ist; die einzelnen Eintragungen im Tagebuch sind dessen ein noch in vielen Beziehungen deutlich erkennbarer Niederschlag.

¹ Rousset, *Correspondance* I 137, und *Campagne de Noailles* I 324.

² Die Äußerung Karls zu dem hessischen Gesandten v. Donop am 25. Juni (Rauch a. a. O. 66) steht damit nicht in Widerspruch.

War Napoleon am 13. Vendémiaire général en second?¹

Von Professor Dr Theodor Bitterauf in München.

Trotz der abfälligen Kritik, die Barras in seinen Memoiren an dem Verhalten Bonapartes am 13. Vendémiaire geübt hat, hat die neuere Forschung ihm den Ruhm nicht streitig machen können, daß er an diesem Tage den Konvent gerettet hat; nur daß er eine amtliche Stellung bekleidet habe, wurde geleugnet² — wie ich zu zeigen gedenke, mit Unrecht.

Nach dem Diktat des Kaisers auf St Helena weilte er am Abend des 12. Vendémiaire im Theater Feydeau, wo er von den Vorgängen in Paris unterrichtet wurde. Er begab sich zu den Tribünen der Nationalversammlung, wo er mit ansah, wie jeder Abgeordnete den General in Vorschlag brachte, der sein Vertrauen besaß. „Die Thermidorianer schlugen Barras vor, . . . die, so in Toulon, bei der italie-

¹ Die Wahl dieses Beitrages wurde getroffen einmal in Erinnerung an einen gemeinsamen Aufenthalt in Paris 1902, während dessen wir öfters den Schauplatz der Ereignisse des 13. Vendémiaire betraten, ferner aber in der dankbaren Gewißheit, daß die minutiöse Kritik, wie sie an der Hand der mittelalterlichen Quellen in unsern historischen Übungen gelehrt wird, auch auf dem Gebiete der neueren Geschichte mit Vorteil zur Anwendung gelangt.

² Nachdem schon L. Blanc (Hist. de la révolution franç. XII [1862] 553 ff) Napoleons Memorial stark kritisiert, spricht sich besonders scharf gegen das commandement en second aus H. Zivy (Le treize vendémiaire an IV: Université de Paris. Bibliothèque de la faculté des lettres VI, Paris 1898, 73 ff). Ihm folgen u. a. auch Fournier (Napoleon I^s 76: „ebensowenig als man es glauben wird, wenn er [Napoleon] auf St Helena später seiner Umgebung erzählt, ihm sei am 13. Vendémiaire das Kommando anvertraut gewesen. Das war nicht der Fall, auch nicht an zweiter Stelle“) und J. H. Rose (Napoleon I. Autorisierte Übersetzung von K. W. Schmidt I 68: „Durch das [von mir später zu erwähnende] Dekret des Konvents wird Napoleons spätere Behauptung widerlegt, er habe das Kommando gehabt, und ebenso die seiner Bewunderer, er sei der zweite im Kommando gewesen“).

nischen Armee gewesen waren, und die Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses, die tägliche Beziehungen zu Napoleon hatten, schlugen ihn vor als den fähigsten.“¹ . . . Er begab sich in das Komitee, und dieses bezeichnete Barras dem Konvent als Obergeneral und gab das Kommando Napoleon². Dagegen ergibt sich aus dem Protokoll der Nationalversammlung und aus dem Bericht des Moniteur, daß Napoleons Name im Konvent nicht genannt wurde, und das wird von Thibaudeau und Pontécoulant ausdrücklich bestätigt³. Aber das schließt nicht aus, daß, sozusagen außerhalb der Tagesordnung, aus der Tiefe des Saales im Konvent der Ruf laut wurde: „Wenn jemand die Adresse des Generals Bonaparte weiß, so ist er gebeten, zu ihm zu gehen und ihm zu sagen, man erwarte ihn im Komitee.“ So erzählt Napoleon selbst der Frau von Rémusat⁴, und auch nach dieser Version ist es das Komitee, das ihn zu sprechen wünscht und ihn schließlich „mit der ganzen Sache betraut“. Diesen späteren Äußerungen des Kaisers fügen sich aber zwei gleichzeitige Zeugnisse des Generals bestätigend an, der Rapport, den Barras für seine Rede im Konvent am 30. Vendémiaire benützte, und der völlig übersehene Brief an Joseph Bonaparte vom 14. Vendémiaire um 2 Uhr morgens; es ist die erste Nachricht von den Ereignissen, die Napoleon, noch völlig abgehetzt, seinem damaligen Vertrauten sendet, und es ist nicht einzusehen, warum er ihn hätte belügen sollen⁵. Zudem ist

¹ Correspondance de Napoléon I^{er} 29 51; der ältere Entwurf bei Lascases, Mémoires de Napoléon I^{er}, éd. Cocu aud IV 80, enthält die Stelle über Barras nicht.

² Correspondance 29 52: Le comité . . . prit le parti de proposer pour général en chef Barras, en donnant le commandement en second à Napoléon. Lascases a. a. O. IV 81: Il (le comité) proposa Barras à la Convention comme général en chef, et donna le commandement à Napoléon.

³ Thibaudeau, Histoire générale de Napoléon Bonaparte. Guerre d'Italie I 115: Il n'est pas étonnant qu'après un intervalle d'environ 25 ans, et dans la situation où Napoléon écrivit, il était trahi par sa mémoire. Dans cette séance du 12 vendémiaire au soir à laquelle Bonaparte assistait, Bentabole proposa de donner le commandement à Barras; le nom d'aucun autre général, ni celui de Bonaparte ne furent prononcés. Pontécoulant, Souvenirs historiques et parlementaires I 365 A. 1: La vérité, c'est que son nom ne fut pas même prononcé en cette circonstance.

⁴ M. de Rémusat, Mémoires I 269.

⁵ Der Rapport (Correspondance I 91, n. 73), dessen Beziehung zu der Rede von Barras Zivy (Bibliothèque de la faculté des lettres VI 4.f) hervorhebt, besagt: Le 13, à cinq heures du matin, le représentant du peuple Barras fut nommé commandant en chef de l'armée de l'intérieur; le général Bonaparte fut nommé

nach allem, was wir von seinen früheren Beziehungen zum Wohlfahrtsausschuß wissen, durchaus zu verstehen, daß dieser in der Stunde der Gefahr auf ihn zurückgriff.

Seit Mai schon weilte Napoleon in Paris, ohne daß es ihm gelungen wäre, seine Versetzung zur Infanterie und seine Verwendung bei der Armee des Westens gegen die Vendée rückgängig zu machen. Aubry war es, der ihn als jüngsten General bei dieser Waffe aus der Liste der Artilleriegenerale gestrichen hatte, und in dieser einen Hinsicht haben sich die Hoffnungen, die Bonaparte an Aubrys Austritt aus dem Komitee knüpfte, zunächst nicht erfüllt. Erst am 30. August erging an den Oberbefehlshaber in der Vendée die Weisung, einen Stellvertreter für den Brigadegeneral einzusetzen, da das Komitee ihn seit dem 4. August zur Bearbeitung der Kriegspläne herangezogen habe. Durch die Annahme der Operationspläne für die italienische Armee, die Bonaparte im Juli eingereicht hatte, war er „mit einem Schlage in den Mittelpunkt der Aktion versetzt worden“¹. So haben z. B. unter die Weisung Napoleons an den kommandierenden General in Italien vom 30. August sechs Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses einfach ihren Namen geschrieben. Von diesen ist allerdings Doulcet schon am 15. Fructidor ausgeschieden; aber er hat in einer Randbemerkung zu einer Note Bonapartes diesem vor dem Komitee das glänzendste Zeugnis ausgestellt: er verdanke seinen Ratschlägen den größten Teil der nützlichen Maßregeln, die er für die Armee der Alpen und Italiens vorschlug; er könne ihn für die Artillerie, für jede andere Waffe, sogar für die auswärtigen Angelegenheiten empfehlen. Drei andere Mitglieder, Letourneur, Merlin und Sieyès, die sich damals zu Bonaparte bekannten, waren erst am 15. Thermidor in den Wohlfahrtsausschuß eingetreten und blieben darin bis zum Ende desselben; so war der Tausch gegen Aubry für ihn nicht ungünstig. Auch Louvet und Debry saßen noch am 12. Vendémiaire in dieser Behörde, und letzterer vertrat, als Napolens Orientpläne auftauchten, am 27. Fructidor die Ansicht, das Komitee dürfe besonders in dem gegenwärtigen Moment einen so ausgezeichneten Offizier nicht entfernen. Mit Fug und Recht konnte daher Bonaparte am 5. September seinem Bruder schreiben: „Das Komitee hat

pour commander en second. Der Brief an Joseph, ebd. I 91, n. 72: La Convention a nommé Barras pour commander la force armée; les comités m'ont nommé pour la commander en second.

¹ So mit Recht scharf und präzise Lenz, Napoleon² 39.

gedacht, es sei unmöglich, daß ich aus Frankreich fortgehe, solange der Krieg dauert. Ich werde wieder zur Artillerie versetzt, und wahrscheinlich werde ich weiterhin im Komitee bleiben.“ So sicher sah er seine Lage an, daß er in demselben Briefe vom Heiraten spricht. Dann trifft ihn allerdings das Dekret vom 15. September, das ihn wegen seiner Weigerung, sich an seinen Posten zu begeben, aus der Liste der aktiven Generale streicht; aber wenn ihm eine Verfügung des Comité de l'extérieur von demselben Tag den erbetenen Urlaub nach Konstantinopel und sogar einen Auftrag an den Sultan in durchaus ehrenvollen Worten erteilt, so hat schon Max Lenz¹ den Widerspruch dahin erklärt, daß er eben mit seiner Mission in den Orient aus der Reihe der „zur Verwendung kommenden“ Offiziere ausscheiden mußte. Wir wissen nicht, welcher von den beiden Beschlüssen zuerst gefaßt wurde. Das Absetzungsdekret haben an erster Stelle Cambacerès und Berlier unterzeichnet, die erst am 15. Fructidor in das Komitee eingetreten waren. Man darf annehmen, daß sie die Rolle nicht kannten, die der General dort spielte. Aber aus dem Schreiben von Cambacerès und Daunou vom 29. September an die Commission de l'organisation et du mouvement des armées de terre geht hervor, daß sie sich eines Besseren belehren ließen. Bonapartes Laune ist jedenfalls durch das Absetzungsdekret nicht getrübt worden. „Es ist mehr als je von meiner Reise die Rede“, schreibt er an Joseph am 27. September; „es wäre sogar schon entschieden, wenn nicht eine so große Gärung hier herrschte.“ Wer denkt dabei nicht an die Worte von Jean Debry, die ich oben (S. 403) angeführt habe?

War also Bonaparte schon vor dem 13. Vendémiaire im Komitee bekannt, so waren auch seine Beziehungen zu Barras nicht unterbrochen, der ihn am 11. Vendémiaire durch ein Billet für den folgenden Morgen um 10 Uhr zu sich bestellte. Wie die Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses in den letzten Zeiten nur mit ihren eigenen Interessen und denen ihrer Freunde und Parteigänger beschäftigt waren, darüber belehren uns bis zur Fertigstellung von Aulards großer Aktenpublikation die Memoiren². Am Abend des 12. und in der Nacht zum 13. Vendémiaire war die Unruhe in den Komitees nicht geringer als im Konvent; man konnte keinen Entschluß fassen, die Vorschläge kreuzten sich³. In seiner Verlegenheit wandte sich Barras

¹ Lenz, *Napoleón* 2 40 f.

² Z. B. Lareveillère-Lepaux, *Mémoires* I 264 ff.

³ Kermoyan, *Vendémiaire*. Auszug aus der *Encyclopédie moderne* XXVII 266—280.

an Carnot, der ihm empfahl, sich einen General begeben zu lassen; er nannte Brune, Verdière oder Bonaparte, den Barras schon von Toulon her kannte, und auf dessen Wahl Fréron bestand. So will es Graf Philipp Ségur von mehreren Zeugen und von dem General Montchoisy vernommen haben, der als vertrauenswürdig gilt¹. Dazu stimmt, daß Carnot auch später Bonaparte für das Kommando in Italien empfahl, und daß Fréron, der sich um Bonapartes Schwester bemühte, sich auch nachher in seiner Rede im Konvent am 18. Vendémiaire die Protektion des Generals angelegen sein ließ. Das Zeugnis des Barons Fain läßt sich nicht damit entkräften, daß sein Manuskript des Jahres III erst 1828 erschienen ist. Denn er stützt sich nicht nur auf seine Erinnerung, er hat als Secrétaire des représentants chargés de la direction de la force armée à Paris die ersten Briefe Bonapartes als général en chef geschrieben, und, als dieser zur Regierung kam, eine Zusammenstellung der Begebenheiten ausarbeiten müssen, die seiner Ernennung zum Kommandanten der Armee von Italien vorausgingen; diese Arbeit bildet den Grundstock seines Werkes². Mit ihm stimmen überein Doulcet de Pontécoulant³ und Thibaudeau⁴, den Zivy als glaubwürdig rühmt, ohne ihn aufmerksam gelesen zu haben; sonst könnte er ihn nicht für die gegenteilige Ansicht anführen. Auch das Zeugnis des Generals Thiébault ist ihm unbekannt geblieben. Dieser war damals Eskadronchef und fand

¹ Le général Comte de Ségur, Histoire et mémoires I, Paris 1873, 161—164; dazu Gaulot, Les grandes journées révolutionnaires, Paris 1897, 338.

² Fain, Manuscrit de l'an III 351: Il (Barras) a besoin d'un second sur lequel il puisse se reposer des détails du métier, et dont le coup d'oeil soit sûr. Il se souvient alors du jeune général Bonaparte, qu'il a sous la main au cabinet topographique. Il l'appelle, et le fait agréer pour son lieutenant. Cette adjonction a lieu dans l'intérieur du comité. Au dehors, on ne connaît que Barras; tous les ordres se donnent en son nom.

³ Souvenirs historiques et parlementaires I 365: Tout le monde ignora jusques après l'événement que le commandement en second lui eût été confié... Enfin, la nomination de Barras lui-même ne fut confirmée par un décret de la convention que le 13 Vendémiaire, à quatre heures du matin, et celle de Bonaparte, comme, commandant en second, ne fut sanctionnée que par les comités: la sanction de l'assemblée était tout à fait inutile.

⁴ Histoire générale etc. I 116 im unmittelbaren Anschluß an die oben angeführten Worte: Comme nous venons de le dire, la convention nomma Barras commandant et lui adjoignit trois représentants du peuple. Ce furent les comités de gouvernement qui nommèrent Bonaparte commandant en second sur la proposition ou du consentement de Barras qui le chargea, sous ses ordres, des dispositions de défense et du commandement des troupes.

am Morgen des 13. Vendémiaire um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, als er sich in seinen Stall in der rue de l'Echelle begeben wollte, die Straße von den Truppen der Sektionen besetzt. Er eilte zurück, Menou davon zu berichten. Aber er erhielt den Bescheid: Le général Menou? Dieu merci! Ce traître ne nous commandera plus. Barras est notre général en chef, et le général Bonaparte son second. Bonaparte war ihm vorher gar nicht bekannt gewesen: Bonaparte? me dis-je, qui diable est-ce cela?¹

Weniger Gewicht zu legen ist auf Lacroix², der sich im Lager der Gegner Bonapartes befand. Aus demselben Grunde kann Danican³ keine genauen Angaben machen; aber wenn unter den von Barras mit Kommandos betrauten Offizieren bei ihm Bonaparte nicht genannt wird, zitiert er doch Réal: Barras secondé par cette légion d'officiers généraux destitués par Aubry, und die Berichte des siegreichen Generals und der vereinigten Komitees vor dem Konvent rühmt er als superbes et surtout pleins de vérité. Von den Berichterstattern im Konvent nennt der erste, Merlin, überhaupt keine Namen im einzelnen; in der Abendsitzung des 14. Vendémiaire wird nur allen Teilnehmern, darunter auch den généraux non employés qui se sont joints aux bataillons das Zeugnis ausgestellt, daß sie sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben. Dagegen rühmt Fréron in der Sitzung vom 18. die Verdienste Bonapartes, und gleichzeitig läßt Barras die Ernennung dieses Offiziers zum général en second bestätigen (confirmer). Auch in der Sitzung vom 30. hält er an der Behauptung fest, daß Bonaparte auf seinen Vorschlag mit dem Kommando an zweiter Stelle betraut wurde. War das nicht

¹ Mémoires du général Baron Thiébault I (1893) 32.

² Précis historique de la révolution Française II 478 (nach der Ausgabe von 1805): Bonaparte qui se trouvait alors à Paris fut appelé au secours de la convention; und ähnlich in den Dix années d'épreuves pendant la révolution, Paris 1842, 260: Barras fait confier la défense de la convention à cet officier etc. Deutlicher spricht sich Lacroix nur aus in seiner Histoire de la Convention nationale III, Paris 1824, 421: Il (Barras) avait indiqué pour général au choix des comités un homme dont il avait pu apprécier le génie au siège de Toulon, c'était Bonaparte, und S. 427: Ce fut un tel homme que Barras et les comités confièrent le salut de la convention.

³ Les brigands démasqués ou mémoire pour servir à l'histoire du temps présent, Londres 1796, bes. S. 41 f 47 u. 5. Ich übergehe Beaulieu (Essais historiques VI [1803]), der nur Barras kennt, Vaublanc (Mémoires de Mr le comte, 1857), nach dem Barras en donna aussitôt le commandement au célèbre Bonaparte, und andere Zeugnisse von geringerer Bedeutung.

richtig, so mußte er sich auf eine sofortige Widerlegung gefaßt machen; aber sie erfolgte nicht. Was besagt diesen authentischen Berichten gegenüber all der Schmutz und der Wust von Widersprüchen, die erst nach Barras' Tode von Rousselin de Saint Albin aus seinen Papieren zusammengetragen wurden?¹

Das einzige wirkliche Dokument, das gegen Bonapartes Kommando an zweiter Stelle angeführt wurde, ist der Beschluß der vereinigten Komitees, wonach Bonaparte in der Armee des Inneren verwendet werden sollte unter dem Oberbefehl von Barras. Gegenstand ähnlicher Entscheidungen sind auch andere Offiziere². Allein wenn Bonaparte das Kommando an zweiter Stelle übernehmen sollte, so mußte er, da er früher aus der Liste der aktiven Generale gestrichen worden war, erst wieder reaktiviert werden. Wenn dieser Beschluß das Datum des 13. Vendémiaire trägt, so muß er also noch in der Nacht gefaßt worden sein vom 12. zum 13. Ich sehe darin keinen Widerspruch zu Napoleons eigener Angabe an seinen Bruder Joseph vom 14. Vendémiaire. Nach einem Dekret wird man freilich vergeblich suchen, da er es erst am 18. Vendémiaire durch den Konvent erhalten hat. Am 19. berichtet er darüber seinem Bruder³.

¹ Die offiziellen Rapporte im *Moniteur*; die Widersprüche in den Memoiren von Barras erwähnt schon Gaultot, *Les grandes journées révolutionnaires* 339. Vgl. auch Scioult, *Le Directoire* I.

² Zivy, *Le treize vendémiaire an IV* p. 76. Masson, *Napoléon et sa famille* I 124.

³ *Correspondance de Napoléon I^{er}* I 94, n. 74.